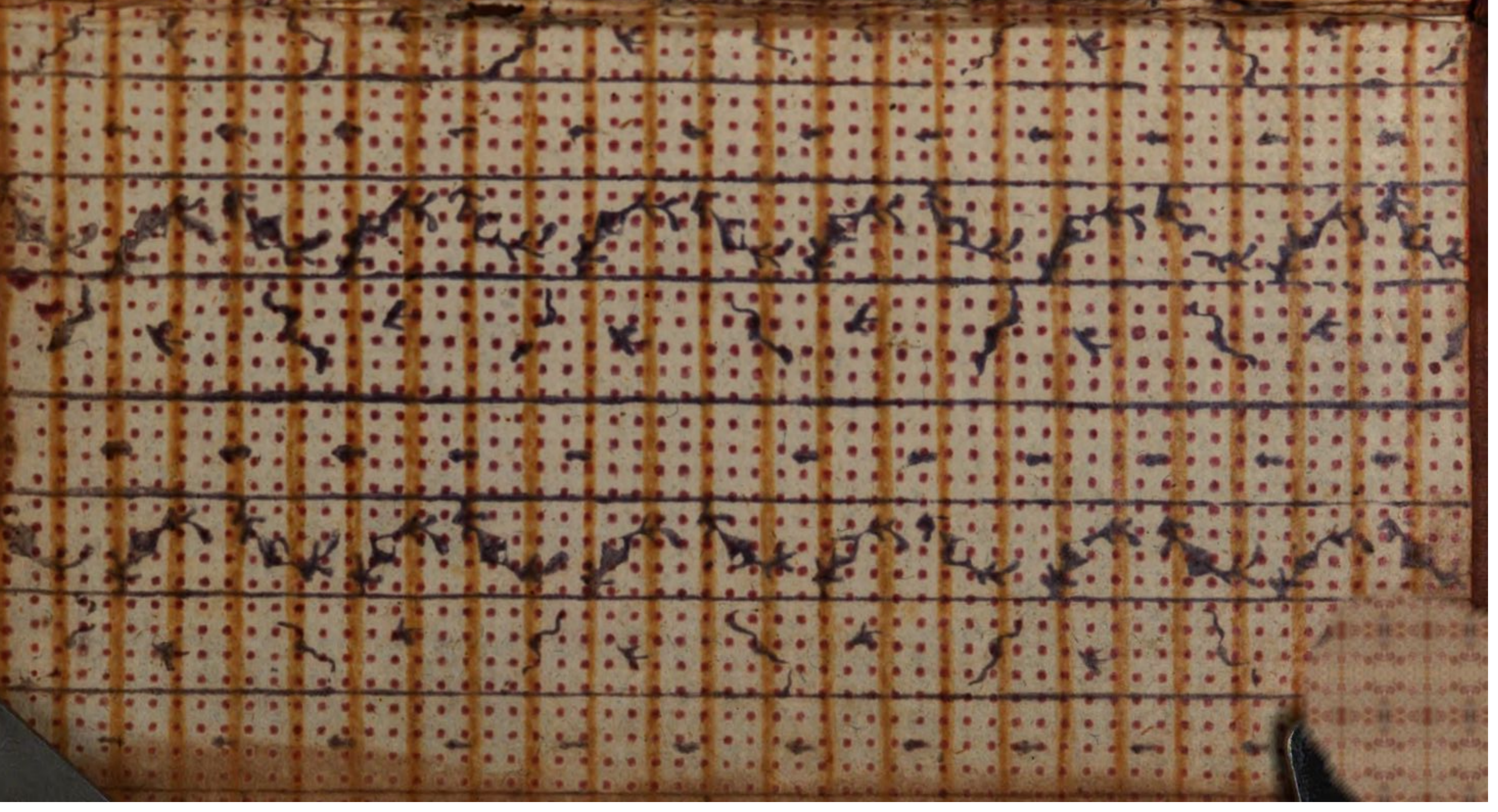

Llg 2 4630 5

I publ. germ. 696

Vollständige Samlung von ACTIS PUBLICIS und Staats-Schriften

zum Behuf
Der neuesten Welt- und Teutschen
Reichs-Geschichten,
unter

Kayser Franz.

Sechster Band.

Vom LXI. bis LXXII. Stück.
Nebst einem Haupt-Register.

Frankfurt am Mayn/
bey Franz Varrentrapp.
M. D. C C. LII.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staats-Bibliothek

Staats-Schrifften
unter
Kayser Franz.
JULIUS MDCCXLVII.

CAP. I.
ACTA COMITIALIA.

§. 1.

DAs oben Cap. 1. §. 1. Mens. Jun. mentionirte sub Lit. A. beygehende Kayserl. Hof-Decretum, die beruffene Zwingenbergische Sache betreffend, ist den 1. hujus durch die Reichs-Dictatur bekannt gemacht worden, inzwischen hat die Chur-Pfältzische Gesandtschaft für diensam erachtet, sich im Fürstlichen Collegio in Ansehung des hierdurch causirten Aufschubs dieser bereits dem Schluß nahe seyenden Angelegenheit in generalibus quævis competentia zu reserviren, mehrern Inhals Reichs-Fürsten-Raths Protocolli Lit. B. woraus zugleich erscheinet, wie Oesterreich, sich über des Magdeburgischen Secretarii Beginnen, da selbiger obbemerckter massen bey Zusammenschreibung des jüngsthin ausgefallenen Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli von de-

nen übrigen Reichs-Fürstl. Legations-Secretariis verlanget, den Innhalt eines mitgebrachten Zedduls, welcher theils in einer fernern Aeusserung der Magdeburgischen Gesandtschaft, als nicht von derselben bey Rath zum Protocoll gegeben worden, theils in einer beygefügten Anmerkung über den Schluß des damaligen Rath-Gangs bestanden,

vide supra Cap. 1. §. 1. Mens. Jun.

dem Protocoll am Ende noch beyzurücken, beschweret, solchem feyerlichst widersprochen, und Jura Directorii dagegen bestens verwahret, anbey die übrigen Gesandtschaften ersuchet, ihren Legations-Secretariis, welche etwa verstandenen Zusatz ihren Protocollis würklich inseriret, zu committiren, solchen, als dahin nicht gehörig, und mit der Sachen Hergang nicht übereinstimmend, zu expungiren, und was sowohl einige Gesandten zu Behauptung des Fürsten-Raths Concluſi von 15. May nup. als insonderheit der Baaden-Baadische in fine Protocolli, occasione der jüngsthin communicirten Cammer-Gerichts Specification, worinnen Baaden-Baaden mit einem Rückstand bemerket worden, declarando geäusert.

Wobey noch ratione der Salzburgischen Legitimation zu bemerken, daß, weilen gegen solche von einigen Gesandtschaften in Ansehung der Con-Directorial-Befugniß Zweifel erreget werden wollen, obbesagter Herr von Zillerberg Extractus Protocollorum Collegii

Principum sub Lit. C. communiciret, um hieraus die Possessionem vel quasi juris Condirectorialis Salisburgensi Capitulo sede vacante in Comitiis competentis ersichtlich und erweißlich zu machen.

Conf. acta Comit. T. 2. N. 23. p. 680. de anno 1744.

Obwolen nun angeführter massen die Zwingenbergische Angelegenheit in Comitiis dermalen quiesciret, so hat jedoch der Schrift-Wechsel nicht aufgehöret; gestalten in einem so betitulten unpartheyischen Bedenken Lit. D. die Frage: Ob der über die Herrschaft Zwingenberg letzt getroffene Verkauf-Contract mit denen 1727. und 29. von denen Zwingenbergischen Interessenten dem Canton Ottenwald und respectivè sämtlichen Fränkischen Ritter-Cantonen ausgestellten beyden Reversen, und dem Besteurungs-Recht, welches besagter Canton auf diese Herrschaft erlanget und hergebracht zu haben vermeinet, bestehen könne? untersuchet, annebst die in obangezogener Ritterschaftlichen Gegen-Information beygebrachte asserta, ob hätte 1) das Chur-Hauß Pfaltz zu Zeit der errichteten Reichs-Matricul de anno 1521. die Herrschaft Zwingenberg offenkündig nicht mehr in Besitz gehabt, folglich auch solche dem Chur-Pfältzischen Reichs-Matricular-Anschlag nicht einverleibet werden können; Ob gereichte 2) die Ritterschaftliche Steuer-Perception zum Nutzen und Dienst Kayserl. Majestät und des Reichs; Ob seye 3) solche de-

nen durch so viele Reichs-Gesetze confirmirten Ritterschaftlichen Privilegiis gemäß, wiederleget und beantwortet, übrigens aber besagter Ritterschaft zu weiterer Uberlegung überlassen wird; ob ihren Interesse nicht mehr gerathen wäre, wenn sie das von denen Göhlerischen Erbs-Interessenten angebothene Quantum annoch acceptirte, und solcher gestalt noch mit einigem Vortheil aus der Sache zu kommen suchte.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ, die 1. Julii.
1747.
Per Moguntinum.

Kayserlich Allergnädigstes Hof-Decret, An eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die bekannte Zwingenbergische Sache betreffend, samt dazu gehörigen zweyen Beylagen.

Von der Röm. Kayserl. Majest. *Francisci* des Ersten, unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit in Gnaden anzufügen: Es hätten Ihre Kayserl. Majestät seit der unter göttlichem Schutz und Namen angetretenen Kayserlichen Regierung Dero vorzügliches Augenmerk und Reichs-Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet, alldeme vorzukommen, und auszuweichen, wodurch einige Spaltungen und Mißtrauen in dem Heil. Röm. Reich erwecket werden können: Allerhöchst Deroselben seye dahero sehr angenehm zu ersehen ge-

wesen, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in der= Ihro von denen sogenannten Göhlerischen Erbs= Interessenten käuflich überlassenen Herrschafts= Zwinsenbergischen Angelegenheit Sich ganz und vollkommen von Sr. Kayser. Maj. Reichs= Väterlichen Sorgfalt eines theils hierinnen überzeuget befindeten. Da aber andern Theils nicht allein Dieselbe, wie es an Ihro Kayserl. Majestät unter dem 27. May jüngsthin, vorbesagt Sr. Churfürstl. Durchl. in Abschrift hierbey erlassenes Schreiben besaget, sondern auch verschiedene andere Stände des Reichs in irrigen suppositis, wie man aus derenselben zeithero in Sachen auf den allgemeinen Reichs=Tag erlassenen Votis ersiehet, gewandlet, und annoch wandten; So hätte man nicht das geringste Bedenken tragen wollen, allerhöchst besagt= Seiner Kayserl. Majestät Ruck= Antwort an des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Durchl. hiermit, wie fernere Beylage besaget, zu eröfnen, und gesammten Chur= Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Stillung aller= in dieser Anliegenheit sich ereigneter Bewegungen vorzulegen, wodurch zum vorhinein all jenes erschöpffet wird, was von Chur= Pfaltz oder sonsten, vermög der goldenen Bull und anderer heilsamen Reichs= Satz= und Ordnungen nur immer anverlanget werden kan.

Allerhöchst besagt Ihro Kayserl. Majest. versehen sich dahero gnädigst zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, Sie werden Dero gerechteste Gesinnung, und aubey wie sehr sich in der Haupt= Sache geirret worden seye, von selbsten erkennen, derenselben fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte aber werden all dieses ungesäumt ihren hohen Principalen einzuberichten ohnermangeln, und anmit in dieser= zu gänzlicher Beruhigung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz abgethanen Sache die beschehene Erfüllung des= an Allerhöchst= Dieselbe gebracht werden wollenden Verlangens erkennen, als worzu Dieselbe ohnedas gnädigst geneigt wären, und woran Sie es mittelst Ertheilung der schleunigsten Justiz=

noch in einer andern Begebenheit mit Vereinbarung Dero beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulation, und übrigen so vorsichtig-als teutsch-patriotisch-gefaßten Reichs-Satzungen gegen Churfürsten, Fürsten und Ständen werden erwinden lassen.

Und es verbleiben im übrigen Ihro Kayserl. Majestät derer Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Signatum Wien unter Ihro Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Secret-Insiegel, den zwey und zwanzigsten Junii Anno Siebenzehenhundert und Sieben und Vierzig.

(L.S.)

Rudolph Graf Colloredo.

Andreas Mohr.

Inscriptio.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät *Francisci* des Ersten, unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden-des Heil. Röm. Reichs-Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit in Gnaden anzuhändigen.

Beylagen.

Num. I.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Aus Euer Kayserl. Majestät an mich gefertigtem Rescripto vom 3. Martii lauffenden Jahrs, habe ich mit tiefschuldigster Ehrerbietung zu entnehmen gehabt, welchergestalten Dieselbe auf unterthänigst Ihro-ab Seiten der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft in Franken aller Sechs Orten beschehene Anzeig, betreffend die mir von gesamten Erbs-Interessenten käuflich überlassene Herrschaft Zwingenberg, dann auch durch meinen bey Euer Kayserl. Hofstatt

anwesenden Regierungs-Rathen Schners sowol als von mir bevollmächtigten Anwaldt, in gleichmäßiger Unterthänigkeit von meinetwegen gethane Vorstellung, gnädigst geruhen wollen, diese Sache sich zwarn vortragen zu lassen, hiernächst aber für gut zu finden, daß mit Suspendirung der fernern Relation, eine Kayf. Hof-Commission ad tendandam amicabilem compositionem angeordnet werde: Welchemnach Euer Kayf. Majestät zu mir die gnädigste Zuversicht haben, ich werde zu Erreichung des aus Kayf. Reichs-Väterlicher Sorgfalt, bey einer Hof-Commission zu allerseitiger Beruhigung vorhabenden Endzwecks, hauptsächlich meines Orts alles beförderliche beyzutragen von selbst geneigt seyn, und dannenhero bald möglichst, und längstens in Zeit zweyer Monathen jemanden zulänglich bevollmächtigen und instruiren; Immassin Höchst-Dieselbe auch an die Reichs-Ritterschaft so wohl, als an vorgemeldte Erbs-Interessenten diesfals Dero Verordnung haben ergehen lassen.

Euer Kayserl. Majestät thue ich (wo ab vorenthaltener Dero hoch zu preisender Entschliessung, daß Höchst-Dieselbe den Unfug derer Ritterschaftlichen Absichten gnädigst nicht mißkennen, und so folglich ich von der vorgesetzten Gütlichkeit, unter gerechtester Dero höchst eigener Direction einige Vernachtheiligung meines in der Zwingenbergischen Sache obwaltenden Privat-Interesse wohl keines Sinnes befahren mag) hiergegen den unterthänigst-devotesten Dank abstatten.

Diesem Dero huldreichen Fingerzeig gehorsamst nachzukommen, und der darob erhellenden-bey mir den reiffen Eindruck machenden Kayserl gnädigsten Intention mich mit aller Gelassenheit zu fügen, würde ich auch keine Zeit verabsäumen, noch mich entziehen, daferne es hierunter nicht vielweniger um eine besondere Sache, als um eine allgemeine widrige Folge für samtliche vornehmere Reichs-Stände, welche allbereits darauf das Augenmerk gewendet, dermalen zu

thun wäre, und ich mich dem Vorwurf derenselben nicht ahzuweit ausgesetzt sehete.

Euer Kayserl. Majestät bitte ich mithin unterthänigst und angelegentlichst, die vorliegende der Sachen Reichs-kundige Umstände in höchst-erleuchtete Erwegung zu ziehen, und der genauen Einsicht dieses- in Betracht deren ohnerträglichen Ritterschaftlichen Anmassungen fort darab zu besorgen seyenden gefährlicher Folgerungen allzugrosses Aufsehen erweckenden Beginnens mehrangeregter Ritterschaft den ohnbeschränkten Lauf zu lassen, mir aber in höchsten Kayserlichen Gnaden nicht zu mißdeuten, daß aus eben dieser alleinigen Ursache die Beschickung der gnädigst gut befundenen Vergleichs-Commission von meiner Dero höchsten Wohlgefallen ansonsten gewidmeter Willkühr nicht abhange, sondern selbe in tiefesten Respect depreciren müsse, gestalten in all andern erdenklichen Fällen die verpflichteste Unterwürffigkeit zu bethätigen gedenke. Womit unausstellig verharre

Ew. Kayserl. Majest.

Düsseldorf den 27. May, 1747.

unterthänigst getreuester Churfürst und Vetter

Carl Theodor.

Num. II.

Franz ꝛc. ꝛc.

Tit.

Wir haben aus Ew. Lbd. Vorstellung vom 27. May auf das- dem 23. Martii nächsthin aus Unserem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath erlassene Rescript nicht ohne besondern Wohlgefallen ersehen, daß Ew. Lbd. sich ganz und vollkommen überzeuget finden, daß Sie von der vorgesetzten Gütlichkeit unter unserer Direction einige Vernachtheiligung Deros in der Zwingenbergischen Angelegenheit obwaltenden Privat-Interesse wohl keines Sinnes zu befahren haben.

In der That zeiget auch alles dasjenige, was sowohl von Unserem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in dem an Uns erlassenen vorig-allergehorsamsten Gutachten, als auch nach hierauf ertheilter Unserer Resolution ergangen, und was auf der Reichs-Versammlung zu Regenspurg von Unserer Principal-Commission, und denen Chur-Böhmisch- und Oesterreichischen Gesandtschaften geäussert worden, daß weder Uns noch Unserem nachgesetzen Reichs-Hof-Rath jemahlen in Gedanken gekommen seye, den-zwischen Ew. Lbd. und denen Zwingenbergischen Erbs-Interessenten geschlossenen Kauf aufzuheben, sondern daß vielmehr die-wegen der-bey dieser Sache eintrettenden besondern Umständen, auf Bestätigung des getroffenen Kaufs an und vor sich errichtete Absicht in besagtem Gutachten zum voraus gar nicht undeutlich zu erkennen gegeben worden. Wir seynd auch weit entfernet, zu verstatten, daß die goldene Bull oder andere Reichs-Satzungen, wie nicht weniger Unsere Kayserliche Wahl-Capitulation nicht stets auf das allergenaueste von Unserem Reichs-Hof-Rath solten vor Augen gehabt, und heiligst solten beobachtet werden; Einfolglich hat es auch nie die Meynung gehabt, über Ständische Rechte gleichsam neue Handlung und Vergleich zu veranlassen, sondern wie die aus Reichs-Hof-Rath ergangene Rescripta deutlich zeigen, so ist von Uns eine Hof-Commission blos zu dem Ende angeordnet worden, damit der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft zulängliche Sicherheit wegen des-in der Herrschaft Zwingenberg prætendirenden Juris Collectandi verschaffet werden möge.

Gleichwie nun dieses besondere Objectum sie, die Ritterschaft, und die Zwingenbergische Erbs-Interessenten sowol, als gedachte von Ew. Lbd. nun wieder an sich erkaufte Herrschaft selbsten betrift; Als ist Uns von Unserem Kayserl. Reichs-Hof-Rath aus besonderer Aufmerksamkeit auf Ew. Lbd. bey dieser Sache habendes Interesse allerunterthänigst zu erkennen gegeben worden, daß, nachdeme über dieses Jus

Collectandi zwischen Ihro und besagter Reichs-Ritterschaft in Franken ein ad replicas usque gediehener Rechts-Stritt vorlängst anhängig, es nicht undienlich seyn würde, denselben durch gütliche Handlung zugleich mit abzuthun, und Ew. Lbd. selbst dadurch gänzlichen zu beruhigen.

Bey diesen der Sachen wahren Umständen, welche auch der Reichs-Versammlung gar nicht verborgen worden, ist fast nicht begreiflich, wie man Ew. Lbd. hat beybringen können, als ob es vielweniger um Dero besondere Sache, als vielmehr um eine allgemeine widrige Folge vor sammentlich vornehmere Reichs-Stände, welche allbereits das Augenmerk darauf verwendet hätten, dermalen zu thun wäre.

Kein Stand des Reichs, so vornehm er auch immer seye, wird sich ja darüber beschweren, wann Unser Kayserl. Reichs-Hof-Rath davor sorget, wie durch gütliche Wege, es sey nun der Ritterschaft oder einem Stand des Reichs, das Collecten-Wesen, oder auch andere Rechte in Richtigkeit und Ordnung gesetzet, und dabeneben schon lang im Lauf seyende Rechts-Strittigkeiten abgethan und zu Ende gebracht werden.

Wir tragen solchemnach zu Ew. Lbd. Gemüths-Billigkeit das sichere Vertrauen, Dieselbe werden diese Unsere Sorgfalt selbsten erkennen, und gar nichts beschwerliches vor sich darinnen finden. Wie Wir dann auch nicht das mindeste Bedenken haben, denen gesammten Ständen des Reichs dieses alles zu erkennen zu geben, und durch Unsere Principal-Commission davon Eröfnung zu thun, in der festen Zuversicht, daß weder ein hoher noch niedriger Stand des Reichs in dieser Unserer Reichs-Väterlichen Gesinnung auch nur die allermindeste Beschwerden gegen Ew. Liebden oder andere Stände des Reichs antreffen werden.

Solten aber Ew. Lbd. so gut es auch gemeinet gewesen, gleichwolen zu der angeordneten Hof-Commission zu bevollmächtigen, und dadurch die Abthuung

der= in puncto Juris Collectandi annoch Rechtshängigen Strittigkeit durch gütliche Wege zu erhalten Bedenken tragen; So stellen Wir bey besagter Hof=Commission zu erscheinen oder nicht, Ew. Lbd. frey, und werden Dieselbe hiernächst von Unsern Obrist=Richterlichen Amt, was die Rechte und Reichs=Satzungen mit sich bringen, nothwendig zu erwarten haben. Verbleiben übrigens Deroselben ꝛc. Wien, den 21. Junii 1747.

Lit. B.

Freytags den 7ten Julii, 1747.

Meldete im Churfürstlichen Collegio in Circulo,

Oesterreich: Es wäre hiemit anzuzeigen, daß, wie man von dem Hochlöblichen Chur=Maynzischen Reichs=Directorio vernommen, bey demselben von wegen des der Zeit regierenden hochwürdigen Dom=Capitul zu Salzburg, Herr von Zillerberg zu dem Erz=Stift Salzburgischen Voto und Con=Directorio in dem Reichs=Fürsten=Rath, nicht weniger zu dem Fürstlichen Fuldaischen Voto, Herr von May, und in Substitutions=Vollmacht zu dem Gräflich=Schwäbischen Herr Baron von Schneidt sich gewöhnlicher massen legitimiret hätten.

Demnächst, weilen von der vortreflichen Pfalz=Lauterischen Gesandschaft zu erkennen gegeben worden, daß dieselbe etwas ad Protocollum zu bringen verlange, wolte man hierzu von Directorii wegen die Gelegenheit anmit eröfnet haben.

Pfalz=Lautern: Ob man zwar diesseits aus allerunterthänigsten Respect für Ihre Kayserliche Majest. die über allerhöchst Deroselben unterm 1sten dieses dictirtes Hof=Decret erfolgende Churfürstliche gnädigste Instruction abwarten und biß dahin mit dem sonst an sich ganz billigen Gesuch, um Formirung des

Concluſi in der Zwingenbergiſchen Sache einen Anſtand nemen wolle; So müſte man jedoch anbey ſich quævis competentia beſtermaſſen, wie hiemit beſchähe, reſerviren.

Oeſterreich: Nach denen auf das Kayſerliche allergnädigſte Hof-Decret, welches ſamtliche Fürſtliche Geſandſchaften dem allerhöchſten Verlangen gemäß, inzwiſchen ohnzweifentlich eingeſendet haben würden, ſeiner Zeit von denen Höfen einlangenden Inſtructionen, würde ſich das weitere in Sachen von ſelbſten ergeben, und hiernach von Directorii wegen das behörige Ordnungsmäßig zu veranlaſſen ohnermangelt werden. Sonſten aber wäre bey dem Directorio die Anzeige beſchehen, welchergeſtalten, als am dritten vorigen Monats das Tags vorhero ausgefallene Reichs-Fürſten Raths-Protocoll, von ſämtlichen Fürſtlichen Legations-Secretariis gewöhnlicher maſſen zuſammen geſchrieben worden, der Magdeburgiſche an die übrige verlanget hätte, den Innhalt eines mitgebrachten Zettuls, welcher theils in einer ferneren Aeuſſerung der vortreflich-Magdeburgiſchen Geſandſchaft, als nicht von derſelben bey Rath zum Protocoll gegeben worden, theils aber in einer beygefügten Anmerkung über den Schluß des damaligen Rathgangs beſtanden, beſagtem Protocoll am Ende noch beyzurücken, gleichwie ſich aber nicht gebührete, weniger Herkommens wäre, Aeuſſerungen, die währenden Rathgang zum Protocoll nicht geſchehen, anzuhängen, ſondern jeder vortreflichen Geſandtſchaft frey ſtünde, was ihr etwa an einem Raths-Tage zurückgeblieben, bewannten Umſtänden nach, gleichwolen auf einen andern in ſeiner Ordnung bey- und ſo es gefällig, ad Protocollum nachholend zu bringen. Vor Eins.

Und vor das andere, was die Sachen, ſo die vortrefliche Geſandtſchaften im Nahmen und von wegen Ihrer hohen Herrn Principalen juxta omnimodam libertatem votandi anzubringen hätten, ſondern die Anzeige derer Directorial-Handlungen betreffen, nie-

manden als dem Directorio (welches alleine dergleichen Amtsmäßige Functiones zu verrichten hätte) zustünde, dem Protocollo einverleiben zu machen; Also könnte man sich von desselben wegen nicht entbrechen, sothanen des Magdeburgischen Legations-Secretarii unzulässigen Begehren feyerlichst hiemit zu widersprechen, Jura Directorii dagegen bestens zu verwahren, und samtliche vortrefliche Gesandschaften, solchen anverlangten Zusatz etwa nachgeschrieben, und wider Verhoffen ihren Protocollis würklich beygerücket haben dörften, geziemend zu ersuchen, selben durchgehends, das ist, die nachzuholen vermeynte Aeusserung der vortreflich-Magdeburgischen Gesantschaft, und die vorberührter massen gleichsam wie einen Schluß des Protocolls hinzu gesetzten Anmerkung, als dahin nicht gehörig, auch nicht mit der Sachen Hergang übereinstimmend, wider auslöschend zu machen, gestalten man dann solche von Directorii wegen anders nicht, als wie oben gemeldet, ansehen könnte, und gleichwie sie von denen Directorial-Secretariis bis anhero nicht angenommen worden, also auch fürohin dem Directorial-Protocoll nimmermehr einverleiben lassen würde.

Salzburg: Dem Hochlöblichen Oesterreichischen Directorio erstattete man zuforderst den geziemenden Dank, vor die anjetzo beliebte Anzeige seiner bey einem auch Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu diesseitiger Gesandtschafts- und Con-Directorial function geschehener Legitimation, offerirte sich allen vortreflichen Gesandtschaften zu dem gewöhnlichen verträulichen Vernehmen gegen Anhoffnung des Reciproci und wollte hingegen dieselbe seiner beständigen Ergebenheit versichern.

Ubrigens könte man auch nicht umhin, das jenige, was anjetzo der vortreflichen Oesterreichischen Directorial-Gesandtschaft sowohl, wegen der am 2ten Junii beschehenen Ahndung, den damals vorgewesten incident punct betreffend, als auch das anjetzo vorge-

kommene, als gegen alles Herkommen und dem Comitial Stylo zuwider seyende geäussert worden, von Directorii wegen bestens zu secundiren.

Bamberg: Es seye bekannt, was jüngsthin unterm 29sten May und 2ten Junii in diesem Fürstlichen Collegio occasione der Zwingenberger Sache sich ereignet habe; Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg könnten demnach nicht entstehen, in gleicher Absicht mit übrigen eben so gesinnten Ihro Hohen und Löblichen Reichs Mit-Ständen zu Bewahrung des Concluſi Collegialis Principum de 15. May abhin, nicht minder zu Aufrechthaltung des ohnabhängigen Juris liberi suffragii der alt gewöhnlichen ohnbeschränkten Befugnus und Art in diesem Fürstlichen Collegio zu deliberiren und zu schliessen, dann was dessen Verbindlichkeit und überhaupt zu Beybehaltung der Libertatis & Dignitatis Collegii Principum erforderlich ist, Ihres höchsten Orts demjenigen sich beyzugesellen, was alleinig in solcher Abmaasse von der vortreflich-Oesterreichischen Directorial Gesandschaft jüngsthin unter dem 2ten Junii weitläuffiger ad Protocollum geäussert worden.

Würzburg: Dissеits wolle man wegen des occasione der Zwingenbergischen Sache sich in dem Fürstlichen Collegio jüngsthin ereigneten bekannten Vorgangs hiehero nochmals ausdrücklich und auf Special gnädigsten Befehl wiederholt haben, was in dem Würzburgischen Voto vom 29. May pro Valore Concluſi Collegialis Principum de 15. ejusd. dorthin eingerücket worden, im übrigen aber noch weiter demjenigen auch beystimmen, was die vortrefliche Oesterreichische Directorial Gesandschaft ratione loci & modi deliberandi ac concludendi pro libertate & dignitate Collegii Principum weitläuffiger Gesetz- und Observanzmäsig ad Protocollum de 2ten elapsi angeführet hat.

Costanz: Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Costanz seyen gleichmäßig demjenigen durchgehens beystimmig, was jüngsthin unter dem 2ten Junii von der vors

treflichen Oesterreichischen Directorial-Gesandtschaft so wohl pro valore Concluſi Principum de 15. May, als so weiter pro Libertate & Dignitate Collegii Principum in Ansehung der Art, Zeit und Observanz zu deliberiren und zu schliessen, auch nicht minder wegen dessen Verbindlichkeit mit Bestand ad Protocollum geäussert worden.

Augspurg: Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Augspurg werden sich niemals in demjenigen ohneinstimmig erfinden lassen, was pro Libertate & Dignitate Principum und zu Beybehaltung ohnumschränkter- jedoch gesetzmäßiger und herkommlicher Art zu berathschlagen und zu schliesen, dann zu all dessen Behauptung erforderlich seyn wolle, und in dieser beständigen Absicht seye diesseitig treugehorsamste Gesandschaft gnädigst befehliget, demjenigen, so weit, beyzutretten, was in der nemlichen Maas von der vortreflich-Oesterreichischen Directorial-Gesantschaft unterm 2ten Junii ad Protocollum Principum mit mehrern geäussert worden.

Pfalz-Lautern: Wollte sich im Protocollo ersehen, und reservire sich indessen das nöthige in proxima beyzubringen, nicht zweiffelend, es würden die in dem Protocoll vom 29. May ligende Majora sowohl das dem ganzen Löblichen Fürstlichen Collegio zukommende Recht, als die Kraft der mehrern Stimmen gelten machen, und dargegen nichts aufkommen lassen.

Brandenburg Culmbach: item

Würtemberg: und

Mömpelgardt: Sollten die am 29sten May letzthin nach Reichs-Ständischer Freyheit abgelegte Vota auch mit bezielet werden? So müste man sich quævis Competentia vorbehalten.

Hessen-Tassel: cum cæteris Votis: inhærire der so eben beschehenen vortreflich-Würtembergischen Aeusserung.

Bayern und Leuchtenberg: desgleichen.

Freysingen, Regenspurg und Lüttich: in simili
Mecklenburg: in Simili.
Anhalt: wie Würtemberg.
Hollstein-Glückstadt: wie Würtemberg:
Vor-Pommern desgleichen.

Salzburg: Wann allenfalls dasjenige, was anjetzo von dem vortreflichen Pfalzlauterischen Herrn Gesandten angebracht worden, auf Ihne, oder aber das von demselben in seiner anjetzo ad Protocollum gegebenen Anzeig geäusserte dahin mißdeutet werden solte, als ob Er die Majora im Protocoll vom 29. May in der Zwingenbergischen Sache angreiffen wollte; So müste man dargegen declariren, wie es die Meynung dabey gar nicht gehabt hätte, wäre auch nie gesinnet gewesen, dadurch der Libertati votandi das geringste in Weeg zu legen, sondern nur allein die Condirectorial-Jura nebst dem Oesterreichischen vortreflichen Con-Directorio in Verfassung eines Schlusses zu vertheidigen.

Bamberg. Würzburg. Costanz und Augspurg: Gleichwie ausdenen eben so ad Protocollum gegebenen diesseitigen Aussrungen von selbsten erhellete, daß man durchaus nicht gemeinet gewesen, ein oder anderes Votum, welches bey der Deliberation vom 29. May ad Protocollum gekommen, oder auch selbe Berathung anzufechten, sondern das jenige, was sich dabey incidenter ereignet, in so weit pro objecto haben, daß auch diesseits die Jura Collegii dagegen verwahret werden wollen; Als wolle man sich selbst solcher Erklärung nochmals auf dasjenige bezogen haben, was in denen dißortigen Votis eben so berühret worden.

Worms. Eichstädt: cum cæteris Votis: suo loco & ordine: wie auch ex Commissione.

Passau-Kempten und Dietrichstein: Wollte dasjenige, was von dem vortreflich-Oesterreichischen Directorio zu Behbehalt und Verwahrung der Juriam Collegii Principum erinnert und beygebracht worden, de meliori secundiret haben.

Fulda.

Fulda. Wie des Herrn Fürstens und Abtens zu Fulda Hochfürstliche Gnaden bey Widererſetzung Dero hieſigen Comitial-Geſandtſchaft in ſeiner Perſon (für welche eben beliebte Legitimations-Anzeige einem Hochlöblichen Directorio der ſchuldigſte Dank erſtattet würde) die billigſte Abſicht führeten, Dero allerunterthänigſte Patriotiſche und dienſtgefällige Geſinnung gegen Kayſerliche Majeſtät, das Römiſche Reich Teutſcher Nation, und jeden Ihrer hohen Herren Mit-Ständen ohnunterbrochener fortzuſetzen; So hätte er eben ſolches mit demegeziemend zu verſichern, daß an und zu ſolchem Ende benöthigter diſſeitiger Mitbearbeitung es niemalen erwinden ſollte, gleich dann, da benebſt zu geſamt vortreflicher Geſandtſchaften beharrlichen Vertrauen und hochſchätzbarer Gewogenheit Er ſich beſtens empfolen haben wollte.

Was die eben von Worms und Eichſtädt angebrachte Secundirung anbelangte, wollte man ſolche ebenfals von Fulda wegen wiederholet haben.

Brandenburg-Onolzbach: Seye zwar in der Haupt-Sache, den mit Chur-Pfalz getroffenen Zwingenbergiſchen Vergleichs- und Kauf-Contract an ſich betreffend hinlänglich inſtruiret, und jederzeit bereit, darinnen zu votiren. Nachdeme aber ab dem per dictaturam Statibus communicirten Kayſerlichen Hof-Decret zu vernehmen geweſen, wie Ihre Kayſerliche Majeſtät Dero hierunter führende preißwürdigſte Vorſorge und allerhöchſte Willens-Meynung zu vollkommener gewühriger Erledigung dieſer momentoſen Sache des mehrern zu erkennen geben, ſolches auch Fürſten und Ständen des Reichs auf ein- oder andere Weege werkthätig bezeigen und darlegen zu laſſen allermildeſt geſonnen ſeyen; Als ſeye man dieſſeits des Dafürhaltens, daß von erſtberührter Reichs Vätterlicher Aeuſſerung und Erklärung anfoderſt an allerſeitige Höchſt und hohe Behörden ausführlicher Bericht zu erſtatten, und allenfals pro Exigentia rei &

Circumstantiarum die erforderliche weitere Instruction u. Verhaltungs-Befehl bestmöglichst einzuholen und beyzubringen seyn werde. Da man übrigens allen demjenigen will beygetretten haben, was in ordine ad deliberandum & votandum sowohl zu hinlänglicher Salvir- und Verwahrung der Reichs- Fürstlicher Collegial- Jurium, als zu unbeschränkter Aufrecht-Erhaltung des liberi Suffragii erforderlich und gereichig seyn kan: Allermassen man dißfalls seinem gnädigsten Fürsten und Herrn die competirende Nothdurft bey allen sich ergebenden Vorfallenheiten auf das feyerlichste will reserviret und vorbehalten haben.

Berchtoldsgaden: cum cæteris votis: Inhærirte, soviel die Jura dieses hohen Fürstlichen Collegii betreffe, denen Hochfürstlich-Bambergischen und gleichlautenden Aeusserungen.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Wollte sich mit der von der vortreflich Oesterreichischer Directorial- Ges Gesandtschaft den 2. Mensis præteriti ad Protocollum gegebenen Verwahrung, soweit nemlich solche die Jura Collegii & liberi Suffragii, auch den am 15. May a. c. in der Zwingenbergischen Sache gemachten Schluß beträffe, de meliori conformiret haben.

Hessen-Darmstadt. Baaden-Durlach und Hochberg: Soviel den ohnzweiffelhaften Bestand des unterm 15. May p. eminenter Majora errichteten Fürstlichen Schlusses, die sonstige in die Libertatem Suffragiorum einschlagende Jura Collegii und herkommliche Deliberations-Befugsamkeit anbelange, wollte man sich mit der / von der vortreflich-Oesterreichischen Directorial-Gesandtschaft unterm 2ten Junii ad Protocollum gegebenen Reservation in so ferne conformiret haben. ulra reserv.

Pfalzlautern: Wiederhole lediglich seine oben gethane Reservation, sowohl was des gesamten Fürstlichen Collegii Gerechtsame und Libertatem Suffragii (wann zumalen solche ordentlich und wohlbedächtlich geschehen, ab- und ins Protocoll geleget werden) als auch Ihro Churfürstlichen Durchlaucht seines gnädig-

sten Herrns, in erstbesagtem Protocoll vom 29. May radicirtes Jus quæsitum belange.

Brandenburg-Culmbach: item.

Würtemberg und Mömpelgard. Nehme die von der vortreflich-Bambergischen Gesandtschaft gethane Erklärung, die Libertatem votandi & Jura Collegii selbsten aufrecht mit erhalten zu helffen und nicht anfechten zu wollen, quàm utilissimè an.

Oesterreich: Beziehe sich in Ansehung der von der vortreflichen Pfalz-Lauterischen auch verschiedenen anderen Gesandschaften beliebter Reservationen kürzlich und lediglich seines Orts nochmals auf dasjenige, was theils unterm 2ten Junii, und theils wie oben bey heutigem Rathgang zu erkennen gegeben und erkläret worden, mit dem Beysatz, daß wohl das älteste und stärkeste Jus quæsitum Ihre Kayserliche Majestät haben würden, jenes, was sie an das Reich bringen wollen, daselbsten zu allen Zeiten vortragen und berathschlagen zu machen, worauf es dann auch obangedeuteter massen ankommen würde.

Bamberg cum ceteris votis: Man hätte zwar nicht vermuthen sollen, daß aus denen diesseitigen Aeusserungen hätte abgeschlossen werden mögen, als wenn man die Jura Collegii und die Libertatem votandi anzufechten gesonnen gewesen, da vielmehr die Absicht seye, solche zu bewahren. Die eben so ad Protocollum gegebene Erklärung aber seye dadurch veranlasset worden, weilen es geschienen habe, als wäre die disseitige Aeusserung nicht in ihrem rechten Verstand genommen worden.

Baaden-Baaden: suo loco & ordine: hätte gegentheilig derer vom Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht ohnlängst anhero communicirt-gewöhnlichen Jahrs-Specificationen, deren Anno 1746. eingegangen und ausgetheilten Zielern gnädigst befehligter massen zu declariren, daß von wegen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herrn Marggrafens, daran nichts

ausständig, sondern alles biß auf den letzten Heller abgeführet worden seye.
Quibus discessum.

Lit. C.

Extractus Protocollorum Collegii Principum.

Die von Salzburgischem Dohm-Capitul beschehene Verführung des Con-Directorii im Reichs Fürsten-Rath betreffend.

Extractus Protocolli von 5 (15.) Jun. 1668.

Nach 10. Uhr verfügten sich die Fürstl. Directoria zum Directorial-Tisch und legte der Salzburgische *Director*, Herr Cammerloher, die Proposition dahin ab: Das Leid und den betrübten Zustand, worumen Er nun etliche Tage in diesem Löblichen Collegio nicht erschienen, und seiner Obliegenheit abwarten können, mit wenigen zu præmittiren; So seye zwar ohne das bekannt, welcher Gestalt nach GOttes unerforschlichen Rath und Willen der hochwürdigst ꝛc. Tit. sein gewester gnädigster Fürst und Herr, den 1. dieses nach ausgestandener kurzen Krankheit durch ein sanft- und seliges Ende aus diesen zergänglichen, hoffentlichen in das ewige Leben übergangen seye; und also dadurch der Faden Sr. Hochfürstl. Eminenz geführten guten Intention und Propositi, sich ehestens allhier wieder einzufinden, und nach Möglichkeit dahin cooperiren zu helffen, damit dieser schon so lang für gewährte Reichs-Convent förderst zu Ihro Kayſ. Majestät, so dann der sämmtlichen Chur-Fürsten und Ständen Satisfaction und Contento zu erwünschtem End gebracht werden möge, abgeschnitten worden. Nachdeme es aber dem Allerhöchsten anderst, und wie leider erfolgt, es mit Sr. Eminenz zu schicken gefallen, müste man sich seinem gerechten Willen in

Gedult untergeben. Die Göttliche Allmacht wolle Ihro Eminenz Seele in der ewigen Ruhe pflegen, und deren zu der Reichs-Wohlfart und Besten etliche Jahr über angewendte Mühe, Sorgfalt und aufrichtigen Eifer, bevorab der Herren Gesandten hohe Herren Principalen vor dergleichen Trauer-Fällen lange Zeit bewahren, auch denen beyden Erz und Hochstiftern Salzburg und Regenspurg wiederum tüchtige Vorsteher und Fürsten bescheren.

Und weilen übrigens durch Ihro Hochfürstl. Eminenz Absterben einem Hochwürdigen Dohm-Capitul der Zeit die Administration des Erz-Stifts zu- und angefallen: Als hätte selbiges nicht unterlassen, darauf gebührende Reflexion zu machen und dahin zu denken, was auch ratione Publici allhier bey gegenwärtigem Reichs-Tag zu beobachten seyn möge, und solchem nach Ihme, Salzburgischen Directori, forderst den Befehl ertheilet, denen sämtlichen Herren Gesandten dieses Fürstlichen Collegii nomine eines Hochwürdigen Dohm-Capituls Dero respective willige Dienste und freundlichen Gruß zu vermelden, anbey zu ersuchen, daß dieselbe das gegen Ihro Eminenz hochseel. Gedächtnus gepflogene gute Vertrauen und Affection auch gegen das Dohm-Capitul und Erz Stift Salzburg noch weiter continuiren, hingegen sich versichert halten wolten, daß man Salzburgischer Seits nichts mehrers verlangen, und sich befleissen würde, als die zwischen mehr höchst erwehnten Ihro Eminenz und der Herren Gesandten, vornemlich aber Der hohen Herrn Principalen gepflogene gute Verständnuß ferner nach äusserstem Vermögen zu entretreniren: massen auch ein hochwürdiges Dohm-Capitul, damit Ihrer Seits bey diesem Reichs-Convent kein Mangel erscheine, so wohl ihme, Directorn, als gegenwärtigen Directorial-Protocollisten und Hofrath, Herrn Cospi, neuen Gewalt und Legitimation, (so bereits dem Chur-Maynzischen Directorio übergeben worden) ertheilet hätten. Und wolte man also solchemnach ex parte Salzburg alles dasjenige gerne willigst beytra-

gen u. befördern helffen, was zur Erreichung des fürgesetzten Zwecks und Aufnahm des gemeinen Wesens ersprieß- und dienlich seyn mag. Mit angehängtem Wunsch, daß solche fürwährende gute Intention in effectu bald erfolgen möge. Sich im übrigen zu der Herrn Gesandten beharrlicher affection und Freundschaft bestens recommendirend.

Oesterreich: Wiewohlen Ihrer Hochfürstl. Eminenz erfolgter tödtlicher Hintritt bereits leider mehr, als zu viel bekannt, nichts desto weniger, weilen solcher anjetzo von dem Salzburgischen Herrn Directore nochmahlen notificiret und mit mehrern vorgestellet worden, hätte mans um so viel betrübter zu vernehmen gehabt, mit Versicherung, wenn wünschen gelten thäte, gewiß niemand zugegen seyn würde, der Ihro Eminenz nicht wieder anhero zurück wünschen solte. Weilen es aber GOTT also gefällig gewesen, müsse man es dahin gestellt seyn lassen; die Göttliche Allmacht wolle Ihro Eminenz im ewigen Leben 100 ja 1000fältig vergelten, was sie nun in das 6te Jahr mit Wohlfarth und gemeinen Besten gethan und angewendet haben.

Im übrigen thue man sich des von einem hochwürdigen Dohm-Capitul zu Salzburg zuentbotenen Grusses gebührend bedanken, und vernehme gerne, daß selbiges Dero Gesandschaft mit neuer Instruction und Vollmacht versehen, gratulire dazu; und seye kein Zweifel, wie das Salzburgische Ertz-Stift jederzeit dasjenige, was des Reichs Wohlstand und Sicherheit erfordert, angelegentlichst gesucht, und ins künftig zu beobachten gemeinet seyn werde; also auch übrige Stände mit solchem guten Vernehmen das Ihrige beytragen und concurriren würden cum oblatione officiorum.

Bayern: Was anjetzo Oesterreich vermeldet, wolle er nomine der weltlichen Fürsten hiermit ebenmäßig wiederholet haben.

Salzburg: Bedankte sich vorderist wegen contestirter Condolenz, und könte wohl versichern, wenn

Ihro Eminenz das Leben länger haben, und wieder daher nach Regenspurg hätten kommen sollen, daß Deroselben eine Freude würde gewesen seyn, denen Herren Gesandten alle fernere Ehr und Freundschaft auch im übrigen in der That zu erweisen, wie Sie Ihro das bonum publicum und die Beförderung dieses Reichs Tags zu einem erwünschten und vergnügten Ende so aufrecht angelegen seyn lassen. Repetirte hierauf vorige Recommendation zu der Herren Gesandten Affection. Postea vermeldend: Was sonsten den in die Reichs-Ansage gekommenen 12ten Commercien-Punct von Zehrungen in Wirthshäusern belange ꝛc.

NB. Salzburg dirigirte darauf noch ferner den 6. (16.) Jun. c. a. den 10. (20.) Jun. 26. Jun. (6. Jul.) den 27. Jun. (6. Jul.) den 1. (11.) Jun. den 3. (13.) Jul. den 4. (14.) Jul. den 6. (16.) Jul. den 8. (18). Jul. den 11. (21.) Jul. den 13. (23.) Jul. den 18. (28.) Jul. den 20. (30.) Julii den 22. Jul. (1. Aug.) den 24. Jul. (3. Aug.) den 27. Jul. (6. Aug.) den 19. (29.) Aug. 1668. beschahe von Salzburg selbst die Anzeige seiner wegen des neuen Erz-Bischofs Maximilian Gondolphs beschehenen Legitimation, und Oesterreich gratulirte nomine totius Collegii.

Anno 1687. erfolgte der Todesfall erstgedachten Erz-Bischofs. Es kam aber vor dem 15. (25.) Aug. zu keiner ordentlichen Deliberation, und thäte Saltzburg bey der dem 31. Aug. (10. Septembr.) 1687. proponirten 100. Römer-Monats-Sache, die Türckenhülfe betreffend, nur incidenter Erwehnung, daß er das Commissions-Decret weyland Sr. Hochfürstl. Eminenz gleich balden eingeschicket.

Wie nun dem Allerhöchsten seinem unerforschlichen Willen nach gefällig gewesen, hochgedachte Se. Eminenz nach einigen Wochen darauf von dem zeitlichen in das ewige zu sich zu fordern, so habe nicht nur ein hochwürdig regierendes Dohm-Capitul seine gnädigste Herren daselbst in hoc puncto auf vorbesagte Instruction angewiesen, sondern es haben solche

auch die seithero durch göttliche Disposition zum Erz-Bischof bekannter massen erwählte Hochfürstliche Gnaden, sein gnädigster Herr, allerdings confirmiret.

Anno 1709. starb der Erz-Bischof Johann Ernst weil aber der gewesteCoadjutor, Franciscus Antonius in die Regierung eingetreten, so geschahe hiervon durch Saltzburg die blosse Anzeige den 15. May 1709.

Extractus Protocolli.
Von 4ten Aug. 1727.

Salzburg: Wolte sich wegen des hochbetrübten zeitlichen Hintritts weyland Sr. Hochfürstl. Gnaden des Herrn Erz-Bischofs zu Salzburg auf die denen fürtreflichen Herren Gesandten bereits ad ædes beschehene Notification beziehen; nebst deme aber ohnangezeigt nicht lassen, welchergestalt derselbe sich kraft der von einem jetzt regierenden hochwürdigen Dohm-Capitul zu Salzburg zu weiterer Verführung des ihme vorhin gnädigst anvertraut gewesenen Condirectorii erhaltenen Vollmacht (welche dem Chur-Maynzischen Directorio gewöhnlicher massen behändiget worden wäre) legitimiret hätte. Er wolte demnach die von allerseits vortreflichen Gesandten bishero zu seinem besondern Vergnügen verspührte Freundschaft noch weiters sich ausgebeten, seines Orts aber ein gleiches versprochen und sich in dieser Absicht zur allerseits hochschätzbaren Propension entpfohlen haben. Hierauf dirigirte Salzburg vom 15. Septembr. an in der Zwingenbergischen Sache, ohne daß der mindeste Widerspruch ratione Condirectorii wäre geäussert worden.

Lit. D.

Unpartheyisches Bedenken über die Reichs kundige Zwingenbergische Vergleichs- und Verkaufs-Sache.

Es hat der Zwingenbergische Vergleichs- und Verkaufs-Handel Reichs-kundiger massen seit einiger Zeit so viele Bewegung gemachet, daß es sich wohl der Mühe zu verlohnen scheinet, der Sache etwas genauer nachzudenken, und, in wie weit die Reichs-Ritterschaft in Franken mit oder ohne Grund hierüber bisher queruliret, in unpartheyische Erwegung zu ziehen.

Hiebey nun kommet es auf richtige Beurtheilung folgender zweyen Fragen an: Ob nemlich der über die Herrschaft Zwingenberg letzt getroffene Verkaufs-Contract

1) Mit denen Anno 1727. & 1729. von denen Zwingenbergischen Interessenten respectivè dem Canton Ottenwald und samtlichen Fränkischen Ritter-Cantonen ausgestellten beeden Reversen, und dann

2) Mit demjenigen Besteurungs-Recht bestehen könne, welches besagter Canton Ottenwaldt auf sothaner Herrschaft erlangt und hergebracht zu haben vermeynet?

Aus denen von der Ritterschaft bisher zum Vorschein gekommenen Scriptis & Impressis ist bekandt, daß der Grund deren Beschwerde gegen gedachten Verkauf hauptsächlich darinnen bestehe, daß selbige jetzt erwehnte zwey Fragen mit Nein beantworten zu können glaubet, folglich beruhet auf richtiger Prüfung dieses Grundes der ganzen Haupt-Sache richtige Entscheidung.

Um also von der erstern Frage auch den Anfang zu machen, so ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß durch schon gedachte über Zwingenberg letzt eingegangene Verkaufs-Handlung ganz das Gegentheil von demjenigen geschehen, worzu sich durch besagte beede Reverse denen darinnen enthaltenen Worten nach anheischig gemachet worden: Mithin möchte die Ritterschaft, diesen Verkauf anzufechten, für um so befugter gehalten werden, als selbiger nicht blos eine ex pacto entspringende actio personalis gegen die Göh-

lerische Erben, sondern wegen der bemelten Reversen zugleich angehängten clausula hypothecæ & Constituti possessorii, eine die Herrschaft selbst afficirende folglich gegen deren Besitzer competirende actio realis hierunter zu statten zu kommen scheinet. Alleine die Haupt-Frage hiebey wird wohl wiederum dahin auslaufen, was dann von mehr erwehnter Reverse Verbindlichkeit mit Grund hier behauptet werden möge? In dem von Seiten derer Zwingenbergischen Interessenten zum Vorschein gekommenen so betitelten: Abgenöthigten eylfertigen *Avertissement &c.* hat dessen Verfasser gegen sothane Verbindlichkeit verschiedene Ursachen und Gründe angeführet, als der vornehmste und alleine schon hinlängliche Grund aber ist wohl derjenige, so von Beschaffenheit der Herrschaft Zwingenberg hergenommen worden, billig anzusehen.

Es ist bekannt, daß diese Herrschaft von denen Hirschhorn- und Göhlerischen Erben nicht als deren freyes Eigenthum, sondern als ein von Chur-Pfalz relevirendes Lehn-Gut besessen worden: folglich müssen hiebey forderſamst theils die gemeine Grund-Sätze des Lehn-Rechts, theils auch und hauptsächlich der über sothanes Gut ertheilte erstere Lehn-Brief in sorgfältige Erwegung gezogen werden. Letzterer, welcher Anno 1504. ausgestellet- und durch den Druck bisher hinlänglich bekannt gemachet worden, determiniret die Beschaffenheit sothanen Lehns auf das deutlichste dahin, daß selbiges ein Feudum alienabile seyn, folglich die Vasallen, solches zu verkaufen und in andere Hände zu verwenden, freye Macht haben, dem Lehn-Herrn aber das Näher-Recht auf solchen Fall vorbehalten bleiben solle. In wie weit nun diese qualitas Feudi von dessen zeitigen Besitzern durch oftgedachte Reverse habe geändert, und die in dem ersten Lehn-Brief verstattete Facultas alienandi zum præjudiz derer Successorum eingeschräncket werden können, solches muß aus denen Principiis des gemeinen Lehn-Rechts beurtheilet und erörtert werden.

Diese also belangend, so ist, da man es mit einem Feudo improprio alhier zu thun hat, vor allem die so bekannte Regula juris feudalis billig voraus zu setzen, quod sc. Feudum in aliquibus improprium in reliquis omnibus propriam Feudorum essentiam atque naturam retineat. Weichet also schon das Lehn Zwingenberg in deme, daß denen Vasallen libera facultas alienandi hierüber zugestanden worden, von der gemeinen Beschaffenheit der Lehen ab, und hat hierinnen aliquid improprii, so muß doch dessen ohngeachtet vermöge jetztgedachter Rechts-Regel es in all-übrigen Stücken bey demjenigen verbleiben, was die gewöhnliche Natur der Lehen sonst erfordert, und die bekannte Lehn-Rechte mit sich bringen. Nach diesen nun ist wohl ein ausgemachter Grund-Satz, daß ein zeitiger Possessor Vasallus keines Weges einseitig mit einem Lehn etwas vorzunehmen befugt sey, wordurch die selbigem gleich bey der ersten Verleyhung beygelegte Natur und Eigenschaft entweder in præjudicium Domini, oder derer Successorum Vasallorum geändert und aufgehoben wird. Geschiehet dieses gleichwolen, so mag solches in Ansehung dererjenigen, zu deren præjudiz die Abänderung gereichet, von keiner Kraft und Würkung seyn, und als gültig angezogen werden,

Rosenthal de Feudis, Cap. X. concl. 45. n. 27.

Hornii Jurisprudent. Feudalis, Cap. XIX. §. 1.

Da nun also das Lehn Zwingenberg gedachter massen gleich bey dessen erster Verleyhung diese Eigenschaft bekommen, daß solches ein Feudum alienabile seyn- und jedem Lehns-Folger freye Macht, solches zu veräussern, nur mit Vorbehalt des Lehn-Herrlichen Näher-Rechts, zustehen solte, und ist ja sothane qualitas völlig alteriret- und denen ex pacto & providentia majorum spem succedendi gehabten Nachkommen ein unleidentliches Nachtheil zugezogen worden, wann deren ex primis literis investituræ & ex concessione primi infeudantis erlangte potestas alienandi von denen zeitigen

Lehns-Besitzern eingeschränket und gar aufgehoben werden wollen. Wie kan also solches von einigem Bestand und Gültigkeit seyn, oder wie können die dermalige Zwingenbergische Verkäufere an diejenige Reverse, durch welche sothane Freyheit zu veräussern denen vorigen possessoribus aufgehoben werden wollen, gebunden zu seyn erachtet- und zu deren Erfüllung angehalten werden?

Daß ein Successor in feudis sein Jus succedendi nicht ab ultimo possessore, sondern a primo acquirente habe, solches ist bekannter als bekannt, und wohl von niemanden noch bestritten worden: Was nun aber hieraus für ein weiterer Schluß in Ansehung dieser Frage sich ergebe, in wie ferne nemlich ein solcher Lehns-Folger seines Antecessoris facta und eingegangene Verbindlichkeiten, wann hierdurch feudi conditio deterior wird, als solche secundum intentionem primi concedentis & acquirentis seyn solte, zu præstiren und zu erfüllen schuldig sey, solches wird ein jeder vernünftiger von selbsten ermessen können, und ist es demnach kaum zu begreifen, wie eine Löbliche Reichs-Ritterschaft in Franken so grosen Staat auf mehrbesagte Reverse habe machen und die dermalige Zwingenbergische Interessenten so schlechterdings zu deren Erfüllung, mit auffer Achtsetzung dieser jetzt-angezeigten so richtigen Grund-Sätze des Lehn-Rechts, welche, wann solche nicht unter die prima, mithin ad nauseam usque jam cognita, & a nemine hactenus disputata principia zu rechnen wären, leichtlich weitläuftiger mit dem Zeugniß einer Menge derer bewährtesten Rechts-Lehrer bestärket werden könten, habe verbunden erachten- und durch Kayserl. Majest. implorirtes Obrist Richter-Amt zu nöthigen intendiren mögen.

Man hält also billig vor ganz überflüßig, bey so klarer Wahrheit sich dermalen länger hier aufzuhalten, und will demnach nun zu der obberührten

Zweyten Frage fortschreiten, und ferner untersuchen, ob der über Zwingenberg letzt getroffene

Verkaufs-Contract mit demjenigen Besteurungs-Recht bestehen könne, welches der Canton Ottenwald in dieser Herrschaft ausüben zu können, sich befugt halten will.

Hier wird sich nun die Mühe verlohnen, die von der Ritterschaft in ihrer ins Publicum gebrachten so betitelten: Standhaften Gegen-*Information &c.* pro sua sententia angeführte argumenta in etwas zu beleuchten, da sich dann gar bald und auf das deutlichste darthun lassen wird, daß sothane argumenta theils an sich ziemlich übel zusammen hangen, theils mit denen Gerechtsamen derer Stände offenbar streiten.

Laut der 20ten Seite jetztgedachter Gegen-*Information* meynet deren Verfasser, daß bey der Frage wegen competirenden Besteurungs-Rechts in Zwingenberg, auf die Beschaffenheit derjenigen Zeit, da diese Herrschaft von denen Reichs-Adelichen Familen von Hirschhorn und von Bödickaim besessen worden, mithin auf die vor denen Jahren 1474. und 1484. hergegangene Zeiten zu sehen-und nach diesen gedachte Frage zu beurtheilen und zu entscheiden seye: Und gleichwolen wird in eben dieser Schrift hier und da wiederholter massen eingestanden und behauptet, daß dieses nun heut zu Tag übliche Jus collectandi publicum eher nicht, als erst um die Mitte des XVIten Seculi seinen Ursprung genommen. Wie wäre es also, wann man nun aus diesen zweyen Sätzen folgenden Schluß formirte: die Reichs-Ritterschaft ist in denenjenigen Zeiten auf deren Beschaffenheit ihrer eigenen Meynung und Geständniß nach dißfals zu sehen, nicht in Ausübung des von ihr in Ansehung der Herrschaft Zwingenberg prætendirten Juris collectandi gestanden: Ergo ist diese prætention unrecht und ungegründet. Ritterschaftlicher Seits zwar will also geschlossen werden: das Chur-Hauß Pfaltz hat sich in gedachten Zeiten nicht in possessione vel quasi jetztermeldten Rechts befunden: Ergo kan selbiges auch heutiges Tages mit keinem Fug sich dessen anmassen. Alleine da vermöge deme, was de origine

collectarum publicarum schon gedachter massen von der Ritterschaft selbst angeführet worden, dieser so wenig, als dem Chur-Hause Pfaltz sothanes Recht auf die hier verstandene Weise in damaligen Zeiten zustehen können, so ist kein Grund vorhanden, warum nun jene vor diesem zu dessen Ausübung befugt zu seyn, die Meynung sich beygehen lassen will.

Doch da all-dieses hauptsächlich dahinaus laufet, ob währender Zeit, als die Herrschaft Zwingenberg von denen Reichs-Adelichen Familien derer von Hirschhorn und Göhler besessen worden, die Ritterschaft mehr ermeldten Besteurungs-Rechts mit Fug sich anmassen können, hievon aber dermalen die Frage nicht-sondern von deme einzig und allein ist, ob, nachdeme nunmehr das Lehn Zwingenberg modo legitimo an den Lehn-Herrn durch den letztgetroffenen Kaufs-Contract zuruck gekommen, die Reichs-Ritterschaft annoch das Collectations-Recht auszuüben befugt sey, so kan man vorgedachte Ritterschaftliche Sätze, als zu Erörterung dieser letztern Frage nichts beytragend, auf ihren Grund oder Ungrund, ohne dermahlen sich länger dabey aufzuhalten lediglich beruhen lassen. Dagegen verdienet nun dasjenige mit desto mehrerer Sorgfalt und Gründlichkeit geprüfet zu werden, was von der Ritterschaft zum vermeintlichen Beweiß des von ihr auf der Herrschaft Zwingenberg auch post consolidationem prætendirten Besteurungs-Rechts in vorgedachter Gegen-Information weitläuftiger angeführet und vorgestellet werden wollen.

1) Habe das hohe Chur-Hauß-Pfaltz zur Zeit der errichteten Reichs-Matricul de Anno 1521. die Herrschaft quæst. offenkundig nicht mehr in Besitz gehabt, folglich auch solche dem Chur-Pfältzischen Reichs-Matricular-Anschlag nicht einverleibet werden können.

2) Gereiche die Ritterschaftliche Steuer-Perception zum Nutzen und Dienst Kayserl. Majest. und des Reichs.

3) Seye solche denen durch so viele Reichs-Gesetze confirmirten Ritterschaftlichen Privilegiis gemäß.

So viel nun also das erste argument anbelanget, so hat zwar Ritterschaftlicher Seits schon mehrmalen in gleichen Fällen vieles darauf gebauet werden wollen:

vid. Fränkische Deduction puncto Juris collectandi ex Feudis utcunque consolidatis de Anno 1710. apud *Burgermeisterum in Codice Diplom. Equestri* T. I. p. 1316.

It. Fränkische Momenta puncto redintegrandæ Collectationis Equestris ex feudis consolidatis de Anno 1710. ibid. p. 1321.

Man mag aber sothanes Argument betrachten, wie man will, so veroffenbahret sich allezeit, daß selbiges zu viel, mithin secundum principia Logica nichts erweise. Dann wird selbiges also formiret: Chur-Pfaltz ist wegen des heut zu Tag auf der Herrschaft Zwingenberg prætendirten Juris collectandi mit keinem besondern Reichs-Anschlag beleget worden: Ergo wird dieses Recht ohne Grund von sothanem Chur-Hause sich beygemessen, so verhält sich die Sache auf eben diese Weise auch in Ansehung all übriger Stände und deren sämtlichen Reichs-Lande. Dann da sothanes Besteurungs-Recht, wie solches hier genommen wird, überhaupt eher nicht, als erst post Recessum Imp. Norimbergensem de Anno 1543. in Ausübung gekommen, so hat er ja in der etlich und 20. Jahr vorher errichteten Reichs-Matricul bey keinem Stand hierauf reflectiret, oder dessen Anschlag darnach abgemessen werden können, mithin würde, wann erwehntes Ritterschaftliches Principium statt finden solte, auch von keinem Stand sothanes Recht mit einigem Fug heutiges Tages ausgeübet, welches jedoch zu behaupten verhoffentlich niemand die Verwegenheit haben wird.

Solle aber dieser Beweiß nur schlechtweg also lauten: Zwingenberg ist mit in den Chur-Pfältzischen

Reichs-Matricular-Anschlag gekommen: Ergo kan Chur-Pfaltz in Zwingenberg auch keiner Steuer-Gerechtigkeit sich anmassen, so wird, was hieraus für ein Schluß sich ergebe, alsdann bald erhellen, wann man nicht so vage und nur obenhin der Herrschaft Zwingenberg Erwehnung thun, sondern noch näher anzeigen wird, was dann eigentlich bey Errichtung der Reichs-Matricul und dem darinnen befindlichen Anschlag in Ansehung der Ständischen Lande in Betracht gezogen worden, und was für Utilia also auch in Ansehung der Herrschaft Zwingenberg, wann selbige unter den Chur-Pfältzischen Matricular-Anschlag begriffen worden wäre, hiebey in Reflexion eigentlich gekommen seyn würden. Dann daferne auch von Einverleibung in die Reichs-Matricul auf den heutigen Genuß der Güter, und die hierüber zustehende Gerechtsame ein richtiges Argument genommen werden könte, so müßte hauptsächlich von denenjenigen Utilibus eines Guts, auf welche bey Errichtung dieser Matricul reflectiret- und wegen deren Genusses die Stände mit einem gewissen Anschlag beleget worden, heut zu Tag derjenige Stand gänzlich ausgeschlossen seyn, welcher zur Zeit, als oft besagte Matricul errichtet worden, nicht in dem Besitz eines solchen Guts sich befunden, und dessen Anschlag also selbiges auch nicht einverleibet werden können. Nun ist aber bekannt, daß das vornehmste Utile, so um bemerkte Zeit denen Landes-Herren, bey damalen noch nicht zugestandener Besteurungs-Gerechtigkeit, von ihrer Unterthanen Gütern zugekommen, nur in privat- oder solchen Gefällen, welche als Fructus Jurisdictionis anzusehen, und ratione temporis & quanti immer einerley sind, bestanden seye, mithin ware auch dieses in solchen Privat-Gefällen bestandene Utile hauptsächlich dasjenige, worauf bey Anlegung derer Stände eigentlich gesehen- und wornach deren Matricular-Anschlag reguliret worden, wie dann aus eben dieser Ursache auch bis auf diejenige Zeit, da durch vorgedachten

Reichs-

Reichs-Abschied zu Nürnberg und dessen §. 24. das Jus collectandi subditos denen Ständen zugestanden worden, dieser Anschlag hinwiederum bloß aus deren Cammer-Revenuen, so eben dergleichen Privat-Gefälle hauptsächlich unter sich begriffen, præstiret werden müssen. Da nun also das hohe Chur-Hauß Pfaltz um mehr gemeldte Zeit der errichteten Reichs-Matricul nicht mehr im Besitz der Herrschaft Zwingenberg gestanden, folglich auch die aus selbiger nicht zu geniesen gehabte-als Fructus Jurisdictionis anzusehende Privat-Gefälle dessen Matricular-Anschlag nicht einverleibet werden können, so würde, wann hievon auf gegenwärtige Zeiten ein Schluß zu machen wäre, höchstgedachtes Chur-Hauß sothane Privat-Gefälle auch bey nunmehr erfolgter consolidation mit keinem Fug geniessen können, folglich dessen bisheriges Dominium directum in einem ewiglich leeren, und mit keinem Nutzen jemalen verknüpften Recht bestanden seyn. Letzteres wird verhoffentlich die Ritterschaft selbsten vor was unerhörtes halten, mithin da solches gleichwolen aus deren jetzt berührtem Argument durch einen so richtigen Schluß folget, daß wann selbiger auch nach denen regulis logicis auf das strengeste untersuchet werden wolte, dennoch nichts dagegen mit Grund einzuwenden gefunden werden würde; So könte allenfals dieses alleine nun hinlänglich seyn, den Ungrund sothanen von der Ritterschaft schon so oft aufgewärmten Argumenti auf das handgreiflichste zu erkennen zu geben.

Man findet aber gleichwolen noch ein und anderes mehrers hiebey anzuführen. Dann wann auch schon in Thesi seine Richtigkeit hätte, daß einem Stand des Reichs sein Besteurungs-Recht nur auf denenjenigen Gütern competiren könne, welche dessen Matricular-Anschlag einverleibet worden, so hat doch schon im Jahr 1701. der in Nürnberg versammlete Fränkische Creyß-Convent in seinem an Kayserl. Majestät occasione des zwischen der Grafschaft Castell und der Ritterschaft Orts Röhn und Werra wegen des

Dorfs Urspringen dermalen in Stritt gestandenen Collectations-Rechts abgelassenen Schreiben, mit allem Grund angemerket, daß bey Errichtung der Reichs-Matricul die Stände nicht allein auf ihre damalen würklich besessene Güter, sondern auch auf die proprietæt Ihrer Lehen angeleget worden, und daher bey deren Heimfälligkeit darauf zu üben und zu behaupten allerdings befugt seyen.

vid. *Fabri* Staats-Canzley T. VIII. p. 712.

Eben diese Befugniß wird sich demnach auch von dem hohen Chur-Hauß Pfaltz in Ansehung des nunmehr consolidirten Lehn Zwingenbergs optimo Jure attribuiret.

Ferner müste man in denen Actis publicis gänzlich unerfahren seyn, wann man nicht wissen solte, daß über die bisher oft erwehnte Reichs-Matricul de Anno 1521. und die darinnen enthaltene Ungleichheit und übermäßigen Anschlag gleichbalden 3 Jahre hernach, nemlich auf dem Anno 1524. zu Nürnberg abgehaltenen Reichs-Tag, ja bey nahe in allen und jeden nach Aufrichtung der Matricul bis auf gegenwärtige Zeiten verfaßten Reichs-Abschieden die heftigste Klagen geführet worden seyen, wie dann auch *Limnæus* in seinem *Jure Publ. L. I. c. 7. n.* 75. gründlich demonstriret, quod si Matricularum antiquarum præscripta sequi voluerimus, iniquitatis summæque inæqualitatis patroni evademus, contraque ipsos pugnabimus Recessus, qui moderationes, die Ringerungen, toties æquissimas judicarunt, quoties istæ a statibus petitæ.

Was könte demnach, nachdeme das Werk wegen Rectificirung der Reichs-Matricul bisher gar noch nicht so weit gediehen, daß zwischen jeden Standes Kräften und Vermögen, und dessen Reichs-Anschlag eine genaue proportion getroffen worden wäre, vielmehr verschiedene Stände an ihrer ehemaligen Macht, Einkünften und Landen merklich abgenommen und geschwächet worden, dabey aber dannoch nach Ihrem überspannten erstern Anschlag zu denen Reichs-Beschwerden fort concurriren müssen, unbil-

ligers und ungerechters ausgesonnen werden, als wann ein solch geringer Zuwachs der Lande, als die Herrschaft Zwingenberg beträget, denen Ständen mißgönnet, und das damit verknüpfte Recht, die Unterthanen zu besteuren, unter dem Vorwand, daß solcher Zuwachs nicht unter dem Reichs-Anschlag mit begriffen sey, selbigen abgestritten werden wolte? Wann also die Ritterschaft mit jetzt gedachtem Argument ferner aufgezogen kommen will, so wird selben vor allem obliegen, jedesmalen genau darzuthun und zu zeigen, daß schon vorhin dieses oder jenen Standes, dessen Landen ein solch Lehn-Gut per consolidationem einverleibet wird, Kräfte und Vermögen mit dessen Anschlag vollkommen proportioniret seyen, folglich dieses consolidirte Gut sothane proportion nun aufhebe und übersteige. Wird dieses geschehen seyn, so wird alsdann die Froge: Wem nun dieser Uberschlag zu gutem kommen müsse, sich weiter beantworten lassen, bis dahin aber denen Ständen nicht zu verdenken seyn, wann Selbige, gleichwie ihnen schon angeführter massen der einmal aufgebürdete Reichs-Anschlag nicht verringert wird, ob selbige gleich manchmalen auf diese oder jene Weise in Abnahme ihrer Kräfte gerathen, also auch die durch einen geringen Zuwachs ihrer Lande ihnen zugehende- und in dem Besteurungs-Recht vornemlich bestehende Commoda, unter dem nichtigen Vorwand, daß mit keinem Reichs-Anschlag Sie dieserhalben belegt seyen, Sich ebenfals nicht entziehen lassen, da zumalen, wie hier weiter wohl anzumerken, dieses mit einem solch heimgefallenen Gut zugleich darauf erlangte Steuer-Recht nicht sowol zu ihrem, derer Stände, eigenem Nutzen und Vortheil, als vielmehr zu Erleichterung ihrer übrigen Unterthanen, einzig und allein gereichet, gestalten dann, was diese letztere Wahrheit anbelanget, verhoffentlich nicht nöthig seyn wird, zu deren Beweiß aus denen Reichs-Gesetzen hier weitläuftig anzuführen, daß vermöge das darinnen enthaltenen

Verbots, die Unterthanen zum Behuf derer Reichs-Steuren keines Weges höher und weiter, als jeden Standes Anlag- und Anschlag sich belaufet, zu belegen seyen: Da nun jeder Gerechtigkeit-liebender Landes-Herr dieser Vorschrift auch allezeit genau nachkommen- und niemalen mit solchen seiner Unterthanen Steuern seinen eigenen Beutel zu bereichern, und seine Cammer Revenüen zu vermehren suchen wird, so dienet das auf dergleichem consolidirtem Lehn-Gut erlangte Besteurungs-Recht nur alleine dazu, daß die von wenigeren Unterthanen eines Landes-Herrn bisher getragene Last der Reichs-Steuern nun unter mehrere vertheilet, mithin erstern erleichtert und erträglich gemachet, nicht aber, daß in der Haupt-Summa ein mehrers erhoben- und dieses mehrere sodann zu denen Cameral-Einkünften des Landes-Herrn geschlagen werde, solglich fället das Ritterschaftliche gehäßige Argument, daß, weilen Chur-Pfaltz wegen der Herrschaft Zwingenberg das Onus einer Reichs-Anlage nicht trage, also seibiges auch das Commodum der Steuer-Gerechtigkeit darauf nicht genieſen könne, abermalen von selbsten weg, zu geschweigen anjetzo, daß bisher noch niemalen dargethan worden, worinnen dann dieses von der Ritterschaft nicht undeutlich gegen die Stände prætendirte Jus fisci, vermöge deſſen nemlich diejenige Jura vacantia, so allenfalls letztere zu exerciren nicht befugt wären, von jener præcise solten ausgeübet werden können, gegründet sey, und seinen Ursprung habe.

Endlich hätte die Ritterschaft auch noch wohl bedenken sollen, daß es nicht alleine Reichs-sondern auch Land-Steuern gebe, so ein Landes-Herr von seinen Unterthanen zu erheben befugt sey, und daß mit diesen letztern, welche eigentlich in Rec. Imp. Nov. de Anno 1654. §. 180. gegründet, die Reichs-Matricul gar keine Connexion habe, oder nach dem hierinnen befindlichen Anschlag sich in Eintreibung derselben reguliret werde, mithin auch von deme

daß dieses oder jenes Gut etwa sothaner Matricul nicht einverleibet, keines Weges ein richtiger Schluß auf die Unbefugniß, das Steuer-Recht auf selbigem zu exerciren, sich machen lasse.

Der schon allegirte §. 180. R. I. N. lautet simpliciter zu Ende folgender gestalten:

> Sonderlich aber sollen jedes Chur-Fürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Burger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen Vestungen, plätzen und Garnisonen, ihren Landes-Fürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Handen zu gehen schuldig seyn.

Nach dieser Verordnung bringet also die blose Landsassen- und Unterthanen-Pflicht mit sich, Chur-Fürsten und Ständen zu Beschütz- und Erhaltung Ihrer Lande mit den nöthigen Steuern an Handen zu gehen, des von der Ritterschaft fingirten requisiti aber, daß nemlich dergleichen Güter, auf welchen die Stände sich dieses Steuer-Rechts bedienen wollen, deren Matricular-Anschlag einverleibet seyn müßten, geschiehet mit keiner Sylbe hier Erwehnung, folglich werden Chur-Fürsten und Stände auch von der Ritterschaft sich solches nimmermehr als einen Legem vorschreiben- oder diejenige Gerechtsame, so Ihnen die Reichs-Gesetze illimitate hierunter beylegen, so schlechterdings einschränken lassen.

Und dieses möchte nun genug von dem erstern Ritterschaftlichen Argument zu dessen Widerlegung gesagt seyn, deme man wohl schwerlich mit eben so vielem Grund, als dann/diesseits bisher anzuführen gewust, etwas wird entgegen gesetzet werden können.

Das Zweyte vor angezeigte Argument der Ritterschaft besteher darinnen, daß deren Steuer Perception zum Nutzen und Dienst Kayserlicher Majest. und des Reichs gereiche, dahingegen um solcher Zufälle willen Status Imperii keinen höhern Reichs-Anschlag jemalen præstiren.

Um hieben alle odiose comparation zwischen dem, was Status Imperii zum Dienst Kayserlicher Majestät und des Reichs beytragen, und dann, was Ritterschaftlicher Seits disfals geschiehet, zu vermeyden, so will man nur dieses einzige dermalen berühren, daß die Fälle da von denen Ständen nebst deren ordentlichen Reichs-Beschwerden auch noch ein ausserordentlicher Beytrag zu Kayſ. Majest. und des Reichs Bestem übernommen wird, wohl beynahe eben so oft sich ereignen, als die Reichs-Ritterschaft mit ihren so hoch erhobenen Subsidiis charitativis sich einstellet. Daß nun zwar bey dergleicheu aufferordentlichen Beyträgen derer Stände die bewilligte Römer-Monate nach jeden Standes Matricular Anschlag abgeführet worden, dieser Anschlag aber nicht mehrers, auch nach einigem augmento derer Einkünfte, als vorhin in simplo auswerfe, solches ist allerdings andeme: Daß es aber hieben in Ansehung der zu verwilligenden Anzahl Römer-Monate hauptsächlich auf jeden Standes Kräfte und Vermögen ankomme, mithin derjenige, so mehrere Einkünften genieset, auch mit einer ergiebigeren Anzahl Römer-Monate an Handen gehen könne, und nach seiner von jedem Stand billig zu vermuthenden patriotischen Gesinnung auch würklich an Handen gehen werde, solches redet die Sache von selbsten, und wird demnach eben so wenig, als der hieraus sich ergebende weitere Schluß, daß nemlich auf solche Weise die zunehmende Kräfte und Vermögen eines Standes allerdings zu Kayserlicher Majest. und des Reichs Nutzen und Bestem gereichen, eines mehrern Beweises und Ausführung bedörfen, nicht zu gedenken, daß auch in Ansehung derer ordentlichen und gewöhnlichen Reichs-Beschwerden dem Reich nicht wenig nutzlich und vorträglich dieses sey, wann, da vorgedachter massen viele Stände mit einem solch übermäßigen Anschlag beleget sind, daß deren Unterthanen, solchen zu prælitiren, oftermals ganz auſſer Stand und Vermögen sich befinden, dieser

Anschlag nun bey dem Mitleyden mehrerer Unterthanen um so leichter und richtiger, als vorhin abgeführet werden kan.

Es sind dies verhoffentlich lauter solche Warheiten, welche eben so unumstößlich als jedem vernünftigen leicht begreiflich seyn werden, mithin hält man dies Seits für genug, selbige nur mit wenigem dermalen angezeiget zu haben, und erweget also hierauf nun endlich auch vollends das oberwehnte

Dritte Ritterschaftliche Argument, als nach welchem nemlich behauptet werden will, daß vermöge derer so oft confirmirten Kayserlichen *Privilegien* die der Ritterschaft einmal incorporirte Güter auch in diesem nexu verbleiben müsten, folglich die Collectations Jura auf consolidirten Lehen diesem Corpori nimmermehr entzogen werden könten.

Hier ist nun bekannt, daß fast bey allen zwischen denen Ständen des Reichs und der Ritterschaft von Zeit zu Zeit vorgefallenen Strittigkeiten diese Kayserliche *Privilegia* das Haupt-Palladium abgeben müssen, womit die Ritterschaft sich zu schützen, und unter dessen Schirm selbige gegen die Stände zu fechten gesuchet: Es ist aber zugleich auch bekannt, was Ständischer Seits schon oftmals eben diesem palladio hinwiederum entgegen gesetzet worden. Man hält also billig vor überflüßig, solches weitläuftig allhier zu wiederholen, und kan vielmehr die Ritterschaft nur blos bey ihrem eigenen Wort- und Geständniß ganz getrost dießfals nehmen. Selbige hat nemlich in mehreren Schriften und zum oftern schon anerkannt, daß daferne sothane *Privilegia Equestria* mit denen gemeinen Rechten und derer hiebey nicht gehörten Stände älterm jure quæsito streiten solten, selbige von keiner Kraft und Gültigkeit in Ansehung nur gedachter Stände seyn würden.

Demnach kommet das Haupt-Werck nur auf eine richtige Untersuchung, ob mehr ermeldte Privilegia, und zwar hierunter in specie diejenige, so gegenwär-

tigen Casum betreffen, denen schon erwehnten Gemeinen Rechten gemäß- oder aber entgegen seyen, dermalen noch an. Ritterschaftlicher Seits will das erste und also eine vollkommene Concordanz statuiret werden: Dieß Seits aber glaubet man mit mehrerm Grund das Gegentheil, und also das letztere behaupten zu können. Die Sache wird am deutlichsten sich alsdann zeigen, wann man erstlich, was die gemeine Rechte hierunter mit sich bringen, richtig erwegen- und sodann, was die Ritterschaft aus ihren vorgeschützten Privilegiis für Befugnisse herzuleiten vermeynet, solchem entgegen halten wird,

So viel nun also die Disposition der gemeinen Rechte betrift, so ist hier, was schon oben angemerket worden, nochmalen voraus zu setzen, daß nemlich Zwingenberg ein Lehen, mithin die hierüber entstehende Fragen ex principiis feudalibus zu entscheiden seyen. Worinnen nun aber diese Principia bestehen, solches ist abermalen so bekannt, daß man selbige nur kürzlich anzuzeigen, keines Weges aber weitläuftig auszuführen nöthig haben wird.

Einer der ersten Grund-Sätze des Lehn-Rechts ist nemlich: *Quod Vasallus rem suam feudalem & feudi conditionem meliorem reddere possit, non vero deteriorem.* Aus diesem ersten Grundsatz folget ferner: *Quod servitutem aliaque onera realia feudo imponere vasallus nequeat.* Geschiehet solches gleichwolen, so findet alsdann die weitere Regel statt: *Quod* sc. *resoluto jure concedentis resolvatur Jus accipientis.*

Dieses sind nur mit ganz wenigen Worten die hieher gehörige Principia desjenigen gemeinen Lehn-Rechts, welche bisher in Teutschland observiret worden, und deme also auch noch dermalen auf das genaueste nachgegangen werden muß. Man will nicht hoffen, daß jemand an Richtigkeit sothaner Grund-Sätze zweifeln wird, allenfals könte man selbigen auf eben so viele Compendia und Systemata zurück weisen, als über das Lehn-Recht

jemalen geschrieben und dermalen vorhanden sind.

Solchemnach schreitet man ohne weitern Aufenthalt nunmehr zur Application dieser angezeigten principiorum, und untersuchet also ferner, was nach solchen in Ansehung der Herrschaft Zwingenberg Rechtens, folglich von dem darüber obwaltenden Streit zu beurtheilen sey.

Es ist diese Herrschaft bekanntlich Anno 1474. und 1484. von denen Adelichen Familien von Hirschhorn und von Bödickaim an Weyl. Churfürsten Otten von der Pfaltz emtionis titulo gekommen, und hierauf quoad plenum dominium in Chur-Pfältzischen Händen geblieben, bis Anno 1504. Weyl. Churfürst Philipp selbige hinwiederum an den von Hirschhorn verkäuflich solchergestalt überlassen, daß dieser nebst seinen Erben solche Herrschaft künftig als ein Erb-Lehn und in der Maaß besitzen solte, wie von Chur-Pfaltz selbige bisher besessen und genossen worden.

Ob nun Chur-Pfaltz während dieser Inhabung gedachtes Zwingenberg auf solche Weise besessen, daß die Ritterschaft das Jus collectandi hierauf ausgeübet, solches ist dasjenige, worauf die ganze anzukommen scheinet. Dann hat dieses Recht gedachter Ritterschaft dermalen schon zugestanden, und ist solches also nicht als eine neue- und erst wegen der an ein Ritterschaftliches Mitglied beschehenen Belehnung auf diese Herrschaft gelegte Last anzusehen, so kan selbiges auch nicht extincta feudalitate cessiren, sondern muß ex eodem fundamento, ex quo solches ante modo dictam feudalitatem oft ermeldter Ritterschaft competiret hat, auch post illam dieser allezeit und zuständig bleiben.

Solte im Gegentheil quæstionirtes Recht von dem Ritter-Corpore auf besagter Herrschaft zu schon erwehnten Zeiten der Chur-Pfältzischen Inhabung noch nicht-sondern erst nach der an den von Hirschhorn, als ein Ritterschaftliches Mitglied beschehe-

neu Belehnung und intuitu derselben ausgeübet worden seyn, so muß solches soluto hoc nexu feudalidatis wiederum aufhören, und die Herrschaft von aller vorher nicht darauf gehafteten Last befreyet an den Lehn-Herrn zurück kehren.

Daß nun aber, um also auf angezeigte Præjudicial-Frage zu kommen, Chur-Pfaltz schon in denjenigen Zeiten, als selbiges diese Herrschaft von vorgedachten Jahren 1474. und 1484. an, bis auf die quoad utile dominium an den von Hirschhorn beschehene Abtretung pleno dominio inne gehabt und besessen, selbige mit der Steuer gegen die Ritterschaft vertreten habe, solches wird von letzterer um so weniger in Ewigkeit erwiesen werden können, als dieselbe bekannter massen ihre gegenwärtige Verfassung, so viel insonderheit das Steuer-Wesen betrift, noch keines Weges in damaligen Zeiten findet, sondern erst weit später und tief in die Mitte des XVI. Seculi, nemlich in specie durch die von Kayser Maximiliano II. ihr ertheilte Privilegia dasjenige erlanget hat, was selbige in Ansehung gedachten Steuer-Wesens nun heutiges Tages prætendiren zu können glaubet.

Ist nun also solchergestalten Zwingenberg vor der Lehens-Verleyhung, und als selbiges noch in dem Chur-Pfältzischen völligen Besitz sich befunden, dem Oneri der Ritterschaftlichen Collectation nicht unterworfen gewesen, ja ist noch über das in dem schon angeführten Kauf- und respective Lehn-Brief de Anno 1504. ausdrücklich versehen worden, daß der damalige Kaufer und erste Lehns-Erwerber samt seinen Erben sothane Herrschaft in derjenigen Maas inne haben, nutzen und gebrauchen solle, wie solche das Chur-Hauß Pfaltz bis dahin inne gehabt und besessen habe, so hat dasjenige Onus, von welchem dieses Lehn, bey dessen ersten Verleyhung frey gewesen, und wofür die Ritterschaftliche Collectations-Jura noch wohl jeder Vernünftiger in Ansehung der Besitzer des Guts achten wird, nicht länger auf sotha-

ner Lehn-Herrschaft haften bleiben können, als derjenigen Ritterschaftlichen Vasallen, welche in dieses Onus gewilliget, Recht an gedachter Herrschaft selbst bisher gedauret hat. Dann da durch sothanes Onus conditio feudi, wie wohl wiederum kein Vernünftiger zweifeln wird, deterior geworden, so schläget nun hier die vorangeführte Regel an, quod sc. jure concedentis resoluto, resolvatur etiam jus accipientis.

Es haben schon vorlängst viele grosse Rechts-Lehrer den wohl fundirten Unterschied inter onera feudi & onera Vasallorum angemerket. Eben dieser Unterschied wird auch mit allem Recht hieher appliciret, gestalten, wann auch schon die Ritterschaft bisher, als Zwingenberg von denen Göhlerischen Erben besessen worden, das Collectations-Recht, (in welche Frage man jedoch sich alhier nicht einlassen will) auf dieser Herrschaft ausüben können, so wäre doch solches aus keinem andern Grund geschehen, als weilen sothane vasalli possessores dem Ritter-Corpori als Mitglieder zugethan: mithin nach ihren gegen dieses Corpus aufgehabten Pflichten, gedachter Herrschaft dem Ritter-Catastro einverleiben lassen, verbunden gewesen: folglich wäre solches auch nicht anderst, denn als ein blos denen Ritterschaftlichen Mitgliedern obgelegenes: keines Weges aber als ein auf der Herrschaft selbst, ohne Ruksicht auf deren Besitzer haftendes Onus anzusehen und zu betrachten. Aus welchem dann endlich die fernere unwiderlegliche Folge entspringet, daß sobalden sothaner Adelichen Vasallorum Recht auf dieses Lehn-Gut legitimo modo aufgehört, auch mehr gedachtes Onus der Ritterschaftlichen Besteuerung wiederum habe wegfallen müssen.

Daß nun aber durch die mittelst des letztern Verkauf-Contracts erfolgte Consolidation dieses Lehns, das daran gehabte Recht derer Göhlerischen Reichs-Adelichen bisherigen Vasallen, legitimo modo würklich erloschen sey, solches wird bey denenjenigen

wohl keinen Zweifel finden, welche von der gleich Anfangs angezeigten Beschaffenheit dieser ehemaligen Lehnschaft, und von der denen Vasallen ex primis lireris investituræ darüber zugestandenen Veräusserungs-Freyheit, hinlänglichen Unterricht und Erkänntnuß haben.

Solchemnach muß bey dieser rechtmäßig erfolgten Consolidation sothanes Lehn nun mit eben derjenigen libertate ab omni onere, worinnen selbiges ante infeudationem sich befunden, an den Churfürstlichen Lehn-Hof wiederum zurück kehren.

Feudo consolidato omnia Onera à Vasallo Feudo imposita solvuntur, & beneficium libere redit ad dominum Feudi, schreibet Linckius in seinen Consiliis & Responsis, Resp. XLIII. n. 3. und was Rosenthal auf gleiche Weise und mit fast eben diesen Worten hievon statuiret, solches ist in dessen Tractatu & Synopsi Juris Feud. Cap. X. Concl. XLV. umständlich zu ersehen.

Die Reichs-Ritterschaft hat in ihrer vorberührten sogenannten: standhaften Gegen-Information pag. 21. dem Kind seinen ganz rechten Nahmen beygeleget, wann selbige ihre prætendirte Steuer-Gerechtsame eine servitutem Juris publici genennet: Eben dieselbe hätte also nur aus denen Elementis Juris Feudalis sich zugleich auch erinnern sollen, quod Servitus à Vasallo constituta hujus jure soluto, rursus expiret.

Also, und wie bißher kürzlich angezeiget worden, lauten die Principia des gemeinen Lehn-Rechts: Ja also, und wie jetzt gemeldet, muß auch diesen Principiis nach, der in Frage gestellte Collectations-Punct in Ansehung des nunmehr consolidirten Lehn Zwingenbergs, erörtert und entschieden werden.

Bringen nun die von der Ritterschaft ehemalen erlangte Kayserliche Privilegia ein anderes und das Gegentheil mit sich, so sind solche dem Juri communi, folglich da dessen Status Imperii ebenfals theilhaftig sind, auch horum Juri quæsito entgegen, und können also nach deme, was vorbesagter massen Ritterschaftlicher Seits selbsten schon öfters eingestanden wor-

den, nichts in præjudicium des hohen Chur-Hauses Pfalz in gegenwärtigem Fall operiren.

Daß sothane Privilegia Equestria in so vielen Reichs-Gesetzen confirmiret worden, solches kan der Ritterschaft ebenfals kein mehreres und stärkeres Fundamentum agendi dermalen geben, immassen so oft dieser Ritterschaftlichen Privilegiorum in erwehnten Reichs-Gesetzen Meldung geschehen, vorher jederzeit auch die Jura Statuum gleichmäßig ausdrücklich salviret und in Sicherheit gestellet worden, folglich würde gegen die Regeln einer durchgehenden Gleich- und Billigkeit, ja alle Regeln einer richtig und vernünftigen Interpretation angestossen seyn, wann diese Ständische Jura durch jene Ritterschaftliche Privilegia für aufgehoben geachtet werden wolten.

Es bleibet demnach allezeit Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz das gegründeste Recht zur Seite, wann Höchst-Dieselbe, da von der Ritterschaft nimmer zu erweisen seyn wird, daß selbige auf der Herrschaft Zwingenberg zur Zeit der ehemaligen erstern Chur-Pfälzischen Inhabung, und also ante feudalitatem, einiges Collectations-Recht ausgeübet, solches derselben auch nach nunmehr erloschener Lehnschaft und erfolgter Consolidation auf keine Weise eingestehen, sondern selbsten auf sothaner Herrschaft alle dieienige Jura und Commoda ausüben und zu geniessen befugt sind.

Eine Löblich-Fränkische Ritterschaft aber wird bey genauer Erwegung aller dieser bißher angeführten Umstände und Gründe, ihrem Interesse von selbsten gerahtener zu seyn ermessen, wann selbige das von denen Gölerischen Erbs-Interessenten offerirte Vergleichs-Quantum acceptiren und solchergestalten noch mit einigem Vortheil aus der Sache zu kommen suchen wird.

Gedachte Göler ische Erben haben durch den letztern Verkauf ihrer Lehn-Herrschaft nichts anderes gethan, als was sie ex natura hujus feudi zu thun befugt gewe-

sen: Dum verò quis utitur jure suo, nemini facit injuriam, adeòque nec ad interesse præstandum tenetur.

Will aber die Ritterschaft wegen des bey diesem Contract ihr nicht reservirten Collectations-Rechts mit so hoch getriebenen Prætensionen herfür gehen, so wird dieselbe, daß sothanes Recht würklich auf diesen Lehen-Gut auch NB. post consolidationem zugestanden wäre, vor allem mit bessern Gründen, als bißher dem Publico bekannt worden, zu erweisen haben. Bleibet dieses Recht unerwiesen, wie es dann nach vorstehendem sehr schwehr, ja vielleicht gar unmöglich zu erweisen seyn möchte, so wird über sothane nicht beschehene Reservation desselben vergeblich queruliret, so wird auch ferner ohne Grund eine Schadloßhaltung von denen Verkäufferen gefordert, ja so ist am allerwenigsten dieses mit Fug g. schehen, wann die Ritterschaft gedachte Verkaufs-Handlung an sich ex prætensa ratione, daß super re aliena & tertii hier paciſciret worden sey, umzustossen und zu annulliren bißher sich bestrebet hat.

§. 2. Die allbereits dritthalb Jahr in Comitiis pendente kundbare Sachsen-Meiningische Recurs-Sache

vid. acta comit. 1745. Num. 3. Cap. 1. §. 4. Mens. Mart. cap. 1. §. 9. Mens. Dec. 1746. cap. 1. §. 1. Mens. Mart. 1747.

ist nun auf Betreiben der dabey interessirten Fürstl. Sächsischen Häuser, in diesem Monath zum Schluß kommen. Vorgängig deme sind noch verschiedene Schriften, diese Angelegenheit betreffend, in loco comitiorum und respective durch die Reichs-Dictatur bekannt gemacht worden; Massen eine sichere Comitial-Gesandtschaft Weyl. Kayser Caroli VI. Glor. Mem. an den Reichs-Hof-Rath in

dieser Successions-Sache abgegebene Resolution von Jahr 1735. Lit. A. Innhalts deren höchstgedachter Kayser erkläret, wie er des Herrn Herzogs, Anton Ulrichs Gemahlin und Kindern, ein mehrers nicht, als den Fürsten-Stand habe angedeyhen lassen, communiciret; Welcher Vorgang nicht nur ein Sachsen-Meiningisches P. M. Lit. B. worinnen dagegen verschiedenes erinnert, und sothane Resolution, als dem bekannten Kayserl. Standes-Erhebungs- und Successions-Diplomati unnachtheilig angesehen, auch am Ende geäussert wird, wie man Sachsen-Meiningischer Seits dieses alles umständlich deduciren, die Acta zusammen drucken und hierunter vorlegen lassen wolte, daß man quæstionirtes Diploma nicht erschlichen, und Weyl. Kayser Carl der VI. gar wohl gewust, was er hierunter gethan, auch dessen enixa voluntas gewesen, das Reservatum und Obrist-Lehen-Richterliche Amt zu exerciren, folglich die Sachsen-Meiningische Descendenz als Successions-fähige Prinzen anzuerkennen und dafür zu erklären, sondern auch das Lit. C. anliegende Schreiben veranlasset, in welchem Sachsen-Meiningischer Seits das Ansuchen geschiehet, weilen verstandenes Communicatum ein solcher Umstand und Emergens wäre, worüber allerdings eine Erläuterung nöthig, Se. Durchlaucht auch im Stande seyen, solche dergestalt zu ertheilen, daß dem nur angezogenen Communicato alle Würkung benom-

men, und hingegen quæstionirten Diplomatis Legalität auſſer allen Zweifel, und Widerſpruch geſetzet ſeyn werde, in hâc cauſa keine Deliberation in Comitiis annoch anzutreten, ſondern Ihro noch ſo viel Zeit zu gönnen, damit Sie über ſothanes Communicatum, als eine producirte Haupt-Pieçe, die vermeyntlich die ganze Sache decidiren ſolle, die erforderliche Information geben könten.

Es wurde aber in einem bald darauf erſchienenen Pro Memoria Lit. D. gezeiget, daß das Fundamentum deciſionis in dieſer Sache eben nicht auf verſtandener Kayſerlicher Declaration, als welche man lediglich zu dem Ende communiciret, um eine überflüßige Beſcheinigung des ohnehin præſumirlichen und alle angebliche probationem in contrarium ausſchlieſenden Satzes: daß die moraliter ohnmögliche Extenſion des queſtionirten Diplomatis auf die Succeſſions-Fähigkeit, nicht geſchehen: Auch des Kayſers als höchſten Concedentis Will und Meynung dieſes nicht gemäß ſeye, vorzulegen; ſondern fürnemlich auf denen allgemeinen Teutſchen- ſonderheitlich aber Sächſiſchen Hauß-Rechten, zuſamt denen alten und neueren Wahl-Capitulationen beruhe, und weilen verſtandene Pieçe, als ein ſolch novum & momentoſum emergens, welches einer Erklärung und weitern Information bedörfe, keines Weges anzuſehen, dahin nachgeſuchet, ſothanen Sachſen-Meiningiſchen Dilations-

Geſuch

Gesuch kein Gehör zu geben, sondern diese nun schon über drithalb Jahr in Comitiis anhängige Sache ohne längern Anstand zur Endschaft zu befördern.

Die Würkung hiervon war, daß am 15. huj. von beyden höhern Collegiis die Abrede genommen wurde, diese Sache bey nächster Raths-Versammlung in Vortrag und Berathschlagung zu stellen; welches zu hintertreiben der Anhaltische Comitial-Gesandte und Sachsen-Meiningische Regierungs-Præsident Herr von Pfau sich äusserst bemühete, auch zu solchem Ende am 16. huj. ein schriftlich Pro Memoria Lit. E. denen übrigen Gesandschaften ad ædes communicirte; Innhalts dessen Se. Durchl. der Herr Herzog Anton Ulrich, im Fall Ihro die nachgesuchte Frist zu Beybringung obbemerkter Information nicht verstattet, sondern die Recurs-Sache gegen alles Vermuthen in Proposition gebracht werden solte, sich quævis competentia reservirten, mit dem Anhang, daß auf den unerwarteten Fall, da so gar nach des hohen Gegentheils Intention die merita causæ selbsten mit in Uberlegung genommen, und hierüber ein Conclusum verabfasset werden wolte, bey sothaner Deliberation das Lit. F. beygehende Pro Memoria vorzüglich in Betrachtung gezogen werden möchte; In diesem wird nun hauptsächlich geäusert, wie die Absicht diesseitigen Recursus, abstrahendo a meritis causæ, lediglich dahin gerichtet seye, ein

Reichs-Gutachten über nachstehende zwey Fragen zu erbitten:

1) Wenn ein Kayser dem Reichs-Hof-Rath, wie in der Sachsen-Meiningischen Angelegenheit den 6. Martii 1744. geschehen, anbefiehlet, über eine Sache ein Gutachten zu erstatten, alsdann ein Kayſ. Conferenz-Ministerium berechtiget seye, gedachten höchsten Reichs-Gericht vorzugreifen, an dasselbe Inhibitiones zu erlassen, Ziel und Maaß in judicando zu setzen, und demselben eine nach eigenen Gefallen absque actis verfaßte Sententiam ad publicandum zu zuschicken, folglich ob, wenn solche denen kundbaren Teutschen Reichs-Gesetzen, der beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulation und dem vorgeschriebenen Ordini Processus zuwiderlauffende attentata sich ereignen, dennoch ein Reichs-Stand schuldig seye, einer dem Schein nach Reichs-Hof-Räthlichen Erkänntniß, welche in sich nichts anders, als eine in gloriam obsequii publicirte Conferenz-Ministerial-Resolution ist und bleibet, für Rechts beständig anzunehmen?

2) Ob man einen etiam ad præterita validam legem gelten, oder leges ad præteritos casus mithin den 4. §. art. XXII. Capit. Cæsar. auf gegenwärtigen casum ziehen lassen wolle?

Und daferne gegenseitiger Intention gemäß die merita causæ selbsten in Deliberation mit eingeflochten, somit hierdurch das Objectum

Recursus immutiret werden wolte, ad jus singulorum, und hierunter auf den Hessen-Casselischen Vorgang in der bekannten Hanauischen Successions-Irrung.

Vid. Vorläuffig kurz gefasten Beweiß ꝛc. in Select. J. P. T. 4. cap. 4.

provociret, auch schlüßlich erkläret, wie Se. Durchlaucht, daß die causa principalis in præjudicium fori competentis auf dem Reichs-Tag untersucht und decidiret werden könne, keines Weeges eingestanden, auch gegen dergleichen Folgerung sich protestando verwahret haben wolten.

Ob nun in substrato ad jus singulorum, da von Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog Anton Ulrich der Recursus ad comitia genommen, und daselbst Hülfe gesucht worden, sich mit Bestand beruffen werden könne?

vid. Autor. Sac. lib. anchor. §. 55.

wollen wir hier nicht untersuchen, sondern dem vorangezogenen Hessen-Casselischen Vorfall einen nicht minder merkwürdigen Parallel-Casum beyfügen, welcher sich 1719. in der beruffenen Erz-Stallmeister-Amts-Angelegenheit in Comitiis ereignet, wo ex parte Chur-Sachsen und Braunschweig ad jus singulorum ebenfalls provociret, und hierdurch so viel bewürket worden, daß diese Sache, ohngeachtet in beyden höhern Collegiis die Concluſa bereits verfasset waren, unerörtert und auf sich beruhend geblieben.

vid. Electa Jur. Publ. T. 15. p. 532. p. 773.

T. 16. p. 1252. p. 502. T. 17. p. 670.

Ubrigens erweckte nur bemerktes P. M. bey denen Gesandtschaften deren Geistlichen Fürsten, weilen derenselben Juri Suffragii darinnen zu nahe getretten worden, besondere Aufmerksamkeit und Bewegung, so daß einige derenselben verstandene beyde pro Memoria in Signum realis contradictionis mit einer Protestation an gedachten Herrn von Pfau remittirten, mehrern Innhalts Lit. G.

Alle vorbemeldte Sachsen-Meiningische Bemühungen mochten jedoch den Comitial Fortgang dieser Sache, in Folge der genommenen Abrede nicht hindern; massen den 17. dieses Monats dieselbe in allen 3. Reichs-Collegiis in Proposition und Deliberation gestellet, auch in dem Fürstlichen Collegio in eadem Sessione besage Lit. H. zu Schluß gebracht, das hierab sich ergebene Conclusum Lit. I. p. dictaturam privatam statibus auf Verlangen communiciret, und solches juxta monita laut Lit. K. ajustiret, so nach zwischen beyden höhern Collegiis die Re- und Correlation hierüber angetretten, und das commune duorum solchergestalten, daß der Eingang das Churfürstl. und der Schluß des Fürstl. Concluſi beybehalten werden solte, verglichen; endlich auch nach- mit dem Reichs-Städtischen Directorio hierüber ebenfals gepflogener Re- und Correlation, auch ablesl. Communication dessen in Substantia dem communi duorum

gleichlautenden Concluſi das Reichs-Gutachten Lit. L. nach welchem des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. mit ihrem Recurs ein vor allemal abgewieſen, und Kayſerl. Majeſt. erſuchet werden, hochbeſagten Herrn Herzog in deſſen Geſuch der von Deroſelben aus bekannter Mißeurath erzielten Kinder prætendirenden Herzogl. Sächſiſchen Würde und Lands-Succeſſions-Fähigkeit weiteres Gehör nicht zu verſtatten, ſonſten auch kraft ihres Obriſt-Richterlich- und Lehensherrl. Amts, und nach Anleitung der Kayſerl. Wahl-Capitulation, auch Weyland Kayſers Caroli VI. authentiſcher Erklärung nichts geſchehen zu laſſen, was dem Chur- und Fürſtl. Sächſiſch- oder denen hohen Erbverbrüdert- und Erb-Vereinigten Häuſern hierunter auf ein oder andere Weiſe nachtheilig ſeyn könnte, abgefaſſet, ſohin deſſen Extradirung an die Behörde Chur-Maynz ſub reſervatione ſolita überlaſſen wurde; welche dann auch an die Kayſerl. Commiſſions-Canzley in Abweſenheit des Kayſerl. höchſtanſehnl. Herrn Principal-Commiſſarii durch den Chur-Maynziſchen Canzelliſten gewöhnlicher maſſen geſchehen. Wodurch alſo dieſe momentoſe Angelegenheit biß zur Kayſerl. Begnehmigung ihre Endſchaft, ſo mit auch hierdurch der 4. §. des 22. Art. Capit. noviſſ. eine nähere Erläuterung erhalten.

Vid. Churfürſtl. Collegial-Schreiben an Kayſer Carl den VII. vom 14. Febr.

1742. in Mosers Anmerkungen über dessen Wahl-Capitulation pag. 13.

Uebrigens ist aus obangezogenen Protocollis noch dieses zu bemerken, daß

1.) Der Salzburgische Herr Gesandte neulich einen actum directorialem ohne einigen Widerspruch im Fürstlichen Collegio bey dieser Gelegenheit exerciret habe, welcher die dem Salzburgischen Dom-Capitul sede vacante saltem in possessorio zustehende Directorial-Befugniß mehrers befestiget.

2.) In bemeldter Recurs-Sache die hieben interessirte Fürstliche Häuser in ordine, wie sie aufgeruffen worden, votiret, mithin sich hierdurch abermal der Fall ergeben, da Reichs-Stände in eigenen oder selbe interessirenden Angelegenheiten ihre vota ablegen, und dörfte auf diesen Vorgang künftig in derley Vorfallenheiten, und hierunter wohl gar auf eine Comitial-Observanz provociret werden.

Conf. acta comit. 1743. T. 2. p. 62. & 77.
Str. corp. J. P. cap. 23. §. 50.

3.) Bamberg seine gewöhnliche Protestation gegen den Hoch- und Teutschmeisterischen Vorsitz und Vorstimmung erholet.

vid. Londorp. T. V. act. publ. p. 278.
Zvvanzig Theatr. præced. T. V. ann. ad Schem. Sess. & ord. inter Princ. & ordin. Imp.

4.) Ost-Frießland in ordine ad votandum aufgeruffen, und von Herrn von Pollmann, als Ost-Frießischen Bevollmächtigten, jedoch mit

abermahliger Contradiction und Protestation der Bremischen Gesandtschaft votiret worden.

Lit. A.

Resolutio Cæsarea in Sachen Sachsen-Meynungen contra Sachsen-Meynungen in puncto Successionis. Wie solche von Weyland Kayser Carl des VI. Maj. glorwürdigster Gedächtnuß, auf das de dato 2. Decembr. 1735. vom Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath erstattete Gutachten eigenhändig ertheilet worden.

Dienet dem Reichs-Hof-Rath zu weiterer Direction, daß ich des Herzogs Anton Ulrichs Gemahlin und Kindern nur den Fürsten-Stand habe angedeyhen lassen, und was etwan über diß Sie glauben Ihnen gegeben oder wohl auch Ihnen beygeleget worden, dieses mein Will und Wissen nicht gewesen sey, nach welchem sich Reichs-Hof-Rath künftig zu richten.

CARL mppr.
(Aquil. Cæs.)

Daß vorstehende Abschrift mit dem im Kayserl. Reichs-Archiv verwahrten Original collationiret, und gleichlautend befunden worden, solches wird mit hervor gedruckten Kayserlichen Insiegel und meiner Fertigung beurkundet. Wien den 13. Aprilis 1747

(L. S.) J. H. v. Alpmanshoven.
Kayserlicher geheimer Reichs-Registrator.

Lit. B.

Pro-Memoria

Es haben die Herren Herzoge zu Sachsen-Saalfeld, zu Gotha und zu Hildburgshausen ohn-

längst ins Publicum ein Piece gebracht, die nachfolgendr Form hat;

Resolutio Cæsarea in Sachen Sachsen-Meynungen contra Sachsen-Meynungen in Puncto Successionis. Wie solche von Weyland Kayser Carl des VI. Majestät glorwürdigster Gedächtnuß auf das de Dato 22. Decembr. 1735. vom Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath erstattete Gutachten eigenhändig ertheilet worden.

Dienet dem Reichs-Hoff-Rath zu weiterer Direction, daß ich des Herzogs Anton Ulrichs Gemahlin und Kinder nur den Fürsten-Stand habe angedeyhen lassen, und was etwan über dieß Sie glauben, Ihnen gegeben oder wohl auch Ihnen beygeleget worden, dieses mein Will und Wissen nicht gewesen sey, nach welchem sich Reichs-Hof-Rath künftig zu richten.

CARL mppr.

(Aquila Cæs.)

Daß vorstehende Abschrift mit dem im Kayserlichen Reichs-Archiv verwahrten Original collationiret, und gleichlautend befunden worden, solches wird mit hervorgedrucktem Kayserl. Insiegel und meiner Fertigung beurkundet. Wien den 13. April. 1747.

(L.S. J. H. v. Alpmanshoven.

Kayserl. geheimer Reichs-Registrator.

Man hat dahero Herzoglich-Sachsen-Coburg-Meiningischer Seiten, auf die davon erhaltene Wissenschaft, der Nothdurft zu seyn ermessen, dem Publico darüber nachstehende vorläuffige Considerationes mitzutheilen: Und zwar so ist

Noch zur Zeit ungewiß, ob Ihro Majestät Kayser CARL VI. die vorstehende Resolution ertheilet haben,

indem solche mit derjenigen, welche Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Meiningen in Handen haben, nicht völlig übereinstimmet, sondern der ganze Introitus à verbo placet &c. usque ad verba gefasset werden ꝛc. fehlet: und hingegen das Wort etwan und der Nahme *CARL manu propria* eingeflicket ist.

Wird in dieser Resolution nicht einmal eigentlich gemeldet, was Kayserl. Majestät damit ausdrucken wollen, weilen kein Wort von der Succession, wovon doch eben hier die Frage ist, darinnen enthalten.

Zeiget der Anschluß sub Lit. A. was Herr Herzog Anton Ulrich in An. 1735. gebeten, und hierauf von Kayser CARL VI. gl. m. unter dem nemlichen Dato, da diese Pieçe zum Vorschein gekommen seyn soll, vor ein Conclusum ertheilet worden.

Hat sothane Resolution in præjudicium des von Kayserl. Majest. Herrn Herzog Anton Ulrichs Fürstlichen Frau Gemahlin und Descendenz ertheilten Stands-Erhöhungs- und Successions-Fähigkeits-Diplomatis, aus der Ursache nicht gegeben werden können, weilen dadurch in ipso tramite Processus eine offenbare Innovatio vorgegangen wäre, cum tamen pendente lite nihil sit innovandum.

Erkennet Kayser Carl VI. von Selbsten in denen vorherigen Conclusis, und sonderlich dem vom 4. Febr. 1733, daß man Herrn Herzog Anton Ulrich in dieser so wichtigen Sache das Gehör nicht versagen, noch so schlechterdings darinnen decidiren könne, wie solches in der abgemüßigten Vorstellung de dicto 23. Jan. 1745. Lit. b. ausführlicher zu lesen.

Und diesemnach kan die neuerlich zum Vorschein gekommene Pieçe als eine angebliche Allerhöchste Kayserl. Resolution Herrn Herzogen Anton Ulrich um so weniger præjudiciren, als dieselbe Ihm niemalen legaliter publiciret worden, da doch solches bey Ertheilung des Concluſi de 4. Jul. 1736. geschehen sollen, indem selbige dem Vorgeben nach auf dem Gutachten, worauf dieses Conclusum sich gründet, geschrieben seyn soll. Daferne aber

Gegen diese Resolution sonsten auch nichts einzuwenden wäre, so ist doch so viel gewiß, daß Kayserl. Majest. nicht gemeynet haben müssen, Herrn Herzog Anton Ulrich damit zu prægraviren, noch ausser Activität zu setzen, Dero Fürst. Frau Gemahlin b. m. und Fürstl. Descendenz bestgegründete Jura zu persequiren, weilen Allerhöchst-Dieselbe auch ex post Sie mit Ihrer weiterer Nothdurfts-Beybringung gehöret, und verschiedentliche Concluſa ertheilet haben, welches nicht geschehen seyn würde, wann Allerhöchst-Dieselben Ihnen kein weiteres Gehör verstatten, sondern den viam juris schlechterdings abschneiden wollen; immassen alle der nachherige Labor und Kosten-Aufwand ganz vergeblich gewesen wäre, von diesem Allerhöchsten Richter aber nicht zu præsumiren ist, daß Er die Partheyen mit ganz vergeblichen Processen amusiren, und in so viele Unkosten stürzen wollen.

Es bleibet demnach das Kayserl. Stands-Erhöhungs- und Successions- Diploma allzeit unverrücket stehen, und dieses um so mehr, da Kayserl. Majest. von solchem an alle Chur- und Fürsten auch die übrige Stände des Reichs, wie nicht weniger an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath, dann an die Canzeley zu Maynz und an das Cammer Gericht zu Wetzlar unter den 25. Sept. 1727. wie aus dem vor angezogenen Impresso p. 27. und 35. mit mehrerm erhellet, die Notification thun lassen, respective cum intimatione darüber zu halten, von Allerhöchst-Deroselben aber ex post diese Notificationes und Befehle nicht wiederrufen worden, wie doch bey einer entdeckten Fallacia geschehen müssen.

Wolten also Status nur belieben, in ihren Canzleyen wegen der beschehenen Notification nachsuchen zu lassen, so würde sich deren Gewißheit mehr als zu deutlich verificiren und pro fenbahren, ob sich Kayserl. Majest. hierzu haben induciren lassen, und Dero angebliche ignorantia hierunter jetzo vorgeschützet werden könne.

Diese kan aber auch um so weniger von Weyland Kayser Carl VI. allegiret werden, da als Allerhöchst-Dieselben in An. 1730. Herrn Herzog Anton Ulrich um D-

ro Fürstliche Descendenz mit dem Reichs-Lehn Rauenstein würklich beliehen, Augustissimus derer letztern Fürsten-Stand und in Diplomate assecurirte Successions-Fähigkeit denuo und also nach dem Diplomate und dessen Notifications-Schreiben abermalen und von neuen wissentlich und wohlbedächtlich agnosciret haben; Hierzu kommet ferner,

Daß als mehrgedachten Kayser Carl VI. Majestät An. 1734. Herrn Herzog Anton Ulrich auf Ihren sämtlichen Landes-Antheil einen Consensum ad hypothecandum zu Erborgung eines Capitals ad 100000. Rthal. ertheilet, eben dieses zum Motiv genommen worden, weilen Sie Sich in dieser Successions-Sache in so schwere Processund grosse Unkösten stürzen müssen; Und da in diesem Contens der Fürstl. Descendenz mit allem Vortheil expresse erwehnet wird, so veroffenbaret sich abermalen hieraus, daß Augustissimus sich des Diplomatis wegen der Standes-Erhöhung und Successions-Fähigkeit gar wohl erinnert haben müssen, zumalen es hierbey an der contradictione Agnatorum nicht ermangelt hat.

Als weiter nach der Zeit, da das Diploma Quæstionis ertheilet war, und hiergegen die Agnati die Motus aufs äusserste trieben, Herr Herzog Anton Ulrich aber Sich nicht obmovirte, daß Augustissimus selbige mit ihrer Nothdurft hörte, und nur bathe, keinen langwierigen Proces zu verhängen, haben Ihro Kayserliche Majestät sich gegen dieselbe dafür bedanken lassen, Ihnen selbsten aber die allergnädigste Versicherung ertheilet, daß Ihnen und Ihrer Fürstl. Frau Gemahlin und Fürstl. Descendenz nichts zum Schaden und Nachtheil hierunter geschehen sollte: in dessen Verfolg dann auch in denen verschiedentlichen Reichs-Hof-Raths-Conclusis zu befinden ist, daß Augustissimus keinen weitläuftigen Proces verhängen, sondern die Sache summariè zu tractiren gemeynet wäre; woraus ganz deutlich zu Tage lieget, daß das Kayserl. Diploma keinesweges sub- & obreptiret, sondern vielmehr die angebliche Kayserl. Resolution vom 2. Dec. 1735. erschlichen, und dahero

auch niemalen publici juris worden, Augustissimi Intention aber nicht gewesen, Herrn Herzog Anton Ulrich dadurch etwas zum Nachtheil zu thun, ausser dem Sie nothwendig Ihnen publiciret werden müssen, wann Sie anders einen Effectum juris und Verbindlichkeit produciren sollen.

Da Herr Herzog Anton Ulrich in An. 1737. auf die in causa Successionis eingekommene Gegnerische Scripta & Impressa, eine Enervation und Destruction verfassen, und solche bey dem Reichs-Hofrath unterm 18. Nov. d. a. exhibiren lassen, haben Sie darauf in einer bey Kayserl. Majest. den 19. ejusd. mensis gehabten Audienz das Duplicat selbsten behändiget; dieses nun wurde nicht nur angenommen, sondern Kayserl. Majestät ertheilten mündlich auch die allergnädigste Resolution, daß auf besagte Enervation und Destruction in judicando allergerechtest reflectiret werden sollte: woraus aber wieder erhellet, daß Allerhöchst-Dieselben die von denen Gegentheilen so hochgerühmte Resolution ignoriret, und die fortdaurende pendentiam litis gar wohl gewußt haben.

Ueberhaupt aber ist die gerühmte Resolutio Cæsarea ein Referens absque Relato: und dahero muß dieses vor allen Dingen inspiciret, und was dessen Innhalt seye, erwogen werden, ehe und bevor gesaget werden kan, das Referens concernire die Successions-Sache: Gleichwie aber die Inspectio derer Gegentheiligen Exhibitorum, und des Reichs-Hof-Raths Gutachten als verschiedentliche Relata bey denen Comitiis nicht vorgenommen worden, auch nicht inspiciret werden können; so kan ja auch mit Bestand Rechtens nicht afferiret werden, daß durch dieses ohnehin multis vitiis insanabilibus laborirende Referens die Successio aberkannt seye.

Es ist auch vorerst der Umstand, ob dann das Diploma erschlichen, und Kayser Carl VI. dazu inducirt worden? vor allen Dingen zu untersuchen: weilen eines Theils dergleichen exorbitantia nicht zu præsumiren, andern Theils aber præsumtio legalitatis, zuma-

len in einer solchen re maximi momenti, pro Judice militiret.

Nicht weniger muß vorhero untersuchet, und ex actis publicis dargethan werden, ob Kayser Carl VI. nicht vielmehr zu der andern Resolution induciret worden seye, und wer Ihn darzu bewogen habe? Weil dergleichen Unternehmen um so mehr glaublich, als diejenige, welche Sie extrahiret solche vom Jahr 1735. bis auf den Monat Aprilis a. c. verheimlichet, und sich nicht getrauet haben, damit an des Tages Licht hervorzutreten.

Da das mehr angezogene Allerhöchste Kayserliche Diploma ganz deutlich im Munde führet, daß solches unter andern propter bene merita, ertheilet worden, welche Herr Herzog Anton Ulrich wegen der Kayserl. Majestät und dem Reich in dem vorigen Krieg geleisteten treuen Dienste vor Sich hätten; So wären ja Augustissimus nicht einmalen im Stande gewesen, diese Begnadigung invito & inscio Serenissimo Duce zu revociren, oder zu nehmen, es seye dann, daß Ihnen eine solche ingratitudo auf Rechts erforderliche Weise dargethan worden, welche ablationem Gratiæ Cæsareæ causiren können, quæ tamen penitus hic exulat.

So ist auch die Succession von der Standes-Erhöhung ein dergestaltiges Annexum, welches per rerum naturam nicht zu separiren seyn will, ausserdem diese nicht als eine sonderliche Gnade, sondern als eine der grössesten Beschwerden anzusehen wäre: allermassen dieses demjenigen eine schlechte Consolation seyn würde, den der Kayser in den Reichs-Fürsten-Stand zwar erhöbe, er aber sein Brod für denen Thüren suchen müste.

Betrachtet man das Assertum der gegnerischen Herren Herzogen, so kommt es eben heraus als wann ein Landes-Fürst propter bene merita einem Vasallo ein gewisses Lehn-Guth, worüber er plenarie disponiren könnte, conferirte, ihn und seine männliche Leibes-Erben damit würklich beleyhete, nach Verlauf

einer kurzen Zeit aber, reuete Ihn die gethane Begnadigung, und er wollte denen Descendenten des Vasallen die Lehen auf Ansuchen nicht nur nicht reichen, sondern das Lehen selbsten sans Raison auf Anstiften gehäßiger Leute gar wieder revociren, oder solches vivente adhuc primo possessore einziehen.

Würde ein solcher dergleichen simpliciter zu thun im Stande seyn, oder nicht vielmehr hierüber des Judicis competentis Ausspruch erwarten, und indessen den Vasallum in dem Besitz des Lehen-Guths lassen müssen? & respondetur letzten Falls quod sic.

Da nun in des Kayserß Caroli VI. Mächten gestanden, vermöge des Allerhöchsten Kayserlichen Reservati und ad exempla Augustissimorum Antecessorum, Herrn Herzog Anton Ulrichs Fürstliche Gemahlin in den Reichs-Fürsten-Stand zu erheben, auch Dero Fürstliche mannliche Descendenz vor Lehen-Folgere anzuerkennen und zu declariren; so ist nicht abzusehen, wie Höchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät auf blosse fälschliche Erdichtungen derer Agnaten und derer Adhærenten der Fürstlichen Descendenz dieses Jus per Diploma declaratum, ohne Sie oder Herrn Herzogen Anton Ulrich zuvor gnüglich zu hören, und darüber rechtliches Erkänntniß vorher gehen zu lassen, so schlechterdings wieder nehmen können, zumahlen sich deren Gerechtsame nicht nur auf das Diploma Cæsareum allein, sondern vornemlich auch auf die Providentiam Majorum & Jus Sanguinis, quod illis nullo modo auferri potest, gründen.

Es ist aber eben dahero und um jeden Theil die Justiz wiederfahren zu lassen, von Ihro Kayserl. Maj. Herrn Herzog Anton Ulrich und deren Agnaten der Weeg Rechtens eröfnet, darauf der Punct der Standes-Erhöhung und deren Declaration gänzlich decidiret, und die Agnati auch die Intervenienten mit ihrem Gesuch schlechterdings abgewiesen worden; so daß nur noch der Punct wegen der Succession mit denen nächsten Agnaten in via Juris auszumachen übrig eblieben.

Und hierbey kan und wird es Herrn Herzog Anton Ulrich niemalen an einem glücklichen Ausschlag fehlen, nachdeme die liberi legitimi die dignitatem & jura Patris überkommen; Es wird auch gar nichts zur Sache thun, was die Gegner von Dero geführten Ehe, und als ob solcher das Haupt-Requisitum, die Copulatio Sacerdoralis, fehle, einzustreuen, sich irrito conatu haben beyfallen lassen; angesehen solches eines Theils in facto ganz und gar ungegründet und wider alle Notorietät streitet, andern Theils aber die Malitieuse und animo calumniandi nur aufgeworfene Quæstion Hr. Herzog Anton Ulrich zu seiner Zeit schon beantworten, und in foro competente bey dem Reichs-Hof-Rath, als wohin und nicht ad Comitia dergleichen Untersuchung gehöret, per Documenta publica zu Ihrer der Adversariorum grösten Prostitution, das Contrarium zu demonstriren, gewiß werden im Stande und dabey unvergessen seyn, von denen Diffamanten die rechtliche Satisfaction zu prætendiren.

Wann endlich es nach dem Vorgeben derer Gegner seine Richtigkeit haben sollte, daß Kayser Carl VI. das Standes-Erhöhungs- und Successions-Diploma vor Herrn Hertzog Anton Ulrich Fürstl. Frau Gemahlin und Fürstliche Descendenz nur sohin unterschrieben hätte, ohne daß Er gewußt, was Er unterschrieben; so müßte der Schluß a majori ad minus gelten, daß auch alle wider Herrn Herzog Anton Ulrich ertheilte Concluſa, Rescripta und Decreta von keiner Kraft und Gültigkeit seyen.

Will man es auf dem Fuß nehmen, es seye der Kayser ein Herr gewesen, welcher sich leichtlich habe zu etwas induciren lassen, und seye also durch den Hrn. Reichs-Vice-Canzler den hochseeligen Herrn Bischof zu Bamberg und Würzburg, zu dessen Ertheilung und Unterschrift inducirt worden; so schliesset sich abermalen aus der gesunden Vernunft, daß derselbe nach der Zeit, da gedachter Herr Reichs-Vice-Canzler von Wien weg gewesen, zu Ausstellung der auf dem Reichs-Hof-Raths Gutachten gesetzten angeblichen

Resolution und anderer Sachen, welche nicht von solcher Wichtigkeit gewesen, noch leichter habe inducirt werden können: und was würde aus solchem Satz, wo er agnoſciret werden ſollte, vor eine groſſe Unordnung im Reich entſtehen

Wann zu ſeiner Zeit Herr Herzog Anton Ulrich das Seiner Fürſtl. Frau Gemahlin und Deſcendenz ertheilte Original Kayſerliche Diploma, woran die Guldene Bulla. und andere Zierathen auſſerordentlich ſchön ſind, produciren werden, ſo wird ſich äuſſern, ob es möglich, daß ein ſolches und daher in die Augen fallendes Document zur Unterſchrift habe können untergeſchoben werden.

Es dürfen nur dieſe Principia angenommen werden, ſo werden ſich in kurzen die beſchwehrlichſten Folgen dergeſtalt zeigen, daß kein einziger Actus gratiæ vel juſtitiæ, den Kayſer Carl VI. verrichtet hat, gültig, und keiner ſicher iſt, angefochten zu werden; dahero aber iſt auch faſt nicht zu glauben, daß ein vernünftiger Reichs-Stand, oder deſſen Miniſterium einem ſolchen gefährlichen Vorbringen Beyfall geben ſollte.

Am meiſten aber iſt zu beklagen, daß es Fürſten giebt, welche, um nur eine unerlaubte Erbbegierde zu erſättigen, capable ſind, die Sache ſo weit zu treiben, daß ſie ſich nicht ſchämen, einen in GOtt und Ehren ruhenden Kayſer an Seiner Glorie anzutaſten, zugleich aber auch, einen im HErrn entſchlaffenen Reichs-Fürſten, darum, weilen Er nicht mehr ſich verantworten kan, auf eine ſo empfindliche Art anzugreiffen.

Indeſſen werden Herr Herzog Anton Ulrich alles umſtändlich deduciren, die Acta zuſammen drucken und hiermit vorlegen laſſen, daß Sie das Diploma nicht erſchlichen, und Ihro Majeſtät Kayſer Carl VI. gar wohl gewußt haben, was Sie gethan, ja daß deſſen cnixa voluntas geweſen, das Reſervatum und Obriſt-Lehn-Richter-Amt zu exerciren; folglich mehr Höchſt-beſagten Herrn Herzogs Fürſtl. Deſcendenz

als Successions-fähige Prinzen anzuerkennen und davor zu erklären, demnach der hochseelige Bischof zu Bamberg und Würzburg die Saalfeld-Gotha-Hildburghaußische ungünstige Aufbürt- und Beschuldigung nicht verdienet; sodann aber diese angebliche Kayserliche Resolution, gleichwie sie von Ihrer Geburt an die nach ihres Nächsten Haab und Guth gelüstende Herren Herzoge nicht dispensiret, jene Herrn Herzog Anton Ulrich Fürstliche Descendenz zur Ungebühr movirte Frage der Successions-Fähigkeit in foro competente auszumachen, also auch noch jetzo sie die litispendentiam nicht aufheben könne.

Lit. A.

Extractus *Designationis Actorum, in Causa* Sachsen-Meiningen *contra* Sachsen-Meiningen, *in Puncto Successionis.*

CONCLUSUM 2. Dec. 1735.

Referuntur Exhibita & Conclusum. Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Præs. 22. Dec. 1735.

Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Coburg-Meinungen allerunterthänigst vermüßigte Anzeige und Bitte, pro clementissime injungenda communicatione Exhibitorum partibus adhuc contradicentibus sub comminatione reliquis vero perpetuum silentium imponendo, removendo Domini Fratris Libello adulterino ab Actis, ejusdemque Scripto tenus factam Declarationem ad Acta registrando & annectendo priori Voto appon. Lit. Q. R. & S.

CONCLUSUM 23. Dec. 1735.

Annectatur & hoc nuper Decreto Voto ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Præs. 12. Jan. 1736.

Des gesammten Fürstl. Hauses Sachsen Ernestinischer Linie Anwalds von Middelburg allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 23. Dec. nup. mit Bitte, pro clementissimè communicando Domini Ducis Antonii Ulrici Saxo-Meiningensis Exhibito de 22. dicti Mensis Decembr. appon. Lit. H.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

CONCLUSUM 4. Jul. 1736.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 2. und 23. Dec. a. p. allergnädigst approbiret, demne zu Folge

1) Injungatur dem von denen sämmtlichen Fürstl. Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie hierzu angestellten Agenten von Middelburg, die sämmtliche Exhibita, so an des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Agenten noch nicht gebührend insinuiret worden, mithin auch das Exhibitum vom 27. Sept. 1734. (deme das Impressum beygefüget ist,) binnen einem Monat besagten des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Agenten bey der bereits vormals dictirten Strafe, so gewiß zu insinuiren, als Ihro Kayserl. Majestät in Verfolg deren vorherigen Kayserl. Resolutionen und allerseits Interessenten selbst eigenem Begehren nach, in dieser an sich summarischen Causa keinen Aufzug oder weitläuftigen Proceß zulassen wollten, zu welchem Ende

2) Dem Herrn Herzog Anton Ulrich post factam insinuationem ein Terminus duorum mensium gegeben wird, seine Nothdurft gegen besagte Exhibita vorzustellen.

3) Was die übrige Chur- und Fürstl. Häuser anbelangt, welche theils intercedendo, theils interveniendo in dieser Sache eingekommen, so verstehet sich von selbsten, daß Kayserliche Majestat

Meynung nie gewesen, die blosse Interceſſ ...ales ad communicandum zu decretiren, hingegen aber bleibt es, so viel die Intervenientes anlangt, bey der Kayserl. Resolution vom 4. Sept. 1733. einfolglich soll auch von denenselben die ihnen bereits auferlegte Insinuation in Zeit eines Monats geschehen, oder im Fall sie solche binnen dieses Termins nicht thun werden, soll die Intervention vor desert gehalten, und mithin auf ihre Exhibita in judicando nicht reflectiret werden.

4) Injungatur dem Agenten Middelburg, sich im Namen der sämmtlichen Fürstlichen Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie förmlicher, als es geschehen, und gehörig ad Causam sub Termino duorum mensium zu legitimiren.

5) Communicetur des Herrn Herzog Anton Ulrichs Exhibitum vom 22. Dec. 1735. dem Hrn. Herzogen Friedrich Wilhelm zu seiner Erklärung; im Fall aber derselbe liti zu renunciiren nicht gedenket, werde Ihm hierdurch gleichfalls auferleget, seine sub præs. d. 11. Sept. 1733. übergebene Schrift binnen einer Monats-Frist gedachten Herrn Herzogen Anton Ulrich so gewiß gleichfalls insinuiren zu lassen, als sonsten dieselbe ab Actis removiret, und in judicando nicht darauf reflectirt werden solle.

6) Hat das übrige Begehren des Herrn Herzogen Anton Ulrichs noch zur Zeit nicht statt.

Lit. C.

Dictatum Ratisbonæ die 1. Julii,

1747.

Per Moguntinum.

Denen Herrn und denenselben ist bekannt, daß Wir genöthiget worden, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung Uns zu wenden und derselben beschwehrend anzuzeigen, daß des nunmehro in GOtt ruhenden Kayſers Carl VII. glor. mem. Con-

fer[illegible] Ministerium sich ermächtiget hätte, das von [illegible]id Caroli VI. glorreicher Gedächtnüß an Unsere Fürstliche Frau Gemahlin Liebden und Unsere Fürstl. Descendenz ertheilte Diploma respectivè der Fürsten-Standes Erhebung und Successionis declaratorium ac assecura torium vor Null und Nichtig zu erklären, da doch in mehr besagten Ministerii Mächten nicht gestanden, auf die Art, als geschehen, mit uns zu verfahren, und ein solches Factum Imperatorium zu cassiren. Es wird aber hiebey auch erinnerlich seyn, was wir dieses Uns zugestossenen Gravaminis halber an Ihro jetzt preißwürdigste regierende Kayserliche Majestät, mittelst eines Reichs-Gutachtens zu erklähren geziemend nachgesuchet haben. Da Wir nun in der Erwartung stunden, es würde Unser Anliegen in gewöhnliche Berathschlagung gezogen und darauf Uns die gebettene gerechte Assistenz gegönnet werden; so erhalten wir die Nachricht, daß Unser Gegentheil denen Herrn, und denenselben eine sichere Piece communiciret habe, dadurch er nunmehro auf einmal erwiesen zu haben vermeynet, daß von weyland Carl VI. Kayserlicher Majestät, wir per Diploma dasjenige nicht erlanget hätten, so doch in demselben würklich enthalten seye. Gleichwie nun die Herrn und dieselbe nach ihrer Penetration von sich selbsten ermessen werden, daß dieses Communicatum ein solcher Umstand und Emergens ist, worüber allerdings eine Erläuterung nöthig, und dann Wir auch im Stande seynd, solche dergestalten zu ertheilen, daß dem angezogenen gegnerischen Communicato alle Würkung wird benommen seyn, und hingegen Unserm Diplomati seine Legalität nicht weiters könne abgesprochen werden: als ersuchen Wir die Herrn und dieselbe hierdurch angelegentlich, von wegen gedachten momentosen emergentis vor der Hand in causa keine Deliberation anzutretten, sondern uns nur so viel Zeit zu gönnen, damit Wir vorderst über dieses gegentheilige Communicatum, als eine producirte Haupt-Piece, die vermeintlich die ganze Sache de-

cidiren soll, die erforderliche Information geben mögen. Wir versichern dagegen, die Ertheilung dieser Nachricht möglichst zu beschleunigen, und da hierbey Unser und Unseren Fürstl. Descendenz weh und wohl versiret, auf Seiten Unseren Gegnern aber kein periculum in mora ist; so versehen Wir uns ganz zuverläßig, diese an sich billige Willfahrung zu erhalten, und werden dagegen mit vieler Consideration und Æstime verharren

Deren Herrn und derenselben

Datum Frankfurt am Mayn,
den 21. Junii 1747.

Freundwilliger auch wohl
affectionirter
Anton Ulrich,
Herzog zu Sachsen.

Lit. D.

Pro Memoria.

Es ist am 1sten dieses jetzt lauffenden Monaths ein Schreiben ad dictaturam gekommen, in welchem eine hochansehnliche Reichs-Versammlung von dem Herrn Hertzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen, um weitern Anstand der Deliberation in der durch Ihren gegen die Kayserl. Anordnung de dato 25. Sept. 1744. angemaßten Recurs ad Comitia gediehene Mißheyraths-Sache angegangen und zur Ursache dieses Dilations-Gesuchs die ohnlängst in publico erschienene Resolution Kayser Caroli VI. gl. M. mit dem Vorgeben angeführet wird, ob seye diese Resolution als eine solche Haupt-Piece, die die gantze Sache decidiren solle, folgbar als ein solches momentoses Emergens anzusehen, gegen welche Seiner Durchl. die erforderliche Information beyzubringen, Zeit gelassen werden müste.

Woferne dieses Angeben Grund hätte, würde das

darauf gebaute Gesuch ziemlich Schein vor sich haben, allein aus der offenbahren Unrichtigkeit des erstern, ergiebet sich von selbst die Unstatthafftigkeit des letztern. Die alte teutsche Rechte und Herkommen, die in dem Chur- und Fürstlich Sächsischen Hause klar vorliegende Erb-Verbrüderungs- und andere Pacta & Dispositiones, Majorum Constitutiones, & observantia Domûs, die durch die in rem judicatam erwachsene gerechteste Erkantnüsse de Anno 1723. quo ad Hypothesin unleugbar beschehene Agnition und Approbation sothaner ungezweifelter Jurium, sind diejenige Gründe, welche denen Hertzog Anton Ulrichischen Mißheyraths-Kindern die Hertzogl. Sächsische Würde, Successions-Fähigkeit, und was davon abhanget, vorlängst abgesprochen, und denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen sowohl, als Erb-Verbrüderten hohen Häusern das beständige Jus quæsitum beygeleget, auch in weiterer Folge des mit denen Reichs-Fundamental-Gesetzen vollkommen einstimmigen Innhalts Kayser Caroli VI. Majestät gl. M. und vorherigen Wahl-Capitulation nicht gestattet haben, denen aus allerhöchster Kayserl. Gnade in den Fürsten-Stand neu erhöheten Hertzog Anton Ulrichischen Kindern die bemelde Hertzoglich-Sächsische Würde, Successions-Fähigkeit und was damit verknüpffet, beyzulegen.

Gleichwie nunsonach der an Seiten des Hrn. Hertzogs Anton Ulrichs intentirten Extension des vor seine Kinder Anno 1727. ausgedruckten Standes-Erhöhungs-Diplomatis auf die bemelde Hertzoglich-Sächsische Würde und Successions-Fähigkeit Impossibilitas moralis je und allezeit im Weg gestanden: Also hat vor den allerruhmwürdigsten Kayser die billige Præsumtion jederzeit militirt, daß desselben Wollen und Wissen nicht gewesen, denen Hertzog Anton Ulrichischen Kindern gegen den Innhalt ihrer Wahl-Capitulation und ihre vorgängig eigene gerechteste zur völligen Rechtskrafft erwachsene Erkänntnisse etwas beyzulegen. Da nun denen aus der Hertzog Anton Ulrichischen zudringlichen Extension des Standes-Erhöhungs-Diplo-

matis denen Hertzoglich-Sächsischen und andern hohen Häussern angedroheten Beschwerden durch die klare und deutliche Dispositionder Wahl-Capitulation Kayser Caroli VII. Majestät gl. M. und deren gerechteste Bewürckung sowohl, als durch die in Ihro jetzt glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation geschehenen Anordnungen aus dem Grunde abgeholfen und die völlige Erörterung vorlängst gegeben worden, so seynd nur die allgemeine Teutsche und besondere Sächsische Hauß-Rechte, die Erkanntnissen de Anno 1723. sambt denen älteren und neueren Wahl-Capitulationen die alleinige und beständige Fundamenta nach welchen die Statthafftigkeit oder Unstatthaftigkeit, der Grund oder Ungrund des von Herrn Hertzog Anton Ulrich Durchl. gegen die Verordnung Kayserς Caroli VII. gl. M. ergriffenen Recurses von einer höchstansehnlichen Reichs-Versammlung zu beurtheilen seyn wird; bey diesen unvermeidlichen Gründen kommt es auf Neben-Umstände nicht an: Wann man nunmehro die Resolutionem Caroli VI. Kayserl. Majestät gl. M. de Anno 1735. ins Publicum gebracht, so ist es keineswegs in der Absicht geschehen, um in selbiger zu Abweisung des unstatthaften Recurses und weitern gegentheiligen Anmassungen ein neues Fundament oder einen Hergang unnöthigen Beweisses zu suchen, sondern lediglich zu dem Ende, um dem Publico eine überflüßige Bescheinigung des ohnehin præsumirlichen und alle vorgebliche Probationem in Contrarium ausschliessenden Satzes: Daß die Moraliter ohnmögliche Extension des Herrn Hertzog Anton Ulrichischen Diplomatis auf die Successions-Fähigkeit nicht geschehen können, auch des Kayserς als allerhöchsten Concedentis Wille und Meinung dieses nicht gewesen seye, zu eines jeden beliebiger Reflectirung vorzulegen. So wenig man also die vorlängst geschehene gäntzliche Erörterung derer Hertzog Anton Ulrichischen Anmassungen und die Unstatthaftigkeit des zudringlichen Recursus auf diese Resolutionem Caroli VI. neuerlich und anders, als obgemeldet, zu gründen jemals gemeynet

gewesen, und so wohl bedächtig man eben daher solche per dictaturam Publicam ad Acta Imperii zu bringen entübriget geblieben, so wenig mag dieselbe als ein solches novum und momentosum Emergens angezogen werden, welches eine gegentheilige neue Information, Erläuter- und Weiterung veranlassen könnte. Alles dessen braucht es um so weniger also auch auf den Fall, da die Resolution niemals existiret oder von dem Herrn Hertzog Anton Ulrich unmöglicher Dingen ihr aller Fides benommen werden könnte, da Se. Durchl. dennoch einmal wie das andre mit ihrem Recurs ab- und zur Ruhe zu weisen, seyn würden.

Eben aus dieser Ursache und weil die bemeldete Resolutio Caroli VI. zwar als ein Zeugniß von des glorwürdigsten Kayfers Gerecht- und Billigkeit auf das höchste zu venerirem, annebst jedoch in der Haupt-Sache ein solches neues Moment und Fundament als Herr Hertzog Anton Ulrich vorgeben will, nicht ausmachet, wird man sich niemals beygehen lassen, dasjenige einer Beantwortung zu würdigen, was der Herr Hertzog Anton Ulrich zu Anfechtung einer allerhöchsten Resolution in Form eines Pro Memoria allhier rouliren und zu feilen Kauff stellen lassen. So wenig nun zu zweiffeln stehet, daß Se. Durchl. alles das, was Sie zu Antastung bemerckter Resolution nur immer erdenken und ausfindig machen können, werden in jenes Pro Memoria zusammen getragen haben, so leicht kan man aus der Unhaltigkeit dessen von der Unerheblichkeit der angetragenen weitern Information zum voraus urtheilen. Diesen allen nach aber und da nach ob deducirten Umständen auch so gar die vollkommene obwoln unmögliche, Infirmirung dieser Resolution denen disseitigen fundamentis Causæ nichts abnimmt, noch in Beurtheilung des Herrn Hertzog Anton Ulrichischen Recurses eine Veränderung verursachet; so kan an Seiten derer Herrn Hertzoge zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Gotha und Hildburghausen zu einer höchstansehnlichen Reichs-Versammlung die zuverläßige Hoffnung gehegeet werden, daß denen ge-

gentheilig auf lauter Verzögerungen der Sache abzweckenden Absichten nicht werde gefüget noch dem Dilations-Gesuch Gehör gegeben, vielmehr aber diese nun schon über dritthalb Jahr ad Comitia gediehene Sache ohne längern Anstand zur Proposition und Deliberation desto gewisser befördert werden, als Herr Hertzog Anton Ulrichs Durchl. genugsam gehöret und ihrer Seits weitläufftige Impressa ad Acta gebracht worden, gegen deren letzters man hingegen dissеits nichtwas ad dictaturam zu bringen unnöthig erachtet, und so mit auch so gar dem Herrn Recurrenten das ihm nicht gebührende Wort lassen wollen, um nur denselben zu weiterer Protraction keine Veranlassung zu geben, da denen höchstbemelden Herrn Hertzogen am baldigen Ende dieses zugemüßigten Recurses um so mehr gelegen, je unerträglicher ihnen billig fallet, ihre Hertzoglich-Sächsische Würde und Gerechtsame von gegentheiler Seite so ungebührlich antasten und mißbrauchen zu lassen. Regenspurg den 5. Julii 1747.

Lit. E.

Pro Memoria.

Demnach Herr Hertzog Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Meinungen eine höchstansehnl. Reichs-Versammlung per Dictaturam publicam ersuchet haben, Ihro ad Comitia genommenen Recursum auf Ansuchen des hohen Gegentheils nicht in Proposition stellen zu lassen, sondern Ihnen, als Recurrenti darunter so viel Zeit zu gönnen, daß Sie über solchen die völlige Information beybringen könnten; dem Vernehmen nach aber hierauf nicht regardirt werden will: So lassen Ihro Hochfürstl. Durchl. durch Ends unterzeichneten hierzu specialiter befehligten sich quævis competentia reserviren, und bitten, daß auf unverhoften Fall, und da so gar nach des Gegentheils Intention über die merita Causæ ein Conclusum verfaßt werden solte; bey vorstehender Deliberation

anliegendes Pro Memoria man in Betrachtung zu ziehen belieben möchte. Regensp., den 16. Julii 1747.

H. C. von Pfau.

Lit. F.

Pro Memoria.

Es haben bekandter massen des Herrn Hertzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Meinungen Hochfürstl. Durchl. Sich in Anno 1744. gemüßiget gesehen, an die allgemeine Reichs-Versammlung recurrendo zu wenden, und derselben beschwehrend anzuzeigen, mit welchen Illegalitäten weyland Kayser Carl VII. Conferenz-Ministerium, oder vielmehr einige desselben vermeynet hatten, Ihro Fürstl. Descendenz die in Jure Sanguinis radicirte und von dem glorwürdigsten Kayser Carl VI. per Diploma Speciale anerkannte und assecurirte Hertzoglich-Sächsische Würde zusammt der Successions-Fähigkeit abzusprechen, unter dem Vorgeben, als ob über diesen Punct durch die in §. 4. Art. XXII. Capit. Cæs. befindliche Clausulam ad præterita obligatoriam allschon die Vorsehung geschehen seye. Nur dieses Herausnehmen eines Kayserlichen Ministerii war es, welches Ihro Hochfürstl. Durchl. veranlassete, abstrahendo à Meritis Causæ, über nachstehende zwey Fragen ein Reichs-Gutachten zu bitten, deren erstere, welche Höchstdieselbe negativè aufzuwerffen waren genöthiget worden, hierinnen bestunde:

I. Ob wann ein Kayser dem Reichs-Hoff-Rath, wie in der Sachsen-Coburg-Meinungischen Angelegenheit unterm 6. Mart. 1744. geschehen,

anbefiehlet, Ihme über eine Sache ein Gutachten zu erstatten, alsdann ein Kayserl. Conferenz-Ministerium berechtiget seye, gedachtem höchsten Reichs-Gerichte vorzugreiffen, an dasselbe Inhibitoriales zu erlassen, Ziel und Maaß in judicando zu setzen, und demselben eine nach eigenem Wohlgefallen, absque Actis verfaßte Sententiam ad publicandum zuzuschicken?

wie dergleichen weyland Kayser Carl VII. Conferenz-Ministerium, nach Ausweiß seiner Decretorum vom 20. Jul. und 24. Sept. 1744. zu unternehmen sich nicht entsehen hatte,

folgends ob, da solche denen kundbaren Teutschen Reichs-Grund-Gesetzen, der beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulation und dem vorgeschriebenen Ordini Processus zuwider lauffende Attentata sich ereignen, dannoch ein Reichs-Stand schuldig seye, eine dem Schein nach Reichs-Hoffräthliche Erkänntniß, welche aber in sich nichts anders als nur eine in gloriam obsequii publicirte Conferenz-Ministerial-Resolution ist und bleibet, für zu recht beständig anzunehmen?

Und weilen sich hierbey ergeben hatte, daß mehrbesagtes Conferenz-Ministerium schon vor angeführter massen den §. 4. Art. XXII. Capitulat. Cæs. auf die Hertzoglich-Sachsen-Coburg-Meinungische Descendenz appliciren wollen, da doch solche Applicatio um so weniger statt haben konte, als, wie dieser Paragraphus der Capitulation eingeschaltet worden, Herrn Hertzogen Anton Ulrichs Printzen bereits lange vorher von Kayser Carl VI. das Diploma Successionis declaratorium ac assecuratorium optimo jure erlanget, ja Sie bereits lange vorher in Contradictorio per Concl. de Anno 1731. & 1733. dabey manuteniret worden, folglich eben diese Dispositon, wo alle die andere Umstände, so noch über dieses vorwalten, auch nicht gewesen wären, ja Ihnen nach der wahren Indole Legislationis nicht einmahlen schaden, am wenigsten aber daraus ein Fundamendum Decisionis hergenommen, und hoc sub tutamine Jura dudum quæsita entzogen werden mögen: So hatten zugleich Hertzog Anton Ulrich die zweite Frage negativè mit aufgeworffen, nehmlich ob

II. man einen etiam ad præterita validam Legem gelten, oder Leges ad præteritos Casus ziehen lassen wolte?

Ihro Hochfürstl. Durchl. ware nicht unbekant, daß eigentlich dergleichen Declaration ad negotium consi-

ciendæ Capitulationis perpetuæ gehöre, dieses aber sich nicht füglich zerstücken lasse, Sie hatten aber nichts desto weniger des billige Vertrauen geschöpfft, daß, nachdem man unter dem Deckmantel bemelden §phi Ihro ein solches hartes Unrecht zufügen wolle, eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung auch eine vorläuffige Justiz- mäßige Erläuterung von selbsten nöthig erachten, folglich belieben werde, die æquanime Declaration zu thun, daß der §. 4. Art. XXII. Capit. Cæs. auf die Herzogl. Sachsen-Coburg-Meiningische Descendenz tanquam ad casum præteritum nicht zu nehmen gewesen noch dahin applicable seye, und also keineswegs ex capite hujus §phi das Factum Imperatoris Caroli VI. vor null und nichtig erkläret werden möge.

Uber diese beyde Fragen nun, ob nemlich ein Status Imperii schuldig seye, ein mit so augenscheinlichen Justiz Mängelen und verbotenen Illegalitäten emanirtes Reichs-Hofräthliches Conclusum vor eine voll- und Rechts-kräftige Erkänntnis zu agnosciren? und dann zweytens: Ob ein Lex ad præterita facta, salva natura Legislationis, erstrecket werden könnte? hatten Herr Herzog Anton Ulrich tam ex Regulis Societatis cujuscunque quam naturalis Libertatis nemini impediendæ, Dero Recursum zu dem Rath und Beyhülffe Ihro Höchst- und hohen Mit-Ständen genommen, darinnen hatte das Gravamen, so Sie an das comitialiter versammlete Reich gebracht, bestanden, und wo es der hohe Gegentheil dabey gelassen, und Seine Gegen-Vorstellungen nicht dahin extendiret, daß ex Quæstione Puncti incidentis nunmehro die Causa principalis das Objectum deliberandi werden soll, würden auch Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich ex justissima causæ confidentia dem Ausschlag der Majorum niemalen entzogen haben, wie Sie dann würklich gebeten, daß man das Reichs-Gutachten forderſamst verfassen, und nur dieses nicht gestatten möchte, daß mit Votis in propria causa & illorum, quorum putativè interest, Majora gemacht würden.

Allein, nachdem sich nunmehro manifestiret, und Herr Herzog Anton Ulrich wahrnehmen und erfahren

müssen, daß ihr hoher Gegentheil auf die Proposition nur darum so anxiè andringe, weilen Derselbe gegen Vermuthen und Hoffen damit umgehet, die Causam principalem zu immisciren, immassen dann in dem sub Dato Regensburg den 5. Jul. a.c. communicirten Scripto pro Memoria davon ganz untrügliche Spuhren sich finden, alles dieses aber durchzusetzen suche, in der Hofnung, über die Merita Causæ ein Reichs-Gutachten durch das zusammen gebrachte Übergewicht der Stimmen zu erhalten, ohne daß man auf Herrn Herzog Anton Ulrichs ad Comitia gebrachte Gravamina reflectiren sollte;

So wird niemand mißkennen, wann bey diesem Umstand und intendirten Überschnellung, auch anmaßlichen Immutatione objecti Recursus, und da man actu ein solches Reichs-Gutachten, als der Gegentheil begehret, erstatten, folglich die Sache dahin nehmen wollte, in præjudicium der allein dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath competirenden Cognition über die Haupt-Sache zu deliberiren, alsdann auch Ihro Hochfürstl. Durchl. ein dergleichen Conclusum verlangen, dessen Norma & Forma dem Instrum. Pacis Westphal. und Stylo Comitiali gemäß ist.

Wer nur ein wenig in den Comitial-Actis sich umgesehen, der wird wohl wissen, daß introducti Juris ist, daß derjenige Theil der Stände, der gewisse besondere Rechte hat, letztere über Seine Jura separata nicht votiren läßt, und also haben testantibus Actis die Geistliche Fürsten die Dijudicatur Ihrer Angelegenheiten, die Sie ins besondere conc erniren, nicht dem weltlichen Fürsten-Stand jemahlen überlassen wollen, hingegen aber haben auch den weltlichen Fürsten der geistliche Fürsten-Stand in solchen Sachen, wo dieser kein Interesse gehabt, nicht beschwerlich fallen dürfen. Und dieses ist auch ganz natürlich, weilen, so oft disparia & singula Jura erscheinen, oder die Frage von solchen Dingen vorkommt, deren nur ein Theil fähig ist, schlechthin keine Majora gelten mögen.

Soll nun, nach der Intention des hohen Gegentheils, die Causa principalis in die Deliberation gezogen werden, so können darüber die geistliche Fürsten unmöglich Vota ablegen, nachdeme ein Hoch-Stifft auf keine Weise dabey ein Interesse hat, da die Succession in ein weltliches Fürstenthum sich auf eine Erb-Folge fundiret, hingegen aber die Succession in ein Hoch-Stift von einer canonischen Wahl lediglich abhanget, und in dieser Rucksicht können dann Herr Herzog Anton Ulrich in Causa principali, wo es zur Berathschlagung darüber die Herrn Herzogen würklich bringen sollten, ein geistliches Votum nicht gelten lassen, am allerwenigsten aber zugeben, daß cum assensu der Principum Ecclesiasticorum, wie dessen Pars adversa sich rühmet, und darauf pochet, die Majora gegen Sie gemacht werden sollten; im Gegentheil wird Ihro Hochfürstl. Durchlaucht nicht verdacht werden, wann Sie Sich dagegen Ihro hohen Orts zu verwahren suchen, und in antecessum declariren, wie Höchst-Dieselbe in solchem Fall einem Deciso Majorum Sich nicht submittiren, vielmehr auf jene Raisons beruffen wollten, welche der geistliche Fürsten-Stand gegen den weltlichen, und dieser vice versa gegen jenen schon mehr als einmal collectivè behauptet hat.

Herr Herzog Anton Ulrich haben hierbey im mindesten nicht die Absicht, Dero hohen geistlichen Reichs-Mit-Ständen die Facultatem votandi, wo sie Ihnen zustehet, einzuschränken, oder strittig zu machen, sondern Sie sind nur bemühet, um Sich gegen alle Verantwortung sicher zu stellen, welche Höchst-Dieselbe Sich zuziehen würden, wann Sie als ein vornehmer weltlicher Reichs-Fürst nachgeben wollten, daß in dieser ihrer Sache die geistlichen Fürsten den Anfang machten, über Jura separata, gleich die auf ein Jus Sanguinis und die Providentiam Majorum sich gründende auch von Kayserl. Majestät anerkannte und assecurirte Successions-Fähigkeit ist, folglich in Causis, dergleichen Sie nimmermehr betreffen können, dem

Instrumento Pacis Westphalicæ und den bisherigen Vorgängen zuwider, mit zu votiren.

Gleich aber da die Deliberation auf die Merita Causæ extendiret würde, nur allein dem weltlichen Reichs-Fürsten-Stand competirte, Sich darüber votando vernehmen zu lassen; So muß nicht weniger auch hierbey in Consideration gezogen werden, daß das alte Herkommen und nicht gebräuchlich jemalen gewesen, auf dem Reichs-Tag diejenige Sachen, so ein Jus Singuli, besondere Rechte, Freyheiten, Ehre, Würde, auch Land und Leute betroffen haben, denen Majoribus indistinctè zu unterwerffen, oder aber über eine Sache, wo der eine Theil in Pactis gegründete separatas Rationes für sich hat, durch die Mehrheit der Stimmen ein Conclusum zu verfassen, sondern in solchem Fall nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ pure aller Singulorum Consensus nöthig ist, und erfordert wird.

Wann aber der Herr Herzog Anton Ulrich Sich darauf beruffen, was zum Behuf der Jurium Singulorum & Casuum à Majoribus exceptorum in instrum. Pacis versehen, und in Rec. Imperii de Anno 1654. stehet, als in dessen §. 191. es mit dürren Worten heisset, daß in politicis die Majora anders nicht als dem Instrumento Pacis gemäß gelten soäten, mithin Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Sich in Verfolge dessen nicht schuldig erachten, Ihro und Ihrer Fürstlichen Descendenz wohl erworbene Privilegia und Jura Sanguinis & Successionis ex providentia majorum abmajoriren zu lassen; So versiren Höchst-Dieselbe überall in via legali, und man kan Sie dahero nicht pro temerario Litigatore halten, der das Reorum fugere est spielen wollte.

Es sind aber über dieses auch Herr Herzog Anton Ulrich nicht der erste, welcher auf einen dergestalt abgemessenen Modum insistiret, sondern muß noch überall in frischen Andenken seyn, daß als in Anno 1737. der Herr Prinz Wilhelm Statthalter von Hessen-Cassel per Recursum die Gravamina an die Reichs-

Versammlung gebracht, daß der Herr Cammer-Richter in denen Hanauischen Successions-Irrungen dem Senat nicht Ordnungs-mäßig, sondern nur mit 6. besetzet, und dazu noch Selbigen aus einzeln Personen zusammen gesuchet, auch die Frey-Gerichts-Sache mit Maynz mit der Darmstädtischen connex erkläret, den schon in erstgemeldter Sache recusirten Senatum dannoch auch in dieser sitzen lassen, selbige, ohngeachtet Sie unter die 4. Fälle nullo modo zu zehlen, nicht allein zu einem Mandats-Proces qualificiren, sondern auch gegen dessen Eigenschaft und Gränzen in processu Summario zugleich das Possessorium ordinarium, wovon doch noch die Quæstion nicht gewesen, Sr. Durchl. abzusprechen, und zu dem Ende die Exceptionem Austregarum conventionalium in einer Sache, wo so gar im Fall auch ein würkliches Spolium obhanden, nachdeme ein Land-Friedens-Bruch unerweißlich gewesen, nach Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung die Legales observiret werden sollen, so weit verwerfen wollen, daß nicht einmal darauf interloquiret worden; Und dann aber bey diesen angebrachten Beschwerden es daraufankame gleich wie sie an sich erheischten, von gesammten Reichs wegen das Reichs-Cammer-Gericht zur Justification zu ziehen, also weigerten auch Hoch besagter Prinz Sich nicht, darunter anzunehmen, was die Majora abschliessen würden.

Sobald aber der Herr Land-Graf von Hessen-Darmstadt noch zwey wichtige Fragen hinzu setzten; als nemlich ob das Pactum Austregale Hassiacum ein Ens vel non Ens seye, und ob pacta Austregalia statuum circa objecta weiter gehen könten, als die Forma legalium ordinationis Cameralis besaget, folglich diese zwey besondere Fragen den geführten Beschwerden des Herrn Statthalters immiscirten; So declarirten auch sogleich mehr hochbemeldter Prinz daß sie ohnmöglich gehalten seyn könnten, Sich dieser Extension halber dasjenige so das Instrumentum Pacis allen

Stän-

Ständen in omnibus cauſis quæ ſpectant jura ſingulorum & prohibent ſtatus tanquam unum Corpus conſiderari, verordnet zu begeben, und per Majora Ihre Stamm-Austräge aboliren zu laſſen, und hierunter fanden ſie einen ſolchen allgemeinen Reichs-Ständiſchen Beyfall, daß der Herr Land-Graf von Heſſen-Darmſtadt Seine iminiſcirte Quæſtiones fahren laſſen muſte.

Soll nun aber dasjenige was dem einen Stand recht iſt, auch dem anderen billig ſeyn; So können Herr Herzog Anton Ulrich nicht anders als Sich die feſte Hofnung machen, daß auf Ihro gegründete Exception gleiche Ruckſicht werde genommen werden um ſo mehr als ohnehin ein jeder Reichs-Mit-Stand ein indiſputables Jus quæſitum hat, daß ſeine Angelegenheiten auf dem die ganze Societatem regni germanici repræſentirenden Reichs-Tage nicht anders als nach demjenigen Modo und diſcrimine deliberationum tractiret werden können, weſſen obgedachte Societas durch den Weſtphäliſchen Frieden, einig worden, als welchen Sie Sich communi Conſenſu pro lege & ordine deliberationum perpetua Selbſten vorgeſchrieben hat: Wer nun aber hierauf dringet und die Majora verwirft, dem kan deswegen mit Recht nicht aufgebürdet werden, ob ſcheue er das Licht und die Entſcheidung der Sache ſondern ein ſolcher iſt nur circa debitam formam lege fundamentali ſtabilitam ſolicitus und überhaupt ſo wenig als jemand dem Herrn Prinzen Wilhelm von Heſſen-Caſſel als Sie Sich ad jura majoribus non obnoxia beruffen, vorgerücket, ob ſuchten Sie dem Recht auszuweichen oder die Sache aufzuhalten, ſo wenig wird jemand dieſes Herrn Herzog Anton Ulrich dermalen vorrücken können; wo aber dannoch und gegen alle Zuverſicht ſich dergleichen und dieſe Meynung vorfinden ſollte, ob könne man ungehindert alles deſſen ſo man angeführet, dannoch ad nutum partis adverſæ auch in cauſa principali indiſtincte votiren und nach denen Majoribus das Concluſum er-

richten : So lassen Herr Herzog Anton Ulrich Eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung angelegentlich ersuchen, zuforderist ad Protocollum zu declariren, worinnen dann die Differentia zwischen der von dem Herrn Prinzen Wilhelm von Hessen Cassel und dermalen von Ihro Hochfürstl. Durchl. gethanen Provocation ad jura à majoribus votis excepta, bestehe, und um welcher Ursache halber man darauf nicht regardiren könnte? anerwogen die geistliche Fürsten, so wenig in causa substrata, als wann die Frage von Stamms-Austrägen ist, ein Interesse mit denen Weltlichen Fürsten gemein haben.

Und da man noch vor wenig Tagen occasione der Zwingenbergischen Sache, ehe man in causa principali die Vota abgeleget, sich ebenfals vorhero über einen Incident-Punct löblichst geäussert hat, so wollen Herr Herzog Anton Ulrich gar nicht zweiffeln, daß sämmtliche vortrefliche Gesandschaften Ihro in diesem Gesuch gleichmäßige Willfährigkeit erzeigen, mithin geneigt seyn werden, Sich vorläuffig auch über Ihre angebrachte Exceptionem ad protocollum vernehmen zu lassen; Dann was itzo Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zum Nachtheil geschiehet, solches kan und wird nach dem bekandten *Hodie Mihi, Cras Tibi*, in der Consequenz hiernächst auch andern, auf gleiche Art und Weise wiederfahren.

Gleichwie im übrigen aber man alles vorstehende nur angeführet hat, auf den Fall, da die Herrn Herzogen Ihre Absicht erreichen sollten, daß die Causa principalis, unerachtet solche kein deliberandum Comitiale seyn kan, an statt auf Ihro Hochfürstl. Durchl. angebrachte Gravamina zu reflectiren, in Deliberation würde gezogen werden; Als will man zugleich declariret haben, wie keinesweges hiermit eingestanden werden wollen, daß die Causa principalis in Præjudicium des Fori competentis auf dem Reichs-Tag untersuchet und decidiret werden könnte, als gegen dergleichen ungleiche Folgerungen man sich schlüßlich

noch protestando zu verwahren der Nothdurft erachtet.

Lit. G.

REGISTRATURA.

Es haben des Herrn Gesandtens Baron von Bibra Excellenz ꝛc. Mir Endes unterschriebenen unter heutigen dato Nahmens Ihro allerseitigen gnädigsten Herrn Principaln anliegende schriftliche Ausrichtungen des Hochfürstl. Anhaltischen Gesandtens Herrn von Pfau Excellenz in betref eines von ihme gestern empfangenen scripti & impressi mit dem Auftrag behändiget, daß ich mich zu vorerwehnten Herrn von Pfau verfügen, und ihme sothane Ausrichtung nebst Zurückgebung selbigen Scripti & Impressi vorlesen solle. Als mich nun hierauf zu mehr ermeldten Herrn von Pfau begeben, und demselben den Innhalt der schriftlichen Ausrichtung von Wort zu Wort deutlich vorgelesen, hat Er mir in Rück-Antwort folgendes mündlich eröfnet: Er liesse sich Ihro Excellenz ꝛc. Herrn von Bibra wiederum empfehlen, die Austheilung des bekandten Abdruckes wäre von ihme nicht, als Fürstlich-Anhaltischen Gesanndten beschehen, Er hätte auch selbe nicht verfasset, noch sonsten einen Antheil daran, sondern dem Herrn Chur-Maynzischen Gesandten Baron von Lynker wäre bekandt, wie Er Herr von Pfau die Incumbenz hätte, die Herzoglich-Anton Ulrichische Successions-Angelegenheit zu besorgen, weilen Er dann das Impressum mit dem Befehl von Sr. Durchlaucht empfangen, es auszutheilen; Als habe Er solches befolgen müssen; Er könnte aber declariren, daß höchstgedacht Sr. Durchlaucht Meynung nicht wäre, dem hohen Geistlichen Reichs-Fürsten-Stand seine liberam facultatem votandi zu beschränken, und dieses auch Ihro Excellenz Herr Baron von Bibra zu zeigen, wolte Er Herr Gesanndter das Remissum unbe-

denklich zurücknehmen, Se. Durchlaucht hätten auch ihme rescribiret, daß, wann etwa ein oder anderer darob ein Bedenken hätte, nur zu melden, daß Sie nicht der Erstere wären, der diese Frage aufwerfete, und dieses Principium führete, weilen Anno 1739. schon ein dergleichen Impressum von Hessen-Cassel zum Vorschein gekommen, wornach letzteres fast von Wort zu Wort nachgedruckt worden. Actum Regenspurg den 17ten Julii 1747.

In fidem

Carl Kaufmann, Hochfürstlich-Bambergischer Legations-Secretarius.

Ausrichtung des Hochfürstlich-Bambergischen Legations-Secretarii, Nahmens der Hochfürstlich-Bambergischen auch Würzburgischen Costanz- und Augspuraischen Gesanndtschaften an den vortreflich-Anhaltischen Herrn Gesanndten.

Oberührter Secretarius habe von des Frey-Herrn von Bibra Excellenz an des Herrn von Pfau Excellenz nebst einen ergebenen Compliment zu vermelden, wie sie gestern spätten Abends ein- von der vortreflich-Anhaltischen Gesanndtschaft unterschriebenes Scriptum pro Memoria und nebst diesem noch ein gedrucktes pro Memoria, worauf sich ersteres bezogen, in Ihro Behausung vorgefunden, und sonderlich bey Durchlesung des letzteren sich äusserst befremdet gesehen hätte, daß man darinnen ganz ohne Scheu das Jus Suffragiorum des Geistlichen hohen Reichs-Fürsten-Standes auf das empfindlichste anzutasten, selben nur nach eigenen belieben Schranken zu setzen, ja solches nach eigener Convenienz zu

misdeuten, endlichen dieses dem Geistlichen Fürsten-Stand und denen hohen weltlichen Fürsten durchgehends gleich gebührende Kleinod von der Hand in gewissen- nach der Anständigkeit abgemessenen Fällen abzusprechen sich zu Sinne steigen lassen. So wenig sich nun vorzubilden seye, daß des Herrn von Pfau Excellenz zu derley weit aussehenden Passibus von dem Hochfürstl. Anhaltischen Hof mögen angewiesen seyn; So wenig wisse man sich zu entsinnen, daß zur Zeit bey dem Reichs-Tag ein Fürstlich-Sachsen-Meiningischer Gesanndter in der Person des Herrn von Pfau Excellenz seye legitimiret worden.

Des Frey-Herrn von Bibra Excellenz könnten sich dahero nicht entbrechen, solche dem geistlichen hohen Fürsten-Stand höchst zudringliche Piece anderst nicht als eine allerdings unzuläßige Privat-Schrift anzusehen, dahingegen Nahmens Seinen allerseitigen gnädigsten Principaln sowohl gegen dessen Unfug, als gegen den in Ansehung des Geistlichen hohen Fürsten-Standes mit Verkehrung deren Reichs-Gesetzen angemasten ungrundsamen Innhalt auf das feyerlichste (wie hiemit beschiehet) zu protestiren, und dagegen quævis competentia sich per expressum zu reserviren, auch in Signum realis Contradictionis vorerwehnte Scripta ihren Authori zu remittiren, endlich dabey zu erklären, wie man sich übrigens nicht irre machen lassen werden werde, das unumschränkte Jus liberi Suffragii für seine gnädigste Principaln in alle Weege auszuüben und aufrecht zu erhalten, so fort davon sich im mindesten nicht verdringen zu lassen.

Lit. H.

Montags den 17. Julii, 1747. meldete im Reichs-Fürsten-Rath in Circulo.

Salzburg: Es hätte das Hochlöbl. Chur-Maynzische Directorium dem Fürstl. angezeigt, welchergestalten von wegen Sr. Hochfürstl. Eminenz des

Herrn Cardinalen von Rohan, Herr Friedrich Carl Karg, Frey-Herr von Bebenburg, zu dem Hochfürstl. Straßburgischen Voto, stilo consueto sich legitimiret hätte.

Salzburg proponendo: Es wäre allerseits bekannt, daß die Sachsen-Meiningische Recurs und Successions-Sache allbereits von geraumer Zeit her, in die Raths-Ansage gebracht, nunmehro aber am verwichenen Freytag der Verlaß genommen worden wäre, solche heute in die Proposition zu stellen. Unnöthig würde es seyn, die sowohl von dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu Coburg Meiningen, als denen übrigen Herrn Herzogen Ernestinischer Linie, hierunter pro & contra angeführte Momenta causæ, in diesseitiger Proposition zu berühren, angesehen solche in denen bereits allhier zum Vorschein gekommenen und dictirten Impressis, als nemlich unterm 23ten Jan. 1745. 10. May und 23. Decembris 1746. denn 1. Julii 1747, legaliter communiciret- und allen vortreflichen Herrn Gesandten vorhin schon bekannt wären. Es käme dahero nun darauf an, daß man sich gefallen lassen möchte, allerseits beliebige Meynungen hierüber zu eröfnen, so man auch von Directorii wegen mittelst eines ordentlichen Aufrufs zum Protocoll erwarten wollte. Hierauf geschahe, nach allerseits genommener Session, vermöge der 3ten Strophæ die Umfrage, wie folget:

Salzburg: Ein Hochwürdig regierendes Dohm-Capitul zu Salzburg könnte zwar des Herrn Herzog Anton Ulrich zu Coburg-Meiningen beschehene Mißheyrath- keinesweges gut heissen, vermeinte jedoch, daß diese Successions- und Justitz-Sache ad forum competens zu weisen wäre.

Bayern: In materia proposita sind Ihre Churfürstl. Durchlaucht in Bayern der Meynung, daß der von des Herrn Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen Meiningen Durchlaucht gegen die von Weyland Ihro Kayserlichen Majestät Carl dem VII. allerglorwürdigster Gedächtnus nach Maasgab Dero Wahl-Capitu-

lation unterm 25ten Septembris 1744. gerechtest ertheilte Declarations-Urkund ergriffene Recurs umb so mehr für unstatthaft zu erklären, Se. Durchlaucht sofort in Ansehung der für ihre Descendenz prætendirten Herzoglich-Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit gänzlich ab- und zur Ruhe zu weisen seyen, als dieser Recurs denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen widerstrebe, anbey nunmehro aus glaubwürdigen Nachrichten am Tage liege, daß weyland Kayserliche Majestät Caroli VI. rühmlichste Intention Wissen und Willen nie gewesen, hochgedachten Herrn Herzogen Anton Ulrichs Gemahlin und Kindern ein mehrers als den Reichs-Fürsten-Stand angedeyhen zu lassen, welchemnach Se. jetzt glorwürdigst regierende Kayserliche Majest. mittelst eines Reichs-Gutachtens allerunterthänigst zu ersuchen wären, mehr hochbesagten Herrn Herzogen Anton Ulrichs Gemahlin hierinnfals kein weiteres Gehör mehr zu verstatten, sondern die Herzoglich-Sächsische auch übrig Erbverbrüderte und Erbvereinigte Häuser bey ihren fortgegründeten Gerechtsamen kräftig zu schützen. Und weiken hiernächst auch Ihro Churfürstliche Durchl. mißfällig zu vernehmen gehabt, daß in denen unterm 23ten Decembris nächst abgewichenen und den 1ten Julii diß lauffenden Jahrs zur Reichs-Dictatur gebrachten Sachsen-Reiningischen respectivè Impressis und Schreiben gegen allerhöchst-erwehnten Dero Herrn Vatters Kayserliche Majestät nachgelassenes Conferenz-Ministerium ein so andere von dem Verfasser derselben eingeschobene unglimpflich- und anzügliche Stellen, die doch sowohl der geziemenden Anständigkeit als der offenkündigen That von selbsten widerstreben, gegen voriges, über deren Auslassung beschehenes Versprechen ohnverändert stehen geblieben, so befindet sich diesseitige Gesanndtschaft höchsten Orts zugleich befehlet, gegen sothane anstößiche Ausdruckungen überhaupt auf das feyrlichste zu protestiren, und hierwider all behörige Reichs-

Satzungsmäßige Ahndung und Zuständnissen (wie hiemit beschiehet) ausdrücklich vorzubehalten, desgleichen gegen deren Dictatur quævis Competentia zu reserviren.

Oesterreich: So wenig man diß Orts zu Versagung des Gehörs oder hiebey einschlagender Bestrickung des liberi Suffragii jemals beywürken würde, so wenig könnte man hingegen ermessen, daß nöthig seyn sollte, allein umb deswillen in einer Sache längern Aufschub zu verstatten, weilen Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung etwas, so doch durch die Reichs-Dictatur nicht mitgetheilet, noch eigentlich pars actorum Comitialium geworden, zu erläutern derjenige Theil verlangte, welcher selbst den Recurs ergriffen, seine Beschwerde schon längst angebracht, auch noch ferner auf jenes, was anderseits erwidriget worden, bereits der Länge nach geantwortet hätte, wo mithin der Casus der Gehörs-Versagungen wohl nimmermehr vorhanden wäre. Man fände dahero einigen Anstand nicht, über die bereits von Hochlöbl. Salzburgischen Directorii wegen, in Vortrag gestellte Haupt-Frage sich votando heraus zu lassen, und nach der obhandenen allergnädigsten Anweisung vom 16. und 31. vorlezt verflossenen Monats dahin zu vernehmen zu geben, daß der von des Herrn Herzogens Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen ergriffene Recurs umb so weniger statt habe, als solcher eines Theils denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen zuwider lauffe, andern Theils aber ein authentische Probe vorhanden seye, daß weyland Kayserliche Majestät glorwürdigsten Angedenkens, Will, Meynung und Wissen nicht gewesen, vorgedachten Herrn Herzogens Gemahlin und Kindern ein mehreres als den Fürsten-Stand angedeyhen zu lassen, weshalben dann Se. Durchlaucht mit sothanen Ihrem anhero genommenen Recurs gänzlich ab- und zur Ruhe zu weisen wären. Ulteriora, si opus, reservando.

Magdeburg: Hält in materia proposita dafür, daß des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinin-

gen Hochfürstliche Durchlaucht gegen die von weyland Kayser Carl dem VIIten geschehene Wahl-Capitulationsmäßige Declaration ergriffene Recursus keinesweeges statt finden könne, sondern, daß dieselbe mit ihrem Gesuch der prætendirten Herzoglich-Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit vor Dero aus bekannter ungleicher Ehe erzeugte Kinder ein für allemal gänzlich abzuweisen seyen, mithin, daß Ihro Kayserliche Majestät von Reichswegen geziemend zu ersuchen, jetztgemeldten Herrn Herzog nirgend und zu keiner Zeit das geringste Gehör zu verstatten, sondern wider die von ihme intendirte Herzoglich-Sächsische Würde und Successions-Fähigkeit besagter Sr. Descendenz die-Chur- und Fürstl. Sächsische und Erb-Vereinigte Häuser in eine völlige Beruhigung und Sicherheit allergerechtest gestellet seyn zu lassen, wie hierzu allerhöchst dieselbe umb so mehr geneigt seyn werden, als auch weyland Kayser Carl der VI. glorwürdigster Gedächtnus kraft der anhero communicirten Resolution hierunter zu Nachtheil jetztgedachter hoher Häuser nichts verhänget wissen wollen. Ult. reserv.

Burgund: Seye bey Oesterreich verstanden.

Pfalz-Lautern: Ex Commissione p. Bayern: des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meiningen Durchlaucht seyen mit Ihren-bey der Reichs-Versammlung angebrachten Gesuch wegen prætendirter Successions-Fähigkeit Ihrer aus einer bekannten Miß-Heyrath erzeugten Fürstlichen Kinder umb damehr abzuweisen, als weyland Kayser Carl des VIIten glorwürdigster Gedächtnus den 25ten Septembris 1744. verfügte Kayserliche Gerechteste-in der von Höchst-Deroselben beschwornen Wahl-Capitulation gegründete Anordnung hiereinsals klares Ziel und Maas gäbe! Es zeigten auch sichere Nachrichten, das weyland Kayser Caroli VIti glorwürdigstes Andenkens Meynung nicht gewesen, ermeldten Herrn Herzogs Gemahlin und Kindern etwas weiters als die Standes-Erhö-

hung angedeyhen zu lassen, man halte also überhaupt dafür, daß mehr hochbesagten Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstliche Kinder an die Landes-Succession, Herzogliche Würde und deren anklebende Jura auf keine Art Anspruch zu machen haben, sondern Ihre Kayserliche Majestät vielmehr durch ein unterthänigstes Reichs-Gutachten gehorsamst zu ersuchen wären, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. und dessen aus oberwehnter bekannter Miß-Heyrath erzeugte Fürstliche Kinder jetzt und künftighin mit allen, so Sie deme zuwider sich anzumassen vermeinen, möchten ab- und zur Ruhe zu verweisen, die Agnaten und Erbverbrüderte aber bey Ihrem in dem Reichs-Herkommen und Kayserlichen Wahl-Capitulationen gegründeten Befügnissen nöthigenfalls kräftigst zu schützen.

Bisantz: vacat.

Pfalz-Simmern: wie Pfalz-Lautern.

Hoch- und Teutschmeister ::: ex Commissione p. Bayera. Seye mit Bayern sowohl in der Haupt-Sache, als wegen beygefügter Ahndung verstanden.

Pfalz-Neuburg: wie Pfalz-Lautern.

Bamberg: Dißeits wollte man anforderist gegen die anmaßliche Hoch- und Teutschmeisterische Vorsitz- und Vorstimmung hiehero mehrmalen des Hochfürstlichen Hochstifts Bamberg bestgegründete Vorzüglichkeiten und Befügnissen auf das nachdrücklichste verwahret und allen widrigen Verhängnissen auf das kräftigste widersprochen, dann quævis Competentia dargegen sich per expressum vorbehalten haben. Quoad materiam propositam aber zeige sich zum voraus, daß in diesem Fürstl. Collegio die Mehrheit derer Stimmen dahin nicht antragen mögen, daß Herrn Herzogs Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen Durchlaucht über die von Zeit des Gesuchs biß hieher Ihre nützlich geloffene Zeit frist noch eine weitere Termins-Verlängerung wolle eingeräumet werden, und solchenfals seyen Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg des gnädigsten Dafürhaltens, daß

der von des besagten Herrn Herzogens Durchlaucht ergriffene Recursus in Ermanglung zulänglicher Rechts-Gründen abzuschlagen, so fort Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen seyen, mehrerwehnten Herrn Recurrentens Durchlaucht Ihres zu Erzielung der Fürstlich-Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit für Ihre Descendenz abzweckenden Gesuchshalber für jetzo und allezeit wegen Ungründlichkeit des Verlangens ab- und zur Ruhe zu verweisen.

Hoch- und Teutschmeister: ex Commissione P. Bayern interloquendo: Wollte sich gegen die so eben beschehene-dem Voto der vortrefl. Bambergischen Gesanndtschaft beygefügte Protestation reprotestando verwahret- und quævis Competentia reserviret haben.

Bamberg: inhærirte prioribus.

Hoch- und Teutschmeister: Similiter.

Brehmen: Dissеits halte man die Disposition derer Wahl-Capitulationen in Absicht der Intention des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen Durchlaucht dergestalt zuwider zu seyn, daß der von Ihro an die Reichs-Versammlung ergriffene Recurs für unstatthaft zu achten, und Se. Durchlaucht damit um so viel mehr gänzlich ab- und zur Ruhe zu verweisen seyen, als sich ab der von Weyland Kayser Carl des VIten Majestät glorwürdigster Gedächtnus wegen der in Frage seyender Sache im Jahr 1735. gerechtest ertheilten Resolution zu Tage lege, daß es Dero Meynung, Wille und Wissen nie gewesen, Sr. Durchlaucht Gemahlin und Kindern ein mehrers als den Fürsten-Stand angedeyhen zu lassen.

Würzburg. Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg hätten ihres höchsten Orts Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen zu Einbringung etwaig-weiteren Nothdurft gerne noch einige Nachsicht gönnen mögen, in so ferne aber übrige Ihre höchst- und hohe auch Löbliche Mit-Stände à potiori dahin nicht geneigt scheinen, als wollte man solchenfals höchst-er-

wehnt Sr. Hochfürstlichen Gnaden in der Haupt-Sache führende Meynung dahin unverhalten, was massen von des Herrn Herzogen Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen Hochfürstliche Durchl. ad Comitia ergriffene Recursus gestalten Dingen nach, ohnstatthaft, mithin Kayserliche Majestät durch ein Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu ersuchen seyen, des Herrn Recurrenten Durchlaucht von wegen der für ihre Descendenz nachgesuchten Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit ab- und zur Ruhe zu verweisen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß nach dem selbstigen Anerbiethen derer übrigen interessirten Fürstlich-Sächsischen Häusern besagter Herzoglichen Anton Ulrichischen Descendenz, die Würde und der Titul neu creirter Fürsten allerdings beybehalten, auch derselben ein dazu abgemessener hinreichiger Unterhalt gewilliget werden möge.

Pfalz-Zweybrücken. vacat.

Worms: Seye in eben proponirter Materie auf dato noch nicht instruiret.

Pfalz-Veldenz: Wie Pfalz-Lautern.

Eichstädt: Auf die nun vorhandene deutliche Maasgebende Resolution Weyland Kayser Carl des VIten Maj. allerglorwürdigsten Andenkens, müsse man mit andern Herren vorstimmenden gleichfalls dafür halten, daß der eben in Proposition und Umfrage gestellte Sachsen-Meiningische Recurs als denen durch diese bestättigten Pactis Domus entgegen stehend und mithin unstatthaft gänzlich abzuweisen seye.

Sachsen-Weymar: Seye befehliget, die billige Desideria derer Durchlauchtigsten Herzoge zu Sachsen-Gotha, Saalfeld und Hildburghausen per omnia dahin zu secundiren, daß des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchlaucht gleichwie besonders mit ihren ad Comitia ergriffenen Recursu, also auch überhaupt mit allen für Ihre Fürstliche Descendenz quocunque modo an die Herzoglich Sächsische Würde und Landes-Succession machen wollenden Ansprüchen und Bewegungen, als denen Pactis

Domus, Erb-Verbrüderungen, Reichs-Gesetzen und Herkommen, auch Kayserlichen Wahl-Capitulationen und für Augen liegenden allerhöchsten Verordnungen und Judicatis entgegen, ein- für allemal völlig ab- und zur Ruhe verweisen, solches alles Sr. Kayserlichen Majestät durch ein Reichs-Gutachten zu erkennen gegeben, und allerhöchst-dieselbe von Reichswegen allerunterthänigst ersuchet werden mögen, darüber kraft tragenden allerhöchsten Obrist-Richterlichen und Lehensherrlichen Amts zu halten, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchlaucht keine weitere Ansprüche noch Anmassungen zu gestatten, das hohe Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen aber, und dessen hohe Erbverbrüderte bey ihrem habenden Jure quæsito kräftigst zu schützen.

Speyer: Gleichwie Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Speyer in reiflicher Erwegung aller in Materia proposita fürwaltenden Momentorum und Umständen nicht absehen mögen, wie das Gesuch Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen (soviel solches die prætendirte Herzogl. Sächsische Würde und Successions Fähigkeit, Sr. aus einer bekannten Miß-Heyrath entsprossener Descendenz betrift) für begründet könne geachtet werden, also findet sich höchst Deroselben Fürstliche Gesanndtschaft gnädigst befehliget, in dissitigem Voto sich dahin zu äussern und anzutragen, daß der von hochgedachtem Herrn Herzogen wieder die von Weyland Ihro Kayserlicher Majestät Caroli des VII. glorwürdigster Gedächtnus gerechtest ertheilter Declaration an die allgemeine Reichs-Versammlung ergriffene Recurs für unstatthaft zu erklären, derselbe sofort damit ab- und gänzlich zur Ruhe zu verweisen, und Ihre Kayserliche Majestät durch ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten geziemend zu ersuchen seyen, Ihme hierunter umb da weniger einig weiteres Gehör zu verstatten, als nunmehro noch auch durch eine- in glaubwürdiger Form vorgezeigte Urkund zu Tage geleget worden, daß Weyland Kayser Carl

des VIIten Majestät glorreichesten Andenkens, Meynung, Willen und Wissen nie gewesen, Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Gemahlin nnd Kindern ein mehrers als den Fürsten-Stand angedeyhen zu lassen. Ult. reserv.

Sachsen-Eisenach: wie Sachsen-Weymar.

Straßburg: ex Commissione per Bayern: Seine Hochfürstliche Eminenz findeten das zu Perpetuirung der in denen Alt Fürstlichen Häusern jederzeit erschienenen Würde und Decoris gereichendes Desiderium derer Durchlauchtigsten Herzoge zu Sachsen Coburg, Saalfeld, Gotha und Hildburghausen ganz billig und denen Wahl-Capitulationen gemäß, trügen also kein Bedenken, sothanes Desiderium dahin zu secundiren, daß des Herrn Herzogens Anton Ulrichs Hochfürstliche Durchlaucht mit ihren gegen Kayser Carl des VIIten glorreichester Gedächtnus unterm 25ten Septembris 1744. sothanen Wahl-Capitulationen gemäß, heraus gegebene Declarations-Urkund ergriffenen Recurs abzuweisen, annebst Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kayserliche Majest. in einem Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu ersuchen, hochgedachten Herrn Herzogen Anton Ulrich, in Ansehung der vor Ihro aus ungleicher Ehe entsprossene Descendenz prætendirter Herzoglich-Sächßischen Würde und Successions-Fähigkeit kein ferneres Gehör zu verstatten, indeme nunmehro auch eine authentique Probe vorhanden, daß Weyland Kayser Carl des VIten Majestät glorwürdigster Gedächtnus Will und Wissen nie gewesen, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Kindern, etwas mehrers als den Fürsten-Stand angedeyhen zu lassen.

Sachsen-Coburg: vacat.

Costanz: Obschon Se. Hochfürstliche Gnaden zu Costanz, des Herrn Herzogen Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen Durchlaucht in Dero Dilations-Gesuch nicht entgegen seyen; So wolle jedoch diesseitig gehorsamste Gesandtschaft auf dem Fall, daß ein fernerer Verlängerungs-Termin per Majora nicht

vergünstiget werden möchte, Ihrer Hochfürstlicher Gnaden zu Costanz führende Meynung in der Haupt-Sache dahin veroffenbaren, wasmassen der von des Herrn Herzog Anton Ulrichs von Sachsen-Meinin-gen Durchlaucht ad Comitia ergriffene Recursus gestal-ten Dingen nach, unstatthaft, sofort Kayserliche Majestät durch ein allerunterthänigstes Reichs-Gut-achten zu ersuchen seyen, des Herrn Recurrentens Hochfürstliche Durchlaucht mit ihren auf die Herzogl. Sächsische Würde und Successions-Fähigkeit für ihre Descendenz abzielenden Gesuch ab- und zur Ruhe zu verweisen.

Sachsen-Gotha: Diesseits ist man der wohlge-gründeter Meynung, daß der in Deliberation stehende Recursus umb so weniger statt habe, da selbiger eines Theils denen Kayserl. Wahl-Capitulationen zuwider lauffe, andern Theils aber eine authentische Probe vorhanden, daß weyland Kayser Carl des VI. Maj. glorwürdigster Gedächtnus Meynung, Wille und Wissen nie gewesen, des Herrn Herzogs Anton Ul-richs Gemahlin und Kindern ein mehrers als den Fürsten-Stand angedeihen zu lassen, wannenhero Se. Durchlaucht mit sothanen Ihren Recurs gänzlich ab- und zur Ruhe zu weisen, auch Kayserl. Majestät mittelst eines Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu ersuchen seyn, gegen alle vom Gegentheil zu unter-nehmen seyende Machinationes und an die Herzogliche Würde und Landes-Succession machen wollende An-sprüche, die Herzoglich-Sächßische Häuser zu schü-tzen und in Sicherheit zu stellen. Man lebet auch zu denen nachstimmenden vortreflichen Gesandtschaften des zuverläßigen und unbetrüglichen Antrauens, es werden dieselbe diejenige vortrefliche Gesandtschaf-ten, so eben angeführte Motiven vorlängst in Ge-rechtigkeits volle Ueberlegung genommen und in so favorablen Ausdrückungen sich bereits vernehmen las-sen, nachzuahmen hochgeneigt belieben, immassen man solches aufs verbindlichste zu recommendiren nicht unterlassen wollen.

Augspurg: Nachdeme des Herrn Herzogen von Sachsen-Meiningen Hochfürstliche Durchlaucht in der nachgesuchten kurzen und Ihro solchergestalten zu Nutzen geloffenen Zeit, ohnehin zu dato fernerweit nichts eingebracht, als mögen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Augspurg nicht finden, wie bey soviel und mannigfaltigen Umständen ersagten Herrn Herzogens zu Sachsen-Meiningen Hochfürstliche Durchlaucht der ad Comitia genommene Recursus zu statten kommen oder gestattet werden könne; Höchst-erwehnt Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Augspurg seyen demnach der Meynung, daß Ihro Kayserliche Majestät mittelst eines Reichs-Gutachtens allerunterthänigst zu ersuchen seyen, des Herrn Recurrentens Hochfürstliche Durchlaucht wegen der für Ihre Descendenz gesinnender Fürstlich-Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit gänzlich ab- und zur Ruhe zu verweisen.

Sachsen-Altenburg: wie Sachsen-Gotha.

Hildesheim: Wie Hoch- und Teutschmeister.

Brandenburg-Culmbach: Des Herrn Marg-Grafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. hielten den in Proposition gestellten Recursum ad Comitia des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meiningen Hochfürstl. Durchl. so weniger Platz greiffend, als selbiger denen neuen Kayserlichen Wahl-Capitulationen zuwider lauffe; Und wären der Meynung, daß der von Weyland Kayser Carl des VI. Majestät glorwürdigster Gedächtnus, ermeldt Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Kindern zugelegte Fürsten-Stand, auf die Fürstl. Sächßische Würde und Landes-Succession nicht zu verstehen, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht mit solch Dero angebrachten Recurs aber völlig abzuweisen seyen.

Paderborn: Wie Hoch- und Teutschmeister.

Brandenburg-Anolzbach: Nachdeme bey gegenwärtig in Vortrag und Berathschlagung gestellter Materie, des Herrn Herzogen zu Sachson-Meinin-

Durchl. getroffene Mißheyrath, darauf erfolgte Standes-Erhöhung und geäusserte Anmassung der Herzoglich-Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit betreffend, in alle Wege vorauszusetzen ist, daß des gesamten teutschen hohen Fürsten-Standes und deren alten Fürstlichen Häussern und Geschlechten competirende Erbfolgs-Rechte in notorischen Reichs-Herkommen und unwandelbaren Observanz, auch denen gemeinbündigen Reichs-Satz- und Ordnungen offenbarlich begründet und radiciret seyen, diese Reichs-Fundamental-Gesetze, uraltes Herkommen und Observanz, auch die klare und unumstößliche Disposition der Kayserlichen Wahl-Capitulation auf das deutlichste und kräftigste confirmiret und bestättiget worden; als hat disseitige Gesandschaft des regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. führende Willens-Meynung und Intention votando hiermit dahin zu declariren und zu eröffnen, daß des Herrn Herzogens zu Sachsen-Meiningen Durchl. in oberwehnter Sache an die allgemeine Reichs-Versammlung genommene Recurs und Gesuch nunmehro ohne weitern Anstand von dar gäntzlich ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch in solcher Conformitæt Ihro Röm. Kayserl. Majestät vermittelst eines allerunterthänigst zu erstattenden Reichs-Gutachtens aller gehorsamst zu bitten und zu ersuchen seyen, die anmaßliche Herzoglich-Sächsische Successions-Fähigkeit und affectirende Würde des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen aus obberegter Mißheyrath erzeugter Descendenz in keine Wege zu gestatten, auch die hierunter betroffene hohe Befugnisse, Rechte und prærogativen gesamter Chur- und Fürstlichen und insonderheit derer hohen Erbverbrüdert und Erbvereinigten Häusern noch fernerhin wider alle dergleichen Beeinträchtig- und Anmassungen kräftig zu handhaben und zu erhalten. Welch gerechteste und zu gänzlicher Beruhigung der hohen Chur- und Fürstlichen Häuser gereichende

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

allerunterthänigste Vorstellung und Ansuchung allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät auch, nach Dero für das allgemeine Reichs Beste und Wohlstand ohnermüdet tragenden preißwürdigsten Obsorge uud Reichsväterlichen Aufsicht in allerhöchsten Kayserl. Gnaden gewährigst zu begnehmigen und allermildest zu ratificiren, so mehreres werden geruhen wollen, als solches mit der gesamten Fürsten und Ständen nunmehro dargelegten und hinlänglich kundgemachten Resolution und selbst eigenen Erklärung weyl. Kaysers Caroli VI. glorwürdigster Gedächtniß ganz übereinstimmend, auch der durch die Reichs-Fundamental-Gesetze bestättigten uralten Erbfolgs- und Successions-Ordnung und per litteras Investituræ, Provisionem majorum & Pacta Domus à Seculis hergebracht- und erlangten Rechten, Ehren und Prærogativen vollkommen gemäß ist.

Freisingen: Es könnten Se Durchlste. Eminenz nicht befinden, daß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchl. eine erheblich-gegründete und zureichende Ursache gehabt haben, gegen die Kayserl. allerhöchste Erklärung und Resolution d. d. Franckfurth 25. Septembris 1744 an die allgemeine Reichs-Versammlung zu recurriren und die Successions-Fähigkeit Ihrer aus ganz notorischer Mißheyrath erzeugten Descendenten behaupten zu wollen. Dahero man auf vorgängiger reiffen Erwegung des beyderseits beschehenen An- und Vorbringens, nach erkannter Billigkeit der Sache und nöthig erfundener Vorsicht für die alt Fürstl. Häuser beständig dafür halte, daß hochgedachtem Herrn Herzog Anton Ulrich Durchl. in Ihrem Suchen nicht zu willfahren, sondern vielmehr das Chur- und Fürstl. Gesamt-Hauß Sachsen, mit denen hohen Erbverbrüderten und Erbvereinigten bey dem Genuß seiner kundbaren gleich- und ebenbürdigen Fürstl. Abstammung, sambt davon abhangender Lehens- und Erbfolge auf andern Gerechtsamen ohne Beeinträchtigung ferner ruhig zu lassen; Hingegen Herzogs Anton Ulrichs Durchl. mit der vor seine Descenden-

prætendirten Herzoglich-Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit gänzlich ab- und zur Ruhe zu weisen seyn; da auch nunmehro eine authentische Probe sich äussere, mittelst dessen von weyl. Ihro Kayserl. Majestät Carolo VI. glorwürdigster Gedächtniß erkläret worden, nichts anders und nichts mehres als den Fürstl. Stand des Herzogs Anton Ulrichs Durchl. Gemahlin und Kindern angedeyhet zu haben; übrigens wolte man der gebührenden Ahndung halber dem Bayerischen Voto sich conformiret haben. ult. reserv.

Braunschweig-Zell: wie Bremen.

Regenspurg: wie Freisingen.

Braunschweig-Calenberg: wie Bremen.

Passau: Se. Hochfürstl. Eminenz wären des Dafürhaltens, daß der Recurs um so weniger statt habe, als selbiger eines Theils denen Kayserl. Wahl-Capitulationen zuwiderlauffe, andern Theils aber eine authentische Probe vorhanden seye, daß weyland Kayser Carl des VI. Majestät glorwürdigster Gedächtniß, Meynung, Willen und Wissen nie gewesen, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Gemahlin und Kindern ein mehrers als den Fürsten-Stand angedeyhen zu lassen, wannenhero Se. Durchl. mit sothanen Ihrem ergriffenen Recurs ab- und gänzlich zur Ruhe zu weisen wären.

Braunschweig-Grubenhagen: wie Bremen.

Trient ex Commissione p. **Bayern:** Se. Hochfürst. Gnaden zu Trient, wären in Materia proposita des Dafürhaltens, daß der Recurs um so weniger statt habe, als selbiger eines Theils denen Kayserl. Wahl-Capitulationen zu widerlauffe, andern Theils aber eine authentische Probe vorhanden seye, daß weyland Kayserl Carl des VI. glorwürdigster Gedächtniß Meynung, Will und Wissen nie gewesen, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Gemahlin und Kindern, ein mehrers als den Fürsten-Stand angedeyhen zu lassen, wannenhero Se. Durchl. mit sothanen Ihrem ergriffenen Recurs ab- und in Ansehung der vor Sein-

Descendenz prætendirten Herzogl. Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit gänzlich zur Ruhe zu weisen wären.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Ihro Herzogl. Durchl. hielten dafür, daß, da es eine im Teutschen Reich festgestellt- und durch die Exempla verschiedener Alt-Weltfürstl. Häuser, auch von Ihro Kayserl. Majestät Selbst bestättigte kundbare Observanz wäre, daß aus ungleichen Fürstl. Ehen keine Successionsfähige Kinder erfolgen möchten; so könnte auch bloß aus dieser Ursache das Gesuch des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meiningen Durchl. kein statt finden, wie Sie solches bey weiterem Nachsinnen verhoffentlich von selbsten einsehen und erkennen würden. ult. reserv.

Brixen: wie Trient.

Halberstadt: wie Magdeburg.

Basel: Seye schon vorlängst gnädigst instruiret gewesen, die Intention deren, dem jetzt proponirt Sachsen-Meiningischen Recurs entgegen seyend hohen Herren Interessenten de meliori modo zu secundiren, wie man es dann auch hierdurch bewürcket haben wolte.

würtemberg: Des Herrn Herzog zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. hielten dafür, daß der in Materia proposita von des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meiningen Hochfürstl. Durchl. ad Comitia genommene Recursus bewandten Umständen nach, und um so weniger statt habe, als Er denen neuern Kayserlichen Wahl-Capitulationen zuwider lauffe; und daß der von weyland Kayser Carl des VI. Majestät glorwürdigster Gedächtniß Ihrer Descendenz gegönnte Fürsten-Stand auf die Fürstlich-Sächsische Würde und Landes-Succession nicht verstanden werden könne, mithin Ihre Hochfürstliche Durchl. gänzlich mit solch Dero Recurs abzuweisen wären. ult. reserv.

Münster: wie Hoch- und Teutschmeister.

Hessen-Cassel: Conformire sich in Materia propo-

sita mit dem vortreflichen Magdeburgischen und übereinstimmenden Votis lediglich, und wolte ebenfalls darauf angetragen haben, daß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. mit Ihren ergriffenen Recurs ab- und in Ansehung der vor ihre Descendenz prætendirten Hertzoglich-Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit gänzlich zur Ruhe zu weisen wären. ulteriora reserv.

Oßnabrügg: wie Hoch- und Teutschmeister.

Oehrden: wie Bremen.

Lüttich: wie Freisingen.

Hessen-Darmstadt: Wollte in Materia proposita denenjenigen Votis, welche in Betracht derer ältern und neuern Wahl-Capitulationen den Sachsen Meiningischen Recursum ad Comitia für unstatthafft hielten, nicht nur zum Favor derer übrigen Fürstl. Sächsischen Häuser mit beytretten, sondern auch zugleich dahin antragen helffen, daß weilen ohnehin schon eine authentische Declaration weyland Kayser Carl des VI. Majestät vorhanden, auch Ihre jetzt regierende Kayserl. Majestät vermittelst eines förmlichen Reichs-Gutachtens allerunterthänigst zu ersuchen wären, ersagten Herrn Herzogen Anton Ulrich, mit seinem unbegründetem, dem Gesamt-Hauß Sachsen sowohl als denen Erbverbrüdert- oder vereinigten hohen Höfen und dem ganzen alten Reichs-Fürsten-Stand nachtheil- und verkleinerlich fallenden Successions-Anliegen seiner aus ungleicher Ehe erzielten Descendenz, und deren etwa anmaßlichen Herzogl. Sächsischen Würde, ein vor allemal ab- und gänzlich zur Ruhe zu verweisen.

Lübeck-Vacat.

Baaden-Baaden: Seye super proposita Materia zwar nicht instruiret, gleichwolen aber der Zuversicht, es würden des Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. denen hiereinfalls sich äusserenden Majoribus nicht entstehen wollen.

Chur: wie Basel.

Baaden-Durlach: Gleichwie die in Vortrag ge-

stellte Sachsen-Meiningische Mißheyrath, Standes-Erhöhungs und Successions-Angelegenheit bereits in denen ältern und neuern Reichs-Gesetzen, Ihre abhelfliche Maase bekommen, zu deme auch weyland Kayser Carl des VI. Majestät des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Gemahlin und Kindern ausser den puren Fürsten-Stand nichts weiters zuzuwenden gemeinet gewesen; also seye auch der vom leztern ergriffene Recurs für unstatthaft zu erklären und Ihre Röm. Kayserl. Majestät geziemend zu ersuchen, ermeldten Herrn Herzogen Anton Ulrich und dessen ex inæquali Matrimonio herrührende Descendenz, mit Ihrem dem ganzen Fürsten-Stand äusserst præjudicirlichen Gesuch einer anmaßlich Herzogl. Sächsischen Würde oder Successions-Fähigkeit forderſamst ab- und ein für allemal völlig zur Ruhe zu verweisen. ult. reserv.

Fulda: Seye nicht instruiret.

Baaden-Hochberg: wie Baaden-Durlach.

Kempten: wie Passau.

Mecklenburg-Schwerin: Dissеits will man denen Reichs-Gesetz förmigen und billigen Altfürstl. Majoribus accediren. ult. si opus reserv.

Ellwangen: Seye bey Worms verstanden.

Hollstein Glückstadt: Dissеitige Gesandschaft seye allergnädigst instruiret, in Materia Proposita dahin anzutragen, daß der vom Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen gegen des unter letzterer Kayserl. Regierung abgegebene Reichs-Hof-Raths-Conclusum d. d. 25. Septembris 1744. ergriffene Commitial-Recurs durch ein förmliches Reichs-Gutachten abgewiesen und zugleich der gegentheilig beygebrachten Imploration gemäß, jetzt regierend Kayserl. Majestät geziemend ersuchet werde, besagten Hrn. Herzogen Anton Ulrich, wegen der für seine aus so ungleicher Ehe erzielte Descendenz prætendirenden Herzoglich-Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit kein weiteres Gehör zu verstatten; welches dann auch um so viel billiger dörfte geschehen können, als unnmehro in authentique Erfahrung gekommen ist,

daß weyland Kayser Carl des VI. Majestät glorwürdigsten Andenckens Intention nie gewesen, gedachter Descendenz, etwas mehreres, dann den blossen Fürsten-Stand zu verleyhen oder beyzulegen.

Johanniter-meister: Hätte wegen dem Hochfürstl. Baselischen über die eben in Deliberation stehende Angelegenheit obhabenden gleichen Befehl sich auch mit diesem vor abgelegten Voto zu conformiren.

Mecklenburg-Güstrau: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Berchtoldsgaden: Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Berchtoldsgaden, wären von Dero treu gehorsamsten Gesandschaft all dasjenige, was in der anjetzo proponirten Materie allhier in Comitiis vorgekommen, successivé unterthänigst berichtet und eingesendet worden, worauf die gnädigste Instruction dahin erfolget, daß Höchstdieselbe den von des Herrn Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchl. ergriffenen Recurs um so weniger statt zu haben erachten, als selbiger eines theils denen Keyserl. Wahl-Capitulationen zuwiderlauffe, andern theils aber eine authentische Probe vorhanden seye, daß weyland Kayser Carl des VI. Majestät glorwürdigster Gedächtniß Meynung, Will und Wissen nie gewesen, gedachten Herrn Herzogs Anton Ulrichs Gemahlin und Kindern ein mehreres als den Fürsten-Stand angedeyhen zu lassen; man hätte dahero Votando dahin anzutragen, daß Seine Durchl. mit sothanem Ihrem ergriffenen Recurs gänzlich ab- und zur Ruhe zu weisen wären.

Vor-Pommern, Ex Commissione p. Hessen-Cassel. Soviel die dermalen in Proposition gebrachte Angelegenheit Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen puncto der Succession-Fähigkeit und Herzogl. Sächsischen Würde, derer selben aus ungleicher Ehe erzeugten Kinder betrifft, wollte denenjenigen Votis beytretten, welche dahin giengen, daß hochgedacht, Sr. Durchl Gesuch, gestalten Sachen nach, nicht statt haben könne, weilen

olches denen Kayserl. Wahl-Capitulationen und Haußverträgen zuwiderlaufe. Ult. reserv.

Probstey-Weissenburg: wie Speyer.

Hinter-Pommern: wie Magdeburg.

Prüm: Vacat.

Sachsen-Lauenburg: wie Bremen

Stablo. pr. Bayern: Nachdem die Wahl-Capitulationes in dieser Sache klare Maase gäben, zu deme auch eine authentische Probe vorhanden seye, daß weyland Kayser Carl des VI. Majestät glorwürdigster Gedächtniß, Meynung, Will und Wissen nie gewesen, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Gemahlin und Kindern ein mehrers als den Fürsten-Stand angedeyhen zu lassen; als habe der gegen die Declarations-Urkund Kayser Carl des VII. glorwürdigsten Andenckens ergriffene Recurs nicht statt und wären Se. Durchl. mit demselben ab- und in Ansehung der vor Ihre Fürstl Descendenz prtæendirten Herzoglich-Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit gänzlich zur Ruhe zu weisen.

Minden: wie Magdeburg.

Corvey: wie Stablo.

Savoyen: Vacat.

Leuchtenberg: wie Bayern.

Anhalt: Ex Commissione pr. Saltzburg. Dissei-tige Gesandschaft hätte Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen am 15. hujus dictirtes Memoriale an Se. höchste Principalen unterthänigst eingeschicket und darauf noch keine Instruction zurück empfangen, halte aber dafür, daß hochbesagten Herrn Herzogen, weilen Sie personam recurrentis vertretten, die nachgesuchte Frist, um über den anhero ergriffenen Recursum die völlige Information zu geben, um so mehr zu gestatten, als eines theils nach dem Herkommen, einem recurrirenden Stand freystehe, seine Befugnisse sofort als er wolle, vorzustellen, folglich vor Erlassung des Reichs-Gutachtens allen Unterricht zu ertheilen, andern theils aber zu Præcindirung des etwa zu besorgenden Mißbrauchs die Dilation

ja nur in einen Terminum ad quem eingeschräncket werden könnte, Ult. reserv.

Henneberg: wie Sachsen-Weymar und Eisenach.

Schwerin: wie Mecklenburg-Schwerin.

Camin; wie Magdeburg.

Ratzeburg; wie Bremen.

Hirschfeld: wie Hessen-Cassel.

Nomeny: wie Oesterreich.

Mömpelgard: wie Würtemberg.

Ahremberg: Von wegen Ihro Herzogl. Durchl. zu Ahrenberg hätte disseitiger Gesandter gnädigst instruirter massen, das in der anjetzo in Proposition und Deliberation gebrachter Materie eben abgelegt vortrefliche Oesterreichische Votum dahin zu secundiren, daß der von des Herrn Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchl. ad Comitia ergriffene Recurs nicht statt finde, sondern Höchstdieselbe mit solchem gäntzlich ab- und zur Ruhe zu verweisen wären.

Hohenzollern: wie Trient.

Lobkowitz: Vacat.

Salm; Nachdeme die Sachsen-Meiningische Recurs und Successions-Sache bereits in denen sowohl ältern als neueren Kayserl. Wahl-Capitulationen seine abhelfliche Maase erhalten, so wäre es ein für allemal dabey zu lassen und an Ihre Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Reichs-Gutachten dahin zu erstatten, allerhöchst Dieselbe den Herrn Herzog Anton Ulrich mit seinem ad Comitia genommenen Recursu ab- und zur Ruhe zu weisen allergnädigst geruhen möchten.

Dietrichstein: wie Oesterreich.

Nassau-Hadamar und Siegen: Von des Herrn Stadthalters Printzens von Oranien und Fürsten von Nassau Hoheit, wäre man gnädigst befehliget, das billige Desiderium der Fürstl. Sächsischen Häuser dahin zu secundiren, daß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. mit Ihrem ergriffenen Recurs ab- und in Ansehung der vor Ihre Descendenz

prætendirten Herzogl. Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit gäntzlich zur Ruhe zu verweisen wären. Ult. reserv

Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez: wie Nassau-Hadamar und Siegen.

Auersberg: Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Auersberg hielten aus denen in dem vortreflichen Oesterreichischen Voto mit mehrern berührten Beweg-Ursachen dafür, daß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchl. mit Dero in Materia proposita an das Reich ergriffenen Recursu gänzlichen ab- und zur Ruhe zu verweisen seyen.

Ost-Frießland: wie Magdeburg.

Bremen interloquendo: Gesandter habe jetzo mit Befremden wahrzunehmen gehabt, wie man Chur-Brandenburgischer Seits der in dem Namen Sr. Königl. Majestät von Groß-Brittannien als Churfürsten von Braunschweig Lüneburg bey der Reichs-Versammlung übergebenen und am 9 Augusti a. p. dictirten Memorial dargegen angeführten Rechtsbegründeten Ursachen ungeachtet nicht nur zum Nachtheil Sr. Königl. Majestät, sondern auch zu des gesamten Reichs und insonderheit dieses Fürstlichen Collegii höchsten Præjudiz, bey gegenwärtiger Berathschlagung über die Herzogl. Sachsen-Meiningische Mißheyraths-Sache sich des Votirens wegen Ost-Frießland anderweit anzumassen keinen Anstand genommen. Wie man nun mit Widerholung sämtlicher zu rechtmäßiger Hintertreibung der Chur-Brandenburgischer Intention in obgedachten Memorial angeführten trifftigen Rationen, die Se. Königl. Majestät von Groß-Brittannien dieser wegen zustehende hohe Gerechtsame protestando omni meliori modo dargegen verwahret und quævis Competentia hiermit reserviret haben wolle: So lebe man nicht weniger der gesicherten Hoffnung, es werden allerseitige vortrefliche Gesandtschafften, in soferne es etwa nicht bereits geschehen, die wegen dieser die Beybehaltung der Reichs-Verfassuug betreffenden-mithin allen desselben höchst- und hohen Ständen gar ange-

logentlichen Sache erforderliche beyfällige Instructiones forderſamſt einzuholen ſich gefallen laſſen, wollte auch darum hiermit abermalen inſtändig nachgeſuchet und das Löbl. Directorium zugleich dienſtlich belanget haben, zu Salvirung des ſowohl ab Seiten des geſamten hohen Fürſtl. Collegii, als inſonderheit ab Seiten Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Brittannien bey der Sache obwaltenden Intereſſe bey Abfaſſung des Concluſi in Materia propoſita, das Oſt-Frießiſche Votum nicht mitzuzehlen, auch hinfüro bey andern Vorfallenheiten damit ſo lange anzuſtehen, biß nach Einlauffung derer Instructionen die Sache in ordentlicher Berathſchlagung geſtellet, und ein Schluß deshalb abgefaſſet worden; keinen Zweifel tragende, Ihre Königl. Majeſtät von Preuſſen werden nach Dero weltbekannten tieffen Einſicht und höchſten Gemüths-Billigkeit, in Betracht der in mehr angezogenen diſſeitigen Memorial wegen der proviſoriſchen Quieſcenz des Voti quæſtionis angeführten und bedörffenden Falls noch weiter beyzubringenden Momentorum in ſolche Quieſcenz biß zu ausgemachter Sache zu condeſcendiren, von ſelbſt geneigt ſeyn. Ult. reſerv.

Braunſchweig-Wolffenbüttel: Wolte ſich wegen des Oſt-Frießiſchen Voti und was deme anhängig quævis Competentia nochmals reſerviret haben.

Oſt-Frießland: Behielte ſich reproteſtando in Seſſione & Poſſeſſione votandi und reſervirte ſich allenfalls gegen die heutige fernere Hochfürſtlich-Braunſchweigiſche Aeuſſerung die Nothdurfft.

Fürſtenberg: wie Trient.

Schwartzenberg: Diß Orts könnte man in Anſehung derer Kayſerl. Wahl-Capitulationen und hierbey concurrirenden Umſtänden nicht finden, wie der von des Hrn. Herzogs **Anton Ulrichs** zu Sachſen-Meiningen Durchl. in Materia propoſita an das Reich genommene Recurſus Platz greiffen möge; wollte alſo dem vortreflich-Oeſterreichiſchen Voto hiermit dahin beygetretten haben, daß hochbeſagten Herrn Herzogen zu Sachſen-Meiningen Durchl. mit ſotha-

nen Ihren Reburs gänzlich ab- und zur Ruhe zu verweisen wären.

Lichtenstein: Wollte nach denen vorhandenen Kayserl. Wahl-Capitulationen und Kayserś Caroli VI. Majestät glorwürdigsten Gedächtniß bekannten Resolution auf die gänzliche ab- und zur Ruhe-Verweisung des Herrn Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchl. mit Dero in causa præsenti ad Comitia genommenen Recursu angetragen, und zu solchem Ende das vortrefliche Oesterreichische Votum secundiret haben.

Schwäbische Prælaten: Ein Hochlöbl. Schwäbisches Reichs-Prælatisches Collegium hätte nichts mehrers wünschen mögen, als daß in der anjetzo in Vortrag gestellten Angelegenheit zwischen denen höchsten Interessenten angenehme Mittel zu gütiger Einverständniß mit allerseitigen hohen Vergnügen hätten ausgefunden werden können; Nachdeme aber diese Sache nunmehro zur würcklichen Proposition gediehen, so wollte man sich diß Orts mit dem vortreflichen Costantzischen Voto hiermit conformiret haben.

Wetterauische Grafen: In der nunmehro in Proposition gestellten Sachsen-Meiningischen Recurs-Sache wäre die Gräfl. Wetterauische Gesandschafft theils p. Recripta Directorialia, theils durch den vorjährigen Grafen Tags-Recess, gemessen instruirt, die Intention derer Fürstlich-Sächsischen wie auch übrigen Erbverbrüderter Häuser bestens zu secundiren, und hätte man solchemnach dahin anzutragen, daß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. mit Ihrem Gesuch in Ansehung der vor Ihre Descendenz prætendirten Herzogl. Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit gänzlich ab- und zur Ruhe zu weisen, mithin Kayserl. Majestät mittelst allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens geziemend zu ersuchen, hochbemeldten Herrn Herzog dieserhalb einig weiteres Gehör nicht zu gestatten, worzu allerhöchst Dieselbe um so mehr geneigt seyn wer-

den, als auch Kayser Carl der VI. glorwürdigster Gedächtniß Krafft Dero nunmehro bekannt gemachten Allergnädigsten Resolution de Anno 1735. hierunter zum Nachtheil jetztgedachter hoher Häuser nichts verhänget wissen wollen.

Rheinische Prælaten: Ueber die anjetzo in Propositionen gestellte Materie, wäre man disseits durch erhaltene widerholte gnädigste Rescripta dahin instruiret, dasjenige votando mit anzugehen, was, wo nicht alle, doch zweifelsohne die mehreste Hochfürstl. Herren Mitstände sowohl besonders zur Conservation der Herzoglich Sächsischen, als aller übrigen hohen Reichsfürstlichen Häuser Stand, Würde und Lustre auch Gerechtsame insgemein zu concludiren, dienlich erachten würden.

Schwäbische Grafen: wie Oesterreich.

Fränkische Grafen: conformirten sich per totum mit dem so eben abgelegten Voto des Reichsgräfl. Wetterauischen Collegii. ult. reserv.

westphälische Grafen: wären in Substantia mit denen Votis derer Reichsgräflichen Wetterauischen und Fränkischen Collegiorum verstanden. Ult. reserv.

Salzburg concludendo. Wolte sich in dem anjetzo ausgefallenen Protocoll der Nothdurft nach ersehen und in Proxima einen daraus sich ergebenden Schluß verfassen und publiciren; Indessen aber dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Directorio von Absolvirung dieser Materie Nachricht ertheilen.

Quibus discessum

Lit. I.

Freytags den 21. Julii 1747. meldete in Circulo.

Salzburg: Man hätte das letzthin ausgefallene Protocoll durchgegangen und befunden, daß sich folgender Schluß daraus ergeben.

Legebat Conclusum Principum.

Status: Verlangten von dem eben abgelesenen Concluso Communication.

Directorium: Fiat Communicatio per Dictaturam privatam.

Mecklenburg Schwerin und Güstrau: Es seye am verwichenen 17ten dieses vermuthlich ex Errore geschehen, daß zwischen das Mecklenburg-Schwerin- und Güstrauische Hauß contra ordinem alternantium ein anderes alternirendes eingeschoben, welches nur pro avertendo omni præjudicio freundschaftlich erinnern wollen, damit künftighin jedes in seiner Strophe suo loco & ordine ungetrennt bleiben möge.

Quibus discessum.

Dictatum Ratisbonæ die 21. Julii,

1747.

privatim per Salzburg.

Fürstliches Conclusum vom 21. Julii 1747.

Als man im Fürstlichen Collegio die unterm 23. Jan. 1745. 10. May und 23ten Decemb. 1746. dann 1sten Julii 1747. per dictaturam publicam communicirte Sachsen-Coburg-Meiningische Recurs- und Successions-Sache, samt denen von dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Meiningen Durchl. und denen Herrn Herrn Herzogen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Gotha und Hildburghausen Durchl. Durchl. Durchl. pro und contra gewechselten Impressis mittelst förmigen Aufruf und Umfrage in Vortrag und Berathschlagung gestellet, ist nach allen wohlerwogenen Umständen dafür gehalten und geschlossen worden: Daß des vorgemeldten Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. mit seinen gegen die Kayserliche Wahl-Capitulationes, Pacta familiæ laufenden, anhero ad Comitia genommenen ohnstatthaften Recursu ein für allemal ab- und zur Ruhe zu weisen, sofort die aus seiner ungleichen Ehe und bekannten Mißheyrath erzeugte Kinder, Prinzen und

Prinzeßinen, der Herzoglichen Sächsischen Würde und respective Landes-Succession, unfähig zu erklären, folglich Ihro Kayserliche Majestät von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen wären, ab diesem allen, Kraft Ihres Obrist Richterlichen und Lehenherrlichen Amts zu allen Zeiten stet und fest zu halten, sonst auch nichts zu verhängen, noch geschehen zu lassen, was dem Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen, oder denen hohen Erbverbrüderten Häusern hierunter auf ein- oder andere Weiß nachtheilich seyn tönte, als wozu sich diese, daß es geschehen werde, um so mehr die vorläuffig- und zuversichtliche Hofnung machen, als bereits von weyland Ihro Kayserlichen Majestät Carl VI. glorwürdigster Gedächtniß eine authentische Probe vorhanden wäre, wie allerhöchst Dero Meynung, Wissen und Willen niemalen gewesen wäre, mehrgedacht Herrn Herzogs Anton Ulrichs Gemahlin und Kindern ein mehrers als den Reichsfürstenstand angedeyhen zu lassen.

Lit. K.

Montags den 24. Julii 1747.

Zeigte im Fürstlichen Collegio in Circulo an:

Salzburg: Man hätte sich über das am 21. dieses verlesene Project Fürstl. Concluſi im Fürstlichen Nebenzimmer besprochen, und darauf einiger Monitorum verglichen, wollte also das darnach eingerichtete Conclusum anjetzo zum Protocoll verlesen:

Legebat Fürstliches Conclusum.

Status: Wären damit verstanden.

Salzburg: Wollte demnach dem hochlöbl. Chur-Maynzischen Directorio hievon Nachricht ertheilen, und mit demselben gestalten Dingen nach, die Re- und Correlation angehen.

Post Discessum & Reditum.

Salzburg: Man hätte dem Hochlöbl. Chur-Maynzis. Directorio den von ihme vorhero verlesenen Fürst-

lichen Schluß gegen Empfang des Churfürstlichen extradiret, und wolte den letztern hiemit verlesen.

Legebat Conclusum Electorale

Salzburg: Wollte dahero erwarten, ob- und was etwa dabey zu erinnern, oder aber jetztgedachter Fürstlicher Schluß pro Basi & fundamendo communis duorum anzunehmen wäre.

Status: Wünschten, daß das Churfürstliche Collegium sich möchte gefallen lassen, den Fürstlichen Schluß, als etwas umständlicher gefast, auch seines Orts pro Basi communis duorum anzunehmen.

Salzburg: Wollte solches dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Directorio bey anjetzo continuirender Re- und Correlation hinterbringen. Post iteratum discessum & reditum.

Salzburg: Bey der anjezo mit dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Directorio continuirten Re- und Correlation wäre soviel zu vernehmen gewesen, wie daß man an Seiten des Churfürstlichen Collegii auf Vernehmen, daß das Fürstliche hierinnfalls zwar mit dem Churfürstlichen verstanden, doch zu wünschen gewesen wäre, daß dem Churfürstlichen Collegio belieben möchte, den Fürstlichen Schluß, massen er in ein und andern etwas deutlicher gefast wäre, pro basi & fundamento communis duorum anzunehmen, nach der Hand durch ihn, Herrn Churmaynzischen, dem Fürstlichen Directorio melden lassen, wie es das von dem Fürstlichen ihme hinterbrachte, in so weit angehen wolte, daß, wann eines Theils der Eingang des Churfürstlichen Concluſi (wie man anjetzo aus dessen Verlesung zu vernehmen haben würde) beliebet werde, man alsdann auch an Seiten des Churfürstlichen Collegii den übrigen Innhalt des Fürstlichen Concluſi sich gefallen lassen wolte.

Der Eingang bestunde solchemnach in folgenden. Legebat den Eingang des Churfürstlichen Concluſi usque ad verba: genommene Recurs &c. &c.

Status: Hätten dabey nichts zu erinnern. Und könte also zu Verfaß- und Errichtung des communis duorum

rum geschritten und solchem nach mit dem Reichs-Städtischen Directorio die Re- und Correlation angetretten werden.

Post reiteratum discessum & reditum.

Salzburg: Nachdeme man nunmehro das Commune duorum errichtet, und mit dem Reichs-Städtischen Directorio die gewöhnliche Re- und Correlation vor sich gehen lassen, und von demselben den hierüber auch ihres Orts gefaßten Schluß erhalten hat; so wäre erbiethig, denselben anjezo auch zum Protocoll zu verlesen, nur dieses noch meldend, wie das Reichsstädtische Collegium mit dem Communi duorum in Substantia verstanden wäre.

Legebat das Reichsstädtische Conclusum.

Salzburg: Solchemnach würde nichts mehr übrig seyn, als die Erricht- und Extradirung des Conclusi trium Collegiorum zu verfügen, dahin stellend, ob das erstere beyden höheren Directoriis, das zweyte aber bey denen noch im Weeg stehenden Hindernissen, dem hochlöblichen Churmaynzischen citra Consequentiam überlassen werden wolte.

Status: Wären in beyden Puncten verstanden.

Magdeburg cum ceteris votis: habe aus dem Fürsten-Raths-Protocoll vom 7den dieses zu ersehen gehabt, daß Minister Collegii Principum Directorialis Austriacus sich noch nicht begnügen lasse, durch den illegalen Betrieb vom 15. und 16. May dißeitige so vielfache Stimmgerechtsame und Freyheit ipso facto violirt zu haben, sondern jetzo auch gar dißeitigen Königlichen Geheimen Legations-Secretario in seine Function greiffen und verwehren wolle, von dem gänzlichen Vorgang der Rathsversammlung vom 2. Junii, die Wahrheit niederzuschreiben; was aber dieser geschrieben, bleibet wohl geschrieben, und hat derselbe von seiner hierunter beobachteten Pflicht niemanden, als Sr. Königlichen Majestät Red und Antwort zu geben; einem jedem andern frey lassend, ob er von der Wahrheit Notiz halten oder nehmen wolle oder nicht? Nicht denn

minder ist es eben auch eine irregulaire Anmaß- und Beeinträchtigung der Reichsständischen Freyheit, einem Ständtischen Legations-Secretario offentlich Einhalt thun zu wollen, von so irregulairer Deferirung der Rathsversammlung per ipsum Directoriale Protocoll zu halten. So wenig aber dergleichen Molimina die Wahrheit alteriren mögen; so vergeblich sind auch jene den 2. Junii mit solcher Ungestimm wider Magdeburg ausgeschüttete an sich leere Palliativa.

Vors erste ist eine so unziemliche als unerfindliche und unbedachtsame Aufruckung, was Directorialis Austriacus de Defectu Instructionis zu dem dissеits am 29. May sowohl über prætenso incidenti, als in der Sache selbsten abgelegten Voto zum Anfang so operose inferiren will; **unziemlich**: Directorialis Austriacus hat känntlich keine Macht, Magdeburg nach seiner Instruction zu fragen: Magdeburg ist nicht schuldig, ihme darauf Ja oder Nein zu sagen. **Unerfindlich**: ultro hat Magdeburg seine habende Instruction, ohne Anstand zur Sache zu thun, in seinem Voto ausdrücklich allegiret. Wer zu gewühriger freyer Berath- und Abschlüssung einer Sache instruiret ist, der ist auch instruirt, alle sothane Freyheit anfechtende Hindernisse aus dem Weege räumen zu helfen. **Unbedachtsam**: hätte Directorialis Austriacus ein wenig tieffer in die Fürsten Raths-Protocolla signanter von Ao. 1725. mense Junio & Julio einzusehen beliebet, so hätte er wohl Bedenken getragen, das hohe Directorium in diesem Fall einem offenbaren Widerspruch mit sich selbsten zu exponiren. Die verdiente Ahndung und schuldige Satisfaction ist dasjenige, worüber man sich den 29. May die Instruction einzuholen reserviret und bleibet biß zu Austrag der Sache pro re nata Instructions-mäßig zu urgiren, annoch vorbehalten.

Gleichergestalten sind zweytens die anmaßliche Glossen über den Zweifel bewandt, welcher dissеits über die Existenz eines Dictabilis von Seiten der Rit-

terschaft geäussert worden. So wenig Directorialis Austriacus Magdeburg nach dessen Ursache zu fragen hat; so wenig hat Magdeburg ihme davon Rede und Antwort zu geben. Chur Maynz allein hat die Reichs-Dictatur Reichs-Satzungsmäßig zu besorgen. Stände nehmen von Sachen, die ans Reich gebracht werden, in ordine ad deliberandum desuper nicht eher Notiz, biß solche per Dictaturam publicam communiciret worden. Ehender hat Oesterreich nicht zu proponiren, ehender hat Magdeburg nicht zu votiren, wie Directorialis Austriacus solches selbst zu seiner desto mehrern Confusion in gegenwärtigen Fall, noch neulich den 17 Julii votando anerkennen müssen.

Eine Anzeige von einer Anzeige und von Dingen, die noch legaliter angezeiget oder dictiret werden sollen, die über deme noch zu dem Ende geschiehet, Sachen, die vor so viel Monaten dictiret, in die Ansage gebracht, und auf Tag und Stunde vorzunehmen resolviret, ausser legaler Deliberation zu halten, als quid Comitiale dem Collegio obtrudiren zu wollen, ist eine solche monstrose irregulairitæt, welche in Ante-Actis Comitialibus gewiß kein Exempel hat.

Chur-Maynz hat Chur-Brandenburg in Collegio Electorali noch niemalen, auch nicht in Causa subsidiata wehrender Berathschlagung bis zum Schluß vom 5. Junii zugemuthet, von illegalen Dingen Notiz zu nehmen, als wovon man auch Pflicht halber keine Notiz nehmen können noch wollen.

Vielmehr gereichet Ministro Directoriali Collegii Electoralis Moguntino zu billigem Ruhm, daß er keinesweges die Anzeige Quæstionis gethan, um sich einer Directorial-Incumbenz bey dieser Sache zu entziehen, sondern hat selbiger mit Proposition der Sachen, Aufnehmung der Votorum, Verfaß-Ajustir- und Publicirung, auch üblicher Notification des verfaßten Churfürstlichen Concluſi ein Genügen gethan.

Mittlerweile Directorialis Austriacus im geraden Widerspiel die Anzeige von jener Anzeige zum Vorwand genommen, seiner Amts-Incumbenz sich gänz-

lich zu entziehen und des Endes Irregularitæten bis zur Extremitæt den 30. Junii zu häuffen. Was gehet es aber bey dem allen

Drittens Directorialem Austriacum an, wann auch Magdeburg, so wie es den 29. May an einem Dictabili gezweifelt, jezo noch Zweifel trage, daß ein legales Dictatum vorhanden. Werden doch selbsten Ihro Kayserliche Majestät nach Dero allererleuchtesten Einsicht hoffentlich Magdeburg nicht verdenken, wann es zweifle, daß Allerhöchstdieselbe bey Erlassung Dero höchstvenerirlichen Hof-Decrets von denen ihrigen gleich und gerecht berichtet gewesen: es sind beym Reichs-Convent über die vorwaltende Sache keine Motus entstanden, als welche Directorialis Austriacus mit Mißbrauch oder Verweigerung seiner Amts-Incumbenz gemacht; keiner wandelt hier in Irrthum als Directorialis Austriacus, und die er etwann (wie billig anzumerken) nach schon per Dictaturam communicirten, jetzt angezogenen Hof-Decret, den 7. dieses durch neue Motus darein mit zu verwickeln gesuchet; dann in dem Churfürstlichen Collegio ist die Sache in via recta & legali abgeschlossen; im Fürstlichen hätte selbige auf das Protocoll vom 29. May, wann anders Directorialis Austiacus à via recta & legali nicht die Absprünge gemacht, abgeschlossen werden können und sollen; im Städtischen hätte anmit der Schluß sich ebenfalls gefunden, mithin die Sache in ihrem ordentlichen Weege zum Reich-Gutachten vor Ablauf Junii räumlich gedeyhen können und sollen.

Ein jeder, so in diesem Weege wandelt, thut nichts, als worzu ihme die so theuer erworbene und so bündigst durch die Reichssatzungen verwahrte Ständische Freyheit in Comitiis authorisiret und seine patriotische Gesinnung anweiset; sondern wie Churfürsten und Stände jederzeit freye Hände gehabt haben und behalten müssen, in diesem Wege ihre Gerechtsame zugebrauchen; so haben und behalten auch Kayserliche Majestät solche desto freyer, um in Sa-

chen Ihro Allerhöchste Authoritæt zu interponiren, als submisser vom Reiche allemal das Gutachten Dero allerhöchsten Ermessung übergeben wird. Wie es dann, wer auf dem rechten Weege seye, sich zu Confusion derjenigen, welche diesen Sturm, so ganz unnöthiger Dingen, geläutet, unfehlbar bald ausweisen wird.

Viertens ist es eine affectirende Ignoranz wann Directorialis Austriacus von dem hohen Collegio über die wesentliche Gestalt einer Collegial-Versammlung unterrichtet seyn will; die Verfassung eines jeden Collegii lehret ihn, durch sich selbst, daß kein Membrum das andere von einer Collegial-Versammlung ausschliessen könne, sondern, daß alle Membra, so zu einem Collegio gehören, auch zu einer Versammlung desselben Collegii, ordine, loco ad hoc consueto, gezogen werden müssen, und in Hypothesi in Ansehung seines Betriebs vom 15. May giebt ihme das Protocollum vom 29. ejusdem die reale Erklärung. Daß aber Directorialis Austriacus sich in den Sinn ziehe, es stünde bey ihme, pro lubitu ad Collegium sich zu begeben, mit vielen oder wenigen, wo oder wann Versammlungen zu halten, bald damit anzufangen, bald wider aufzuhören, solche zu abrumpiren und endlich ganz zu sistiren, ein solches weiset sein Thun und Lassen, seit den 15. May bis den 30. Junii, durch sich selbst aus, und bezeigt sein ganz ausschweiffendes affectirendes Magisterium, welches von denen Commembris, wer will, Magdeburg aber cum ceteris votis sich nimmermehr aufdringen lassen kan noch wird. Es hätte also auch

Fünftens Directorialis Austriacus das bekannte: turpe est Doctori, &c. &c. sich zur Warnung dienen lassen mögen, wann er Magdeburg die Kranckheit, womit sein Thun und Lassen inficiret, aufzuhängen sich anmassen wollen. In regula bleiben, in via recta recht fortgehen, und davon ableitende Irrwische auf die Seite kehren, ist kein Magisterium, sondern die pflichtmäßige Schuldigkeit eines jeden rechtschaffenen

Ministri; In 10. Jahren und darüber, daß votirender Gesandter in seinem Posten stehet, ist jener Minister, wovon Directorialis Austriacus hierunter das Wort aufgenommen, der Erste, welcher sich, jedoch aus einer Ubereilung, nach seinen eigenen Geständnus, dergleichen gegen ihn entfahren lassen, und ist schon von seinem Herrn und Meister glaubwürdig erhaltener Versicherung nach in den rechten Weeg zurück gewiesen. Die Weltkündige Gemüths-Billigkeit der Kayserin, Königin Majestät lasset mit Gewißheit ein gleiches von diesem hoffen. Eine mehr als magistralische und gar ausschweiffende Anmassung ist es

Sechstens und aggraviret die wohlbedächtliche Praeterition diesseitiger votorum, daß Directorialis Austriacus sich unterstehet, Sr. Königlichen Majestät eine Vorschrift zu machen, wie höchstdieselbe ihre Vota im Fürstlichen Collegio zu verführen haben; So wenig man diesseits sich zu bekümmern hat, wie der Kayserin Königin Majestät es darunter zu veranstalten beliebt; So indifferent muß es Directoriali Austriaco seyn, was in diesem Stücke Se. Königliche Majest. zu verfügen gut befinden

Biß auf seine Ankunft vor etwan anderthalb Jahren, und seine jetzige neuerliche Motus erinnert man sich nicht, daß jemalen ein Directorialis Austriacus dergleichen sich angemasset, sondern die Erfahrung von so vielen Jahren von vorher, weiset mit der That aus, daß nicht nur diejenige, deren ehemalige Anregung Directorialis Austriacus aufwärmet, es hierunter gleichergestalten verhalten, sondern auch, daß die Berathschlagung in beeden höhern Collegiis dadurch in keinen von beyden gehindert, noch aufbehalten werde, wann man anders nicht verfänglich, sondern legaliter und einiges Sinnes, mit Beobachtung des mutuellen Egards, womit sich Chur- und Fürsten einander zu begegnen pflegen, zu Werke gehen, und keine Semina Discordiæ zwischen denen beiden höhern Collegiis ausstreuen will. Ein ganz fri-

sches Exempel hievon giebt die Declaration im Fürsten-Rath vom 17. Julii, in der bekannten Sachsen-Meiningischen Successions-Sache. Haben doch dabey sämtliche vortrefliche Churfürstliche Ministri, darunter auch der Chur-Böhmische die Gefälligkeit votirenden Gesandten bewiesen, und Raum gelassen, seine Vota, im Fürstlichen Collegio abzulegen; was haben dann Se. Königliche Majestät oder Dero Gesandtschaft an den Frey-Herrn von Buchenberg verschuldet, daß Er Magdeburg darzu Zeit, Ort und Gelegenheit sperren und abschneiden will; Umsonst ist es

Siebendens, daß Directorialis Austriacus durch die häuffig angezettelte data Protocollorum seiner den 16. May divulgirten Registratur auch nur die Farbe eines legalen Protocolli und Concluſi anzustreichen vermeinet. Brächte derselbe auch sein ganzes Archiv ad Collegium, würde ihme doch ohnmöglich fallen, ein Exempel daraus aufzuweisen, daß jemalen ein Directorialis Austriacus in denen Umständen vom 15. May dem Collegio ein Protocoll und Collegial-Schluß obtrudiren wollen. Dannenhero auch

Achtens eine ungereimte Prætension, daß man sich dieſſeits ohne Beleidigung der Kayserin und Königin Majestät an Dero Oesterreichischen Directorial-Gerechtsame nicht nach einer Schrift erkündigen dörfen, wovon die umstehende vortrefliche Gesandtschaften am 15. May wenigstens mehrentheils nichts gewust und kein Legations-Secretarius nichts gehöret noch gesehen.

Es lassen sich freye und in diesem Fall mit Oesterreich in völliger Gleichheit stehende Stände durch dergleichen Molimina wohl keinen solchen Terrorem panicam einjagen, daß sie unterlassen sollten, darüber mit ihren Constatibus in wohlhergebrachten Collegial-Vertrauen zu communiciren.

Dieſſeits hält man also schlüßig in claris so unnöthig, als auch seinem Character vor unanständig, deßwegen mit Directoriali Austriaco ein Wort weiter

zu verliehren, sondern will sich Contradictione generali ohne tacendo das mindeste von denen bißhero cumulirten Irregularitæten einzuräumen, hiemit ein für allemal darwider feyerlichst verwahren, in Gelassenheit abwarten, daß via legali zu fernerer gänzlichen Abschliessung der Zwingenbergischen Sache im Fürsten-Rath wieder eröfnet werde, und lässet es, biß daran bey seinem zu dem Ende den 2ten Junii gethanen Antrag lediglich bewenden.

Oesterreich: Beziehe sich forderst nochmalen auf seine vorherige Aeusserungen und werde auf jenes, was jetzo von dem vortreflich-Magdeburgischen Gesandten mit abermals nicht gesparrten Unglimpf dargegen erwiedert werden wollen, demnächst die behörige anderweite Auskunft wiederfahren zu lassen, so wenig verlegen als vergessen seyn, wie man dann solches sich feyerlichst vorbehalten, und immittelst allem widrigen überhaupts widersprochen haben wollte.

Magdeburg: dixit.

Quibus discessum.

Lit. L.

Dictatum Ratisbonæ d. 28. Julii,

1747

per Moguntinum.

Allerunterthänigstes Reichs-Gutachten an Ihro Röm. Kayserl. Maj. Sub Dato Regenspurg den 24. Julii 1747. die Herzoglich-Sachsen-Meinungische Recurs- und Succession-Sache betreffend.

Ihro Römisch-Kayserliche Majestät Unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Fürsten zu Fürstenberg Hochfürstl. Gnaden bleibt hier-

mit im Nahmen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Durchl. von weyland Kayserś Carl des VII. Majestät unter dem 25ten Sept. 1744. geschehenen Capitulations mäßigen Anordnung an die allgemeine Reichs-Versammlung gebrachte Recurs-Sache in Berathschlagung gestellet, und dabey sowohl die von hochgedachten Herrn Herzogen eingereichte Vorstellungen de dictatis vom 23ten Jan. 1745. 23ten Dec. 1746. dann vom 1ten Julii dieses Jahrs, als auch die von denen anderen Fürstl. Sächsischen Häusern von Saalfeld, Gotha und Hildburghausen de dictatis vom 10ten Maji 1746. dagegen vorgebrachte Gründe der Sachen Wichtigkeit nach in gebührende Uberlegung gezogen: So ist hierauf davor gehalten und geschlossen worden, daß des Herrn Herzogs zu Sachsen Meinungen Durchl. mit Eingangs-erwehnten Recursu ein für allemal ab und zur Ruhe zu weisen: sofort Ihro Kayserl. Majestät von Reichs wegen allerunterthänigst (wie hiermit beschiehet) zu ersuchen wären, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchlaucht in Dero ohngegründeten Gesuch der vor Deroselben aus bekannter Mißheurath erzeugten Kinder prætendirenden Herzogl. Sächsischen Würde und Landes-Successions-Fähigkeit einig weiteres Gehör nicht zu gestatten, sonsten auch Kraft ihres Obrist-Richterlichen und Lehen-Herrlichen Ambts nichts geschehen zu lassen, was dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen oder denen hohen Erbverbrüderten und Erbvereinigten Häusern hierunter auf ein oder andere Weise nachtheilig seyn könte, wozu Ihro Kayserl. Majestät um so mehr allermildest von selbsten geneigt seyn werden, als all solches denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen gemäß und nebst diesem von weyland Ihro Kayserl. Majestät Carl dem VIten glorwürdigsten Gedächtnus eine authentische Probe vorhanden wäre, wie Al-

lerhöchst-Deroselben Meynung, Wissen und Willen niemalen gewesen seye, mehrbesagten Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. Gemahlin und Kindern ein mehreres als den Fürsten-Stand angedeyhen zu lassen.

Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschaftere und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 24. Julii 1747.

(L. S.) Churfürstlich-Maynzische Canzley.

§. 3. In dem Chur-Brandenburgischen Re-Protestations. P. M. Lit. A. wird in Ansehung deren in Comitiis bekannt gewordenen die Gräflich-Wiedrunkelische Successions-Prætension auf Ost-Frießland betreffenden Schrifften

vid. acta Comit. 1744. T. 1. p. 600. 605.
Cap. 1. §. 5. Mens. Ap. 1747.

declariret, daß weilen der Ungrund sothaner auf das dem weiblichen Geschlecht nach Abgang des Manns-Stamms competirende Jus succedendi gebauten Prætension, aus dem herausgegebenen Chur-Brandenburgischen gründlichen Bericht und entdeckten Ungrund des Königl. Groß-Brittannischen und Chur-Braunschweigischen Anspruchs aufgedachtes Ost-Frießland, als worinnen unableinl. gezeiget und erhärtet worden, daß die Grafschaft Ost-Frießland ursprünglich ein wahres Mann- und Stamm-Lehen, so mit die Töchter darinnen

keinesweeges Successionsfähig seyen, zur Genüge erhelle; man sothane Schriften, es möge auch die Absicht Gräfl. Wiedrunklicher Seits seyn, wie sie immer wolle, zu beantworten nicht die Mühe werth achte, annebst auch geäusset, wie Se. Königliche Majestät in Preussen der guten und ungezweifelten Zuversicht lebten, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände von selbsten geneigt seyn werden, die Grafen von Wiedrunkel mit ihren vor Jahren eingewendten und nunmehro implicitè repetirten Protestationen und Verwahrungen in Ansehung des Ost-Frießischen Voti und sonsten gänzlich abzuweisen, und so, wie bißhero, als auch fort an, nicht zuzulassen, daß höchstdieselbe, welche sich sowohl in dem Besitz mehrgedachter Grafschaft, als des führenden Voti befänden, und des ersteren wegen gerichtliche Manutenenz erhalten, hierunter durch dergleichen unerhebliche Verwahrungen, oder sonsten, im geringsten weiter angefochten werden.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ die 20. Julii.

1747.

Per Moguntinum.

Chur-Brandenburgisches Reprotestations-pro Memoria die Gräflich Wiedrunklische anmaßliche Prætension auf Ost-Frießland betreffend.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschaftere und Gesandte,

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel-Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgelehrte Herrn!

Es haben die Grafen von Wied-Runkel und Criechingen als aus dem Ostfrießischen Weiblichen Geschlechte herstammende Descendenten bey Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung ad Memoriale, welches unterm 14ten Octobr. 1744. per Dictaturam publicam gebracht, sich bereits gemeldet, und aus dem Ostfriesischen Lehen-Briefe und Primogenitur-Verschreibung zu behaupten vermeinet, daß ihnen nach Abgang des Manns-Stammes ein Successions-Recht in Ost-Frießland zustehe, auch zu dem Ende, daß die Reichs-Versammlung biß die Succession selbst auf ein oder andere Weege ausgemachet und berichtiget seyn würde, sowohl ratione Voti, als sonsten zu deren Præjudiz nichts verhängen möchte. Weilen nun das ganze Argument, worauf dieses irrige und unstatthafte Begehren sich gründet, als ob nemlich die Töchter ein Jus succedendi in diese Grafschaft haben, sowohl in dem disseits herausgegebenen gründlichen Berichte ꝛc. als auch hauptsächlich in dem entdeckten Ungrund der Königl. Groß-Brittannischen und Chur-Braunschweigischen *Prætension* genugsam widerleget, und vielmehr ohnablehnlich gezeiget worden, daß die Grafschaft Ostfrießland von ihrem ersten und ältesten Ursprung her, ein wahres Mann- und Stamm-Lehen seye, worinn die Töchter keinesweges der Succession fähig sind; So hat man damalen nicht nöthig gefunden, bey dieser so offen-

baren Sache sich weiter aufzuhalten, und denen Gräflich-Wiedisch-Criechingischen Prætensionen wiederum ein besonders Pro Memoria entgegen zu setzen, sondern es hat ein solches um so vielmehr unterbleiben können, da nicht allein Sr. Königlichen Majest. in Preussen Bevollmächtigter Comitial-Gesandter kurz nach dem ad Dictaturam publicam gebrachten gegentheiligen Memoriali und noch zu Ende obgedachten 1744. Jahrs bey dem Corpore Evangelicorum, als auch nachhero im Fürsten-Rath ohne fernere Contradiction von wegen Ostfrießland respectivè sigilliret, und sothanes Votum, ohne daß sich der darbey gegenwärtig gewesene Gräfl. Westphälische mithin auch von dem Grafen von Wied bevollmächtigte Collegial-Deputatus im geringsten dargegen moviret habe, biß noch zu, beständig verführet, sondern auch dieser noch ausdrücklich declariret, und ein Schreiben des Grafen von Wied Runkel Endes unterschriebenem des Innhalts vorgezeiget, daß er zu keinen Protestationen fernerweit befehliget, sondern das Vorhergegangene aufs beste bey selbigen entschuldigen und ersuchen sollte, seine Officia anzuwenden, damit Se. Königliche Majestät in Preussen dem Gräflichen Hause Dero hohe Protection nicht entziehen mögten, als welche diesem bey verschiedenen demselben nicht unbekannten Vorfällen nicht ohne kräftige Würkung angediehen und zustatten gekommen; Gestalten dann bey Ubergabe der in Anno 1744. beschehenen Gräfl. Wiedischen ersteren Protestation durch einen nach Frankfurth abgeordneten Gräflich-Wiedischen Canzley-Rath dergleichen Entschuldigung und Contestation gleichfals bey Endes Unterzeichnetem abgeleget worden. Dahero dann Se. Königl. Majestät in Preussen nichts weniger vermuthen, noch bey der von dem Grafen von Wied-Runkel durch den Gräflichen Collegial-Deputatum und vorhero abgeordneten Canzley-Rath, beschehenen Entschuldigung der vorhin eingelegten Protestation und dabey geäusserten Contestationen sich versehen können, daß nach Verlauff

von mehr dann 2. Jahren Gräflich-Wied-Runkel. und Criechingischer Seits, man sich beygehen lassen würde, ein neues Memoriale an die Reichs-Versammlung per Dictaturam publicam unterm 29. April c. a. zu bringen, und demselben eine gedruckte Deduction oder vermeintlichen Beweiß deren Successions-Rechts in Ostfrießland beyzuschliessen, und dadurch vermuthlich intendiret, das von diesem besonderen Vorfall nicht hinlänglich informirte Publicum auf die Gedanken zu bringen, als ob disseits bey vorbedächtlich unterbliebener Beantwortung des ersteren Gräflich-Wiedischen Memorialis man in dieser Sache das Licht scheue, und seine Gerechtsame nicht hinlänglich dargegen zu vertheidigen im Stand seye. Ob nun wohl nicht abzusehen, warum ein von denen Grafen zu Wied-Runkel und Criechingen anmaßlich genannter Beweiß des prætendirten Successions-Rechts seiner Descendenz in Ostfrießland bey Einem allgemeinen Reichs-Convent, als wohin dergleichen vorgebendliche Ausführung wohl nicht gehörig eingebracht, vermuthlich aber keine andere Intention darunter versteckt seyn könne, als etwan die vor 2. Jahren bereits schrift- und mündlich durch den Gräfl. Westphälischen Reichs-Tags-Deputatum und abgeordneten Gräfl. Wiedischen Canzley-Rath deprecirte und so sehr entschuldigte damals eingelegte Protestation gegen das disseits geführte Ostfrießische Votum, worzu gegentheilige Descendence bey abgehenden Fürsten-Stande ohnehin nicht qualificirt ist, wiederum rege zu machen, in dessen geruhigen Exercitio jedoch Nahmens Sr. Königlichen Majestät in Preussen sich Endes Unterschriebener befindet; So declariret dennoch derselbe, es mag die Absicht des Gräfl. Wiedischen Memorialis und beygefügten Abdrucks seyn, welches sie wolle, hiermit ausdrücklich, daß er auch vorjetzo ebenermelte an die gesammte Reichs-Versammlung gebrachte Schriften über das prætendirte Wiedische Successions-Recht in Ost-Frießland besonders zu wiederlegen nicht der Mühe werth erachte,

als dergleichen eines theils nicht hujus loci, mithin er auch Einer hohen Reichs-Versammlung damit nicht beschwerlich fallen wolle; Andertens, und da die Gräflich-Wiedische Ansprüche sich auf eine aus Weiblichem Geschlechte herstammende Erbfolgs-Prætension blosser Dinges gründen, Unterschriebener sich nur auf die Eingangs gedachte diesseitige, und die selbst bereits sattsam bekannte und distribuirte beyde Schriften lediglich beziehen kan, woraus die Wiedische vermeintliche Jura ihre völlige Abfertigung hinlänglichen erreichen werden, nach deren beliebigen Einsicht eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung, und das gesammte Publicum leicht erkennen wird, auf was vor unstatthaften und bodenlosen Gründen der Gräflich-Wiedische so betitulte Beweiß beruhe; Zu dessen hohen Dijudicatur und Ermessen auch die Gräflicher Seits in dieser Sache unternommene, und denen ehedem geäusserten und erwiederten Contestationen öffentlich widersprechende Demarchen lediglich anheimgestellet werden. Sr. Königlichen Majestät in Preussen leben dahero der guten und ohngezweiffelten Zuversicht, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände werden von selbsten geneigt seyn, die Grafen von Wied-Runkel und Criechingen mit ihren vor Jahren eingewandten und nunmehro implicitè repetirten Protestationen und Verwahrungen, wegen des Ostfrießischen Voti und sonsten, gänzlich abzuweisen, und so, wie bisher, also auch fortan nicht zulassen, daß Höchst-Dieselbe, welche sich sowohl in Possessione der Grafschaft als des führenden Voti befinden, und des ersten wegen, gerichtliche Manutenenz erhalten, hierunter durch dergleichen ohnerhebliche Verwahrungen oder sonsten im geringsten weiter angefochten werden.

Womit man sich sämbtlichen fürtreflichen Comitial-Gesandtschaften zu beharrlicher Wohlgewogenheit und Freundschaft geziemend empfohlen seyn läßt, verharrend

Euer Excellenzien, Hoch- und
Wohlgebohrnen ꝛc.

Regenspurg den 8. Julii
1747.

Dienst-Ergebenster
Sr. Königlichen Majestät in Preussen von wegen Dero Chur- und übrigen Reichs-Landen, wie auch des Fürstenthums Ost-Frießland bevollmächtigter Gesandter zu der allgemeinen Reichs-Versammlung
Von Pollman.

§. 4. Der Graf von Seckendorf stellet die Nothwendigkeit der bereits bey der Vestung Philippsburg vorgenommenen und noch vorzukehrenden Reparaturen in einem an die Reichs-Versammlung erlassenen, und den 21. Julii nebst denen mehresten erheblichen Beylagen dictirten Schreiben derselben vor, mit dem angehängten Ersuchen, hierzu einen Vorschuß von 3. á 4000. auf Rechnung zu bewilligen, und der weiteren Anzeige, was zu Herstellung des dasigen Hospitals an Kösten erforderlich, auch wie es allerdings nöthig seye, eine neue Catholische Capelle zu erbauen, deßgleichen einen Ingenieur mit Beylegung einer Jährlichen Besoldung à 600 fl. zu bestellen, nicht weniger auch dem Schleyssen-Visitatori seinen Rückstand zu bezahlen. Was nun hierüber bey dem Reichs-Convent resolviret worden, zeiget die unten §. 7. sub Lit. A. beygehende Anlage.

§. 5.

§. 5. Einige in der bekannten Gleichischen Diffamations-Sache in Comitiis kund gemachte und mit harten Ausdrückungen wider Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Cotha angefüllte Schriften haben höchst dieselbe veranlasset, sich bey dem Reichs-Convent darüber besage Lit. A. zu beschwehren; Gleichergestalt haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht in einem an das Reichs-Städtische Directorium gerichteten Schreiben die Ursachen, welche Höchst-Dieselbe zu Ubernehmung der Ihro aufgetragenen Commission in vorbemerkter Angelegenheit bewogen, nebst Dero untadelhaften und Gesätzmäßigen Betragen vorgestellt, und am Schluß geäussert, wie Sie bey sothaner der Sachen offenkündigen Beschaffenheit von ihren Löblichen Mit-Ständen, und insbesondere des Reichs-Städtischen Collegii patriotischen Gesinnung in getrösteter Zuversicht nichts anders hoften, als daß selbes die Lauterkeit Ihrer bey verstandenen Commissions-Geschäft geführten Intention nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, und ihrer bekannten Æquanimität beurtheilen, auch gegen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Bezeigen, und die daher erwachsene verdrüßliche Folgerungen, allermeist aber gegen die hierbey gebrauchte unter Reichs-Fürsten ganz ungewöhnliche und unanständige Schreib-Art ein wahres Mißfallen tragen; übrigens aber sämbtliche Städte ihre

in Comitiis anwesende Abgeordnete auf Maaß und Weiß, wie es die selbst redende Billigkeit und Gerechtigkeit der Sache an Handen giebet, zu instruiren geneigt seyn werden, mehrers Innhalt Lit. B.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ die 21ten Julii,
1747.
Per Moguntinum.

Von GOttes-Gnaden Friedrich Herzog zu Sachsen ꝛc.

WAsgestalten Unser Vetter der Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen wegen der wieder ihn von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar in Sachen derer arrestirten Gleichischen Ehe-Leuthe auf uns erkandten Manutenenz- und Sequestrations-Commission an eine hochansehnliche Reichs-Versammlung zu recurriren und mit Einmischung vieler ungegründeten Umstände, besonders aber unter dem Vorgeben, als ob hierinnen nur besagtes hohes Judicium gegen die Reichs-Constitutiones und des Chur- und Fürstlich-Sächsischen Hauses Privilegium de non appellando gehandelt, wir auch in Behandlung des uns geschehenen Commissarischen Auftrages mancherley zu Schulden gebracht hätten, ohnlängst Beschwerde zu führen, sich beygehen lassen, das ist denen Herrn und denenselben aus einer Menge öffentlich in Druck liegenden und zum Theil schon ad dictaturam gekommenen Schriften bestermassen bekandt.

Nun haben wir zwar, da dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht die Vertheidigung seines Verfahrens lediglich anheim gestellt bleibet, zur gnüglichen Abfertigung der uns in Specie angehenden unerfindlichen Beymessungen die wahre Beschaffenheit der Sache zusammt dem ganzen Verlauf dieser einig und

allein in untadelhafter Reichs- Fürstlich- devoteſten Geſinnung von uns übernommenen und Buchſtäblich vollzogenen Commiſſion ſo wol, als der dabey impetratiſcher Seits bezeigten Wiederſetzlichkeit, dem Publico in verſchiedenen abgemüßigten Gegen-Impreſſis allbereits vor Augen legen zu laſſen, ohnermangelt; Nachdeme aber der Herr Herzog Anton Ulrich von Sachſen-Meiningen in ſeinen zur Verachtung des Kayſerl. Obriſt-Richterlichen Amts gereichenden Unternehmungen ſtets fortfahret, und nicht nur durch ein abermaliges unterm 7ten Junii in Druck gegebenes Pro Memoria ſich noch damit berühmet, und um würkliche Propoſition in Comitiis angeſuchet, ſondern auch occaſione der von dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht ihm rechtlich zugeſprochenen Unkoſten-Erſetzung ein ferneres den 18ten ejusdem datirtes Scriptum zu Regenſpurg austheilen laſſen; So haben wir auf jenes die Unerheblichkeit aller und jeder von ermeldten Herrn Herzog zu vermeintlicher Beſchönigung ſeines ergriffenen Recurſus zeithero fürgewendeten Gravaminum nebſt der Lauterkeit unſers Betrageus bey dem zu Werke gerichteten Gleichiſchen Commiſſions-Geſchäft gründlich darzuthun, der Nothdurft, dieſes aber unbeantwortet zu laſſen, gut gefunden: Ob wir wohlen bey denen Herrn und denenſelben uns höchlich beklagen müſſen, daß mit dergleichen nicht uns etwa alleine, ſondern am Ende die Hoheit und Würde des ganzen Reichs-Fürſten-Standes ſelbſt beleidigenden Schriften in Angeſicht des Reichs hervorzugehen geſtattet, und nicht vielmehr denen zum allgemeinen Misfallen gereichenden diesfalſigen Unternehmungen der gebührende Einhalt gethan, auch gegen dieſelbe dasjenige, was ſich denen Rechten nach gebühret, verfüget wird, als weshalben wir ſo gerechte als ernſtliche Verkehrungen zu treffen, die Herrn und dieſelben angelegentlich erſuchen, und übrigens zu Erweiſung Freund-

schaft und Affection auch gnädigen Willen jederzeit bereit und beygethan verbleiben.

Derer Herrn und derenselben

Datum Friedenstein den 1sten Julii, 1747.

Freund- und bereitwilliger
Friederich Herzog zu Sachsen.

Lit. B.

COPIA-Schreibens.

Von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha an das Wohllöbliche Reichs-Städtische Collegium d. d. 1. Jul. 1747. die Gleichische Sache betreffend.

Von GOttes Gnaden Friedrich Herzog zu Sachsen ꝛc. unsern gnädigen Gruß zuvor

Edle, Veste, Ehrsame, Wohlweise, liebe besondre!

Es ist Reichskündig, was Gestalten der Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen wegen der wider ihn von dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar in Sachen deren arrestirten Gleichischen Ehe-Leuthe uns ertheilten Manutenenz- und Sequestrations-Commission sich eines Recursus ad Comitia angemasset, und dessen Proposition dem Vernehmen nach auf das äusserste betrieben. Wenn dann derselbe mit Einmischung vieler offenbarer ungegründeten Umständen und ungebührlichen Schmähungen, besonders aber unter dem nichtigen Vorgeben, als ob bemeldtes Cam̃er-Gericht gegen die Reichs-Constitutiones und des Chur- und Fürstl. Hauses Privilegium de non appellando gehandelt, wie auch durch die Be-

würkung des commissarischen Auftrags mancherley zu Schulden gebracht hätten ; nichts anders darunter als nur das gesammte Reich durch verhaste Vorstellungen aufzubringen, und damit seinen eigenen unverantwortlichen Beginnen auf den Grund zu sehen, nach aller Möglichkeit zu verhindern suchet: So können wir zu Vorkommung widriger Eindruck und Mißdeutung sämtl. Löblicher Reichs-Mit-Ständen, und mithin auch denenselben die ganze Sache in ihrer wahren Verhältnuß selbsten darzulegen, und ihr unpartheyischen Beurtheilung zu überlassen nicht länger anstehen.

Und zwar thut uns überaus leid, daß es mit dieser Sache durch des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen ganz unbegreifl. hartsinniges Bezeigen, zur Weitläuffigkeit, worinnen sie sich dermalen befindet, gediehen, immassen wir an nichts weniger als an den daraus entstandenen, und durch jetzt gedachten Herrn Herzog mit einer höchst unziemenden Animosität und Verbitterung vergrösserten Beschwehrlichkeit einigen Gefallen tragen. Demnächst aber ist auch nicht zu leugnen, daß dessen gewaltsames Verfahren gegen die Gleichische Ehe-Leute zu Meinungen der bekannten Pfaffenratischen Diffamation halber in dem dortigen ganzen Umkreiß so grosses Aufsehen verursachet und mit so allgemeiner Mißbilligung vernommen worden, daß endlich auf derselben Anruffen das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar ein Mandatum de non via facti sed juris procedendo nec non relaxando captivos nach vorgängiger berichtigter Cautions-Leistung zu erkennen sich bewogen gefunden, und als der Herr Herzog Anton Ulrich hier an sich nicht gekehret, sondern vielmehr die inhaftirte Land Jägermeisterin, von Gleichen ohne die mindeste Defensions-Verstattung zu einer schimpflichsten Strafe verurtheilen, mithin etliche ihrer Briefe durch des Henkers-Hand in ihrem Beyseyn verbrennen liesse; so erfolgte darauf bald eine geschärftere Verordnung, kraft welcher die ungesäumte

Arrests-Entlassung nochmals anbefohlen und im Fal
unterbleibender promter Parition Commissio Cæsarea
ad manutenendum & sequestrandum dergestalt au
Uns decretiret wurde, daß Wir die eingefangene
also fort nach eingegangener legalen Anzeige von de
ren nicht beschehener Erledigung aus dem Arrest be
freyen, und wieder fernere Gewaltthaten schützen,
auch so lange biß die Haupt-Sache geendiget, se-
questriren solten.

Wir haben vor Annehmung des nur erwehnten
ohne alle unsere Vermuthen empfangenen Commissa-
rischen Auftrags nicht ermangelt, so wohl das je-
nige, was wir Ihro Kayserlichen Majestät und dem
Reich schuldig waren, als auch die Bedenklichkeiten
so hierbey in Rucksicht auf unseres Fürstl. Hauses Pri-
vilegium de non appellando und die Reichs-Stän-
dische Gerechtsame überhaupt obhanden zu seyn
scheinen, in behörige patriotische Beurtheilung zu
ziehen. Nachdeme aber die wiederholte Cammer-
Gerichtl. Erkänntnüssen so viel zu Tage legten, daß
man in die Haupt-Sache der Gleichisch- und Pfaf-
fenrathischen Diffamation und deren Untersuchung ein-
zugehen, oder solche der Cognition des Herzogs An-
ton Ulrichs und Dero Regierung zu entnehmen kei-
nesweeges die Meinung gehabt, sondern nur super
puncto arresti, zumalen hinlängliche Caution gestellet
ware, extrajudicialiter & provisorie erkannt, und
jene der Decision des fori competentis in ordine juris
mit der alleinigen rechtlichen Anweisung de non vis
facti procedendo, nach wie vor überlassen, ja so gar
zu desto mehrer Sicherheit, daß die inculpati der
Sachsen-Meinungischen Gerichtbarkeit sich nicht et-
wa entziehen möchten, die Sequestration verfüget:
So geben zu eines jeden unpartheyischen Ermessen
Wir gar gern anheim, ob bey sothaner Bewandtnuß
und da es in materia substrata weder auf eine Causam
Civilem noch appellationis ankommt, eine Beeinträch-
tigung der sämmtlichen Hauß-Privilegien, oder de-
ren Reichs-Ständischen Befugnissen, die bekannter

massen denen Reichs-Gerichten, in ihre criminal-Jurisdiction einzugreiffen nicht gestatten, vernünftiger Weiß besorget werden könte: Und ob uns dahero mit Billigkeit zu verübelen seye, warum wir bey dem gänzlichen Vorbehalt des in der Haupt-Sache ohngehindert fortzusetzenden Rechts-Laufs den zur bloser unverfänglicher Manutenirung und Sequestration der Gleichischen Ehe-Leuthe erhaltenen Kayserl. Auftrag schlechterdings zu recusiren, und zu dessen unverzögerter und das vorwaltende periculum famæ & vitæ incarceratorum begründeten Ausrichtung die von uns verlangte Handbiethung zu versagen, in Erinnerung der gegen Kayserliche Majestät und das Reich uns gleichwolen obliegenden unterthänigsten Devotion, nicht gnugsame Ursache zu haben geglaubet.

Wir erachten vor unnöthig, dieselbe mit einer umständlichen Erzehlung von dem ganzen nachherigen Hergang und Commissarischen Geschäft aufzuhalten, und referiren uns dahero um beliebter Kürze Willen lediglich auf die Pro Informatione Publici durch öffentlichen Druck bekannt gemachte Schriften, wovon wir die unserige zur Einsicht allhier anschliessen und nicht zweifeln, es werden solche hinreichend seyn, dieselben sowohl von der Innocenz des diesseitigen aus denen Gränzen unseres Commissorii nie gewichenen Betragens, als die Unverantwortlichkeit des Sachsen-Meiningischen zu so grossen Weiterungen ausgeschlagenen Oppositions-Anstalten zu überzeugen.

Wir wissen gar wohl, wie vieles Chur- und Fürsten auch Ständen des Reichs zu unbekränkter Aufrechthaltung ihrer Gerechtsamen darangelegen, daß von denen höchsten Reichs-Gerichten nicht mit Ordnungswidrigen Erkänntnißen zum Præjuditz derselben allzu schnell fürgeeilet, sondern vielmehr geziemende Maaß darinnen gehalten werde. Wir sind aber auch im Gegentheil von der sämmtlichen löblichen Reichs-Mit-Ständen Gemüths-Billigkeit gesichert, daß sie nebst uns wider die schnöde Begegnung, welche das

Reichs-Cammer-Gericht von dem Herrn Herzogen Zeithero gedulten müssen, gut heissen, noch auch mißkennen, wohin es im Römischen Reich kommen werde, wenn nicht die höchste Reichs-Gerichte bey ihrem Respect und unpartheyischen Justitz Administration nöthigen authoritæt gehandhabet, mithin auch deren Befehle, dafern sie denen Reichs-Satzungen gemäß, der behörige Nachdruck verschaffet werden solte.

Dieses ist unsere untadelhafte alleinige Absicht, bey der Uebernehmung der Gleichischen Manutenenz-Commission gewesen, und beklagen wir nochmalen gar sehr, daß der Herr Herzog Anton Ulrich durch sein bekanntes Bezeigen und thätliche Wiedersetzlichkeit solche mit vielen Kösten ins Werk zu richten Uns gemüßiget, die doch durch eine prompte und nicht biß nach bereits beschehener völliger Vollziehung verschobene Parition entweder gänzlich vermieden, oder doch gleich anfänglich mit gar wenigen Unrath abgethan werden können, wenn die Meiningische Regierung anstatt ihres irrespectuosen und unleidentlichen Bezeigens, auf die an sie erlassene und erhaltene Anmahnungen sich zum Zweck legen, und in gebührende Handlung darob tretten, folglich nur besagten und durch die beharrliche Renitenz nunmehr vergrösserten Kosten-Aufwand höhern Orts rechtlich zu suchen uns entübrigen wollen; wie dann auch das Reichs-Cammer-Gericht dessen Erstattung nunmehro würklich erkannt, und das Fränkische Creyß-Ausschreib-Amt uns darzu aus denen Cammer-Gefällen der Aemter Waßungen und Frauen-Breitungen durch executorische Zwangs-Mittel zu verhelfen angewiesen hat.

Bey sothaner der Sachen offenkündiger Beschaffenheit mögen wir von unseren löblichen Reichs-Mit-Ständen, und besonders eines löblichen Reichs-Städtischen Collegii patriotischer Gesinnung in gröster Zuversicht nichts anders verhoffen, als daß sie die Lauterkeit unserer bey ermeldten Commissions-Geschäft hegenden Intention nach denen Reichs-Grund-

Gesetzen und ihrer angewohnten Æquanimität beurtheilen; und an des Herrn Herzogs Anton Ulrichs strafbahren Widersetzlichkeit und denen daher erwachsenen verdrüßlichen Folgen, allermeist aber an dessen schandlichen injurioſen und unter regierenden Fürsten noch nie erhörten, ja dem ganzen Reichs-Fürsten-Stand intolerablen Schreib-Art und heftigen Invectiven ein warhaftes Mißfallen tragen werden; gestalten wir dann auch die Behörde deshalben unterm heutigen dato an das ganze in Comitiis versammlete Reich nicht nur gelangen, sondern auch annebenst in der ferneren Beylage die Unerheblichkeit all- und jeder von mehrgedachten Herrn Herzog zur vermeintlicher Beschönigung seines ergriffenen Recursus fürgewendeten Gravaminum gründlich darthun zu lassen der Nothdurft befunden, und hegen zu denenselben das zuversichtliche Vertrauen, Sie werden Dero in Comitiis anwesende Abgeordnete auf Maaß und Weise, wie es dieselbst redende Gerechtund Billigkeit der Sache an Handen giebet, zu instruiren geneigt seyn. Verbleiben ꝛc. Datum Friedenstein den 1. Julii 1747.

Friedrich H. zu S.

An
Das Löbl. Reichs-Städtische
Collegium abgegangen.

§. 6. In der beruffenen Salmischen Recurs-Sache
vid. cap. 1. §. 8. Mens. Mart. 1747.
præsentiret sich nun abermal ein Scriptum Lit. A. worinnen die wahre Beschaffenheit aller Umstände, welche in der von Seiten des Herrn Fürsten zu Salm an die Reichs-Versammlung wieder die vom Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ergangene Urtheile genomme-

nen Recurs-Sache vorhanden sind, darzulegen, und daraus derselben Unfug begreiflich zu machen gesuchet wird.

Lit. A.

Kurze warhafte Darlegung aller Umständen welche in der von seithen Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Salm an die Hochansehnliche Reichs-Versammlung wieder die vom Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ergangene Urtheile genommenen Recurs-Sache vorhanden sind, und woraus derselben Unfug klärlich an Tag gegeben wird.

I.

Es beruhet in ohnwiedersprechlicher Actenmäßiger Warheit, daß Dietrich von Bronkhorst und Anna von Wickede in ihrer Ehe einen Sohn Theodoricum sivè Dieterich den Jüngeren genant, und eine Tochter Margaretham erzielet, mithin diese mit einem von gutem Ritterbürtigen Adel Nahmens Johann von Hövelich sich verheyrathet, und demselben einen Sohn, Dieterich von Hövelich genant, gebohren hat.

2. Gedachte Ehe-Leuthe sind und zwarn der Dieterich von Bronkhorst Anno 1549. dessen Gemahlin Anna von Wieckede aber Anno 1551. mit Hinterlassung ansehnlicher Güter Todes verblichen, und wie darauf der Sohn Dieterich von Bronkhorst mit Ausschluß seiner immittelst verstorbenen Schwester oder vielmehr des dieselbe repræsentirenden Sohns Dieterich von Hövelich allinge auf Beyde sonst verstammte sehr weitläuffige Güter nebst denen vorhanden gewesenen grossen Baarschaften zu sich genom-

men, noch besagten seinen Vetteren zum Mit-Erben erkennen wollen, ist

3. Gedachter Dietrich von Hövelich gezwungen worden, Anno 1574 bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, wieder seinen Oheim Klagde zu erheben, mit der Bitte, die nöthige Processus dahin extrahiren zu lassen, daß er als seine Mutter seel. in natürlicher Folge repræsentirender ohngezweiffelter Erbe in alle von Dieterich von Bronkhorst und Anna von Wieckede hinterlassene Güter zur Halbscheid immittiret, mithin beklagter angewiesen werden mögte, ihme sothane Halbscheid una cum fructibus perceptis & percipiendis einzuräumen, auch von der gesambten Nachlassenschaft sambt vorenthobenen Briefen, Siegeln, Registeren ꝛc. ꝛc. ein richtiges Inventarium aufzulegen ꝛc.

Bey Einführung allsolcher Klagde hat

4. Kläger alle und jegliche aus der in Anspruch genommenen Erbschaft weyland Sr. Groß-Eltern herrühriger Güter specificè benennet, Beklagter dagegen nicht geläugnet, sondern NB. eingestanden, von gedachten Groß-Elteren Dieterich von Bronkhorst und Anna von Wieckede die specificirte Güter mehrentheils besessen, und auf ihn Beklagten vererbet, mit der angefügten Einwende jedannoch, daß die Herrlichkeit Anholt ein Reichs-Lehn, und die in Articulis libelli 7mo 8vo 9no 10mo 11mo 12mo 13tio 14to 15to 16to & 17mo beschriebene Stücke Clevisch-Bergisch- und Geldrische Lehne wären, die welche auf keine Weibs-Persohn verfallen könnten: Es hat auch zwarn derselbe

5. In seinen post motam litem ferners übergebenen Schriften eingewandt, ob seye des Klägeren Frau Mutter seel. Margaretha von Bronkhorst, in Ansehung selbige sich wieder Willen der Elteren in eine heimliche Ehe ungebührlich eingelassen, zu erst aus gerechten Unwillen von der Erbschaft durch ihre Elteren völlig ausgeschlossen, mithin nachgehends nur aus Gnad dergestalt zu denen Güteren mitgelassen,

daß derselben Sohn jetziger Kläger aus der gesamten künfftigen Erbschafft so viel allein, als denen übrigen Schwesteren daraus gereichet worden, nemlich die Summa von 3000. ggl. erheben solle, wo annebst von der Groß-Mutter Anna von Wickede demselben im Testament noch 300. ggl. von ihme beklagten auch des klägeren Vateren mit 5. pro Cent. jederzeit richtig verzinsset wären, ꝛc. Allein wie Kläger auf die erstere Einwendung die bekandte qualitatem feudi promiscui, und die daraus für die Weiber entspringende Fähigkeit zur Mitfolge erwiederet, Letztere sodann bloß hin in Abrede gestellet, und sich auf sein natürliches Erb-Recht beruffen, hingegen Abseiten des Beklagten nicht der mindeste Beweiß seines Angebens fürgebracht worden; So konte durch eine

6. Am 28. August 1618. bey dem Kayserl. Cammer-Gericht eröffnetes obsiegliche Urtheil wohl nicht anderster erkannt werden, als daß Kläger zum wahren Mit-Erben deren à Communi Parente weyland Dietrich von Bronckhorst verlassener Güther zu erklären, und beklagter Dietrich der Jüngere, auch Jacob von Bronckhorst (massen auf Letztern die Erbschafft mit devolviret zu seyn von Ersterem angegeben war) anzuweissen seye, die Halbscheid sothaner Güther mit Herausgebung eines förmlichen Inventarii und der Lehn-Brieffen, auch mit allen gehobenen Nutzungen an Klägeren abzutretten.

7. Von dieser Urtheil ist abseiten des succumbirenden Theils Dietrich von Bronckhorst zu Anholt die Revision ergriffen, auch das von Chur-Maynz darüber erhaltenes Notifications-Schreiben am 14. Octobris 1618. dem Kayserl. Cammer-Gericht gehörend verkündiget worden, worauf, in Ansehung die Revisiones Dero Zeit den Effectum suspensivum noch hatten, über diesem sodann die damahlige Kriegs-Unruhen keine processualische Händel gestatten, die Sache einige Jahren hierdurch ohnafterfolget, und erliegen geblieben ist; Da aber

8. Anno 1653. auf Einrathen und Begehren samtlicher Churfürsten und Reichs-Ständen von Kayserl Majestät, mittelst eines ins Reich ergangenen bekannten Edict verordnet wurde, daß ein jeder, welcher hiebevorn von denen Urtheilen des Kayserl. Cammer-Gerichts Revisionem nachgesuchet und erhalten, sich sowhl NB. bey dem Cammer-Gericht als bey Chur-Maynz gebührend melden, und daselbst seine Gemühts-Meynung, ob er die Sach fortzusetzen gedencke, erklären, oder aus was Ursachen Er solche Erklärung zu thun nicht vermöge, bey ohnabbittlicher Desertions-Straff anzeigen solle; Ist

9. Allsolche von Reichs wegen allen ehemals zur Revision geschrittenen Partheyen ohne Unterscheid aufgelegte Erklärung von Seiten des Herrn Fürsten von Salm, welcher mittlerweile nach Erlöschung des Bronckhorstischen Mann-Stammes in die gesamte Bronckhorstische Güther succediret war, bey dem Kayserl. Cammer-Gericht fürzubringen versäumet, dahero der von Hövelich die Sache daselbst wieder aufzunehmen, und daß wegen ernannter Versäumung nunmehro, da der in dem Kayserl. Edict unter Straff der Desertion anberahmte Terminus längstens verstrichen wäre, die an Handen genommene Revisio für desert erkläret, und in der Haupt-Sache ferners verordnet werden mögte, sowohl zu begehren veranlasset als imgleichen weyland die Grässin und Abtißin von Winckelhausen, nachdeme seit dessen dieser Rechts-Streit von neuem in geraumen Anstand verfallen gewesen, und nach der Hand ihr als mit descendentin des Triumphantis von Hövelich mit der daraus folgender an die von Bronckhorst und nachgehends an gedachten Fürsten von Salm quà successorem in Bona habenden Forderung übertragen worden, erwehntem Petito declarendæ Desertionis zu inhæriren genöthiget, massen dann auch

X. Nach verschiedenen unter beyde Theile, nemlich Hochgedacht Herrn Fürsten von Salm, und die

Gräfin von Winckelhausen quà Cessionariam Theils in puncto qualificationis ad Causam, Theils und fürnemlich aber wegen des ratione Desertionis erregten Rechts-Zweifels (bey welchem der Herr Fürst von Salm zu behaupten sich angelegen seyn liesse, daß die Copulativa renovationis Revisionum sive declarandæ earundem Prosecutionis in Edicto Ferdinandæo præscripta in dem darauf gefolgten allgemeinen Reichs-Abschied de Anno 1654. in eine alternativam, renovationis nimirum vel coram Electore Moguntino aut Camerà Imperiali declarandæ, veränderet, folglich von des Herrn Fürsten von Salm seiten gnug geschehen sey, daß die Gemüths-Meynung prosequendæ Revisionis bey Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Dero Cantzeley fürgebracht worden) verhandelten Schriften am 18. May 1734. das fernere gerechte Urtheil des Innhalts ergangen ist, daß die Gräfin von Winckelhausen durch das in Originali producirte Documentum Cessionis pro qualificatâ zu halten, diesemnächst die von denen Gebrüderen Dietrich und Jacob von Bronhorst contra sententiam Cameralem de Anno 1618. zwar interponirt aber innerhalb der in dem Kayserl. Edict de Anno 1653. sub pœna Desertionis præfigirter Frist bey dem Cammer-Gericht hiernächst nicht erneuerte Revisio für desert und erloschen zu erklären, quo ad Causam principalem sodann dem Herrn Fürsten von Salm so viel es den vierten Theil der à communi Parente Dietrich von Bronckhorst dem älteren nachgelassenen Güther betrifft, eine vollständige Parition des ersagten Cameral-urtheils de Anno 1618. sub pœna sententiæ inserta, & decernendi insuper petiti mandati de exequendo S. C. anzubefehlen, wegen des übrigen 4ten Theils aber vorgedachte Abtißin und Gräfin von Winckelhausen an die Erben des mit-condemnirten Jacob von Bronckhorst zu weisen sey; Es wäre dann, daß sothaner Theil an Herrn Succumbenten Fürsten von Salm, qua successorem universalem des Parentis communis Dietrich von Bronckhorst ebenfalls gediehen zu seyn würde erwiesen werden.

11. Allzuweitläufftig würde es fallen, wann hieselbst in allen seinen Umständen angeführet werden wolte, was für Regungen von seiten des Herrn Fürsten von Salm wieder jetztberührtes Cameral-Urtheil de Anno 1734. an verschiedenen Orten, und dessen Würckung zu hintertreiben, zur gleichen Zeit vorgekehret sind, dann es wurde wieder selbiges nicht allein bey der Hochpreißl. Reichs-Versammlung darüber, daß das Cammer-Gericht in dieser Sache eine interpretationem legalem zweyer in sich spaltigen Reichs-Gesetzen nemlich des Edicti Ferdinandæi de Anno 1653. und des darauf gefolgten Recessus Imperii de Anno 1654. ihme sträflich angemasset habe, bittere Klage erhoben, und um Erkennung nöthiger Inhibition aufs eyfferigste angeruffen, sondern auch beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath das Beschwerden eingeführet, daß ermeldes Cammer-Gericht über die immediate Reichs-Herrschafft Anholt, welche doch als ein Reichs-Fahn- und Scepter-Lehn Kayserl. Majestät und Dero Reichs-Hoff-Raths-Gerichtbarkeit privativè unterwürfig sey, zu cognosciren, und solcher Gestalt in die reservata Cæsareæ Majestatis ungebührlich einzugreiffen sich erkühnet habe; Allermassen aber

12. Mehrbesagtes Kayserliche Cammer-Gericht durch diese wider ihn aufgeworffene vermeyntliche Klagen und Beschwerungen sich nicht irre machen liesse, sondern in Erwegnng, daß quoad Causam principalem ob Continentiam sive Complexum Bonorum sein Forum hinlänglich fundiret gewesen sey, quoad punctum Desertionis anbey der Recessus Imperii novissimus dem Edicto Ferdinandæo gar keinen Abbruch zufüge, noch in diesem Stück einigerley ad interprætationem Legalem zu referiren stehender Zweyspalt dahin anzutreffen sey, den geraden Weg in Verwaltung ohnpartheyischer Justiz beyzubehalten sich verbunden erkennete, dahero nach vorher Mense Aprili 1735. eröffneter Paritori-Urtheil in Augusto 1736. das nachgesuchte Mandatum de exequendo S. C. zu

erkennen, und selbiges an des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses ausschreibende Herren Fürsten extrahiren zu lassen, keinen Anstand nahme; So hat Dero Zeit imgleichen

13. Der zur Hochansehnlichen Reichs-Versammlung genommener erwehnter Recurs ebenwenig bey denen hohen Reichs-Ständen einen Eindurck verursachet, vielmehr haben selbige dawieder Ihnen ausführlich vorstellen zu lassen geruhet, welcher massen eines Theils vermög Kayserlichen Edicts de Anno 1653. vom 31. Decembr. allen jenen, welche die hiebevorn ergriffene Revisionen fortzusetzen gemeynet seyn mögten, nicht disjunctim, sondern bey Chur-Maynz und beym Kayserlichen Cammer-Gericht copulativè, binnen der biß auf den letzten Tag Monats May 1654. sub pœna Desertionis anberahmten Frist deßfalls ihre Gemüths-Meynung fürzubringen, litterlich und mit truckenen Buchstaben aufgebürdet worden, folgsam diejenige ältere Revisiones, bey welchen diese Copulativè anbefohlene Erneuerung nicht befolget worden, nach Anweisung gemeiner Rechten, nach Verfliessung des Termini legalis, also wie es die Kayserliche Verordnung im Munde führet, desert und erloschen zu seyn anerkannt werden müsten, hingegen andern Theils in dem darauf gefolgten Recessu Imperii de Anno 1654. nichts anders, als daß des Herrn Churfürsten zu Maynz Churfürstl. Gnaden denjenigen Ständen, welche zu denen *Revisionen deputiret* seyn, diejenige Partheyen, so sich in dem durch ausgelassenes *Edict* bestimmten *Termin* bey ihrer Cantzley angegeben, benennen, benebens dem Cammer-Gericht zu wissen machen solle, damit selbiges die *Acta* aufsuchen lasse, in §. 130. bloßhin verordnet sey, ohne daß mit einigem Grund behauptet werden könne, daß die in Edicto Ferdinandæo unter Straff der Desertion vorgeschriebene Copulativa prosecutionis declarandæ in jetzt angeführter Stelle des Reichs-Abschieds, als welche Stelle

Chur-

nur von dem Amt und Verrichtung, welche Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz bey Verkündigung, und so denen ad Revisiones deputirten Ständen, wie dem Kayserlichen Cammergericht verfügender Bekanntmachung der bey ihrer Canzley mit der nöthigen Erklärung etwa erschienenen Partheyen obliegen solte, wesentlich an verschiedentlichen Orten auf das Ferdinandische Edict namentlich beruffet, auch nur scheinbarer Weise aufgehoben, und an statt der Copulativæ Edicti eine Alternativa der bey der Chur-Maynzischen Canzley ratione prosecutionis eingelegten Erklärung surrogiret worden, folglich, daß dritten Theils beyde solche Reichsgesetze in ihrem Verstande, Inbegrif, Entzweck und Vorschrift sich ganz füglich miteinander vereinbaren lassen, indeme dadurch, daß Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz die sich bey Ihro mit der Erklärung prosequendæ Revisionis angegebene Partheyen denen Statibus Revisoribus ad Notitiam und dem Kayserlichen Cammergericht in finem communicandi Acta benennen solle, nicht gefolgert werden kan, daß die Gemütherklärung bey der Chur-Maynzischen Canzley fürzubringen genug gewesen, und solchergestalt durch den Reichsabschied de Anno 1654. dem Edicto Cæsareo anteriori in Rücksicht auf die darin klar anbefohlene Copulativam declarationis surrogiret, oder zwischen beyde Leges Imperii einigerley, auch nur der mindeste Streit oder Wiederspruch vorhanden sey; gleichwie nun

14. Sothane standhafte Vorstellungen, worauf man sich Kürze halber beziehet, von der ersprießlichen Würkung waren, daß, aller gegenseitig angewandter Bemühung unangesehen, hochlöbl. Herren Reichs-Stände in dieser per Judicata Cameræ Imperialis rechtmäßig und nach wörtlichen Innhalt des Kayserlichen Edicts entschiedener Revisions-Sach der Justiz Hinterniß einzulegen nicht verantwortlich hielten, sondern in hocherleuchter Erwegung disseitiger offenbaren Befugniß, ferners in gewieriger Anerkanntniß der von weil.

Kayserl. Majest. Carl dem VI. allerglorwürdigster Gedächtniß an Dero hochansehnliche Principal-Commission erlassener Erklährung, Kraft welcher, wo annebst der Kayserliche Hof die in puncto Recursus Salmischer Seits fürgebrachte Grævamina in einem zur Principal-Commission erlassenen Rescript fur unzulänglich und unerheblich erklährete, das Suchen inhibitionis adversus Cameram Imperialem decernendæ tacitè abschlugen, hiernächst auch

15. Vom hochpreißl. Kayserlichen Reichshofrath, auch von der Triumphantin Gräfin und Abtißin von Winkelhausen beygebrachte Erklärung, gestalten nemlich obzwar die Herrschaft Anholt, gesetzet selbige für Reichs- oder Fahn-Lehn anerkant werden müste, zu der Gerichtbarkeit des Cammergerichts aus der Ursach mitgezogen werden könne, weilen nicht von derselben Verwürkung und gänzlichem Anspruch, sondern bloß von dem Mitbesitz die Frage vorhanden ist, nichts destoweniger um die Vollstreckung des Cammergerichtlichen Judicati dadurch nicht aufzuhalten, noch zwischen beyde hohe Reichsgerichte einige Irrung zu erwecken, eben sothane Reichsherrschaft Anholt noch zur Zeit und einsweilen ausgestellet bleiben solle, denen Fürstlich-Salmischen verzögerlichen Einwendungen kein fernerer Platz gegeben, sondern hochgedachter Herr Fürst zum Kayserlichen Cammergericht simpliciter zurückverwiesen werde, so konte

16. Imgleichen von Seiten der Creyß-Ausschreibenden Herrn Fürsten mit Vollführung der denenselben, besage des Cammergerichtlichen Mandati S. C. aufgetragener Execution wohl kein längerer Anstand genommen werden, und lebte man dißseits, nachdeme die inter partes zu verschiedenen malen versuchte Güte, allen dazu von der Gräfin und Abtißin von Winkelhausen gethanen Vorschubs ungehinderet, nichts verfangen wolte, der tröstlichen Hofnung, dermaleins, nach so lang gehabter Gedult und aufgewandten unerzwinglichen Kösten die Früchten so vieler Cammergerichtlicher Urthelen, mittelst bereiter Execution und

Immission in die Fürstlich-Salmische aus der Bronkhorstischer Verlassenschaft herrührige Güter einzusammlen, als dagegen

17. Von neuem Fürstlich-Salmischer Seits bey dem hochpreißl. Reichs-Convent zu Frankfurt, der hiebevor zu Regenspurg mißlungene, Dero Zeit von Kayserl. Majestät plat verworffene, und von denen Reichsständen wenigstens stillschweigend für unzulänglich ertlärter Recursus ad Comitia wieder rege gemacht, vermittelst allerhand Kunstgriffen, Verdrehung der Geschicht, auch unrichtiger Ausleg ng mehrbesagter in sich ganz zerschiedenen, und untereinander gar nicht streitenden Reichssatzungen, demselben einen solchen Schein zu geben, daß die hochlöbl. Herren Reichsstände zu Erkennung der Inhibition, oder wenigstens zur Forderung eines auf der Sachen auffenthalt ebenfalls angetragenen Schreibens um Bericht sich hätten geneigt erfinden lassen dörffen, wann nicht disseits durch standhaffte und gegründete Gegenvorstellungen der gegenwärtiger so ungerecht- als unverantwortlicher Weise herumgetriebener Sach auf die durch ein vom Cammergericht forderendes Schreiben um Bericht erläuterende merita Causæ principalis gar nicht ankomme, sondern einzig und allein auf die Frage beruhe, ob nach Vorschrift des Ferdinandinischen Edicts de Anno 1653. denen ihre vormahlige Revisiones zu afterfolgen gemeynten Partheyen ihre Erklährung sowohl bey Chur-Maynz, als bey dem Cammergericht Copulativè fürzubringen strictè obgelegen habe, folglich die Revisiones, welche nicht bey Chur-Maynz und dem Cammergericht Copulativè, sondern nur bey einer dieser Canzleyen disjunctivè erneueret worden, für desert erkläret werden müsten, oder ob in dem nachherigen Recessu Imperii de Anno 1654. diese Copulativa denen Revidirenden Partheyen nachgelassen, folglich ad Salvandam Desertionem genug gewesen sey, die Revision bey Chur-Maynz alleinig renoviren, und bey desselben Churfürstl. Canzley die

Erklährung prosequendæ Revisionis privativè vorbringen zu lassen? Allermassen auch

18. Sothane Frage aus der blossen Gegeneinanderhaltung besagter zweyer Reichsgesetzen zum Vortheil disseitiger Winkelhaußischer Erbgenamen dahin, daß vom Kayserlichen Cammergericht erklährter massen die Erneuerung der Revisionen Copulativè allerdings habe geschehen müssen, bey derselben Versaumung aber denen zur Revision ehemals geschrittenen Partheyen die Desertions-Straf auf dem Rücken sitze, sich von selbst erörtern, noch deßfalls eines vorläufigen Cammergerichtlichen Berichts um soweniger bedörfe, als (a) die Copulativa in dem Ferdinandæischen Edict mit dürren Worten festgestellet, im Gegentheil (b) in dem kurz darauf gefolgten Recessu Imperii mit keinem Buchstaben aufgeruffen, oder in eine Alternativ versetzet, vielmehr (c) darin, wann von Erneuerung der voriger Revisionen die Frage gewesen, auf das vorhergegangene Edictum Ferdinandæum provociret, auch (d) bey der Stelle des Recessus nemlich §pho 130mo (aus welchem die antinomia cum Edicto Ferdinandæo hergeleitet werden will) nicht von der Art und Weise, mit welcher die ältere Revisiones afterfolget, und renoviret werden solten, sonderen von einem ganz und gar zerschiedenen Geschäft, nemlich von der Art und Weise, wie Chur-Maynz in sich pro prosequendâ Revisione bey ihm angegebene Partheyen denen zur Revision deputirten Reichsständen, und dem Kayserlichen Cammergericht selbst zum nöthigen und weesentlich erforderten Unterricht zu verkünden habe, gehandelt und tractiret, so gar (e) von einigen vornehmen Churfürsten des Reichs, welchen der Verstand und der Will des Recessus Imperii novissimi am besten bekannt seyn müste, die von Chur-Maynz selbsten nach abgeschlossenen und unterschriebenen Recessu de Anno 1654. die zu afterfolgen entschlossene ältere Revisiones Copulativè juxta litteram Edicti Ferdinandæi bey Chur-Maynz und Respectivè wann die Sach Chur-Maynz selbst betraf, bey Chur-Trier und

beym Kayserlichen Cammergericht renoviret worden sind, wie solches alles aus denen dißseitigen Impressis, auch in Actis Imperii befindlichen undringlichen Nachrichten zum vollkommenen Gnüge erhellet, so fande

19. Der Herr Fürst von Salm durch alsolche geziemende und unwiederlegliche Vorstellungen in seiner Absicht und der ihm gewordenen Hofnung zu Dero Zeit von hochpreißl. Reichsversammlung die Inhibition zu erwürcken sich abermal verfehlet, und hatte dagegen man dißseits die erfreuliche gerechteste Zusag bereits erhalten, daß in Gefolg der über der Sachen Umstände mehrmals abgehaltener reifer Berathschlagung, mittelst Zusammenstimmung des allerhöchsten Oberhaupts und der hoher Reichsglieder, der Herr Fürst von Salm mit seinem Suchen decernendæ inhibitionis oder erkennenden Schreiben und Bericht völlig ab- und zum Kayserlichen Cammergericht zur Geleb- und Erfüllung der daselbst ergangener Urthelen würde verwiesen, auch dermalen einst dem Ausschreibamt des löbl. Niederreinisch-Westphälischen Creyses in Fortsetzung der obhabenden Executions-Commission freye Hand gelassen werden; allein

20. Der kurz darauf eingetroffene hohe Todesfall weyl. Ihro Kayserlichen Majestät Carl des VI. und die hindurch veranlassete Ausstellung der Reichs-Deliberationen setzte diese unterthänige Zuversicht von neuem zurücke, also zwar, daß Salmischer Seits nicht allein hierdurch zu dißseitigem Abbruch fernere Zeit gewonnen, sondern annebst in Ansehung, daß in der von jetzt Allerglorwürdigst-regierenden Kayserlichen Wahl-Capitulation, so viel es die ältere Revisiones betrift, Articulo 17mo §. 8vo dessen sonst gewöhnlichen Innhalt in verbis: Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte *extraordinari* Reich-*Deputation*, theils zur *Visitation* Unseres und des Reichs-Cammergerichts und theils zu denen alten *Revisionen* ꝛc. ꝛc. folgende Wörter mit zugefüget worden: Wegen welcher die Partheyen gemäß diesem Reichsabschied §. 130. bey der Canz-

ley zu Maynz sich gemeldet haben, die Meynung gehegt, nd allenthalben ausgestreuet sey, daß der bisherige dieser Recurs-Sach halber etwa fürgewaltete Anstand, ob nemlich durch den jüngeren Reichsabschied und dessen 130. §phum dem kurz zuvor erlassenem Ferdinandinischen Edict quoad Revisiones tam coram Cancellaria Moguntina, quam Camera Imperiali copulative renovandas derogiret, und die von der Maynzischen Canzley alleinig geschehene Erneuerung zu Ablehnung der denen Versaumenden angedroheten Desertions-Straf für hinlänglich erkläret, oder wenigstens unter diese beede Reichssatzungen eine solche Antinomie, welche einer Interpretationis authenticæ bedörffe, vorhanden sey oder nicht? nunmehro gänzlich gehoben, mithin mittelst jetzt angeführter neu hinzugesetzten Formalium plathin decidiret worden, daß zu Vornehmung der älteren Revisionen die deputirte Reichsstände ein-für all alsdann bevollmächtiget seyn solten, wann sich ergeben thäte, selbige von denen revidirenden Partheyen gemäß dem jüngeren Reichsabschied §. 130. bey der Chur-Maynzischen Canzley erneuret zu seyn. Wie sehr aber

21. Der Hr. Fürst von Salm sich in der Auslegung dieser Stelle der letzteren Wahl-Capitulation verirre, veroffenbaret sich sofort, und wird solches einem jeglichen unbefangenem Gemüth bey der ersten Einsicht in die Augen fallen, wann nur erwogen wird, daß erstlich nach denen bekannten Grundsatzungen des teutschen Reichs, das hochansehnliche Churfürstliche Collegium in denen mit dem erwählenden Oberhaupt vereinbarten Capitulationen, neue das gesammte Reich verbindende Gesätze zu verordnen nicht gewohnt, zweytens auch in Zufügung vorangedeuteter Formalien die wegen der anmaßlichen Antinomie des Reichsabschiedes de Anno 1654. und des Ferdinandinischen Edicts de Anno 1653. zu erklären, und zum Vortheil des Herrn Fürsten von Salm zu entscheiden, wie man dissеits auf die Occasione sothaner in Umfrag gesetzten Formalien von denen hochansehnlichen Botschaften abgegebene Vota sich geziemend beruffen zu kön-

nen, den erfreulichen Trost hat, durchaus nicht gemeint gewesen, sondern einzig und allein dem jüngeren Reichsabschied in diesem Stück ferners einfolgen, auch nichts mehr und nichts wenigers, als derselbe hierunter vorschreibet, verfügen zu wollen, ausdrücklich erkläret, wohl folglich drittens zu schliessen und zu urtheilen sey, daß der Reichsabschied §. 130. worauf der §phus 8vus Capitulationis novissimæ und die demselben neuzugesetzte Wörter sich Buchstäblich gründen thun, dem Edicto Ferdinandæo, und der darinn sub pœna Desertionis vorgeschriebenen Copulativæ keinen Abbruch zufüget, und nur in der angezogener Stelle bloß von dem Amt und der Obliegenheit Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz als Erzcanzlar in Benenn- und Verkündung der älteren bey ihrer Canzley renovirten Revisionen verordnet, hingegen die Art und Weise, wie besagte ältere Revisiones zu Vermeidung der Desertion haben erneuert werden müssen, mit keinem Wort berühret, vielmehr dieses Puncts halber das vorhergegangene Kayserliche Edict bestättiget und roboriret, die auf sothane Stelle des Recessus Imperii sich referirende, und besage des Wahl-Protocolli bloß verstandene neue Formalia Capitulationis novissimæ keinen anderen Begrif und Deutung, als das Relatum selbst in sich hat, gebähren, oder von sich geben können; und gleichwie übrigens

22. Diesem allem noch hinzutrit, daß in der mehr angeführter Stelle der jüngeren Wahl-Capitulation Art. 17. §. 8vo durch die hinzugesetzte neue Formalia dem Edicto Ferdinandæo, so viel es durch letzteres erforderte zweyfache nemlich bey der Chur-Maynzischen Canzley und dem Kayserlichen Cammergericht Copulative verfügende Erneuerung der älteren Revisionen betrift, in keinerley Sinn oder Verstand derogiret, oder desfals von dem hochansehnlichen Wahl-Collegio, und Kayserlicher Majestät einige Absicht gehegt zu seyn, kan daraus sich unwiedertreiblich folgeren lassen, weilen Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät in ebenselbigem Art. 17mo besage des-

sen §phi 12mi innerhalb dreyer Monaten der Revisionen halber ein gleichförmiges Edict, zufolge wessen alle und jede *Impetranten* wegen *prosequirung* der *Revision* sich innerhalb vier Monaten bey Chur-Maynz und dem Cammergericht *sub pœna Desertionis* zu melden schuldig seyn solten, gleich nach Antrit Ihrer Kayserlichen Regierung ins Reich ergehen zu lassen, versprochen, also hierdurch klar an Tag gelegt haben, daß von dem Edicto Ferdinandæo, welches hiebevor diese copulative nemlich bey Chur-Maynz und dem Cammergericht einlegende Declarationem prosecutionis eingeführet, und sub pœna Desertionis denen Revidentibus aufgebürdet hat, nicht eins, was die jüngere Revisiones betrift, worüber doch allenfalls hätte gezweifelt werden können, dahero noch weniger und à fortiori, so viel es die ältere Revisiones angehet, weswegen Clara Lex vorhanden ist, abgegangen, sondern demselben durchgehends gemäß gelebet werden solle, folglich ihre Meynung und Wille gar nicht gewesen sey, durch die Stelle des vorhergehenden §phi 8vi die Copulativam des Edicti Ferdinandæi aufzuruffen, und in die Alternativam zu verwandelen, als leben auch

23. Die Winkelhaußische Erbgenahmen zu der hohen Justiz-Liebe und weisesten Einsicht der allerhöchst- und hohen Reichsständen der allerunterthänigst- und gehorsamster Zuversicht, dieselbe bey reiffer Gegeneinanderstellung des Ferdinandinischen Edicts, und des Recessus Imperii novissimi, den Unfug, mit welchem Fürstlich-Salmischer Seits dem letzteren wieder ersteres einige Veränderung in der streittigen Desertions-Frage anzudichten unternommen, und hierdurch nur die disseitig von so vielen Jahren her und mit so grossen Kosten erwonnene Judicata der endlichen Reichshülf zu entsetzen getrachtet wird, geneigtest zu ermessen, hingegen denen offenbaren Winkelhausischen Gerechtsamen hohen Beyfall zu geben, noch zu gestatten mildest geruhen werden, daß der Lauf der geheiligten Gerechtigkeit ferneres aufgehalten und unterbrochen werde.

§. 7. Bey der unterm 28. huj. vorgewesenen Rathsversammlung, wurde sich über das den 11. ejusd. dictirte Seckendorfische Memoriale, dann über des Holländischen Ministri bekanntes Notifications-Pro-Memoria
vid. Cap. 1. §. 3. Mens. Jun. 1747.
ingleichem wegen gegenwärtiger Canicular-Ferien besprochen, und hierüber die Entschiessung ausweise Lit. A. gefasset.

Lit. A.

Reichsfürsten-Raths-Protocoll.

Freytags den 28. Julii 1747.

Salzburg zeigte an: Man hätte sich bey heutigem Rathgang über das Gräflich-Seckendorfische den 21. huj. dictirte Memorial und übrige dazugehörige Beylagen, sonderlich aber wegen der wiederhergestellten reparirten Schleusse, bey dem Laboratorio besprochen, und in allen drey Reichs Collegiis dafür gehalten und geschlossen, daß die darauf erloffene und nicht einmal 300. fl. betragene Unkosten dem vorigen Schluß gemäß aus allhiesiger Reichs-Cassa (wie bishero ad interim beschehen) ohne fernern Anstand abzuführen, hingegen aber, was die übrige Schleussen, Hospital und andere Reparationes betreffe, solche für dißmal noch in suspenso zu lassen wären. Für eins.

Zweytens wären auch dem Marggräflich Baaden-Durlachischen Schleussen Visitatori zu Graben, Wendel Munk an seiner ihme noch ausständigen Forderung einsweilen bis 100. fl. auf Abschlag dergestalt und mit deme abfolgen zu lassen, daß wenn derselbe auch wegen der noch übrigen Monaten, bey dem daselbstigen Vice-Commendanten behörig sich legitimiren würde, ihme auch das noch abgängige bezahlet werden solle.

Nebstdem hätte man sich auch drittens über das von dem Holländischen Ministre Gallieris den 17ten Junii übergebenen letzthin dictirte Notifications-Pro-Memoria besprochen und dafür gehalten, es wäre demselben wegen der von Ihro Hochmögenden denen Herrn General-Staaten genommenen Resolution, daß Dieselbe des Herrn Prinzen von Nassau-Oranien Durchl., zu Dero Herrn Statthaltern, General-Capitain und Groß-Admiralen erkieset haben, von Reichs wegen per Secretarium Moguntinum, ein Gratulations- und Danksaguns-Compliment zu machen, mit angehängtem sehnlichem Wunsch, daß durch dieses Evenement ganz Europa in den so nöthigen Ruhestand und Sicherheit gesetzt werden mögte.

§. 8. Se. Durchlaucht der Herr Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg sind zu einem ad Status Imperii gerichteten Circular-Schreiben dadurch bewogen worden, weilen aus denen von Dero Comitial-Gesandtschaft eingekommenen Berichten zu ersehen gewesen, daß bey der Reichs-Versammlung das Vorurtheil herrsche, ob wolten Se. Durchlaucht keine Kayserliche Jurisdiction über sich erkennen, da doch von allen Dero Mit-Ständen solches geschehe, und darauf es lediglich in dero Angelegenheit ankomme; Wie nun solcher Vorwurf abgeleint, auch was sonsten dießfals geäussert worden, giebt die Beylage sub Lit. A. zu erkennen. Höchstdieselben haben auch an das Reichs-Städtische Directorium ein in Betref des wesentlichen gleich lautendes Schreiben, um solches denen sämtlichen Städten zur Ertheilung favorabler Instructionen an ihre hiesig-Gevollmächtigten zu communiciren, erlassen. Wie nun sothane Declaration von Reichswegen angesehen, und ob selbige vor zulängl. geachtet werden dörfte,

stehet zu erwarten. Hiernächst hat der Herr Mecklenburgische Comitial-Gesandte eine Copiam des von dem Grafen von Bassewitz, als dermaligen Closter-Hauptman, an den Mecklenburgischen Consistorial-Rath und Superintendenten Zander, unterm 27. huj. erlassenen Schreibens, Innhalts dessen um die Ausvürkung Hochfürstl. Resolution auf die mit eingesendte Memorialien von den Kirchen-Gemeinen zu beförderen, und Se. Durchl. zu disponiren, damit denen Closter-Vorsteheren nichts gegen die Kayserl. Decreta der Pfarr-Wahl halber zugemuthet werden mögte, nachgesuchet worden, communiciret, um daraus laut Extract-Rescripti sub Lit. C. die kühnliche Anmassungen und verwegene Aeusserungen, die in den wichtigsten Dingen ohngescheuet, zum Nachtheil der Lands-Fürstl. Hoheit und Regalien unternommen werden wollen, ersichtlich zu machen.

Lit. A.

Copia Herzoglich-Mecklenburgischen Circular-Schreiben ad Status Imp. d. d. Dömitz den 1. Jul. 1747.

P. P.

EW. Liebd. finden sich ohne Zweifel von dero Comitial-Gesandtschaft geziemend weiter benachrichtiget, daß unsere an die allgemeine Reichs-Versammlung angebrachte wichtigste Regierungs-Angelegenheit daselbst gegenwärtig auf dem Punct der Proposition, und folglich Grund-Gesetzmäßigen Entschliessung des Reichs stehe. Nun bemerken Wir aus allen Berichten unserer Comitial-Gesandtschaft, daß fast bey der ganzen Reichs-Versammlung sonder Zweifel

auf Veranlassen unserer widrig gesinnter, das Vorurtheil herrsche: ob erkennten wir keine Kayserliche allerhöchste Jurisdiction über uns, wie doch von allen unseren hohen Mit-Ständen ohne Unterscheid geschehe, und worauf es lediglich bey unserer Reichs-Gesetzmäßigen Hülfe ankäme. Gleichwie wir aber niemals die Gedanken gehabt, Ihro Kayserl. Maj. an ihrer allerhöchsten Richterlichen Befugnuß im Reich das allergeringste gegen die Reichs-Gesetze zu bezweifeln oder zu entziehen, und nicht nur zum Uberfluß dieses dem gesammten Reich mehrmalen, und noch jüngsthin in unserer zur öffentlichen Dictatur bey der Reichs-Versammlung gebrachten Declaration versichert, sondern auch fast von je her in der That und unter andern noch im Jahr 1720. durch unsere persönliche Einfindung bey damals regierender Kayserl. Majestät und fast 3. vierteljähriger Verbleibung in Wien bey gesuchter allergnädigster Hülffe an den Tag gegeben haben: Also können wir nicht umhin, Ew. Liebden hiemit gründlich darzulegen, daß weder obangeführtes widriges Vorurtheil gegründet, noch auch bey unserer Angelegenheit das Haupt-Werk in Erkennung der allerhöchsten Kayserl. Obristrichterl. Befugnuß zu setzen seye.

Wir erkennen und verehren nemlich die allerhöchste Jurisdiction der Kayserl. Majest. im Reich nach denen Reichs-Gesetzen in dem Exempel unserer hohen Mit-Stände in ihrem höchsten Werth, und wissen darunter Uns vor sonderbaren und ungegründeten Principiis in unserm Gewissen ganz frey; dahingegen gehen Wir lediglich auf die unlaugbare Facta und auf das so Land- und Reichskündige Verfahren gegen uns an der einen- und dann auf den klaren Buchstaben der unhintertreiblichen Reichs-Grund-Gesetze, nahmentlich, der guldenen Bull, des Land-Friedens, des Westphälischen Friedens-Schlusses und der Kayserl. Wahl-Capitulation an der anderen Seite. Wir verlangen nur hiebey eine ganze natürliche und ungekünstelte Application dieser Reichs-Ge-

setze auf das warhafte so viel tausend Zeugen und die Reichs-Kundbarkeit selbst zum Beweiß habende Verfahren gegen Uns ; dann Wir sind unverkündigter folglich unversehener Dingen mit einer überlegenen Kriegs-Macht in unsern eigenen Landen , lediglich auf Anlaß einiger unserer Pflichtloß ausgetrettenen räumig und Rechtsflüchtig gewordenen und annoch enthaltenen vergleitet-und geschützten angebohrnen Unterthanen angegriffen. Wir haben unsere Fürstliche Aemter , Städt-und Schlösser , ja unsere gesamte Fürstliche Einkünfte der Uebermacht von Feuer und Schwerd überlassen müssen. Die ganze Verfassung unserer Creyß-Observanzmäßigen Regierung , die sich auf die bündigste von unseren Vorfahreren in der Regierung theils hergebrachte und angeerbte , theils von uns bestätigte eydliche Conventiones und Vergleiche mit unserer Residenz-Stadt Rostock und übriger Landschaft gegründet ist , von fremder Gewalt de facto umgeworfen ; unsere gesambte Lands- und Reichs Fürstl. Gerechtsame und Zuständniß , sind denen unerhörtesten Eingriffen , Mißbräuchen und Schmähungen ausgestellet ; unsere allerköstlichste Hoheits-Rechte und Regalia sind von allen Seiten benachtheiliget und verletzet ; und um alles kürzlich zu fassen , Uns ist in allem dem was das inviolable Wesen eines regierenden Reichs-Fürsten uralten Hauses mit sich bringet , auf das allerempfindlichste mit unsäglichem Schaden , den uns viele Millionen nicht ersetzen können , seit so vielen Jahren her unerhörter Weise Eingreif-und Beraubung widerfahren , ohne daß uns die allergeringste Verschuldung gegen Kayf. Majestät und das Reich beyzumessen ist. Wenn nun Ew. sich , um der höchst angelegenen Wichtigkeit der Sache Willen die Mühe nehmen , gegen diese offenkündige warhafte facta den klaren Buchstab der guldenen Bull Cap. XIV. des Land-Friedens. Art. VIII. §. 3. 4. & Art. 2. des Westphälischen Friedens Art. VIII. §. 12. Art. XVII. §. 2. 3. 4. und endlich die Kayserliche Wahl-Capitulation. Art. I. §. 4. 8. Art.

XV. XVI. XX. zu halten und zu prüfen : So werden dieselbe nach Dero Begabnuß diese unumstößliche Warheiten finden, daß wir in unsern Hoheits- Regierungs-Rechten und Regalien, dem Land- und Westphälischen Frieden klar entgegen, unerhört turbirt und benachtheiliget, daß die Reichs-Gesetze auf solch Verfahren Acht und Bann und die Strafe des Friedens-Bruchs seßen, daß wir ohnmöglich von denen deutlichen Worten sothaner Reichs-Grund-Gesetze abgehen können; daß kein Alt-Fürstl. Hauß bey Einraumung solcher Unternehmungen in Besitz des uralten Weesens, Rechts und Ansehens sicher, mithin die gröste Verbindlichkeit seye, alle angeführte Reichs-Grund-Gesetze ihren Buchstaben nach empor- und geltend zu erhalten; daß demnach unsere Sache von der höchsten Importanz und es darbey gar nicht auf die uns mit höchsten Ungrund vorgeworfene Nicht-Erkennung der Kayserl. Jurisdiction, sondern auf die Handhabung mehr bezogene den Kern und das wahre Kleinod aller Alt-Fürstl. Gerechtsamen, Ehr- Freyheit und Sicherheit ausmachenden Grund-Gesetze des Reichs hauptsächlich allein ankomme.

Von Ew. Penetration und Patriotischen Gesinnung dörfen wir uns demnach mit vollkommener Zuverlässigkeit beglaubigen, dieselben wollen diese unsere so hoch und gemein angelegene Sache mit Dero kräftigsten Beyfall nicht verlassen, noch sich durch eine vorgefaste- und nur von unsern widrig gesinnten zu Verwirrung derselben ausgestreuten Meinung, von diesem warhaften allen Aufrechtgesinnten Mit-Ständen am Gewissen und Ehren liegenden objecto der Emporhaltung oft erwehnter und gesamter Reichs-Grund Gesetze ablenken lassen, sondern vielmehr bey der Reichs-Versammlung sich also erweisen, daß der Ruhm Ew. patriotischen Sentiments und geleisteten nachdrücklichen Beytrags zur Conservation der Alt-Fürstl. Hoheit, Macht und Würde auf die späteste Zeit verpflanzet werde.

Wir versichern dagegen uns Lebenslang in gemeinen und besondern Vorkommenheiten bey einem erkäntlichen und vornehmlichen zu Aufrechthaltung der Alt-Reichs-Fürstl. Hoheit und Rechte nach den Reichs-Gesetzen bereitwilligsten Gemüthe und überhaupt so erfinden zu lassen, daß Ew. wir zur Erweisung aller angenehmen Gefälligkeiten jederzeit ausnehmend geflissen verbleiben.

Gegeben auf unserer Vestung Dömitz
den 1. Jul. 1747.

Ew. Liebden ꝛc.

Leopold

Lit. B.

Copia des Grafen von Bassewitz Schreiben an den Consistorial-Rath und Superintendenten Zander zu Gustrovv de dato Dobbertin den 27. Julii 1747.

Hoch-Ehrwürdiger und Hochgelehrter, Hochzuehrender Herr *Consistorial*-Rath und *Superintendent* !

EW. Hochehrwürden schliese ein unterthänigstes Memorial von denen drey letzteren Dörfern in der Sand-Probstey bey, die mir denn als ihre Obrigkeit gebeten, solches an dieselbe zu befördern und zu ersuchen, daß doch darauf eine gnädige Resolution erfolgen möge.

Ew. Hoch-Ehrwürden sind von denen Umständen, so vor meiner Zeit geschehen, informiret, so dann eigentlich davon herrühret, daß Adeliche Patroni keinen Superintendenten als Legatum bey der Wahl haben können, indem das Kayserliche Conclusum ihnen hierinn schützet, ich will nun zwar in der Haupt-Sache nicht hinein gehen, sondern setze nur als ein Christ

dieses zum Fundament, ob es vor GOtt verantwortlich, daß unschuldige Menschen hierunter leiden und man ihre Seelen in Gefahr setzen sollte, denn diese Leuthe haben ja kein Theil an diesen Streit und es muß doch auf eine andere Art einmal die Sache ordentlich ausgemachet werden.

Ich bitte also Ew. Hoch-Ehrwürden ganz ergebenst, stellen sie doch dieses Ihro Durchlaucht in Unterthänigkeit vor, denn es ist ohnmöglich, daß Kloster-Vorsteher, die von der Ritterschaft dependiren, etwas gegen die Kayserliche Decreta thun können, oder einräumen werden, und bedenken die Folgen, so vielleicht diesen Land-Tag ausbrechen möchten, wenn ferner Adelichen Patronis einen Fürstlichen Legatum bey ihren Wahlen zu haben, will aufgedrungen werden, und kan es sehr leicht darzu kommen, daß Ihro Durchlaucht in Geistlichen Sachen, so wie in Regierungs-Sachen die Hände gebunden würden, es thun Ihro Durchlaucht der regierende Herr ja besser, daß sie sich ihr vermeintes Recht vorbehalten, und es auf die Zeit, wo doch alles auf eine, oder andere Art reguliret werden muß, ankommen lassen und sich nicht bey GOtt wegen so vieler Seelen in Gefahr und Verantwortung setzen, welches ja warhaftig von grösserer Wichtigkeit ist, als dasjenige, was Ihro Durchlaucht begehren und suchen.

Sollte übrigens es Ihro Durchlaucht gerne sehen, daß auf unsern neuen Altar wiederum das Fürstliche Wappen gesetzet würde; so will ich gerne soviel an mir ist, hierzu das nöthige beytragen, indessen bitte Ewer Hoch-Ehrwürden von allen übrigen abzustehen denn man wird von des Landes-Seiten, wenn was nöthiges in der Kirchen zu bauen und zu repariren, sich um so weniger was vorschreiben lassen, als hierzu nichts von Geistlichen Einkünften genommen wird, und wo der Prediger nicht hungern will, so muß Er Patronis schon Parition leisten.

Was ist dem Herzog mit allen solchen Sachen gedienet, den Se. Hoheit leidet mit darunter, wenn

keine

keine Parition geleistet werden kan, und dazu muß sich kein regierender Herr exponiren, es kommt doch zuletzt alles, wie GOttes Direction es beschlossen, folglich muß man dergleichen Dinge allein darauf ankommen lassen. Verbleibe übrigens aufrichtig

Ew. Hoch-Ehrwürden

Dobbertin den 27. Julii
1747.

Ergebener Diener
H. F. von *Bassavviz.*

§. 9. Obwohlen die vom Corpore Evangelicorum in der bekannten Rosenbergischen Religions-Angelegenheit unterm 11. May anni præteriti an Kayserliche Majestät erlassene Intercessionales

vid. Cap. 1. §. 6. Mens. May. 1746.

diese Würkung gehabt, daß gegen die der A.C. zugethane Unterthanen gedachten Amts mit weiteren Reichs-Hofräthlichen Erkänntnissen nicht verfahren, noch sonsten etwas widriges verhänget worden; so veranlasset doch das neuerlich-beschwerliche Beginnen der Würzburgischen Regierung, ersagte Unterthanen, sich abermalen ad Corpus Evangelicorum zu wenden, und selbes um Vorschrift an Kayserl. Majest. dahin zu imploriren, damit die durch die Catholische Tumultuanten per falsissima narrata wider ihre eigene Hoch-Fürstl. Lands-Herrschaft unter nächst-voriger Kayserl. Regierung höchst-sträfl. sub- & obreptirte Consequenzvolle Concluſa niemals zur Execution ge-

bracht, sondern die Würzburgische Regierung von allen Violentiis zu abstrahiren nachdrücklich angewiesen, weniger nicht, ob summum in mora periculum, durch Ablassung eines ernstlichen Dehortatorii inzwischen ermahnet werden mögte, sich in diese bey denen höchsten Reichs-Gerichten, wie auch in Comitiis anhängige Sache weiter nicht zu meliren, am allerwenigsten aber durch angedrohete That-Handlungen, auch militarischen Einfall in ein fremdes Territorium sich der Catholischen Tumultuanten ferners anzunehmen; wie die Anlage Lit. A. des mehreren ergiebet.

Lit. A.

Dictatum Regenspurg den 11. Julii
1747.
per Chur-Sachsen.

An ein höchstpreißliches Corpus Evangelicorum fernerweit unterthänigste Beschwehrungs-Anzeige, mit gehorsamster Bitte, dergleichen weit aussehenden Attentatis in Zeiten gnädig vorzukommen; sämbtlicher der Augspurgischen Confession zugethaner Unterthanen des nunmehro unter Hochfürstl. Löwensteinischer Herrschaft stehenden Ambts Rosenberg. Cum Adjunct. sub Lit. Yy. Zz. Aaa. Die grav. Religion betreffend.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu fürwährender Hochlöbl. Reichs-Versammlung verordnete Hoch- und vortrefliche Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte.

Insonders gnädig-großgünstige, auch hochzuehrende Herren!

Gleichwie gegen Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrn, die im Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Ambt Rosenberg der A. C. zugethane sämtliche Gemeinds-Leute zuförderst mit dem unterthänigsten Dank zu erkennen haben, daß Höchstdieselbe auf deren devotestes Ansuchen, von höchstpreißl. Evangelischen Corporis wegen bereits unterm 11ten May 1746. an Ihro Röm. Kayserl. Majest. ein so vermögendes Intercessional-Schreiben in Gnaden abgehen lassen wollen, daß auch bishero am dermalig-hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hofrath gegen uns ferner nichts erkannt worden, vielmehr wir auch von unserer Hochfürstl. gnädigsten Landes-Herrschaft, zu Dero unsterblichen Nachruhm, bis dato alle Ruhe genossen haben; also sehen wir uns gleichwolen dermalen aufs neue einer sehr grossen Gefahr exponiret, nachdeme die der Catholischen Religion zugethane Friedenbrüchige Tumultuanten des Amts Rosenberg, nach mehrern Inhalt des in Copia vidimata sub Lit. Yy. allhier anliegenden Schreibens der Hochfürstl. Regierung zu Würtzburg ad Serenissimum nostrum vom 16. Jun. nup. sich abermals mit strafbarer Uebergehung ihres angebohrnen gnädigsten Landesfürsten, an das Hochfürstliche Hochstift Würzburg gehänget, und daselbsten wider alle Wahrheit angebracht, „ ob „ führen die der Augspurgischen Confessions-Ver-

„ wandte noch immerfort die Catholiche Einwohner „ in ihrem Exercitio unleidentlich zu beläſtigen, und „ NB. gegen das alte Herkommen täglich mit Neue„ rungen ihnen Abbruch zu thun, ꝛc.“ Dahero ſich auch hochermeldte Hochfürſtl. Würzburgiſche Regierung bewegen laſſen, nicht nur vor dieſe Pflichtvergeſſene Leute recht nachdrücklich, und daß ſolche die unter letztvorig Kayſerlicher Regierung ſub- & obrepirte Concluſa zur Execution zu bringen ſuchen würden, zu ſchreiben, ſondern auch bedrohlich mit anzuhängen, „ daß man ſich Hochfürſtl. Würzburgiſcher „ Seits, im Entſtehungsfall nicht würde entbrechen „ können, denenſelben allen mächtigen Beyſtand „ zu leiſten, und daß dergleichen Weitläuftigkeiten „ der Landes-Herrſchaft ohne Zweiffel zum Verdruß gedeyhen möchten ꝛc.“ So dannenhero nach dem aufgeſchriebenen Decreto vom 22. Jun. nup. die Hochfürſtliche-Löwenſtein-Wertheimiſche Regierung vor nöthig angeſehen hat, ſothanes Würzburgiſche Regierungſchreiben zu der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Nothdurfts-Verhandlung zu communiciren, und dabey dieſelbe zu bedeuten, denen Catholiſchen zu keiner befugten Klage den mindeſten Anlaß zu geben; welchem Hochfürſtlichen Befehl auch ſofort nachgelebet, und in dem ſub Lit. Zz. anliegenden Memorial ihre Nothdurft dahin beobachtet haben, wie von allen denen Beſchuldigungen nicht das geringſte in der Wahrheit gegründet ſich befinde, und ſoviel die wegen Feyerung derer Catholiſchen Ferien ergangene ehemalige Verordnung des Geh. Rath Buſch anbelange, das Amt Roſenberg ſich ſolcher niemals unterworfen habe, noch auch bey dem in anno decretorio privativè ausgeübten Exercitio Auguſtanæ Confeſſionis nach Maaßgab des Oßnabrückiſchen Friedensſchluſſes unterwerfen mögen.

Wann aber, gnädige, großgünſtige auch hochzuehrende Herren, wir arme bedrängte Leute des Amts Roſenberg, wegen des unjuſtificierlich, auch wider alle hochverpönte Reichsgeſetze lauffenden Würzbur-

gischen Bedrohungsschreibens, uns alltäglich eines gewaltsamen Ueberfalls versehen müssen, so daß auch die Mannsleute von uns seither dem niemals des Nachts zu Hause schlaffen dörfen, sondern sich bishero andertwärts einquartiren müssen, zumalen da nach Ausweis der bey gnädigster Landesherrschaft jüngsthin exhibirten Beschwerung sub Lit. Aaa. der Würzburgische Pfarrer zu Pülfringen, als der Urheber alles Unglücks, am verwichenen Palm-Sonntag durch die wilde Brut derer Catholischen jungen Pursche, schon ein trauriges Vorspiel gehalten, weniger nicht vor kurzer Zeit auf Anstiften des benachbarten Closters Brumbach, das hocherwehnte Hochfürstl. Hochstift zu Würzburg ebenfalls zur Nachtzeit einen Einfall mit 500. Mann in das notorisch-gemeinschaftlich Wertheimische Ort Höhfeld, mithin in alieno territorio, ausgeübet, und etliche Personen gefänglich hinweggeführet hat; auch uns anbey annoch in allzutieffen Andenken schwebet, was bey dem ex Actis bekannten Tumult zu Brehmen, die Würzburgische Unterthanen vor einen grossen Antheil genommen, weniger nicht auch wir ferner besorgen müssen, daß auf Instanz der sich darein ganz unbefugter Dingen, und zwar mit so grossen Nachdruck, auch Bedrohung melirenden Hochfürstl. Würzburgischen Regierung selbsten, die ehemals per falsissima narrata in Sacratiss. Aula Cæsarea sub- & obrepirte Concluſa zu unsern äusersten auch vollkommenen Umsturz des Religions-Exercitii Augspurgischer Confession im Amt Rosenberg, der Cameral-Litispendenz unerachtet, zur Execution gebracht werden möchten; wobey einem höchstpreißlichen Corpori Evangelicorum wir zu Dero höchsten Einsicht und hochreiffen Uberlegung anheim geben, von was vor grosser Consequenz es seyn werde, wann dergleichen mächtige Catholische Stifter so pro lubitu, und sich auf ihre Macht verlassende, wider den ausdrücklichen Inhalt des

Instrum. Pac. Osnabr. Art. XVII. §. 7. &
Instrum. Pac. Monast. §. 116.

Rec. Imp. nov. de ao. 1654. §. 6. in verbis,
„ noch jemand einen andern darüber de facto, eige-
„ nes Gewalts zu beeinträchtigen, zu turbiren, zu
„ befehden, zu überziehen oder zu bekriegen ꝛc.“
Und zwar sub pœna pacifragii in anderer Reichsstände Territoria mit gewafneter Hand einzufallen, und als ordentlich anmaßliche Reichs-Executores aus prætendirter geistlicher Jurisdiction und Lehenherrlichkeit wider den klaren Tenorem des Religions- auch Westphälischen Friedens und darinnen pro Norma & Regula perpetua beliebten Possessione des anni decretorii 1624. nach einen selbst aufgeworfenen, und sich auf das Herkommen gründen wollenden Friedensschluß widrigen Principio eine Gewalt nach der andern ausüben wollen, da doch nicht nur bereits in dem
Religions-Frieden de anno 1555. §. 20.
sondern auch in
Instrum Pac. Osnabr. Art. V. §. 48. & Art. VII. §. 1.
in specie dergleichen über Evangelische, zumal extra territorium liegende, Unterthanen angemaßte geistliche Jurisdiction völlig aufgehoben und nicht weiter exerciret werden solle, da über das nach klaren Inhalt des
Rec. Imp. nov. §. 193.
auch wider seine eigene Unterthanen in Religions-Sachen nicht das geringste mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung zu attentiren und vorzunehmen, keiner Herrschaft erlaubet ist, vielmehr äuserst verbotten sich befindet, anbey auch die Lehenherrliche Qualitas ebenfalls in causis Religionis in gar keine Consideration zu ziehen ist, per laudat.
Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V. §. 42.

Als haben nicht umhin gekonnt, in dieser unserer äuersten Noth und Bedrängniß, wobey uns, wie die leydige Erfahrung bey dem Brehmischen Tumult gelehret hat, unsere eigene gnädigste Hochfürstl. Landesherrschaft nicht zu schützen vermag, zu Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgeb. Gnaden, auch

Hochedelgebohrnen, als hohe Sponſores & Conſortes Pacis, unſere nochmalige unterthänigſte Zuflucht zu nehmen, und Fußfälligſt auch flehentlichſt zu bitten, höchſtdieſelbe in hohen Gnaden geruhen wollen, nicht nur bey Ihro Röm. Kayſerl. Maieſtät uns ferner dahin gnädigſt zu vertretten, und zu verſchreiben, damit die durch die Catholiſche Tumultuanten per falſiſſima narrata wider ihre eigene Hochfürſtliche Landes-Herrſchaft unter nächſtvorigs Kayſerlichen Regierung, höchſtſträflich ſub- & obrepirte Conſequenz-volle Concluſa niemals zur Execution gebracht, ſondern auch die Hochfürſtl. Würzburgiſche Regierung von allen dergleichen Violentiis zu abſtrahiren, nachdrücklich angewieſen, weniger nicht ob ſummum in mora periculum von höchſtpreißl. Evangel. Corporis wegen, nach Maaßgab des

Inſtr. Pac. Oſnabr. Art. XVII. §. 5. ibi.

à via facti dehortetur &c. durch Ablaſſung eines ernſtlichen dehortatorii inzwiſchen ermahnet werden möge, ſich in dieſe an denen beyden höchſten Reichs-Gerichten, wie auch in Comitiis angebracht-auch das Hochfürſtl. Hochſtift Würzburg gar nichts angehende Sache, weiter nicht zu meliren, ſondern den Ausſpruch derſelben dem höchſten Richter lediglich anheim zu geben, am allerwenigſten aber durch dergleichen angedrohete, in denen allegirten Reichs-Fundamental-Geſetzen ſub pœna pacifragii verbottene Thathandlungen auch militariſchen Einfall in ein frembdes Territorium, ſich derer Catholiſchen Tumultuanten ferner anzunehmen. Wir aber ermangeln nicht, vor dieſe uns Bedrängten und Hülfloſen Leuten zu erweiſende hohe Gnade Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgeb. Gnaden, auch Hochedelgebohrn hohes Wohlſeyn von dem Allerhöchſten GOtt, als dem Vergelter alles Guten, innbrünſtig zu erbitten, die wir in Erwartung gnä-

digst- baldiger Erhörung in tieffester Submission und Respect lebenslang verharren

Ew. *Excellenzien*, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hochedelgebohrn,

Unserer insonders gnädig- groß- günstig- auch hochzuehrenden Herren

unterthänigst- und gehorsambste

Sämbtl. der Augspurg. *Confession* zugethane Einwohnere des Ambts Rosenberg, zu Rosenberg, Bofsheim, Hohenstatt, Bremen und Riedelsbach.

§. 10. Die Fürstlich-Nassau-Saarbrückische Regierung bemüßigen die der Evangelischen Gemeinde zu Schornsheim von der Ober-Rheinischen Reichs-Ritterschafft und denen Catholischen Gan-Erben des von dem Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Hauß Lehenrührigen Fleckens Schornsheim zufügende harte Religions-Druckungen; zumahlen auch das Ober-Amt Altzey sub prætextu seiner Wildfangs- und Fautheylichen Gerechtsame zu gedachtem Schornsheim, abermalen in die dortige Jura circa Sacra wider das Herkommen des Lehen-Hofs, als welcher sich in deren Possessione vel quasi befindet, contra Statum anni normalis, unzuläßiger massen einzugreiffen unterfangen; intercedendo für ersagte Gemeinde bey dem Corpore Evang. einzukommen, und dessen Assistenz zu imploriren: Wie denn auch gleiches Petitum mehr ermeldte Gemeinde, ad Corpus Evang. gelangen liesse, wie aus den Anlagen Lit. A. & B. des mehreren zu ersehen.

Lit. A.

Dictatum Regenspurg den 28. Julii

1747.

per Ebur, Sachsen.

Schreiben an Ein Höchstpreißliche Corpus Evangelicorum von der Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Regierung de dato Weilburg, den 17. May 1747. die Schornsheimische Religions-Gravamina betreffend, nebst Beylage.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Hoch-Edel-Gestreng- und Hochgelahrte, Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren!

Es sind die, von den Catholischen Gan-Erben des von dem Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Hauß Lehen-rührigen Fleckens Schornsheim, denen dasigen Evangelischen Gemeins-Leuten von einer Zeit zur andern in ausserordentlicher Uebermaas angethane Religions-Bedruckungen von dem Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Lehen-Hof sowohl, als von denen nothleidenden Evangelischen Gemeinds-Leuten zu Schornsheim, Ew. Excellenzien auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren zum öftern und zwar von jenen unterm 1. Julii 1734. (a) 23. August. 1738. (b) 22. Januar. 20. Martii, 3. April, 4. May und 17. August 1739. (c) von diesen aber unterm 19. Februar. 1743. (d) und

(a) Staats-Canzley T. 73. p. 5.
(b) Staats-Canzley cit. T. p. 39.
(c) Staats-Canzley T. 74. p. 173. T. 75. p. 116. p. 165.
(d) Acta Comit. 1743. T. 1. p. 261.

13. Januar. 1744. (e) umständlich vorgetragen worden, und haben dieselbige auch einen besondern Platz unter denen gedruckten Religions-Gravaminibus sub Num. 51. einberaumt bekommen, so, daß solche dergestalten notorisch und Reichs-kündig sind, daß dieselbige einer weitern Ausführung nicht bedürfen, wie dann auch wegen der mit unterlauffenden unerhörten Exorbitanz nicht allein Ein Höchstpreißl. Corpus-Evangelicum der armen Evangelischen Unterthanen zu Sornsheim sich zum öftern, und zwar in einem besondern an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst erlassenen Intercessions-Schreiben sub dat. 5. Mart. 1735. (f) sowohl, als auch incidenter, jedoch nominatenus bey andern von demselbigen ergangenen dergleichen Vorstellungs-Schreiben unterm 21. Febr. 27. Jun. 1739. und 15. Jan. 1744. (g) nachdrücklichst angenommen, nicht weniger auch fremder Cronen Ministri sich vor dieselbige interessiret haben, wiewolen alles von so geringem Succes gewesen, daß statt einer sich versprochenen Remedur vielmehr die Catholische Ganz-Erben, sonderheitlich aber der Freyherr von Dienheim, dessen Vater erst zur Catholischen Religion getretten, aus völliger Unterdruckung und Ausrottung mehrernannter Evangelischer Unterthanen, der von dem Lehen-Hof zu mehreren malen geschehenen Abmahnung ohnerachtet, wie auch ohnerachtet unterm 13. April. 1723. an denselbigen ergangenen Allerhöchsten Kayserl. Rescripti, sich gleichsam ein Meritum zu machen, vermeynet haben, worbey dieselbige sich sowol Pfälzischer Militz als der Garnison zu Maynz bedienet, und durch die Ober-Rheinische Ritterschaft in ihren Friedens-Schluß-widrigen Unternehmungen kräfftigst unterstützet worden sind, wie dann auch solche ihres Orts nichts unterlassen hat, was zu Bezwingung der

(e) Acta Comit. 1744. T. 1. p. 47.
(f) Staats-Canzley T. 66. p. 17.
(g) Acta Comit. 1744. T. 1. p. 71.

Evangelischen Schornsheimischen Unterthanen und deren Intimidirung, um weder bey denen 3. Evangelischen Mit-Gan-Erben, noch bey dem Lehen-Hof, noch auch bey Einem Höchstpreißl. Corpore Evangelicorum wider die ihnen wiederfahrende Gewaltthaten und Religions-Zwang Hülfe zu suchen, von derselbigen dienlich erachtet worden ist, ja es sind so gar die Evangelische Mit-Gan-Erben von der Ober-Rheinischen Ritterschafft so weit in die Enge getrieben worden, daß dieselbige der Evangelischen Unterthanen sich anzunehmen, sich nicht mehr getrauen dörffen, wie solches alles in denen vorherigen Vorstellungen weitläufftig und in mehrerem ausgeführet worden ist. Nun ist nicht nur dem Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Hauß daran gelegen, daß an diesem als dessen Eigenthums-Ort der Status Anni Decretorii erhalten, und dagegen von denen Vasallen nichts innoviret oder alteriret werden möge, wie dann überhaupt zu dergleichen notablen und grossen Veränderung ein Vasall cum contradictione Domini Directi so gar coteris paribus nicht berechtigt ist, und in subsirato in specie von denen Catholischen Gan-Erben denen Nassauischen Eigenthums-Unterthanen ultra terminos Concessionis nichts ge- oder verbotten, mithin auch solchen in ihrem Gewissen und Religion einiger Zwang nicht gethan werden soll, auch dieselbe in die Jura circa Sacra mit Einführung des Simultanei, Eindringung eines Catholischen Schulmeisters, wie ingleichem auch eines Kirchenmeisters Disposition über die Kirchen-Einkünfte, und was ferners dahin einschläget, ex multiplici capite in diesem gemeinschafftlichen Gan-Erben-Ort, zumalen mit Widerspruch der übrigen Gan-Erben, deren so viel als ihrer sind, wider die Jura Ganerbinatus & Condominii, sich anzumassen im geringsten nicht ermächtiget sind, noch weniger aber dergleichen mit Gewalt, als Executionen, Geld-Straffen, maleficantischen Tractamenten, und in

andere Wege, wie gegen denen Evangelischen Gemeinds-Leuten zu Schornsheim vielfältig geschehen, durchgesetzet, und durchgetrieben werden mögen, wie dann die denen Evangelischen Gemeinds-Leuten zu Schornsheim angethane Bedruckungen und vorgekehrte theils grausame Tractamenten also beschaffen, daß vor andern sich von Zeit zu Zeit gehäufften, und in grosser Anzahl an Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum gebrachten Religions-Gravaminibus das Schornheimische besondere Betrachtung verdienet, und wo nicht das vornehmste, dennoch eines der vornehmsten ist, und unter diesen einen Platz um so mehrers findet, als man von Seiten des Lehen-Hofs über das Dominium directum oder Ober-Eigenthum des Orts Schornsheim, auch daselbsten das Jus circa Sacra per longinquam possessionem hergebracht hat; Inmassen es dann denen Catholischen Gan-Erben unter andern in einem an dieselbige unterm 13. Jun. 1736. von dem Lehen-Hof erlassenen Decreto ganz deutlich zu erkennen gegeben worden ist, und sowohl der annus normalis, in welchem gleichwie auch vor- und nachhero das alleinige Evangelische Religions-Exercitium publicum zu Schornsheim gewesen ist, denen Unternehmungen der Catholischen Gan-Erben widerspricht, als auch so gar nicht einmal die Status Evangelicos zwar ohnehin nicht verbindende Clausula Ryswicensis solchem hierunter einiger massen favorisiret, sondern wann man auch mit dergleichen obschon ohnzulässigen Principiis mit denen Catholischen Gan-Erben fechten, und dieselbige ab Seiten des Lehen-Hofs und der Evangel. Gemeinds-Leuten zu Schornsheim passiren lassen wolte, man mit diesen Principiis sogar gegen denen Catholischen Gan-Erben auslangen würde. Wie nun alles dieses auf so festem Grund beruhet, daß die Catholische Gan-Erben darwider nicht im geringsten aufzukommen vermögen; Also hat auch sich weder das Chur-Pfälzische Ober-Amt Altzey, hinter welches sich die Catholische Gan-Erben anfänglich gestecket haben, unter dem Prætext eines

zu Schornsheim gehabten Juris Wildfangiatus, und daselbst prætendirter Fautheylichen Gerechtsamen, sich der Einführung des Simultanei zu Schornsheim, Dispositionin Kirchen-Sachen, und dergleichen in das Jus circa Sacra & Exercitium Religionis einschlagender Dinge unterziehen, noch auch nach der Hand die Ober-Rheinische Ritterschafft vermöge des mit Chur-Pfalz in Anno 1717. errichteten Tractats ex Jure cesso Wildfangiatus cum connexis gegen denen Evangelischen Unterthanen zu Schornsheim darein gehen können, wohlerwogen, daß das Wildfangs-Recht und die Fautheylische Gerechtsame auf das Jus circa Sacra sich nicht extendiren können, per Instr. Pac. Art. 5. §. 44. Nachdeme nun aber auch ab Seiten Chur-Pfalz ersigedachter in Anno 1717. mit der Ritterschafft getroffene Tractat wiederum aufgehoben werden will, so ist es auch dahin gediehen, daß das Ober-Amt Altzey nun wiederum den alten Weg zu gehen, und sub prætextu seiner Wildfangs- und Fautheylichen Gerechsame zu Schornsheim abermalen von neuem in die dortige Jura circa Sacra wider das Herkommen des Lehen-Hofs, als welcher sich in deren possessione vel quasi befindet, contra Statum anni normalis, und auch sonsten ex multiplici capite juxta superius deducta unzulässiger massen einzugreiffen, sich unterfangen will, wiewohlen es mit denen Wildfangs-Rechten und Fautheylichen Gerechtsamen, so Chur-Pfälzischer Seits zu Schornsheim prætendiret werden wollen, eben so richtig nicht ist, da man Fürstl. Nassauischer Seits deshalben mit Chur-Pfalz besondere Pacta hat, und Schornsheim als ein Nassauischer Eigenthums-Ort, so wie andere Nassauische Orte, zu considerien ist, an welchem durch die ab Seiten der dortigen Gan-Erben, zumalen absque Consensu Domini Directi geschehene Agnition der Chur-Pfälzischen Prætentionen dem Domino Directo und Eigenthums-Herrn, in keinerley Wege hat præjudiciret werden können.

Wir haben derohalben ohnumhin gehen können, dem von Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, als des Hochfürstl. Nassau-Saarbrückischen Hauses Senioris und hohen Lehen-Gebers Hochfürstliche Durchl. erhaltenem Befehl gemäß bey Euer Excellenzien und unsern Hochgeehrtesten und Hochgeehrten Herrn dieser armen bedrangten Evangelischen Gemeinde intercedendo uns hiermit anzunehmen; und da dieselbe in mehreren Memorialien ihren grossen Noth-Stand, worinnen sie sich befindet, neuerlichen Dingen vorgestellet, und unter andern wie ihnen die Haltung aller Catholischen Feyertäge jüngstens auferleget, nicht weniger auch an dem letztverwichenen Char-Freytag die Glocken zu läuten von mehrbemeldem Ober-Amt verbotten, um willen sie aber in beydem keine Parition geleistet, ihnen eine Straffe von resp. 10. Rthlr. und 162. Gulden angesetzet, die letztere auch militari manu würklich exequiret, und noch dazu über 30. Gulden Kosten derselbigen gemachet worden seyen, beydes aber mit der libertate Religionis, als deren unumschränckte privatives Exercitium Evangelici in anno normali zu Schornsheim gehabt haben, und mit der Gewissens-Freyheit nicht bestehen kan; Derohalben dann auch mehrernannte Evangelischen Gemeinds-Leute zu Schornsheim bey Einem Höchstpreißlichen Corpore Evangelicorum in dem anliegenden Memoriali abermahlen Hülfe gegen diese neue Drangsaalen zu suchen sich vorgesetzet hat;

Als haben wir keinen Umgang nehmen können, sothanes Memoriale mit gegenwärtiger unserer Vorschrifft an Euer Excellenzien auch unsere Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren zu begleiten; und ersuchen demnach Dieselbe, sich dieser armen höchst Nothleidenden Evangelischen Gemeinde gegen die von dem Chur-Pfältzischen Ober-Amt neuerlicher Dingen, wie auch von der Ober-Rheinischen Ritterschafft und denen Catholischen Gan-Erben vorhero erlittene, und noch immer von Tag zu Tag

sichhäuffende enorme Beeinträchtigungen abermalen mildest und nachdrücklichst anzunehmen, und bey Kayserl. Majestät vermittelst eines fernerweiten Vorstellungs-Schreiben es in die Wege zu leiten, damit denen allerseitigen fernern Bedruckungen gesteuert, und die Evangelische Gemeinds-Leute zu Schornsheim bey ihrer hergebrachten Gewissens-Freyheit und freyen Religions-Exercitio dem Anno normali und übrigen vorwaltenden Umständen gemäß ohngekränkt gelassen, die excessive erpreßte Geld-Summen und verursachte Kosten aber denenselbigen wiederum ersetzet werden mögen. Welch anhoffende Hochgeneigte Willfahr wir in andere Wege wiedrum Unsers Orts zu demeriren ohnermangeln werden.

Die wir mit besonderer Veneration und Hochachtung sind

Ew. Excellenzien und unserer Hochgeehrtest und Hochgeehrten Herren

Weilburg, den 17. May
1747.

Dienstergebenste und willigste

Fürstl. Nassau-Saarbrückische Canzler, Geheimbde- und Regierungs-Räthe.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen, Hoch-Edel, Gestreng, und Hochgelehrten, der Evangelischen Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Convent Gevollmächtigten fürtreflichen Herren Räthen, Bottschafften und Gesandten ꝛc.

Regenspurg.

Beylage.

An Ein Hochpreißl. Corpus Evangelicorum unterthäniges Memoriale und Bitten, derer Vorsteheren und sämtlichen Evangelischen Gemeinde zu Schornsheim die fortwährende und neuerliche Bedruckungen in unserer Religion und Kirch-Wesen betreffend.

Hochgebohrne, Hoch-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel-Gestrenge- und Hochgelahrte,

Gnädige, Hochgeneigteste und Hochgeehrteste Herren!

DJejenige harte Bedruckungen und thätliche Eingriffe, welche wir von denen Catholischen Herren Gan-Erben zu Schornsheim dem Instrumento Pacis Westphalicæ, è diametro zuwider, in unserem ganzen Kirchen-Wesen und Religions-Exercitio bißher erleyden müssen, sind so viel und mancherley, dabeneben Euer Excellenzien und unsern Gnädig-Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren vorhin dermassen bekand, daß solche anhero von neuen zu recensiren theils allzu weitläufftig, theils überflüßig fallen würde. Daß uns in dieser äussersten Bedrängniß die sehnlichst erwartete Hülffe und Rettung biß hieher nicht angediehen, hat leyder! die betrübte Folgen gehabt, daß auch unser Gewissens-Zwang von andern unendlich vergrössert oder doch unsere durch die ehemahlige vielfältige Executiones, Pfandungen und Geld-Pressuren sehr verarmte Evangelische Gemeinde, vollend ruiniret und ad incitas redigiret werden wolle; Allermassen nun auch das Chur-Pfälzische Ober-Amt Altzey mit Gebott und Verbott in Kirchen- und Gewissens-

Sachen

Sachen gegen uns herfür zu gehen sich unternommen, und uns damit unsern Evangelischen GOttes-Dienst, zumalen, wo dergleichen ausnehmenden attentatis in Zeiten nicht remediret werden solte, endlich gar zu zerrütten und zu vereiteln gedenket; Gestalten dasselbe an uns nicht nur in dem vorigen Jahr den Befehl ergehen lassen, daß wir alle Heiligen Tage und andere Catholische Ferien mit feyern, sondern auch am letzt verwichenen Char-Freytag keine Glocken, gleich denen Catholischen anderer Orten, anziehen sollen. Wie aber ersteres denen Grund-Sätzen unserer Christ-Evangelischen Religion mithin unserm Gewissen zuwider gelauffen, letzteres aber bey allen Evangelischen Gemeinden ein allgemeiner löblicher Gebrauch ist, und wir selbsten je und allewege auf den heiligen Char-Freytag, gleich andern Sonn- und Feyertagen, die Glocken geläutet haben, mithin in keinem, salva Conscientia, nachgeben können, zumalen uns das Geläut auf den Char-Freytag von dem damaligen Adelichen Burgermeister-Amt alles Ernstes befohlen, und uns an einiges Verbott desfalls zu kehren, und allgemeinen Gebrauch zu handeln uns untersaget worden; So ist uns wegen nicht unterlassenen Läutens von ermeldeten Ober-Amt eine Straffe von 10. Rthlr. wegen unterbliebener Feyer derer Catholischen Feyertage aber eine gleiche Straffe ad 162. fl. angesetzet, und auf die letztere am 10. Aprilis a. c. ein Amts-Bot, am 18. ejusd. neben diesem noch ein Amts-Reuter, sodann am 21ten besagten Monats annoch vier Chur-Pfälzische Granadiers zur Execution eingelegt, dadurch über 30. Gulden Kosten causiret, und wir endlich, um nur noch grössere Kosten, und die angedrohete Pfandung zu evitiren, gezwungen worden, zu Abführung dieser enormen, und unverschuldeten Straffe uns zu bequemen, wo wir immittelst wegen der andern Straffe ad 10. Rthlr. uns der nehmlichen Strenge zu versehen haben.

Neben diesen dermalen uns äusserst betreffenden Drangsaalen ist auch dieses eine zu Zerrüttung unsers Kirchen-Wesens und Trennung der Gemeinde und des Pfarrers abgesehenes, mithin höchstgefährliches Attentatum, wann das Dom-Stifft zu Maynz sich des Juris patronatus über unsere Kirche, neuerlich und ohne allen Grund, anzumassen gedenket, und den ohnlängst von Löbl. Gan-Erbschafft ordentlich vocirten, unserm alten Pfarrer, Herrn Emanuel Reimann, cum spe Successionis adjungirten Pfarrer, Herrn Adam Höler, mit Gewalt zu verjagen, dargegen uns einen andern uns ganz und gar unanständig- und verdächtigen Mann zu obtrudiren, nicht nur drohet, sondern auch, der zuverläßigen Kundschafft nach, wegen ohnverlängter Execution dieses höchst-unjustificirlichen Attentati mit dem Chur-Pfälzischen Ober-Amt Altzey, der darunter zu leistenden Assistenzhalben, würklich überein gekommen seyn solle.

Euer Excellenzien und unsere Gnädig-Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren ermessen aus dem allem von Selbsten Hocherleuchtest, welcher gestalt bey dergleichen fortwährend- und sich mehr und mehr häuffenden und unerschwindlichen Exactionibus, da wir zumalen das äusserste Elend, worinnen wir durch die vorherige Executiones und erstaunliche Geld-Erpressungen bereits versetzet worden, noch nicht überwunden haben, weder bey unserem Glauben und Kirche uns länger erhalten, noch auch bey unsern Hütten sicher verbleiben mögen, sondern endlich gar an dem Bettel-Staab zu emigriren würden genöthiget werden. Das einzige ist uns in diesem unserm bedrangten und höchstkläglichen Zustand annoch übrig, daß wir zu Ew. Excellenzien und unsern Gnädig, Hochgeneigt, und Hochgeehrtesten Herren unsere fernerweite Zuflucht nehmen, Höchstdieselben inständigst, wie hierdurch beschiehet, anflehen, Sie geruhen Kayserlicher Majestät dieses alles allerunterthänigst vor-

zutragen, und vor uns dahin zu intercediren, damit denen unaufhörlichen Bedruckungen dereinstens Ziel und Maaß geleget, unser Religions- und Kirchenweesen in den Stand, wie sich solches in Anno decretorio notorie befunden, wiederum hergestellet, alle Attentata cassiret, die uns andurch verursachte theils gewaltthätig ausgepreßte, sowohl vorherige als neue Kosten und Schäden, welche sich auf ein unglaubliches belauffen, refundiret, und wir bey unserm Gottesdienst fortan ruhig und ungekränkt belassen werden mögen: Und gleichwie Ihro Kayserl. Majestät Weltbekannte Grosmuth und Gerechtigkeit an allergnädigster Erhörung und Remedur uns keinesweges zweiffeln läßt, Also werden Euer Excellenzien und unseren gnädig hochgeneigt und hochgeehrtesten Herren vor uns Armseeligen hierunter erweisende würksame Assistenz mit unserm unabläßig inbrünstigen Gebeth die Vergeltung von dem Himmel zu erbitten lebenswührig beflissen seyn

Euer *Excellenzien*, Hoch-Wohl und Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edelgestrenge.

Weilburg den 10. May,

unterthänig gehorsamste
Vorsteher und sämmtliche Evangelische
Gemeinde zu Schornsheim.

§. 11. Es hat der Chur-Sächsische Herr Gesandte ein ad Corpus Evangelicum von Friedrich Erlbeck von Sinningen und Ettershausen, sonst von Vischbach genannt, unterm 25. Julii erlassenes Memoriale sub Lit. A. communiciret, worinnen vorstellig gemacht wird, wie ihme von Erlbeck, in Ansehung der zwischen ihme und seinem Vetter Christoph Erlbeck unterm 14 April 1716 vorgegangenen

Arrogation von der Chur-Pfälzischen Regierung zu Neuburg ein sogenanntes Recognitions-Geld ad hundert Ducaten nebstdeme zugemuthet werden wollen, sich zu reversiren, bey Antrettung der Hofmark Ettershausen keinen andern, als Catholischen Bedienten und Ehehalten zu gebrauchen, widrigenfalls die ertheilte Gnade der Toleranz hoc ipso aufgehoben seyn solle, mit Bitte, durch hohe Interposition bey Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz; es dahin zu vermitteln, damit er mit verstandenen äuserst präjudicirlichen und mit dem Westphälischen Friedens-Schluß nicht bestehenden Revers verschonet bleiben, dabey aber zugleich auch in geruhigem Besitz der rechtmäsig auf ihn gekommenen Güter gelassen werden möchte.

Zu mehrerer der Sachen Erläuterung fügen wir Copiam des uns zu Handen gekommenen Memorials sub Lit. B. bey, welches ersagte von Erlbeck an vormentionirte Regierung noch im vorigen Jahr erlassen.

Lit. A.

Des H. R. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung, Bevollmächtigte, fürtrefliche Räthe, Bottschaftere und Gesandte.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, Veste und hochgelehrte, Gnädige, Hochgeneigte und hochgeehrteste Herrn!

Euer Excellenzien, Hoch- und Wohlgebohrnen auch Hochedelgebohrnen, muß ich Endes Unterzeichneter gehorsamst hierdurch vortragen, was massen ich vor zwey Jahren von meinem Vetter meiner leiblichen Mutter Bruder, einen Pfalz-Neuburgischen Landsassen, Namens Wolfgaug Christoph Erlbeck von Sinningen, an Kindesstatt aufgenommen, dieser Arrogations-Actus auch von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, von Landesherrlicher Obrigkeit wegen auf das Vollkommenste gnädigst confirmirt worden: Dessen ungeachtet aber hierauf sich zugetragen, daß als besagter Arrogator gegen Ende vorigen Jahres seine sämmtliche mir schon bey der gnädigst-confirmirten Arrogation, vermöge des hierüber errichteten Instruments in Casum mortis zugedachte Güter, und darunter dann auch seine so genannte Hofmark Ettershausen, noch bey seinen Lebzeiten an mich abgetretten, höchstbesagt Ihro Churfürstliche Durchlaucht Dero Landesherrliche Einwilligung hierzu gleichwolen nicht anderster als unter dieser vorgeschriebenen Bedingung ertheilen wollen, wann nebst Abführung derer mir auferlegten so genandten Recognitions-Gelder à hundert Ducaten ich besonders auch zu Unterzeichnung eines mir vorgelegten und hier sub Lit. A. angefügten Reverses mich bequemen und auf solche Weise nebst andern höchst gefährlich und unbegreiflichen Bedingnüssen zusagen und mich verbindlich machen würde, in vorgedachter Hofmark und Schloß Ettershausen, keine andere als Catholische Bediente und Ehehalten auf- und anzunehmen, und daß daferne ich diesem entgegen handeln würde, die ertheilte Gnade der Toleranz hoc ipso aufgehoben seyn solle.

Ob nun schon gegen diese hochbeschwerliche Zumuthungen, die gegründeste Vorstellung höchsten Ortes zu thun und die per Statum possessorium anni normalis erlangte und von denen bisherigen Besitzern des Gutes conservirte unstreitige Befugniß hinlänglich anzuzeigen nicht ermangelt, so hat doch solches alles die

so sehr gewünschte Würkung nicht gehabt, noch ich durch demüthigstes wiederholtes Bitten es dahin zu bringen vermocht, daß für einen rechtmäßigen Besitzer der von mehrgedachten Arrogatore befugtermassen mir abgetrettenen Güter und für einen würklichen Pfälzischen Landsassen wäre erkannt, folglichen zu Ablegung der gewöhnlichen Landsassen Pflicht zugelassen worden; vielmehr ist hierauf fernerhin unter angedroheter Straffe und angedeuteter Annullirung gemeldter rechtmäßig an mich beschehenen Uebergab der Güter, die unweigerliche Ausstellung des mir vorgelegten Reverses in einem wiederholt sub Lit. B. geschärfteren Befehl mir injungiret worden, daß nun auch fast stündlichen die Execution dieser höchstbeschwerlichen Erkanntniß gewärtigen, folglichen mich entweder zu denen vorgeschriebenen äusserst Præjudicirlichen Bedingungen (nach welcher Unterziehung die betrübteste Emigration um so gewisser gleichwolen erfolgen dörfte) bequemen, oder mich von Hauß und Hof gesetzt, und also in das Verderben und Jammervolleste Noth (da ich nun in denen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht 16. Jahrlang unterthänigst geleisteten Kriegsdiensten nebst vielen darinnen zugesetzten eigenen Mitteln, den besten Theil meiner Gesundheit verlohren, und mein übriges Vermögen in erwehnte Güter verwendet) gesetzt sehen muß. Bey solcher der Sachen Beschaffenheit sehe dann demnach kein anders Hülf- und Rettungs-Mittel vor mir, als Euer Excellenz, Hoch- und Wohlgebohrnen auch Hochedelgebohrnen hierdurch unterthänigst und gehorsamst anzuflehen, durch Dero hohe und vielgültige Interposition bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, es in Gnaden dahin zu vermitteln, daß mit obgedachten äusserst-præjudicirlichen und meine Friedensschlußmäßige Befugnis in eine von der Gnade des Landesherrn lediglich abhangende, mithin ad nutum revocable Tolleranz verwandlenden Revers in höchsten Gnaden verschonet bleiben, dabey aber zugleich auch in geruhigen Beysitz der rechtmäßig auf

mich gekommenen Güter gelassen werden möge, der baldig gnädigen Willfahrung mich vollkommen getröstend, verharr e ich mit aller submissesten Respect

Euer *Excellenz*, Hoch- und Wohlgebohrnen auch Hochgebohrnen

unterthänig gehorsamster Diener

Ettershausen, den 26ten Julii
1747.

Friderich Erlbeck von Sinningen und Ettershausen, sonsten von Vischbach genannt.

Lit. A.

Revers-Project.

Ich Friederich Erlbeck von Sinningen und Ettershausen, sonsten von Vischbach genannt, thue kund und bekenne vor mich und meine Erben, daß nachdeme der Durchlauchtigste Fürst und Herr (Titulus per totum) mein gnädigster Churfürst und Herr, mir die sonderbare Gnade gethan, den zwischen meinen Vetter und mir getroffenen Uebergabs-Contract der Hofmark Ettershausen in dem Fürstenthum Neuburg gelegen, gnädigst zu ratificiren und vor Dero unterthänigsten Landsassen, gegen einer gewissen Recognition aufzunehmen, ich dannenhero Höchstgedacht Sr. Durchlaucht Kraft dies zugesaget und mich obligiret habe, nicht allein aller bereits ergangenen und künftighin ergehenden Landesordnungen wie einem gehorsamsten Vasallen und Landsassen gebühret, getreu und unterthänigst nachzukommen, sondern auch in Religions-Sachen, als ein der Lutheris. Religion zugethanen, die geringste Aergerniß weder durch mich noch die Meinigen nicht zu geben, in besagter Hofmark und Schloß Ettershausen lauter Catholische Bediente, Hintersassen und Ehehalten aufzustellen, und in Summa, wie all andere in dem Fürstenthum Neuburg

wohnende uncatholische Landsassen, in dem Religionswesen unsträflichen zu verhalten: woferne ich aber diesem nicht nachkommen, sondern darwieder handeln würde, solte nicht allein die Churfürstliche *Animadversion* gegen mir vorgenommen, sondern diese ertheilte Gnade der gnädigsten Toleranz hoc ipso aufgehoben seyn.

Zur Urkund dessen habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben und mein angebohrnes Pettschaft hiefürgedruckt. Geschehen zu N. den . . .

Lit. B.

Wiederholt-gnädigster Regierungs-Befehl.

Demnach man aus dem zu allhiesig Churfürstlichen Regierung von Friederich von Erlbeck sonsten von Vischbach genannt, anhero eingesendeten unterthänigsten Producto vom 5ten hujus mit höchstem Misfallen zu vernehmen gehabt, welchergestalten derselbe sich als einen würklichen Possessorem der Hofmark Ettershausen zu geriren anmassen und annebenst die von ihme ohne mindest unserm gnädigsten Consens und vorhero abentrichtenden præstandis zu beschönigen suche, und die Recognition der hundert species Ducaten nebst dem Revers mehrmalen einzusenden zu verweigern gedenke: als wird mit Vorbehaltung der Straffe dessen anmaaslich in sich selbst ungültige Possession und Usurpation hiermit mit dem ernstlichen Auftrag cassiret und annulliret, derselbe solle sich bey Vermeidnng der grössern Straffe alles Exercitii Hofmarchialis um so mehr enthalten, als man ihme ohnehin vor einen Landsassen zur Zeit annoch keinesweges erkennet, sofort letztern gnädigsten Anbefehlung gemäs die hundert Ducaten Recognitions-Gelder nebst dem anverlangten Revers (dessen ein Project mehrmalen hierbey folget) um da mehr unfehlbar ad primam post ferias gehorsamst gewärtiget,

und ihme in weiterm Verweigerungsfall hierzu durch anderweitig nachdrucksame Mittel unfehlbar zu vermögen wissen wird. Decretum Neuburg den 13ten Merz, 1747.

Churfürstliche Regierung allda
Pichler, Secretarius.

An
Friederich Erlbeck sonsten
von Vischbach genannt.

Lit. B.

Copia Memorials an die hochlöbl. Regierung zu Neuburg unterm = = = 1746. von Wolfgang Christoph von Erlbeck und Friedrich Hector von Fischbach, abgelassen.

Durchlauchtigster Churfürst.

Als ein ausnehmendes Merkmahl Ew. ꝛc. ruhmwürdigsten Clemenz erkennen wir Endes untergogene billig und mit devotesten Danck die vermittelst gnädigsten Rescripti von 14ten nuperi beschehene huldreicheste Eröfnung desjenigen Weges, wodurch wir unmittelbar an Ew. unsere Angelegenheit ehrerbietigst und in der zuversichtlichen Hofnung bringen können, von Ew. ꝛc. vielgepriesenen Gerechtigkeitsliebe dasjenige zu erlangen, was die heilsame Reichs-Grund-Gesetze auch uns hierinnenfalls zu gut verordnen.

Ew. ꝛc. können wir in Unterthänigkeit vorzutragen nicht umhin, ist auch höchst Ihro zweifelsfrey allbereits gehorsamst referiret worden, welchergestalten zwischen mir Wolfgang Christoph von Erlbeck, und meinem lieben Vetter, Friederich Hector von Fischbach (dessen Taufnamen mit seines Bruders des Landsassen zu Schmidmullen, Ferdinand Hector, in Expeditione Cancellariæ verwechselt worden) aus unverfänglicher Ab- und bloß in Rücksicht auf mein von Erlbeck herannahendes Alter und damit zuneh-

menden auch durch jüngsthin erlittenes schwehre und sehr empfindliches Ungemach vergrösserte Unvermögenheit, und deßwegen benöthigste Erleichterung in meiner ohnehin mit Schulden sehr belasten Haußwirtschaft unterm 14. April c. a. ein mit allen rechtlichen Requisitis versehener Actus arrogationis solennis, Churfürstl. gnädigster Confirmation vorbehältlich ausweise der Anfuge sub ⊙ vorgenommen und vollzogen, auch so nach um sothane Bestättigung bey dem Hochfürstlichen Hofrath zu Neuburg wiederholt geziemend nachgesuchet worden, von daher aber immittelst an mich, von Vischbach, das Ansinnen eines Erlags von 100. spec. Ducaten so betitulter Recognitions-Gelder, und daß ich mich bey hinkünftigen Anfall und würklicher Besitznehmung der Hofmark Ettershausen, der Auf- und Annahm Evangelischer Knechte und Mägde enthalten solle, auch indessen Conformität von mir, als einer von der Sache wahren Beschaffenheit unberichtigten, und der Rechte und Reichs-Constitutionen unkündigen Person, die nach der mir zugekommen und jene Summ schlechterdingen eine gewöhnliche Geld-Recognition, ohne den Beysatz des Worts Toleranz benahmsenden Vorschrift mittelst unterthänigstem Memorialis vom 28. abgewichenen Monats Jun. erfolgte Erklärung geschehen.

Wenn nun gnädigster Churfürst und Herr Herr, dieser Vorgang mit der heutigen Disposition des vestgestelten Friedensschlusses, und mit der von Ew. ꝛc. Durchlauchtigsten Vorfahren an der Chur ergangenen die Religions-Freyheit betreffenden gnädigsten Verordnung nicht wohl zu vereinbaren stehet; allermassen vermöge Art. III. §. 1. & Art. V. §. 31. J. P. O. nicht nur überhaupt denen unter Catholischen Landes-Herren befindlichen der A. C. zugethanen Landständen, Vasallen und Unterthanen, sondern auch nach dem IV. Art. und dessen 19. §. cit. J. P. insonderheit denen Churpfälzischen Landsassen und Unterthanen A. C. dahin heylsamlich prospiciret worden, daß selbe bey

dem Genuß ihrer in Sacris & Profanis in anno decretorio hergebrachten Jurium unbeeinträchtigt gelassen werden sollen, auch noch näher cit. art. §. 35. versehen, quod ejusmodi subditi inibi allegatis & *similibus* juribus, *pari* cum concivibus jure habeantur, æquali Justitiæ & protectione tuti; hiernächst auch die von weyland Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz Johann Wilhelm, Christmildester Gedächtnus unterm 21. Nov. 1705. emanirte Verordnung: Niemand solle ꝛc. deutlich besaget:

Daß niemand von Dero Unterthanen von Contracten, Kauf- und Verkauf der unbeweglichen Güter noch von Erbschaften, Erb-Vermächtnüssen oder andern Handlungen und Gerechtigkeiten der *Religion* halber ausgeschlossen werden solle, so mit verstandene Zusage ihrer Natur und Eigenschaft nach um so mehr kraftlos und unverbindlich ist, als eines Theils durch sothane auf die Religion einen Raport habende Præstation, zumalen Landskündigermassen von denen der A. C. zugethanen Besitzern dieser bereits Anno 1590. von meinen Wolff. Christ. von Erlbeck Evangelischen Vor-Elteren erkauften und durch Erbschaft, Ubergab, Cession, Kauf, oder in andere erlaubte Weege auf sie, Besitzere, und von selben auf mich gekommene Hof-Mark Ettershausen bey allen diesen Veränderungen niemal einige Toleranz-Recognition gefordert, noch erleget, auch sonsten einiges Verbott wegen An- und Aufnehmungen Ev. Ehehalten nicht geschehen; ich, von Fischbach, als ein eingebohrnes Chur-Pfälzisches Lands-Kind der mich gleiches Rechts mit andern meinen Landsleuten getröste, gegen obbelobte heilsame Verordnungen beschwehret werde, da doch die hohen Herrn Paciscenten des Westphälischen Friedens-Schlusses bey dessen Errichtung sorgfältig dahin den Bedacht genommen, daß durch derley Conventiones, Renunciationes, Reversales denen der A. C. zugethanen Va-

fallen und Unterthanen in ihren ex pace quæsitis juribus pro futuro nicht möchte præjudicirt werden; als zu welchem Ende alle dergleichen mit dem Statu anni normalis streitende Handlungen juxta Art V. §. 25. 32. Art. XVI. §. 14. Art. XVII. §. 3. J. P. O. für unverbindlich, null und nichtig erkläret werden; anderen Theils quæstionirtes Versprechen manifesto erroris & ignorantiæ vitio behaftet ist, anerwogen ich, Fischbach, als ein in Chur-Pfälzischen Kriegs-Diensten bereits 15. Jahr gestandene Militair-Person weder von dem Westphäl. Friedens-Schluß und was darinnen denen Evang. Unterthanen zu gute verordnet worden, noch auch von einer in substrato anschlagenden vorgeblichen Gewohnheit einige Wissenschaft gehabt, auch verstandenes Ansinnen aller coram Commissione beschehenen Vorstellung und Deprecation ohngeacht um so weniger abzuwenden vermocht, je gewisser bey unterbleibender Bewilligung der angemutheten Bedingnüssen an der unterthänigst nachgesuchten Bestättigung verstandener Arrogation zu zweifeln Ursach hatte: als gelanget an Ew. ꝛc. unser beyden Supplicanten unterthänigst-gehorsamstes Bitten, Uns die gnädigste Bestättigung mehr angezogener Arrogation ohne einige einen Raport auf die Religion habende Einschränkung, aus Lands Vätterl. höchster Milde angedeyhen, an mit auch bey dem ununterbrochenen Genuß unser wohlhergebrachten Friedens-Schluß- und Churfürstl. Verordnungsmäsigen Gerechtsamen und Freyheiten huldreichest zu lassen und zu manuteniren. Welche höchste Gnaden-Bezeigung mit allersinnlicher Verehrung, Zeit Lebens erkennen, die unter respectuosest erbittender Ew. Churfürstl. Durchlaucht unschätzbarester Hulde und Protection, mit ohne Ausnahm gewidmeter unumschränkter Veneration beharren ꝛc. ꝛc.

Cap. II.

Reichs- und Creyß-Acta enthaltend.

§. 1.

Der oben
Cap. IV. N. 2. Mens. April.
inducirte Chur-Bayerische Münz-Verruf hat, weilen darinnen auch die Marggräfliche Anspachische 6. kr. Stücke auf 5. kr. devalviret worden, zu nachstehenden P. M. Lit. A. Gelegenheit gegeben.

Lit. A.

Pro Memoria.

Die von der Churfürstlichen Hof-Cammer zu München abgesetzte Anspachische 6. kr. Stück betreffend.

SO viel die hiesige 6. kr. Stücke, welche ein merkliches besser, als die Chur-Bayerische Sechser und 3. kr. im Gehalt sind, betrift, und um iede Mark von diesen um etliche 20. kr. höher, als die hiesige ausgemünzet, folglich nicht zu begreiffen ist, was Chur-Bayern zu solcher ganz ungleichen und weder nach dem Münz-Fuß, noch dem Valore intrinseco, sondern den Münz-Ordnungen zu entgegen und überhaupt unternommenen Devalvation Anlaß geben haben mag, in gestalten bemeldte hiesige 6. kr. auch nach dem alten Münz-Fuß mehr als 5. kr. werth sind, und die Mark fein Silber noch unter 19. Fl. zustehen kame, da solche dermalen a 20. Fl. 30. kr. bezahlet werden muß: Also ist auch leicht voraus zu sehen, daß selbes von übler Consequenz seyn, und denen

Kippern und Wippern Gelegenheit geben werde, sothane 6. kr. Stücke in solchen geringen Preiß aufzusuchen und zu brechen; Nicht zu gedenken wie nachdrücklich Chur-Bayeren die Anno 1736. von Augspurg beschehene einseitige Abwürdigung der Bayerischen Gold und Silber-Münzen ressentiret, und wie eyfrig es in Comitiis bey der Anno 1737. & 1738. beschehenen langwierigen und kostbaren Untersuchung der Gold- und Silber Münzen, und wiewohl vergeblich tentirten dauerhaften Münz-Fusses souteniret hat, daß in denen Obern Reichs-Creysen die Ausmünzung besonders der Silber-Sorten nicht nach dem alten Münz- und dem in Vorschlag gekommenen Leipziger Fuß geschehen könne, sondern nach dem Silber-Preiß reguliret werden müsse, folglich um so mehr zu bewundern, daß man jetzo daselbst auf einmal davon abgehen und die nach dermaligen Silber-Preiß ausgemünzte 6. kr. so gar unter dem innerlichen Gehalt herab zu setzen resolviret hat.

§. 2. Was die Schwäbische Creyß-Versammlung in Ansehung des in Bewegung seyenden heylsamen Associations-Geschäfts im abgewichenen Monat für eine Resolution gefasset, solches ist aus obigen

vid. Cap. 2. §. 2. Mens. Jun.

annoch errinnerlich. Da nun besagter Creyß-Convent von denen Maaß-Reguln, welche er sowohl zu Handhabung gemeiner Reichs- als auch ins besondere dieses Creyses Sicherheit genommen, den Fränkischen Creyß laut Lit. A. vernachrichtiget, und diesen um gleichmäßige

Freundnachbarliche Eröfnung seiner hierüber sich zuversichtlich ebenfalls einhellig vereinbarenden Gedanken ersuchet: als hat dieser seine Erklärung nach Innhalt Lit. B. rückantwortlich geäussert, auch hievon dem dasig-Kayserlichen Minister Herrn Baron von Wiedemann durch ein Pro Memoria apertus gethan; Wessen sich nun besagter Minister hierauf an gedachten Creyß-Convent erkläret, besaget Lit. C. Inzwischen ist die Antwort, welche mehrgedachte Schwäbische Creyß-Versammlung an Chur-Cölln und Pfalz im Betref deren in dem Chur-Rheinischen Creyß entstandenen Dissidien erlassen, ab der Anlage Lit. D. ersichtlich.

Lit. A.

Copia.

Antwort an den Löblich-Fränkischen & mut. mut. auch an den Chur- und Ober-Rheinischen Creiß auch Directorial-Congres auf die an das Hochfürstl. Creyß-Ausschreib-Amt erlaßene Schreiben, Nomine Conventus Circuli Suevici d. d. 13. Junii 1747.

Was unsere ꝛc. unterm 12. Jan. a. c. an des Herrn Bischoffen zu Costanz und des Herrn Herzogen zu Würtemberg als dieses Creises ausschreibender Fürsten Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstliche

Durchleucht in Betref des zu Frankfurt annoch fürwährenden Congresses unter Beyfügung des unterm 22. Novembr. a. pr. bey dortiger Creyß-Versammlung dißfalls abgefasten Concluli gelangen zu lassen belieben wollen, dessen sind wir bey dermaligen Versammlung des dahiesigen Creyses in mehrern verständiget worden. Nun hat uns die verträuliche Communicatiou der von unsern ꝛc. ꝛc. abgefasten Entschliessungen zu besonderer Danknehmigkeit gereichet, werden auch dieselben bey aller Gelegenheit zu erwideren eiferig beflissen seyn; Immassen wir dann durch das unterm 22. May a. pr. errichtete von unsern ꝛc. ꝛc. angezogne Conclusum X. in mehreren zu erkennen gegeben, wie wir an denen ehemals errichteten Associations-Bündnissen einseitig nichts zu alteriren noch aus dem Nexu des alt hergebrachten Vertrauens Nachbarschaft und Einverständniß mit denen vorliegen Creysen uns zu setzen verlangen, bey welcher Declaration wir denn auch annoch verharren, demnächst aber bey unserer dermaligen Versammlung allhier die sammtliche Associations-Receße sorgfältig einzusehen uns angelegen seyn lassen, und befunden, wie dieselbige von verschiedner Beschaffenheit seyen, in Substantia aber nichts anders mit sich führen, als daß man in Friedens-Zeiten anderthalbe Simpla um niemalen ohnbereit zu seyn erhalten, in Gefahr-Zeiten unter den vorliegenden Creisen von Aufstellung der 3. Simplorum deliberiren und sich bey würklichen Einfall hülfliche Hand gegen den Aggressorem leisten wolle, doch daß solches zu keines Menschen Offension, noch vielweniger in auswärtige Kriege sich einzumischen noch dem Reich hierunter vorzugreifsen gemeinet seyn solle. Gleichwie nun der Löbliche Schwäbische Creiß die anderthalbe Simpla zu Friedenszeiten je und allezeit zu unterhalten ganz geneigt ist, auch bey dermal-beschwerlichen Lauften allbereits die 3. Simpla hergestellet hat, und damit auf einen unverhoffenden nicht durch eigenes Verschulden sich

zuzie-

zuziehenden Angrifs-Fall die in denen Associations-Recessen zugesagte Constitutionsmäßige Hülfe zu leisten so bereit als schuldig ist; also finden wir uns gemüßiget, unsern ꝛc. ꝛc. forderſamſt zu weiterer hochvernünftiger Ueberlegung anheim zu geben, ob dermalen durch gemeinsame Zusammentrettung etwas weiters zu verabreden seye, zumalen man bey diesen Löblichen Creyß durch das unterm 2. Apr. a pr. abgefaste hier Copeylich-angeschlossene Conclusum seine hier bey gegenwärtigen Zeit-Umständen habende Gesinnung solcher Gestalten an den Tag gelegt, daß es von andern Löblichen Creysen selbst abhanget, ob sie solches sich mit gefallen lassen, eben dadurch aber gleich dem Schwäbischen Creiß in dem Werk selbst erfüllen wollen, was in ehebevorigen Zeiten bey Associations-Congressen erst beschlossen worden. Wir wollen dahero von unsern ꝛc. ꝛc. ein gleichmäßig-verträuliche Aeusserung, ob und wie fern sie sich hierunter mit denen diesseitigen Sentiments zu conformiren belieben wollen, gewärtigen, wünschen aber anbey nichts mehrers als daß in denen gesammten vorliegenden Löblichen Creisen die so hochnöthige innerliche Einverständniß hergestellt und dadurch der Weeg zu dem bey allen Associationen jederzeit gehegten Haupt-Endzweck einer gemeinsamen Reichs-Verfassung vielmehr gebahnet als durch einreissende Dissidia erschweret werden möge. Die wir anbey ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Lit. B.

VErmittelst unserer Hochgeehrten Herrn vom 13. des nächst-abgewichenen Monats an die hiesige Creiß-Versammlung zu erlassen beliebten Freunds-Nachbarlichen Schreiben und beygefügten Innlagen, ist uns zu unserm ausnehmenden Vergnügen und zu hiemit erstattender Dank-verbundester Erkanntniß von Deroselben die alt-hergebrachte vertrauliche Eröfnung von denen unter sich zu seiner Zeit durch einmüthigen Schluß abgefast, und des

Kayserl. Herrn Ministres, Grafen von Cobenzl Excellenz, auf Deroselben übergebene Proposition in Antwort geäusserten Maaß-Rechnungen zugekommen, auf was Art man ab Seiten des Löbl. Schwäbischen Creises die gemeine Ruhe und Sicherheit bey gegenwärtigen Zeitläuften zu erhalten nöthig und dienlich erachte, und wornach noch fernerhin, bis von Reichs wegen das weitere resolviret seyn werde, sich zu betragen gedenke; Uns darbey nebens, um die gleichmäßige Freund-Nachbarliche Eröfnung unserer hierüber sich zuversichtlich ebenfals einhellig vereinbahrenden Gedanken in dem heilsamen Ziel und Ende ersuchende, um sofort auch dies Orts ein gemeinsames Werk unter denen vorliegenden Creisen daraus zu machen; Unsern Hochgeehrten Herrn mögen wir hiergegen in Freund verträulicher Rück-Antwort nicht bergen, welchergestalten, so beharrlich man gleichermassen auf Seiten dieses Fränkischen Creyses zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Sicherheit, um auf alle Fälle bereit zu seyn, ohne jemands Beleidigung das seinige mit Nachdruck- und Kräft-möglichst beytragen zu können, in Reichs-Ständisch-obliegender Rucksicht, auf den Reichs-Schluß vom 17. Decembr. 1745. die drey Simpla zu Roß und Fuß auf den Beinen und in marschfertigen Stand fort zu unterhalten gesinnet ist; Eben so willig und einmüthig entschlossen verbleibet man nach Maaßgaab derer Reichs Grund-Gesetzen, denenjenigen Ständen, welche sich feindlich überfallen und angegriffen, oder auf andere Art bedränget sehen sölten, in solchen erheischenden Nothfall nach äussersten Kräften Societäts mäßig beyzustehen, und die reciprocirliche werkthätige Hülfe zu leisten; Dannenhero lässet man sich auch die dahin wesentlich abzielenden von unsern Hochgeehrten Herren, Eingangs-erwehntermassen genommen, und uns hiehero mitgetheilte Entschliessungen erst-erwehntermassen einhellig gefallen, und findet nichts darbey zu erinnern; Ist auch um so mehr geneigt, ein gemeinsames Werk unter denen vorliegenden Creysen in

der Sach zu machen, als man bekanntlich nie und zu keiner Zeit die Meynung dies Orts gehabt, und annoch nicht hat, etwas an denen alten Associations-Bündnissen einseitig zu alteriren, noch aus dem Nexu des alt-hergebrachten Vertrauens, Nachbarschaft und Verständniß mit denen übrigen vorliegenden Creisen und Ständen sich je, und zwar um da weniger zu setzen, als erwehnte Bündnisse in denen heilsamen Reichs-Satzungen sich begründen, und auf niemandens Beleidigung, somit bloß zur eigenen vereinigten Schutz-Wehr gerichtet seynd; Bey welcher Bewandniß dann von sich selbsten ergiebet, daß mehr angezogene von beeden, als dem dies- und jenseitigen Löbl. Schwäbischen Creyß diesfalls zum Grund gesetzte Maaß-Reguln in der Wesenheit gänzlich übereinkommen.

Nachdemmahlen nun hiedurch das von unseren Hochgeehrten Herrn anhero beschehene Freund-Nachbarliche Ansinnen diesseits allerdings erschöpfet worden; Als mag unseres Ermessens anjetzo nichts mehr übrig verbleiben, als daß auch von denen übrigen vorliegenden Reichs-Creisen gleichlautende Erklärungen erfolgen. Wobey nebens ꝛc.

Lit. C.

Alldasjenige, was eine Löbl. Crayß-Versammlung, dem auch Löbl. Schwäbischen Crayß-Convent, auf dessen unterm 13. Junii über den Vortrag des Herrn Grafen von Cobenzel Excellenz, abgefaßten und zu Vernehmung deren diesseits darüber führenden Gedanken anhero mitgetheilten einmütigen Schluß gleichfalls einhellig zu antworten befunden, hat unterzeichnet Kayserl. Bevollmächtigter Minister, aus dem ihme unterm 19. hujus zugestellten schriftlichen pro Memoria und dessen Anlagen mehrern Innhalts ersehen.

Es gereichet ihme vorderist die Art der disfals gegen ihn veranlasten so freundschaft- als vertraulichen Eröfnung zu verbindlichster Danknehmigkeit, und

siehet sich solcher auch durch die darinnen gegen ihn gebrauchende Ausdrückungen von der allerlebhaftesten Erkänntlichkeit gerühret, hierdurch aber seine gegen eine Löbl. Crayß-Versammlung sammt und sonders tragende Ergebenheits-volle Achtung, durch thätige Beweißthume an Tag zu legen, um so mehr angefrischet, als bisher seine ganze Beflissenheit ohne diß dahin gerichtet gewesen, denen äussersten Kräften nach darthun zu können, wie sehr er von denen rühmlichen Eigenschaften und der allseitigen preißwürdigen Gedenkens-Art, deren hier versammleten vortreflichen Gesandschaften überzeuget seye.

Es kan unterzeichnet Kayserl. Bevollmächtigtem Miuister wohl nicht anderst, als höchst vergnüglich seyn, daß eine Löbl. Versammlung hierunter eine rühmliche Einigkeit zu verspühren lassen, und dann auch diesen Schluß, bey dem General-Congreß zu Frankfurth, durch die diesseitig allda anwesende Gesandtschaft eröfnen zu lassen belieben wollen, wodurch unter einstens solcher auch denen beyden Chur- und Ober-Rheinischen Crayßen bekannt gemacht werden wird.

Eben von daher kan er auch mit so mehrern Grund, die unausbleibliche allerhöchste Kayserl. Zufriedenheit über jenes zum voraus versprechen, daß man diß Orts nicht nur überhaupt die Schwäbischer Seits geäusserte Principia und zu gänzlicher Erläuterung der Sachen andienende zu gemein ersprießlichen Ziel und End, so heilsam bedächtlich abgefaste Entschliessungen in der Maaß angegangen, in welcher selbe zu Erreichung des von gleich erwehnt Ihro Kayserlichen Majestät zur allgemeinen Ruhe, Sicherheit, und Wohlfarth des Teutschen Vaterlands ohnwaukelbar gerichteten Endzwecks weesentlich abzielen, da man sich zur Vollstreckung des Reichs-Schlusses vom 17. Decembris 1745. aufs neue anheischig machet, und wiederholt dahin verbindet, sich untereinander in all erheischenden Nothfall die Societätsmäßig-werkthä-

tige Hülfe zu leisten, sondern auch hieraus unter denen vorliegenden Löbl. Crayſen ein gemeinsames Werk zu machen, alle willfährige Neigung verspüren lassen, ja deme noch die Anmerkung deren fortdaurenden und in denen heilsamen Reichs-Satzungen begründeten Associations-Bündnissen mit beygesetzet.

Diesen letztern Gegenstand hat vornemlich der Schwäbische Crayß gänzlich erschöpfet, da er nicht allein die Weesenheit dieser Association eingestanden, sondern auch dessen Haupt-Würkungen erfüllen zu wollen, sich erkläret hat.

Da man nun also diß Orts denen von jenem hierunter zum Grund gesetzten Maaß-Reguln so einhellig als feyerlich beystimmet, so kan dieses Geschäft bereits vor gänzlich bevestiget angesehen werden, beyde Löbl. Crayse aber sind gar wohl daran, daselbe sich vollkommentlich beygehen lassen, daß alle zu Erhaltung Ruhe und Sicherheit, mit gesammter Hand vereinigten Kräften zu ergreiffende Mittel zu Niemandes-Beleidigung, so mit bloß zur eigenen Vertheidigung und Schutz-Wehr gerichtet seynd.

Es gedenken Se. Kayserl. Majestät von Antrettung Dero glorwürdigsten Regierung an, gewiß viel zu Reichs-Väterlich, als daß sie jemalen die geringste Absicht geführet hätten, oder noch führen solten, jemanden in gegenwärtigen Krieg zu verwickeln.

Es ist aber Allerhöchst-Deroselben keineswegs verborgen, wie sehr sich Frankreich bemühe, Dero allergerechtesten Gesinnungen diese gehäßige Farbe anzustreichen, doch versprechen sich Se. Kayserl. Majestät dagegen, daß alle rechtschaffene teutsche Gemüther eher denen so deutlichen Erklärungen ihres allertheuresten Ober-Hauptes, als denen verführerischen Schmeichlerungen und zweydeutigen Vertröstungen einer fremden schon längst auf den gänzlichen Umsturz der teutschen Freyheit abzielen-

en Cron Glauben beymessen werden, und dieses zwar um so mehr, als dieser letzteren hierunter verborgenen Absichten, so künstlich sie solche auch immer zu verkleisteren suchet, lediglich dahin gehen, das heilsame Associations Bundniß zu dem Ende zu vereiteln, und es gegen dessen Natur und klaren Buchstaben auszulegen, um andurch gesammte Reichs-Stände in so lang sie solche anzugreiffen nicht vor rathsam befindet, einzuschläffern, mithin von aller Verfassung abzuhalten, und zu seiner Zeit nach dem betrübten Beneficio ordinis einen nach dem andern zu verschlingen.

Einige mit dem teutschen Reich benachbarte Lande haben davon erst kürzlich die frische Erfahrenheit gehabt, da sie mitten unter denen bündigsten Freundschafts-Versicherungen den feindlichen Uebermuth empfunden haben, und sich deme des nächstens noch weiters ausgesetzet sehen dörften.

Um nun diesem so besorglichen Unheil, so, wie es die patriotische Reichs-Obliegenheit von jenem erheischet, standhaft vorzubiegen, seynd die obangeführte von beyden, als dem diß- und jenseitigen Löblichen Schwäbischen Crayß in obbesagter Maaß gegeneinander angenommen und in der Weesenheit gänzlich übereinkommende Maaß-Reguln allerdings die rechte, ja der von diesen beyden Crayßen bisher immer bezeugten Vaterländischen Gesinnung ganz gemäß.

Obwolen man nun alle diesem nach keineswegs mehr zweifeln will, daß die übrige vorliegende Löbl. Crayse das hierunter zu machende gemeinschaftliche Werk mit gleichem Ernst angehen und forderist dem Schwäbischen den General-Congreß zu Franckfurth wieder zu beschicken, nach dessen beywohnenden besondern Eyfer und diesfalls genommenen Entschluß weiters nicht entgegen seyn werde; so versichert sich doch mehrbenannter Kayserl. Minister zu einer Löbl. Fränkischen Creyß-Versammlung, es werde solche

ohne von denen übrigen Crayſen, einen weitern Vorgang abzuwarten, die bereits in Frankfurt habende Geſandſchaft in Gefolg des Chur-Maynziſchen Einladungs-Schreiben, alſogleich zu ergänzen, keinen Anſtand nehmen.

Es können Sr. Kayſerl. Majeſtät ſolches von dieſem Löbl. Crayß mit ſo beſſeren Fug hoffen, als dieſe Ergänzung an ſich nichts anders als die Bekräftigung der bisher diß Orts fort an, und ſonderheitlich in den letztern Schreiben an Schwaben eigentlich geführten Sprache iſt, und würde es allerhöchſt gedachter Sr. Kayſerl Majeſtät höchſt empfindlich ſeyn, wann ſelbe ſehen müſten, daß dieſer Crayß, da er bereits ſo weit gegangen, Dero ſo gerechten, als unabſichtlichen Anſinnen wegen erſtbemeldter Ergänzung, welche doch in ſich bereit zu einer natürlichen Folge des vorherigen geworden iſt, entſtehen, und deſſen Vollziehung etwa erſt noch auf Vorgang anderer ſchieben, und auf ein oder andere nur erſinnliche Art unter einigen Vorwand weiters aufzuſchieben, mithin durch eine derley gefliſſentliche Unterlaſſung oder all zu lange Verzögerung einigen Verdacht unterwerfen ſolten, den bisher um Allerhöchſt-Dieſelbe ſowohl, als um die ſämmtliche gemeine Sache, vor der ganzen Welt ſich erworbenen Verdienſt nicht gänzlich erſchöpfen zu wollen.

Unterzeichnet Kayſerl. Miniſter alſo erſuchet eine Löbl. Crayß-Verſammlung geziemend, ihme hierüber eine einmüthig günſtige Erklärung bald möglichſt zukommen zu laſſen, erbiethet ſich anbey derer hoher Herrn Fürſten und Ständen dieſes Fränkiſchen Crayſes hier verſammleten vortreflichen Räthen, Bothſchafteren und Geſandten zu allen angenehmen Dienſt-Erwiederungen ſammt und ſonders. Nürnberg den 11. Julii 1747.

J. Wenzel, Freyherr
von Wiedmann.

Lit. D.

COPIA-Schreibens

An Chur-Cölln und Chur-Pfalz von dem Creyß-Ausschreib-Amt, in Schwaben d. d. 7. Jul. 1747.

P. P.

WAs Euer ꝛc. ꝛc. unterm 24. May wegen der in dem Löblichen Chur-Creyß entstandenen Diffidien an uns gelangen zu lassen, belieben wollen, das ist uns seiner Zeit richtig beliefert worden, und haben wir nicht ermangelt, dem versammleten Schwäbischen Creyß die verlangte Communication davon sogleich zuthun. Wie man nun alldorten sehr bedauret, daß es im ersagten Löblichen Chur-Creyß zu solchen unangenehmen Ausbrüchen gekommen, und nichts mehrers wünschet, als daß in dem geliebten Vaterland, und besonders diesen vorliegenden Creysen eine beständige gute zur allerseits Conservation ersprießliche Harmonie obwalten möge: Also geleben auch wir unsers Orts der zuversichtlichen Hofnung Ew. ꝛc. ꝛc. werden die bey jetzo zu Ende gegangenen Creyß-Tag abgefaste und an den Löblichen Chur-Creyß mittelst eines unterm 13. Junii erlassenen Schreibens communicirte, und von dorten ohne Zweifel allbereits zu Handen gekommene Entschlüssung also beschaffen finden, daß dadurch der Weeg zu Hebung vieler Schwürigkeiten gebahnet zu achten seyn dörfte; immassen wir uns auch gänzlich beglaubigen, es werden Ew. ꝛc. ꝛc. mit denen übrigen zum Chur-Creyß gehörigen hohen Mit-Ständen sich solchergestalt vergnüglich einzuverstehen geneigt seyn, daß dadurch der gemein heilsame Endzweck zu ferner beybehaltender Ruhe und Friedens in diesen vorliegenden Creysen mit allseitiger Zufriedenheit erzielet werden möge. Womit ꝛc. ꝛc.

Cap. III.

Schweden.

§. 1.

Die zu Untersuchung des Grafen von Tessin bekannten Angelegenheit auf eigene Veranlassung verordnete Commission

vid. Cap. 3. §. 3. Mens. April 1747.

hat nun endlich ihren Bericht an den Adel-Stand dieserhalben erstattet, welcher nach reifer der Sachen Ueberlegung die Unschuld gedachten Grafens durch folgende Erklärung:

Daß man nach genauer Untersuchung der Sache nichts entdecken können, was dem Herrn Senatori zur Last zu legen seye, vielmehr habe man ersehen, daß er in allen ihme aufgetragenen Geschäften die stättlichste Proben seines Eyfers für den Ruhm und das Beste des Vaterlandes dargeleget und niemalen ein Minister mehr Redlichkeit, Klugheit und Geschicklichkeit, als er, verspühren lassen:

erkannt. Dieser Ausspruch wurde sofort dem Geistlichen Stand, denen Deputirten der Städte, und dem Bauren-Stand communiciret, welchem selbe vollkommen beytraten.

Worauf die Reichs-Versammlung solchen Vorgang dem König einberichtete; und mehr besagter Graf hatte das Vergnügen eine Deputation von 4. Gliedern des Adels, 2. von denen Geistlichen und eben so viel von denen übrigen Ständen zu sehen, und von derselben die

Nachricht von dieser zu seinem Ruhm zu Ende gediehenen Sache, zugleich aber auch die Versicherung von der guten Gesinnung, so die Stände des Reichs gegen seine Person hegten, zu erhalten.

Cap. IV.

Miscellanea enthaltend.

Num. I.

Königl. Französisches Edict die Cassirung des der West-Indischen Compagnie bißher überlassenen Pacht betreffend.

Ludwig, von GOttes Gnaden, König von Frankreich und von Navarra ꝛc. Vermög unsers Edicts vom Monat Decembris 1717. welches in unserm Parlament einregistriret worden, haben wir den Fundum der Occidentalischen Compagnie, heutiges Tags West-Indischen Compagnie, auf die Summe von 100. Millionen gesetzet, welche Summe seither in unserm Königl. Schatz geliefert worden. Um nun mit besagter Compagnie auf 80. von diesen 100. Millionen quit zu werden, haben wir mittelst eines von denen Commissariis unsers Raths getroffenen Contracts derselben Pfand-weiß ein Exclusiv-Privilegium wegen Verkauffung des Tabacks überlassen, welches damalen zwey Millionen und 500000. Livres abgeworffen. Nachdem die Compagnie besagtes Privilegium eigenthümlich an sich gebracht, und dasselbe vollständig, so hoch sich auch die davon abfallende Summe belauffen möchte, zu genieſſen, so hat sie mit so gutem Nutzen an deren Vermehrung,

gearbeitet, daß seit Anno 1730. der Preiß des Tabacks-Pachts auf 8. Millionen gebracht worden, und man von der Zeit an zugleich wahrgenommen, daß derselbe noch um ein ansehnliches vermehret werden könnte. Wir haben hierauf vor rathsam befunden, dieselbe unter den Pacht unserer General-Pachter bringen zu lassen. Weilen man aber nicht genau zu bestimmen wuste, wie hoch sich die Vermehrung, so sie noch hervorbringen könte, belaufen möchte, so haben wir seit Anno 1738. den Preiß in Ansehung der Compagnie auf die nehmlichen 8. Millionen, welche sie vermög des Pachts von Anno 1730. davon gezogen, gesetzet, mit dem Vorbehalt, ihr wegen besagter Vermehrung, wann sie durch einen längern Genuß besser eingesehen und versichert würde, als einer ihr rechtmäßig in Kraft des besagten Pfand-Contracts, und so lang derselbe bestehet, zuständigen Sache Rechnung zu thun. Die Einkünffte des Pachts sind seithero so sehr vermehret worden, daß wir uns entschlossen, zum besten unserer Finanzen denselben von der Indianischen Compagnie zurück zu nehmen, und ihn wieder mit unsern andern Einkünfften zu vereinigen. Und nachdem sich bey der darüber angestelten Untersuchung, wovon wir uns in unserem Königl. Commercien-Rath Bericht erstatten lassen, ergeben, daß der Unterscheid, welcher sich zwischen dem Preisse, den dieser Pacht zu der Zeit, als man selbigen verpfändet, und zwischen dessen gegenwärtigen Einkünften befindet, eine Würkung der von der Compagnie dabey beobachteten guten Direction und dann denen ansehnlichen zu dessen Emporbringung aufgewandten Geld-Summen, welche sie zum Nutzen ihres Commercii hätten anwenden können, zuzuschreiben seye, so erfordert es unsere Gerechtigkeit, derselben nicht nur für dasjenige, was wir von besagtem Pacht seit 1738. ausser und über die 8. Millionen, welche jährlich bezahlet worden, bekommen haben, zu ersetzen, sondern sie auch, wegen

der nützlichen Kosten, so sie zu dessen Verbesserung aufgewendet, schadloß zu halten. Wir haben hiernächst auch in unserem Königl. Commercien-Rath die von denen Syndicis und Vorstehern geschehene Vorstellungen, sowohl wegen der Kosten, welche besagter Compagnie der Handel der von ihr in unsere Französische Pflanz-Städte in America gebrachten Schwarzen verursachet, als auch wegen dem Verlust, so sie seit dem Krieg erlitten und denen ausnehmenden Kosten, welche sie für die Sicherheit und Vorsehung ihrer Pflanz-Städten in Indien, mitlerweile, als ihr Commercium sich gewaltig vermindert, zu machen bemüßiget ist, wie nicht weniger auch die Anforderungen, welche sie im Namen der besagten Compagnie sowohl in Ansehung des ihr entzogenen Exclusivs-Privilegii der Handlung von St. Dominique, als auch für den Nicht-Genuß der Anlage, so auf jedes Faß, so von denen Waaren ihres durch das Edict des Monats Augusti 1664. festgesetzten und seithero durch verschiedene andere Edicte bestättigten Commercii gesetzet ist, und deren Bezahlung seit Anno 1731. ausgestellet geblieben, formiren zu können geglaubet, untersuchen lassen. Und da wir zu gleicher Zeit, da wir unsere Einkünffte vermehren, besagter Compagnie die Gerechtigkeit, welche wir derselben sowohl wegen der Mehrgeltung des Tabacks-Pachts, als auch wegen denen von uns gegründet geachteten Anforderungen und Vorstellungen der besagten Syndicorum und Directorum zugehören, erkennen, widerfahren lassen wollen, und über dieses auch derselben neue Merkmale von der Beschützung, welche wir derselben angedeyhen zu lassen nicht aufhören werden, zu geben, und sie in einen dauerhaften Stand zu setzen, und ihr die Sicherheit derer Actionnaires zu verschaffen, Verlangen tragen, so haben wir in besagten unserem Rathe die Schadloßhaltungen, Forderungen und Ansprüche besagter Compagnie auf die Summe von 80. Millionen liquidi-

ret, welche, wenn man sie denen 90. Millionen, als dem in den Verpfändungs-Contract stipulirten Pretio und 10. von ihrem alten, Anno 1717. gemachten Fundo restirenden und ihr annoch schuldigen 10. Millionen hinzu setzet, ein Capital von 180. Millionen ausmachen werden, für welches bey Wiedereintrettung in das Eigenthum des Taback-Pachts unsere Willens-Meynung ist, zum Nutzen besagter Compagnie 9. Millionen einer jährlichen und immerwährenden Rente zu errichten, und zu veraussern, welche vorzüglich und mit einem Special-Privilegio versehen, auf das Einkommen des besagten Pachts haften und dasselbe zum Unterpfande haben sollen. Wornächst wir auch besagte Compagnie in allen ihren Rechten, Privilegien und Vorzügen, welche ihnen ertheilet worden und deren sie genossen oder geniessen sollen, und namentlich in dem Genusse der Anlage von jedem Faß, so von denen Waaren Ihrer Handlung aus- oder eingeführet werden, bestättigen.

Num. II.

Königlich Preußisches Edict vom 21. Julii 1747.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, was massen bey Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß, da der bisherigen Gewohnheit nach alle Jahr gegen den 2. May und gegen Pfingsten viele tausend in dem besten Wachsthum stehende junge Bircken, unnöthiger weise abgehauen, und denen Leuten vor denen Thüren sowohl, als auch in der Kirche gesetzet werden, dadurch dem Zuwachs des jungen Holzes ein nicht geringer Schaden zugefüget worden.

Wenn wir nun solchen den Forsten höchst schädlichen Mißbrauch, auf deren Conservation und Verbesserung Wir besonders Unser Augenmerk richten, nicht länger nachsehen, hingegen den Anwachs des jungen Holzes überall geschonet, und möglichst befördert wissen wollen: als setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit, daß dieser Mißbrauch hinführo gänzlich abgeschaffet, und verboten seyn soll. Woferne aber jemand dennoch diesem Verbot freventlich zuwider handeln solte, so solle er gleich den Holz-Dieben, nicht weniger die Käufer und Verkäufer solcher jungen Birken, ingleichen diejenige, welche sich deren vor denen Thüren, auch in Kirchen und Häusern zu bedienen künftighin unterstehen möchten, nach Proportion eines jeden Vermögens mit willkührlicher Geld-Strafe, und falls sie dazu nicht vermögend und auch niedrig- und geringen Standes sind, mit empfindlicher Leibes-Straffe beleget werden. Wannenhero nicht nur Unsre Jagd-Fiscaln und übrige Forst-Bedienten ihren Pflichten nach darauf mit allem Fleiß zu vigiliren haben, sondern auch Jedermann, der dergleichen Contraventiones in Erfahrung bringen möchte, solches sofort gehörigen Orts zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen hat.

Damit nun dieses Unser Edict zu männlichen Wissenschaft kommen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so solle dasselbe nicht allein in allen Hauptstädten, Flecken, Dörfern auch Gast- und Wirthshäusern, in specie in denen, so vor den Heiden gelegen, öffentlich angehefftet, sondern auch jährlich den 1. April an gewöhnlichen Orten nach verrichteten Gottesdienst laut und deutlich abgelesen und bekannt gemacht, auch darüber unverbrüchlich gehalten werden.

Urkündlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, auch mit Unserm Königlichen In-

siegel bedrucken lassen. Gegeben zu Berlin den 21. Julii 1747.

Friederich (L. S.)

A. O. von Verneck.
F. B. von Happe.
A. F. von Boden.
S. von Marschall.
A. L. von Blumenthal.

Num. III.

Stadt-Regenspurgisches Decret vom 11. Julii 1747. den Kauf und Verkauf der Victualien betreffend.

Obwolen zu Verhütung all unerlaubt wucherlicher Vor- uud Aufkaufs derer Marktfeilschaften in der Anno 1663. publicirten wohlverfaßten Reichs-Tags Policey-Ordnung deutlich versehen, daß hinfort keiner, er sey Burger oder Inwohner allhier, oder aus denen umliegenden Landen, auch sonsten von Haußgesind, auch der Churfürsten und Stände Diener durch sich selbst, oder aber andere derselben Verordnete, nicht allein in der Stadt sondern auch ausser derselben auf fünf Meilen Weegs des nächsten um die Stadt herum, einigerley Proviant zum Verkauf nicht aufkauffen, sondern solche Proviant alle, ohne allen Vorkauf die in gemeiner Stadt verordnete offene freye Feilmärkt, bey schwehrer Ungnade und Straffe, auch Verliehrung der Proviant, die er also wieder die Ordnung erkauft hätte, solle gebracht werden; so hat doch die leydige Erfahrung gezeiget, daß seit verschiedenen Jahren gewinnsichtige Leute die in hiesiger Nachbarschaft liegende Dörfer durchstreiffen, ja so gar auf öffentlicher Strassen und unter den Thoren vorgepaßt, die Marktfeilschaften an Schmalz, Butter, Eyern und dergleichen erhandlet, hernach auf hießig öffentlichen Markt zu jedermanns,

hauptsächlich der Armuth grösten Bedrückung um einen höhern Preiß verkauft.

Weilen non solch boßhaften Kauderey in die Länge nicht nachgesehen werden kan, als ist mit einem löbl. Reichstags-Policey-Commission der ernste Bedacht dahin genommen worden, solch unerlaubt und höchst strafbaren Wucher gemessenst abzustellen; zu solchem Ende dann E. W. E. und W. W. Herrn. Cammerer und Rath dieser des H. R. Reichs Frey-Stadt Regenspurg, all und jeden auf hiesigen Markt kommenden Verkäufern und Träglern hiermit auferlegen, sich mit Obrigkeitlichen Attestatis und Zeugnissen, daß sie ihre Feilschaften wenigstens drey Meilen weit von der Stadt erkauft, zu versehen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nicht nur mit Confiscation ihrer hereinbringenden Markt-Waaren, sondern auch noch überdiß mit einer unausbleiblich willkührlichen Bestraffung wieder sie verfahren werden soll.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so solle diese Verordnung an verschiedenen Markttägen durch öffentlichen Drommelschlag publiciret werden. Wornach sich jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Decretum in Senatu den 11. Julii 1747.

Cap. V.

CAP. V.

Des Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths auserlesene CONCLUSA vom Monat Julii 1747.

***

Gleichwie nun die vielfältige bey Kayserl. Reichs-Hofrath verhandlete Acta gnugsam zu erkennen gegeben, daß, so oft wegen deren sogenannten Transumptorum Klage geführet worden, die Collatores ordinarii jederzeit kräftigst gehandhabet, und gemeldte Transumpta niemalen vorzüglich angesehen worden seyn.

Und dieses, dem wahren Verstand deren, die Rechte und Freyheiten der teutschen Kirchen und Stiftern ohnedeme schon allzusehr einschränkenden Concordatorum um so mehr gemäß seye, weilen eben dieses, und daß man gleich von Anbeginn gedachter mit dem Päbstlichen Hof errichteter Concordatorum quamcunque factæ provisionis Apostolicæ aparitionem nicht vor zulänglich ansehen wollen und können, zu der bekannten von Pabsten Gregorio XIII. einseitig heraus gegeben, aber eben um deswillen ganz billig niemalen anerkannten Bullæ declaratoriæ die Gelegenheit gegeben habe, bey dem Dom-Stift Münster auch so wenig ein in Contradictorio sich ergebendes Exemplum eines als zulänglich angenommenen Transumpti beygebracht worden wäre, als die übrige in denen ehemaligen ad aliam causam erstatteten Berichten angeführte, aber auch damalen schon vor unzulänglich angesehene Casus hieher gezogen werden könnten, sonsten aber es dermalen

auf eine einseitige Interpretationem authenticam eines Reichs-Grund-Gesetzes keineswegs, sondern auf allergerechtesten Schutz deren dem Capitul zu Münster, und dasigen Turnariis zustehenden, durch einig widriges rechtliches Herkommen nicht unterbrochenen Rechten und Besitz ankomme, welchen Ihro Kayserliche Majestät, als supremus Advocatus aller teutschen Kirchen und Stifter, in Kraft Dero Wahl-Capitulation, auf das nachdrucksamste angedeyen zu lassen, sich nicht entschlagen könnten; dahero hätten Ihro Kayserliche Majestät nicht ohne Befremdung vernehmen können, daß der Herr Churfürst, an statt das an Ihne erlassene vorhergehend allergnädigste Rescriptum gebührend zu vollziehen, vielmehr das Münsterische Dom-Capitul mit denen scharfesten Bedrohungen und Factis von Befolgung der ergangenen allerhöchsten Verordnungen abzuhalten sich ermächtiget, und selbst die Kayserliche Obristrichterliche Gewalt, unter dem Vorwand einer in Sachen fürwaltenden causæ ecclesiasticæ, dem in so unzehlichen Fällen beobachteten kundbaren Reichs-Herkommen, und der wahren Natur der Sach selbsten zuwieder in Zweifel zu ziehen, kein Bedenken getragen habe; wo doch derselbe, als einer der ersten Chur- und Fürsten des Reichs, zu

Handhabung der Kayserlichen allerhöchsten Authorität, und Aufrechthaltung der teutschen Kirchen und Stifter Freyheiten und Rechten, seinen rühmlichen Eyfer in so vielen anderen Vorfallenheiten zu erkennen gegeben, ja in gegenwärtiger Angelegenheit selbst in dem sub dato 27. Novembris 1742. an weil. Ihro Kayserliche Majestät, Carl den VII. erlassenen Schreiben, mit deutlichen Worten, den von Böselager, zum Obrist-Richterlichen, denen Concordatis Germanicæ gemäsen Ausspruch, besten Fleisses empfohlen habe; und wie mithin Ihro Kayserliche Majestät die in dem Churfürstlichen Bericht geäusserte Einwendungen, nach derer genauer Untersuchung, als durchaus unstatthaft verworfen hätten, und bey denen, zu Behuf des von Böselager, ergangenen vorjährig letzten Verordnungen, es allerdings und ein vor allemal bewenden lassen; also versehete Sie sich auch zu Ihme, dem Herrn Churfürsten, es werde Derselbe, als ein so vornehmer Stand des teutschen Reichs, dem Rescripto vom 19ten Aug. vorigen Jahrs, alles seines Innhalts ein vollkommenes Genügen zu leisten, nunmehro um so weniger länger anstehen, als sonsten Kayserliche Majestät die Ihme, als Bischofen zu Münster, aufgetragene Commission auf einen anderen Stand des

Reichs zu übertragen sich ohnfehlbar bemüßiget sehen werden. Allerhöchst Dieselbe könnten aber auch benebens dem Herrn Churfürsten, als Bischoffen zu Münster, Dero anderweit allergerechtestes Mißfallen nicht bergen, daß derselbe durch übelgesinnte Rathgeber sich dahin verleiten lassen, Dero Reichs-Hof-Rath ohne mindesten Grund eines præter legem & observantiam gebrauchenden- und allenthalben Reichs-Gesätz-widrigen Verfahrens, mit verschiedenen andern höchst unglimpflichen Ausdrückungen zu beschuldigen; und solchergestalt die diesem höchsten Reichs-Gericht gebührende Achtung gänzlich hindan zu setzen.

Ihro Kayserliche Majestät ermahneten also denselben, hinkünftig zu erinnern, daß Dero Reichs-Hof-Raths-Obristes Haupt und Richter Ihro Kayserliche Majestät allein, und ein jeweiliger Röm. Kayser selbsten seyen, verseheten sich mithin unfehlbar, es werde derselbe diesem Dero höchsten Reichs-Gericht mit gebührender Achtung zu allen Zeiten zu begegnen, sich gebührend angelegen seyn lassen.

Uebrigens erwarteten Kayserliche Majestät, wie Dero Verordnung in der Hauptsache befolget worden, in Zeit zwey Monaten die allerunterthänigste Anzeige.

(3) Cum hujus Notificatione rescribatur dem Dhom Capitul zu Münster: Ihro Kayserl. Majestät hätten höchstmißfällig vernommen, daß dasselbe denen vorigen allerhöchsten Verordnungen zuwider, dem von Böselager den Besitz und Genuß der demselben gebührenden præbendæ noch nicht angedeyhen, sondern vielmehr die Fructus derselben Anfangs nur ad sequestrum genommen, endlich aber dem von Hanxleden abermalen erfolgen lassen hätte, und sich dieses Vorgangs halber durch ein von dem Herrn Churfürsten zu Cölln als Bischoffen von Münster erlassenes anmaßliches Verbott zu entschuldigen vermeyne.

Wie zumahlen aber dieses um so unverantwortlicher seye; je weniger zu begreiffen stünde, wie Capitulares gegen die Jura Capituli sich selbst auflainen, und auf diese Weise sowohl bey ihren Nachkömmlingen als anderen teutschen Stifteren sich der schärfesten Verantwortung aussetzen könnten; und dahero Ihro Kayserliche Majestät ermelde des Capituls vermeyntliche Paritions-Anzeige keineswegs vor zulänglich annehmen, noch dessen strafbarer Renitenz länger nachsehen könnten, folglsam auch mit Verwerfung der von dem wiederhohlten Herrn Churfürsten gemachten unstatthaften Einwendungen diesem vielmehr die gleichmäßige Befolgung des letzt vorigen Rescripti unter heutigen

dato nachdrucksambst aufgegeben hätten. Diesemnach befehleten allerhöchst Dieselbe dem Capitul hiermit anderweit alles Ernstes, der Verordnung vom 19. August vorigen Jahrs also gewiß alles ihres Innhalts gehorsambst nachzuleben, als im widrigen Ihro Kayserliche Majestät das Dhom Capitul hiermit dahin angewiesen haben wolten, diejenige aus ihrem Mittel, so wider besseres Vermuthen an einig fernerer Renitenz Theil mitnehmen solten, Kayserlicher Majestät längstens in Zeit zweyen Monaten allerunterthänigst zu benennen, um so dann befundenen Umständen nach, diese auch noch mit schärferer besonderer Ahndung ansehen zukönnen.

(4) Fiat etiam Decretum ulterius an den von Hanxleden in conformitate prioris, und mit dem Anhang, daß in dem unverhoften Fall eines continuirenden weiteren strafbaren Ungehorsams die Sperrung seiner anderwärts zu geniessen habenden Temporalien hiermit würklich erkennet seyn, auch dieserhalben das Behörige ohne weiteren Anstand verordnet, und überdiß der Kayserl. Reichs-Hof-Fiscal gegen denselben sich seines Amts auf das nachdrucksanste zu gebrauchen sofort erinnert werden solle.

CONCLUSUM. II.

Zu Oettingen Graf Anton Ernst contra

den Herrn Fürsten zu Oettingen Mandati S. C. in puncto adimplendæ transactionis fraternæ, sivè impetrantischer Anwaldt von Harprecht sub præsentato 28. Junii nup. accusando lapsum termini ulterioris, sine paritione, supplicat pro clementissimè jam decernenda paritoria, annexis executorialibus. app. ult. Concl.

Fiat nunc paritoria cum termino duorum Mensium.

CONCLUSUM III.

Zu Baaden-Baaden, Herr Marggraf als Condominus der hintern Grafschaft Sponheim contra den Herrn Herzogen zu Pfalz-Zweybrücken, als gleichmäßigen Condominum besagter hintern Grafschaft Sponheim, in puncto Mandati, sivè implorantischer Anwaldt von Gay sub præsentato 14. April anni currentis übergibt allerunterthänigst höchst gemüßigte Beschwerden, und bittet, pro Mandato de removendo Joannem Carolum Martium ab officiis suis, atque in exercitio juris devoluti aliam idoneam personam ad prædicta officia nominandi & præsentandi, non turbando S. C. pœnali, annexâ citatione solitâ, clementissimè decernendo. app. N. 1. usque 15. incl. in duplo.

Cum inclusione exhibiti sub præsentato 14. April anni currentis rescribatur dem Herrn Pfalz-Grafen zu Zweybrücken: Es würde

derselbe daraus des mehrern ersehen, was von Seiten des Fürstl. Hauß Baaden-Baaden, vor Beschwerden, zumalen wegen Joh. Carl Martii, gemeinschaftlichen Secretarii & Archivarii, und seines eingestandenen Delicti, auch sonsten respectivè wegen des juris nominandi, & præsentandi gegen Ihn angebracht worden;

Wann nun nicht zu befinden, wie der Herr Pfalz-Graf, oder seine Regierung, in einer solcher in die Criminal Jurisdiction einschlagender Sache, welche eine gemeinschaftliche Cognition erforderte, so einseitig verfahren, und einen gemeinschaftlichen Bedienten, der eines offenbar-ärgerlichen Delicti geständig ist, altero condomino contradicente, einseitig in Schutz nehmen, und die rechtliche Inquisition verhindern, auch so gar ihme ohne vorgängige gemeinschaftliche Untersuchung, und gegen des andern Mit-Herrns Willen das gemeinschaftliche Archiv, wieder anvertrauen könne:

So verseheten sich Ihro Kayserliche Majestät, es würde der Herr Pfalz-Graf das Fürstl. Hauß Baaden-Baaden, als Mit-Herrschaft in seinen gemeinschaftlichen Theils per Conventionem de anno 1717. festgestellten Juribus, nicht mehr kränken, auch die Fiscalische rechtmäßige Inquisition nicht länger, zu offenbaren Aergernis des Publici hinterstellig machen, sondern vielmehr

solche eingeklagte Facta vor jetzt und hinkünftig abstellen und respectivè unterlassen, und wie es geschehen in termino duorum Mensium anzeigen.

CONCLUSUM IV.

MARTIS, die 4. Julii, 1747.

Ittlingen, Gemeinde, contra die Frey-Herrn von Schmidberg in puncto diversorum gravaminum, sivè impetrantischer Anwald von Lamprecht sub præsentato 15. May anni currentis legitimando se ad acta, in duplo, accusandoque lapsum termini ad duplicandum prorogati, supplicat pro clementissimè prævia solita registratione & communicatione, communicando duplicas aut procedendo in contumaciam. app. N. 14. & 15.

Econtrà impetratischer Anwaldt von Vischer sub præsentato 9. May anni currentis übergibt allerunterthänigste Anzeig ad Conclusum de 9. Martii ejusdem, und bittet, pro ulteriori termino unius Mensis ad producendum duplicas. appon. N. 6. 7. 8. & 9.

Idem sub præsentato 10. May ejusdem übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de præsentato 9. ejusdem Mensis mit wiederholter Bitte, pro clementissimè deferendo retro petito termino ad producendum duplicas. appon. N. 10.

Idem sub præsentato 19. May ejusdem

exhibendo duplicas ſupplicat pro clementiſſimè impertiendo Decretum manutenentiæ in poſſeſſione vel quaſi Juris percipiendi decimas Ittlingenſes, liberi & immunis, ab omni onere contribuendi ad fabricam eccleſiæ ædiumque Parochialium, repellendaque partem adverſam â limine Judicii, cum refuſione expenſarum. appon. Lit. C. D. & E. in duplo.

Idem ſub præſentato 29. May ejusdem denunciando litem, petit humillime pro clementiſſimè decernendo Citationem ad hæredes intus denominatos ad aſſiſtendum liti, & indemniſandum. appon. N. 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

1mò. Communicentur duplicæ ad notitiam, quô factô inrotulentur acta.

2dò. Communicetur allerunterthänigſte Vorſtellung, und litis denunciation denen in exhibito benannten litis denunciaten zur Erklärung ſub termino duorum Menſium.

3tiò. Communicetur partis impetrantis Mandatum procuratorium parti impetratæ, alterò exemplari apud acta retento.

CONCLUSUM V.

Zu Leiningen Weſterburg, Graf Georg Ernſt Ludwig wieder den regierenden Grafen Georg Carl Ludwig zu Leiningen-Weſterburg Reſcripti, in puncto primogenituræ, ſivè

impetrantiſcher Anwaldt Lucam ſub præſentato 12. May anni currentis accuſando lapſum termini ad duplicandum ſub præjudicio cauſæ alias in contumaciam pro concluſa acceptandæ, conceſſi, ſupplicat pro eventuali duplicarum communicatione, aut proceſſu in contumaciam. appon. Sig. ⊙.

Idem ſub præſentato 12. Junii nup. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung und wiederholte Bitte, pro clementiſſimè ob ſummum moræ ac executionis periculum, prævia cauſæ in contumaciam comminato modo acceptatione omni poſſibili modo, maturanda Sententia app. N. 1. & 2.

Econtrà impetratiſcher Anwaldt von Gullmann ſub præſentato 9. May anni currentis bittet pro termino unius Menſis ad decopiandum duplicas. cum ultimo Concluſo.

Idem ſub præſentato 2. Junii nup. exhibendo duplicas, ſupplicat pro clementiſſime deferendo petitis. appon. Duplic.

Idem ſub eodem præſentato exhibet duplicas cum renunciatione Exceptionum fori præventi, & Privilegii Auſtregalis, juncto petito humillimo, pro nunc clementiſſimè confirmando pacta Succeſſoria & Primogenitura. appon. num. 1. uſque 28. incl. & ult. concl. in duplo.

1. Fiat Commiſſio ad tentandam amicabilem Compoſitionem, worzu die litigirende Gebrüdere, Graf Georg Ludwig und Graf Georg Carl Ludwig zu Leiningen-

Westerburg, entweder in Person zu erscheinen, oder ihre Anwälde sub termino duorum Mensium behörig zu legitimiren haben.

2dò. Communicentur partis impetratæ übergebene duplicæ parti impetranti, um bey dieser Kayserl. Hof-Commission desto gefaster zu erscheinen.

CONCLUSUM VI.

Zu Eichstädt, Herr Bischof und Fürst, und Dero nachgesetzte Regierung contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati, sivè impetrantischer Anwaldt von Gay sub præsentato 23. Febr. anni currentis übergibt allerunterthänigste Anzeig noch immer continuirenden Arrests, des Johann Georg Schaupners, und bittet, pro clementissimè decernenda paritoria in contumaciam cum Declaratione in pœnam mandato insertam, & condemnatione in damna & expensas.

Econtrà impetratischer Anwaldt von Herprecht sub præsentato 5. Septemb. übergibt allerunterthänigste Actenmmäßige Anzeig des warhaften Vorgangs den Schaupnerischen Arrest betreffend in vim Exceptionum sub- & obreptionis ad Mandatum S. C. de 5. April ejusdem, cum petito humillimo, pro clementissimè cassando altefato Mandato, per manifestas Sub- & Obreptiones emendicato, & condemnando partem im-

petrantem ad reparandam vim & injuriam illatam, nec non restitutionem expensarum. appon. Lit. A. usque N. inclusive in duplo. Rejectis exceptionibus fiat paritoria cum termino duorum Mensium.

CONCLUSUM VII.

Zu Kirchberg Burggraf contra Sachsen-Weymar und Eisenach Rescripti in puncto contravent. & turbationis in possessione vel quasi jurium & privilegiorum Dynastiæ Farnroda, sivè impetrantischer Anwaldt von Fabrice sub præsentato 7. Jan. anni currentis docendo de facta insinuatione Concluſi de 24. Octobr. a.p. elapsoque Termino ultimato ad parendum præfixo, supplicat pro clementissimè nunc ob non secutam paritionem declarando prædicto Concluso pro purificato, ferendaque ordinatione de expediendo petito Commissorio de exequendo & manutenendo in Regem Poloniæ quà Electorem Saxoniæ. app. N. 1. & 2.

Idem sub præsentato 24. Octobris a. p. supplicat pro resolutione.

Econtrà impetratischer Anwaldt von Gullmann sub præsentato 7. Jan. nup. bittet pro ulteriori termino bimestri ad observandum observanda. cum ult. Concl.

Mit Verwerfung des aufzüglichen Einwendens fiat

imò. Commissio ad exequendum auf den König in Polen als Chur-Fürsten zu

Sachsen, und ausschreibenden Fürsten des Ober-Sächsischen Creyses, &
addò. Cum inclusione deren unterm 16. Augusti 1742. und 15. Martii a. p. ergangenen Rescripten, und Paritorii rescribatur eidem: Derselbe hätte dem impetratischen Herrn Herzog zu Sachsen-Weymar und Eisenach noch einen zwey Monathlichen Terminum ad satisfaciendum Rescriptis Cæsareis anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber Sumptibus des Herrn Impetrati mit der würklichen Execution fortzufahren, sofort wie solches geschehen, zu seiner Zeit zu berichten.

CONCLUSUM VIII.

Zu Löwenstein-Wertheim Grafen Johann Ludwig Volkrath, Friedrich Ludwig, und Johann Philipp contra Dero jüngere Gebrüdere Carl Ludwig und Wilhelm Heinrich Graffen zu Löwenstein-Wertheim, in puncto turbationis & Violentiæ in juribus Condominii, sivè Impetrantischer Anwaldt von Vischer sub præsentato 7. Martii anni currentis übergiebt allerunterthänigst vorläufige Anzeige vorlängst vollzogener Insinuation Rescripti Commissorialis de 26. Martii 1746. dessen ohnerachtet aber à parte adversa immer continuirender Verhinderungen der Brüderlichen Conferenzien, und nicht Erkennung der mehresten Stimmen, mit Bitte, pro

clementissime Agnitionem plurium Voto-rum, per Rescriptum Paritorium injungendo, & ne Fraternos Conventus ulterius inutiles reddat, eidem inhibendo cum eventuali extensione Commissionis ad desuper manutenendum. app. Num. 155. usque 176. inclusivè & duo Conclusa in triplo.

Econtrà Impetratischer Anwaldt von Harprecht sub præsentato 28. Nov. a p. übergiebt allrunterthänigste in Jure & Facto gegründete Exceptiones sub - & obreptionis, juncto petito humillimo pro clementissime cassando Mandato sub - & obreptitie impetrato, condemnando in expensas frivole causatas, & ferendis aliis ordinationibus intus humillime petitis. app. Lit. A. usque Ppp. inclusivè in duplo.

Idem subpræsentato eodem übergiebt allerunterthänigste Paritions - Anzeige ad Rescriptum particulare de 26. Januar. ejusdem, juncto reiterato humillimo petito, pro clementissime cassando Concluso de 26. Martii 1746. ad sinistras preces emanato, communicando exhibito partis adversæ de præsentato 25. Februar. 1745. revocanda Commissione ex falsis suggestionibus partis impetrantis decreta, et ferendis ordinationibus intus humillime petitis. app. Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem sub præsentato eodem übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Erklärung

ad

ad Reſcriptum clementiſſimum commune de 26. Jan. 1746. mit Bitte, per clementiſſim decernenda reſpective alternativa, & reſtitutione Regiminis in priſtinum Statum juri, conſuetudini & pacto conformem. app. Lit. D. uſque I. incluſive in duplo.

Idem ſub præſentato 12. Januar. anni currentis übergiebt allerunterthänigſte reſpectivè Paritions = Anzeige und Vorſtellung ad clementiſſima Reſcripta de 26. Jan. & 3. Febr. a. p. nec non ad Concluſum de 26. Martii dicti anni, cum petito humillimo, pro clementiſſime acceptata Paritione pro ſufficienti, vel nunc caſſando Ordinationem, in Puncto pluralitatis votorum ſub 26. Januar. 1746. latam & ſiſtendo Commiſſionem cæſaream ad ſiniſtras Impetrantium preces decretam, econtrà eventualiter communicando querelas Impetrantium, deferendoque reliquis petitis. app. Lit. A. uſque U. incluſivè in duplo.

Idem ſub præſentato 13. Junii anni currentis exhibet Exceptiones ſub - & obreptionis ad clementiſſimas ordinationes Cæſareas ſub 26. Ianuarii, 3. Febr. & 26. Martii 1746. latas, juncto humillimo petito legali. Allegata adjuncta, except. ult. Concluſo, adhuc deſunt in duplo.

Idem ſub præſentato 27. Junii ejusdem exhibendo adjuncta ad Exceptiones ſub - & obreptionis pertinentia, ſupplicat pro po-

sitione ad Acta. app. Lit. X. uspue M 4. inclusive in duplo.

Cum Inclusione & horum exhibitorum de præsentato 28. Nov. a. p. 12. Januar. 7. Martii 13. & 27. Junii current. anni rescribatur der in Sachen ernannten Kayserl. Commission bey vorzunehmender Untersuchung auch hierauf zu sehen, und in Conformität deren den 26. Mart. 13. Julii und 29. Octobr. a. p. ergangenen Kayserlichen Verordnungen zu verfahren, so fort zu seiner Zeit ihren Bericht sambt räthlichen Gutachten anhero zu erstatten.

CONCLUSUM IX.

VENERIS, die 7. Jun. 1747.

Aachen Stadt in puncto Confirmationis privilegiorum, sivè Implorantischer Anwald von Fernau, sub præsentato 2. Jun. nup. zeiget allerunterthänigst an, und bittet, pro clementissime decernenda Communicatione exhibitorum Palatinorum sub præsentato 16. April. & 21. May 1742. auch 8. Januar. 3. Martii & 8. Julii 1746. app. ult. Conclusum. Nachdeme alle Confirmationes privilegiorum nicht anderst als unter der Clausula Salvo jure tertii geschehen; So wird nunmehro die von der Stadt Aachen vorhingebettene Confirmatio privilegiorum in priori forma gleichfalls darmit ertheilet.

CONCLUSUM. X.

Zu Hessen-Rheinfelß-Rothenburg ver-

mählte Erb-Printzeßin, gebohrne Fürstin zu Salm contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfelß-Rothenburg in puncto alimentorum & aliarum prætentionum sivè Impetrantischer Anwaldt von Gay sub præsentato 12. May anni currentis docendo de facta Insinuatioe Concluſi, elapsoque Termino ad parendum præfixo supplicat pro clementissime ob non præstitam necsperandam Parition em, sumptibus partis tergiversantis demandanda, & expedienda executione loc ali in eventum jam decreta. app. Lit. P. in duplo.

1mò. Fiat Commissio auf die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, &

2dò. Cum Inclusione exhibiti de 12. May nup. so dann deren unterm 29. Febr. 1742. 12. Martii 1743. 11. Sept. 1744. und 17. Febr. 1747. rescribatur iisdem DD. Commissariis: Sie hätten dem Impetratischen Herrn Landgrafen zu Hessen-Rothenburg noch einen zwey Monatlichen Terminum ad satisfaciendum Rescriptis & ordinationibus Cæsareis anzuordnen, bey dessen fruchtloser Verstreichung, der Impetrantischen Frau Erb-Printzeßin zu ihrer Forderung sumptibus impetrati executivè zu verhelfen, und wie solches geschehen, zu seiner Zeit anhero zu berichten.

CONCLUSUM XI.

Costanz Stift puncto investiturae.
Publicatur Resolutio Cusarea:

Ihro Kayserliche Majestät haben Dero gehorsambsten Reichs-Hof-Raths allerunterhänigst erstattetes Gutachten allergnädigst bestättiget, deme zu Folge wird der Herr Bischof aus denen von Ihme angeführten Ursachen von der schuldigen persönlichen Erscheinung für diesmal hiermit allermildest dispensiret, und werden allerhöchst Dieselbe dessen Bevollmächtigten zur würcklichen Lehens-Empfängniß Tag und Stunde allergnädigst benennen.

CONCLUSUM XII.

Kempten Stift, in puncto Investiturae. Publicatur Resolutio Cæsaræa:

Ihro Kayserl. Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst bestättiget; deme zufolge wird der Herr Abbt aus denen von Ihme angeführten Ursachen von der schuldigen persöhnlichen Erscheinung für dißmal hiermit allermildest dispensiret, und werden Allerhöchst-Dieselbe dessen Bevollmächtigten zur würklichen Lehens-Empfängniß Tag und Stund allergnädigst benennen.

CONCLUSUM XIII.

LUNÆ, d. 10. Jul. 1747.

Zu Windsheim klagende Bürgerschaft contra den Magistrat daselbst, Rescripti & paritoriæ, in puncto diversorum gravaminum, sive Impetrantischer Anwaldt von Gullmann, sub præsentato 29. May anni curr. supplicat pro termino bimestri ad satisfaciendum membro 2do Concluſi de 29. Martii ejusdem. App. ult. Concl.

Econtrà Impetratischer Anwalt von Middelburg, sub præsentato 13. Junii nup. supplicat pro ulteriori termino bimestri ad informandum. app. Lit. Pp. & ult. Concl.

1mo. Detur der klagenden Burgerschaft petitus Terminus ad satisfaciendum membro 2do prioris Concluſi.

2do. Detur quoque Magistratui der Stadt Windsheim petitus terminus ad informandum.

CONCLUSUM. XIV.

Frankfurt, contra Frankfurt Commissionis in specie des Gerichtsbotten, Küßners Wittib Salarium betreffend, sive Imploran-tischer Anwaldt von Praunsmandel, sub præsentato 3. Februarii anni curr. übergibt fernerweite allerunterthänigste Anzeige ad Concluſum de 15. Decemb. 1744. und bittet pro clementissimé ad Magistratum Francofurtanum de solvendo restans Salarium re-

ſcribendo, aut ferenda alia retro petita ordinatione Cæſarea. app. Lit. A. usque H. incl. in duplo.

Findet der Impetrantin Geſuch nicht ſtatt, ſondern wird ſelbige lediglich von hier ab- und an den Magiſtrat nach Frankfurt verwieſen.

CONCLUSUM XV.

Zu Leiningen-Weſterburg, Graf Georg Hermann, contra die verwittibte Gräfin Margaretham zu Leiningen-Weſterburg Reſcripti, in puncto contravent. pact. Familiæ, ſive Impetrantiſcher Anwaldt von Harpprecht, ſub præſent. 23. Aug. a. p. accuſando dudum elapſum terminum, parti impetratæ ad ſatisfaciendum Reſcripto Cæſareo de 2. Martii 1744. ultimato, & ſub præjudicio præfixum, ſupplicat pro clementiſſime jam in conformitate ultimi Concluſi de 8. Januar. 1746. in contumaciam acceptando narrata Libelli pro confeſſatis & vel nunc decernenda Commiſſione ad exequendum in Directorium Circuli Rhenani ſuperioris ſumptibus partis impetratæ. app. Lit. Dd.

Econtra Impetratiſcher Anwaldt von Fernau, ſub præſent. 17. Aug. a. p. übergiebt allerunterthänigſte Anzeig ad Concluſum de 8. Januar. ejusdem, und bittet, pro clementiſſime reſcindendo altefato Concluſo, & usque dum ad litis denunciationem parti impetranti proxime communicandam, ab

eadem reſponſum fuerit, in cauſa ſuperſedendo, aut ſaltem non præjudicando. app. N. 1. & 2. in duplo.

Idem ſub præſent. 29. May anni curr. zeiget allerunterthänigſt an, und bittet pro clementiſſime reſcindendo Concluſo de 8. Jan. a. p. & econtra confirmando Concluſo Vicariali de 6. Sept. 1745. app. N. 3.

Reſciſſo Concluſo de 8. Januarii a. p. communicentur dem Graf Georg Ludwig zu Leiningen-Weſterburg die Impetratiſchen exhibita vom 12ten Novemb. 1744. 3. Sept. 1745. 17. Aug. 1746. und 29. May curr. anni um ſich ſuper puncto litis denunciationis, und anderen vernehmen zu laſſen, cum termino duorum Menſium.

CONCLUSUM XVI.

MARTIS, d. 11. Julii, 1747.

Trier contra Sachſen-Weimar und Eiſenach mandati & paritoriæ, in puncto turbationis, in jure venandi, ſive Impetratiſcher Anwaldt von Gullmann ſub præſent. 15. May anni curr. ſupplicat pro ulteriori termino bimeſtri ad parendum paritoriæ. App. ult. Concl. Sig. ⊙.

Detur petitus terminus ad parendum, paritoriæ pro omni, ſub priori præjudicio.

CONCLUSUM XVII.

Zu Dortmund beyde Pro-Conſules Bers-

word und Soelling & conſ. contra den Syndicum Mallinckrod & conſ. in puncto contravent. conſtitut. Cæſareæ, die letzte Raths-Wahl betreffend ſive impetrantiſcher Anwaldt von Gullmann ſub præſent. 23. Martii anni curr. übergibt allerunterthänigſte Anzeig fernerer attentatorum, und vermittels der nulliter & malitioſe geſchehenen Suſpenſion ab officiis zugefügter empfindlichſten Injurien, mit Bitte, pro clementiſſime decernendo, & ob in mora periculum maturando mandato ſuſpenſionis caſſatorio, reſtitutorio, & juris eligendi, pro nunc devoluti regulativo pœnali S. C. App. Num. 8. 9. 10. & ult. Concl. in duplo.

Idem ſub præſent. 2. May ejusdem übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung eines beyder, den künftigen Sonntag Exaudi, vorſeyenden Stadtämter-Beſetzung, neuerdingen imminirenden groſſen Præjudicii, mit Bitte, pro clementiſſime maturanda reſolutione, deferendo humillime petitis Exhibiti de præſent. 23. Martii anni curr. nempe decernendo mandato ſuſpenſionis ab officiis caſſatorio & reſtitutorio pœnali S. C. in duplo.

Econtra obgemelter Syndicus Mallinckrod ſub præſent. 23. Martii anni curr. übergibt per à Middelburg allerunterthänigſte nothdringliche Anzeig ad Concluſum de 10. Februar. ejusdem, und bittet, pro clementiſſime impertienda intus petita declaratione. App. Lit. C. D. & E in duplo.

Idem von Middelburg sub præs. 3. curr. übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præsent. 23. Martii anni curr. und nähere Vorstellung, mit Bitte, pro clementissime nunc ferenda inibi petita declaratione, & in ejus conformitate decernendo Rescripto. App. Lit. F. & G. in duplo.

In eadem innbenannte bey der Stadt Dortmund gesetzte Wahl- und Churgenossen sub præsent. 13. April anni curr. stellen per à Fabrice allerunterthänigst vor, und bitten, pro clementissime tuendo libero juris eligendi exercitio, ac eventualiter inaudita hac parte, in ejus præjudicium nil statuendo, sed potius communicandis gravaminibus adversariorum, ad desuper respondendum, interim vero manutenenda electione Consulis junioris Mallinckrod. App. N. 1. 2. & 3. in duplo.

In eadem Burgermeister und Rath der Stadt Dortmund in Literis ad Imperatorem sub dato 10. & præsent. 23. Martii anni curr. übergeben per à Fabrice ihren allerunterthänigsten Bericht, ad clementissimum Conclusum de 10. Februarii. ejusdem, und bitten, pro clementissime ferenda ulteriori ordinatione Cæsarea. Cum adjuncto.

1mo. Ponatur der allerunterthänigste Bericht des Magistrats der Reichs-Stadt Dortmund de præsent. den 23. Martii nup. ad Acta &

2do. Rescribatur eidem: Ihro Kayserliche

Majestät hätten mißfälligst vernommen, daß derselbe, ungeachtet er nicht werde in Abrede stellen können, daß Ihme die Kayserliche Concluſa vom 20. und 31ten Januar. nup. vor der Wahl annoch in Forma probante insinuirt worden, nicht allein mit der Wahl fortzufahren, sondern so gar die 3. Impetrantes, nemlich den von Beersword, den Dr. Soelling, und den Stadt-Cammerarium Beurhaus, welche in ihrer gerechten Sach an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst provocirt haben, pendente adhuc lite & provocatione von allen vorhero gehabten Raths- und Stadt-Aemtern zu suspendiren sich angemaset. Gleichwie nun bey diesen Umständen, da die Kayserliche Resolution auf das allschon an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst erstattetes Votum nicht mehr lang ausbleiben können, des Magistrats, und deren Churgenossen Schuldigkeit allerdings erfordert hätte, der Wahl einigen Anstand zu geben, und die Kayserliche Entscheidung abzuwarten; so seye desto unverantwortlicher, daß dieselbe sogar mit der vorgedachten anmaßlichen Suspension zugefahren; Ihro Kayserliche Majestät wolten dahero ihnen diesen begangenen Unfug in Kayserlichen Ungnaden nachdrucksamst verwiesen und alles, was bey dieser Wahl, und ver-

meinten Suſpenſion vorgegangen, autho-ritate Cæſarea gänzlich caſſirt, aufgeho-ben, und für null und nichtig erkläret ha-ben; befählen anbey allergnädigſt und ernſtlichſt, daß Magiſtratus, und die Churgenoſſen vor allen Dingen, und zwar längſtens in Zeit acht Tag, nach Empfang dieſer Kayſerlichen Verordnung, die obbemelte drey Impetrantes in alle ihre Aemter, derer ſie unerlaubter Weiß entſetzet worden, mit allen Ehren wiede-rum einſetzen, ſo dann denenſelben alle davon abhangende Emolumenta, welche dieſelbe zu genieſſen gehabt hätten, wofern die Suſpenſion nicht geſchehen wäre, pro præterito ſamt Erſetzung alles Schadens und Köſten unweigerlich reſtituiren, und ſelbige bis auf anderweite Kayſerliche Ver-ordnung dabey ruhig und ungekränkt be-laſſen ſolle. Sobald nun dieſes vollſtän-dig befolget worden, ehender aber nicht, hätte der Magiſtrat einen anderweiten Wahltag der daſigen Gewohnheit nach anzuſetzen, und eine neue Wahlordnungs-mäßig vorzunehmen, wobey Ihro Kay-liche Majeſtät, welche des Burgermei-ſter Mallinckrod beſchehene Reſignation in Gnaden angenommen haben, aller-gnädigſt geſchehen laſſen können, daß der Stadt-Syndicus Mallinckrod, im Fall die Wahl zu der zweyten Burgermeiſter-Stelle wiederum auf ihn fallen ſolte, für

dißmal dabey belassen werde; übrigens wolten Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät den Magistrat, und die gesamte Churgenossene zur Ruhe und Einigkeit allergnädigst angewiesen haben, und seyen Dero ihres umständlichen Berichts, wie er diesem allem nachgekommen seye, längstens Termino duorum Mensium so gewisser gewärtig, als ansonsten, und in Entstehung dessen geschärftere Kayserliche Verordnung unfehlbar erfolgen solle.

CONCLUSUM XVIII.

Jovis, d. 13. Julii, 1747.

Zu Eichstätt Herr Bischof und Fürst contra Brandenburg-Onolzbach, Dero nachgesetzte Regierung & conf. Mandati in puncto fractæ pacis publicæ, sive impetrantischer Anwaldt von Gay sub præsent. 18. May anni curr. übergibt allerunterthänigste Anzeig ad exhibitum de 17. Januarii ejusdem immer continuirenden Arrests deren Unterthanen, mit Bitte, pro clementissime nunc comminato modo decernenda paritoria in contumaciam, eamque ob summum in mora periculum & squalorem carceris maturando: App. Lit. Ee. in duplo.

Econtra impetratischer Anwaldt von Harprecht sub præsent. 16. Januarii anni curr. exhibendo exceptiones sub- & obreptionis ad Mandatum S. C. de 13. Junii 1746. supplicat pro termino unius Mensis ad de-

copiandum, & exhibendum earundem adjuncta. App. ult. Concl.

Idem ſub eodem præſent. exhibendo exceptiones ſub- & obreptitie impetrato, cum impoſitione pœnæ & condemnatione in expenſas temere cauſatas, econtra vero decernendo Mandato, de non amplius contraveniendo transactioni initæ, denegando & protegendo, ſed ſiſtendo prævia requiſitione feripetas ad inquirendum & puniendum, nec non abſtinendo ab ulteriori turbatione poſſeſſionis & juris banni ferini, ac reſtituendo ablata S. C. pœnali, annexa citatione ſolita. App. N. 1. usque 50. incl. in duplo.

Idem ſub præſent. 28. Februarii ejusdem übergibt allerunterthänigſten Nachtrag der ad Exceptiones ſub- & obreptionis ſub præſent. 16. Januarii exhibitas gehörigen Beylagen à No. 1. usque 50. incl. mit Bitte, pro clementiſſime prævia poſitione ad Acta, in judicando deſuper reflectendo. In duplo.

Referuntur Exhibita & Concluſum.

1mo. Rejectis exceptionibus fiat paritoria cum termino duorum Menſium.

2do. Würde pars impetrata in puncto Contraventionis receſſus in ſeparato gebührend anruffen; ſo ergehet auch hierauf Kayſerliche Verordnung.

CONCLUSUM XIX.

VENERIS, d. 14. Julii 1747.

Reichs-Ritterſchaft, in Franken Orts Ge-

bürg contra den Grafen Carl Maximilian von Giech zu Thurnau, und die Wittib Deichelin, wie auch das Dom-Capitul zu Bamberg, qua emtores der Freyherrlichen Auffeeßischen Milden Stiftung daselbst Mandati, sive implorantischer Anwaldt von Middelburg sub præsent. 7. Junii anni curr. übergibt allerunterthänigste Anzeig attentatæ alienationis des Ritterschaftlichen Guts Prügel an das Freyherrliche Auffeeßische Seminarium, oder Milde Stiftung zu Bamberg, annexo petito humillimo, pro clementissime excitando Fiscali, & decernendo mandato emtionis venditionis revocatorio, cassatorio, restitutorio, & inhibitorio de non amplius attentando, vel ordinationibus, Privilegiis & Statutis Equestribus contraveniendo, sed omnia in pristinum statum restituendo S. C. pœnali, cum citatione solita. App. Lit. A. usque M. incl. in duplo.

Idem sub præsent. 19. Junii ejusdem übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præsent. 7. Junii anni curr. & extractum matriculæ Equestris in forma authentica, juncto petito humillimo, pro clementissime eandem ad acta ponendo, desuperque in judicando reflectendo. App. Lit. A.

Fiat gegen das Dom-Capitul zu Bamberg, und den Grafen von Giech petitum mandatum S. C. sub pœna 10. marcarum auri, annexa citatione solita, cum termino duorum Mensium.

CONCLUSUM XX.

Zu Laach Gotteshauß contra Brandenburg-Onolzbach, das Gut Bendorf betreffend sive Impetrantischer de rato ac mandato cavirender Anwaldt Neukirchen sub præsent. 18. Decembris 1744. supplicat humillime pro clementissime decernenda Citatione ad reassumendam litem mit Beylag sub Lit. A. in triplo.

In eadem Implorantischer de rato ac mandato cavirender Anwaldt von Lamprecht sub præsent. 17. Januarii 1746. übergiebt allerunterthänigste inhæsiv-Anzeig ad Exhibitum sub præsent. 18. Decembris 1744. juncto iterato petito, pro clementissime decernenda citatione ad reassumendam litem petita.

Idem sub præsent. 22. April a. p. übergiebt fernere allerunterthänigste Anzeig ad Exhibitum de præsent. 18. Decembris 1744. juncta legitimatione ad Acta, ac petito humillimo, pro clementissime prævia dictæ Legitimationis registratione ad acta, nunc decernenda retro petita citatione ad reassumendam litem. App. Mandatum procur.

Idem sub præsent. 10. Junii ejusdem supplicat pro maturanda resolutione.

Idem sub præsentato 10. Novembris ejusdem übergiebt allerunterthänigste Anzeig ad Exhibitum sub præsent. 17. Januar. a. p. und bittet, pro clementissime nunc demum decernenda citatione ad reassumendam litem.

Idem in diverſis Monitoriis ſub præſent. 16. Februarii 20. Martii 29. May 19. Julii anni curr. ſupplicat pro maturanda reſolutione.

1mo. Fiat petita citatio ad reaſſumendam litem, entgegen den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach cum termino duorum Menſium.

2do. Interim ponantur mandata procuratoria ad acta.

CONCLUSUM XXI.

Von Schönborn zu Wieſentheid Graf contra das Dom-Capitul zu Bamberg, in puncto turbatæ poſſeſſionis vel quaſi Jurisdictionis, aliorumque jurium, ſive implorantiſcher Anwaldt de Leau ſub præſent. 16. Januarii anni curr. übergiebt allerunterthänigſte Paritions-Anzeig ad Concluſum de 14. Novemb. a. p. und bittet pro clementiſſime nunc decernendo retro petito mandato S. C. app. Sig. ⊙ & Num 7. 8. 9. 10. in duplo.

Idem ſub præſentatis 9. Februarii & 6. Martii ejusdem ſupplicat pro reſolutione.

Idem ſub præſent. 9. Martii anni curr. übergibt allerunterthänigſte Inhæſiv-Anzeig ad Concluſum de 14. Novemb. a. p. & Exhibitum de 16. Januarii ejusdem, mit Bitte, pro clementiſſime nunc ferenda ulteriori reſolutione Cæſarea.

Idem ſub præſent. 13. Martii ejusdem über-

übergiebt allerunterthänigst documentirte Additional-Anzeig fürwährender Attentaten und Turbirung, mit Bitte, pro clementissime maturanda resolutione ad retro Exhibita. App. N. 12. 13. 14. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præsent. 10. April, 9. May & 22. Junii anni curr. supplicat pro maturanda resolutione.

Econtra des Kayserl. Dom-Stiffts zu Bamberg, Probst, Dechant, Senior und Capitul, sub dato 31. Decemb. 1746. & præsent. 19. Januar. anni curr. übergeben per à Fernau allerunterthänigste Informations-Schrift, und bitten, pro clementissime denegando â parte adversa petitum mandatum, eandemque ex adductis causis à limine ludicii repellendo. App. Lit. A. usque Aa. incl.

Fiat nunc gegen das impetratische Dom-Capitul zu Bamberg, petitum Mandatum de manutenendo, ac respectivè cassatorium, inhibitorium & restitutorium, de non amplius turbando, nec via facti sed juris procedendo S. C. cum omni causa, sub pœna 5. marcarum auri, annexa citatione solita, & termino duorum mensium.

CONCLUSUM XXII.

Lunæ, die 17. Julii 1747.

Lippe Brackische Succession betreffend in.

ſpecie Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg contra die Grafen zu Schaumburg-Lippe Alverdiſſen Mandati in puncto caſſandæ illicitæ ceſſionis, ſive implorantiſcher Anwald von Mittelburg, ſub præſent. 11. Julii a. p. ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo mandato caſſatorio, annullat. & inhibitorio S. C. pœnali, de non alienando, neque cedendo extra ſtirpem bona, pro conſervatione ſtirpis fideicommiſſo perpetuo & abſoluto affecta, nec contraveniendo pactis, Teſtamentis, & LL. fundamentalibus domus, in præjudicium agnati, proximè & univerſaliter ſibi ſubſtituti, annexa citatione ſolita, ut & pro impertiendo Reſcripto annullatorio, & inhibitorio pœnali, contra prætenſum ceſſionarium. Cum adj. ſub A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. & O. in duplo.

Cum incluſione exhibiti de præſent. 11. Julii a. p. reſcribatur an den Grafen zu Lippe-Schaumburg Alverdiſſen; derſelbe würde ab dem Anſchlus erſehen, weſſen der Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg ſich gegen Ihn und den Grafen zu Lippe-Dettmold beſchwehret habe; nachdeme nun Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht ſehen könnten, wie der eingeklagte Ceſſions-Vergleich mit dem Teſtament des allgemeinen Stammens-Vatters Simonis VI. ſodann mit denen von deſſen Söhnen und Nachfolgeren verſchiedentlich errichteten pactis Domus, Brüderlich-

und Agnatischen Vergleichen, und dem darinn vestgestellten ordine succedendi zu vereinbaren seyen, und wie sothane Cessiones künftighin bestehen könnten; als befehlten Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, daß Er den impetranten Termino duorum mensium hierinn klaglos stellen, oder dafern derselbe etwas erhebliches dargegen einzuwenden hätte, solches eodem termino dahier einbringen solle.

2do. Cum pari inclusione exhibiti ejusdem rescribatur in limuli an den Grafen zu Lippe-Detmold.

CONCLUSUM XXIII.

MARTIS, d. 18. Julii 1747.

Ysenburg, Fürstlich- und Gräflich Gesamt-Hauß in puncto investituræ, sive imploranten Anwaldt von Fabrice sub præsent. 6. hujus übergibt allerunterthänigste Anzeig und bittet, pro clementissime in causa aliquantisper super edendo. Appon. Num. 1.

Mit Verwerffung des abermalen unerheblichen Einwendens wird ein nochmaliger Terminus duorum mensium anberaumet, ad satisfaciendum Concluso Cæsareo de 7. Novemb. 1746. mit dem Anhang, damit es in dessen Entstehung nicht nöthig seye, mit schärferen Kayserlichen Verordnungen vorzugehen.

CONCLUSUM XXIV.

Jovis, 20. Julii 1747.

Zu Zweyfalten, Abbt, contra den Herrn Herzogen zu Würtemberg Rescripti die Auswahl und Contravention deren alten Verträgen betreffend; sive impetrantischer Anwaldt von Fernau sub præsent. 24 Novemb. a. p. docendo de facta insinuatione Concluſi de 26. Septemb. nup. absque præstita paritione, supplicat pro clementissime causam nunc in contumaciam pro concluſa acceptando, desuperque promovenda decisione cum adjuncto documento insinuat.

Idem sub præsent. 5. May anni curr. übergibt allerunterthänigste Monitorial-Anzeig, cum productione mandatorum procuratoriorum, & petito humillimo, pro clementissime decernenda dictorum Mandatorum respectivè registratione, ac communicatione, causam ipsam vero in conformitate Concluſi de 26. Septemb. a. p. & clausulæ ibi annexæ, in contumaciam pro concluſa acceptando, eamque nunc ad relationem & decisionem promovendo, vel potius juxta petita replicarum & triplicarum decernendo nunc Rescriptum paritorium in contumaciam. App. Lit. III. & KKK.

Econtra impetratischer Anwaldt von Harprecht, sub præsent 15. Decemb. a. p. exhibet Quadruplicas, juncta humillima protestatione, ac petito priori inhæsivo. App. Num. 21. & 22. cum. ult. Concl. in duplo

1mo. Communicentur quadruplicæ ad notitiam.

2do. Communicetur partis impetrantis Mandatum procuratorium parti impetratæ, altero exemplari apud acta retento.

3tio. Injungatur quoque partis impetratæ mandatario, ut ſe quoque intra terminum duorum menſium ad acta legitimet ſub pœna trium marcarum argenti.

CONCLUSUM XXV.

Zu Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt Herrn Fürſten, in puncto Inveſtituræ & confirmationis privilegiorum, ſive der Fürſtlich-Schwarzburgiſche Hofrath von Heckenberg ſub præſent. 10. April anni curr. zeiget allerunterthänigſt an, und bittet, pro ulteriori termino bimeſtri ad præſtandum præſtanda. App. Lit. B.

In eadem der Königlich Pohlniſch und Chur-Sächſiſche Hof- und Juſtiz-Rath von Lautenſac, ſub præſent. 10. April ejusdem übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung, Verwahrung, und Bitte, pro clementiſſime impertienda declaratione Cæſarea, ut latius intus mit einer Beylag.

1mo. Wird denen Herren Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen und Rudelſtadt, die gebetene 2. Monatliche Friſt zu richtiger Beybringung aller Lehens-Requiſiten hiemit verſtattet.

2do. Ponatur die Churfürſtlich-Sächſi-

sche Verwahrung vom 10. April anni curr. ad acta; es soll auch die von denen Herren Fürsten zu Schwarzburg suchende Thron-Belehnung, und confirmatio privilegiorum, wie ohnedem Rechtens ist, dem Chur-Hauß Sachsen an seinen etwa habenden Gerechtsamen niemals nachtheilig seyn.

CONCLUSUM XXVI.

Hessen-Darmstadt, in puncto Investiturae über das Busecker Thal, cum annexis, sive der Reichs-Ritterschaft am Mittel-Rhein, in der Wetterau, und zugehörigen Orthen Anwaldt von Fernau, sub prælent. 17. Febr. anni. curr. zeiget anderweit allerunterthänigst an, und bittet pro clementissime concedenda inspectione actorum. app. ult. Concl.

Hat das Begehren nach Bewandtniß dieser der unmittelbaren Rheinischen Reichs-Ritterschaft Interesse in keine Weege angehende Belehnungs-Sach nicht statt.

CONCLUSUM XXVII.

Lunæ, d. 24. Julii, 1747.

Rave, nunc Forckenbeck contra Heerde in puncto manutenentiæ in præbenda Canonicali Ecclesiæ Collegiatæ ad St. Paulum im Alten Dhom zu Münster, sivè Impetrantischer Anwalt von Klerf sub præsentato 30. Januar. nup. übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad Resolutionem Cæsaream de 12. ejus-

dem Januar. mit gehorſamſter Bitte, pro clementiſſime decernendo Decreto notificatorio ad fatum Capitulum Collegiatæ Eccleſiæ ad St. Paulum veteris Domûs Monaſterii. app. ult. Concluſum & Num. 4.

Idem ſub præſent. 14. Martii nup. producendo allerunterthänigſte Inhæſiv-Vorſtellung ad exhibitum ſub præſentato 30. Jan. ſupplicat humillime pro clementiſſime ex adductis relevantiſſimis motivis decernendis Decretis reſpee notificatorio, & pœnali ad Capitulum Collegiatæ Eccleſiæ St. Pauli veteris Domûs Monaſterii, nec non ad adverſarium Canonicum Heerde. app. N. 5. & ult. Concluſum.

Idem ſub præſentato 10. Aprilis nup. docendo de rite inſinuato Reſcripto Cæſareo de 12. Januar. nup. adhibitaque Diligentia in ſolicitanda Reſolutione electorali, ſed non ſecuta nec minus ſperanda Satisfactione ſupplicat humillime pro nunc commminato modo tranſcribenda Commiſſione ad exequendum in alium Dominum Principem Directorialem Circuli Rhenani inferioris Weſtphalici, ſivè vicinum Statum Imperii, decernendo Reſcripto inhibitorio ad D. Electorem Colonienſem, nec non per Decreta Cæſarea ulteriora tam Capitulo ad St. Paulum, quam Canonico Heerde, plenariam Partitionem anteriorum judicatorum Cæſareorum ſub reali ſequeſtratione temporalium reſpée, & condemnatione in Pœnam

comminatam, ac excitatione Fiscalis Imperialisaulici injungendo. app. Num. 6. 7. & 8. nec non ult. Conclusum in duplo.

Idem sub præsentatis 15. May & 15. Jun. nup. nec non 18. hujus supplicat hummé pro maturanda Resolutione ferendisque petitis ordinationibus Cæsareis.

1m. Ponatur Documentum factæ Insinuationis ad Acta.

2do. Fiat Rescriptum ulterius an den Herrn Churfürsten zu Cölln als Bischoffen zu Münster: Ihro Kayserliche Majestät hätten sich allerdings billig versehen, der Herr Churfürst als Bischoff zu Münster würde auf das den 12. Januar. nup. an Ihn ergangene Kayserliche Rescriptum keinen weitern Anstand nehmen, sondern seines Orts selbst bedacht seyn, die Kayserliche allerhöchste, und Obristrichterliche Erkanntniß entgegen dem Impetratum Heerde zur behörigen Execution zu bringen.

Nachdem nun hierauf weder einige Antwort, noch die angehofte Remedirung erfolget; So hätte Ihro Kayserl. Majestät billige Ursach, sothane Commission also gleich jemand anders zu übertragen, und denselben die allergerechteste Kayserliche Verfügungen exequiren zu lassen; gleichwolen aber wolten allerhöchst Dieselbe dem Herrn Churfürsten, als Bischoffen zu Münster zu Vollzie-

hung derer Kayserlichen Verordnungen von 19. Aug. vorigen und 12. Jan. laufenden Jahrs ex superabundanti noch einen 2. Monatlichen Terminum anberaumet haben, und könnten anbey nicht verhalten, daß bey dessen fruchtlosen Verstreichung, alsdann eine anderweite Executions-Commission würklich erkannt seye, und auf bloses Impetratisches Anrufen é Cancellaria expediret werden soll.

3tio. Excitetur nunc Fiscalis Imperialis aulicus entgegen den Bernardum Hermanum Heerde, und wäre derselbe seines Amts zu erinnern, zu welchem Ende demselben die Inspection derer vorhandenen Acten zu gestatten wäre.

4to. Cum hujus Notificatione fiat Decretum ulterius an Dechant und Capitul ad St. Paulum in dem alten Dhom zu Münster: Ihro Kayserliche Majestät hätten sich billig versehen, daß Sie dem unterm 19. August. a. p. an Sie ergangenen Decreto die allerunterthänigste Parition leisten, und nicht allein den Bernardum Hermanum Heerde nicht mehr ad Consortium Capitulare zu lassen, sondern auch den Carl Rudolph Forckenbeck in die ruhige possession der vorhero in Streit gewesenen Canonical-Præbende cum omni causa, & fructibus perceptis wieder einsetzen würden;

Nachdem aber Ihro Kayserliche Majestät das Gegentheil mißfälligst vernehmen müssen; So hätten allerhöchst Dieselbe befugte Ursach, gegen Sie mit Ernstgemessener Straf fortzufahren, nnd wegen dieses sträflichen Ungehorsams wider die Kayserliche allerhöchste Gebotte, auch gegen Dechant, und Capitul, gleichwie gegen den gedachten Heerde unterm heutigen dato geschehen, den Kayserlichen Reichs-Hof, Fiscalem zu excitiren. Gleichwolen wolten allerhöchst Dieselbe aus verschiedenen Dero Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen Sie noch zur Zeit damit verschonen, befehlen jedoch hiermit allergnädigst, und ernstlich, auch zum letzten mal, daß Sie ohne den geringsten Anstand, der obangeregten unterm 19. August. ergangenen allergerechtesten Kayserlichen Verordnung die schuldigste allerunterthänigste Parition leisten, und sich durch anderweite anmaßliche Befehle, dieselbe kommen von wem sie wollen, und welche auf allen Fall hiermit zum voraus authoritate Cæsarea für null und nichtig erkläret werden, um so weniger irre machen oder verhindern lassen sollen, als im widrigen Fall, und bey länger andaurenden Dero Ungehorsam auf bloses Impetratisches Anrufen Ihnen nicht allein die Temporalia insgesambt gesperret worden, sondern auch gegen Sie

der Kayserliche Reichs-Hof-Fiscal würklich excitiret seyn solle. Ihro Kayserliche Maiestät seyen also ihre allerunterthänigste Anzeige, wie allem diesem nachgekommen, Termino duorum Mensium ohnfehlbahr gewärtig.

CONCLUSUM XXVIII.

Jovis, die 27. Julii, 1747.

Zu Worms Stift und sämbtliche Clerisey contra den Magistrat daselbst Mandati & paritoriæ, in puncto violatæ immunitatis Ecclesiasticæ, sivè impetrantischer Anwaldt Brée sub præsentato 27. Junii anni currentis zeiget allerunterthänigst an, und bittet, pro clementissimè declarando Terminum ad parendum â Commissione Cæsarea, in conformitate Rescripti de 9. May præfigendum, pro præterlapso, nec non altefatæ Commissioni desuper rescribendo. app. ult. Concl. & Num. 1.

Idem sub præsentato 14. currentis übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de 2. Junii ejusdem, mit Bitte, pro clementissimè saltem demandanda reexpeditione Rescripti Cæsarei de 9. May dicti anni.

Econtrà impetratischer Anwaldt von Fabrice sub præsentato 19. Junii anni currentis übergibt allerunterthänigste Anzeig â parte impetrante nondum factæ Communicatio-

nis exhibitorum per membrum quartum Concl. de 9. May ejusdem decretæ, junctâ petitione humillima, pro clementissime nunc sub certa pœna, & brevi termino eâdem injungenda. appon. N. 1.

Idem sub præsentato 14. hujus übergibt allerunterthänigste Paritions-Anzeig ad Conclusum de 9. May hup. mit Bitte, pro clementissimè nunc acceptanda paritione pro sufficienti, & desuper tam ad partem adversam, quàm ad Commissionem Cæsaream ferendis ac maturandis necessariis ordinationibus. app. Lit. A. usque F. inclusivè in duplo.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

1mò. Communicetur Exhibitum partis Impetratæ de 14. curr. parti impetranti mit der Auflag:

Das Pretium des Weins quæst. nach dem impetratischen Erbiethen in dem jenigen quanto, wie selbigen der Bingelius anno 1737. vor der gewaltthätigen invasion verkauft, nebst denen Reichsüblichen Interesse zu 5. pro Cento und Bezahlung des Fasses einstweilen anzunehmen; demnächst aber

2dò. Eine ordentliche Specification ihrer weiters habenden Forderung in Termino duorum Mensium anhero einzusenden.

3tiò. Idque notificetur Commissioni Cæsareæ per Rescriptum, mit dem Befehl, biß auf anderweite Kayserliche Verordnung mit der würklichen Execution einzuhalten.

4tò. Injungatur partis impetrantis Mandatario, daß er in conformitate ultimi Concluſi de 9. May nup. ejusque membri 4ti. die replicas und übrige impetrantiſche Exhibita parti impetratæ in termino octidui jedoch nur ad ſolam notitiam commuuiciren, und wie ſolches geſchehen, eodem Termino dociren ſolle.

CONCLUSUM XXIX.

Zu Leiningen und Dachsburg Graf Chriſtian Carl Rheinhard contra den Chur-Pfälziſchen Regierungs-Rath von Hallberg Mandati, ſivè implorantiſcher Anwaldt von Middelburg ſub præſentato 28. Septembris a. p. übergibt allerunterthänigſt wiederholte Folgleiſtung ad Concluſum de 4. Auguſti ejusdem, und bittet, pro clementiſſimè nunc decernendo Mandato pœnali S.C. de manutenendo, & non ulterius turbando in poſſeſſione vel quaſi Juris collectandi, exigendisque oneribus Imperii, & aliis hactenus in pago Ruchheim uſitatis præteritis & futuris, cum refuſione expenſarum, ac damni cauſati, & adhuc cauſandi. app. N. 9. 10. 11. & 12. in duplo.

Idem ſub præſentatis 22. Febr. & 18. April anni curr. ſupplicat pro maturanda reſolutione.

Fiat nunc petitum mandatum an den Frey-Herrn von Hallberg de manutenendo &

non ulteriùs turbando in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi, exigendique petito modo onera Imperii, & alia hactenus in pago Rugheim uſitata, præterita & futura cum refuſione damni & expenſarum S. C. ſub pœna 5. Marcarum auri, annexâ citatione ſolitâ, & termino duorum Menſium.

CONCLUSUM XXX.

Zu Speyer Dom-Capitul contra den Frey-Herrn von Helmſtädt Commiſſionis, in puncto diverſorum gravaminum, ſive impetrantiſcher Anwald von Lamprecht ſub præſentato 28. Septembris a. p. übergibt allerunterthänigſte Anzeig ad Reſcriptum Cæſareum de 8. Junii ejusdem, und bittet pro clementiſſimâ ordinatione ad Cæſaream Commiſſionem, ut ſuperſedendo in examinandis cæteris gravaminibus Jurisdictionem quoad varios effectus, inter Condominos in Oberövvesheim, adhuc indiviſam, ante omnia penitus dividat, punctum verò juris lignandi, inter partem impetrantem, & ſubditos controverſum in contumaciam non comparentium nec agere volentium, finaliter decidat, nec non adverſaria attentata ac recurſum ad Curiam feudalem, per pœnales inhibitiones, & Reſcripta arctiora S. C. pœnalia compeſcat. app. appon. N. 25. 26. 27. 28. 39. & 30. in triplo.

Idem ſub præſentato 28. Septembris anni

præteriti übergibt allerunterthänigſte Anzeig ad Concluſum de 8. Junii ejusdem, und bittet, pro ulteriori termino bimeſtri ad replicandum. appon. Sig. ♂. & ☉.

Idem ſub præſentato 12. ejusdem exhibet refutationem Replicarum loco, â parte impetrata, locò præſtitæ mandato paritionis ſub 28. Januarii 1744. nulliter oppoſitæ exceptionis, junctopetito humillimo, pro clementiſſimê eadem rejecta, decernenda paritoria plena, cum condemnatione in damna & expenſas, de demoliendo, & omnia in priſtinum ſtatum reſtituendo, junctâ eventuali executione in Corpus Equeſtre Creichgovienſe. app. Sig. ☽. & ♂. nec non Lit. O. P. Q. R. S. T. V. W. in duplo.

Idem ſub præſentato 21. Novemb. dicti anni übergibt allerunterthänigſte Anzeig ad exhibitum de præſentato 28. Septembris ejusdem, producitque adjunctum in dicto Exhibito allegatum, annexo petito humillimo, pro prævia poſitione ad acta, nunc deferendo retrò petitis, deſuperque maturanda reſolutione. appon. N. 30.

Idem ſub præſentato 2. Decembris ejusdem übergibt allerunterthänigſte inhæſiv-Anzeig ad exhibitum de præſentato 28. Septembris dicti anni, mit Bitte, pro clementiſſimé etiam decernendo Reſcripto arctiori S. C. pœnali in condominum de Helmſtætt, ac reſpectivè ſubditis per Decretum pœnale, omnem contraventionem

inhibendo, desuperque executionem Directorio Equestri Creichgovienſi in omnem eventum demandando. appon. Num. 31. in triplo.

Idem ſub præſentato 6. Martii anni curr. ſtellet allerunterthänigſt vor, und bittet, pro clementiſſime ob ſummum in mora periculum maturanda reſolutione cum delatione petitorum. In triplo.

Idem ſub præſentato eodem exhibet mandatum procuratorium in duplo, & ſupplicat pro ſolita regiſtratione & communicatione. appon. N. 32.

Idem ſub præſentatis 24. Martii, 2. & 29. May ac 13. Junii anni curr. ſupplicat pro Reſolutione.

Econtrà impetratiſcher Anwaldt von Fabrice ſub præſentato 20. Octobris a. p. ſupplicat pro termino bimeſtri ad producendum producenda, interimque ſuspendenda Commiſſione, ac in præjudicium hujus partis nil ſtatuendo. app. N. 1.

In eadem Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Orths Creichgau Director und Räthe, ſub præſentato 4. Julii a. p. übergeben per à Gay ihren allerunterthänigſten Commiſſions-Official- und Ober-Vormundſchaft Bericht ad deſuper clementiſſimè maturandam Reſolutionem Cæſaream. appon. Lit. A. uſque N. incluſivè.

In eadem der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Orts Creichgau, Director, Räthe, und

Aus-

Ausschuß sub dato 3. & præsentato 22. Septembris a. p. übergeben per à Vischer ihren allerunterthänigsten Commissions-Bericht, ad clementissimum Rescriptum de 8. Junii ejusdem, app. Sig. ♀ cum Subadj. à Lit. A. usque P. inclusivè.

Referuntur exhibita & Concluſum.

1mò. Ponantur die beyde commissarische Bericht de præsentatis den 4. Julii & 22. Septemb. a. p. ad acta.

2dò. Fiat Rescriptum an den Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz sequentis tenoris: Dem Herrn Chur-Fürsten werde bekannt seyn, was für Strittigkeiten von einigen Jahren hero zwischen dem Dohm-Capitul zu Speyer, und denen von Helmstädt in dem zur Reichs-Ritterschaft in allem gehörigen Orth Ober-Owißheim entstanden, wie ohngebühr- und ohnverantwortlich lezterer, der in Sachen ernannten Kayserl. Commission begegnet, und welcher Gestalten dessen Regierung und Amt-Bretten auch nach der Hand, als der vermeinte Verkauf des Helmstädtischen dritten Theils sich würklich verschlagen hätte, unter Vorschützung einer über das ganze Ort Ober-Owißheim habenden Chur-Pfälzischen Schutz-Gerechtigkeit dem gedachten von Helmstädt, und denen Ihme anhängigen unruhigen Unterthanen alle Assistenz geleistet habe, wodurch dann

erfolget, daß Impetrantisches Dohm-Capitul aller seiner Jurium entsetzet, der von Helmstädt aber sambt denen Unterthanen in ihrem Muthwillen gesteifet worden. Gleichwie nun die von dem besagten Dhom-Capitul, als ohnstrittigen Condomino pro duabus Tertiis angebrachte gravamina keine causæ feudales, sondern merè Civiles seyen, so dann die dem Herrn Chur-Fürsten nach dem Vergleich de anno 1709. pro una tertia auf den Helmstädtischen Antheil etwa zukommende Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit Ihme bekanntlich von Rechtswegen nicht die geringste Jurisdiction zueigne, mithin das Chur-Pfälzische Forum darinnen keinesweegs, wohl aber die Kayserliche allerhöchste Jurisdiction, zumalen pendente hic jam dudum litè vollkommen fundirt seye: Ihro Kayserl. Majestät auch der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts Creichgau, hierinn die Untersuchungs-Commission aufgetragen hätten, welche der von Helmstädt Anfangs zwar schuldigster massen anerkannt, nach der Hand aber derselben mit Beyseitsetzung alles gebührenden unterthänigsten Respects mehrmalen recht schand- und schimpflich begegnet habe; So zeigeten dessen wiederholt-gethanen Erklärungen, und die eigene von der Chur-Pfälzischen Regierung an die

commissarische Ritterschaft erlassene Schreiben, daß er hauptsächlich hiedurch dazu verleitet worden, weilen derselbe bey der Chur-Pfälzischen Regierung und dem Ambt Bretten unter dem Vorwand der pro parte dasiger Orten etwa habenden Schutz-Gerechtigkeit zeithero alle Assistenz gefunden habe. Ihro Kayserl. Majestät hätten also zu Ihm Herrn Chur-Fürsten das vollkommene Zutrauen, Er werde die Unbilligkeit des zeitherigen Verfahrens seiner Regierung von selbsten erkennen, allerhöchst-dieselbe gesinneten solchemnach, befehlen ihme anbey gnädigst, sowohl seiner Regierung- als dem Ambt Bretten ernstlich und nachdrücksamst aufzugeben, daß Sie sich in diese Sach keinesweegs mehr einmischen, und der Kayserlichen Commission, nicht allein nichts verhinderliches in den Weeg legen, sondern auch den öfters erwehnten von Helmstädt, und die wiederspenstige Unterthanen, falls sie sich bey ihnen wiederum melden wollten, von sich ab- und an die Kayserliche Commission weisen sollen. Ihro Kayserliche Majestät seyen des Herrn Chur-Fürstens Erklärung, wie Er diesem nachkommen seye, termino duorum Mensium gewärtig.

3tiò. Fiat Rescriptum an den Frey-Herrn Heinrich Adam von Helmstädt: Ihro Kayserliche Majestät hätten mit höchsten

Mißfallen vernommen, was für Stri-tigkeiten derselbe mit dem Dhom-Capitul zu Speyer, welches ganz ohnstreitig pro duabus tertiis Condominus zu Ober-Dwißheim seye, zeithero erreget, und wie respect. vergessen selbiger sich gegen die allergnädigst-angeordnete Kayserliche Commission aufgeführet, und sich nebst denen muthwillig aufgebrachten gemein-schaftlichen Unterthanen in allem an die Chur-Pfälzische Regierung, und an das Ambt Bretten gewendet habe. Gleich-wie nun Ihro Kayserliche Majestät die bis anhero gegen die Kayseliche Commis-sion bezeugte ohnverantwortliche und respect vergessene Wiedersetzlichkeit nach-drücksambst, und in Kayserlichen Un-gnaden ihm verwiesen, auch die allschon verwürkte Ahndung ausdrücklich vorbe-halten haben wollten; Als befehleten aller-höchst-dieselbe Ihm alles Ernsts, daß er unter scharfer Verwarnung, daß im wi-drigen Fall der Kayserliche Reichs Hof-Fiscal gegen Ihn ohnfehlbar excitirt wer-den solle, in gegenwärtiger causa non feudali von allem Recurs an den Lehen-Hof, ingleichen von allen ohnerlaubten und eigenmächtigen, denen Juribus Con-dominii zuwider lauffenden Factis gänz-lich desistiren, auch alles in den Stand, wie es ante litem motam gewesen, also gleich ohnweigerlich herstellen, sofort,

wie er diesem allem nachgekommen seye, Termino duorum Mensium so gewisser allerunterthänigst anzeigen solle, als ansonsten und dessen ohnerwartet mit anderweiten ernstgemessenen Verordnungen gegen ihn verfahren werden solle.

4tô. Fiant patentes an die gemeinschaftliche Unterthanen zu Ober-Owißheim: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät in allerhöchsten Ungnaden vernommen, wie ohnverantwortlich und respect. vergessen die gesambte Unterthanen zu Ober-Owißheim sich zeithero aufgeführet, indem dieselbe dem Dohm-Capitel zu Speyer, als ihrer ohnstrittigen Mit-Herrschaft, nicht allein recht frevelmüthig allen Gehorsam offentlich aufgesagt, sondern auch der allergnädigst-angeordneten Kayserlichen Commission recht Pflichtvergessener Weiß nicht die geringste Parition geleistet, annebst in allem an die Chur-Pfälzische Regierung und an das Ambt Bretten sich gewendet, und mehrmalen ohne Scheu erkläret haben, daß Sie keine andere als Chur-Pfälzische Befehle annehmen wollten: So befehleten allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majest. hiemit allergnädigst doch ernstlichst, auch bey Vermeidung ohnfehlbar zu gewarten habender sowohl anderer- als befindender Dingen nach schwerer Leibs- und Lebens-Straf, daß sie von dem von Helm-

städt einseitige Befehle keinesweegs annehmen, sondern dem impetrantischen Dohm-Capitul als ohnstrittigen Mit-Orths Herrn in allem einen gleichen Gehorsam leisten, gegen den einen sowohl, als gegen den andern als gehorsame Unterthanen sich aufführen, auf keinerley Weiß aber sich fernerhin an die Chur-Pfälzische Regierung, oder an das Ambt Bretten wenden sollen. Zu welchem Ende dann, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gegenwärtige Kayserl. Patentes zu publiciren, und offentlich zu affigiren anbefohlen seyen.

§tò. Cum horum Notificatione ac inclusione Rescriptorum & patentium in originali ad insinuandum & respectivè publicandum, & in copia ad notitiam rescribatur der commissarischen Ritterschaft in Schwaben Orts Creichgau: Dieselbe würden darob ersehen, was für geschärfte Verordnungen Ihro Kayserliche Majestät unterm heutigen dato ergehen lassen.

Allerhöchst-dieselbe befehleten der Ritterschaft hiemit fernerweit allergnädigst, daß sie ihre Subdelegatos sumptibus des Impetrati von Helmstädt also gleich ad locum abordnen, die Publication und affixion deren Kayserlichen Patenten vornehmen, und, soviel den punctum Jurisdictionis simultaneæ zwischen beyden Condo-

minis betrift, alles in den Stand, wie es ante litem motam gewesen, anwiederum herstellen, so dann aber und nach dessen Vollendung gedachten von Helmstädt über den punctum Separationis, ob- und wie nemblich das Orth-Oberowißheim und die dasige Jura condominialia zu vertheilen seyen, ad Protocollum vernehmen, so fort dessen Meynung sambt ihren Räthlichen Gutachten, und Vorschlägen, ob- und wie sothane Separation mit Aufhebung der zeitherigen Communion geschehen könne, so bald als immer möglich, anhero berichten sollen.

6tò. Communicetur partis impetrantis Mandatum Procuratorium parti impetratæ, altero exemplari ad acta reposito, & injungatur eidem, sich in termino duorum Mensium gleichfalls ad acta zu legitimiren.

CONCLUSUM XXXI.

Veneris, die 28. Jun. 1747.

Zu Löwenstein-Werthheim, Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friederich Ludwig contra Carl Ludwig und Wilhelm Heinrich, beyde Mit-regierende jüngere Grafen zu Löwenstein-Wertheim, dann beyde Gräfliche Schwestern Amœna Sophia, und Carolina, Rescripti, in puncto donationis attentatæ possessionis & impeditæ Confectionis Inventarii, sivè impetrantischer Anwaldt von Vi-

ſcher ſub præſentato 24. Novembr. 1746. übergibt allerunterthänigſt vorläuffige Anzeig ad Concluſum de 29. Octobris ejusdem, der gegentheiligen bisherigen Verzögerung, mit Bitte, pro clementiſſimè Impetrantium paritionem pro ſufficienti acceptando, & partis impetratæ anteriora Exhibita de præſ. 5. & 12. May dicti anni ad communicandum decernendo. appon. Lit. Ii. & Kk. in duplo.

Idem ſub præſentato 7. Jan. anni curr. übergibt allerunterthänigſte Additional-Anzeig ad membrum 1. & 6tum Concluſi de 29. Octobris a. p cum petito humillimo, pro clementiſſimè in cauſa aliquantisper ſuperſedendo, nec admittendo partis impetratæ Mandatarium ad jurandum, ſuper Exhibitis donationum Specificationibus, ſed parti impetranti concedendo ulteriorem Terminum bimeſtrem, ad agendum agenda. app. ult. Concl. & Lit. LL. MM. cum Subadj. ſub Num. 1. 2. 3. & Lit. NN. OO. & PP. in duplo.

Idem ſub præſentato 7. Martii ejusdem ſupplicat pro ulteriori termino bimeſtri ad exhibendum exhibenda.

Idem ſub præſentato 17 April nuperi übergibt allerunterthänigſte Vernehmlaſſung ad Concluſum de 29. Octobr. & partis impetratæ Exhibitum, ſub præſentato 16. Auguſti a. p. nebſt Ableinung und Erklärung,

auf die unterm 8. Decembris 1745. gegentheiliger Seits producirte Donations-Scheine, cum petito humillimo, pro clementiſſimè rejiciendo oblatam Cautionem ſuper rerum prætensè donatarum & in communi caſſa hæreditaria adhuc exiſtentium extraditione, è contrario parti impetratæ proviſoriè iteratò injungendo reſtitutionem perceptorum, in ordine ad redintegrandum & conficiendum hæreditatis Inventarium, ac tandem remittendo discuſſionem ex adverſo prætenſarum donationum maternarum ad ſeparatum Judicium, evacuato priùs proviſorio, nec non poſſeſſorio ex Can. redinteg. appon. Lit. Q. Q. Q. uſque Y. Y. incluſivè in duplo.

Econtrà impetratiſcher Anwald von Middelburg ſub præſentato 23. Decembris 1746. übergibt allerunterthänigſte Anzeig, â parte impetrante vermeſſentlich gehinderter Inventur, und bittet, pro clementiſſimè declarando membro 5to. Concluſi clementiſſimi de 29. Octobris ejusdem, app. Lit. T. uſque X. incluſivè in duplo.

Idem ſub præſentato 7. Januarii anni currentis übergibt allerunterthänigſte Anzeig in ſatisfactionem Concluſi de 29. Octobris a. p ejusdemque membri 1mi. & documentat ritè factam inſinuationem Exhibiti de 16. Auguſti accuſatque lapſum termini, juncto petito humillimo pro eventuali communica-

tione Exhibiti partis impetrantis aut processu in contumaciam. app Lit. Y. & Z.

Idem sub eodem præsentato übergibt allerunterthänigste Anzeig ad membrum 3tium Concluſi de 29. Octobris a. p. und bittet, pro ulteriori termino ad producendum Mandatum speciale intus nominatum. app. Lit. Aa.

Idem sub præsentato eodem docendo de insinuato Concluso de 29. Octobris a. p. accusandoque lapsum termini supplicat pro clementissimè eventualiter communicandis specificationibus rerum donatarum, ùt & mandato speciali ad jurandum in supplementum, in ejus defectum verò eorum productionem sub brevi termino pœnaliter injungendo. app. Lit. Bb. & Cc.

Idem sub præsentato eodem übergibt allerunterthänigste Anzeig ad membrum 8vum Concluſi de 29. Octobris a. p. factæ ex adverso recognitionis donationum maternarum, cum Notario & testibus, juncto petito humillimo pro clementissimè Instrumentum Notariale inde confectum ad acta ponendo, desuperque suo tempore reflectendo, eventualiter autem communicando partis adversæ Exhibito. appon. Lit. Dd. & Ee.

Idem sub præsentato 6. Februarii anni curr. producendo Mandatum speciale ad jurandum, supplicat pro prævia positione

ad acta, clementiſſime nunc admittendo ad præſtationem juramenti injuncti. app. Lit. Ff. & Gg. in duplo.

Idem ſub præſentato 9. Februarii ejusdem accuſando lapſum termini ex officio præfixi, ſupplicat pro eventuali communicatione Exhibitorum partis adverſæ, aut comminato modo procedendo. app. Lit. Hh.

Idem ſub præſentato 3. May nupr. ſtellet fernerweiters allerunterthänigſt vor, und bittet pro clementiſſimè maturanda reſolutione, puncto petitæ declarationis membri 5ti Concluſi de 29. Octobris 1746. & ferenda ordinatione pœnali contra partem impetrantem, de non ampliùs impediendo confectionem inventarii. app. Lit. Ff. Gg. & ult. Concl. in duplo.

In eadem coimpetratiſchen Carl Ludwigs, Grafen zu Löwenſtein Wertheim Amwaldt von Middelburg ſub præſentato 16. Januarii anni currentis übergibt allerunterthänigſte Paritions-Anzeig ad membrum 9. Concluſi de 29. Octobris a. p. cum petito humillimo, pro clementiſſimè eandem pro ſufficienti acceptando, & declarando. appon. Lit. Ff. in duplo.

Idem ſub præſentato 16. Februarii ejusdem producendo duo atteſtata ad Exhibitum de præſentato 16. Januarii nuperi ſupplicat pro clementiſſime prævia poſitione ad acta, maturanda reſolutione ad retrò

exhibita. appon. Lit. Ii. Kk. & ult. Concl. in duplo.

In eadem Intervenientischen Grafens Johann Philipp zu Löwenstein Wertheim de rato ac mandato cavirender Anwald Cornester sub præsentato 9. Decembris 1746. übergibt alleruntertháigste Interventions-Schrift juncto petito humillimo legali. appon. ult. Concl. & Num. 1. in duplo.

Referuntur Exhibita & Concluſum.

1mò. Communicetur Exhibitum partis impetrantis de 17. April currentis anni parti impetratæ locò exceptionum, um sich in Betref derer Mütterlicher Kleydungen, und des Weiszeugs, so dann in puncto cautionis, und endlich so viel die Mütterliche Donations-Scheine betrift, replicando Termino duorum Menſium vernehmen zu laſſen.

2dò. Bleibet denen Impetranten frey, ob Sie das Juramentum manifeſtationis in Perſona ablegen wollen, in welchem Fall Sie ſolches in præſentia des Gegentheils, oder deren Bevollmächtigten coram Notario & Teſtibus zu thun hätten, widrigenfals hätten Sie Termino duorum Menſium ihre Vollmachten ad jurandum ſo gewiſſer einzuſchicken, als in deſſen Entſtehung der gegentheilige Mandatarius ohne längeren Anſtand ad juramentum zugelaſſen, annebſt mit ſchärferer Kayſerlicher Verordnung gegen Sie verfahren werden ſolle, und kann das

â parte impetrata allschon beygebrachte Mandatum speciale ad jurandum parti Impetranti ad notitiam communiciret werden; Soviel

3tiò. Das membrum 5tum ultimi Concluſi belanget, ſo wird ſelbiges dahin erläutert, daß Impetrati die jenige Sachen, welche die Mutter ihnen an Kleydungen, Leinen-Geräth und an Silber zu einem Neuen Jahr oder Nahmens-Tag ex liberalitate bey Leb-Zeiten geſchenket, zu der Ergänzung der Erbſchafts-Maſſæ nicht, wohl aber die beyde Käſtlein quæſtionis ſo die Mutter ihrer Tochter Ainœnæ reſpectivè anno 1739. und auf ihrem Kranken-Bett geſchenket haben ſolle, ſambt denen darinnen befundenen Gelderen, oder wofern dieſe baar nicht mehr vorhanden, ſtatt deren ſo viele obligationes, ingleichen das Zierverguldete Nacht Guth ad Maſſam und in das Inventarium einsweilen bis ſuper puncto cautionis die Erklärung und Erkänntnus erfolget ſeyn würde, bringen laſſen ſolle, dergeſtalten jedoch, daß dieſe Sachen, gleich denen übrigen ſtrittigen Erbſchafts-Poſten in Verfolg des membri 6ti ultimi Concluſi nach errichtetem Inventario ſalvo jure cujuscunque bis auf anderweite Kayſerliche Verordnung in ſichere Verwahrung gebracht werde;

Belangend den von der Mutter schon längst geschenkt- und extradirt erhaltenen Antheil des Geschmucks hätten beyde Gräfl. Löwensteinische Schwesteren in vim des per Mandatarium annoch abzulegenden juramenti sothanen Schmuck ordentlich zu specificiren, so fort diese Specification in dem Inventario eintragen zu lassen.

4tò. Ponatur des Grafen Carl Ludwigs Partitions-Anzeig de præsentato 16. Januarii nup. ad acta, und lässet man es bey seinen gethanen Erbiethen lediglich bewenden.

5tò. Im übrigen lassen Ihro Kayserliche Majestät es bey dem letzt ergangenen Concluso vom 29. Octobris vorigen Jahrs lediglich bewenden, und werden beyde Theile ernstlich ermahnet, mit dem Inventario so gewisser den ohnverweilten Anfang zu machen, als widrigenfals auf des renitirenden Theils Kosten eine Kayserliche Theilungs-Commission erkannt werden solle.

6tò, Communicentur reliqua Exhibita hinc inde ad notitiam.

CONCLUSUM XXXII.

SABBATI, d. 29. Julii, 1747.

Chur-Braunschweig Luneburg, in puncto Investituræ über das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und Land Haadeln.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigst-erstattetes Gutachten allergnädigst bestättiget; deme zufolge

1mò. Wird zur Berichtigung der Lehens-Empfängnus, und zu Beybringung derer darzu erforderlichen Requisitorum ein nochmal 3. Monatlicher Indult verstattet.

2dò. Ponatur die Königl. Preußische Verwahrung wegen der Sachsen-Lauenburgischen Belehnung ad acta.

CONCLUSUM XXXIII.

Zu Solms-Rödelheim, Graf Wilhelm Carl Ludwig contra die Fürstl. Hessen-Hanauische Regierung Mandati sivé imploran-tischer de rato ac mandato cavirender Anwaldt Korneffer sub præsentato 2. May anni currentis übergibt allerunterthänigste Anzeige novorum attentatorum, annexo petito humillimo, pro clementissimè decernendo Mandato ulteriori pœnali de non turbando in possessione vel quasi con- & instituendi ædituum ac Ludi-Magistrum, & restituendo ablata, nec non pro injungendo subditis in Praunheim, de agnoscendo Ludi-Magistrum, ab impetrante Comite institutum, eundemque non impediendo tam in officio fungendo, quàm percipiendis emolumentis, & utilitatibus ipsi debitis. app. N. 1. usque 26. incl. in duplo.

Idem ſub præſentato 20. Julii ejusdem ſupplicat pro clementiſſimè maturanda Reſolutione ad Exhibitum de præſentato 2. May dicti anni.

Fiat petitum mandatum S. C. ſub pœna 10. marcarum auri, annexâ citatione ſolitâ duorum Menſium.

CONCLUSUM XXXIV.

Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher, contra den Magiſtrat zu Dünkelsbühl Reſcripti in puncto violatæ Jurisdictionis Cæſareæ, Reſervat. & Privilegiorum Equeſtrium, ſivê impetrantiſcher Anwaldt von Viſcher ſub præſentato 10. Februarii anni currentis accuſando lapſum termini ad docendam paritionem præfixi, ſupplicat pro clementiſſimè in eventum frivolas partis impetratæ Exceptiones rejiciendo, aut easdem communicando, ſecus verò in contumaciam procedendo. appon. Num. 6. 7. & 8. in duplo.

Detur parti impetratæ ex officio adhuc terminus duorum Menſium ad ſatisfaciendum Reſcripto Cæſareo de 17. Octobr. a. p. ſub comminatione Reſcripti paritorii aliàs in contumaciam decernendi.

CONCLUSUM XXXV.

Zu Heilbronn Burgermeiſter und Rath, wie auch Stadt-Schultheiß, Anwaldt und Richter

Richter contra den Fränkischen Ritter Canton Ottenwald turbat. Jurisdictionis, sivè implorantischer Anwaldt von Fabrice sub præsentato 5. Septembris a. pr. übergibt allerunterthänigst beschwehrende Anzeig, und bittet, pro clementissimè decernendo mandato S. C. inhibitorio, de non ampliùs turbando in possessione vel quasi jurium territorialium, nec substrahendo officiales Equestres in causis civilibus & criminalibus Jurisdictioni Heilbronnensi, unà cum declaratione in pœnam, confirmationi Cæsareæ insertam, & refusione expensarum temerè causatarum. appon. Lit. A. usque K. inclusivè in duplo.

Fiat Rescriptum an die Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Ottenwaldt, ihren Consulenten Schäffer dahin anzuweisen, daß er in gegenwärtiger Sach denen Magistratischen Verordnungen pariren, und auf die gegen Ihn erhobene Klag sich daselbst vernehmen lassen solle. Worüber Ihro Kayserliche Majestät ihre allerunterthänigste Anzeig termino duorum Mensium gewärtigen.

CONCLUSUM XXXVI.

Zu Leiningen Westerburg, Grafen Georg Herman und Georg Carl Ludwig contra die widerspenstigen Unterthanen des Fleckens Westerburg in puncto seditiosæ renitentiæ & contraventionis ordinationis forestalis, sivè impetrantischer Anwald von Gullman sub præsentato 9. May anni currentis stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clementis-

simè decernendo Rescripto pœnali, de præstando debitam obedientiam, & non contraveniendo vel resistendo ordinationi forestali. app. Lit. A.B.C.D.E & F. in duplo.

1mò. Fiant Patentes an die Unterthanen des Fleckens Westerburg dahin, daß dieselbe ihrer angebohrnen Landes Herrschaft den schuldigen Gehorsam leisten, mithin der gemein-Herrschaftlichen promulgirten Wald-Ordnung, gleich denen übrigen Landes-Unterthanen gehörig nachleben, und sich derselben in keine Weege widersetzen solle, als im widrigen gegen dieselbe mit schwerer Leib- und Lebens-Strafe verfahren werden, und ein jeder derer widerspenstigen Unterthanen ein Mark Löthigen Goldes, halb der Kayserlicher Cammer, und halb dem klagenden Theil zu erlegen schuldig seyn sollen, auch allenfals mit schwerer Leib und Lebens-Strafe gegen dieselbe verfahrē werden solle.

2dò. Idque notificetur cum acclusione harum Patentium in originali & Copia, denen impetrantischen Grafen zu Leiningen Westerburg per Rescriptum mit dem Auftrag, solche Patentes denen Unterthanen des Fleckens Westerburg authoritate Cæsarea zu publiciren und affigiren, und wie solches geschehen, Ihro Kayserlichen Majestät in termino duorum Mensium allergehorsambst anzuzeigen.

CAP. I.

Staats-Schrifften
unter
Kayser Franz.
AUGUSTUS MDCCXLVII.

* * * \

lich seye, und auf die immittelst eingelauffene sehr klägliche Rapports des dasigen Vice-Commandanten sehe mich nach meinen Pflichten gezwungen, gedachte Vorstellung und Bitte hierdurch zu widerholen, und insbesondere dabey anzuführen, daß der Schleussen-Inspector zu Graben der so nöthigen Obsicht sich gänzlich entziehen will, wenn er wegen seines billigen Gesuchs nicht baldigst consoliret und ordentlich besoldet wird: Da nun aber die Schleussen mit grossen Kosten zum Theil wieder repariret und alltäglich solche zu visitiren nöthig ist, so würde dem Reich ein Schaden von vielen tausend Gulden zuwachsen, wann man dergleichen Leute, deren Besoldung noch einiges weniges importiret, nicht beybehalten wolte; bitte also anflehentlich nicht allein dieses, sondern die Noth der ganzen Vestung zu beherzigen, massen durch die bißherige Ueberschwemmung des Rheins ein unersetzlicher Schade an denen Werkern zu befürchten, wo nicht in Zeiten zu dessen Verhütung eine erkleckliche Summe Geldes verwilliget und ausgezahlet wird. Uebrigens recommandire die beykommende Forderungs-Aufsätze deren Handwerks-Leute vom 1. Jan. biß ult. Aprilis a. c. zu baldiger Zahlung und verharre mit aller Hochachtung

Ew. Hochwürden *Excellenz* und
meiner Hochgeehrtesten Herren

Meisselwitz, den 22. Julii. 1747.

gehorsam- und dienstwilligster Diener.
Graf von Seckendorf.

SPECIFICATION.

Was in der allhiesigen Kayserl. Reichs-Vestung Philippsburg in unentbehrlichen Vorfallenheiten von 1. Jan. 1747. biß Ende Aprilis dieses Jahrs von denen Handwerks-Leuten, darbey reparirt und gemacht worden, wie nach specificirte Quittungen gegenwärtig ausweisen und darauf zu bezahlen ist, als Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. betragen zusammen 876. fl. 13. kr.

Philippsburg, den 30. April. 1747.

§. 2. Da die beruffene Gleichische Diffamations- und Sachsen-Meiningische Recurs-Sache nunmehro in limine Propositionis & deliberationis Comitialis zu stehen scheinet; so haben des Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha Durchl. für gut befunden, noch vor sothanem Erfolg dem Reichs-Convent, besage Lit. A. nachstehende præjudicial-Fragen, zur vorgängigen Erörterung, vorzulegen, ob nemlich:

1mo. Ein Reichs-Stand, deme von einem derer höchsten Reichs-Gerichten eine Kayserliche Commission aufgetragen wird, bevor er solche übernimmt, in die merita Causæ und das Verfahren des Reichs-Gerichts zu inquiriren schuldig, oder auch befugt seye; mithin selbe eher nicht, als biß Er diese Untersuchung angestellet, und das Verfahren competent befunden, auf sich zu nehmen habe?

2do. Ob einem solchen Stand des Reichs, der dieses unterläßt, und der erkannten Commission periculo Judicii committentis sich unterziehet, wenn auch allenfalls des letztern Verfahren hernachmals bey der Reichs-Versammlung für unrichtig angesehen werden solte, etwas darüber in seinem Particulari beyzumessen seye?

3tio. Ob nicht, wenn weder das erste und zweyte Membrum derer vorstehenden Quæstionum zweiffelhaft, und vielmehr erlaubt ist, daß ein Stand die ihme aufgetragene Commission, ohne an deren Grund, oder Ungrund Theil zu nehmen, und darein zu inquiriren,

solche vollziehen könne, auch die gröste Billigkeit erfordere, daß ihme sein Officium nicht damnosum, und folglich die hoc intuitu aufgewandte Kosten vergütet werden, es möge übrigens, um die Justitiam Commissionis datæ auf Seiten des Reichs-Gerichts bewandt seyn, wie es wolle? Und

4to. Wer auf solchem in der selbst redenden Billigkeit gegründeten Fall sothane Unkosten abzutragen? Ob sie nicht der Stand, der die Commission verursachet, zu entgelten, und sein Regress an das Judicium Committens, oder den Impetranten zu nehmen, oder wer sonsten den Commissarium schadloß zu stellen habe; und wo solchen Falls der Fundus satisfactionis zu suchen, auch ob dem Commissario wol den Ausschlag der Sache abzuwarten und immittelst das Onus des Vorschusses zu tragen, zu zu muthen, oder aber derselbe nicht vielmehr sumtibus desjenigen, der Autor Rixæ ist, sich in gehöriger Weise bezahlt zu machen, berechtiget, und das übrige selbigen und dem Judicio committenti zu überlassen seye?

mit dem Ansuchen, daß inzwischen gegen höchstgedacht Se. Durchl. nichts præjudicirliches hierunter in Comitiis verhänget werden mögte.

Ob, und was für eine Entschliessung nun hierüber von Reichs wegen erfolgen wird, stehet zu erwarten.

Inzwischen hat es in Thesi seine gute Richtigkeit, daß denen Executoribus Sententiarum Sum. Tribunalium einige vorgängige Cognition in der Haupt-Sache so wenig, als über

die Rechtmäßigkeit der diesfalls übertragenen Executions - Commission zustehe, sondern dieselben sothanes Executions-Geschäft, nach dem buchstäblichen Innhalt des Commissorialis zu vollstrecken haben.

Conf. Menoch. L. 2. de A. I. Q. Cas. 38. n. 8. Conf. Hall. L. 2. N. 61. n. 8. Lincker ad cap. Josephi Art. 37. p. 92. Moser Reichs-Hof-Raths-Proces P. 2. p. 866. Reichs-Hof-Raths Conclusum vom 14. May. 1720. in Sachen der Reichs-Ritterschaft in Francken contra Cassel.

Und obwolen die Execution regulariter sumtibus partis Impetratæ geschehen solle, so muß doch mehrmalen der obsiegende Theil den Vorschuß derselben thun.

Cid. Recef. Imp. 1654. §. 161. Ludolf Jus Cam. p. 54. n. 7. Moser c. l. p. 837.

Wenn aber der Executions - Commissarius propriis Sumtibus & periculo judicis Committentis die Execution vollstrecket, hat selber seinen Regress, daferne sothane Executions-Erkänntniß zu Recht nicht beständig erfunden wird; billig an ersagten Judicem committentem zu nehmen.

arg. l. 8. §. 5. ff. Mandati. Auth. novo jure C. de pœn. Jud. qui male judic. Gerdes. de regressu. §. 7. p. 684.

Ausserdeme siehet man noch immer verschiedene Eingangs besagte Angelegenheit betreffende Schrifften, die aber aus bemeldten Ursachen hier keinen Platz finden.

Endlich ist auch eine Registratur zum Vorschein gekommen, worinnen vorgespiegelt worden, ob hätte man dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio ab Seiten derer beyden höhern Collegien aufgetragen, der Sachsen-Gothaischen Comitial-Gesandschaft zu eröfnen, welchergestallten aus denen vorhandenen Instructionen und vorläufig geäusserten Gesinnungen deren Gesandschafften zu entnehmen gewesen, daß das Reichs-Gutachten in Ansehung der à Camera Imp. dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha aufgetragenen Commission widrig ausfallen dörffte; dannenhero man bey dieser der Sachen Bewandtniß zu höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. Æquanimitæt das zuversichtliche Vertrauen hegte, sie von selbsten geneigt seyn werden, Dero Trouppen aus denen Meiningischen Landen ohne weitern Anstand zurück zu beruffen.

Es wird aber sothanem Vorgeben so wohl von denen Directorial- als übrigen Gesandschaften widersprochen, und auf den Urheber dieses Scripti inquiriret; wie denn auch die Sachsen-Gothaische Gesandschaft von ihrem Hof dieserhalben ein Rescript erhalten, und solches nur denen Directorial-Gesanden ad legendum communiciret haben solle.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ, die 3. Aug. 1747.

Per Moguntinum.

Aus Unserem de dato 1. hujus erlassenen Schreiben werden die Herrn und dieselbe ersehen has

ben, was wir wegen der Unerheblichkeit des von unsers Vetters, Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen Liebden in der Gleichischen Commissions-Sache ergriffenen Recursus Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung zu erkennen zu geben uns gemüßiget gefunden. Nun können wir war, da unsern sämbtlichen hohen Reichs-Mitständen die bey allen Gelegenheiten werkthätig erwiesene aufrichtigst-patriotische Gesinnung nicht unbekand ist, nach welcher uns, denen juribus Statuum communibus überhaupt und unseres Fürstlichen Hauses Gerechtsamen insonderheit zu præjudiciren nie zu Sinne steigen wird, dasjenige was wir in vorberegter Sache gethan, eines jeden unpartheyischen, zuvorderst aber einer hocherleuchtesten Reichs-Versammlung Beurtheilung, und nicht weniger dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht dessen Verfahren zu seiner selbst eigenen Vertrettung getrost und lediglich überlassen. Nachdeme aber des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Liebden uns in obiger Betrachtung mancherley ungütige Auflagen zu machen, ihren bey der kundbaren unverantwortlichen Beschaffenheit des Gleichischen Handels führenden Absichten gemäß zu seyn erachtet, gleichwolen in Zukunft auch andere Reichs-Sände der Fall betreffen kan, daß ihnen Commissiones aufgetragen und sie hernach derenUbernehm- und Vollstrekung halber eben so wie uns in gegenwärtigem geschiehet, angegriffen werden: Als zweiffeln wir nicht, die Herren und dieselben werden nach ihrer beywohnenden Penetration ohnschwer ermessen, was gestalten zu Verhütung solcherley Vorwürffen und Weiterungen dem ganzen Reich an einem gewisse Maaß hierunter zu setzenden Regulativ, woran man sich in dergleichen Fällen zu halten habe, höchlich gelegen seye. Gleichwie es hierbey hauptsächlich darauf ankommet: Ob 1mo ein Reichs-Stand, deme von einem derer höchsten

Reichs-Gerichte eine Kayserliche Commission aufgetragen wird, bevor er solche übernimmt, in die merita Causæ und das Verfahren des Reichs-Gerichts zu inquiriren schuldig oder auch befugt seye, mithin selbige eher nicht, als biß er diese Untersuchung angestellet und das Verfahren Competent erfunden, auf sich zu nehmen habe? Dann und 2do ob einem solchen Stand des Reichs der dieses unterlässet und der erkannten Commission periculo judicii committentis sich unterziehet, wenn auch allenfalls des letzteren Verfahren hernachmals bey der Reichs-Versammlung vor unrichtig angesehen werden solte, etwas darüber in seinem particulari beyzumessen seye? Ferner 3tio. ob nicht, wann weder das erste und zweyte Membrum derer vorherstehenden Quæstionen zweiffelhaft und vielmehr erlaubet ist, daß ein Stand des Reichs die ihme aufgetragene Kayserliche Commission ohne an deren Grund oder Ungrund theil zu nehmen und darinn zu inquiriren solche vollziehen könne, auch die gröste Billigkeit erfordere, daß ihm sein Officium nicht damnosum und folglich die hoc intuitu aufgewendete Kosten vergütet werden, es möge im übrigen um die justitiam Commissionis datæ auf Seiten des Reichs-Gerichts bewand seyn, wie es wolle; Endlich und 4to wem auf solchem in der selbst redenden Billigkeit gegründeten Fall sothane Unkosten abzutragen, ob sie nicht der Stand, der die Commission verursachet, zu entgelten, und seinen Regress an das judicium committens, oder den Impetranten zu nehmen, oder wer sonst den Commissarium schadlos zu stellen habe, und wo solchen Falls der Fundus Satisfactionis zu suchen stehe, auch ob dem Commissario wol den Ausschlag der gegen das judicium committens von dem sich gravirt erachteten Stand in Comitiis angebrachter Beschwerde, abzuwarten, und immittelst das Onus des Vorschusses zu tragen, zuzumuthen, oder aber nicht vielmehr sumtibus desjenigen, der Auctor Rixæ ist, sich in ge-

hörige Wege bezahlet zu machen, berechtiget, und das übrige selbigen und dem judicio committenti zu überlassen seye? Also können wir, da vorberührte Gleichische Commissions- und Recurs-Sache in Raths-Anfage bereits getretten, denen Herrn und denenselben sothane Præjudicial-Quæstiones zu behöriger Erwegung vorzulegen keinen Umgang nehmen, mit dem geziemenden Ersuchen, daß darauf ihrer Wichtigkeit nach reflectiret uud bey hiernechst erfolgenden Reichs-Gutachten auch deren Erläuterung mit besorget, inzwischen aber und bevor solches geschehe, nichts præjudicirliches gegen Uns verhänget werden möge. Denen Herrn und denenselben annebenst zu Erweisung Freundschaft und Affection auch gnädigen Willen jederzeit bereit und beygethan verbleibende.

Datum Friedenstein, den 17. Julii
1747.

deren Herrn und derenselben
Freund- und geneigtwilliger
Friederich Herzog zu Sachsen.

§. 3. Es haben der Herr Fürst Nicolaus Leopold zu Salm, in Dero bekannten Recurs-Sache, ein Schreiben an den Herrn Cardinal und Bischof zu Lüttich erlassen, welches sub Lit. A. zu lesen.

Lit. A.

Copia-Schreibens an den Cardinal und Bischof zu Lüttich 2c. 2c. von dem Herrn Fürsten Nicolaus Leopold zu Salm d. d. 24. Aug. 1747.

Ewer Eminenz und Liebden habe ich unterm 24. Martii lauffenden Jahres aus wesentlicher Vertrauung zu Ihro bekannter hohen Billigkeit inständig

gebeten, auf meine in Sachen Hövelich contra Bronkhorst, jetzo Winkelhausen, contra Salm Anno 1618. von einer beschwehrlichen Cameral-Urthel rite interponirte, auch in Anno 1654. nach des jüngern Reichs-Abschieds §. 130. bey der Canzley zu Maynz sorgfältig erneuerte- und also nicht erloschene Revision, als ein Reichs-Satzungsmäßiges nothdringliches Defensions-Mittel, ein geneigtwilliges Fürstliches Rücksehen zu nehmen, wie nicht weniger dahin beythätig zu seyn, damit die, wider deren Validität bey allgemeiner Reichs-Versammlung zur Ungebühr handlende Klägere, von Winkelhausen, von daher ab- und ad Judicium revisorium verwiesen werden; wie nun diese mir äusserst angelegene Sache nach nechsthin vollbrachten Reichstags-Ferien zur Deliberation in beeden höhern Collegiis gezogen werden dörfte, und dann wegen eines glücklichen Ausschlags meine essentielle Hofnung an deme lieget, daß Euer Eminenz und Lbd. Ihre Fürstliche hohe Vota mit denen bereits zu meinem Vorstand in nicht geringer Anzahl determinirten Favorabilibus zu vereinigen geruhen; als ergehet hiermit nochmalen meine vorige Bitte, und inständige Belangung, Ew. Eminenz und Lbd. gütigst gefallen wolte, solche durch Hochderoselben Reichs-Comitial-Ministrum pro mea revisione, nemlich, daß selbe mir zu statten kommen müsse, gedeylich ablegen zu lassen, und ihme des Endes nunmehro eine favorable Instruction gnädigst zu ertheilen. Die Sache an und vor sich selbsten ist zumahlen in gröster Billigkeit gegründet. Ich versire in Terminis defensionis & damni vitandi wider einen blos ex donatione seinen titulum agendi habenden und folgsam pro mero lucro captando streitenden Gegentheil.

Die dissеitige Momenta causæ sind von solcher Consideration und Wichtigkeit, daß mit selbigen eine unfehlbare reformatoriam prioris sententiæ zu erhalten, mir nicht ohne Grund verspreche.

Mithin würde meinem Hause unverschmerzlich fallen, wann selbiges von diesem in denen Reichs-Sa-

ßungen durchaus privilegirten, schon (wie vorgedacht) im Jahr 1618. observatis quibuscunque formalibus ergriffenen remedio Juris unverschuldeter abgewiesen, fort absque spe novæ defensionis eine widerrechtliche Sentenz schlechterdings zur Execution gezogen, und also in einen beschwehrlichsten Stand ex ea sola ratione gesetzet werden wolte, weilen es seinen animum dictam revisionem rite & legaliter interpositam prosequendi zwar Anno 1654. bey der Canzley zu Maynz, aber nicht simul beym Kayserlichen und des Reichs-Cammergericht in Termino Edicti Ferdinandi erkläret haben solle, da dennoch nicht dieses Kayserliche Edict, sondern der demselben derogirende jüngere Reichs-Abschied prælegato §. 130. in fine (vermöge welcher die Gemüths-Erklärung bloß und allein bey der Canzley zu Maynz erfordert wird) pro norma & decisione zu nehmen ist, gleich ein solches in meinem gedruckten Pro-Memoria zur Widerlegung derer Winkelhaußischen Impressorum (welches Ew. Eminenz und Lbd. unter Eingangs besagten 24. Martii letzthin beyzuschliessen die Ehre gehabt) des mehrern gründlich ausgeführet worden, und ich mich auf deren Innhalt anhero beziehe, der unabänderlichen vollkommensten Vertröstung lebend, es werden Euer Eminenz und Lbd. meine gerechte und billigste Sache in hohen Wohlwollen beherzigen und also in meiner obig inständigen Bitte zu willfahren, ein fürstliches Belieben tragen, wie dann mich dahin anliegentlich erlasse, anbey ꝛc.

Cap. II.

Reichs- und Creyß-Acta enthaltend.

§. 1.

Es ist oben cap. II. §. 1. mens. May. bereits berühret worden, welchergestalten Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz die Absendung eines bevollmächtigten zu der in bekannter Zwingenbergischen Angelegenheit verordneten Kayserlichen Hof-Commission vermittelst eines an Kayserliche Majestät unterm 27. d. m. erlassenen Schreiben aus denen daselbst angeführten Ursachen zu decliniren und depreciren gesuchet. Nachdeme nun im verschienenen Monat Jun. ein anderweit Kayserliches Rescriptum an höchstgedacht Dieselbe ergangen, und darinnen der Ungrund der hierunter Churpfälzischer Seits geäusserten Bedenklichkeiten entdecket, auch Se. Durchlaucht, sich bey sothaner Commission einzulassen, nochmalen anerinnert worden; als siehet man nunmehro die Rückantwert Lit. A. auf nur angezogenes Kayserliches Rescript.

Lit. A.

Copia-Schreibens an Ihro Kayserliche Majestät von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Wohin Euer Kayserliche Majestät fernerweit gegen mich wegen jemandes Bevollmächtigung zu der von Deroselben in der Zwingenbergischen Sache mildest angeordneten Hof-Commission, und dadurch zu befördernden gütlichen Erledigung der in puncto Juris Collectandi annoch Rechtshängigen Strittigkeit zu äussern gnädig gefällig gewesen, solches habe ich aus Dero nähern höchst venerirlichen Rescripto vom 23ten nächst verwichenen Monat Junii seines mehrern Innhalts zu ersehen gehabt.

Euer Kayserliche Majestät erlauben mir hierauf unterthänigst vorzustellen, daß, wie starck ich immer von Dero Reichskündigen preißwürdigsten Gerechtigkeits-Liebe, folglich von Höchstderoselben weit entfernten Gemüth, mir in dieser sowohl, als andern Sachen, auch den mindesten Nachtheil ohne Fug Rechtens zuziehen zu wollen, vorhin überzeuget seye, Ich jedannoch zu vorgedachter Hof-Commission mich zu verstehen, den Entschluß um soweniger fassen können, als der Innhalt obbesagt Dero höchsten Rescripti nicht undeutlich zu erkennen giebet, was massen von Seiten Euer Kayserlichen Majestät Reichs-Hofrath die Causas zu confundiren und alles für die bestellte Hof-Commission, oder, welches eben so viel ist, unter dessen Gerichtbarkeit zu ziehen, die Absicht geführet werde.

Dieses Euer Kayserlichen Majestät desto klärer an Tag zu legen, geruhen Höchstdieselben, Ihro gehorsamst vortragen zu lassen, welchergestalt die Rubric des Rechts-Streits über das Jus Collectandi (worinnen die Reichs-Ritterschaft seithero dem Jahr 1726 die Replicas einzubringen, bis hierzu verweilet hat) heisse: Canton Ottenwald contra Chur-Pfalz, der neue Handel aber zur Rubric habe: Reichs-Ritterschaft in Franken aller 6. Orten Contra Chur-Pfalz und die Zwingenbergische Erbes-Interessenten. Und gleichwie ein Unterscheid inter actores & reos, also auch die Actio oder das Petitum sehr hoch von einander un-

terschieden seye, zumalen in dem Processs des Canton Ottenwalds, contra Chur-Pfalz, begehret ersterer das Jus Collectandi in die Herrschaft Zwingenberg, in der neuern Klage aber begehret die Reichs-Ritterschaft in Franken aller 6. Orten Cassationem Contractus empti venditi, und obwoln die Stiftung eines Vergleiches wegen der Strittigkeit vom Jahr 1726. noch eine Gestalt und Billigkeit vorbilden, so kan man sich jedoch auch diesseits hierinnen und zwar von darum nicht einlassen, weilen wann die Ritterschaft die billige Conditiones und Anerbiethungen derer Göhlerischen Erbes Interessenten annehmen, fort sich mit ihnen vergleichen wird, eo ipso aller Anspruch der Reichs-Ritterschaft gegen Chur-Pfalz verschwindet, und liti renunciiret werden muß, angesehen sie nicht zugleich rem von denen Göhlerischen Erbes-Interessenten empfangen, und spem gegen Chur-Pfalz beybehalten mag: daß aber die neue Klage der 6. Cantonen in den Vergleich gemischet und mit der andern Sache confundiret werden wolle, werden Euer Kayserliche Majestät von selbst hocherleucht erkennen, darauß ein gar zu empfindliches Gravamen zu entspringen, wenn Höchstdieselbe in gerechtesten Betracht zu ziehen geruhen wolten, wie die Fränkische Reichs-Ritterschaft aller 6. Orten aus so irrig- als schädlichen allschon im Jahr 1704. feyerlichst verworfenen Principiis ein Mandatum de Cassando Contractum emtionis venditionis gegen das denen Churfürsten in der goldenen Bull klar zugestandene Recht, Provinzien und Lande an sich zu kauffen, sich angemasset habe, welches Petitum aber in keinen Vergleich gezogen werden mag, sondern von dem Richter billigermassen platterdings hätte verworfen und die Ritterschaft derer 6. Orten mit ihrem Gesuch ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. So wird von Euer Kayserlichen Majestät mir zuversichtlich gnädigst nicht verdacht werden, daß, als lang dieses von Dero durch besagte Reichs-Ritterschaft angegangenen Reichs-Hofrath nicht beschiehet, Ich

das

das Reich und dessen höchstes Oberhaupt geziemend ersuche, solches gerechtest bewerkstelligen zu wollen, worzu mich um so mehr befugt zu seyn erachte, als eines theils, wie vorerwehnt, die guldene Bull die Churfürsten berechtiget, Länder und Provinzien, folglich auch Güter käuflich an sich zu bringen, und andern Theils die Kayserliche-Capitulation besaget, daß keine Privilegia gegen die Chur- und Fürstliche Jura ertheilet werden sollen.

Anreichend die durch Anordnung der Kayserlichen Hof-Commission der unmittelbaren Reichs Ritterschaft wegen des in der Herrschaft Zwingenberg prætendirten Juris Collectandi zu verschaffende hinlängliche Sicherheit, ist vorhin gemerket, daß die 6. Orte diese Collectations-Gerechtsame niemalen prætendiret haben, folgsam ihnen nicht, sondern allenfalls dem Canton Odenwald nur allein die Sicherheit zu verschaffen, oder auch dieses dermalen nicht von hiesiger Seiten, sondern von denen sich zur Schadloshaltung willig findenden Göhlerischen Erbes-Interessenten zu erfordern, mithin durch einen Vergleich zwischen diesen letztern und dem Canton Odenwald fortzusetzen, man hingegen dissеits völlig aus der Sache zu lassen seye.

Belangend dasjenige, so Ich in meinem vorherigen unterthänigsten Vorstellungs-Schreiben angeführet, daß nemlich es bey diesem Werk vielweniger um meine besondere Sache, als vielmehr um eine allgemeine wiedrige Folge für sämtlich-vornehme Reichs-Ständte, welche bereits das Augenmerk darauf gerichtet, dermaln zu thun seye, daran wird wohl niemand, der das Reichs-Ritterschaftliche-auf dem allgemeinen Reichstag offentlich dictirte Impressum occasione des Zwingenbergischen Kaufes und um dessen Cassation zu erhalten, etwas genauer und mit unbefangenem Gemüth einsiehet, mit gutem Grund zweiffeln können, allermassen darinnen angeführet wird 1) Jus Collectandi seye ein Reservatum Cæsaris.

2) Die Reichsstände hätten solches ex concessione Imperatorum eben so, wie sie, die Ritterschaft 3) könne die goldene Bull nicht in præjudicium tertii gelten, welches man wohl noch nicht von einem Gesetz wie die goldene Bull ist, zu sagen, sich unterfangen hat. 4) Die Privilgia der weyland Römischen Kaysere Rudolphi und Ferdinandi IIdi glor. mem. so der Reichs-Ritterschaft ertheilet worden, gelten mehr, als alle Jura Territorialia Statuum, woraus sich der Schluß von selbsten machet, daß von mehr gedachter Ritterschaft die allgemeine Jura Statuum angefochten worden, mithin Ich dieser Ursache halber bey Reich die Anzeige zu thun verbunden gewesen, fort von Reichswegen dagegen die Fürsehung (welche Euer Kayserliche Majestät um so weniger misbilligen als Sie vielmehr die Reichsständtische Gerechtsame unbekränkter aufrecht zu erhalten gnädigst geneigt seyn werden) zu thun seye, wohlerwogen, wenn Euer Kayserliche Majestät und Höchstderoselben Reichs-Hofrath causas dubias, die vor dieses höchste Gericht gehören, oder allda anhängig seyn, zu vergleichen, den Preißwürdigsten Entschluß zu fassen geruhen wolten, würde niemand seyn, der sich darüber im mindesten zu beschwehren, auch von weitem nur einfallen lassete. Da aber die Sachen ihre gute und ungezweiffelte Richtigkeit haben, auch wie das anmaßliche Gesuch der Fränkischen Reichs-Ritterschaft puncto Cassandi Contractus nicht zu Dero Reichs-Hofrath, sondern allenfalls zur ersten Instanz, das ist, ad Austregas gehören, über dieses auch beym Reich würklich angebracht und durch ein Churfürstlich förmliches Conclusum zum Theil entschieden seyn, so wird wohl kein Reichsstand zu erfinden seyn, der nicht darüber Beschwerde zu führen, veranlasset werde, wann Kayserlicher Reichs-Hofrath sich darein zu mischen keine Einsicht tragen solte.

Euer Kayserliche Majestät (für Dero höchste Person Ich sonsten alle schuldigste Devotion zu hegen, mir eine besondere Angelegenheit seyn lasse) geruhen

diese meine aus treuest ergebensten Herzen herfliessende aufrichtigste Gedenkensart, und daß ich mich aus nur erzehlten wahrhaften Umständten, bey Dero mildest angeordneten Hof-Commission unmöglich einlassen könne, nicht ungnädigst auszudeuten, sondern mich vielmehr in meiner gefaßten vesten Hofnung, daß wann der Canton Odenwaldt die Sache, wo er sie im Jahr 1726. gelassen, wiederum anzugreiffen gesinnet seyn solte, Euer Kayserliche Majestät mir die unpartheyische Justiz (zu welcher ich mich gänzlich vertraue) zu administriren, vor allem aber die Reichs-Ritterschaft deren 6. Orten mit ihrem Gesuch puncto Cassationis ab- und zur Ruhe zu verweisen, gnädigst gemeinet seyn werden, zu bestättigen, im übrigen aber meine ehrerbietigst zu thun bemüßigte Erklährung, daß auch respectu des Canton Odenwaldes in judicio weiter einzulassen, mich nicht gehalten erkenne, in höchsten Gnaden anzunehmen, zu welchen mich und mein Chur-Hauß angelegentlichst empfehlend verbleibe ꝛc. ꝛc.

Cap. III.

Holland.

§. 1.

Kaum als im Monath Julio der Herr Fürst von Waldeck das über die Holländischen Truppen bißher gehabte Commando nieder zu legen, und die Kriegs-Dienste der Republic völlig zu quittiren, für gut befunden, auch hievon denen General-Staaten durch ein besonderes Schreiben Nachricht ertheilet hatte; so setzten diese eine eigene Deputation nieder, welche die Sache untersuchen muste; nach hier-

über erstatteten Bericht, wurde in dessen Conformität den 2. Augusti der Schluß ausweiß Lit. A. gefasset; und hievon höchstbesagter Herr Fürst durch ein Schreiben vernachrichtiget, worauf Se. Durchlaucht nachstehendes ausführliches Schreiben Lit. B. an Ihro Hochmögende abzufassen beliebten.

Lit. A.

Resolutio Ihro Hochmögenden von 2. Aug.

Was gestalten Ihro Hochmögende die Art und Weise, mit welcher Se. Durchlaucht die Armée verlassen, und das Commando einem anderen übertragen, sehr mißbilligen müsten, und daraus nichts anders abnehmen könnten, als das deroselben an dem Dienst der Republic wenig gelegen seye, und daß sie also denselben des Eydes, womit Sie der Republic als General verpflichtet gewesen, entlassen, nichts destoweniger aber von Sr. Durchlaucht ein genaues Tag-Register von deme, was sich seit Dero Auffenthalt bey der Armée zugetragen, erwarten wolten, und daß Ihro übrigens die Gage nicht länger als biß auf den Tag, da Sie die Armée begleitet, bezahlet werden solle.

Lit. B.

LA Lettre de V. H. P. du 2. de ce mois m'eſt parvenüe par la derniére poſte. Comme celle que j'ai eu l'honneur de leur écrire, en donnant connoiſſance que je quitois l'armée, n'etoit autre choſe que de les rémercier pour leur Service en même tems; ainſi je n'ai rien à repondre à cet égard, ſinon que j'eſpère bien, que perſonne

n'auroit ſoupçonné que j'avois voulu conſerver les gages annexez à cette charge, après avoir quitté le ſervice. Je ne ſuis, graces à Dieu, pas dans le cas de demander une penſion, & des ſentimens auſſi vils, ſont tout à fait incompatibles avec ma naiſſance & ma façon de penſer. Mais comme V. H.P. marquent dans la Lettre, qu'Elles n'approuvoient nullement que j'euſſe quitté l'armée & le Commandement d'une maniére ſi inuſitée & contre la régle, comme Elles s'expriment, je ne ſaurois me diſpenſer de répondre, que je ſuis aſſuré d'avoir fait tout ce qu'un homme d'honneur doit faire en pareil cas. Je dois juger, que ce qui s'eſt paſſé entre moi & Monſieur le Prince d'Orange, avant que je l'aye quitté, n'a pas été ſçû de V. H. P., quoique je dûſſe être dans la ſuppoſition, qu'il étoit du devoir du Capitaine Général de le leur communiquer, & que tout ce qui s'eſt fait, devoit être de leur connoiſſance. J'avois écrit à Monſieur le Prince d'*Orange*, lorsque j'étois encore à l'armée auprès de *Maſtricht*, & avant qu'il fut queſtion d'aucun detachement, que je ſouhaiterois d'etre auprès du Corps qui ſe trouvoit du côté de *Berg-op-zoom*, lequel y avoit été laiſſé uniquement à mes inſtances, pour couvrir les frontières de l'Etat, puisque je croyois d'y pouvoir être plus utile qu'à la grande armée. Quelque tems après je lui écrivis encore pour l'avertir du ſecours, que je tachois d'obtenir pour *Berg-op-zoom*, & que mon intention étoit de l'y conduire moi meme; mais ni ſur l'une ni ſur l'autre Lettre; je n'ai eu aucune réponſe, comme auſſi, ſur bien d'autres demandes que j'ai faites. On ne m'a pas donné la moindre connoiſſance non plus des arrangemens qu'on avoit pris pour les troupes qui etoient aux environs de *Berg op-zoom*, ſans quoi j'aurois pû prendre mon parti, & ne pas m'expoſer à faire cette marche, avec le Corps détaché de l'armée. J'ai inſiſté il eſt vrai, pour conduire cette marche, à quoi S. A. R. le Duc de *Cumberland* faiſoit quelque difficulté, puisque ſelon toutes les régles, le Général doit être là, où la

plûpart des troupes qui ſont ſous ſon commandement ſe trouvent. En partant de l'armée, j'ai donné par un Courier connoiſſance à Monſieur le Prince d'*Orange* de ma marche, le priant de vouloir m'addreſſer ſes ordres à *Venlo* où je comptois de me trouver le 21. Juillet. Surquoi j'ai reçu à mon arrivée au dit endroit, la Lettre dont j'ai l'honneur de joindre ici la Copie. V. H. P. jugeront Elles mêmes, que la propoſition qu'on m'y fait, devoit d'autant plus me ſurprendre, puisque non ſeulement, ce que je crois être contre toutes les régles de la Guerre, je n'avois été nullement averti des diſpoſitions, que l'on avoit faites des troupes qui avoient été données d'ſous mes ordres, par une réſolution en forme de V. H. P. „ mais auſſi puis qu'on devoit ſavoir par mes rapports, qu'après avoir encore jetté 5. bataillons dans *Maſtricht*, leſquels n'étoient plus du reſſort de l'armée, mais uniquement de la diſpoſition du Commandant; il ne réſtoit à la dite armée, que peu de bataillons & quelques eſcadrons; & comme ce peu de monde, ne faiſoit certainement pas un Commandement pour un Général, ainſi ce n'étoit pas une affaire à me propoſer, de reſter à l'armée comme une eſpéce de Miniſtre, & de laiſſer les expéditions militaires aux autres.

J'ai donc dabord répondu à M. le Prince *d'Orange*, & j'ai écrit entre autres choſes: Que de vouloir exiger de moi, de retourner à l'armée, où je n'avois plus de troupes à commander, ou de ſervir ſous le Général *Cronſtrom*, c'etoit me dire de quitter le ſervice de l'Etat, & que ſi cela n'étoit pas rémedié, à mon arrivée près de *Bois* le *Duc*, j'y remettrois le Commandement au plus ancien Lieutenant Général. J'ai encore enſuite chargé le Général *Burmannia*, qui eſt allé trouver le Prince *d'Orange à Utrecht*, de faire les répréſentations les plus fortes à cet égard, & connoiſſant parfaitement le Caractère honnête de ce Général, lequel étoit auſſi inſtruit de mes ſentimens, je ſuis perſuadé qu'il s'en eſt acquitè, comme un homme d'honneur doit le faire. En arrivant près de *Bois le-Duc*, je reçus du Prince *d'Orange* la réponſe

dont voici la Copie. Quoiqu'elle ne fut nullement ſatisfaiſante à ma demande, qui n'étoit certainement que trop juſte, & le Produit du Zële que j'avois pour le vrai bien de la Republique, & de la cauſe commune, j'ài encore attendu le Général *Burmannia*, eſpérant qu'il apporteroit, quelque réponſe qui redreſſât l'affaire, mais auſſi ſon rétour ne m'apporta rien de ſatisfaiſant. Tout cela devoit me déterminer. Mais je ſuis allé encore plus loin, & j'ai prié le Général *Burmannia* d'écrire à M. le Prince *d'Orange*, que ce n'étoit qu'avec bien de la peine que je quitois le Commandement des troupes, que je ferois tout au monde pour le bien du ſervice de la cauſe Commune, & que par zêle pour la dite Cauſe, je me contenterois, pourvû qu'on voulût me laiſſer le Corps qui étoit actuellement hors des Lignes de *Berg op-zoom*, & m'aſſurer par un mot, que je n'aurois rien à déméler avec le Général *Cronſtrom* & que ledit Général n'auroit point d'ordres à donner aux troupes que j'avois demandées pour former mon Corps. Dans l'eſpérance d'avoir la rèponſe à cette Lettre, je ſuis marché du Camp de *Duinendahl* dans celui de *Vugt*, & c'eſt là où après le retour du Courier, je me ſuis à la fin déterminé de quitter l'armée, quoique ma lettre à V. H. P. de même que celle à M. le Prince *d'Orange*, dont je joins pareillement ici la Copie, ait été écrite à *Duinendahl*.

Toutes ces circonſtances montrent clairement que j'ai agi dans toutes les rêgles, & que j'ai même pouſſé la patience, auſſi loin qu'il a été poſſible, ayant ainſi donné à tems connoiſſance au Capitaine Général par ma Lettre de *Venlo*, lui marquant que ſi on ne pouvoit pas rémedier au tort qu'on m'avoit fait, je quiterois le ſervice, il n'étoit plus queſtion d'attendre la permiſſion de le faire, ou de remettre le Commandement des troupes à un autre, puisque je devois étre dans la ſuppoſition, que M. le Prince *d'Orange* communiqueroit à V. H. P. toutes mes lettres & réponſes, & que tout ceci ſe faiſoit de leur participation, de ſorte qu'il n'étoit beſoin d'autre choſe, que de leur Connoiſſance de mon départ, par la Lettre, par laquelle je me ſuis demis du Commandement.

J'aurois du reſte envoyé à V.H. P. en même tems le Journal dece qui s'eſt paſſé jusqu'au jour que j'ai quité le ſervice, ſi on n'avoit pas envoyé pendant ma marche encore ſans m'en donner connoiſſance (procedé dont on n'a peut être jamais vû d'exemple) un ordre au Colonel *Cornabé*, mon prémier Aide de camp, qui a tous mes papiers & memoires en main, de ſe rendre à vuë à *Willemſtadt*; auſſitôt qu'on me l'enverra ici pour me rendre compte de mes Papiers je ne manquerai pas de ſatisfaire aux deſirs de V. H. P. J'ai ſervi aſſez long rems pour ſavoir ce que je dois au Souverain & à mes ſupérieurs, mais j'ai auſſi apris, qu'un Général doit étre conſideré dans le poſte où il été mis, & que l'on ne doit pas diſpoſer ni des Troupes, ni de quoique ce ſoit, qui a été mis ſous ſes ordres, ſans lui en donner Connoiſſance. J'ai crû devoir entrer dans ce détail, puisque je dois juger qu'un chacun n'eſt pas informé de toutes ces circonſtances, ce qui eſt la ſeule choſe, que j'ai craint, fermement perſuadée au reſte, que tous ceux qui jugent ſans paſſion, ne pourront jamais desapprouver le parti que j'ai pris, & que je dois m'attendre à aucune reproche du Public à cet égard. Je me flatte même, que ma reputation eſt aſſez établie dans le monde, pour que la malice & la calomnie ne pourront pas la détruire.

J'ai l'honneur d'étre avec toute la Conſideration poſſible de V. H. P. &c. &c.

à *Arolſen* ce 10 Août 1477.

Cap. IV.

Miscellanea enthaltend.

Num. I.

Kayserl. Rußische Ukase an den dirigirenden Senat vom 5. Aug. 1747. den Unterhalt der Academie der Wissenschaften und Künste betreffend.

Es hat Unsere geliebteste Frau Mutter, die Kayserin, Catharina Alexiewna, glorwürdigen Andenkens, aus mütterlicher Vorsorge vor Ihre Unterthanen, und aus Begierde, alle von Unserm theuresten Herrn Vatter, Peter dem Grossen, angefangenen Unternehmungen auszuführen, eine Academie der Wissenschaften, zu Unterrichtung Ihrer Nation, angeordnet. Zu solchem Ende ertheilten Höchstdieselbe so fort nach Besteigung des Rußisch-Kayserlicher Throns den Befehl, die von Peter dem Grossen dazu bestimmte Summa von 24212. Rubeln auszuzahlen. Weil nun Unsers Herrn Vatters Absicht gewesen ist, auch damit zugleich eine Academie der Künste, als ohne welche die Academie der Wissenschaften den verlangten Vortheil nicht zu wegen bringen könte, zu verknüpfen, selbige auch nach und nach zu Stande gebracht, und dadurch Unserm Reich ein würklicher Nutzen geschaft ward; bißher aber die benöthigte Summa Geldes sowohl zur Unterhaltung, als erweiterung gedachter Academie noch nicht ist angewiesen worden: So ergehet hiermit auß Landes-mütterlicher Vorsorge vor den Anwachs der Künste in Unserm Reich, und um die höchst nützlichen Absichten Unserer glorwürdigen Eltern gänzlich zu erfüllen, Unser allergnädigster Befehl, auser der

schon vorher zur Academie bestimmten Summa, noch besonders zu Unterhaltung der Academie der Künste, und zur Vermehrung Unserer Bibliothec und Kunst-Kammer, eine Summa von 28386. Rubeln zuzulegen, folglich zum Unterhalt besagter Academie der Wissenschafften und Künste, wie auch der dabey zu errichtenden Universität, aus Unserem Staats-Contoir in allem jährlich die Summa von 53298. Rubeln auszuzahlen, welche Summa nach dem von Uns allergnädigst bestättigten Etat der Academie angewendet werden soll. Damit sich nun in Auszahlung der den Gelehrten Leuten gewidmeten Besoldungen niemals einige Verzögerung ereignen möge; so ist Unser Kayserlicher Wille, daß diese Summa jederzeit auf geschehene Forderung des Präsidenten der Academie, oder in dessen Abwesenheit, auf die Forderung der Academischen Canzley, unverweigerlich entrichtet werde. Wie sich sonst die bey der Academie befindlichen Gelehrten, und andere Personen, verhalten sollen, darüber haben wir bereits der Academie ein allergnädigst approbirtes Reglement ertheilet. Nach selbigem sollen alle Unsere getreue Unterthanen, Adeliche und Unadliche, nur diejenigen ausgenommen, welche in der Kopfsteuer-Auflage angeschrieben sind, ihre Kinder und Anverwanden zu ihrer Unterrichtung in den Staats-Wissenschaften, und Künsten, und um solche zu Unseren Diensten desto tüchtiger zu machen, in die Academie zu geben nicht ermangeln. Gemeldete Kinder sollen allda, Unserem allergnädigsten Verlangen gemäß, in den Wissenschafften und Künsten, wozu ein jedes Lust hat, ohne Entgeld unterwiesen werden; doch so, daß sie dabey vor ihren Unterhalt selbst sorgen müssen. Wir befehlen also Unserem Senat, sich nach diesem Unseren Kayserl. Willen genau zu achten.

In Zarskoy Selo, den 5. Aug.
1747.

Elisabeth

Num. II.

Churfürstlich-Bayerisches Patent vom 14 Aug. 1747. die Ausländischen Bettler und Vaganten betreffend.

Von GOttes Gnaden,

Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg 2c. 2c.

Unseren Gruß zuvor

WIr erinnern Uns zwar annoch gnädigst, was Wir der ausländischen Bettler, Vaganten und dergleichen verdächtigen Gesindels halber unterm 26. Augusti vorigen Jahrs für eine gnädigste Verordnung im Druck erlassen.

Da Wir aber die gnädigste Meynung niemalen geführet, durch dasselbe die vorige so heilsam verfaßte ältere Bettler-Mandata abzuthun und aufzu heben, so fort zuzugeben, daß die innländische Bettler, zu Unserem höchsten Mißfallen denenselben von denen meisten Gerichts-Beambten bißhero übersehen worden, allerdings unangelangt gelassen und ihnen der Bettel allenthalben frey verstattet werden solle: So wollen Wir auf solche ältere Bettler-Mandata und dahin mit allem Nachdruck angewiesen haben, durch vorberührt-jüngeres Bettler-Mandat sich nicht ferner mehr irre machen zu lassen, sondern bey Vermeydung Unser höchsten Ungnad und schweren Einsehen, den Innländischen Bettel vorhin abgeschafter massen ebenfalls nach aller Möglichkeit abzustellen, und so hin die Innländische tüchtige Bettel-Leute zur Arbeit und Diensten um so mehr all geschärften Ernsts anzuhalten, als der allgemeinen Beschwerde nach sowol die

Bauersleute an Ehehalten und Dienst-Bothen, als die Tuch- und Zeugmacher an denen benöthigsten Handarbeiten grossen Abgang und Mangel leiden, die alte preßhaft und zur Arbeit untaugliche derley Bettelleute aber denen Decretis gemäß an ihr Geburts-Ort in die benöthigte Verpflegung anzuweisen und ihnen allenfalls dazu zu verhelffen.

Gegen all übrigen Innländischen Bettlern hingegen so sich der Geburt halber behörig nicht legitimiren können, biß zu unserer anderweitig, gnädigsten Verordnung gleich denen Ausländischen Bettlern, obangezogenen jüngern Bettel-Mandat nach ohnabläßig zu verfahren.

München, den 14. Aug.
1747.

Ex Commissione Serenissimi
Domini Ducis Electoris.

Johann Jacob Müller,
Churfürstlicher Hof-
Raths-Sebretarius.

Num. III.

Chur-Bayerische Verordnung vom 22. Aug. 1747. das übermäßige und schädliche Spielen betreffend.

Von GOttes Gnaden, Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfalz Herzog 2c. 2c.

DEmnach Wir mit sondern Mißfallen und ungnädigst vernehmen müssen, daß in Unsern Landen, absonderlich aber in unserer Haupt- und Residenz-Stadt zu München, das übermäßige Spielen so allgemein zu werden begunge, daß es nicht allein zu Verführung wider des Spielens nicht gnugsam erfahrene, sondern auch mannigfal-

tig zum Ruin und Verderben der Familien gereichet, und über dieses zu allerhand Uebelthaten, Diebstählen, suchenden unzuläßigen Erholungen und Gevertspieglung, dann weiterer Anreitzung und Verführung der andern zum Spielen, gefährlichen Raufhändel, auch ärgerlichen GOttes-Läste-rungen Anlaß gegeben wird, beneben daß solche verderbliche Spiele meistentheils in denen Caffée- und Schenk-, dann Garten-Häusern öfters die ganze Nacht hindurch getrieben werden.

Wie Wir nun dergleichen Ungebühren, wodurch vielfältig die allgemeine Ruhe gestört wird, allforderst aber solche GOttes Ehre zuwider lauffende Unordnungen und angewachsenen Uebermuth längers nicht und um so weniger unabgestellt ansehen können, als ohnehin dieses ein in Unserer Lands- und Policey-Ordnung, wie auch durch so vielfältig erlassene General-Mandaten eine hochverbottene Sache ist: Als gebieten und ordnen Wir männiglich allen und jeden, wes Standes sie auch seyn mögen, sich des Banco-Würffel-Gespiel, sogenannten Baffette, Pharaon und anderer dergleichen auf das pure Glück gestellte Spielen, so ebengemeldter vermög Unserer Land- und Policey-Ordnung schon längst verbotten, in denen ermeldten Caffée-Schenk Gärten, dann andern gemeinen Häusern und Wohnungen fürohin sich zu enthalten, und zwar bey Vermeydung exemplarischer Bestraffung, so ohne einiges Ansehen der Person, wenn es gleich einer von Adel, Hof- oder Kriegs-Bediente, auch wer er auch immer seyn möge, unmittelbar ergehen solle. Darumen denn ernstlich statuiret und befohlen wird, daß von allen Obrigkeiten auf die Innhaber derley Häuser beständige gute Achtung genommen, und so ferne einer vorbenannte Gespiel, wenn es auch nur auf Borg wäre, in seinem Hauß gestattet haben solle, auf erstmahlige Betrettung zu Erlegung 50. Gulden Straf gezogen, und diese von ihm executive erholet werde, da derselbe aber das andere

mal über solche verbottene Gestattung erwischet, und überziehen würde, ist er in die doppelte Bestraffung mit 100. Gulden ebenfalls executive in Geld zu verfällen, und Falls der endlich dieser beyden Bestraffungen ungehindert das drittemal sich betretten lassen solte, haben Unsere Obrigkeiten dem die Schenk-Gerechtigkeit von Caffée, Wein, oder andern Getränk absolute auf zu heben, und ihme diese nicht mehr zu gestatten; wie Wir uns denn respectu der andern Particular-Häusern die Bestraffung vorbehalten haben wollen.

Belangend die Bestraffung der Spielenden, ist es hiermit solchergestalten zu halten, daß bey erster Erheischung der Gewinnende nicht allein das Gewonnene zurück zu geben schuldig, sondern er solle auch den 3ten Theil, als der Gewinn abtraget, und eben so viel der Verliehrende, weilen er wider das Gebott gehandelt, zur Straf zu erlegen executive angehalten werden; Und zwar dieses auf den ersten Contraventions-Fall, auf der andern Betrettung, oder Contraventions-Fall, bleibet es unter beyden Spielenden bey Zurückgab des Gewinns, hingegen sind von beyden, wenn sie die nemliche Uebertretter seyn, die Bestraffung mit zwey drittel, und auf den 3ten Fall mit Zuruckgab des Gewinns und eben so viel an Geld, als dieser abgeworffen hat, gleicher massen executive anzusehen, so allezeit den Verstand dahin hat, wenn das Verbott von den nemlichen Spielenden übergangen worden, wo sonsten neben allezeit verbleibender Zurückgab des Gewinns jeder Theil in respective erst-ander- und dritten Ungehorsams-Fall mit der Bestraffung anzusehen ist. Es soll auch die von solchen ungehorsamen Spielern in dem Pharaon oder Bassette-Spiel aufgestellte Banco noch über dieß confiscirt seyn.

Nicht weniger soll dem Angeber solch verbottenen Spielens ein drittel von der eingebrachten Straf und der Obrigkeit ebenfalls ein 3. Theil und

darüberhin vermeldter Obrigkeit auch von dem confiscirten Banco ein 3tel zukommen.

Diejenige, so in dergleichen verbottenen Spielen auch nur auf Borg spielen, sollen ebenfalls in die Geld-Straffe mit einfach- doppelt- dreyfacher Geld-Straffe nach Proportion des öftern Verbrechens und Ermäßigung des Richters verfallen seyn. Wo hingegen unter dieses Verbott andere nicht auf das pure Glück auslauffende Spiele, wenn diese nach Maaß eines jeden Standes mehr zur Lustbarkeit, als auf einen Gewinn unter verträglichen Gesellschafften geführet werden, nicht zuziehen seynd; dabey aber in eben dergleichen sonst erlaubten Spielen die Hohe und Niedere über die Maaß eines jeden Standes steigende excessive Geldsetzung, auch sonsten hohe Wettungen aus vorbenanter Grund-Ursache hiermit auch ernstlich verbotten und die Übertrettende sowohl Spielende, als solche gestattende Theil in die oben bestimmte Straffe gesetzt seyn sollen.

Gleichergestalten seynd auch jene, so andere absonderlich ganz unvorsichtige und in Spielen unerfahrne Leute auf allerhand Art zum Spielen an sich locken, denselben nahmhaffte Summen abgewinnen, nicht allein schuldig, den Gewinn wieder heraus zu geben, sondern auch zu einer ergiebigen Geld-Straffe zu ziehen.

Wornach sich dann jedermänniglich dieses Unseres ergehenden ernstlichen Gebotts zu halten, dann vor schwerer und nach gestaltsam des Verbrechens vor anderer wohl empfindlich-exemplarischer Bestraffung zu hüten wissen wird; Unsern aufgestellten Obrigkeiten aber wird es gleichfalls alles Ernstes, dann bey schwerer Ungnad, auch nach gestaltsam der Pflicht-Vergessenheit, bey unfehlbarer Dienst-Amotion hiermit aufgetragen, dieses Unser Gebott, in genaue Observanz zu bringen, ohne alle Aufsicht in die Personen zu inquiriren, und sich auf keine Weise eines Eyds-Unfleisses, Saumsaal, oder Freywil-

lige Connivenz fällig zu bezeigen. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt

München, den 22. Aug.
1747.

Ex Commissione Serenissimi
D. D. E. Speciali.

Johannes Weinbuch, Churfürstl.
Hof-Secretarius.

CAP. V.

Des Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths auserlesene CONCLUSA vom Monat August 1747.

CONCLUSUM I.

MARTIS, d. 1. Aug. 1747.

Zu Coblenz, P. Rector & Collegium Soc. JEsu, contra die Churfürstlich-Trierische Landes-Regierung zu Ehrenbreitstein, und Landschaftliche Directores des Nieder-Erzt-Stifts Trier, in puncto immunitatis à Contributione der Fundations-Dotions-Güter gedachten Collegii.

Absolvitur relatio & conclusum.

Cum inclusione des implorantischen Exhibiti de præsent. 29. May nup. rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier:

Der-

Derselbe werde hieraus zu entnehmen haben, daß das Collegium derer P. P. Societatis JEsu zu Coblenz in der mit dem Erz-Stiftischen Clero in puncto Immunitatis ihrer Fundations-Güter habenden Streitigkeit zuforderist dem ad curiam Romanam wiederrechtlich und nichtiglich genommenen Recursui noch in Zeiten renunciiret, zugleich aber auch gegen die wieder dasselbe unlängst ergangene Resolutiones verschiedenes allerdemüthigst vorstellig gemachet, und hierüber um Kayserliche allerhöchste Hülfe angeruffen habe.

Nun könnten zwar Kayserliche Majestät diese neuerliche Verordnungen weder mit dem zwischen diesem Collegio und dem Erz-Stiftischen Clero Anno 1671. getroffenen seiner Eigenschaft nach vim rei judicatæ habenden Vergleich, noch auch mit der demselben prævia accurata Causæ cognitione bestättigten in Rechtskraft erwachsenen Anno 1681. publicirten Sentenz vereinigen. Gleichwie aber Allerhöchstdieselbe Ihne den Herrn Churfürsten vor allem über der Sachen Beschaffenheit und Umstände gründlich zu vernehmen, vor nöhtig findeten:

Als gesinneten Sie an den Herrn Churfürsten hiermit gnädigst, seinen umständlichen Bericht in termino duorum mensium hierüber zu erstatten, um hiernächst

das Nöthige fernerweit verordnen zu können.

CONCLUSUM II.

Zu Trier, P. Rector & Collegium Soc. JEsu, contra die Chur-Trierische Landes-Regierung und Landschaftliche-Directores des Ober-Erz-Stifts Trier, puncto turbationis in possessione immunitatis à Collectis der Fundations-Dotions-Güthern.

Absolvitur Relatio & conclusum.

Cum inclusione des impetrantischen Exhibiti de præsent. 18. Julii nup. rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier: Es werde derselbe hieraus des mehrern ersehen, wasgestalten das Collegium derer P. P. Societatis JEsu zu Trier, in der mit dem Erz-Stiftischen Clero in puncto Immunitatis ihrer Fundations-Güter obwaltenden Streitigkeiten einerseits dem ad curiam Romanam genommenen Recursui noch in Zeiten renunciiret, und daß anderseits dasselbe gegen die bey der Churfürstlichen Regierung und Ober-Appellations-Commission in Sachen erfolgte Erkanntnissen verschiedenes allerdemütigst vorstellig gemacht habe. Ob nun wohl Ihro Kayserliche Majestät diese neuerliche Verordnungen mit denenjenigen so in vorigen Zeiten, und zumalen Anno 1652. nach nothdürfticher Vernehmung derer Directorum des geistlichen Standes

von Landesfürstlichen Amts wegen, mithin prævia plenaria causæ cognitione ergangen zu seyn angegeben worden, nicht vereinbaren könnten: So hätten doch Allerhöchstdieselbe ohne vorläufige Vernehmung Sein des Herrn Churfürstens, vor der Zeit mit einiger Erkänntniß fürzugehen einen Anstand nehmen wollen: Und gewärtigten dahero in Zeit zwey Monaten Sein des Herrn Churfürstens Bericht um hiernächst über die eingebrachte Imploration beschaffenen Umständen nach das weitere entschliessen zu können.

CONCLUSUM III.

Jovis, die 3. August 1747.

Zu Wied-Neu-Wied, Graf, contra die Chur-Trierische Regierung, puncto turbatæ superioritatis territorialis & Jurisdictionis, sive impetrantischer Anwaldt von Vischer, sub præsentato 29. Julii nup. übergibt abermalige allerunterthänigste Anzeig, fortwährender Attentaten und gewaltsamen Eingriffe in die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit, mit wiederholter Bitte, pro clementissime decernendo conservatorio speciali, ob summum in mora periculum, ad Directorium circuli Rheni inferioris cum clausula conjunctim & seorsim. appon. Num. 35. & 36. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de 29. Julii a. c.

fiat Rescriptum ulterius in conformita-

te Rescripti de 15. Junii a. c. & cum extensione ad hoc novum factum, an den Herrn Churfürsten zu Trier cum termino 2. Mensium.

CONCLUSUM IV.

Lippe-Brackische Succession betreffend in specie Schaumburg-Lippe-Bückeburg, contra Lippe-Detmold, sententiæ Executionis, nunc Liquidationis, sive des regierenden Hauses zur Lippe Anwaldt von Fabrice sub præsentato 3. curr. bittet pro clementissime in Causa per spatium quatuor saltem vel quinque septimanarum supersedendo intereaque suspendenda Relatione ac eventualiter communicandis Exhibitis partis adversæ. appon. Num. 1.

1mo. Hat bewandten Umständen nach ein und anderes Begehren des Gräflich Lippe-Detmoldischen Anwalds nicht statt; sondern es werden supplicantis Principales an die Executions-Commission verwiesen.

2do. Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo. Cum inclusione aller Gräflich Lippe-Schaumburg-Bückeburgischen Exhibitorum, die von 1. Martii 1746. an, bey Reichs-Hofrath allhier übergeben worden, rescribatur denen Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creys-Ausschreibenden Herren Fürsten des Innhalts:

Es werde denenselben Zweifelsohne noch von selbsten beywohnen, was bereits den 12. Novemb. 1739. und den 8. Julii 1740. insonderheit wegen Liquidation derer von dem Grafen zu Lippe-Dettmold ungebührlich zugezogenen, und dem Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg unrechtmäßig vorenthaltener Helfte der Gefälle aus dem Brackischen Antheil verordnet, und zugleich an Sie die Creys-Ausschreibende Herren Fürsten rescribiret worden seye. Ungeachtet nun so gemessen anbefohlen worden, binnen Jahr und Tag das ganze Liquidations-Werk zu Stand zu bringen, auch bereits den 8. Julii 1740. Ihnen denen Creys-Ausschreibenden Herren Fürsten in dem Fall, wann ein oder anderer Theil denen Kayserlichen Verordnungen nicht in der That pariren solte, die Executions-Commission schon eventualiter aufgetragen, und nur darzu gesetzt worden ist, daß dieselbe bis auf anderweite Verordnung mit würklicher Ausruckung an sich zu halten hätten; so habe doch die Gräflich Lippe-Dettmoldische Vormundschaft, an dieses alles sich so wenig gekehret, daß sie nicht in einem einigen Punct denen Kayserlichen Verordnungen die mindeste Folge geleistet habe. Es sey das Liquidations-Weesen von ihr und ihren Deputirten auf das unverantwortlichste hinausgezo-

gen, längst abgethane und abgeurtheilte Sachen aber in einen neuen Streit und Zweiffel gezogen, und mit einem Wort alles gethan, und hervorgesuchet worden, was die Endigung des Liquidations-Weesens unmöglich machet, und dem Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg, die Zurückzahlung seiner ihm gebührenden Restituendorum auf ewig hemmen solte. Als welches alles Sie die Creys-Ausschreibende Herren Fürsten aus denen beygeschlossenen Exhibitis und deren Beylagen mit mehrern würden ersehen können.

Bey diesen Umständen könnten Ihro Kayserliche Majestät nicht umhin, die bereits eventualiter auf Sie erkannte Executions-Commission nunmehr, jedoch dergestalt in die Würklichkeit sumptibus partis impetratæ zu setzen, daß zuvorderist der Gräflich Lippe-Detmoldischen Vormundschaft noch ein zwey Monatlicher Termin zur vollkommenen Folgleistung und Beobachtung aller Kayserlichen Verordnungen gegeben werde. Im Fall aber wiederum nichts als Ungehorsam erscheine, und von der Lippe-Detmoldischen Vormundschaft zur Sache nicht gethan werden wolte, so hätten Sie die Creys-Ausschreibende Herren Fürsten nach Verfliessung des gesetzten Termins, die Execution zu verfügen, und ungesaumt einrucken zu lassen.

Ob nun gleich den 12. Novemb. 1739. das Amt Barentrup dem Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg ad interim pro hypotheca speciali constituiret; er in dasselbe immittiret; auch alle Einkünften und Gefälle daraus zu ziehen, zuerkannt worden; so zeigten doch die, dem Lippe-Schaumburg-Bückeburgischen Exhibito vom 1. Martii 1746. von Num. 20. an, beygelegte Tabellen, daß ohngeacht in dem Amt Schieder gar noch nicht liquidiret worden, auch noch gar viele andere Percepta liquidiret werden müssen, sich doch gleichwohl schon gegen 300000. Thlr. restituenda liquido gezeiget haben. Welche grosse Summe, wann auch gleich zu des Pupillen Erleichterung partial-Zahlung verordnet wird, mit dem alleinigen Ertrag des Amts Barentrup, welcher sich kaum auf 1000. Thaler belauft, nicht abgestossen werden kan; sondern es fänden Ihro Kayserl. Majest. billig, daß salva ulteriori liquidatione & salvis utriusque juribus dem Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg alljährlich an denen sich so hoch belauffenden Restituendis noch über den Genuß von Barentrup, 5000. Thaler jährlich abgetragen werden.

Zu welchem Ende Sie die Creys-Ausschreibende Herren Fürsten durch ihre Commissarios zur Interims-Zahlung besagter jährlichen 5000. Thlr. in die Gefälle ei-

nes andern hierzu bequemen Amtes, eben-wie es mit Barentrup auch geschehen, den Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg immittiren zu lassen, auch die Beamte anzuweisen, die ausgeworfene Summe an ihn richtig zu liefern, und sie darauf zu beeydigen:

Wo aber eine Wiedersetzlichkeit erfolgen solte, den Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg bey dem Genuß authoritate Cæsarea zu schützen, und zu handhaben, und die nöthigen Decreta und Patentes deswegen an Beamte und Unterthanen zu erlassen. Im übrigen aber was an der Liquidation noch abgängig ist, in kurzer anzusetzender Frist, gleichfalls noch zu Stand zu bringen, oder bey fernerer Lippe-Detmoldischer Wiedersetzlichkeit, nach deren Verfliesung auch die fernerweite Lippe-Schaumburg-Bückeburgische Specificationes in contumaciam pro liquidis anzunehmen, und gleichfalls darauf die Execution zu verhängen. Nachdeme auch die Gräflich-Lippe-Detmoldische Vormundschaft und dasige Landstände, (so richtig auch von dem Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg die Possession, Collecten und Contributionen mit zuziehen) bescheiniget worden ist; doch in petitorio gegen den Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg zu klagen angefangen haben, hingegen aber demselben,

vorhergängiger Kayserlicher Verordnungen unerachtet, die Landtags-Acta zu excerpiren, und das Brackische Archiv, um die zu dieser Streitsache nöthige Documenta communia einsehen zu können, noch bis diese Stunde beständig Lippe-Detmoldischer Seits verweigert worden; als hätten die von Ihnen abzuschickende Commissarii auch daran zu seyn, daß auch dieses geschehe, oder auf jedesmaliges Erfordern an des Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg Bevollmächtigte, Abschriften in Forma probante von denen hieher gehörigen Documentis unweigerlich ertheilet würden. Ihro Kayserliche Majestät hätten zu denen sämmtlichen Creys-Ausschreibenden Herren Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses, das ungezweiffelte Vertrauen, daß sie sich der Ihnen aufgetragenen Commission unterziehen, und davon binnen zwey Monat an Ihro Kayserliche Majestät die gebührende Anzeige thun, auch wo ein oder andere fernerweitere Anfrag nöthig seyn möchte, wie auch den endlichen Vollzug alles dessen, was Ihnen hiemit aufgegeben werde, geziemend und zu rechter Zeit zu berichten und anzuzeigen.

2do. Et hoc notificetur per Rescriptum der Gräflich Lippe-Detmoldischen Vormundschaft des Innhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten nicht ohne höchstes

Mißfallen aus denen Gräflich Lippe-Bückeburgischen Exhibitis ersehen, wie Sie Vormundschaft denen Kayserlichen Verordnungen, insonderheit der von 12. Novemb. 1739. und vom 8. Julii 1740. nicht in einem Punct ein völliges Genügen gethan, und insonderheit anstatt das Liquidations-Werk längstens in Jahr und Tag in Stand zu bringen, vielmehr von 1739. an, bis jetzo, höchst unverantwortlich und geflissentlich hinausgezogen, und neue verbotene Fragen gegen das, was bereits verordnet, und erkannt worden, auf die Bahn gebracht, blos zu dem Ende, damit das Liquidations-Geschäft verewiget, der Graf von Lippe-Schaumburg-Bückeburg aber niemals die Helfte, der aus dem Brackischen Antheil wiederrechtlich gezogenen Gefällen und Einkünften wieder erhalten könne.

Nachdeme nun diese unverantwortliche Aufzüglichkeiten nicht nur gegen alle Rechte und Billigkeit liefen; sondern auch überdas noch, den, unter der Vormundschaft stehenden Gräflichen Pupillen gänzlich zu Grund richten, und durch kostbare Execution in das Verderben stürzen müsten; als könne dieses alles nicht anderst, als zu schwehrer Verantwortung vor GOtt und Ihro Kayserlichen Majestät besagter Vormundschaft gereichen, Ihro Kayserliche Majestät aber nicht weiter nach so

langer Verzögerung Anstand nehmen, die in der Kayserlichen Verordnung vom 12. Novembris 1739. bereits feste gestelte Commission auf die Creys-Ausschreibende Herren Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses auf Kosten partis Impetratæ zur würklichen Execution schreiten zu lassen, um so mehr, als bereits den 8. Julii 1740. eventualiter denenselben die Execution aufgetragen, und nur die würkliche Einrückung ausgesetzet worden sey. Bey dem allen hätten Ihro Kayserliche Majestät denen Nieder-Rheinisch-Westphälischen-Creys-Ausschreibenden Herren Fürsten aufgegeben, noch vor würklicher Einrückung und Execution einen zwey monatlichen Terminum der Lippe-Detmoldischen Vormundschaft zu setzen. Wann also die Vormundschaft den Pupillen nicht in den äussersten Ruin stürzen wolle, so habe sie vor besagter Commission das Liquidations-Werk völlig zu Stand bringen zu helffen, als wiedrigenfalls die Bückeburgische Specificationes überall vor liquid in contumaciam anzunehmen, denen Creys-Ausschreibenden Herren Fürsten aufgegeben worden sey.

Nachdeme auch dem Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg nicht aufgetragen werden könne, noch fernerhin ohne alle Abtragung der Ihm gebührenden Re-

stituendorum zuzuwarten, er über das noch, doch schon ein Liquidum, welches sich auf 300000 Thaler belauffet, vor Augen geleget hat; so sey der Executions-Commission aufgegeben worden, noch über dasjenige, was der Graf von Lippe-Schaumburg-Bückeburg, aus dem Amt Barentrup ziehet, aus einem bequemen Detmoldischen Amt so viel Gefälle dazu zu schlagen, daß der Graf von Schaumburg-Bückeburg alljährlich über die Barentrupische Gefälle 5000. Thlr. daraus erheben, und an denen Ihm gebührenden Restituendis erhalten könne, und Ihn bey dem Genuß kräftigst zu schützen, auch die Gräflich-Lippe-Detmoldische Vormundschaft anzuhalten, in Verfolg der bereits den 12. Novemb. 1739. ergangenen Kayserlichen Verordnung die nöthige Documenta der Landtags-Acten, und aus dem Brackischen Archiv in ordine ad causam der Contribution und Collecten excerpiren, oder an die Gräflich-Lippe-Schaumburg-Bückeburgische Abgeschickte Copias in Forma probante davon ohne weitere Verzögerung geben zu lassen.

Damit nun die Nieder-Rheinisch-Westphälische-Creys-Ausschreibende Herren Fürsten dieses alles desto genauer befolgen, und die zur Commission von Ihnen abzuschickende instruiren können; so seyen

sämmtliche Lippe-Schaumburg-Bückeburgische Exhibita eingeschlossen, und dabey das nöthige rescribiret worden.

Ihro Kayserliche Majestät wolten also Sie Lippe-Detmoldische Vormundschaft gewarnet haben, nicht aufs neue Aufzüglichkeiten zu machen, und dadurch zu einer beschwehrlichen Commission Anlaß zu geben; sondern in dem von der Commission gesetzten Termino in allen Stücken und Puncten dergestalt gehorsame Folge zu leisten, daß es der würklichen Execution und Einrückung nicht bedörfe; Wie dann Ihro Kayserliche Majestät von gehorsamster Befolgung, von Ihr der Lippe-Detmoldischen Vormundschaft allerunterthänigste Anzeige binnen zwey Monat allergnädigst gewärtigten.

3tio. Ponatur die Lippe-Bückeburgische Vorstellung vom 15. Septembris 1746. den Contribution- und Collecten-Punct betreffend, ad acta.

4to. Fiat petita prorogatio termini ad excipiendum, bis die zu dieser Sache erforderliche Landtags-Acta und Documenta aus dem Brackischen-Archiv von der Lippe-Detmoldischen Vormundschaft dem Grafen von Lippe-Bückeburg vorgelegt, und Copiæ in forma probante würklich eingehändiget worden seyen.

CONCLUSUM V.

Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Ottenwaldt contra von Ellrichshaussen & consl. in puncto dissidiorum & motuum, sive besagter Reichs-Ritterschaft Hauptmann, Räthe und Ausschuß, sub præsent. 31. Julii nup. übergeben per à Middelburg allerunterthänigst höchst vermüßigte Anzeig, innerlicher Dissidiorum, und daher besorgender Motuum, juncto petito humillimo pro clementissime, ob summum in mora periculum, celerrime excitando Fiscali ac decernendo rescripto dehortatorio & literis patentibus. appon. Lit. H. usque S. inclus. in duplo.

1mo. Ponatur des Ritterschaftlichen Directorii Bericht und Anzeige vom 31. Julii a. c. samt Beylagen ad acta.

2do. Rescribatur an den von Ellrichshausen: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät mit äusserstem Mißfallen ersehen, was massen der von Ellrichshausen bey Gelegenheit eines von ihm in Abwesenheit des Ritterhauptmanns prætendirenden Vicariats-Exercitii, ingleichen einiger in Conformität des letztern Ritterraths-Convent-Schlusses an sämmliche Mitglieder gebrachten Puncte, und was dem anhängig, sich auf eine unverantwortliche Weise, gegen den Ritter-Vorstand vergangen, immassen er nicht nur gegen selbigen in ein ganz ungeziemendes schriftli-

ches Exposturiren ausgebrochen, sondern auch sogar gedruckte, mit ungebührlichen Vorrückungen angefüllte Circularia unter seiner eigenhändigen Unterschrift herum gehen lassen, vermittelst deren er die Mitglieder gegen den Ritterhauptmann aufzuwickeln und allenthalben nichts anders als Verwirrungen, Unruhe und Zwistigkeiten zu erregen sich bemühet, nächstdem den Ritterschaftlichen Syndicum Kinckele, in Beobachtung seines Amts irre zu machen, und da derselbe in dessen Absichten einzugehen, billigen Anstand gefunden, selbigen in üble Nachrede zu bringen und sogar auf eine bedenkliche Weise zu bedrohen sich beygehen lassen. Wie nun Ihro Kayserliche Majestät dieses ungebührliche An- und Zudringen, an dem von Ellrichshausen, der als ältester Ritterrath über die dem Orts-Vorstand gebührende Achtung und über gute Ordnung am meisten halten, und andern diesfalls mit guten Exempeln vorgehen solte, sowohl als denen, so an dessen Beginnen Theil genommen, behörig zu ahnden um so mehr unvergessen seyn würden, als dergleichen Unternehmen Allerhöchstderoselben eigenen Kayserlichen Autorität zu nahe trette: Als würde einsweilen demselben sothanes Gesetz- und Ordnungswidriges Bezeugen hiermit ernstlich verwiesen, und derselbe anbey bedeutet, bey Vermeidung

schwehrer Ungnade, Verantwortung und unnachbleiblicher empfindlicher Strafe die bisher geäusserte Animosität und Wiederwärtigkeit sofort bey Seite zu setzen, gegen den Ritterhauptmann sich allen ungebührlichen Expostulirens zu enthalten, und selbigen mit gebührenden Respect zu begegnen, unter denen Mitgliedern keine weitere Bewegungen und Verhetzungen zu verursachen, besonders an selbige keine eigenmächtige Circular-Schreiben weiter zu erlassen, noch offene Zettul denen gewöhnlichen Circularibus beylegen, gegen die Officianten aber sich der Gebühr nach mit Glimpf zu bezeugen, und von selbigen weder etwas ungeziemendes zu verlangen, noch in unbefugte Bedrohungen gegen selbige auszubrechen. Uebrigens wann er von Ellrichshausen etwas gegründetes und erhebliches zu erinnern hätte, solches behörigen Orts bescheidentlich ohne Passion und Verbitterung anzuzeigen, allenfalls aber bey Ihro Kayserlichen Majestät als allerhöchsten Richter die Remedur allerunterthänigst zu suchen, auch sonst in allen sich dergestalt zu bezeigen, wie es die Schuldigkeit eines über die Ordnung haltenden ältesten Ritterraths mit sich bringe, und erfordere. Dessen dann Se. Kayserliche Majestät sich gewiß versichert halten, auch dessen allerunterthänigsten schuldigsten Gehorsams Erklärung

Klärung unnachbleiblich innerhalb zwey Monat gewärtigen wolten.

8tio. Rescribatur Casimir von Gemmingen zu Bürg: Es sey Ihro Kayserlichen Majestät mißfällig zu vernehmen gewesen, was massen derselbe bey Gelegenheit derer von dem ältesten Ritterrath von Ellrichshausen erregten ungeziemenden Bewegungen und Aufwickelungen an dessen unruhigen und Respectswiedrigen Unternehmen in ein und andern Theil genommen, immassen derselbe alle desjenigen, worinnen solches bestanden, und insonderheit seiner bey Insinuation derer Kayserlichen Patenten, ingleichem derer letztern Circularien geäusserten Erklärungen und ertheilten Voti sich gar wohl erinnern würde; Ihro Kayserliche Majestät behielten sich die Ahndung deshalber vor, wolten aber immittelst selbigen hiermit alles Ernstes untersagen und verwarnen, er solle sich weiter nicht unterstehen, dem von Ellrichshausen ungebührlich beyzutretten, und gegen die bisherige und künftige Vorkehrungen des Ritter-Vorstands weitere Motus zu veranlassen, vielmehr hinkünftig diesem den gebührenden Respect bezeugen, denen ergehenden Verordnungen geziemend nachleben, aller Bedroh- und Verunglimpfung sowohl des Orts-Vorstandes als derer Orts-Bedienten müßig gehen, wie auch aller offentlich und heimlich, schrift- und

mündlichen Verhezungen derer Mitglie-
dere sich gänzlich enthalten, und besonders
von Beyleguug offener Zettul in die Rit-
terraths-Cir ularia, als welches offen-
bar wieder das Herkommen lauffe, und
zu nichts anders als zu schädlichen Aufwie-
gel- und Bewegungen Gelegenheit gebe,
von nun an, abstehen, auch in allen üb-
rigen sich dergestalt bezeigen, wie es die
Ritterschaftliche Ordnung und Subordi-
nation mit sich bringe, und der Gehor-
sam gegen die Kayserliche Pœnal-Man-
data vom 29. Januarii 1728. erfordere,
ausserdem Kayserliche Majestät solche Mit-
tel vorzukehren, nicht ermangeln würden,
daß der von Gemmingen die Folgen da-
von zu spat bereuen würde, immassen
denn Allerhöchstdieselben dessen allergehor-
samste Paritions-Anzeige innerhalb zwey
Monat ohnfehlbar sich versehen wolten.

4to. Fiant Patentes an sämmtliche Mitglie-
der des Cantons Ottenwald: Es hätten
Ihro Kayserliche Majestät nicht sonder
grosses Mißfallen erfahren, was vor
schädliche Spaltung und Motus sich zeit-
hero occasione des von dem von Ellrichs-
hausen in Abwesenheit des Ritterhaupt-
manns prætendirten Vicariats, ingleis-
chen gewisser nach dem letztern Ritterraths-
Convent per circulares an sämtliche
Mitglieder gebrachten Puncte, und da-
rüber erfolgten Erklärungen, sich wieder al-

les Zutrauen und Vermuthen hervorgethan. Wie nun Ihro Kayserliche Majestät diesem Unfug in Zeiten zu steuern und den Ritter-Vorstand bey gebührender Respect nachdrücklich zu erhalten, sich nicht entbrechen könnten, auch die Urheber dieser Zerrüttung und deren Anhänger dieserhalben zu finden, und zu gebührender Strafe zu ziehen wissen würden: Also wolten Allerhöchstdieselbe jedes Mitglied gedachten Orts vorläuffig Reichsväterlich verwarnen und anermahnen, daß sie insgesammt durch einseitige auf nichts als Anstiftung grundverderblicher Unruhe und Unheils abziehlende Privat-Circularien eines oder des andern Ritterraths oder Mitglieds und andere heimlich oder offentliche Insinuationes sich nicht irre machen, noch dergleichen Dingen Gehör geben, oder das geringste, so dem Respect des Orts-Vorstandes zuwieder seye, oder zu offentlichen und heimlichen Unruhen Anlaß geben könnte, unternehmen, sondern, wo einer oder der andere etwas erhebliches anzubringen, er dasselbe bey dem Orts-Vorstand mit behöriger Bescheidenheit vortragen, allenfalls aber, wann er sich auch daselbst gravirt zu seyn glauben könnte, bey Kayserlicher Majestät als dem allerhöchsten Richter, ohne gefährliche Beweg- und Aufwiegelung anderer Mitglieder die Remedur allerunterthänigst su-

chen, mithin sie insgesammt sich allenthalben überall in denen Schranken der Gebührniß aufs genaueste halten, und diesen in keinem Stück, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und schwehrer Verantwortung, auch unnachbleiblicher in der Ritterordnung, und denen Kayserlichen unterm 29. Januarii 1728. erlassenen Patenten enthaltenen, auch nach Befinden noch härterer Strafe, entgegen handeln sollen.

3to. Mit Einschluß vorerwehnter Rescripten und Patenten auch Anfügung derer Copeyen von den ersteren, rescribatur der Ritterschaft in Franken, Orts Ottenwalds Directorio: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät aus dessen unterm 31. abgewichenen Monats erstatteten allerunterthänigsten Bericht nicht sonder grosses Mißfallen ersehen, was der von Ellrichshausen mit Beytrettung Casimir von Gemmingen zu Bürg, vor schädliche Irrungen und Zwistigkeiten, unter denen Orts Mitgliedern erreget, und zeigten sowohl beygeschlossene Patentes, als die angefügten Abschriften derer zugleich in originali mit überkommenden Rescripten an nur gedachte beyde Personen, daß Allerhöchstgedachte Ihro Kayerliche Majestät, die diesfalls erforderliche Verordnungen, und dadurch allen weiteren Folgen ernstlich vorzukommen, keinen Anstand genommen

hätten. Solchemnach würde gedachtes Directorium angezogene Rescripta und Patentes behörig insinuiren lassen, übrigens aber alles Ernstes daran seyn, daß diesen und dergleichen auf Umsturz und Zerrüttung der Ordnung abzielenden Unternehmungen ohne Ansehen der Person gesteuert, und auf die Urheber und Anhänger ein wachsames Auge gerichtet, die Einigkeit hingegen völlig wiederum hergestellet werden möchte. Immasen Ihro Kayserliche Majestät von ein und andern Erfolg die allerunterthänigste Anzeige zu seiner Zeit gewärtigen wolten.

CONCLUSUM VI.

VENERIS, die 4. Aug. 1751.

Hessen-Darmstadt, Herr Landgraf, und Dero Universitæt zu Giessen, contra den Herrn Stadthalter zu Hessen-Cassel, und die Universitæt zu Marburg, Mandati.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Imo. Fiat petitum Mandatum de non arrogando sibi Jurisdictionem nullo modo competentem, nec via facti sed juris in foro competenti procedendo, cassandoque decretum arresti nulliter datum, ut & inhibitionem violenter impositam, non ulterius in antiquissima Possessione bonorum & redituum turbando, edendo documenta spoliativé ablata, nec non resarciendo damnum, frivole causarum, cum expens & X 2

omni Causa, desuperque cavendo S. C. sub pœna decem Marcarum auri puri, annexa Citatione solita.

2do. Facta Paritione, wird der Punctus von der Auflösung, wie auch des wahren Verstandes derer Hauß-Recessuum de Anno 1648 und 1650. ad Austregas Domûs verwiesen.

CONCLUSUM VII.

Zu Schwarzburg-Sondershausen, Herr Fürst, contra Sachsen-Weymar Rescripti, in puncto turbationis & Violentiarum, sive Impetrantischer Anwald von Fabrice, sub præsentato 19. Nov. 1747. übergiebt allerunterthänigste Contraventions-Anzeige, annexa Reservatione ulteriori, mit Bitte, pro clementissime decernendo Rescripto processus appellationis & Decreti regiminis Saxo-Vinariensis de 22. Aug. ejusdem, publicati, in der Wunschlockischen Schuld-Sache, cassatorio & annullatorio, nec non inhibitorio ulteriori, & quidem pœnali. appon. Lit. A. B. C. & D. item num. 46. cum subadj. sub Sig. ⊙ ac ult. Coucluſum in duplo.

In eadem Impetrantischer Anwaldt Kornefser, sub præsentato 18. April 1746. übergiebt allerunterthänigste höchst bemüßigte weitere Bitte, pro clementissime cassandis & annullandis decretis & factis Saxo-Vinariensibus, & decernendo Rescripto paritorio

pœnali, annexis Executorialibus. appon. num. 46. uſque 65. incluſive in duplo.

Idem ſub præſentato 25. Aug. ejusdem ſupplicat pro clementiſſime ob non intermiſſas turbationes & continuas Reſcriptorum Cæſareorum Contraventiones maturanda Reſolutione cum adj. & ſubadj. ſub num. 66. cum Lit. A. B. num. 67. cum Lit. C. num. 68. cum Lit. D. & num. 69. cum Lit. E. in duplo.

Idem ſub præſent. 26. Septembris ejusdem ſupplicat pro clementiſſime, ob continuas turbationes & Reſcriptorum Cæſareorum Contraventiones maturanda Reſolutione. appon. num 7. cum. ſubadj. ſub Lit. F. in duplo.

Referuntur Exhibita & concluſum.

Cum incluſione Exhibitorum ſub præſentato 19. Nov. 1744. 18. April 1746. 25. Aug. & 26. Septembris ejusdem, reſcribatur dem Herrn Herzogen zu Sachſen-Weymar und Eiſenach: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ſich des mehreren aus dem vorherigen Gerichs-Verfolg vortragen laſſen, was in gegenwärtiger Sache bey Lebzeiten Dero nächſten Vorfahren an dem Reich Caroli des VII. glorwürdigſten Andenkens Majeſtät vorgekommen, und wie nicht allein der Herr Herzog, nachdeme die Reſcripta gegen ihn ergangen, annoch vollkömmentlich gehöret, ſondern auch daraufhin den

14. May 1744. rejectis Exceptionibus das Rescriptum paritorium jedoch reservato petitorio erfolget, sofort den 3. Septembris 1744. solches nochmahlen bestättiget worden.

Obwohlen nun bey so bewandten rebus judicatis Ihro allerhöchst besagte Kayserliche Majestät sich nichts weniger versehen sollen, als daß der Herr Herzog, und dessen nachgesetzte Regierung, den Fürstl. Schwarzburgischen auf einen solennen Vergleich von 1731. sich gründenden Besitz ferners anzufechten sich beygehen lassen dörfte; So ergebe sich nichts destoweniger aus denen bißherigen Schwarzburgischen Exhibitis, daß der Herr Herzog und desselben Regierung, weder dem Herrn Fürsten zu Schwarzburg und desselben Regierung zu Arnstadt die Recessmäßige Titulatur angedeyhen lassen, noch auch in Ansehung der prætentirten Landes, Herrlichkeit und dem so davon abhänget, besagtem Recess ein Genügen gethan, da man vielmehr ganz im gegentheil dasjenige, so die Kayserliche Judicata abzustellen befohlen, sowohl ferners auszuüben, fortgefahren, als auch gar keine Prætensiones auf andere niemahlen in Anspruch gewesene Stücke ausdehnen wollen, und sich dabey nicht einmahl gescheuet, die GOtt gefällige Gerechtigkeits-Ausübung, durch allerley Recess-wiedrige

Verordnungen in das Stecken zu bringen, ja so gar mittelst der schwersten Bedrohungen, alle diese unerlaubte Beginnen, die sambt mehreren dergleichen aus denen Anschlüssen sich ergebeten, durchzutreiben. Gleichwie nun alles dieses Ihro Kayserl. Majestät zu allerhöchsten Mißfallen gereichen müste, Dero Kayserl. allerhöchstes Ambt auch erfordere, solcherley Thathandlungen und Gewaltthaten zu steuren; also befehleten Ihro Kayserl. Majestät ihm dem Herrn Herzog nochmals alles Ernstes, daß er sowohl denen Kayserlichen an Ihn ergangenen Paritions-Verordnungen als weiteren Rescriptis, in sofern solches noch nicht geschehen, geleben, anbey die neu eingeklagte Recess- und Transactions-widrige Unternehmungen abstellen, und wie alles solches geschehen, Er auch in Zukunft sothanen Kayserlichen Verordnungen zu geleben gemeynet seye, bey höchst Deroselben sub Termino duorum Mensium gehorsambst anzeigen solle, damit nicht allerhöchst Dieselbe in Entstehung dessen genöthiget seyn mögten, die in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebene Executivische Mittel gegen denselben zu gebrauchen, und dardurch dem Impetratischen Theil, zu dem was ihme von Rechts-wegen gebühret, zu verhelfen.

CONCLUSUM VIII.

Weissenburg, contra Weissenburg, diversorum Gravaminum, in Specie die Regulirung der bürgerlichen Consulenten-Stelle betreffend, sive Burgermeister und Rath der Stadt Weissenburg, sub præsentato 6. Julii nup. übergeben per à Middelburg allerunterthänigst gehorsamste Vorstellung und Bitte, ad Conclusum de 18. May a. c. ejusque membrum 2dum. appon. Lit. A. usque H. incl. in duplo.

1mo. Ponatur des Magistrats zu Weissenburg allerunterthänigster Bericht de præsentato 6. Julii 1747. ad Acta, und wird

2dò demselben aufgegeben, Einwendens ohngehindert à die primi Concluſi wegen der bürgerlichen Consulenten-Stelle, welches den 12. Decembris 1738. ergangen, dem Interims Consulenten Johann Christoph Lozbeck, der die negotia Civium geführet, seinen Gehalt abzustatten, und allenthalben dem Kayserlichen Concluso von dem 18. May a. c. so gewiß in demjenigen, was ihn den Rath betrifft, ein Genügen zu thun, und wie solches geschehen allergehorsambst anzuzeigen, als bey dem Entstehungs-Fall schärfere Kayserl. Verordnungen ergehen werden.

CONCLUSUM IX.

Merc. die 9. August. 1747.

Zu Frankfurt, Stift ad Sanct. Bartholo-

mæum, in ſpecie deſſen Probſtey contra den Magiſtrat daſelbſt, in puncto violati Privilegii, ſive Impetranti ſcher Anwaldt Brée, ſub præſentato 12. Decembris a. p. legitimando ſe ad Acta, ſupplicat pro prævia ejusdem Regiſtratione clem ntiſſime ferenda definitiva. appon. Sig. ⊙

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Fiat Sententia dahin: Mit Verwerffung des Stadt-Magiſtrats unſtatthaften Einwendungen, werde allem An- und Vorbringen nach zu recht erkannt, daß der Stadt-Magiſtrat durch drey aus ihrem Mittel, die der Herr Churfürſt zu Maynz als Dhom-Probſt zu St. Bartholomæum hiezu ſelbſt zu ernennen habe, zuforderſt den Manifeſtations-Eyd dahin abzuſchwören ſchuldig, und gehalten ſey, daß Sie alle, der Probſtey zugehörige Documenta, Regiſter, Rechnungen, Quittungen und übrige Inſtrumenta, ſo bey der, nach dem Prager Frieden erfolgten Reſtitution beſagten Stifts in des Magiſtrats-Händen zurück geblieben, und nicht mit extradirt worden, getreulich anzeigen wolten, auch mittelſt dieſes Eyds erhärten, daß Sie mehrere nicht in Händen hätten, noch liſtig und gefährlicher Weiſe abhanden hätten kommen laſſen, noch auch wiſſen, wo ein oder anderes von ſolchen Documentis befindlich ſey, compenſatis expenſis, & annexis executorialibus.

CONCLUSUM. X.

Veneris, d. 11. Aug. 1747.

Mecklenburg, contra Mecklenburg novæ Commissionis, in specie die Wiederbesetzung der vacanten Præsidenten-Stelle, bey dem Land- und Hof-Gericht, betreffend, sive Implorantischer des Victor Augusts von Vieregg auf Leuckendorf de rato ac Mandato caviren- der Anwaldt von Harpprecht, sub præsentato 7. Octobris 1746. stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clementissime considerato adductorum Argumentorum pondere quantocyus ferenda, humillimis petitis conformi Resolutione Cæsarea. app. num. 1. 2. 3. & 4.

In eadem der Kayserliche Commissarius Herr Herzog zu Mecklenburg in Lit. ad Imperatorem sub dato 17. April & præsentato 7. Junii a. p. übergiebt per à Vogel allerunterthänigsten Bericht und bittet, pro clementissime maturanda decisione Cæsarea.

Idem in aliis Litteris ad Imperatorem sub dato 16. Febr. & præsentato 13. Martii a. c. übergiebt per à Vogel allerunterthänigsten Bericht und Vorstellung, um den zum Præsidenten bey dem Land- und Hof-Gericht in Vorschlag gebrachten von Vieregg, wie auch den zum Assessorem daselbst benannten Grafen von Schmettau, in diesen Stellen aus angeführten Ursachen fordersambst allerunterthänigst zu bestättigen. A. B. & C.

Idem in Lit. ad Imperatorem sub dato 24. Martii & præsentato 13. April. a. c. über-

giebt per à Vogel fernere allerunterthänigste Anzeige, des wegen der ex post bekannt gewordenen reformirten Religion des Grafens von Schmettau in Ansehung dessen in Vorschlag gebrachten Assessoris-Stelle, bey dem Land- und Hof-Gericht sich ereigneten Anstands.

1mo. Cum inclusione Exhibitorum vom 7. Junii, 7. Octobris, 13. Martii und 13. Aprilis rescribatur der Ritter und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg um Bericht, und um mit nöthigen Attestatis belegtes Gutachten, cum termino duorum Mensium.

2dó. Et hoc notificetur per Rescriptum dem Herrn Herzog Christian Ludwig als Kayserlichen Commissario des Innhalts: Ihro Kayserliche Majestät hielten die Wiederbesetzung der vacanten Præsidenten- wie auch anderer Land- und Hof-Gerichts-Stellen zu Beförderung der heilsamen Justiz im Lande, von solcher Wichtigkeit, daß allerhöchst Dieselbe ohne zuvorher von der Tüchtig- und Geschicklichkeit, auch guten Betragen und Justiz-Liebe derer hierzu in Vorschlag kommenden Personen genauere Erkanntniß und Testimoniales zu haben, die Ertheilung der Confirmation vor höchst bedenklich halten müsten; die nöthige Zeugnüsse und Nachrichten aber könnten Ihro Kayserliche Majestät nirgend wo anders her, als von Ritter- und Landschaft erhalten. Es sey also mit sol-

chen Berichts-Erforderungen gar nicht darauf angesehen, denen Landes-Fürstlichen Juribus Abbruch zu thun; sondern da der Herr Commissarius vorerst und solang der Herr Herzog Carl Leopold am Leben sey, kein anderes Recht zu Ersetzung solcher Stellen habe, als ihme von Kayserl. Majest. aufgetragen worden; Ihro Kayserliche Majestät aber demselben nur committiret hätten, tüchtige Personen in Vorschlag zu bringen, alsdann aber fernerweite Kayserliche Resolution zu erwarten, ehe und bevor er die vacante Stellen, wieder besetze; also laufe weder wider seine, noch auch gegen des Landes Regenten Rechte, wenn solang der Herr Herzog Carl Leopold sich nicht besser begreiffet, und Kayserl. Verordnungen gehorsamet, Ihro Kayserliche Maiestät der Ritter- und Landschaft Meynung und Zeugniß zuvor erforderten, ehe und bevor allerhöchst Dieselbe Dero würklichen Entschliessung wegen wieder Besetzung solcherley Stellen geben, und ihme Herrn Commissario die Vollziehung auftragen

Ihro Kayserliche Majestät würden aber, sobald als der abgeforderte Bericht von Ritter- und Landschaft einkommt, mit schleuniger allerhöchster Resolution, da-

mit die GOtt wohlgefällige Justiz im Lande befördert werde, nicht entstehen.

CONCLUSUM XI.

MARTIS, d. 16. Aug. 1747.

Hessen-Darmstadt, in puncto Privilegii de non appellando, sive Decretum Cæsareum de dato 9. & præsentato 16. Aug. a. c. in welchem Ihro Kayserl. Majestät Dero Reichs-Hof-Rath in Gnaden anzeigen lassen, was massen allerhöchst Dieselbe dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt auf geziemendes Anlangen ein besonderes Privilegium de non appellando auf alle zu der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt gehörige Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften unterm 11. May nup. allergnädigst ertheilet haben, um bey vorkommenden Fällen, sich darnach richten zu können, mit einer Beylage.

Legitur clementissimum Decretum Cæsareum, und soll deme allergehorsambst nachgelebet werden.

CONCLUSUM XII.

Hohenlohe Pfedelbachische Unterthanen Amts Meinhard contra den Herrn Fürsten zu Hohenlohe Pfedelbach, auch Dero Rath und Amtmann Steinbauren, rescripti in puncto diversorum gravaminum, sivè impetran-

tischer Anwaldt von Vischer, sub præsentato 27. Junii a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeig, contra tenorem rescripti Cæsarei atque patentium unternommener, und ferners angeordneter strengester Executions-attentatorum; juncto petito humillimo pro clementissime impertiendo Mandatum pœnale inhibitorium, & attentatorum revocat. S. C. nec non retrò petitam Commissionem ad indagandum in gravamina & manutenendum gratiosissimè decernendo. appon. Lit. Y. & Z. in duplo.

Econtrà impetratischer Anwaldt von Mideldburg sub præsentato 28. Junii ejusdem, supplicat pro ulteriori termino bimestri ad informandum. appon. Num. 62.

Cum inclusione Exhibiti de 27. Junii a. c. rescribatur ulterius dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe Pfedelbach:

Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät aus beykommenden Exhibito mißfälligst ersehen, was Gestalten ungehindert der an den Herrn Fürsten ergangener Kayserlicher Verordnungen, vermög welchen demselben anbefohlen worden, seine klagende Unterthanen nicht über die Maaß und wieder Billigkeit zu beschwehren, dennoch mit neuerlichen, und in modo procedendi allzuweit ausschweiffenden Executions-Verfahren fürgeschritten worden seye.

Als befehleten allerhöchst-dieselbe, daß imperatischer Herr Fürst den von ihme abgeforderten Bericht, welcher auch auf diese neuerlich angebrachte Beschwerde eingerichtet seyn solle, also gewiß in termino duorum Mensium erstatte, nicht weniger die wieder seinen Amtmann Steinbauern vorgekomene vielfältige gravamina sogleich untersuche und abstelle, anbey auch denselben über nebenkommende letztere Facta zu Rede stelle, als in wiedrigen Ihro Kayserl. Majestät nicht entstehen würden, ohnerachtet dessen schärfere K yserliche Verfügungen ergehen zu lassen.

CONCLUSUM XIII.

VENERIS, d. 18. Augusti, 1747.

Nordhausen, Stadt, in puncto investituræ über das Schultheisen-Amt und Vogthey daselbst, die deshalb erregte motus betreffend.

Absolvitur Relatio & conclusum.

Imò. In puncto Investituræ & eo pertinentis Citationis fiscalis & Suspensionis ab officiis hat derer fiscalisch Beklagten Senatoris Reppel und Quatuorviri Hofmeister, dann derer noch nicht per citationem in der würklichen Klage befangenen Secretarii Reppel und Senatoris Meyer Begehren angebrachter massen nicht statt, würden aber

2dò. Selbige ihre Sachen voneinander separiren und Senator Reppel samt Hofmeisteren als würklich fiscalisch Beklagte, sodann Secretarius Reppel und Senator Meyer, als noch nicht fiscaliter citirte, jeden Theils besonders einkommen, und ohne Einmischung einiger Justification sich lediglich und unter bezeigender Reue wegen des bisherigen Vorgangs ad gratiam Cæsaream wenden, wird wegen beyder Partheyen an Kayserl. Majestät separatim allerunterthänigst referiret, und sodann dero allerhöchste Resolution bekannt gemacht, nicht weniger wegen des Reppels Advocatur das nöthige verordnet werden.

3tiò. Communicentur die fiscalische Replicæ dem Wilde und Cons. ad duplicandum sub termino duorum Mensium.

4tò. Soviel die Zoll-Sache betrift, hat des Magistrats zu Nordhausen in Exhibito de 24. Julii gethanes Begehren nicht statt.

5tò. Detur quidem Magistratui petitus terminus duorum Mensium, sed ultimatus, zu Abstattung seines Berichts, unter der Verwahrung, daß sonsten Kayserliche Majestät zu schärfferen Verordnungen bewogen werden möchten.

6tò. Communicetur eidem, die von einigen Bürgern den 10. Julii a. c. einge-

brachte Beschwerde, nur zu dem Ende, um sich desfalls, soviel darinnen den Zoll betrift, in eodem termino mit zu verantworten; &

7mò. Ex officio rescribatur eidem: Nachdeme bey Ihro Kayserl. Majest. unter andern angebracht worden, als ob die Burgermeistere Riemanne den in der Zoll-Sache abzustattenden Bericht vor sich abfassen, und nicht vor allen dreyen Räthen verlesen lassen wolten; So trügen zwar Ihro Kayserliche Majestät in dieser so wichtigen, und das Wohlseyn der Stadt sowohl als Commercium, so stark angehenden Sache um so mehr Bedenken dem Angeben Glauben beyzumessen, als sich die Bürgermeistere von selbsten bescheiden würden, daß wohl keine Angelegenheit mehr als diese, wegen ihrer Umstände, vor die 3. Räthe gehöre: wolten dabey gleichwolen Magistratui anbefehlen, daß sothaner Bericht vor der Absendung allen drey Räthen vorgelesen, von denenselben darüber geschlossen, dabey jedoch ein Protocoll geführet, und die etwaige Notamina singulorum, samt demselben, zu Dero allerhöchsten Einsicht mit beygeschlossen werden sollen,

8vò. Das punctum diversorum gravaminum, und darüber vermeintlich ausgestelte Syndicat betreffend, hat derer angeblichen Bürgerlichen 8. Syndicorum

Begehren, sie entweder vor Syndicos oder Bevollmächtigte zu erkennen, samt allem übrigen Gesuch nicht statt, sondern verbleibet es des ersteren halben lediglich ein vor allemal bey dem Concluso von 2. May nup. Solte jedoch

9nò. Die Bürgerschaft, oder ein Theil derselben, die angezeigte, oder auch andere Beschwerden gegen den Rath bey Kayserlicher Majestät allerunterthänigst anzubringen gemeinet seyn, bleibet der ersterer in rechtlicher Ordnung Syndicos zu bestellen, einigen Bürgeren aber Anwäldte zu erwehlen, und durch dieselbe die gegründete Beschwehrden (jedoch ohne Einmischung der schon separirten Zoll-Sache oder der Wildischen / Sie Bürger gar nicht angehenden Händel) künftig vorstellen zu lassen, bevor.

10mò. Werden allerseitige Anwäldte angewiesen, künftighin dergestalt als es hier geschehen, die Sache / voneinander zu theilen, und zu rubriciren, damit so wohl in der Sache selbsten, als der Registatur desto bessere Ordnung gehalten werden möge.

CONCLUSUM XIV.

LUNÆ, die 21. Augusti, 1747.

Falckenstein, Grafschaft, in specie einige Lehens-Unterthanen zu Fußgenheim contra den Frey-Herrn von Halberg, in puncto diver-

forum gravaminum, sivè implorantischer de rato ac Mandato cavirender Anwaldt von Gay, sub præsentato 10. April. a. c. supplicat pro clementissime decernendo Mandato pœnali Cassatorio, restitutorio & inhibitorio S. C. appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

Imò. Cum inclusione Exhibiti partis implorantis sub præsentato 10. April a. c. rescribatur dem Freyherrn von Halberg folgender Gestalt: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus demselben und vorherigen Actis des breiteren vernommen, wasgestalten der Freyherr von Halberg, nachdem er zu Fußgenheim in Besitz gekommen, nicht allein verschiedene Neuerungen in Ecclesiasticis & Politicis, wieder das alte Herkommen vorgenommen, sondern auch die Unterthanen mit Wegnehmung ihrer Allmanden und anderer gemeinen Güter, mit ungewöhnlichen Frohnden, wie auch mit Einquartirungen, Strafen und anderen Lasten beschwehret, ja sogar einige dererselben ohne Urtheil und Recht ihrer Güter beraubet, und gar ausgewiesen habe; gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät Dero Reichs Oberst-Richterlich, und Ober-Lehenherrlichen Amt nach dergleichen Beginnen nicht nachsehen könnten; Also befehleten allerhöchst-dieselbe Ihm gnädigst, jedoch alles Ernsts, daß er die

eingeklagte Gravamina also gleich abstellen, alles abgenommene der Gemeinde und respectivè denen Unterthanen restituiren, die ausgewiesene wieder zu Häußlichen Stand und Weesen, auch allem dem ihrigen kommen lassen, und im Fall letztere etwas strafbares gethan, sodann gegen dieselbe allenthalben servato Juris ordine procediren, auch wie alles solches geschehen, oder er es respectivè zu vollziehen Willens, intrà terminum duorum Mensium allerunterthänigst berichten solle.

2dò. Wird beederseitigen Agenten aufgegeben, sich mittels gewöhnlicher gedruckter Vollmachten intra terminum duorum Mensium ad acta zu legitimiren.

CONCLUSUM XV.

MARTIS, 22. Augusti, 1747.

Zu Dhaun, Rhein-Gräfliche Vormundschaft modò Rhein-Graf Christian zu Dhaun contra die Herrn Fürsten zu Salm Kyrburg & Consl. Mandati in puncto diversorum gravaminum & violent. sivè impetrantischer Anwald von Middelburg sub præsentato 27. May a. p. zeiget allerunterthänigst an und bittet, pro clementissime indulgendo termino unius Mensis ad replicandum. app. Num. 166. & 167.

Idem sub præsentato 13. Junii ejusdem, exhibet replicas, juncto petito humillimo,

pro clementiſſime rejectis frivolis exceptionibus & prævià condemnatione in pœnam Mandatis prioribus inſertam, ut & cum extenſione ad nova facta decernenda paritoria plena. appon. Num. 166. uſque 189. incluſivè in duplo.

Idem ſub præſentato 22. Februarii a. c. übergibt allerunterthänigſte Anzeige fortwehrender Violentien, und bittet pro clementiſſime nunc decernenda paritoria plena, ejusdemque extenſione ad nova facta. appon. num. 190. & 191. in duplo.

Idem ſub præſentato 2. Junii ejusdem, zeiget fernerweiters allerunterthänigſt an, immerfort continuirende Violentien, mit Bitte, pro clementiſſime nunc decernenda paritoria plena, ejusdemque extenſione ad nova facta. appon. num. 192. & ult. Concluſ. in duplo.

Idem ſub præſentato 9. Junii ejusdem, idem petit. appon. num. 193. & 194.

Econtrà impetratiſcher Anwaldt Brée, ſub præſentato 6. Junii a. p. übergibt allerunterthänigſte Beantwortung derer Gräflich Dhauniſchen Exhibitorum de præſentato 12. Novembris & 30. Martii 1744. und weitere Vorſtellung, cum petito humillimo, pro clementiſſime in conformitate reſcripti vicarialis de 6. Auguſti 1746. Rheingravio de Dhaun, in terminis magis ſeriis reſcribendo ad implendas ex ſua quoque parte

ordinationes proviſorias. appon. Concl. & num. 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

Referuntur Exhibita & concluſum.

imô. In puncto primi & ſecundi Mandati

Communicentur Replicæ partis impetrantis cum reliquis hujus partis Exhibitis parti impetratæ um ſich ſuper ſolis novis Adjunctis, jedoch ohne Einmiſchung anderer Sachen ſub termino duorum Menſium annoch vernehmen zu laſſen, in deſſen Verbleibung derſelbe damit weiter nicht gehöret werden ſolle.

2dò. Injungatur partis impetratæ Agenti, in eodem termino die in originali Judicii bey denen Exceptionibus abgehende Literam R. in forma probante ad acta zu bringen, itidem

3tiò. Werden beyder Partheyen Anwäldte angewieſen, copiam ſignatam ihres gemein habenden Gewalts annoch ſub parili termino ad hæc acta zu lieffern.

4tò. In puncto reſcriptorum proviſoriorum, reſcribatur denen beyden Herrn Gebrüderen Fürſten zu Salm-Leuze des Innhalts: Es ſeye bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät des mehreren vorgekommen, was in Anſehung des Gerichts Beſtellung zu Kyrn, ſowohl von weyland Ihro Kayſerlichen Majeſtät Carl dem VII. glorwürdigſter Gedächtnus den 15. Decembris 1744. als auch dem Rheiniſchen Reichs-

Vicariat den 6. Augusti 1745. provisorie verordnet, und von beyden Theilen darauf gehandelt worden: Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät die Bestellung dieses bis auf 4. Personen abgestorbenen Gerichts höchstnötig befindeten; also wolten allerhöchst dieselbe denen Herrn Impetraten aufgegeben haben, die ihnen in termino zukommende Bestellungen der 1. 2. 5. und 6. abgegangenen Gerichts-Personen, wobey Dhaun den 3. und 4ten dieser ad ejus turnum gehörigen Leuthe mit zu bestellen hätte, provisorie & Jure utriusque partis processuque Mandati salvis dergestalt zu thun, daß Sie sowohl als Dhaun die beste und tauglichste aus denen von allen noch lebenden vier Gerichts-Personen vorgeschlagenen Subjectis, Sie möchten gleich majora oder minora vota haben, herausnehmen, und jeder die seinige sofort dem Herkommen gemäß, ohne weitere Verzögerung bestättigen und einsetzen solten. Wobey Kayserliche Majest. ihnen sowohl als dem Dhaunischen Theil nochmalen aufgeben wolten, sich sowohl hier als in allen sonstigen gemeinschaftlichen Sachen, bis zu der endlichen Entscheidung derer Streit-Händeln in Ruhe und Frieden zu betragen, und mittels dieses dero schärfere Ahndung gegen den Anfänger derer Unruhen zu vermeiden, auch ihre Beamte

und Unterthanen darzu, sowohl in der Gemeinschaft als sonsten anzuweisen, und erwarteten Ihro Kayserliche Majestät über die Befolgung Dero Befehle die gehorsamste Anzeige, sub termino duorum Mensium. Idque

5tò. Rescribatur etiam in simili dem Rheingrafen von Dhaun cum parili termino.

CONCLUSUM XVI.

Jovis, d. 24. Aug. 1747.

Von Kreilsheim, Kraft Hannibal Frey-Herr Commissionis in puncto fratricidii inculpati.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, in dessen Gefolg

1mò. Ponatur der commissarische Bericht de præsentato den 17. Junii nup. ad acta.

2dò. Rescribatur Commissioni Cæsareæ: Nachdem Ihro Kayserliche Majestät es bey dem von der Juristen Facultät zu Leipzig vorgeschlagenen Urtheil lediglich bewenden liessen, als hättet Ihr solches dem Inquisito behörig zu publiciren, sofort selbiges in allen Puncten zur Execution zu bringen, und wie es geschehen, läng-

stens in Zeit zwey Monathen anhero zu berichten. Damit aber die Sach wegen Producirung deren in besagten Urtheil bemerkten Beylagen Lit. K. & Z. nicht aufgehalten werde, so seye dem Creylsheimischen Agenten unter heutigem dato befohlen worden, aus denen hier vorhandenen Acten eine in der Kayserl. Reichs-Hof-Canzley vidimirte Abschrift sothaner beyden Beylagen verfertigen zu lassen, und selbige ad Commissionem einzusenden.

3tiò. Injungatur dem Creylsheimischen Agenten Fischer von Ehrenbach, von denen bey dem Libello defensionali befindlichen Beylagen sub Lit. K. & Z. durch die Kayserliche Reichs-Hof-Canzley eine vidimirte Abschrift verfertigen zu lassen, und selbige ohnverweilt ad Commissionem Cæsaream einzusenden.

CONCLUSUM. XVII.

Mercurii, d. 30. Aug. 1747.

Zu Lymburg Stirum, weyland verwittibten Gräfin Testament, modo deren Verlassenschaft und Erbschafts-Theilung betreffend Commissionis, sivè des Grafen Ferdinand zu Lymburg Styrum Anwaldt Joannelli sub præsentato 8. May a. c. übergibt weitere allerunterthänigste Anzeig ceptæ Commissionis Cæsareæ, factæ immissionis, sed ex adverso non secutæ Comparitionis, junctò

petito humillimo, pro clementissime præviâ hujus positione ad acta, parti impetratæ, ut in proximis Commissionibus Cæsareis, sub pœna Contumaciæ & perpetui Silentii compareat injungendo. app. Lit. A. B. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præsentato 10. May ejusdem, producendo designationem Impetrato in paratis & in naturalibus solutorum 3058. Fl. 28. Kr. supplicat pro clementissime decernendo rescripto ad impetratum de comparendo coram Commissione, & liquidando præsentem summam, sub pœna Contumaciæ & ex officio alias peragendæ liquidationis. appon. Lit. A. in duplo.

In eadem des Grafen Alexander Sigmunds zu Limburg Styrum Anwaldt Brée, sub præsentato 9. currentis übergibt allerunterthänigste Vorstellung junctâ eventuali interpositione remedii Juris revisorii & petitione humillima pro clementissime præviâ restitutione brevi manu de plano tollendo gravamina, intus mentionata, aut ad minimum partem implorantem ad revisionem admittendo concedendoque termino congruo ad præstandum præstanda. app. ult. Concluſ. item Lit. A. B. & C. in duplo.

Referuntur Exhibita & concluſum.

Imò. Soviel den Grafen Alexander Sigismund betrift, communicentur ei Exhibita von dem 8. und respective 10. May a. c. mit der Auflage, wo es bis-

hero noch nicht geschehen, sich bey der Commission entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu stellen, und auch darüber vernehmen zu lassen, damit nicht nöthig seye, bey derselben die Liquidation in contumaciam zu verfügen.

2dò. In Ansehung des Grafen Carl von Limburg Styrum Descendenten aber, wird nunmehro denen neuangeführten Umständen nach, gebettenermassen der Graf von Königsegg Aulendorf, wegen der Sr. Maj. bekannten Erfahrenheit und guten Eigenschaften mit Entlassung des von der Kayserlichen Commission zum Theilungs-Geschäft particulariter bestelten, und von Kayserlicher Majest. noch neuerlich wiederum approbirten Baron von Freyberg, diesen samtlichen implorantischen Minorennen zum Curatore überhaupt, immittels aber bis dieses völlig zur Endschaft gebracht, der Agent von Brée denenselben zum Curatore ad Lites, wegen derer bey diesem höchsten Reichs-Gericht vorkommenden Rechts-Händel hiemit bestellet. Idque

3tiò. Notificetur dem Baron von Freyberg, & rescribatur eidem hoc tenore: Ihro Kayserliche Maj. hätten zwar neuerlicher Zeit allergnädigst gut gefunden, demselben die Besorgung der Limburg-Styrumischen Theilungs- und Erbschafts-

Sachen vor weyland Graf Carls Descendenten fernerweit zu übertragen, nachdem aber Nahmens besagter Graf Carlischen Minorennen, um einen Vormund über alle ihre Sachen angeruffen worden, allerhöchst besagte Kayserliche Maj. auch den Grafen von Königsegg Aulendorf hierzu ernennet hätten, mithin der besondere Auftrag zum Theilungs-Weesen an sich überflüßig seye, als wolten allerhöchst dieselbe ihn den Baron von Freyberg des bisherigen allergnädigsten Auftrags hiermit entlassen, und dabey anbefehlen, so wohl was ihm bey dieser Sache zu Handen gekommen, besagten Grafen auszuhändigen, als auch wegen der empfangenen Gelder sich mit demselben zu berechnen.

4tò. Fiat etiam horum omnium Notificatio an den Grafen von Königsegg Aulendorf, & rescribatur eidem: Nachdem Ihro Kayserliche Majest. auf Anruffen der Graf Carl Styrumischen Minorennen ihnen denselben zum Vormund bestellet, und dabey von dieser Minorennen Anwaldten die Versicherung erhalten, daß Er der Graf sothane Vormundschaft willig übernehmen werde; also zweifelten allerhöchst dieselbe nicht, daß Er der Sache sich unterziehen, auch selbige seiner Ihro Kayserl. Majest. bekannten Begabniß nach, auf das beste und flei-

ßigste verwalten werde, gebeten demnach demselben auf, das Juramentum curatelæ, ehestens abzulegen, und mit dem bisherigen Curatore zur Schwäbischen Erbtheilungs-Sache Baron von Freyberg die Abrechnung zu pflegen, auch von demselben das jenige so ihm desfalls zur Hand gekommen, zu übernehmen; Es erwarteten sofort Kayserliche Majestät seine forderfamste Erklärung längstens sub termino 2. Mensium.

5tò. Findet das übrige Begehren dieser Graf Carlischen Minorennen, puncto restitutionis in integrum ex capite Minorennitatis gegen die durch die Commission geschehene Immission des Grafen Ferdinands in immobilia materna, und die à Commissione beschehene Taxation von Illereichheim nicht statt, vielmehr verbleibet es desfalls lediglich ein vor allemal bey dem unter dem 11. April nup. ergangenen und vorherigen Conclusis. Es hat auch bey demselben, puncto denegationis peritæ adjunctionis, wie auch in Ansehung der Auszahlung des Interesse legitimæ, und eines halben Theils derselben in Capitali sein Bewenden. Und weilen.

6tò. In demselben Puncto der Herausgebung derer Mobilium in natura an die allerseitige Interessenten, wie auch wegen derer angeblichen Gewaltthaten des Grafen Ferdinand allschon theils die begehrte,

theils die rechtsbillige Vorsehung geschehen, als wird Implorant darauf nochmalen verwiesen.

7mò. Cum notificatione horum rescribatur dem Grafen Ferdinand von Limburg Styrum des Innhalts: Er habe daraus zu ersehen, was wegen der Graf-Carlischen Descendenz aus Ungarn bey Ihro Kayserlichen Majestät neuerlich vorgekommen, und von allerhöchst-Deroselben darauf verordnet seye; obwolen nun allerhöchst dieselben in rechtlicher Rucksicht auf den von ihm ehedem wegen derer Prætensionen auf den Antheil von Simonthurm, und davon zur Masse oder sonsten ruckständigen Einkünften gesuchten Arrest noch zur Zeit in Ansehung des gestelten Begehrens auf Abfolgung des halben Theils der legitimæ, und von besagter Legitima allschon verfallenen Interessen es bey der vorherigen Verordnung lediglich gelassen: So seye jedannoch allerhöchst deroselben nicht unbillig vorgekommen, denenselben einsweilen ein quantum interimisticum, wann die Sache nicht sogleich abgethan werden könnte, folgen zu lassen: wannenhero allerhöchst Sie ihn den Grafen Reichs-Vätterlich erinnert haben wolten, bey der Immission desfalls sich dergestalt zu erklären, damit man seine wahre Gesinnung zu Recht und Billigkeit daraus verabspühren, und

Kay-

Kayserl. Majest. desfalls nicht weiter behelliget werden möchten.

8vò. Hæc omnia cum inclusione Exhibiti de præsentato 9. Augusti a. c. notificentur Commissioni Cæsareæ Orts Donau Viertels, & rescribatur eidem: Dieselbe werde aus allem Vorgang vernehmen, was vorerst an den Grafen Alexander Sigismund von Limburg Styrum wegen des nicht beschehenen Erscheinens bey der Commission verordnet worden, und solle Commissio, wann derselbe sich nicht stellete, die Liquidation sofort in Contumaciam rechtlicher Ordnung nach vorgehen lassen; Sodann daß ferners die Graf Carlischen Minorennen bey Kayserl. Majest. sich allerunterthänigst gemeldet, und auf ihr Anbringen resolviret, mittels dessen das zwischen denenselben und respectivè dem Graf Ferdinand, auch denen sonstigen Theilhabern wegen Simonthurm und alles übrigen, vorseyende Liquidations-Geschäft gleichfalls nochmalen zu der Commission verwiesen, anbey der unter dem 11. April nup. Ihr der Commission beschehene Auftrag anderweit bestättiget worden: Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät der Billigkeit gemäß erachteten, daß denenselben einsweilen, wann etwa die Liquidation sich etwas länger verziehen solte, ein quan-

tum so einiger massen erklecklich auf Abschlag heraus gegeben, und gezahlet werden könnte, als solle Commissio, die Prætensiones und Gegen-Prætensiones mit kürzlicher Verhörung derer Partheyen nur summariè überschlagen, und durch einen Vorbericht, insonderheit ob und wieviel etwa denenselben ausgefolget werden könne, den Ueberschlag machen, sodann das dabey abhandelte, samt Beylagen und Räthlichen Gutachten sub termino duorum Mensium an Kayserliche Majestät ohnfehlbar allergehorsamst einsenden, dabey auch allenthalben dahin sehen, daß mit möglichster Ersparung der Zeit und Kosten in dieser ganzen Sache vorgefahren werde, damit Commissio dardurch des in dieselbe allergnädigst gesetzten Vertrauens sich um so würdiger machen möge.

CONCLUSUM XVIII.

Lippe Brackische Succession betreffend in Specie Grafen zu Schaumburg Lippe-Bückeburg contra die Grafen zu Schaumburg Lippe Alverdissen Mandati, in puncto cassandæ illicitæ Cessionis, sivè impetrantischer Anwaldt von Middelburg, sub præsentato 22. curr. zeiget allerunterthänigst an, und bittet pro clementissimè transcribendo rescripto Cæsareo appon. Lit. P. Q. & R.

Fiat petita transcriptio auf die Lippe Detmoldische Vormundschaft.

CAP. I.

Staats-Schrifften
unter
Kayser Franz.
SEPTEMBER MDCCXLVII.

* * * \

entnehmen. Der Anhang zu diesem Impresso enthält eine Wiederlegung der vor statthaft ausgegebenen Bewährung der zur Chur-Pfälzischer Recurs-Deduction gehörigen Beylage N. I.

Lit. A.

Extract der kurzen Anmerkungen über die unter dem höchsten Namen Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz gegen Dero Regierungsrath und Landschreibern zu Kayserslautern Johann Heinrich Heylern im Druck erschienene so genante stathafte Abfertigung; wormit diese wiederleget, und der in gegenwärtiger Sache im Jahr 1746. herausgekommene gründliche Unterricht behauptet wird. Nebst einem Anhang zu Wiederlegung der bey gedachter vermeinten Abfertigung befindlichen, mit A bezeichneten Anlage.

Abfertigung, §. 5. 6.

Die Meinung einiger Juristen, welche bey dem juramento perhorrescentiæ die Darthuung derer Ursachen des Argwohns, unnöthig errachteten, seye ein lusus ingenii, und sowohl der Meinung derer Ddrum juris cameralis, als auch dessen praxi zuwieder; welche praxis anderen Gerichten billig zur Richtschnur dienen müste.

Anmerkung.

Ob erwehnte Meinung, welche man diesseits (Unverr. §. XLVII.) mit dem Beyfall des Bœhmeri, Feltmanni, Bergeri und der ganzen wittebergischen Ju-

ristenfacultät, bewähret hat, ein lusus ingenii, oder nicht vielmehr denen Rechten durchaus gemäs seye; darüber wird das hochpreißliche Cammergericht den Entscheid geben. Weilen aber der gegenseitige Herr Schriftsteller, in Vermischung ganz verschiedener Dinge gar zu unglücklich ist; so will man demselben den rechten Weeg zur Auskunft zeigen. In dem jure civili giebt es ein Ding, welches man exceptionem suspecti judicis nennet: und hiervon mag es wohl seine Richtigkeit haben, daß die causæ suspicionis bewiesen werden müssen, und daß solcher Beweiß, de jure civili novo (dann secundum jus civile vetus ware es ganz anders, und in demselben die so genante ejerationes judicum gar bekannt:) durch den bloßen Eyd des recusantis, keinesweges erbracht wird; ohnerachtet selbst die

Glossa ad *L.* 14. *C. de judic. v. recusare*,

setzet: Superfluo ergo quæritur, an sit probanda, (suspicionis causa) cum nec dicenda. Potest etiam dici quod juret, se habere suspicionem, licet causam non dicat, & hoc ne calumniose recuset, nam & juramentum calumniæ est ideo inductum, ut calumnia evitetur. Womit dann einstimmig in der vermeinten Abfertigung aus Versehen angezogene

Gailius I. *observ.* 33. *num.* 14. ibique citati Baldus, Jason, Salycet. Bartolus.

Seraphinus de Seraphin. de *privil. juram. Pr.* 7. *num.* 2. ibique Benkendorf. in *not. num.* 1.

Das jus canonicum aber, deme man in processualibus bekantlich den Vorzug vor dem jure civili zugestehet, hat ein ganz anderes Mittel, durch Einführung des erwehnten juri civili durchaus unbekannten juramenti perhorrescentiæ, verschaffet; welches seinen Grund in dem

cap. II. de rescript. in VI.

hat, und nach welchem ad recusationem judicis genug ist, wie die Worte lauten: Si impetrans de prædicto Timore primo fidem faciat judici, *saltim per proprium* juramentum. So daß demnach die Anführung der

Ursache des Verdachts, und vornehmlich die Nothwendigkeit deren Beweises, durch diese Verordnung des Päbstlichen Rechtes, ganz und gar nachgelassen, folglich vor kein Hirngespenst zu halten ist, wann die angezogene Bœhmer, Berger, Feltman und andere, ihre Lehre nach dem Buchstaben dieses Gesetzes, eingerichtet haben: Immassen dann auch die Ddres juris cameralis mit denenselben völlig einstimmen, und keinesweges die Meynung hegen, welche ihnen in der so genannten Abfertigung irrig beygemessen wird. Civilistarum ad propositam quæstionem resolutioni valde affine est hodie in praxi usitatum juramentum perhorrescentiæ, quod in eo melius est exceptione suspecti judicis, quod & de jure canonico is, qui ad juramentum tale provocat, causam suspicionis specialiter non exprimere, multo minus eam probare teneatur; sed sufficiat similiter allegatio generalis & stetur hic juramento judicium declinantis, cum non sine causa præsumatur horrorem suum sub jurisjurandi religione testari. Also schreibet der ehemalige Beysitzer des hochpreißlichen Cammer-Gerichts

Dresler, de *judicum recusationibus. cap.* 4. §. 2.

Mit dem Anhang: quod hæc sententia adhuc hodie in camera observetur: Gestalten ihme dann von Ddribus juris cameralis beystimmen

Mynsinger. *cent.* 3. *observ.* 58. *num.* 1.
Fabricius ad *Mynsing. c. l. pag. m.* 58. *seq.* & ibi citati.
Blumius *proc. camer. tit.* 37. *num.* 19. allwo verschiedene præjudicia angezogen werden.
Tennagel, de *decernend. process. cl.* 3. *cap.* 13.
Roding. *pand. jur. camer. lib.* 1. *tit.* 15. §. 15. 16.

die übrige auch davor halten, daß die Meinung des ex adverso angezogenen Gailii einzig und allein erfordere, daß wegen derer suspicionum einige Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein ordentlicher Beweiß, wie man in der vermeinten Abfertigung will, erfordert werde:

Bocken. in *not. ad Blum. proc. camer. c. l. pag. m.* 401.

Bernh. Grevæus 1. *concl.* 28. *pag. m.* 41. *num.* 1. *seqq.*

Wie dann auch ein Unterscheid gemacht werden muß, ob die recusatio judicis, per juramentum perhorrescentiæ, gebraucht wird, um die ganze instantiam zu recusiren und die Sache an den höhern Richter zu bringen; als von welchem Fal eigentlich der in der Abfertigung angezogene Deckher redet: oder, ob sie nur diesen fall, mit Beybehaltung der Instanz, bloßhin einen andern und unpartheyischen Richter zu bekommen; als wie in gegenwärtigem Fall. In jenem mag wohl ehender angehen, daß vor dem juramento perhorrescentiæ einige Wahrscheinlichkeit eines gegründeten Argwohns, unter die ganz überflüßige Dinge nicht allerdings zu zehlen ist; wohl aber, wann die Instanz in ihrem Weesen bleibet, und nur ein anderer Richter, bevorab wann derselbe delegatus ist, gesetzt werden soll. Welchem allem nach dann, der Herr Verfasser der so genannten Abfertigung wohl finden wird, daß er sich viel zu sehr übereilet habe, wann er diesseitige Sätze, wegen des juramenti perhorrescentiæ, vor eine singulaire Meinung, oder lusum ingenii ausgeben, und auf eine praxin cameralem beziehen wollen, welche sich ganz anders befindet, dann ihme beliebig gewesen vorzuspiegelen. Uberhaupt aber wiederholet man, was bereits in der Anmerkung *ad pag.* 7. & 8. am Ende, ist bemerket worden, nemlich, daß man diesseits nicht einmal zum anerbottenen Beweiß deren Ursachen des Argwohns, habe gelassen werden wollen.

Abfertigung, §. 9.

Die güldene Bulle ertheilte allen Chur-Fürsten das privilegium de non appellando überhaupt, und seye mithin auf einen ältern Ursprung nicht zu sehen.

Anmerkung.

In der güldenen Bulle stehet nur von vier weltli-

chen Churfürsten, von welchen das privilegium de non appellando einem ist bestätiget, und denen übrigen ertheilet worden. Jenes ist Böhmen, als von welchem ausgemacht ist, daß man aus demselben an die höchste Reichs-Gerichte weder appelliren, noch ex capite nullitatis recurriren könne; ohnerachtet es auch nicht an solchen fehlet, welche dasselbe behaupten. Die drey übrige seynd Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Es ist aber bekannt, daß die heutige Pfälzische Chur diejenige nicht ist, welche in der güldenen Bülle also genennet wird, als welche durch den Westphälischen Frieden an Bayern ist übertragen, und dagegen eine ganz neue Chur, nemlich die dermalige Pfälzische, errichtet worden. Solchemnach dörfte es vielleicht nicht unvernünftig seyn, zu fragen: aus was vor einem Grunde der Herr Verfasser der Abfertigung die güldene Bulle so stark vor sich anziehet, da doch dieselbe von der heutigen Chur-Pfalz gar nichts weiß. Man übergehet aber solches, und bemerket nur, daß es allerdings auf dasjenige mitankomme, so vor der güldenen Bulle ist Rechtens gewesen. Dann, wann vorhero die Churlande eben so unter der Gerichtbarkeit derer Reichs-Gerichten gestanden haben, als wie andere Reichsständische Lande; so folget, daß 1.) erwehnte Gerichtbarkeit in so lange und in allen denen Fällen vor gegründet gehalten werden muß, bis die Exemtion davon klar vor Augen lieget: 2.) daß weilen solche Exemptio facti ist, solche von demjenigen, der sich darinnen gründet, erwiesen werden muß: 3.) daß weilen alle Privilegien strictissimæ interpretationis seynd, solche über den dürren Buchstaben nicht erstrecket werden können.

Es ist dahero wohl zu beobachten, daß ohnerachtet de Ludevvig in *comment. ad aur. bullam, tom.* 2. *tit.* 11. §. 5. *lit. p.* sich unendliche Mühe giebt, denenjenigen Churfürsten, welche in seinen alten Erz-Fürstenthümeren gesessen, und worunter Bayern, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig gehören,

das jus de non appellando als eine uralte und aus ihrer Souveraineté flieſſende Befugniß zuzueignen; er dennoch von denſelben die Chur Pfalz gar bedächtlich ausſcheidet, und von derſelben ſchreibet: Von dem Churfürſten von der Pfalz hat man vor und nach der A. B. an den Kayſer und das Reich (das Wort Reich hätte wegbleiben können, indeme an den Kayſer und das Reich einige Appellationen nie gegangen ſeynd) den Reichshofrath, wie auch das Gericht zu Rothweil und das heimliche weſtphäliſche Gericht frey und ungehindert appelliret. Nur Anno 1474. iſt der Churfürſt in ſeinen Landen wieder die Appellation nach Rothweil, und An. 1518. wieder das heimliche weſtphäliſche Gericht *privilegiret* worden. An die höchſte Reichs-Gerichte aber hat man, wann die Sache 100. fl. wehrt geweſen, beſtändig *adpelliret*. Erſt An. 1541. iſt die ſumma adpellabilis von 100. auf 500. fl. erhöhet worden. Dieſen 500. hat Kayſer Maxim. II. An. 1566. noch ein hundert zugeſetzt. Zwölf Jahre hernach hat K. Rudolph. II. An. 1578. auch die ſumma an 1000. fl. erhöhet ꝛc. Nun iſt zwar im Jahr 1652. von Kayſer Ferdinand dem III. das völlige privilegium de non appellando, der Chur-Pfalz ertheilet worden. Immittelſt aber wird doch das angeführte genugſam zeigen, daß einestheils unmöglich ſeye, den Grund ſolches juris non appellandi vor die Chur Pfalz in der güldenen Bulle zu ſuchen, und anderntheils, daß weilen ſolche Befugniß mit dem jure non appellandi derer übrigen hohen Churfürſten keinesweges einen gemeinſamen Urſprung hat, durchaus nicht geſagt werden könne, daß was von denen höchſten Reichsgerichten in Anſehung deſſelben erkant wird, die übrige Churfürſten mit angehe. Anerwogen dann ſolches um da weniger ſeyn kan, da höchſterwehnte übrige Churfürſten noch auſſer der guldenen Bulle, nebſt dem Ihr Vorrecht von ſehr unterſcheidenden Herkommen, beſondere Privilegien aufzuweiſen haben, inmaſſen Sachſen eins von Kayſer Sigismund im Jahr 1423. und von Ferdinand

dem I. im Jahr 1559. Brandenb. aber ein von Rudolph dem II. im Jahr 1586. erhalten hat. Chur-Bayern bekame eins im Jahr 1620. von Ferdinand dem II. Die geistliche Churfürsten aber seynd erst neuerlich darzu gelanget. Welches dann zum Überfluß bewähret, daß die güldene Bulle in Ansehung dieses juris non appellandi, niemalen zur Observanz gekommen seye: daß ein jedes Churhauß, und Churfürstliches Erzstift seine eigene- mit denen andern keine Gemeinschaft habende Quellen hat, woher es gedachte seine Befugniß leitet: Daß bey jedem derselben besondere Gründe vorkommen, welche sothanes Vorrecht erheben oder minderen: Und daß es mithin nochmalen dabey bleibe, daß ein jeder derer höchsten Churfürsten vor sein privilegium zu sorgen, und gar keine Ursach, vielweniger Befugniß hat, sich darüber zu bewegen, wann ein anderer wegen des seinigen Klage erhebet.

Es gehöret demnach dermaliger Fal, ex capite gravaminis communis keinesweges vor die höchstansehnliche Reichs-Versammlung. Damit man aber doch auch einiger Massen anweise, daß keine Ursache vorhanden seye, das hochpreißliche Cammergericht so empfindlich anzuzäpfen, ob habe dasselbe in die Chur-Pfälzische hohe Vorrechte eingegriffen; so soll noch gezeiget werden, daß die güldene Bulle, wann es auch möglich wäre, die Pfälzische Rechte darinnen zu gründen, gegen die querelam nullitatis keine Schutzwehre verschaffet. Dann weilen nach vorausgeführten Sätzen dieses hohe Churhauß vor bemeldtem Reichs-Gesetz in Ansehung deren Berufungen, vor andern Reichsständen nicht den geringsten Vorzug gehabt hat; mithin es secundum præmissa ferner heisset, daß wo die Abänderung nicht klar vor Augen liegt, und von dem allegante bewiesen wird, es bey der alten Verfassung sein Bewenden habe; wie auch, daß die privilegia exemtionis, nach dem engesten Verstand erkläret werden müssen: So muß man sehen, ob die in der güldenen Bulle enthaltene Worte, die querelam nullitatis nahmentlich ausschliessen, oder doch

so beschaffen seynd, daß sie keinen effectum haben, wann nicht auch solche querela vor verbotten geachtet wird. Nun aber lauten die anhero gehörige Worte also: adjicientes expresse, quod nulli--- à processibus, sententiis interlocutoriis & diffinitivis sive præceptis --- ad quodcunque tribunal aliud liceat adpellare. Hier also stehet von der querela nullitatis nicht ein einziges Wort; und was appellare heisse, ist jederman so unverborgen, daß es ungereimt wäre, es erklären zu wollen. Wie dann ebenmäßig leicht zu begreifen ist, daß solches Wort schon eine gar grosse Würkung nach sich ziehet, wann gleich die Nullitäten-Klage nicht darunter begriffen wird. Diese ist gegen die Appellation so selten, daß wohl 30mahl appellieret wird, bevor nur eine Klage ex capite nullitatis vorkomt.

Damit aber noch mehr heraus komme, daß die querela nullitatis darunter nicht begriffen, sondern so gar vorbehalten seye, daß die höchste Reichsgerichte bey derselben ihre Gerichtbarkeit nach wie vor ausüben können; so führet man die, auf erwehnte Stelle der G. B. unmittelbar folgende Worte an: Quamdiu in Archiepiscoporum (das nehmliche wird auch auf die weltliche Churfürsten gezogen) prædictorum & suorum judicio querulantibus non fuerit justitia denegata, *adpellationes* contra hos factas, non recipi statuimus, cassasque & irritas nunciamus. In defectum vero justitiæ, prædictis omnibus ad imperialem duntaxat curiam & tribunal, seu judicis immediate in imperiali curia pro tempore præsidentis, audientiam. Et etiam eo casu non ad quemvis alium judicem sive ordinarium, sive etiam delegatum, his quibus denegata fuerit justitia, liceat *appellare*. Dieses setzt ja den casum denegatæ justitiæ ausdrücklich aus, mithin auch die querelam nullitatis. Dan man darf nicht denken, daß beyde wesentlich voneinander unterschieden seynd. Wer unheilbare Nichtigkeiten begehet, der verweigert diejenige Stücke des Processes, welche nach dem natürlichen Recht nicht ausgelassen werden

können, und denegiret mithin nothwendig justitiam. Paria igitur censentur, nulliter procedere, ac justitiam denegare; nihil agere, non fieri & vitiose factum esse

Weber. in diss. de *licito per querel. nullit. ad summa imper. dicast recursu, in causis per privileg. vel per leg. ab illor. jurisdict. exemtis, sect. 2. §. 8.*

Wie dann auch, daß dieses die wahre Meinung der G. B. seye, die in der angezogenen Stelle mehrmalen vorkommende Worte, appellationes, appellare, unwiedersprechlich zu erkennen geben: Dann diese Wörter setzen ja bekantlich eine erste und andere Instanz, ingleichem ein gewisses Verfahren des Unterrichters, voraus: Wo aber in casu denegatæ justitiæ (strictim sic accepto) an den höhern Richter gegangen wird, da ist keine erste und zweyte Instanz; sondern, die Sache gehet sogleich in erster Instanz an den obern Richter. Noch weniger kan man sich einiges Verfahren, à quo non appelletur, vorstellen; anerwogen die Sache eben deswegen vor den obern Richter kommt, weilen der untere gar nichts hat thun wollen, sondern sein Amt ganz und gar verweigert hat. In der güldenen Bulle findet dahero der Herr Verfasser der Abfertigung keinen Vorschub.

Abfertigung, §. 9. 10.

In dem Privilegio de An. 1652. seye die querela nullitatis explicitè verbotten, durch die Worte: Appellation, Supplication, Reduction oder Berufung ꝛc. Gestalten das Wort Provocation, dieselbe eigentlich enthielte.

Anmerkung.

Es ist was neues, die querelam nullitatis, unter dem Wort: Provocation, herkommen zu sehen. In

der Reichshofraths-Canzley verstehet man die termi-nos artis recht gut, und weiß mithin, daß Provocatio ein Wort ist, worunter appellatio à gravamine tam judiciali, quam extrajudiciali, angedeutet wird, und in dem einzigen von der Appellatione strictim sic dicta, ein wenig unterschieden ist, daß mit dieser mehrentheils nur die appellatio à gravamine judiciali, bezeichnet wird. Provocatio, id est appellatio: Cicero *de legibus*: Ad quos, inquit, provocatio esto. Provocatio autem seu appellatio inventa fuit adversus injurias magistratuum: dieses setzet

Calvinus in *lexic. jurid. voce: provocatio, pag. m.* 762.

Provocatio, pro adpellatione. Provocationem interponere: *L.* 18. *D. de adpellat. L.* 13. *§.* 3. *D. ad L. Falcid.* Provocationi cedere apud Livium *lib.* 2. quod vulgo dicimus deferre adpellationi. Sic idem *lib. VIII. cap.* 33. Videro cessurusne provocationi sis, cui rex Romanus Tullus Hostilius cessit? dieses bemerket

Barnab. Brissonius de *verborum significat. voce provocatio, pag. m.* 1142. addatur Scaccias de *appellation. quæst.* 1. *num.* 9. 13. 14.

Und solchemnach kan mit keinem Schein eines Grundes gesagt werden, daß die Nullitäten-Klage in dem Chur-Pfälzischen Privilegio, mit ausgedruckten Worten, verbotten seye.

Abfertigung §. 10. 11. 12.

Ein schlechter Einwurf seye es, ob könne nicht einmahl die querela nullitatis in einem dergleichen Privilegio mit begriffen seyn. Carpzovius habe seine dahin gehende Meinung geändert. Die Ddres juris Cameralis schrieben pro domo, und verdieneten nur von jungen Leuthen verehret zu werden. Die Reichsgerichte hätten keine Macht, die Reichsgesetze zu erklären; sondern solches käme dem Kayser und dem Reiche insgesamt zu. Jene seyen nuren administratores rei alienæ.

Ludolf setzte seinen Hauptgrund darin: non præsumendum esse ut ad tuendum nullitates privilegium valere possit. Allein, es hätten Kayserl. Majestät auf die Churfürsten und deren wohlbesetzte Gerichte soviel Vertrauen, als auf die Reichsgerichte. Diese seyen ebenfals mit Menschen besetzet, und könne man demnach nicht wissen, wer recht habe, wann diese einige Nullitaten gefunden zu haben vorgeben. Es würde sonsten sub pallio nullitatis ungehindert appelliret werden können. In Sachen Röbel contra Marggraf Albrechten zu Brandenburg, seye jener an des Königs in Preussen Majestät verwiesen worden. Die Reichs-Gesetze wolten haben, daß gegen einander laufende præjudicia vermieden werden solten.

Anmerkung.

Man hat hier einen ganzen Plunder zusammen genommen, weilen es nicht nöthig ist, mit dessen Wiederlegung sich lange aufzuhalten. Dann dermalen waltet die Frage gar nicht vor; ob der recursus ex capite nullitatis an die höchste Reichsgerichte verbotten werden könne? sondern: ob solches bey der Chur-Pfalz würklich geschehen seye? von letzterem hat man die negativam in denen beyden Anmerkungen ad pag. 15. und 15. & 16. überflüßig, gegen alle Einstreuungen bewähret. Was in Ansehung der ersteren in den Unterr. §. XXVIII. eingeflossen, das ist zu Erläuterung der letzteren geschehen. Wahr ists, daß Carpzovius in Ansehung des Hauses Sachsen einmahl die affirmativam und einmahl die negativam behauptet hat: Allein, da schon oft bemerket worden, daß sämtliche durchleuchtigste Churhäuser das jus non appellandi nicht aus einer Quelle haben, und Sachsen in Ansehung der Justitz-Verfassung, allezeit etwas besonderes vor andern Ländern gehabt hat; so ist es gar nicht nöthig, die Gründe des Carpzovii zu untersuchen.

Die Ddres juris Cameralis und die Cammergerichtliche Observanz, hat der Herr Verfasser der vermein-

ten Abfertigung *pag.* 10. ganz ungemein angeprieſen und zum Reichsſatzungs-mäßigen Exempel der Nachfolge vorgeſtelt, als er in dem irrigen Wahn ſtunde, dieſelbe vor ſich zu haben: Folglich wird es ihm wohl nicht ſo gänzlich Ernſt ſeyn, dieſelbe dermalen zu bloſſen Schulbüchern zu machen. Wil er aber Reichsſtändiſche Räthe haben, welche das nehmliche behaupten, was man aus denen Ddribus juris cameralis in dem Unterricht angeführet hat; ſo kan nur

Reinking. de *regim. ſec. & eccleſ. lib.* 1. *Cl.* 4. *cap.* 6. §. 4. & 5.

Goldaſtus de *regno Bohemiæ, lib.* 4. *cap.* 13. § 20.

Gaſtelius de *Statu publ. Europæ, cap.* 9. *num.* 15.

Buxtorf. ad *A. B. concl.* 94. *lit. d.*

Knipſchild. de *jur. civit. imper. lib.* 2. *cap.* 30. *num.* 192.

Myler ab Ehrenbach ad *Rumelin. in A. B. P.* 1. *diſc.* 4. §. 4.

nachgeſchlagen werden.

Freylich ſeynd die höchſte Reichsgerichte nicht bemächtiget, die Reichsgeſetze zu interpretiren: Allein, ſolches iſt bekantlich von der interpretatione authenticâ, und nicht von der doctrinali zu verſtehen. Sodann kommt es ja hier auf die interpretation eines Reichsgeſetzes gar nicht an; indeme die G. B. in der ſo genannten Abfertigung nicht zum Hauptgrund geſetzet wird, auch ſo klar iſt, daß ſie keiner interpretation bedarf. Daß aber die interpretatio derer Kayſerlichen Privilegien, welche jedoch ebenfalls in caſu noſtro unnöthig iſt, vor Kayſerliche Majeſtät und das heil. Reich conjunctim gehören ſolle, wird wohl der Herr Verfaſſer der Abfertigung nicht getrauen zu behaupten.

Die von dem Hern von Ludolf angezogene Urſache, iſt ſo ungereimt nicht, als man ex adverſo vorgiebt. Da die Reichsgerichte die Befugnis haben, über derer Stände Unterthanen Sachen, in zweyter Inſtanz, auch auſſer dieſem, noch in mehreren Fällen, Gerichtbarkeit zu üben; ſo folget, daß die höchſte

und hohe Herrn Stände, die Majestatem Kayserl. Majestät und deß Reichs, in Justitz-Sachen, über sich und ihre Gerichte, erkennen müssen. Stehet aber dieses feste, so folget weiter, daß wann Kayserl. Majestät ein oder dem anderen Stand, in Ansehung der Gerichtbarkeit gewisse Befreyungen ertheilen, allerhöchstdieselbe die Meinung nicht haben, das supremum jus magistratus, majestati imperiali inhærens, ganz und gar zu begeben. Es könte solches nicht einmahl, wegen verschiedener bekanter Ursachen, auch nicht wegen derer beschwornen Wahl-Capitulationen geschehen, als welche eine dergleichen abdicationem & alienationem partis majestatis nicht leiden. Solchemnach aber folget, daß so groß auch durch erwehnte Freyheiten derer Stände Gerichtbarkeit wird; dennoch dieselbe der majestati imperatoriæ allezeit subordiniret bleibet: ita, ut quod à subalterno judice gestum est, adhuc subjaceat examini superioris. Et si vel maxime certo modo provocationem imperans inhibuit, non tamen subditis omnis præclusus est recursus ad principem ex alio capite. Quid enim, si judex inferior deneget justitiam? quid si manifeste jus detorqueat in sinistram partem? vel alias partem valde gravaret? certe de his querelis subditi audiendi sunt, ut constet, an judex recte suo officio fungatur.

Bœhmer. in *jur. publ. univers. lib.* 2. *cap.* 7. §. 19.
Ziegler. de *jurib. majestat. lib.* 1. *cap.* 29. §. 12. 13.

Und wann demnach die querela nullitatis auch mit ausgedruckten Worten verboten seyn solte; so werden doch erwehnte richtige Grundsätze nicht leiden, daß solches auf nullitates insanabiles & manifestissimas, und welche solchergestalt mit behöriger Bescheinung vor Augen liegen, sondern etwan nuren auf nullitates sanabiles, gezogen werde; gestalten alsdann dergleichen privilegium alschon einige Würkung nach sich zöge.

Wan-

Wannenhero dann auch das Vertrauen, welches Kayserliche Majest. in die höchste Chur- und Fürsten, und deren wohlbestelte Gerichte, billig setzen, zwar an sich, jedoch aber nur in so lange bestehen kan, als dergleichen solchem allerhöchsten Vertrauen ganz ungemässe Dinge, nicht behörig klar gemacht seynd. Als welches auch verhindert, daß sub pallio nullitatis, die Chur- und Fürsten, um ihr jus de non appellando nicht gebracht werden mögen; gestalten ein grosser Unterscheid zwischen einem dergleichen pallio, und einem förmlichen Beweiß einer unheilbaren Nichtigkeit, vorwaltet. Und da es mithin an præjudiciis nicht fehlen kan, daß mannigfaltige Nullitäten-Klagen, aus dem Abgang solches Beweises seynd zurück gewiesen worden; so kan das angezogene Brandenburgische Exempel sehr wenig zur Sachen thun; bevorab Chur-Brandenburg wegen seines juris non appellandi eigene, und mit denen Chur-Pfälzischen gar keine Gemeinschaft habende Quellen und Gründe hat. Wie solches aus der Anmerk. ad pag. 15. und unter andern auch daraus zu ersehen ist, daß bey der ehemahls aufgeworfenen Frage: an electores privilegium de non appellando amiserint? man einsolches von Böhmen, Sachsen und Brandenburg durchgehends verneinet, von denen übrigen aber bejahet hat:

Gastelius de *Statu publ. Europæ cap.* 9. *num.* 19. ibique allegati Heigius, Rumelinus, Liebenthal, Berlichius cæteri.

Abfertigung §. 12. 13. 14.

Wann man auch dem Cammergericht die Gerichtsbarkeit in dem vorliegenden Fall einraumen wolte; so gestünden doch alle Cameralisten, quod camera ad querentis instantiam citationem super nullitate quidem decernere, nullitate verò in progressu causæ inventâ, causam principalem ad judicem ordinarium, ut formi-

ter ac legitime in eâ procedat, ac judicet, remittere teneatur. Die Cam. Ger. Ordn. P. 2. tit. 28. §. 2. wolte solches auch haben. Ihro Churfürstl. Durchl. hätten, um die Cammergerichtliche Jurisdiction auf einmahl hinfällig zu machen, den Entschluß genommen, den Heyler mit seiner Nullitäten-Klage nochmalen zu hören, ihme zu solchem Ende ein sicheres Geleit zufertigen lassen, auch ein neues, aus unterschiedlichen Religionsverwandten bestehendes judicium, ernannt, um die Nullitäten genauest zu untersuchen, und hätten die Acten an ein auswärtiges Juristen-Collegium, zum Spruch verschickt, und solchergestalt alles von selbsten vorgekehret werden sollen, was Ihro das schärfeste Urtheil hätte auferlegen können. Alles solches hätten höchstdieselbe vermöge der Beylage ☿ dem Cammergericht extrajudicialiter beybringen lassen; dasselbe hätte aber dennoch immer fortgefahren, und gegen den Grafen von Leiningen-Hartenburg sogar mandata de exequendo erkant, folglich den recursum ad comitia, selbst nach der Lehre des Assessoris von Ludolf begründet, welcher schreibet: quod, cum prætensus judex supremus suo officio fungi non velit, ad cæsarem & imperii status recurrendum sit.

Anmerkung.

Was alhier aus denen Ddribus juris Cameralis und der von denenselben zum Grund gesetzten Cammer-Gerichts-Ordnung angeführet wird, hat seine gänzliche Richtigkeit und ist diejenige Stelle, worauf der Regierungsrath Heyler seine ganze Sache bauet. Der Herr Verfasser der vermeinten Abfertigung aber verdrehet dieselbe auf eine Art, welche ihme von keinem Menschen, und am wenigsten von denenjenigen zu gute gehalten werden kan, welche ihn vor einen Rechtsgelehrten halten. Er unterstellet einen Fall, wobey die Gerichtbarkeit des hochpreißlichen Cammer-Gerichts, in causis nullitatum, sich ausser Streit befindet. Wir nehmen mithin den nehmlichen Fal

an. In demselben entstehet nun, sofort bey Übergebung der Klagschrift, die Frage: ob die geklagte Nullitäten, ad effectum decernendæ citationis ad videndum principaliter deduci nullitates, easque cassari, hinlänglich beschienen seyen, oder nicht? Ist dieses, so wird die gebettene Ladung nicht erkannt, sondern abgeschlagen. Die Abfertigung muß mithin den Fall vor Augen haben, daß die Nullitäten zu besagtem Ende genugsam bescheiniget seynd, inmassen sie citationem decretam und nicht decernendam unterstellet. Ist nun die Ladung erkannt; so wird alsdann zwischen beyden Theilen proceßmäßig verhandelt: ob Nullitäten würklich vorhanden seyen, oder nicht? Findet es sich, daß sie nicht gegründet seynd, so wird die Hauptsache ebenfals an das vorige Gerichte remittiret.

Was ist demnach vor ein Unterscheid zwischen beyden Fällen? Nach denen Sätzen der Abfertigung ein gar geringer. Dann nach derselben muß der Kläger sich wieder an den vorigen Richter verweisen lassen, es mögen die geklagte Richtigkeiten wahr befunden worden seyn, oder nicht. Höchstens fände ein Unterscheid sich darinnen. Wann die Nullitäten nicht erfindlich seynd, so bliebe es bey dem Verfahren des vorigen Richters schlechterdings. Werden sie aber durch Urtheil und Recht vor erwiesen erkant; so vermeinet die Abfertigung, das strengeste Urtheil könne weiter nicht gehen, als die Sache an den vorigen Richter zu verweisen, daß er dem Kläger in puncto nullitatum Gehör verleihen, darüber cognosciren, und die Acten zum Spruch Rechtens an auswärtige Juristen verschicken solle, und gibt dahero vor, es hätten Se. Churfürstliche Durchleucht durch die in der Beylage ♀ enthaltene Erklährung schon weit mehr gethan, als von Ihro durch Urtheil erfordert werden könne, wann die Nullitäten würklich vor gegründet erkannt würden.

Wann aber der gelehrte Herr Verfasser der Abfertigung, in Erwägung zu ziehen beliebt hätte, daß

die Formul derer Ladungen bey der Nullitäten-Klage dahin gehet: ad videndum principaliter deduci nullitates, ac cassari; wann er bedacht hätte, was vor ein mächtiger Unterscheid seye zwischen der causa nullitatum und der causa principali; so würde er vielleicht Anstand genommen haben, mit seiner so sinnreichen Erfindung hervor zu tretten, von welcher ihme nicht der geringste Vortheil, als nur die Ehre übrig bleibet, daß er dergleichen Meinung der Welt zum allererstenmahl vorgetragen hat. Uebrigens aber weiß man in unserm Teutschland gar zu wohl, daß wann die Nullitäten durch Urtheil vor erwiesen erkannt werden, alsdan das ganze vorige Verfahren, und alles was davon abhängt, cassiret und aufgehoben, mithin die alsdann definitive entschiedene causa nullitatum, um darinnen nochmalen auf die ungereimteste Weise zu erkennen, keinesweges an den vorigen Richter zurück gewiesen werde; wohl aber die causa principalis, um, wie die in der Abfertigung angezogene Blumius, und Cammer-Gerichts-Ordnung, sagen, darin förmlich zu handeln, zu *procediren*, und zu urtheilen.

Das Publicum wird demnach leicht erkennen, daß der Herr Verfasser keine Ursache habe, auf die vermöge der Beylage ♀ geschehen seyn sollende Anerklärung, so viel zu bauen, und auf deren Grund so gar einen Recursum ad comitia zu stellen; bevorab die Beylage Lit. A. genugsam darleget, mit was vor satten Gründen, das darinnen geschehene Erbieten, seye von der Hand gewiesen worden. Wobenebst man dann nicht umhin kan zu bemerken, daß sothane an sich unhinlängliche und dahero durchaus nicht annehmliche Erklährung, bey dem hochpreißlichen Cammergericht, gleich vorgegeben wird, von dem Chur-Pfälzischen Anwaldt, Herrn Dre. Deuren, weder extrajudicialiter noch judicialiter, jemalen seye übergeben worden. Die Acten werden den Herrn Verfasser der Abfertigung auch hierbey seines Irrthums überführen.

Abfertigung, §. 14. 15.

Dem Heyler seye die angeführte Stelle der C. G. O. ein viel zu dicker Dorn im Auge, und verfiele demnach auf ein verzweifeltes Extremum, wann er vermeinte, als müsse nach der Cammer-Gerichts-Ordnung a.) von neuem gehandelt werden: b.) ob ein Reichsstand graviret habe, darüber hätte nicht dieser, sondern das Reichsgericht zu urtheilen, und c.) wann förmlich verfahren werden wolte, so müste er vor allen Dingen in seine Güter, Ehre und Würden, eingesetzt werden. Ad a.) aber zeigte die Beylage ✠ daß Se: Churfürstl. Durchleucht weit mehr gethan hätten, dann höchstdieselbe schuldig gewesen: Ad b.) seyen höchstdieselbe alzu großmüthig gewesen, daß Sie dem neuen judicio delegato die Untersuchung derer Nullitäten und Verschickung derer Acten aufgetragen hätten. Dadurch seye das gravamen gehoben, mithin die Appellation erloschen. Ad c.) verlangte man ein Reichsgesetz zu wissen, welches die Cassirung des ganzen Verfahrens haben wolte. Die alte Cameralisten setzten selbsten, daß zwaren citationes super nullitatibus erkannt zu werden pflegten, sed sine aliis mandatis & inhibitionibus. Und müsse demnach das gesammte Reich alle Vorsicht brauchen, damit dem Heyler, bey soviel eingestandenen Verbrechen dergleichen Begehren nicht zugestanden werden möge, damit Ihme dadurch kein gemeinsamer Nachtheil zugefüget werde.

Anmerkung.

Was vor ein Dorn die angezogene Stelle der C. G. O. dem Heyler in denen Augen seye, hat die so eben vollendete Anmerkung gezeiget. Sie ist und bleibt desselben Palladium, und verlangt er nichts mehr, als was dieselbe mit sich bringt. Es ist demnach auch gar nicht nöthig gewesen, auf verzweifelte Extrema zu verfallen. Und was ad a. b. & c.) dissеits gefordert

worden, kan mit solchem gehäßigen Nahmen nicht beleget werden. In der vorigen Anmerkung ist desfals schon das nöthige bemerket und gezeiget worden, daß der Heyler auf verzweifelte Extrema müste gefallen seyn, wann er die Anerklährung sub signo ☿ angenommen hätte.

Ad b.) weiß zwaren derselbe, daß die Churfürstliche Großmuth ganz vortreflich ist: Er lebet auch der unveränderlichen unterthänigsten Zuversicht, es werde eben dadurch dieser preißwürdigste Fürst gnädigst bewogen werden, der grossen Anzahl derenjenigen hohen Ministern und Räthen gerechtestes Gehör zu geben, welche das dem bedruckten Heyler zugefügte Unrecht völlig erkennen. Man setzt auch keinen Zweifel darin, daß nach dem Sr. Churfürstlichen Durchleucht geschehenen Vortrag, bey erwehnter Declaration schon eine wahre Großmuth gewürket haben könne. Weilen aber solcher Vortrag unmöglich nach Beschaffenheit derer Umstände gewesen seyn kan; so ist auch kein Wunder, daß sie bey weitem nicht dasjenige erschöpfet, was man diesseits von Rechtswegen begehren kan. Und mag dahero mit nicht dem geringsten Fug gesagt werden, daß das gravamen gehoben seye.

Ad c.) verlangt man einen nur vernünftig scheinenden Grund zu wissen, warum ein nichtig erfundenes gravamen nicht durchaus cassiret werden solle. Wann der höhere Richter in causis nullitarum zu cognosciren bemächtigt ist; wann er darinn würklich cognosciret hat; wann dabey die Nullitäten würklich an den Tag kommen; was soll alsdann der höhere Richter thun? Hierauf beliebe der geschickte Herr Verfasser der Abfertigung einmahl zu antworten. Die vernünftige Welt hat bishero nicht anders geglaubt, als es müsse der höhere Richter das nichtige Verfahren cassiren. Etwas anders von ihme zu verlangen, ist noch niemanden in den Sinn gekommen.

Damit aber der Herr Urheber der vermeinten Abfertigung nicht denken möge, es seye kein Reichsgese-

in der Welt, so die Cassirung des ganzen nichtigen Verfahrens haben will; so ersuchet man denselben, die einsolches ausdrücklich verordnende folgende Rechtsstellen ein wenig anzusehen; nehmlich die

Cam. Ger. Ordn. zu Worms, *de an.* 1521. *tit.* 21. §. Nachdem auch ꝛc.

Reichsabschied zu Nürnberg, *de an.* 1523. §. 6.

Cam. Ger. Ordn. *de an.* 1555. *P.* 3. *tit.* 34. §. 1.

Diese werden seinem Verlangen hoffentlich ein satsames Genügen leisten.

Wie dann auch die alte Cameralisten, und insonderheit der in der Abfertigung angezogene Kochius, nichts anders haben wollen: Dann dieser sagt nuren, daß bey der citatione super nullitatibus, seiten mandata und inhibitiones erkannt zu werden pflegten; welches dann auch in dem Fall, wann die geklagte Nichtigkeiten nicht beschienen seynd, (si enim narrata satis probantur, utique decernitur inhibitio

Tennagel. de *decern. proceſſ. cl. IV. cap.* 10. *N.* 3.

ibique Deckher. in *not.*

Gail. *lib.* 1. *obſ.* 144. *num.* 6.

Mynsinger. *cent.* 4. *obſerv.* 64.)

und mit Vorbehalt derer rechtlichen Abfälle, seine gute Richtigkeit hat, bey weitem aber nicht dasjenige beweiset, was der gegenseitige Herr Schriftsteller damit gerne beweisen wolte; inmassen ihme ja der Unterscheid zwischen einer Citation, und einem Urtheil, bekannt seyn wird. Und ist demnach ganz umsonst, das heil. Reich zu bewegen, eine Ungerechtigkeit abzuwenden, welche nicht vorhanden, auch nie zu befürchten ist.

§. 2. Da das Cammergerichtliche Verfahren in der Gleichischen Diffamations-Sache nicht allenthalben auf gleiche Weise angesehen werden will; so hat dasselbe für diensam erachtet, solches in einem an Kayserl. Majest. erlas-

senen Schreiben Lit. A. vorläuffig und kürzlich, mit Vorbehalt weiterer Ausführung, zu rechtfertigen, anbey wird sich über die in denen Sachsen-Meiningischer Seits in dieser Sache ins Publicum gebrachten Schriften enthaltene harte und unglimpfliche Schreib-Art höchlich beschwehret, und Kayserliche Majestät allerunterthänigst gebetten, Dero allerhöchst-Kayserliche Autorität und gerechtestes Einsehen dahin zu interponiren, damit es mit seinem Pflichtmäßigen Bericht in dieser Sache forderist gehöret werden möge, überhaupt aber durch ein Kayserl. Commissions Decret denen in Recurs-Fällen sich häuffig einreissenden empfindlichsten und Ehrenverletzenden Anzüglichkeiten Reichs-Constitutionsmäßigen Einhalt zu thun, und Ziel zu setzen, sofort dieses höchste Gericht gegen solcherley ungütliche Verfolgungen mächtigst zu schützen, und eines jeden Mitglieds Ehre und guten Leimuth vor dem geärgerten Publico allermildest zu handhaben. Was nun gegen ersagtes Berichtschreiben von Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog Anton Ulrich an Kayserliche Majestät für eine Vorstellung erfolget, besaget Lit. B. Dann hat des ehemahligen Sachsen-Meiningischen Ober-Jägermeisters von Gleichen Ehefrau an die Comitial-Gesandtschaften ein diese ihre Angelegenheit betreffendes Schreiben Lit. C. erlassen, und in der beygebogenen Deduction, welche den Titul führet: Abgedrungene warhafte Repræsentation des durch Mißbrauch der Hoch-Obrigkeitlichen Gewalt

wieder den Herrn Land-Jägermeister von Gleichen, und dessen Frau Ehe-Consortin, eine gebohrne von Schlick ausgeübten unrechtfertigen gewaltsamen Verfahrens, und standhafte Wiederlegung derer zu ihrer schmählichen Verunglimpfung, ausgestreuter unerfindlicher ungegründter gedruckter und geschriebener Schriften und Vorstellungen nebst unvermeidlicher Rettung der zum Nachtheil ihres und des gesammten Reichs-Adelichen Standes bestrittenen besonderen Vorrechten, in Sachen, des Hochfürstl. Sachsen-Meiningischen Land-Jägermeisters von Gleichen und dessen Ehe-Consortin wider Herrn Herzogen Anton Ulrich, zu Sachsen-Meiningen und Dero nachgesetzte Regierung mandati de relaxando arresto personali, nec via facti, sed juris procedendo SC. & citatione super atrocissimis Injuriis &c. die eigentliche Beschaffenheit derselben und zugleich ihre Unschuld vorstellig gemacht, auch um Protection und Hülfsleistung nachgesuchet; nicht minder die Sachsen-Gothaische Subdelegations-Commission sich bemüsset gesehen, auf Veranlassung der oben

cap. 1. §. 2. Mens. Aug.

erwehnten Registratur die Lit. D. angefügte Declaration bekannt zu machen.

Lit. A.

Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Ge-

richt zu Wetzlar, die Gleichische Sache betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ob zwar Ew. Kayserl. Majestät wir erst jüngsthin vorgetragen, wie die alltäglich überhandnehmende Niederdruckung der Authorität Dero Kayserl. Cammer-Gerichts und damit verknüpfften Kayserlichen Obrist-Ritterlichen Amts, die Beförderung der Visitation ohnumgänglich erfordern, wir aber mittlerweilen bey denen Recurs-Fällen mit unserem Pflicht-mäßigen Bericht gehöret, und damit die Authorität und Ansehen dieses höchsten Reichs-Gerichts manutenirt, auch unsere Ehre und guter Leymuth gerettet, und hinführo ohngekränkt erhalten werden möchten, und wir demnächst nichts mehrers wünschten, als allerhöchst Deroselben Obrist-Richterliche Vorsorge in tiefester Ehrfurcht abzuwarten, indessen aber ohngehindert aller widrigen Begegnissen und Zudringlichkeiten, nach klarer Richtschnur derer Rechten und Ordnungen geraden Wegs fort zu gehen, und weder durch Furcht noch Drohung oder Gewalt, von wem und in was Namen es auch geschehen mögte, an Ertheil- und Handhabung ohnpartheyischer Justiz uns hindern oder irren zu lassen; So sehen wir uns doch bey denen einige Zeit her fast zur Gewohnheit werdenden, und in Comitiis Imperii ganz ohngescheut divulgirenden empfindlichsten Beschmitzungen, vornehmlich aber in Betracht derer, unter dem Namen des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meinungen, in der nunmehro Reichs-bekannten Gleichischen Eheleut-Sache zum öffentlichen Druck gebrachten, und einer allgemeinen Reichs-Versammlung übergebenen, das gesambte Cammer-Gericht sowohl in Corpore, als einige Mit-Glieder desselben ins besondere auf eine im Heil. Römischen Reich nie erhörte Weise an Ehre und Würde unverantwortlich antastenden, theils mit offenbar-vorsetzlich-zu bloser Præoccupirung des publici ganz und

gar erdichteten Ehren-verletzlichen Verunglimpfungen angefüllten Pro Memoria und andern Schriften äusserst nothgedrungen, Ew. Kayserl. Majestät abermahlen allerunterthänigst anzugehen, und allerhöchst Dieselbe um mächtigste Handhabung des wankenden Justiz-Wesens im Reich, auch gänzlich zu Boden stossenden Ansehens und Authorität Dero Kayserlichen Cammer-Gerichts allergehorsambst anzuruffen; Unser Absehen ist dermahlen, Ew. Kayserl. Majestät nur Summarisch und vorläufig den wahren Hergang der Sachen allerunterthänigst zu eröffnen und damit zu zeigen, wie wir unser rechtliches Verfahren auf allergnädigste Verordnung gründlich darzuthun, uns überflüßig im Stande befinden.

Vordersambst haben der Herr Herzog von Sachsen-Meinungen überzeugende Versicherungen selbsten in Handen, mit welcher besonderer Vorsicht der Senat in der Gleichischen Eheleut-Sache gleich Anfangs niedergesetzt, und nachmahls verstärket worden, daß wir uns also nach der ohnehin gegen jeden hohen Fürstl. Reichs-Stand tragenden schuldigsten Ehrerbietung nichts anders, beglaubigen können, als daß der Verfasser derer oberwehnten Pro Memoria wie überhaupt durch die recht besonders ausgesonnene verkleinerliche Schreib-Art, also vornehmlich auch durch geflissentliche Einnehmung offenbahrer Unerfindlichkeiten, wohin in specie auch die angedichtete Umstände von denen Referenten zu rechnen, gegen Dero Fürstl. Befehl und Intention gehandelt habe. Die bey dieser Sache vorgestellte unheilbahre ste Nullitäten haben die Jurisdiction dieses höchsten Reichs-Gerichts zu Erkennung eines Mandati de relaxando arresto personali, nec via facti sed juris procedendo &c. S. C. bestens fundirt, nun aber hat gegenwärtiger auf ein Gravamen commune zu qualificiren gesuchter Recurs, darinnen etwas ganz besonders, daß eine adeliche Dame ohne eine in rechtlicher Ordnung gestattete Defension nach einem Duell-Edict bestrafft, und ihr nach des Herrn Herzogs zu Sach-

sen-Meinungen eigener Geständniß ganz unschuldiger Ehemann mit incarcerirt worden: Gleichwohl wurde Anfangs mehr nicht, als ein bloses Schreiben um Bericht erkannt, ja sogar der Arrest an einem der Gesundheit unschädlichen Ort nicht abgeändert, sondern blos die angedrohete Prostitution noch zur Zeit einzustellen auferlegt; Allein die höchstnachtheilige nach verweigerter Fuß-fälliger Abbitte der von Gleichen gegen die Regierungs-Räthin Pfaffenräthin, durch den Scharfrichter in Gegenwart ermelder von Gleichen vollzogene Execution, hat die würkliche Erkänntniß des nachgesuchten Mandati allerdings befördert; da nun hieraufhin weiters bescheinigte Beschwerden eingekommen, daß der Arrest der von Gleichen noch weit ärger und schärfer continuire, und dabey Augenscheinliche Leibes- und Lebens- und zum wenigsten ohnwiederbringliche Ehren-Gefahr vorwalte; So ist Gewissens und obhabender theuren Pflichten halber, weit entfernt von schändlicher Passion, Animosität und ganz ausserordentlich angedichteten gehäßigen Absichten, und anderwärts gemachten Convenienzien ein Mandatum ulterius de relaxando, und zugleich eine (nicht, wie abermahlen ungleich vorgebildet wird) Executions-, sondern eine provisionelle Manutenenz- und Sequestrations-Commission nach alltäglicher Reichs-üblicher Praxi auf den angränzenden Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha erkannt worden; Nichts weniger als die nachgefolgte gewaltsame Widersetzlichkeit des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meinungen war hierbey nur zu vermutheu, geschweige voraus zu sehen, daher auch der in Causa niedergesetzte Senat auf den eingekommenen erstern Herzoglich Sachsen-Gothaischen Commissions-Bericht, und auf die Herzoglich Sachsen-Meinungische Exhibita, besonders pro abducendo milite vordersambst dem gerechten GOtt das vergossene Menschen-Blut gegen den Schuld tragenden Theil anheim stellete, sogleich aber erkannte, daß auf nunmehro beschehene Loslassung der Gleichischen Eheleute die Gothaische Trouppen wiederum

abgeführt, die Commissions- und durch ohnvermuthete eigene Widersetzlichkeit sich selbsten zugezogene Executions-Kosten in Güte verglichen, oder nach richterlicher Taxation ohne Beytrag der Unterthanen entrichtet werden solten, auch biß dahin mehr nicht, als hierzu nöthig, von Trouppen im Meinungischen liegen zu lassen; Nach der Vernunft, denen Rechten und Reichs-üblichen Praxi, kan keinem Commissario ohne Vergütung der aufgewendeten Unkosten völlig abzuweichen, zugemuthet werden, und da nun die inzwischen auch eingekommene Specification derselben ad Judicium gehörig verwiesen, Herzoglich-Meinungischer Seits aber nicht einmal eine Caution offerirt, ja im Gericht keine Comparition erfolget, sondern durchgehends mit der äussersten widrigen Gesinnung und Gewalt fortgefahren worden, so seynd die nachgefolgte Mandata dehortatoria und Excitation des Kayserlichen Fiscals als nothwendige in denen Reichs-Gesetzen auf beharrliche, gegen die allerhöchste Kayserliche Autorität anstossende Widersetzlichkeit gesetzte und vorgeschriebene Folgerungen anzusehen, die man sich seines Orts aus eigner Schuld alleinig beyzumessen hat, massen eben daher kein andres Mittel mehr übrig verblieben, als durch die Urtheil vom 7. Junio die erste Schadens-Specification in contumaciam, als ohnehin moderat angesetzet, vor liquid anzunehmen, und die einstweilige Immission in die Cammer-Gefälle der Aembter Wassungen und Frauenbreitungen zu erkennen, auch zu dem Ende des Fränkischen Creyses ausschreibenden Herrn Fürsten die Commission hierzu aufzutragen, nach deren Erfolg aber die Sachsen-Gothaischen Trouppen völlig abzuruffen, wiederholter aufzugeben; Ausser diesem Urtheil ist keine anderweitige Sentenz noch zur Zeit erfolget, mithin ein offenbahr irriges Angeben in dem Sachsen-Meinungischen Pro Memoria vom 7. Junii, als wann gegen besagten Herrn Herzogen eine Sentenz dahin ergangen seye, daß sie in Person, oder durch genugsam Bevollmäch-

tigten, in Wezlar erscheinen, daselbst dem von Diemar eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung thun, und sodann 10000. Rthlr. Schlimpf-Gelder sub pœna Executionis erlegen solten; Der Commandeur, Freyherr von Diemar, hat allererst unterm 20. Aprilis jüngsthin eine besondere Klage gegen mehrerwehnten Herrn Herzogen übergeben, und geklaget, wie daß ihme, weilen er sich der Gleichischen Eheleute in ihrem Nothstand mitleidig angenommen, durch bewehrte Meiningische Mannschaft heimlich nachgestellet werde, er auch in einem öffentlichen Impresso vom 20. Martii, als ein Complex des mit dem Scharfrichter bestraften Delicti angegeben worden sey, und da er nun diese harte Diffamation als ein in ordine Equestri militari stehender Commandeur, ohne weit aussehende Folgen bey dem ganzen teutschen Orden und sonsten nicht erliegen lassen, noch weniger seine Person einiger Vergewaltigung exponiren könte, so sehe er sich gedrungen, pro Mandato de non offendendo, und pro citatione super Injuriis ex continentia causæ dahin anzuruffen, den Hochfürstl. Herrn Beklagten vorzuladen und zu erkennen, daß sie mit denen ausgestossenen herben Injurien Klägern zu viel und unrecht gethan, auch daher schuldig seyen, vor Gericht schicklicher Weise eine beyderseits Standes-mäßige Ehren-Erklärung zu thun, und nebst allen verursachten Unkosten auch eine Straffe von 10000. Rthlr. zu bezahlen; Niemand, als welchen die ersten Anfangs-Gründe eines Reichs-Gerichtlichen Processus unbekannt, mag ein solches Mandatum und Citation vor ein Urtheil ansehen; von einer öffentlichen Abbitte und Schimpf-Geldern (dann die Straffe à 10000. Reichs-Thaler referirt sich ad pœnam fisco Cæsareo applicandam) findet sich nichts in der gegenwärtigen Supplica, welcherley Ungebühr der Senat von selbsten erinnert haben würde; und wie solte es auch wohl möglich seyn, dergleichen vorsetzlich blos zur äussersten Bewegung des Publici ersonnenem Vorgeben

ohne einige Bescheinigung vollen Glauben gegen ein gleichwohlen omnem præsumtionem vor sich habendes höchstes Gericht so schlechterdings zuzustellen; Allein, vielleicht suchte man bey der bekannten Maxime wohl zu fahren, daß von kühnen Vorbildungen jedesmahlen doch etwas hangen bleibe.

Endlich ist das weitere Angeben wegen Bestraffung des diesem Gericht mit Eyd und Pflicht zugethanen Procuratoris, Gondela, viel zu geringfügig, weiters etwas darbey zu erinnern, als daß selbiger wegen seiner Pflichts-widrigen Handlung mittelst der nach Frankfurt wohl vermuthlich bey vermerkten præjudicirlichen Innhalt zurück geschickten, mit Kayserlichem Insiegel zur Judicial-Producirung verschlossen ihme zugestellten Herzoglich-Meinungischen-unter dem Namen eines Berichts-Schreibens übergebenen Exceptionum, Anfangs suspendiret, hernachmals aber, nach auferlegter eydlichen Purgation, statt angebender 2000. fl. um 6. Mark Silber, oder um 48. Rthlr in Armen-Seckel gestraft, und nunmehro wiederum restituirt seye.

Allergnädigster Kayser und Herr Herr! dieses ist, wie oben erwehnet, dermalen nur eine Summarisch verfaßte kurze Anzeige dessen, was wir in dieser Gleichischen Eheleuth-Sache auf allergnädigstes Verlangen mit denen Actis und Protocollis gründlich und allenthalben verificirt, weitläuftiger auszuführen, uns im Stande befinden; Bey welcher der Sachen Bewandsame Ew. Kayserl. Majestät allergerechtester und hocherleuchtester Einsicht wir demnach lediglich in tieffester Erniedrigung anheimstellen, wie unter vielen andern deren schimpflichsten Zulagen, insbesondere diese unerhörte Vorwürffe anzusehen seyen, als wann das Cammnr-Gericht Dero allerhöchsten Kayserl. Namen und Siegel mitbrauchet, ungerechte Erkenntnisse sub hoc Tutamine durchgetrieben, und dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha, allerhand Convenienz gemacht hätte, nicht minder daß das Reichs-Cammer-Gericht sich wohl

öffters an Churfürsten und Ständen vergriffen, und grober Illegalitæten schuldig gemacht, nichtzahlen aber wohl einige Assessoren die Petulanz und Irregularitæten so weit, als in gegenwärtiger Sache geschehen, getrieben hätten; dergleichen, obschon unter dem Namen eines hohen Reichs-Fürsten im Angesicht einer gesambten Reichs-Versammlung ausgestossene unleidentliche; die Verfassung derer Reichs-Gerichte völlig untergrabende schnöde Verunglimpfungen, streiten gegen alle Reichs-Grund-Gesetze, verletzen die allerhöchste Kayserl. Majestät selbsten, und drohen denen Reichs-Gerichten einen gänzlichen Zerfall und Umsturz.

Insbesondere ist von Kayserl. Majestät und dem gesambten Reich in dem jüngsten Reichs-Abschied §. 165. deutlich versehen, damit aber unserm und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht, als welches uns sambt Chur-Fürsten und Stände des Reichs repræsentiret, seine Autoritæt, Jurisdiction und Gewalt, wie sichs gebühret er, halten, zumahlen denen allda eingeführten rechtlichen Processen ihr freyer, straker und ungehinderter Lauf gelassen werde; So wollen, setzen, und befehlen Wir, daß ein jeder, was Würden und Standes oder Wesens der seyn mag, solches Unser Kayserl. und des Reichs höchstes Gericht, in- und ausserhalb desselben in seiner gebührenden Würde und Ehren halten, dessen Erkenntnisse, Gebott und Verbott mit geziemenden Respect empfangen und annehmen, und demselbigen allen schuldigen Gehorsam leisten, sonderlich aber bey Insinuation der Cammer-Gerichtlichen Processen und sonsten, schrift- und mündlich sich aller Orten der Bescheidenheit gebrauchen, hingegen inn- und ausserhalb des Gerichts der freventlich- oder schimpflichen Handlungen und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher und deß Gerichts Respect entgegen lauffender Worte, sodann das Gericht und Urtheilsprecher ohngebührlich beschmitzen, oder da sich jemand ob des Cammer-Gerichts-Decreten und Urtheilen zu beschweren vermeynte, solches an anderm Ort, als

wo

wo sich nach Innhalt derer Reichs-Satzungen und Ordnungen gebühret, zu ziehen und anzubringen sich gänzlich enthalten, auch ein jeder, so oft derselbe, wer der auch seye, hierwider handelte, unserem Kayserlichen Fisco eine Straffe, wie es der Richter nach Beschaffenheit der Personen und der Verbrechen ermeßigen wird, zu bezahlen verfallen seyn solle; Gleichermassen dann auch in denen jüngsten Kayserl. Wahl-Capitulationen beym Art. XVI. §. 8. dieser merkwürdige Beysatz mit preißwürdigster Vorsicht, das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen, gegen männiglichen in alle Wege schützen und handhaben, neuerlich ausgedruckt zu finden.

Gesetzt aber es haben des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meinungen Durchl. würklich gegründete Ursache über das Cammer-Gericht oder einige Mitglieder desselben sich zu beklagen, so stehet doch denenselben keineswegs zu, Ew. Kayserl. Majestät allerhöchstem Obrist-Richterlichen Amt und dem gesambten Heil. Reich vorzugreiffen, selbst Richter zu seyn, die in allerhöchstem Kayserlichen Namen ergangene und in Dero Landen affigirte Mandata abzureissen, vor null und nichtig zu erklären, und ein Kayserl. Majestät sambt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs-repræsentirendes höchstes Gericht ungütlich zu verunglimpfen, und hierbey theils offenbar erdichtete Vorbildungen zum Aergerniß des Publici auszustreuen.

Solten dergleichen Vorgänge bey denen höchsten Reichs-Gerichten gedultet werden, so hätte wohl das geringste Gericht eines jeden Landes-Herrn bey solchen Fällen viele vorzüglichere Vortheile, als Summa Cæsaris & Imperii Tribunalia zu geniessen; Tapffere und geschickte Männer müssen nothwendig bey solcherley Verfahren abgehalten werden, eine solche ganz verlassene- und der äussersten Prostitution

außgesetzte Richterliche Stelle anzunehmen, und die gegenwärtig auf das äusserste an Ehren und guten Leymuth, den Sie doch in ihren vormahligen bey Chur- und Fürstlichen Regierungen, oder sonsten begleiteten ansehnlichen Stationen sorgfältig erhalten, und sich getrost darauf beziehen können, angegriffene Mit-Glieder würden sich zu letzt Nothgedrungen finden, Ihre obhabende Beysitzer-Stelle zu resigniren und aufzugeben.

Damit nun aber dem hierunter vor Augen schwebenden gänzlichen Umsturz und Zerfall des Justiz-Wesens im Reich, annoch in Zeiten gesteuert, und dergleichen ausser allen Schranken der Grund Gesetz-mäßigen Reichs-Verfassung ausschweiffenden Verkehrungen, Beschimpf- und Schmähungen ernstlicher Einhalt gethan, auch hierunter von uns nichts ausser Acht gelassen werde, was wir nach unsern gegen GOtt, Ew. Kayserl. Majestät und des gesambten Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen obhabenden theuren und schweren Pflichten zur Aufrechthaltung des Justiz-Wesens im Reich und dessen starken und geraden Laufs beyzutragen verbunden seynd;

Als gelanget an Ew. Kayserl. Majestät, unser allerunterthänigstes Bitten, forderſambst unser jüngst schon gethanes und hiehero nochmahlen in tieffester Ehrfurcht wiederhohlendes Petitum in allergnädigste Reichs-Vätterliche und Obrist-Richterliche Erwegung zu ziehen, sodann in gegenwärtigen Fall Dero allerhöchste Kayserl. Autoritæt und gerechtestes Einsehen zu interponiren, und alleufalls Uns mit unserem Pflicht-mäßigen Bericht vorderſambst zu hören.

Ueberhaupt aber ohne allerunterthänigste Maaßgebung durch ein allergnädigstes Kayserl. Commissions-Decret denen in Recurs-Fällen so häufig einreissenden empfindlichsten und Ehren-verletzenden Anzuglichkeiten und Beschmitzungen Reichs-Constitutions-mäßigen Einhalt zu thun, und Ziehl zu

setzen, fortan dieses höchste Gericht gegen solcherley ungütliche Verfolgungen mächtigst zu schützen, und eines jeden Mit-Gliedes desselben Ehre und guten Leymuth vor dem geärgerten Publico allermildest zu handhaben; Die Wir in Lebens-währiger tiefester Submission verharren ꝛc.

Lit. B.

Abdruck der an Ihro Kayserliche Majestät von des Herrn Herzog Anton Ulrichs, zu Sachsen-Coburg-Meiningen Hochfürstl. Durchlaucht, erlassenen allerunterthänigsten Vorstellung wider den in der Pfaffenrath- und Gleichischen Diffamations- und Gothaischen-Invasions-Sache vom löbl. Reichs-Cammergericht, erlassenen Bericht.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät ist aus dem leyder! Reichskündigen Verlauf ohnehin allergnädigst bekannt, welchergestalt ich durch unumgängliche Administration der geheiligten Justiz, da ich die Land-Jägermeisterin von Gleichen und deren mitimplicirten Ehemann, wegen eines angezettelten Pasquills und anderer begangenen Schmähungen, nach den allgemeinen Reichs- und besondern Landes-Gesetzen bestraffen müssen, in äusserstem Ruin und Landesverderbliche Umstände versetzet worden. Das ganze Verhängniß entspringet alleiniglich von dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht, und dessen in hac Causa angemaßten Verfahren.

Die Sache an sich selbst war und ist eine mere criminalis, worinnen dem Cammergericht ohnedem keine Cognition zustehet; vielmehr gehöret sie vor die ordentliche Landes-Obrigkeit,

Ord. Polit. de Anno 1572. Tit. 35. §. 2.

so konnte auch keine verweigerte und verzögerte Justiz zum Prætext dienen, dergleichen nach denen Reichs-Gesetzen alleine statt hat, wenn ungefodert, ungehört oder nichtiglich verfahren ist. Denn keines deren war hier geschehen; obbenannte Delinquenten waren vorgefodert, sie waren verhöret, sie waren mit ihren vermeinten Exculpationen gehöret; und weil sie nichts erhebliches vorzuschützen wusten, hingegen das ganze Verbrechen eingestunden, gleichwohl daß sie daran unrecht gethan, nicht einmahl gestehen wollten, so konnte nicht anders als mit der in Legibus geordneten Straffe gegen sie verfahren werden.

Da nun deme ungeachtet belobtes Cammergericht sich dennoch eingemenget, und, statt des vorher beliebten Schreibens um Bericht, in einem besonders niedergesetzten ex parte verdächtigen Senat ein Mandatum de relaxando sub certo termino erkannt, hiernechst noch vor dessen Ablauf mit einem Mandato arctiori vorgegangen; zugleich auch eine Commission ad manutenendum & sequestrandum auf Sachsen-Gotha decretiret, welches ohnedem denen Reichsverfassungen und dem Juri communi ob inimicitias capitales entgegen war; hierdurch aber dem Hause Sachsen-Gotha die längstgewünschte Gelegenheit gab, ohne alle vorherige Erinnerungen sofort armata manu in meine Lande einzufallen, Mord und Raub samt andern Vergewaltigungen zu begehen, und nach längst gehegter Absicht in meinen Landen sich feste zu setzen; so habe durch solche harte Bedrängnisse und nicht leicht erhörte friedbrüchige Proceduren Mich genöthiget gesehen, an Ew. Kayserl. Majestät und eine hochansehnliche Reichsversammlung zu Regenspurg den rechtlichen Recurs zu nehmen.

Hierüber nun ist benanntes Cammergericht, wie in andern bisherigen Vorfällen, abermahls ganz unleidlich gewesen, und hat nicht allein durch fernere Progressus in Causa, so doch in casu Recursus unstatthaft ist, die Animosität des Hauses Gotha gesteif-

fet, sondern auch durch allerhand ergriffene Weege den Recurs, wiewohl bisher vergeblich zu hindern gesuchet, nunmehro aber auf erhaltene Nachricht, wie bey dem löbl. Reichs-Convent die mir zugefügte Unbilde mißfällig angesehen, und das Verfahren von unrechtmäßig gehalten werde, an Ew. Kayserliche Majestät mit einer weitläuffigen Vorstellung sich gewendet, und dem Ansehen nach die rechtmäßige Gesinnung der hohen Stände des Reichs dadurch unterbrechen wollen; wobey abermahls sehr bedenklich fället, daß Sachsen-Gotha in seinen Impressis und Negotiationen zu Regenspurg fast gleiche Bemühungen angewandt.

Nun weiß ich zwar meiner Reichsständischen Obliegenheit und billigen Achtung gegen die höchsten Reichsgerichte mich wohl zu bescheiden; Ich habe auch in denen bisherigen Schriften und Impressis solches toties quoties contestiret; und ich hege die wiederholte Meynung noch immer, daß dem Kayserlichen- und Reichs-Cammergericht allerdings seine Authorität, Ehre und Ansehen gebühre; Es muß aber auch diesem Respect durch übereiltes Verfahren und handgreifliche Partheylichkeit nicht selbsten Abbruch thun, sondern in denen durch so viele Reichsgesetze determinirten Schranken bleiben, und durch gerechte Handhabung der Justiz, deren es sich wortlich rühmet, in gebührenden Ansehen erhalten. Geschiehet nun das Gegentheil, so kan es auch nicht anders seyn, die Recursus ad Comitia und empfindlichste Gravamina müssen, wie es dermahlen klaget, allerdings gemein werden. Wiewohl, wenn man die Sache nach der Wahrheit betrachtet, so irret sich die Cammergerichtliche Vorstellung hierinnen. Es sind ja zu allen Zeiten dergleichen Beschwerden geführet worden, nur ist hierinnen der Unterscheid, daß vormahls ein und anderer Reichsstand in seinen Bedrängnissen nicht so leicht als jetzo Hülffe finden können, da durch öffentliche Reichs-Grundgesetze dem Wercke etwas näher geholffen ist. Warum aber das löbl. Cammergericht

sich darüber so unleidlich anstellet, ist fast nicht zu begreiffen. Alle Judicia sind ja mit Menschen besetzt; Menschen aber können aus verschiedenen Ursachen fehlen und sind keinesweges infallible. Schon die Römischen Gesetze, deren Urheber grosse Leute und in schwehren Welt-Händeln geübt gewesen, haben deswegen die Judicantes, sive ex imperitia, sive ex proæresi, zu coerciren gesucht. Die Teutschen Reichsgesetze haben eben dergleichen nöthig gefunden, dadurch aber unsern Zeiten einen Beweiß aufbehalten, daß die gerichtliche Personen je und denn aus ihren Schranken geschritten, und sich vieler Partheylichkeiten schuldig gemachet. Menschen in Judiciis bleiben noch jetzo Menschen, und gebrauchen folglich einer höhern Aufsicht. So viele löbl. Kayser haben sich deßfalls eifrig herausgelassen; so viele Reichsstände haben darüber Klagen geführet. Wenn also jemand sich beschwehret findet, so muß nothwendig ein Ort seyn, wohin er sich wenden und Hülffe suchen kan. Und dieser Ort sind die Kayserl. Majestät und Ständen des Reichs. Bekannt ist es, was weyland die Oesterreichische Gesandtschaft in dem Reichsfürsten-Raths-Protocoll sub 31. May 1641. geäussert hat: „Daß wenn Ihro Kayserliche Majestät mit- und „nebst denen Reichsständen nicht sollten Macht haben, denen Cameralibus Ordnung und Maase zu „geben, so wären sie wie Götter und nicht Menschen ꝛc. ꝛc.“

Gleichwie nun die Sache an sich richtig, und die ältern Zeiten vor den jetzigen weder besser noch schlimmer zu achten; also muß es auch denen Cammergerichtlichen Personen gar nicht unleidlich vorkommen, wenn ein beschwehrter Reichsstand wider derer Aussprüche was wichtiges einzuwenden hat. Ich selbsten bedaure gewiß höchstens, daß ich diese Anzahl zu vermehren die Fatalité gehabt, und durch das unerhörte Verfahren zu dem ergriffenen Recurs gleichsam gezwungen worden. Ob aber dieses Verfahren so legal seye, als die Cammergerichtliche Vorstellung zu

behaupten vermeynet, das hat sich aus meinen bisherigen Impressis schon veroffenbaret, auf welche mich beliebter Kürze willen, mit allergnädigster Erlaubniß hiermit beziehen will.

Ueberhaupt giebt das löbl. Cammergericht erwehnt meine Scripta und Impressa vor unverantwortlich und unerhört aus, ohne deutlich zu bemerken, ob dieses ratione des ergriffenen Recursus selbst, oder ratione der eingeflossenen Expressionen zu verstehen? In beyden wird gänzlich geirret: das erstere ist schon gesagtermasen einem Zweiffel unterworffen; und dem letztern widerspricht die Natur und Beschaffenheit der Sache selbst. Wenn ein Judex contra Regulam & Leges verstösset, so begehet er Irregularitäten, Illegalitäten und Nullitäten. Einem jeden Bauer ist solche Beschwerden zu führen erlaubet, und sind die Remedia nullitatis in allen Proceß-Ordnungen bekannt. Vielweniger kan man also einem Fürsten und Stand des Reichs dergleichen verdenken. Wenn ich also die vorgelauffene Defectus habe notiren- und bey zumahl fortdaurenden und vermehrten Beschwerden das Kind bey dem rechten Namen nennen müssen, so ist das nichts Unrechtes, sondern von andern leyder! bedrückten Reichsständen auch geschehen, und das Cammergericht mag keinesweges prætendiren, daß ein Reichsstand nach dessen Belieben mit sich umspringen lassen und wider seine hohe Würde und Stands-Prærogativ ohne einige Hülfe und Rettung prostituiret bleiben müste: wie sich die löbl. Oesterreichische Gesandtschaft fast in gleichen Casu ad Protocollum Comitiale vom 9. April. 1704. votando ausgedrucket hat. In noch neuern Zeiten liegen die vielen Scripta in der Hessen-Casselischen, das Freygericht Alzenau, und die Hanauische Mobiliar-Verlassenschaft betreffen den Recurs-Sachen vor Augen, die vielleicht in expressiveren Terminis gestellet sind.

v. Hessen-Casselisches Recurs-Schreiben samt vorläuffiger kurzen Vorstellung 1737. Gründ-

liche Widerlegung ꝛc. 1738. & reliqua Scripta in Fabri Staats-Canzley Tom. 70-seqq.

Wobey in gegenwärtiger Pasquill-Sache noch dieses hinzu kommet, daß die Cammergerichtliche Jurisdiction ob causæ qualitatem gar nicht fundiret, und folglich der Respectus Judicis dahin fället: siquidem Judex limites officii excedens pro privato habetur, & ei impune non paretur,

L. Fin. ff. d. Jurisdiction.

Es ist demnach, um ad specialia nur kürzlich zu gehen, zuförderst unerfindlich, daß dieses höchsten Reichsgerichts Jurisdiction zu Erkennung eines Mandati de relaxando arresto personali nec via facti sed juris procedendo S. C. bestens fundirt gewesen.

Criminalia gehören oftgesagtermassen nicht vor das Cammergericht. Will es aber wiederholt auf unheilbare Nullitäten sich gründen, so ist das eine abermahlige Verkleinerung meiner Reichsfürstlichen Würde, welche mit der kurzvorhergesetzten schuldigst hegenden Ehrerbiethung schlecht zusammen stimmet. Es sind keine Nullitäten begangen worden; Ich habe meiner Landesregierung den Modum procedendi vorgeschrieben; sie hat dem zufolge die Inculpatos vorgefordert; sie hat selbe verhöret; sie hat deren etwann habende Exculpationes gehöret; diese haben ihr schon offenbares Vergehen nicht einmahl bemänteln können, sondern es völlig mit allen Umständen sogleich eingestanden; und dahero sind sie mit der in den Gesetzen bestimmten Straffe beleget, ja diese noch darzu gemildert worden.

Das Cammergericht kan demnach keine Nullitäten erweisen; Es beruffet sich nur auf vorgestellte. Wo ist aber in der Welt oder in den Reichsgesetzen erhöret, daß man eines Missethäters Vorstellen vor ein Evangelium annehmen könne? Reorum est fugere & negare: Ein jeder sucht seine böse Sache auf der besten Seite vorzustellen; und solchemnach hätte dem Reichs-Cammergericht, wenn es ja etwas thun wollen, vor allen Dingen um Bericht zu schreiben obge-

legen. Es ist auch Anfangs nach dessen eigenen Bekänntniß auf diesen Modum reflectiret, solcher aber durch anders gestimmte unterbrochen worden. Noch vielweniger gehöret ferner unter die Nullitäten, wenn auch die von Gleichen nach dem Duell-Mandat gestraffet wäre.

Mehrgemeldtes Cammergericht kan solche Landesgesetze authentice nicht interpretiren, sondern Ich als Landesfürst und Legislator. Selbiges distinguiret aber nicht inter sexum. Und obgleich eine Weibsperson directe nicht duelliren wird, so kan sie doch indirecte, wie hier leicht hätte geschehen können, zum duelliren Anlaß geben, deme man eigentlich durch dieses Gesetz hat zuvor kommen wollen. Zudem sind darinnen nicht allein die würkliche Duella, sondern auch Schänd- und Schmähungen samt den Famosis libellis verboten, und mit determinirter Straffe angesehen, deren sich folglich jedermann cujuscunque sexus, der da schmähen kan, auch schuldig machet. So ist auch der Nutzen dieses irrigen Vorgebens nicht abzusehen, weil die Straffe der Pasquillanten und Ehrenschänder in gemeinen Rechten ohnedem und noch weit härter determiniret ist.

Wann mir auch ferner imputiret werden will, Ich hätte den nach eigener Geständniß unschuldigen Gleichischen Ehemann dennoch incarceriren lassen, so geschicht der Wahrheit Tort. Ich habe niemahls den von Gleichen vor unschuldig angegeben; dieses und voriges Argument harmoniren mit den Gothaischen Dicentes, und haben ganz wahrscheinlich einerley concertirten Ursprung. Ich habe aber schon in der Prüfung des Sachsen-Gothaischen P. M. §. Drittens ist ꝛc. darauf geantwortet, und, was der von Gleichen Consilio & opera zu dem Pasquill contribuiret, deutlich gezeiget.

Es ist ferner eben so unerfindlich, daß bemeldter Gleichische Arrest ex post wäre geschärfet worden, und augenscheinliche Leib- und Lebens-Gefahr zu besorgen gewesen. Das Cammergericht hat diese Exag-

gerationes aus dem bloſſen verdächtigen und nicht den geringſten Fidem verdienenden Geſchreibe der incarcerirten Delinquentin hergenommen. Vielmehr iſt in Facto richtig, deß beyde Socii criminis in honetten und beſſern Gefängniß, als ſie verdienet hatten, gehalten worden. Der Mann ſaß in Fürſtl. Reſidenz in einem Zimmer, worinnen ſchon mehrere von Adel ſonſten geſeſſen; die Frau aber auf dem Rathhauſe in einem Zimmer, wo öfters des Stadt-Raths Extra- Verſammlungen und Commiſſiones gehalten worden.

Es war demnach abermahls unrecht und Reichs-Geſetz-widrig, daß von dem Cammergericht unerkannter Dinge mit einem Mandato arctiori und noch darzu vor Ablauf der in priori determinirten Friſt, zugefahren, und dem Herrn Herzog zu Sachſen-Gotha zugleich die Execution aufgetragen wurde. Man mag dieſen Auftrag beſchönen wollen, wie man will, ſo fehlen ihm die gehörigen Requiſita, und es erhellet nur gar zu deutlich, daß ſolcher von Gothaiſchen Vorſchub und Anhängern herrühre. Die Reichs-Geſetze wiſſen von keinen angränzenden Executore, ſondern, wie ſchon in meinen Impreſſis erwieſen worden, bloß von den Directoribus Circulorum reſpectu immediatorum, und von dem ordentlichen Landesfürſten reſpectu mediatorum. So iſt auch bereits deutlich gezeiget, daß Sachſen-Gotha kein Angränzender ſeye. Wenn aber auch alles dieſes nicht wäre, ſo hätte doch das Cammergericht die Reichskündige mit Sachſen-Gotha vorwaltende Zwiſtigkeiten erwegen- und ſolchen inimicum capitalem omni jure reprobatum auſſer dem Spiel laſſen ſollen, den ich nimmermehr in keiner Sache agnoſciren kan und werde.

Ich laſſe vorjetzt dahin geſtellet ſeyn, quibus artibus & inſinuationibus dieſes geſchehen, weil davon ſchon anderswo das nöthige berühret habe. So viel iſt gewiß, daß Sachſen-Gotha hierdurch den breiten Fuß, ſeine ſchon längſt gehegte verdeckte Abſichten zu

erfüllen, bekommen. Man siehet dieses aus dem Erfolg. Es intimirte, sonst gewöhnlicher massen, den bekommenen Executions-Auftrag nicht eher, als bis dessen Zahlreiche Miliz schon im Lande war. Und ob ihn gleich meine Regierung, durch Entlassung der Gleichischen Eheleute allen Prætext genommen hatte, so bliebe es doch liegen, und erfand einen andern Prætext mit den Commissions-Kosten, welche es doch selbst durch unterlassene Notification und unnöthige Rückbehaltung seiner Trouppen recht frivole causiret, und sich zu imputiren hatte. Es war ihm auch um die Gleichische Eheleute am wenigsten zu thun, seine vermeintliche Subdelegati trieben solche wieder von sich, als sie sich persönlich stelleten; sie satzten sich hingegen im Amte Wasungen desto fester, und mögten dieses Amt gerne dazu haben, nachdem sie das mir qua Seniori Domus angefallene Amt Oldisleben bereits violenta manu occupiret, und höchst ungerechter Weise & nullo juris colore bis dato, gleich andern liquiden præstandis, vorenthalten.

Diesen Reichs-Gesetzwidrigen Executorem und Reichskündigen Todfeind, hätte das löbl. Cammergericht ja billich verwerffen, und allerdings vorher bedenken sollen, daß Ich solchen licito & adstipulante jure nimmermehr agnosciren könnte und würde.

Ich kan nicht anders denken, als daß solche Denomination von ein oder andern Gothaischen Anhängern mit Fleiß auf die Bahn gebracht, von den übrigen Herren Assessoribus aber diß verdeckte Essen nicht bemerket worden.

Unterdessen ist an dem darüber vergossenen unschuldigen Blut und folgenden Landesverderblichen Excessen, das Kayserliche Cammergericht durch seine wenig genommene Vorsicht die wahre Causa moralis, die Gothaische Friedbrecher aber die Causa principalis & instrumentalis. So komte auch besagtes Reichsgericht ex post leicht einsehen, daß, da meiner Seits per supra dicta der vermeintliche Commissions-Auftrag schon erschöpffet war, ehe er noch den Anfang

nehmen konnte, die erwehnte Kosten ebenfalls keine statt haben könnten. Und Ich hege daher den billichen Verdacht, es seye die decretirte Abführung der Göthaischen Miliz nur pro forma geschehen, weil die ex parte meiner erfolgende Verweigerung unnöthiger Kosten schon zum Voraus abzunehmen, folglich die Gothaische Landverderber im Neste zu bleiben Gelegenheit hatten. So wurde auch, um den Abtrag desto unmöglicher zu machen, die Liquidation fein hoch gespannet, und fället unbegreiflich, wie solche erwiesen werden können, indem bekannt, daß man denen Gothaischen Soldaten einen unerhörten Sold mit Willen abreichen lassen. Hätte ich es hierunter mit keinem hinterlistigen Widersacher zu thun, würde er es auf einen ganz andern Fuß genommen, mich oder meine Räthe vor der Executions-Einrückung erinnert, nach erledigter Causa sich wieder retiriret, die nahe Anverwandschaft consideriret, und allenfalls die 2. oder 3. tägige Kosten, im Fall Ich darzu schuldig, reserviret haben: Zumahlen die in der Cammergerichtlichen Vorstellung allegirte Reichs-Praxis so richtig nicht und viele Exempla in contrarium, zumahl im Hause-Sachsen vorhanden sind, da es ein Anverwandter, ein Reichsstand, mit dem andern so genau nicht genommen.

So ungerecht nun alles dieses aussiehet, eben so wiederrechtlich ist es auch, daß belobtes Reichs-Cammergericht, wie es schreibet, mit weitern Mandatis dehorratoriis fortgefahren: da ihme doch bekannt, daß Ich von all solchen verhängten Proceduren den Recurs an Ew. Kayserliche Majestät und hochlöbl. Reichsversammlung genommen hatte, welches Remedium die Einstellung alles weitern Verfahrens mit sich führet: wie das in meinen vorigen Impressis schon erwiesen.

Es sind aber demselben diese Recursus allezeit ein Dorn im Auge gewesen, man will sich nicht gerne einreden lassen, und hat dahero allezeit in dem einmahl ergriffenen Wege fortzuwandeln gesuchet, aber

auch von Kayserlicher Majestät deßfalls gebührende Ahndung erlitten: wie dessen ein Exempel in der Wiegandischen Sache zu sehen ist.

apud Fabr. in Staats-Canzley Tom. 6. p. 191. seqq.

Was es im übrigen mit des von Diemar angemaßten Injurien-Klage, ingleichen des Procuratoris Gondela Bestraffung vor Bewandniß habe, das ist in mehr angeführt meinen Impressis schon genüglich beantwortet. In jener ist an sich schon wiederrechtlich, daß man des von Diemar, welchem aus Gutheit das Freyherrliche Prædicat beygeleget wird, statt daß sonsten dergleichen Anmassung per Decreta Cæsarea bestraffet werden sollte, unbefugtes Klagwerk angenommen, und sogleich ad petita auf 10000. Rthlr. reflectiret: da doch derselbe in quæstionirter Pasquill Sache ein Complex delicti und nicht von mir, sondern von der Gleichischen Ehegattin selbst davor ausgegeben ist, folglich seine Klage, nili discussa prius causa principali, kein Gehör verdienete; in dieser aber ist die Bestraffung des Procuratoris Gondela eben so rechtswidrig, indem er meinen, als seines Principalen, Befehlen billig nachleben müssen, und einem Parti billig frey stehet, ob er seine Schriften eingeben, oder abändern, oder gar zurück nehmen will: zumahl auch die neuinventirte Versiglung solcher Schriften weder in Jure noch praxi Imperii einen Grund hat, und denen Herren Cameralibus mit Fürsten und Ständen des Reichs nach Belieben umzugehen und neue Ordnungen zu introduciren, keineswegs frey stehet.

Ich würde im übrigen herzlich zu frieden gewesen seyn, wenn der Anzeige aller in dem wider mich verhängten Procedere vorliegenden Mängel hätte überhoben seyn können, auch lieber etwas über mich haben ergehen lassen, wenn es auf eine Sache von geringerer Importanz und nicht auf meinen warhaftig völligen Ruin angekommen wäre.

Ich weiß, wie schon oben gesagt, die Verfassung des H. R. Reichs und dessen höchster Gerichte; Ich

trage vor solche alle geziehmende Achtung; mir ist der allegirte jüngste Abschied eben sowohl bekannt; Es ist aber auch nicht minder bekannt, daß dieser und andere Reichsgesetze von denen causis, in quibus fundata est Cameræ Jurisdictio, zu verstehen.

Da nun die quæstionirte Pasquill-Sache, wie oben gedacht, unter diese Zahl nicht gehöret; so hat das Cammergericht aus eigener Schuld sich zum Privato, cui impune non paretur, gemacht, und kan also den in Legibus quoad Jurisdictionem competentem ihme beygelegten Respect dermahlen, nicht vor sich allegiren, da es nicht allein denen von Uhralters erworbenen Gerechtsamen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, und besonders meiner Landesfürstlichen Jurisdiction, ohne Rücksicht den unleidlichsten Eingrif gethan, sondern auch, des ergriffenen Recursus ungeachtet, mit weitern incompetenten Verfahren continuiret, das feindseelige Haus Gotha durch favorable Decreta, Sentenz, Mandata und Patentes in seiner haabsüchtigen Animosität gestärcket, ihme zu allerhand Violentien, Landesbeschwerden, Kirchen-Profanationen und Ruinirung publiquer Gebäude præter intentionem Veranlassung gegeben, meine Unterthanen damit irre gemacht, sie in Furcht eines künftigen Gothaischen Dominats gesetzet, und durch die erkannte Einweisung zweyer Aemter die Besorgniß auf künftige ferne Zeiten dergestalt erwecket hat, daß Ich bereits an denen zu Erhaltung meines Fürstlichen Etats erforderlichen Revenüen, in Entstehung der jetzo impracticablen Zwangsmittel, grossen Abgang leyde, und auf künftige Zeiten deren gar beraubet seyn würde: in welchem Frangenti Ich mir nichts anders, als durch Ermahn- und Verwarnung meiner Unterthanen per Patentes habe helffen können.

Gleichwie aber dieses nicht nöthig noch respective zu besorgen gewesen wäre, wenn das löbl. Cammergericht in seinen Schranken geblieben, die Jura & Privilegia eines Reichsstandes, worauf es gleichwohl angewiesen, vor Augen gehabt, und wenigst nach

ergriffenen Recurs mit weitern dem Gothaischen zudringlichen Executori favorablen Verfahren zurück gehalten hätte; also stehet auch die Schuld des nachherigen Erfolgs bey ihme, und nicht bey mir. Es mag sich auch mit der von denen Gerichtsstühlen der Stände und deren gebührenden Respect hergenommenen Instanz nicht behelfen, weil die Mediat-Unterthanen an genugsamen Hülfsmitteln contra judices gravantes keinen Mangel leiden, sondern per Remedia Leuterationis, Ober-Leuterationis, Supplicationis, Appellationis, Nullitatis, und auswärtige unpartheyische Erkänntnisse sich genüglich helfen können. Da hingegen das Cammergericht alle, auch die glimpflichsten Wege, ganz unleidlich aufnimmet, keine Einrede vertragen, und seine Aussprüche, sie mögen mit den Reichsgesetzen und der Stände Gerechtsamen übereinkommen oder nicht, vor Oracula gehalten, und blindlings befolget wissen will: bey welcher Bewandniß aber ein Mediatus und schlechter Bauer besser, als ein Reichsfürst, daran wäre.

Und aus diesen Ursachen sind ihme auch die Recursus Statuum so sehr gehäßig. Weil es aber doch solche nicht so leicht mehr hindern kan; so ist es bisher auf das Inventum einer vorher abzufordernden Berichts-Erstattung verfallen, und hat auch in jetziger gegen mich gerichteten Vorstellung es dahin zu leiten gesuchet. Allein es ist schon im vorigen Jahr die Frage: Ob eine dergleichen Berichtserstattung erfordert werde? Reichstagskündig untersuchet und verneinet, auch in der von mir publicirten kurzen Abfertigung ꝛc. §. So mag auch ꝛc. refutiret worden. So ist auch der Nutzen oder Effect von einer solchen Berichtserstattung nicht abzusehen, vielmehr handgreiflich, daß es mit allen Recurs Sachen schlecht ablaufen, und der Recurrent niemahls in seiner gerechtesten Sache die erwartete Hülfe finden würde, wenn solche von dem Judice gravante & suspecto der zumahl über die ihm denegirte Infallibilität so ungehalten ist, vorher mit allerhand Scheingründen verkleistert werden dürfte.

Es würde daraus keine andere Folge entstehen, als daß eine hohe Reichsversammlung, welche gleichwohl qua talis keinen Locum judicialem formiret, nur in überflüßige Tricas verwirret, inzwischen die Sache verzögert, und, wenn sie von gegenwärtiger Beschaffenheit, dem Recurrenti die zugefügte Belästigung inzwischen über den Hals gelassen würde: welches vielleicht die Sache ist, so man suchet, und daher in den Sachsen-Gothaischen Impressis der Recursus mit gleichen Empressement bestritten wird. Jedoch es ist von umständlicher Beschaffenheit des Hauptwerks vor jetzt die Frage noch nicht, sondern bloß von vorläuffiger Abstellung des Cammergerichtlichen in hac causa incompetente criminali angemaßten Verfahrens und damit verknüpften Commissions-Auftrags, militarischer Occupation meiner Lande, Eingrif der Fürstlichen Sächsischen Gerechtsame und Entwährung der Haupt-Reorum & Complicis.

Des letztern Unbefugniß ist aus meinen bisher eröfneten und in beygefügten Impressis mehrers berührten Gründen schon klar am Tage, und aus denen Reichs-notorischen Vergewaltigungen handgreiflich erwiesen; das erstere hingegen wird bey künftiger Visitation und Untersuchung aller einschlagenden bedenklichen Umstände sich auch ergeben.

An Ew. Kayserliche Majestät gelanget demnach mein allergehorsamstes Bitten, Allerhöchstdieselbe wollen diese wichtige Sache und deren nachtheilige Folgerungen in allergerechtete Erwegung ziehen, besonders die mir zugefügte Drangsaalen und Landverderbliche Pressüren mildest beherzigen.

Diesemnach eines Theils das löbl. Cammergericht mit seinen jetzigen, denen Sachsen-Gothaischen Absichten beystimmigen- und zu meines Fürstlichen Hauses Gefährde, ja gänzlichem Verderb abziehlenden Vorhaben, Gesuch, und ungegründeten Vorstellung gänzlich abweisen, und deme kein Gehör geben, dessen in hac causa non competente angemaßtes Verfahren, als zu Recht nicht beständig auch null- und nich-

nichtig erkennen, ihme die an Sachsen-Gotha wider die Rechte, auch Reichs- und Creyßverfassungen übertragene Commission nachdrücklich verheben, und vorkünftige die bessere Beobachtung der kundbaren des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, samt anderer Reichsstände Privilegien und Befugnisse, wie auch der Reichsgesetze und Cammergerichts-Ordnung, und daß es sich in diesen Schranken gebührend halten, hingegen alles weitern anmaßlichen Verfahrens in dieser und damit connectirenden Sachen völlig enthalten solle, ernstlich auferlegen;

Andern Theils auch dem Fürstlichen Hause Sachsen-Gotha die schleunige Räumung meiner Lande und Abführung der Miliz, auch Ersetzung aller meinem Lande zugefügten Schäden und Kosten, samt Abstattung hinlänglicher Satisfaction, allergerechtest anbefehlen, zugleich seine Friedbrüchige im Römischen Reiche seit stabilirten Landfrieden, wohl nicht erhörte Vergewaltigung, und, auf feindseeligen Ruin Meiner abgesehene Proceduren, mit geschärfter Straffe ansehen.

Ew. Kayserliche Majestät, sind von GOtt zum Supremo custode & conservatore Principatuum Imperii gesetzet, Dero Weltgepriesene Clemenz wird nicht zugeben, daß ein devotester Reichsfürst, so unverschuldeter Dinge und in einer an sich selbst geringen Sache, durch offenbare Zunöthigung eines feindseeligen Hauses ins Verderben gesetzet werde, und ich werde davor in Reichsfürstlichen Gehorsam allezeit verharren

Ew. Kayserlichen Majestät ꝛc. ꝛc.

Frankfurt am Mayn, den
1. Septembr. 1747.

Lit. C.

Copia-Schreibens mut. mutandis an die vortrefliche Comitial-Gesandschaft nacher Regenspurg von der Frau von Gleichen, de dato Römhild, den 30. Sept. 1747.

P. P.

Euer ꝛc. geruhen gnädigst aufzunehmen, daß Deroselben gegenwärtige durch einen an dem Höchstpreißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht habenden Mandatarium gefertigte rechtliche Deduction und facti Speciem gehorsambst übersende, worinnen das gegen mich und meinen Mann, während 11. wöchentlichen, höchstunverdienter Weiß, zu Meinungen erlittenen harten Arrest, auch nachhero und noch ferner biß auf diese Stunde ausgeübte ganz erstaunliche, im Römischen Reich gewiß nie erhörte gewaltsame Verfahren wahrhaftig beschrieben, unsere beyderseitige Unschuld durch unverwerfliche Beylagen und Urkunden, klärlich dargethan, hingegen aber die von Seiten der Herzoglich-Sachsen-Meinungischen Regierung, und deren Schriftstellern zu intendirter schmähligen Verunglimpffung meiner GOtt Lob! noch allezeit erhaltenen guten Reputation, zugleich aber auch nicht geringer Blame meiner Adelichen Verwandschaft höchstfälschlich erdichtete und mir ohne Grund der Wahrheit beygemessene Vergehung einer straffwürdigen Diffamation gänzlich abgeleinet, und so viel durchgehends gezeiget worden, daß Exceptionem veritatis in Ansehung alles dessen, was zu Rettung meiner eigenen Ehre gegen die Regierungs-Räthin von Pfaffenrath vorbringen müssen, ich in continenti statthaft erwiesen, einfolglich auch da keinen animum injuriandi gehabt, mich nicht des geringsten Schatten eines solch criminellen Verbrechens verdächtig gemacht habe, welches die gewaltthätige, grausame und ganz unjustificable Proceduren gegen mich und meinen durchgehends unschuldigen Mann

in alle Ewigkeit um da weniger rechtfertigen könne, als mir klärlich gezeigter massen, alle Justiz von Anfang biß zu Ende gänzlich denegirt, und obgleich zu unzehlich-wiederhohlten malen an Kayserl. Majestät als den allerhöchsten Richter feyerlichst provociret und appellirt, mir doch alles Rechtliche Gehör dergestalt unaufhörlichen versaget gewesen, daß auf Fürstlicher Regierung mit sehr deutlichen aber desto härteren Worten man mir hautement declarirt, es müste erstlich des Herzogs Befehl exequirt seyn, alsdann solte mir ein Defensor gestattet werden.

Euer ꝛc. beherzigen also das mir angethane, zu GOtt schreyende gröste Unrecht und höchst schimpfliche Tractament, so der ganzen Noblesse zum Vorwurf und nicht geringen Nachtheil gereichet, nehmen mich, meinen mit mir ganz unschuldiger Weise, in das Unglück, um Dienst und Besoldung gekommenen Mann in ihre Protection, und helfen, nach Dero erleuchteten Einsicht, auch Eyffer und Liebe vor die Gerechtigkeit der Sache, dieses verhindern, daß durch gegentheiliges ganz und gar verkehrtes Wahrheits-wiedriges ausgestreuetes, unerfindlich, ja fälschlich erdichtetes Vorgeben, die Unschuld nicht unterdrücket, sondern denen vorgeschriebenen Rechten gemäß, in der Haupt-Sache behörigen Orts ferner Verfahren werden, und, nach unsäglich vielen ausgestandenen Verfolgungen, Kummer und Herzenleid, unsere billigmäßige Satisfaction und Wiedererseßnng derer übee die massen grossen Schäden, Kosten und Einbuse durch gerechtesten Ausspruch baldigst erfolgen könne.

Vor welche gütige Vorsorge und der bedrängten Unschuld zu erweisende besondere Hülfe Euer ꝛc. mein Mann, welcher sich gehorsambst empfiehlet seinen geziemenden Dank erstatten, ich aber insonderheit mit vieler Hochachtung und Ergebenheit allstets zu seyn verharren werde.

Euer ꝛc.

Christina Augusta von Gleichen, gebohrne von Schieck.

Lit. D.

Es ist bekannter massen von Meinungen aus eine dem Angeben nach zu Regenspurg den 28. Julii anni curr. in der Gleichischen Commissions- und daraus erwachsenen Recurs-Sache gefertigte Registratur von einem bey selbigen Tages gehaltenen Reichs-Raths-Gange vorläufig verfaßt seyn sollenden Schluß, die Zurückberuffung derer Sachsen-Gothaischen Commissions-Trouppen, und andere in hac causa geäusserte Gesinnungen betreffend, ohnlängst zum Vorschein gebracht, und nicht nur den 6. Augusti anhero nacher Wasungen geschicket, sondern auch bald darauf zum öffentlichen Druck befördert, und zu vielen hunderten Exemplarien im ganzen Lande dissemininet und ausgebreitet worden. Ob man nun wohl diese seltsame Schrift vor eine untergeschobene Pieçe alsofort zu erklären, um so mehr befugt gewesen, da sich solche nach allen ihren Umständen sattsam dazu qualificiret, so haben doch des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. als verordneter Kayserl. Commissarius, die nähere Erkundigung vorhero zu Regenspurg darüber einziehen, und dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio nebst andern dortigen Chur- und Fürstlichen Gesandschaften behörige Nachricht davon ertheilen zu lassen der Nothdurft befunden, zumahlen der vermessene Concipient den Namen der gesambten Hochansehnlichen Reichs-Versammlung zu seinen darunter versteckten gefährlichen Absichten zu mißbrauchen, kein Bedenken genommen. Nachdem aber die Versicherung eingelanget, daß obenwehnte angebliche Registratur in Comitiis Imperii ignoriret, und vor weiter nichts als eine verwegene Charteque und Ahndungs würdiges Factum mit Unwillen und Mißfallen angesehen werde; Als hat man solches Kayserl. Subdelegations-Commissionswegen, zu Begegnung aller etwa daher entstandenen wiedrigen Impression, auf empfangenen gnädigsten Special-Befehl, männiglich hierdurch bekannt zu

machen nicht länger anstehen wollen. Signatum Wasungen, den 15. Sept. 1747.

Röm. Kayserl. in der Gleichischen Sache verordnete Subdelegations-Commission.

§. 3. Obbemelder massen hat der Holländische Minister, allschon Mense Junii h. a. die Gelangung des Durchl. Prinzens von Oranien zur Stadthalter-Würde dem Reichs-Convent notificiret;

Supra Cap. 1. §. 3. Mens. Jun.

Nunmehro geschiehet auch solches von Höchstgedacht, Sr. Durchl. selbsten, Ausweise der Anlage Lit. A. Was man nun von Reichs-wegen, für eine Entschliessung hierüber fassen werde, beruhet auf dem Erfolg.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ die 30ten Sept. 1747.

Per Moguntinum.

Von GOttes Gnaden Wilhelm Carl Heinrich Friso ꝛc. ꝛc.

Demnach durch augenscheinliche Göttliche Würkung und Direction Uns von dem Staat der vereinigten Niederlanden neuerlich die Stadthalterschaft über sämbtliche vereinigten Provinzien nebst der Charge eines Capitain-Generals und Admirals über deren Kriegs-Macht aufgetragen worden, und Wir dann von diesem bey gegenwärtigen mißlichen Zeitläuften so beschwer- als wichtigen Beruf den würklichen Besitz genommen haben; Als haben wir denen Herren und denenselben von dieser wichtigen Begebenheit in zuversichtlicher Versicherung von deren bestgemeinten Theilnehmung hiermit Notification thun wollen, und verbleiben übrigens denen Herren und

denenselben zu Erweisung günstigen und geneigten Willens stets bereit und wohl beygethan. Signatum Graffenhaag, den 26. Julii, 1747.

derer Herren und denenselben

freund und geneigtwilliger

Wilhelm Carl Heinrich Friso,
Prince Orange & Nassow.

§. 4. Nunmehro ist die Kayserliche Entschliessung auf das jüngsthin in der Sachsen-Meiningischen Successions- und Recurs-Sache von Reichswegen erstattete Gutachten

supra Cap. 1. §. 2. Lit. L. Mens. Jul.

vermittelst eines Kayserl. Hof-Decrets Lit. A. erfolget; darinn ersagtes Gutachten seinem vollen Innhalt noch bestättiget, so mit hierdurch der 4te §. art. 22. Capit. novist. in ein mehrers Licht gesetzet worden, und ist hierab der modus procedendi in Abwesenheit eines Kayserlichen Principal-Commissarii die Kayserlichen Willens-Meinungen an den Reichs-Convent zu bringen, und zugleich der Unterscheid unter denen Kayserl. Commissions- und Hof-Decreten, welche erstere von dem Kayserl. Principal-Commissario, letztere hingegen, wenn selber in loco Comitiorum abwesend, von dem Reichs Vice-Canzler unterschrieben werden, ersichtlich.

Conf. Mulz. Corp. Jur. Publ. P. 2. c. 26. Num. 35.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ d. 30. Sept.
1747
per Maguntinum.

Kayserlich-allergnädigstes Hof-Decret, an eine hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg, sub Dato Wien d. 4. Septembr. 1747. Die Herzoglich-Sachsen-Meinungische Recurs- und Successions-Sache betreffend.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät Francisci, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten hiermit in Gnaden anzuführen.

Es wäre Allerhöchst-gedacht-Ihro Römisch-Kayserl. Maj. das unterm 24ten Julii jüngsthin abgefaste Reichs-Gutachten, die Herzoglich-Sachsen-Meinungische Recurs- und Successions-Sache belangend, allergehorsamst vorgetragen worden.

Da nun gedachtes Reichs-Gutachten auf Dero Obrist-Richterliches, und Lehens-herrliches Amt sich ausdrücklich beziehete, welches Allerhöchst-Dieselbe so, wie es in denen heylsamen Reichs-Satzungen gegründet ist, auf das sorgfältigste auszuüben ohnedas jederzeit beflissen gewesen, uud forthin seyn würden: und hiernächst die eigentliche Willens-Meynung Dero glorwürdigsten Vorfahrers, so die Stands-Erhebung angedeyhen lassen, durch eine dem mindesten Zweifel nicht unterworfen seyn könnende authentische Prob klar am Tag liegete; auch ausser dem Allerhöchst-Dieselbe nie gemeinet gewesen, noch jemahlen gemeinet seyn würden, etwas geschehen zu lassen, so dem Chur- und Fürstlichen

Hauß-Sachsen, oder denen hohen erb-verbrüderten und erb-vereinigten Häuseren, hierunter auf ein- oder andere Weis nachtheilig seyn könnte;

Als haben Allerhöchst Ihro Kayserl. Majest. keinen Anstand, vorangezogenes Reichs-Gutachten (wie hiemit beschiehet) seines Innhalts zu bestättigen, und zu genehmen. Und es verbleiben im übrigen Ihro Kayserl. Majestät derer des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten, mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Signatum zu Wien unter Ihro Kayserl. Majest. hervorgedruckten Kayserlichen Secret Insigel, den vierten Septembris Anno Siebenzehen hundert sieben und vierzig.

K. Graf von Colloredo.

(L.S.)

Andreas Mohr.

Inscriptio.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät FRANCISCI unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Botrschaften und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

§. 5. Inter Evangelicos ist diesen Monath weiter nichts anmerkungswürdiges vorgegangen, ausser daß ein so betitulter summarischer Innhalt einer Facti Speciei in Sachen Wilhelmina Elisabetha van Poule, eines Bürgers Tochter zu Mannheim, reformirter Religion, sive deren Vormünder, contra Johann Carl Mack, Hof-Metzgeren daselbst communiciret worden; voraus zu entnehmen, wie dieser, ermeldte Weibs-Person, 15. Jähri-

gen Alters, heimlich entführet, und sich mit selber auſſer Lands copuliren lassen; Sie, Vormündere hingegen bey dem Ehe-Gericht zu Mannheim hierüber Klage erhoben, und citationem ad videndum deduci nullitatem matrimonii wider gedachten Mack ausgebracht, Beklagter aber, um sich sothanen Judicio zu entziehen, die Catholische Religion angenommen, somit hierdurch bewürket habe, daß von der Churfürstl. Regierung Inhibitoriales an ermeldtes Ehe-Gericht ergangen, und sothane Klage an das Vicariat zu Worms gewiesen worden; welches mehr gedachten Mack von dem angeschuldigten Crimine raptus absolviret, die Ehe für gültig erkannt, und vorgedachten Vormündern ein ewiges Stillschweigen auferleget; Wogegen diese zwar restitutionem in integrum gesucht, aber damit nichts auszurichten vermocht. Die continuirte Facti-Species ergiebet weiters, daß von gedachtem Vicariat der Spruch dahin ergangen, wie die van Poule den Mack für ihren Ehe-Mann erkennen, widrigenfalls aber derselbe in ihre Güter immittiret werden solle, welches auch auf die von ihr beschehene Declaration, sich hierzu nimmermehr verstehen zu wollen, der dagegen eingewendten Protestation und Appellation ad Sereniſſimum ohngeachtet, erfolget. Ob nun dieses, als ein Prodromus, dieser künftig ad Corpus Evangelicorum zu bringenden Religions-Sache anzusehen, stehet zu erwarten.

Cap. II.

Reichs- und Creyß-Acta enthaltend.

§. 1.

Auf das oben cap. 2. §. 1. Mens. Aug. bemerkte Chur-Pfälzische Schreiben an Kayserliche Majestät, die beruffene Zwingenbergische Verkaufs-Sache betreffend, ist nun an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz ein anderweites Kayserl. Rescript, vid. infra cap. V. Concl. IX. ergangen, worinnen die gegen die Einlassung bey der angeordneten Kayserl. Hof-Commission Chur-Pfälzischer Seits geäusserten Bedenklichkeiten, insonderheit die Besorgniß, ob möchte der Kayserliche Reichs-Hofrath verstandenen Kauf aufheben, durch diese deutliche Erklärung, wie solches weder Kayserlicher Majestät, noch Dero Reichs-Hofrath jemahls zu Sinne kommen, vielmehr allerhöchst dieselben sothanen Kauf-Contract zu bekräftigen geneigt seyen, zumalen diese Handlung kein eigentliches objectum besagter Kayserlichen Hof-Commission wäre, zu heben gesuchet, und am Ende höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchlaucht, ob Sie sothaner Hof-Commission durch einen Bevollmächtigten beywohnen lassen wollen, oder nicht? freygestellet, anbey aber erkläret wird,

letzterenfalls Kayserl. Majestät nicht verdacht werden könnte, wenn Sie der Gerechtigkeit den Lauf und dem Rechts-Streit keinen Einhalt thun liessen.

Immittelst ist am 25. dieses Monats in gedachter Streit-Sache ein Reichs-Hofraths-Conclusum dahin ausgefallen, daß der zwischen Chur-Pfalz und denen Göhlerischen Erbs-Interessenten getroffene Contractus emti venditi der Herrschaft Zwingenberg confirmiret seye, das jus collectandi in hac Dynastia aber dem Reichs-Ritterschaftlichen Canton Ottenwald per Commissionem Aulicam in Sicherheit gestellet werden solle.

vid. infra Reichs Hof-Raths Concl. cap. V.

§. 2. Mehr höchst gedachte Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz haben Sr. Churfürstlicher Gnaden zu Trier, in Ansehung des von denen General-Staaten bey dem Oberrheinischen Creyß nachgesuchten Durchmarschs zweyer in ihren Sold genommenen Hessen-Darmstädtische Regimenter, höchst Dero hierbey obwaltende Bedenklichkeiten, Innhalts der Anlage Lit. A. nebst deme zu erkennen gegeben, wie höchst-dieselbe ihrer Creyß-Gesandtschaft gemessenst aufgetragen, die vorzunehmende Dictatur sothaner Requisitorialium zu hintertreiben, und sich protestando gegen allen widrigen Erfolg zu verwahren, mit dem Anhang, wie sie nicht zweifelten, vor höchstgedacht Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier Dero Gesandtschaft eben dergleichen, obtragenden hohen Amts

wegen, zu befehlen sich gefallen lassen würden. Die über sothanes Schreiben zum Vorschein gekommene Considerationes stellet Lit. B. in Forma dar.

Lit. A.

COPIA-Schreibens

Von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz an Se. Churfürstliche Gnaden zu Trier, de dato Dusseldorf den 17. Septembris A. C. MDCCXLVII.

P. P.

EWer Liebden Hochschätzbares Schreiben vom 8ten dieses ist Uns samt denen beygeschlossenen und hier wieder zurückgehenden Requisitorialien derer Herrn General-Staaten wegen von selbigen übernommenen zweyen Fürstl. Darmstädtischen Regimenter und deren freyen Durchmarsch halber durch Unsern am Ober-Rheinischen Creyß stehenden Condirectorial-Gesandten wohlbestellt zugekommen. Da wir nun zwar keinen Anstand haben, gedachten unsern Gesandten aufzugeben, diese Requisitorialien denen übrigen Creiß-Ständen per dictaturam mitzutheilen, so können wir aber dabey Euer Liebden nicht bergen, was gestalten wir die Abgebung derer Fürstl. Darmstädtischen Regimenter für eine sehr bedenkliche Sache halten. Dann ob zwar wohl des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt Liebden Hauß-Trouppen auf Dero Gefahr und Verantwortung in fremde Dienste und Sold, dergestalten jedoch abgeben könnten, daß sie nehmlich wann denen übrigen Creyß-Mit-Ständen daraus Ungelegenheit und Schaden entstünde, für die Indemnisation, weilen der Creyß durch wiederholte Conclusa die Beobachtung einer exacten

Neutralität vest gestellet, und solcher Gestalten das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt für sich davon abgienge, billiger Dingen haften müssen; so stehet aber in eines Reichs und Creiß-Standes, mithin auch in Gedachter Sr. Liebden des Herrn Land-Grafens Willkühr ganz und gar nicht, Creyß-Troupen, welche zumalen wie eines deren obgedachter Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Regimenter dem Reich und Creyß-würklich afficiret, abzugeben, immassen bekannt ist, daß 1.) dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt für dieses Regiment bißhero der ganze Staab ex Cassa Circuli vergüthet 2.) selbiges von Creyseswegen auf die Postirung commandirt worden, folglich ohne dessen hohen Directorii und Creyses Vorwissen und Bewilligung damit keine einseitige willkührliche Aenderung zu machen, dahero auch das hohe Creyß Ausschreib-Amt allerdings befügt seye, die Abgebung sothanen Regiments solang bis ein anderes regulirtes Regiment, gestalten die Land-Militz dießfalls nicht annehmlich, dafür substituirt seyn wird und zwar um so mehr zu inhibiren, als 3.) durch jüngeren Reichs-Schluß jedem Creyß und Stand die Bereithaltung des Tripli angeworbener Mannschaft auferleget, und in Gefolge dessen 4) denen Creyßausschreibenden Fürsten die Vollstreckung und Bewerkstelligung durch wiederholte Kayserl. Excitatoria aufgetragen und anbefohlen, sofort 5.) mehrgedachtes Regiment dem Creiß für das Fürstl. Hessen-Darmstädtische Contingent dargestellet worden. Wir finden Uns dahero unsers obtragenden hohen Condirectorial Amts wegen allerdings bemüßiget, bey der vornehmenden Dictatur obbemeldter General-Staatischen Requisitorialien durch unsern Ober-Rheinischen Creyß Condirectorial Gesandten von Pachner angeregte Inhibition cum Protestatione & Reservatione debita einlegen zu lassen, nicht zweifflende, daß Euer Liebden, von eben dergleichen obtragenden hohen Amts wegen Dero Gesandten ebenmäßigen Befehl und Auftrag zu thun sich gefallen lassen werden.

Worüber Euer Liebden beliebige förderliche Antwort Wir gewärtigen und übrigens zu Erweisung aller angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stets willig und bereit seynd ꝛc.

Lit. B.

CONSIDERATIONES

Ueber das Chur-Pfälzische Schreiben an Chur-Trier, den Marsch der Darmstädtischen Regimenter betreffend.

I.

Daß der Chur-Pfälzische Hof, nachdem er seit geraumer Zeit an denen puncto Securitatis publicæ errichteten Reichs- und Creyß-Schlüssen wenig oder gar keinen Antheil genommen, auch hauptsächlich gegen letztere so wohl, als die Darstell- und Ausrückung des Tripli an Mannschaft und gegen das sonstige Creyß-Associations-Weesen verschiedene starke und höchst bedenkliche Declarationes und Protestationes öffentlich einlegen lassen, nunmehro seine Sentiments, dem Anscheinen nach, völlig abzuändern, und die Creyß-Sicherheits-Armatur, Ruhe und Wohlstand patriotisch zu beherzigen beginnet, solches kan Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät und dem ganzen Reich nicht anderst als höchst vergnüglich fallen. Daß aber

2.) Ersagter Hof, welcher vor einigen Jahren beyeben wohl fest gesetzter und durch einen Reichs-Schluß ausdrücklich beliebter Neutralität derer Stände, alles was nur Gewehr tragen können, in den Bayrisch-Kayserl. und andern Sold gegeben, solche Mannschaft gegen einen angesehenen Reichs-Stand mit Thätlichkeiten agiren lassen, ja selbsten in gewisser Maaß an diesen Kriegs-Operationen öffentlich Theil genommen, dermahlen einen andern Stand des Reichs, welcher an eine pur alliirte und

eigentlich als pars belligerans mit einer fremden Crone nicht eingeflochtene auswärtige Puissance Trouppes in Sold überlässet, dergleichen so empfindlich verüblen, und gleichsam für einen Neutralitäts-Bruch zum befahrenden Nachtheil des Ober-Rheinischen Creyses aufmutzen wollen, solches muß dem Publico eben so seltsam als wunderbarlich vorkommen. Wann dahero

3.) Obgedachtes Chur-Hauß Pfalz vor einigen Jahren mit Beybehaltung der Reichs-Neutralität so viele und seine eigene Creyß-Mannschaft zur feindl. Ueberziehung eines vornehmen grossen Reichs-Standes ohnbedenklich hergegeben, Chur-Bayern, das Herzogliche Hauß-Gotha und das Hoch-Stift Würzburg verschiedene Regimenter an die Republic Holland, das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel dergleichen bald in Bayerischen, bald in Hannöverischen, bald in Holländischen Sold überlassen, und noch mehrere Reichs- und Creyß-Stände diesem Beyspiel nachfolgen können, so wird das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt bey dergleichen Umgang nicht zu verdenken stehen, wann es in Entstehung des schuldigen Dedomagements für die erlittene enorme Fouragirungen, ausgepreste Lieferungen, Kostspielige Winter- und andere Einquartierungen frembder Trouppen sich einigermassen an Subsidien zu erholen trachtet. Wie nun

4.) Dieses Fürstliche Hauß sich um das Interieur und Betragen anderer Stände nicht bekümmert, also ist solches auch eine Critisirung seiner Actionen oder Beschränkung derer im Westphälischen Frieden bestgegründeter Reichs-Ständischer Befugsamkeit, zumalen von denen, die vielleicht mehrern Anlaß zur Untersuchung einer ziemlich equivoquen Conduite gegeben, auch so gar gefährliche Dinge von Secularisationen und Abänderung des Systematis Imperii von sich hören lassen, nicht erwartend. Wenn also

5.) Der Ober-Rheinische Creyß die Ausrückung

seiner Mannschaft beliebet, ist Hessen-Darmstadt alle Stund und Augenblick im Stand, sein Contingent marschiren zu lassen, und bedarf solches nicht erst neu anzuwerben, sondern nur, wie bereits geschehen, von seinen übrigen Hauß-Trouppen, dergleichen noch mehrere, als sein Betrag zu Fuß und zu Pferd, würklich formiret sind, darzustellen, dahero auch dem Creyß einerley seyn muß, was für ein Regiments-Staab, wann er nur existiret, ex Cassa Circuli zu vergnügen bleibet. Und gleichwie

6.) Die Creyß-Postirung, welche ohnehin Pfälzischer Seits für unnöthig angesehen, am wenigsten aber dazu concurriret worden, bekanntlich ein Ende genommen, die anmaßliche Con-Directorial-Inhibition an sich notorie unbefugt und grundlos bleibet, auch biß dato noch die Vollstreck- und Bewerkstelligung derer Kayserl. Excitatorien gewisser Orten nicht sonderlich zu Herzen gehet, und übrigens dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt frey stehet, was es für ein Regiment zu seinem Crayß-Contingent darstellen mag, oder will? Also werden die Chur-Pfälzische wiewohlen niemalen zum Vorschein gekommene unerheblich nichtige Protestationes gegen den Marsch der Darmstädtischen in Holländischen Sold überlassenen Trouppen nicht groß zu achten, am wenigsten aber diesem Fürstlichen Hauß ohne merkliche Zudringlichkeit der Vorwurf mit Grund zu machen seyn, daß es andurch der Neutralität zu nahe zu tretten, der Creyß-Sicherheit und Verfassung Eintrag zu thun und sich und andern eine Verantwortung und Gefahr zu zuziehen jemals beygehen lassen.

§. 3. Es hat die Schwäbische Crayß-Versammlung bereits den 13. abgewichenen Monats Junii die sowohl in der kundbahren Association-Angelegenheit als sonsten gefaste Entschliessungen auch an den Oberrheinischen Creyß nach-

nachrichtlich gelangen lassen. Wessen sich nun dieser hierauf antwortlich erkläret, ergiebet die Anlage Lit. A.

Conf. supra cap. 2. §. 2. Mens. Julii.

Lit. A.

COPIA

Antworth-Schreibens von denen Löblich-Chur- und Ober-Rheinischen an den löblich-Schwäbischen Creiß d. d. Frankfurt den 7. Sept. 1747.

P. P.

UNserer Hochgeehrter Herrn sehr schätzbahres Schreiben vom 13. Junii laufenden Jahrs, welches dieselbe auf das an des Löblich-Schwäbischen Creises Hochfürstl. Ausschreib-Amt, von uns unterm 23. Januarii eben besagten Jahrs geziemend erlassenes in Antwort zu versetzen beliebet haben, und zu seiner Zeit behörig eingelauffen, giebt uns in mehrern zu vernehmen, was Gestalten dieselbe das hergebrachte Vertrauen und gute Einverständniß mit denen vorliegenden löblichen Creisen nach Maaßgab des bey abgehaltenem Löblich-Schwäbischen Creiß-Tag abgefasten Concluſi XImi jederzeit fortzusetzen, sofort nach Innhalt deren angeführten Conclusorum und Principiorum die Associations-Bündnisse in deren wesentlichen und auf gegenwärtige Zeiten schicklichen objectis zu Beybehaltung der Sicherheit des Reichs, und besonders der vorliegenden Creysen und Erhaltung gemein nützlichen Endzwecks zu erfüllen, darbey auch niemand zu beleydigen, noch sich in gegenwärtigen Krieg einzulassen, oder dem künftigen Reichs-Schluß vorzugreiffen, hingegen bey einem feindlichen Ueberfall und Angrif gegen den Aggressorem einander die reciprocirliche würkliche Hülfs-Hand zu leisten, beharrlich fest entschlossen seyen, und in solcher Absicht sowohl die

des Kayserl. Herrn Ministers Grafen von Cobenzl Excellenz auf die übergebene Proposition ab Seiten eines löblich-Schwäbischen Creises ertheilte Antwort, als auch das von denenselben unterm 2ten April vorigen Jahrs abgefaste Conclusum uns verträulich zu communiciren und darüber die bald möglichste Eröfnung unserer Gedanken um da mehr anzuverlangen sich gefallen lassen wollen, als auf die darinnen bemeldte Art die Ruhe und Sicherheit bey gegenwärtigen Zeitläuften am thunlichsten erhalten, und man sich noch fernershin (bis von Reichswegen das weitere resolviret wird) darnach betragen könte und angelegen seyn lassen wollte.

Gegen unsere Hochgeehrte Herrn erkennen wir uns für sothanes alt hergebrachtes Vertrauen, und in Ruhmwürdiger nachbarlicher Einverständniß uns beschehene Mittheilung ihrer nach und nach festgesetzter Maaß-Regeln zu ganz ausnehmend ergebensten Dank verbunden, wir finden auch derselben dardurch geäusserte Principia und zu desto mehrerer Erläuterung der Sachen andienende mehrmalige Concluſa zu gemein ersprießlichen Ziel und Ende so erleucht und hinreichend abgefaßt zu seyn, daß, da man nunmehro ab Seiten der sämmtlichen Löblichfordern Creisen, in gleichförmiger alter Vereinigung, in Betref derer fürdauerten Associations-Bündnissen nach Maaßgab der diesseits mitgetheilter wohl ermessener Entschliessung vom 20. Januarii gegenwärtigen Jahrs auch vollständig einverstanden ist, wir solchemnach den mindesten Zweifel nicht tragen, daß bey gefälliger gemeinsamer Wiederzusammentrettung allhier in Frankfurt, zu welchem Ende unser Freundnachbarliches Gesuch angelegentlich wiederholen, man alsdann nach Gestalt derer allerseits gleichförmig abgefaster Concluſorum auch über die gesammter Hand mit vereinigten Kräften ohne jemandes Beleidigung und sonder Einlassung in gegenwärtigen Krieg, zu Erhaltung Ruhe und Sicherheit zu ergreiffende Mittel durch die bey einem feindlichen Ueberfall und Angrif gegen den Aggreſſorem

einander zu leistende würkliche Hülf sich schließlichen in möglichster Kürze zu vereinbahren, so mit der Sache den gedeylichsten Ausschlag zu geben im Stande seyn werde.

Unsere Hochgeehrte Herrn werden solchemnach den allhiesigen General-Congreß deren vordern Löblichen Reichs-Creisen durch Dero fürtrefliche Gesandschaften ohnschwer forderſamſt hinwieder zu beschicken nach Dero beywohnenden besondern Patriotischen Eifer und dißfalls genommenen Ruhmvollen Entschluß sich um da weniger entgegen seyn lassen, als durch derselben vielvermögende Mitwürkung auch die vollkommene Einverständniß derer noch übriger hohen löblichen Creyß-Mit-Ständen, deme man diesseits bishero sehnlichst entgegen gesehen, und zu welchen Ende wir es unsers Orts an allen schicklichen Mitteln im geringsten nicht erwinden lassen, desto ohngezweifelter hergestellt werden mögte. Womit denselben wir zu ꝛc. ꝛc.

Dat. ut supra

§. 4. Die Frage, ob ein zur Röm. Catholischen Religion trettender Reichs- und Creyß-Stand, so ein aus lauter, oder doch mehresten protestirenden Unterthanen bewohntes, oder vel ex toto vel majore parte Evangelisches Land entweder allschon besitzet, oder darinnen ex pacto & providentia majorum succediret, die auf selben haftende Reichs- und Creyß-Vota auf Reichs- und Creyß-Tägen durch einen eigenen oder andern Fürstl. Catholischen Gesandten vertretten und führen zu lassen befugt seye? ist occasione der ob Seiten der Hohenlohe Waldenburgischen Linie 1745. beschehenen Uebertragung ihres Creyß-Voti an den Bambergischen Creyß-Gesandten von Heben-

danz in Bewegung und Disceptation gekommen, und die affirmativa in einem Hohenlohe Waldenburgischen Impresso, betitult: Reichs- und Crayß-Gesetz-Verfassungs und Herkommens gemäße Prüfung der Frage: Ob ein zur alten Religion zurücktrettender Catholischer Chur-Fürst, Graf oder herrlicher Stand des Reichs, der ein von protestantischen Unterthanen vel ex toto vel majore parte bewohntes Land, entweder allschon besitzet, oder darin ex pacto & providentia majorum succediret, die darbey hergebrachte Vota bey Reichs-Creyß-Deputations-Tägen und sonsten durch Catholische Gesandten vertretten und verführen und sich daselbst vertretten lassen möge? zu behaupten gesuchet, da hingegen die negativa Hohenlohe Neuensteinischer Seits in einem weitläuftigen, und in der Staats-Canzley T. 97. p. 415. T. 98. p. allschon befindlichen Scripto aus dem J. P. und andern Reichs-Constitutionen dann denen Reichs- und Fränckischen Creyß-Verfassungen und Herkommen, insonderheit aber aus denen Hohenlohischen Hauß-Verträgen, Verfassung und Observanz gründlich erhärtet worden.

Cap. III.

Holland.

§. 1.

Bald nach Eroberung der Vestung Bergen-op-zoom überliefert dem Wochen Präsidenten der die Französische Ange-

legenheiten bey der Republic besorgende Secretarius Herr Chiquet ein Schreiben von dem Herrn Abt de la ville, nebst einer Königlichen Declaration.

Staats-Canzley T. 94. p. 19. seqq.

vid. supra cap. 3. §. 1. Mens. Apr.

Es ist diese einer förmlichen Kriegs-Ankündigung eben nicht viel unähnlich, indeme geäussert wird, daß die Beweg-Gründe, welche Se. Majestät zu Anfang dieses Feld-Zuges bemüssiget, Ihre Trouppen in das Gebiet der vereinigten Provinzen einrücken zu lassen, erforderen dörften, daß der General der Armée nach eben diesem Plan so wohl in Ansehung der ferneren Kriegs-Unternehmungen, als wegen des Unterhalts Dero Trouppen seine weitere Maaß-Reguln einrichte, zumahlen sich Se. Majest. schüldig erachteten, fernerhin derjenigen Mitteln zu bedienen, welche vermögend seynd, die Hülfs-Quellen von allen Arten zu verstopfen, welche ihre Feinde so überflüßig in denen Staaten der Republic fänden, und den Innhalt derer Tractaten weit überstiegen. Am Ende geben Ihro allerchristlichste Majestät Dero unwandelbahre Friedens-Neigung gar überzeugend zu erkennen, und wünschen, daß die Republic ihre Macht und Ansehen bey ihren Alliirten zu nichts anders anwenden mögte, als um denenselben ein Verlangen zu einer allgemeinen Aussöhnung einzuflösen. Wie weit nun dieser Sprache und sothaner Versicherung zu trauen, ist nebst andern das dermahlige Betragen

des Französischen Hofs betreffenden Anmerkungen aus denen besagtem Schreiben und Declaration beygefügten Remarquen ersichtlich. Inzwischen haben Ihro Hochmögende den Innhalt dieser Erklärung sofort denen Ministris derer mit ihnen alliirten Mächten abschriftlich mitgetheilet, um solche an ihre Höfe zu deren Entschliessungen einzusenden.

§. 2. Was auf den im May dieses Jahrs zwischen denen Cronen Schweden und Preussen abgeschlossenen Defensiv-Allianz Tractat,

vid. sup. Cap. III. §. 4. Mens. May. 1747.

in Folge dessen 6ten Artickels, vor eine anderweite Convention getroffen worden; ist aus der Anlage Lit. A. breiteren Innhalts zu entnehmen.

Lit. A.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen, und Wenden König ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen, wie unsere, mit unser gnädigen Vollmacht authorisirte Commissarii, unser und des Reichs Rath, der Wohlgebohrne Herr Carl Ehrenpreus; ingleichen unser und des Reichs-Rath, und Canzley-Rath, Sr. Königl. Hoheit des Erb-Fürsten Ober-Hof-Marschall, der Academie zu Abo Canzler, und Ritter des schwarzen Adler-Ordens, der Wohlgebohrne Graf, Herr Carl Gustav Teßin; wie auch unser und des Reichs Rath, Ritter des St. Andreä und St. Alexandri-Ordens, der Wohlgebohrne Freyherr Herr Hermann Cedercreutz; wie auch der Präsident in unserm und des Reichs-Cammer-Collegio der Wohlgebohrne Graf, Herr Carl Friedrich Piper; der Edelgebohrne Hof-Canzler Erich Matthias von Nolken, benebst dem

Edelgebohrnen Canzley-Rath Andreas Skutenhielm, mit unsers Bruders und insonders guten Freunds, des Königs von Preussen geheimden Legations-Rath, und bey unsern Hof sich aufhaltenden extraordinair Envoye dem Edelgebohrnen Jacob Friederich von Rhod, welcher gleichfalls mit behöriger Vollmacht versehen worden, und kraft des 6ten Articuls, in dem zwischen uns, und hochgedachter Königlicher Majestät den 18. May, lauffenden Jahres geschlossenen Defensiv-Bündniß, über die in gedachten Articul festgesetzte Bedingung, durch folgende Abhandlung übereinkommen. Demnach in dem zwischen Ihro Königl. Maj. Maj. von Schweden und Preussen den 18. May 1747. in Stockholm geschlossenen Tractat im 5ten Articul verabredet worden, daß was sowohl die vom Requirenten anzuschaffende Fourage und Lebens-Mittel, als auch was das Commando über die Trouppen betrift, man sich nach dem, was in solchen Fällen gebräuchlich, richten wolle: So haben die Commissarien der contrahirenden Mächte vor gut geachtet, mit dem ehesten, und gleich nach der Ratification des besagten Tractats und dessen Auswechslung, sowohl hierob, als auch die Weise, diese Hülfs-Trouppen zu nutzen, und agiren zu lassen, zu überlegen, und hierin überein-zukommen, damit existente casu, die stipulirte Hülfe, durch keine Schwürigkeit, welche sich auch zutragen könnte, und in Ermangelung, daß man hierüber nicht übereins gekommen wäre, keine Hinderung entstehen möge, folgendes abgehandelt:

Articulus I. Die Hülfs-Trouppen werden von dem Requirenten mit Vivres und Fourage, welche sonsten Portiones und Rationes benannt werden, wie auch mit benöthigten Quartieren, auf gleichen Fuß, wie der Requirent sie seinen Trouppen giebet, versehen, und in dem Fall, daß auf der einen oder andern Seite, eine grössere Anzahl oder Ungleichheit seyn solte, so wird dieselbe von demjenigen, welchem diese Trouppen zugehören, bestanden. Die Artillerie und dazu gehörige Ammunition aber verschaffet Re-

quisitus seinen Hülfs-Trouppen, wie solches bey seiner Armee gebräuchlich ist.

Art. II. Der über die Hülfs-Trouppen commandirende General, behält zwar das Commando über sie, bey allen Kriegs-Unternehmungen aber kommt dem Requirenten oder demjenigen, welchen er das Ober-Commando anvertrauet hat, die Disposition, und die Ertheilung der nöthigen Ordres zu, doch also, daß nichts von Wichtigkeit vorgenommen werde, bevor der commandirende General der Hülfs-Trouppen, zum voraus hievon unterrichtet worden, und man mit ihm, wegen dessen Bewerkstelligung übereinsgekommen ist.

Art. III. Die Aufrechthaltung der Justice, oder die Beobachtung der Kriegs-Zucht, wird von dem Befehlhabenden General der Hülfs-Trouppen, welcher nach den Kriegs-Articuln seines Herrn sie verurtheilet, verwaltet. Solten aber einige Streitigkeiten, zwischen den Officiers oder Soldaten des Requirenten eigenen Leuten, und den Hülfs-Trouppen entstehen, so sollen von beyden Seiten Commissarii in gleicher Anzahl verordnet werden, welche nach geschehener Untersuchung die Schuldigen verurtheilen, und zwar einem jeden, wie es die Gesetze seines Herrn mit sich bringen.

Art. IX. Die Hülfs-Trouppen, sollen sich an dem Ort, welchen der Requirent bestimmen wird, versammlen und einfinden, doch will man so viel möglich seyn wird, Vorsorge tragen, daß sie im Marsch, Actionen und Einquartierungen sich beysammen halten, und nicht mehr fatigiret, noch exponiret werden, als des Requirenten eigene Leute; zu diesem Ende muß bey allen abzugebenden Detachementern eine genaue Proportion beobachtet werden.

Art. V. Um allen Ungelegenheiten vorzukommen, ist von beyden Seiten verabredet worden, daß sogleich, wann die Hülfs-Trouppen verlanget werden, dessen Character, welcher das Ober-Commando führen soll, angezeiget werde, damit Requisitus darnach

des commandirenden Generals Character über die besagten Hülfs-Trouppen errichten möge.

Art. VI. Der Requirent soll die Hülfs-Trouppen auch nicht besonders agiren lassen, es seye dann, daß man sich hierüber zum voraus verglichen habe.

Art. VII. Die Hülfs-Trouppen stehen unter dem Befehl des Requirenten, so lange er sie vonnöthen hat, und der Casus förderist existiret, und können weder unter einigen Vorwand, er sey auch wer er wolle, zurück beruffen werden, es sey dann, daß Requisitus in seinen eigenen Ländern angegriffen würde.

Art. VIII. Die beyden contrahirenden Mächte sind übereins gekommen, daß es von des Requirenten Bestimmung abhängen soll, eine geringere Anzahl Reutherey zu begehren, welche den gegen der Infanterie, nach der und auf die in dem Tractat selbst übereingekommene Art und Weise, nehmlich, zwey Drittheil, gegen ein Drittheil ausgerechnet wird.

Zu mehrerer Beglaubigung haben wir Sr. Königl. Majestät zu Schweden Commissarien und Ihro Königl. Majestät von Preussen bevollmächtigter Minister, in Kraft unserer Vollmacht, diese Abhandlung unterschrieben, und selbige mit unsern Pettschaft bekräftiget. So geschehen zu Stockholm, den 27. Sept. 1747.

C. Ehrenpreus. (L.S.) C. F. Piper. (L.S.)
Carl G. Teßin. (L.S.) E.M.v.Nolken. (L.S.)
H. Cedercreutz. (L.S.) Andr. Skutenh. (L.S.)
J. F. de Rhod. (L.S.)

Wir bestättigen und bekräftigen demnach diese Abhandlung, geloben und versichern bey unsern Königl. Worten, daß sie von unserer Seite, aufrichtig gehalten und befolget werden soll: Zu mehrerer Gewißheit haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Königl. Sigill bekräftigen lassen. Gegeben Stockholm den 13. Dec. 1747.

FRIDERICH.

Cap. IV.

Miscellanea enthaltend.

Num. I.

Kayserlich-Königlich Ungarisches Patent vom 22. September 1747. die Vermögensteuer betreffend.

Wir Maria Theresia von GOttes Gnaden, Röm. Kayserin &c. &c. &c. Entbieten allen und jeden Unsern treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen, welche in diesem unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Ennß gesessen, oder wohnhaft sind, Unsere Gnad; Und ist ohnedem jedermänniglich bekannt, daß Wir durch die Zeit Unserer obtragend schwersamen Regierung kein anderes Absehen vor Augen gehabt, auch alle Unsere Landes-Mütterliche Sorgfalt und Bestreben einzig dahin gerichtet, damit die Uns zugefallene Erb-Länder, soviel nur immer thunlich, beysammen, mithin Unsere getreueste Vasallen und Unterthanen in Ruhe und Sicherheit verbleiben möchten; Wir hatten auch endlich über die viele Drangsaalen, so Uns die Kriegsbühne zugewelzet, das Vergnügen, Unsere Friedbrüchige Feinde nicht allein von dem Teutschen Boden, sondern auch von Unsern Wälschen Ländern vertrieben zu sehen, und machten Wir Uns mithin die gegründete Hofnung, daß selbe des schon so lang während- und höchst-unverantwortlichen Blutvergiessens dereinstens würden müde werden, und sich folglich auf friedliche Gesinnungen, wohin beständig Unser Augenmerk gehet, lenken lassen; leider aber bezeigen sie darzu noch wenig Neigung, sondern scheinen vielmehr auf dem verdammlichen Entschluß zu beharren, und ihre wider Uns, und die Freyheit von Europa gemachte Anschläge mit Anwendung aller auch äussersten Kräften ausführen zu wollen.

Wir haben zwar in diesem Jahr, mit dem Beystand Unserer getreuen Bundsgenossenen, der grossen feindlichen Uebermacht all-erwünschten Einhalt gethan, und zu solchem Ende zwey zahlreiche Armeen in das Feld gestellet, eben dadurch aber, und da sowohl in Wälsch- als in Niederlanden sich alle Kriegs-Kösten verdoppeln, Unser Landes-Fürstliches Ærarium dermassen erschöpffet, daß Wir auf anderweite unverzüglich- und ausländliche Hülfs-Mittel nothgedrungen bedacht seyn müssen.

Wie schmerzlich Uns selbsten ankomme, Unsere getreueste Vasallen, und Unterthanen über schon so heftig gelittene Calamitäten mit ausserordentlichen Gaben zu beschweren, ein solches wird jedermann beurtheilen, dem Unsere zarteste Neigungen bekannt sind, und würden Wir Uns nimmermehr darzu entschliessen, wann nicht das Heil derer Ländern, und mithin auch eines jeden besondere Wohlfahrt es ganz unvermeidlich erheischete.

Wir haben aber unter allen Mitteln der instehenden Noth zu steuren, für das bequemeste angesehen, wann Wir eben jene Vermögensteuer, welche in dem nächst-eintrettenden 1748. Jahr ohne diß nicht zu vermeiden stunde, für das eben besagte Jahr gleich anjetzo ausschreiben, und Uns folglich auf eben diesem Fundo mit Credit zu behelfen suchen, massen auf solche Weise nur die Zeit anticipiret, der arme Unterthan verschonet, und all andere weit beschwärsamere Aushülfs-Wege umgangen werden.

Es bleibet aber sothane Vermögensteuer auf eben jenem Fuß, wie sie in diesem inlebenden Jahr publiciret worden, nemlich, daß

Primo: Alle und jede, Geist- und weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grund-Stück, und andere dergleichen Fruchtbringende Gerechtigkeiten quocunque demum modo besitzen, geniessen, oder verwalten, den hunderten Theil sothanen ihren Vermögens ad Ærarium beytragen, und hievon niemand, als der arme Bauersmann, welcher mit Contribu-

tionen und Gaben, auch mehr andern Lästen hart beleget ist, nebst denen armen Innleuten ausgenommen seyn solle; Wir wollen aber, daß

Secundo: der Werth sothaner Gült und Güter, auch Häusern, Grund-Stücken, und Gerechtigkeiten, nach dem Mittel einer sechsjährigen Ertragniß zu 5. pro Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Capital-Summa ausweiset, es seye gleich viel oder wenig, in denen §pho 6to. enthaltenen Fristen, an Uns versteuert werden; doch sollen auch die, so ihre allhier habende Häuser ganz, oder zum Theil selbsten bewohnen, von sothaner ihrer Wohnung den hundersten Pfenning, doch nur mit dem vierten Theil dessen, was sie im Fall der Bestand-Verlassung ungefähr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn; ingleichen haben jene, so Unsere Hof-Quartiere geniessen, an statt der Centesimæ, die Helfte der angewiesenen Quartiers-Tax, an den Hauseigenthümer, folgends aber dieser mit seiner übriger: Steuer-Quota nach eingericht- und approbirter Bekanntniß an seine Gehörde zu erlegen, daß also

Tertio: das todte und unfruchtbare Vermögen, Effecten und Haabschaften, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen: Beynebens

Quarto: ein jeder Contribuent; gleichwie er von seinen Immobilibus die Centesimam vollständig abzuführen hat, also auch hingegen berechtiget ist, seinen Creditoren, oder anderen mit geist- oder weltlichen Stiftungen, Apanages, Wittiblichen Unterhaltungen, und dergleichen angewiesenen Partheyen, es betrage gleich viel oder wenig, ein gleiches Quantum in denen §pho 6to ausgedruckten Fristen in Abzug zu bringen. Wo mithin

Quinto: Bey solcher Collecta, weder Capitalien noch Schulden angesaget; sondern der alleinige Werth deren Gütern, nach obbemeldt- ihrer Ertragniß angegeben, die Bekanntniß selbst aber von jenem Inn-

haber, oder falls er nicht im Land wäre, von dessen Gewalt-Tragern, Gerhaben, Administratoren, sub nobili Fide eigenhändig unterzeichnet, und längstens ein Monat nach geschehener Publication dieses Patents, der cum derogatione Instantiarum von Uns verordnet- und besonders bevollmächtigten Hof-Commission bey sonst verwürkenden Duplo eingereichet werden müssen. Wornächst

Sexto: Der Betrag des hunderten Pfennings, oder eines pro Cento in einem Jahr mit Quartaligen-Terminen, vom 1. Apr. gleichfolgenden 1748. Jahrs anzufangen, abzustatten ist, wie im widrigen die Saumige zu Bezahlung des Dupli executive angehalten werden sollen; Wir wollen aber denenjenigen, welche ihre Betragniß-Quotam bis media folgenden Monats Novemb. abführen, an sothaner Quota 5. pro Cento zu guten lassen.

Septimo: Bewilligen Wir auch gnädigst, daß die Fidei-Commiss- und Majorat-Innhabere ihr wegen erstgemelt-vinculirter Güter zu bezahlen habendes Vermögen-Steuer-Contingent zu instehenden Bedürfniß aufnehmen, und die Anticipanten mittels realer Hypothecirung darauf versichern möchten; doch sollen sie das Anticipirte längstens binnen 6. Jahren ex fructibus Bonorum, und zwar alle anderthalb Jahr ein Viertel bezahlen, allenfalls hierzu von denen Agnaten, welchen ansonsten das Onus solvendi zufallet, Gerichtlich compelliret werden; und obschon

Octavo: Auch alle übrige groß und kleine im Land anliegende Capitalien dieser Steuer ohne Unterschied dergestalten unterworfen sind, daß solche der Debitor zu entrichten, und, wie obstehet, dem Creditori wiederum abzuziehen hat, nicht weniger auch von denen zu Haus feyrend liegenden Geldern die Centesima abzuführen kommet, so wollen Wir jedoch die bey dem Wienerischen Stadt-Banco, Unserer Bancalität, und gemeiner Landschaft anliegende Capitalien hiervon ausgenommen haben.

Nono: Wann unter einer Herrschaft, und Grund-

Obrigkeit ein Land- oder Edelmann, item ein Bürger, oder anderer, einen freyen, oder unterthänigen Grund, oder steuerbares Vermögen besitzet, oder auch von dergleichen ein Bestand-Mann wäre, welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterthänig ist, in solchem Fall hat sie jenen nicht zu collectiren, sondern als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person, seine Bekanntniß, und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hof-Commission zu überreichen, jedoch auch gemeldete Grund-Obrigkeit eines solchen unter sich habenden Possessoris besitzend- verwaltend- oder Bestandweis innhabenden Edel-Sitz, frey- oder unterthänigen Hof, Haus-Brantwerk, Mühlen, Grund-Recht und Gerechtigkeiten, so viel derselben wissend, zu specificiren, und ermelbeter Unserer Hof-Commission in ihrer Bekänntniß anzuzeigen; betreffend

Decimo: Die Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche sowohl Wir, als alle andere in dem Lande bezahlen, und sich jährlich über 200. Gulden erstrecken, ist die Steuer-Quota respectu Unser Ærarii vom 1. April 1748. in vier Quartaligen Ratis abzuziehen, von denen Privat-Herrschaften, und Obrigkeiten aber innen-zubehalten, und in obige ihre Bekanntniß einzubringen, worunter Wir jedoch jene Deputaten nicht verstehen, welche denen Pflegern, und Wirthschaft-Beamten in Platz der Kost abgereichet werden;

So viel aber Undecimo: Die Industrial-Einkünften belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb, oder Handirungen erworben werden, sind sie zwar unter sothaner Beysteuer mit dem Zehentel ihres abwerffenden Nutzens verstanden; gleichwie aber die Ertragniß derenselben, des Credits- und anderer Umständen halber schwer zu erforschen ist, als solle diese Decima nicht einzeler Weise, sondern von denen gesammten Collegiis, Classen, Zünften und Gewerckschaften in Corpore eingebracht, und falls sie sich zu einem billigen Quanto in der Güte nicht einverstünden, selbe nach Ermessen der Commission ex officio

taxiret, und in obigjährigen Termin erleget werden; und Wir nun

Duodecimo: nicht zweifeln, es werde ein jeder, deme anderst das gemeine, und sein eigenes Wohlseyn zu Herzen lieget, von selbsten bedacht seyn, seine Ansag oder Bekanntniß nach der obigen Grund-Regul wahrhaft ohne einigen Hinterhalt einzureichen, und bey derley nothdringenden Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhaftige Absicht verspüren lassen; also statuiren Wir im Gegentheil, daß, wann wider allbessers Vermuthen dannoch jemand zu finden seyn solte, der sich nicht scheuete, Uns und das nothleidende Publicum in einem so mißlichen Zustand mittels einer hinterhaltigen Ansage, oder in andere Wege zu hintergehen, von derley sie Hof-Commission entdeckenden Reticenten, suo modo Defraudatorn die gebührende Steuer-Quota in Duplo eingefordert werden solle

Endlich haben Wir auch für unnöthig erachtet, eine weitsichtige Formulam der Bekantniß hier beyzurücken, sondern es wird jedermänniglich nur dahin erinnert, daß in denen Bekäntnissen vor allem die Nomina deren Beysteurenden, dann auch specifice, für was dieses, oder jenes zu geben ist, ordentlich angesetzet, und folgsam der Betrag hievon nach Innhalt dieses Unsers höchsten Gebottes ausgeworfen werden müsse. Wir gebieten demnach denen hierinnen benannten insgesamt, und einem jeden insonderheit, daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hülfreich erfinden lassen, diesem allem, wie obstehet, also gehorsam nachkommen, und nichts anders thun sollen, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestalten Befund nach, würklicher Bestraffung: wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, denn 22. Monats-Tag Septemb. im siebenzehen hundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche im siebenden Jahre.

Num. 11.

Königlich-Preußisches Edict vom 1. Sept. 1747. verschiedene Freyheits-Verstattungen für die in denen Königl. Preußis. Landen sich etablirende Frembde betreffend.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; nachdem Wir in unermüdeter Landes-vätterlicher Vorsorge für das Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen unabläßig begriffen, und dahin bemühet sind, wie denenselben unter Unserem Königl. Schutze alle ersprießliche Wohlthaten und Bequemlichkeit in Ruhe zu geniessen verschaffet werden möge; So haben Wir unter andern das Verlangen derjenigen Familien wahrgenommen, welche die Zeit her in Unsern Staaten und Landen aus frembden Orten theils bereits eingezogen, und sich darinn niedergelassen, theils ferner annoch sich darinn niederzulassen vorhaben, welchergestalt dieselben wünschen, daß ihnen insonderheit öffentliche Versicherungen wegen Befreyung von der gewaltsamen Werbung und Enrollirung vor sich und die Ihrigen gegeben werden möchte; Und Wir dannenhero geneigt und entschlossen sind, diesem ihrem Verlangen in Königl. Huld und Gnaden nicht nur gerne entgegen zu kommen, sondern auch alle diejenigen Edicte, welche Wir in dererselben Faveur, und sonderlich in Ansehung der anziehenden mit gutem Vermögen und Mitteln versehenen Familien publiciren lassen, zu ihrer desto mehreren Versicherung zu erneuern, die versprochenen Wohlthaten und Bedingungen zu wiederhohlen und zu bestättigen: Als thun Wir solches auch hierdurch und in Kraft dieses allergnädigst folgender gestalt, und zwar (1) versichern Wir hierdurch auf das kräftigste, daß alle frembde mit gutem Vermögen und Haabseeligkeit anziehen-

ziehende Familien und einzele Personen sambt den Ihrigen, von aller gewaltsamen Werb- und Enrollirung gänzlich befreyet gehalten, auch so gar, und wann ein- oder ander es verlangen solte, Wir selbigen unter Unserer höchst-eigenen Hand und Siegel besondere Protectoria darüber ertheilen und ausfertigen zu lassen, auch das nöthige dieserhalb besonders an Unsere Generalität, Gouvernements und Officiers ihrenthalben zu verfügen und zu befehlen dergestalt geneigt seynd, daß dergleichen frembde bemittelte neuanziehende mit allen den Ihrigen eines immerwährenden Schutzes und der beständigen Ausnahme von solchen Werb- und Enrollirung zu geniessen haben, und dieses alles auf das heiligste gehalten werden solle. (2) Befreyen Wir hierdurch dergleichen neuanziehende zwey völlige Jahre von allen bürgerlichen Lasten, sie haben auch Namen wie sie wollen. (3) Und weil Wir auch so gar hierunter die Consumtions-Accise verstehen, so soll ihnen solche nach Anzahl der mitgebrachten Personen zulänglich ausgerechnet, und der Ertrag davon aus den Accise-Cassen der Oerter, wo sie sich niederlassen, ein Jahr voraus baar bezahlet, und das 2te Jahr solches wiederhohlet werden, folglich sie dadurch dasjenige, so sie in der Zeit zur Accise tragen müssen, vergütet erhalten. (4) Sollen auch alle ihre mitgebrachte Haabseeligkeiten von altem und neuem Haußgeräthe, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel haben und bestimmen, es bestehe solches in Silber-Geschirr, kostbaren Tapeten, Gemählden, Weinen, und andern zu ihrer eigenen Haußhaltung dienenden Stücken, bey dem ersten Eintritt in Unsere Staaten und Lande, auch da, wo sie sich niederzulassen Willens, von allen Eingangs-Rechten, Licent, Zoll, Accise, und allen andern öffentlichen Abgaben frey seyn, und dieserwegen von ihnen unter keinerley Vorwand etwas gefordert noch genommen, ihnen auch solchen Behufs, wann sie sich melden, ordentliche

Frey-Päſſe ertheilet werden. 5) Sollen dergleichen neu-ankommende und ſich in unſern Städten niederlaſſende Familien und Perſonen weder von ihrem dahin, oder ſonſt in Unſern Landen gezogenen Vermögen und Einkünften, ſo lange ſie nicht öffentlichen Handel und Wandel oder bürgerliche Nahrung treiben, noch ſich mit bürgerlichen Häuſern anſäßig gemacht, und nur bloß von eigenen Mitteln leben, auch mit dem zum Behuf der zu logirenden Soldatesque beſtimmten ſogenannten Servis-Zutrag gänzlich verſchonet, und unter keinerley Vorwand dazu gezogen werden; Wann auch die Erfahrung gelehret hat, daß verſchiedene aus der Frembde anziehende Familien, ſich in Unſern Churmark-Pommer-Magdeburg- und Halberſtädtiſchen Provinzien zu etabliren, und Unſerem kräftigen Schutze deſto näher zu ſeyn und deſto mehr zu genieſſen, ihnen zuträglicher gefunden, als ſolches in andern entfernten Königlichen Staaten und Landen zu thun; dabey aber auch zu erkennen gegeben haben, daß der weitere Transport der Ihrigen und ihres Vermögens biß in dieſe Mitte Unſerer Staaten ihnen mehr Beſchwerlichkeiten und gröſſere Koſten verurſachte, wodurch ſie ihr Vornehmen auszuführen, oft abgehalten würden: So haben Wir auch hierunter alle Erleichterungs-Mittel beytragen zu laſſen allergnädigſt reſolviret, und denenjenigen, welche ſich entweder in Berlin, oder in den andern vorbemeldten vier Provinzien niederzulaſſen Willens ſind, über alle die in dieſem Edict bereits allergnädigſt verſprochene und ausgemachte Vortheile noch folgende hinzu zu ſetzen, nemlich erſtens ſoll dergleichen ſich darinnen niederlaſſenden Familien und einzeln Perſonen ſtatt der zweyjährigen Conſumtions-Acciſe-Freyheit eine dreyjährige gereichet, und der Ertrag davon ſelbigen auf die Weiſe, wie bey dem vorherſtehenden dritten Articul gedacht, baar vergütet werden. Zweytens ſoll die Servis-Freyheit ihnen auf 3. Jahr ebenmäßig zugeſtanden werden, wann ſie ſich auch gleich mit Häuſern, anſäßig machen, auch Handel und Wandel trei-

ben; Wann sie aber keines von beyden thun, und blos von ihren Mitteln und Renten leben, oder auch Frey-Häuser ankauffen, sowohl von dem Servis als der würklichen Einquartirung in den angeschaften Frey-Häusern befreyet bleiben. Drittens, wie Wir dann alle dergleichen frembde bemittelte und ansehnliche Ankömmlinge und deren Kinder, nach eines jeden Eigenschaft und Geschicklichkeit, ohne Unterscheid der Religion, gleich Unsern eingebohrnen Landes-Kindern sowohl zu ansehnlichen Kriegs- und Civil-Diensten zu befördern, auch wann sie es verlangen, ihre mitgebrachte und ferner in Unsere Lande etwa zu ziehende Capitalien und Gelder in die von Unserer Churmärkis. Landschaft garantirte publique Fonds, gegen 5. pro Cento übliche Landes-Zinsen, vor allen auswärtigen Frembden aufnehmen zu lassen allergnädigst geneigt seyn. Viertens und wenn dergleichen sich in Unsern Staaten und Landen Niedergelassene, oder die Ihrigen, über kurz oder lang von den Orten, welche sie zuerst zu ihrem Auffenthalt erwählet, in andere Städte Unserer Bothmäßigkeit, oder auch gar dermaleins gänzlich wieder aus Unsern in frembde Lande ziehen, oder aus letztern einige ihrer Angehörige etwas zu erben, oder sonst Gelder solten zu heben haben, sollen selbige weder den Abzugs- noch Abschoß-Rechten unterworffen seyn. Fünfftens, solche Freyheit soll auch in Absicht derjenigen statt haben, welche aus Ländern bürtig, wo das Droit d'Aubaine, oder auch das sogenannte Hagestolzen-Recht üblich ist, und welches Wir sonst jure retorsionis gegen die aus solchen Landen in den Unserigen Erbschaft holende, auszuüben berechtiget sind. Sechstens, solten auch eines oder des andern Umstände noch mehrere Bedingungen und Vortheile verlangen und nöthig haben, so wollen Wir uns solche besonders allerunterthänigst vortragen lassen, auch Uns, dem Befinden nach, darauf allergnädigst gewierigst ferner entschliessen. Auf daß nun aber alle diejenige wohlhabende und sonst bemittelte auswärtige Personen und Familien, so von

dieser Unserer Königl. Gnade und damit begleiteten Vortheilen, Nutzen zu ziehen gedencken, dazu zu gelangen desto bequemere Gelegenheit haben; So können sie sich entweder bey Unsern an allen Höfen und Staaten in Europa befindlichen gevollmächtigten Ministern, Residenten und Agenten, oder auch bey Unsern Provincial-Kriegs- und Domainen-Kammern angeben, daselbst die Städte und Oerter, wo sie sich anzusetzen willens, anzeigen, und von ermeldten Unsern darzu hinlänglich unterrichteten Bedienten allen erforderlichen Willen und Vorschub zu ihrem Vorhaben gewärtigen, und dessen daselbst ausführlicher versichert werden. Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst-eigenhändig unterschrieben, mit Unserem Königl. Insiegel zu besiegeln, und überall sowohl in- als ausser Unsern Königl. Landen öffentlich bekannt zu machen befohlen. So geschehen und gegeben in Berlin den 1. Septembr. 1747.

Friedrich.

Cap. V.

Des Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths auserlesene Conclusa

vom Monat Septemb. 1747.

* * * \

in puncto restitutionis in integrum, in specie die Poitschanische und des Baron von Eichholz eingeklagte Forderung, nunc renunciationem litis & causæ betreffend, sive dero Poitschanischen Erben, und des Baron von Eichholz, Anwaldt von Joannelli sub præsentato 7. curr. übergiebt allerunterthänigste Anzeig, puncta renunciatione litis & petitione humillima pro clementissima ejusdem acceptatione & positione ad acta. Appon. Lit. A. & B.

Ponatur renunciatio litis & causæ, wegen Poitschans und des Baron Eichholz ad acta.

CONCLUSUM II.

Zu Löwenstein-Wertheim, Fürstlich und Gräflich Gesamt-Haus in puncto investituræ, sive der Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Anwaldt von Heymerl sub præsentato 10. Julii nup. zeiget allerunterthänigst an, den unterm 6. Junii abhin gemeinschaftlich errichteten Lehen-Vergleichs-Recess, mit Bitte, pro clementissime ponendo ad acta desuperque tanquam super re judicata tenendo. Appon. Num. 1.

Idem sub præsentato eodem, supplicat pro ulteriori termino bimestri ad producendum requisita Investituræ. apponit Num. 1. & 2.

In eadem der Gräflich Löwenstein-Wertheimische Anwaldt von Fabrice sub præsentato 10. Julii nup. übergibt allerunterthänigste

Anzeige, zur Hinlegung aller beym Lehens-Geschäfte vorgewesener Irrungen, erfolgten Vergleichs, mit Bitte: pro clementissime ferenda ordinatione, & registrando recessu ad acta, ac super eodem, tanqum super re judicata reflectendo. appon. Num. 1. & ult. Conclusum.

1mo. Ponatur der errichtete Lehen-Vergleichs-Recess ad acta, und soll hierüber tanquam super re judicata gehalten werden, &

2do. Detur adhuc petitus terminus duorum mensium ad producendum requisita Investituræ.

CONCLUSUM III.

VENERIS, d. 22. Sept. 1747.

Weissenburg, contra Weissenburg in specie Alexander Lotzbeck, contra den Magistrat daselbst, in puncto diversorum Gravaminum, sive besagter Lotzbeck, sub præsentato 7. Julii anni curr. zeiget allerunterthänigst an, in Registratura zurück gehalten, mithin nicht ad referendum gekommen seyn sollenden 5. Haupt-Exhibitorum, mit Bitte: pro clementissime desuper ob moræ periculum ferendo congruam ordinationem Cæsaream.

Idem sub præsentato 30. Augusti nuperi übergibt fernere allerunterthänigste Anzeig, juncto petito prioribus inhæsivo. appon. Lit. A. & B.

Idem in puncto petitæ Commissionis aulicæ sub præsentato 18. currentis bittet aller-

unterthänigst, ob intus adductas fere inauditas causas nunmehro ex officio eine Hof-Commission schleunigst zu erkennen, und sowohl die Kayserliche Concluſa & Imperii Constitutiones aller gerechtest manuteniren, als auch Imploranten nach præstirten Beweiß und Unschuld wegen nunmehr vorhandener Noth und Dürftigkeit, auch ausgestandener, und unverdienter proceduren, eiligst und allergerechtest solviren und restituiren zu lassen.

1mo. Hat das Puncto einer Kayserl. anzusetzenden Hof-Commission gethane impetrantische Begehren nochmahls nicht statt, sondern es bleibet ihm frey, seine weitere angeblich verlohrne Exhibita behörig zu reexhibiren, da sodann dieselbe nach Befinden erlediget werden sollen.

2do. Dicatur supplicanti: Nachdem ihm in allen seinen Sachen die Justiz behörig angediehen, gleichwohlen er Ihro Kayserliche Majestät unabläßig anzulauffen nicht nachgelassen, als werde ihm solches auf das nachdrücklichste hiemit verwiesen, vor das Künftige aber sich dergestalt ohne Ursache zu beschwehren untersaget, widrigen Falls er durch den Schub von hier weggebracht werden solle.

3tio. Fiat Votum horum omnium Notificatorium ad Imperatorem, quod legitur & adprobatur.

CONCLUSUM IV.

Weissenburg, contra Weissenburg diversorum gravaminum, in specie die Magistratische Renitenz betreffend, sive der burgerliche Consulent Lotzbeck sub præs. 25. Aug. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeig des dahier in wiedersetzlich gemeinschaftlichen Absichten angelangten Stadt Weissenburgischen Syndici Köhler mit Bitte, pro clementissime aut impertienda jam decreta Commissione aulica, aut dictum Syndicum, cum severa animadversione â limine augustissimi Consilii repellendo. appon. Lit. A.

Idem sub præsent. 18. curr. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum sub præsent. 25. Aug. nup. und bittet: pro clementissime maturanda resolutione, cum delatione petitorum. appon. Lit. B. C. & D.

1mo. Hat das sowohl puncto Commissionis aulicæ, als wegen Zurückweissung des Raths-Consulenten, und Adjunction einiger burgerlichen Deputirten bey jetziger Rechnungs-Revision gethane imperantische Begehren noch zur Zeit nicht statt, es solle jedoch bey der in puncto der Rechnungs-Revision künftig zu gewärtigenden magistratischen Paritions-Anzeige, auf letzteres Petitum denen sich ergebenden Umständen nach, die gebührende Reflexion genommen werden. Wannenhero auch

2do. Die Canzley angewiesen wird, diese beyde Exhibita zu denen Actis, in specie die Rechnungs-Revision betreffend, zu registriren.

CONCLUSUM V.

Weissenburg, contra Weissenburg in specie die Rechnungs-Abhör pro præterito betreffend, sive der Rechnungs-Revisor von Ohlnhausen, sub præsentato 18. hujus, zeiget allerunterthänigst an, die von dem Magistrat behinderende Revision, deren Stadt-Aemter-Rechnungen, auch nöthigen besseren Einrichtung des Wald- und Holz-Weesens, mit Bitte, pro clementissime præfato Magistratui exsolutionem diætarum, se noviter accumulantium, iterato & arctius injungendo, cæterumque ut intus ordinando. appon. Sig. D.

1mo. Ponatur des burgerlichen Rechnungs-Revisoris von Ohlnhausen allerunterthänigste Anzeige an Kayserliche Majestät, de præsent. 18. Septemb. a. c. ad acta, &

2do. Rescribatur dem Stadt-Rath der Reichs-Stadt Weissenburg hoc tenore: Wasgestalten Ihro Kayserliche Majestät daraus wahrnehmen müssen, daß der Magistrat weder in Auszahlung besagter Revisions-Diæten, noch auch sonsten Dero Kayserlichen Verordnung von dem 5. Junii nup. ein völliges Genügen gethan,

vielmehr ganz im Gegentheil die Rechnungs-Revision wiederum eigenmächtig in das Stecken bringen, und die bis zu Einbringung seiner allerunterthänigsten Paritions-Anzeige lauffende Diæten verweigern wollen:

Nun liessen zwar Ihro Kayserliche Majestät dieses unbescheinigte Anbringen, bis anhero auf seinen Ort beruhen: woferne aber die Suspension der Rechnungs-Revision würklich angegebener massen geschehen seyn solte, befehleten Allerhöchstdieselbe hiermit, daß das darüber gefaßte Raths-Conclusum, sammt Beylegung derer von jedem Raths-Glied in das besondere damahls abgelegten Vororum, der künftig abzustattenden allerunterthänigsten Paritions-Anzeige mit beygeschlossen werden solle, um damit Allerhöchstbesagte Kayserliche Majestät sowohl in Betracht derer Renitenten Bestraffung, als auch der Schadloßhaltung des gemeinen Stadtwesens, wegen des unerlaubten Verzugs, künftig allergerechtest verordnen können.

CONCLUSUM VI.

Weissenburg, contra Weissenburg diverforum gravaminum, in specie die Regulirung der bürgerlichen Consulenten-Stelle betreffend, sive Burgermeister und Raths der Stadt Weissenburg Syndicus von Middelburg, sub præ-

sentato 17. Aug. a. c. übergiebt weitere allerunterthänigste Anzeig ad clementissimum Rescriptum de 18. May ejusdem. appon. Lit. H. 2. I. & K. in duplo.

In eadem der burgerliche Consulent Lotzbeck sub præsent. 5. currentis übergibt allerunterthänigste Anzeig, factæ insinuationis, elapsique sine paritione termini, annexis precibus, pro clementissime nunc anterioribus peritis deferendo. appon. Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de præsentato 5. hujus rescribatur dem Stadt-Rath der Reichs-Stadt Weissenburg, vorerst dem burgerlichen Interims-Consulenten Lotzbeck auf sein oder seiner Ordre Anmelden, nunmehro ohne ferneren Anstand die ihm angewiesene Summ loco Salarii zu bezahlen, wann derselbe nicht der würklichen Execution auf Kosten derer renitirenden Raths-Glieder sich aussetzen wolte: so dann auch die sämmtliche Burgerschaft durch den bisherigen Ausschuß zusammenberuffen, und daben von einem unpartheyischen, aus dem Stadt-Ærario einsweilen zu bezahlenden Notario die Vota darüber aufnehmen zu lassen, ob die Burgerschaft diesen bisherigen Ausschuß ganz oder zum Theil beybehalten, oder per majora statt sämmtlicher jetziger Mitglieder, oder eines Theils derselben andere aus ihren Mittel zum Ausschuß erkiesen wolte.

Wann nun solchergestalt der Ausschuß berichtiget, solle sothaner Ausschuß, entweder den Lotzbeck oder einen anderen Consulenten erwählen, von dem Magistrat aber dieses Kayserliche Rescript sowohl dem Ausschuß also gleich publiciret, als auch in keinem Stück Hinderung in den Weeg geleget, und wie solches alles geschehen, in termino duorum Mensium an Kayserliche Majestät davon unausbleiblich der allerunterthänigste Bericht erstattet werden.

CONCLUSUM VII.

Zu Wormbs, einige burgerliche Zünften, contra den Magistrat daselbst, Rescripti in puncto diversorum Gravaminum, sive impetrantischer Anwaldt Brée, sub præsentato 10. Januarii a. c. purgando moram & docendo de facta insinuatione Exhibiti ad replicandum, adpon. ult. Conclusum & Documentum Insinuationis.

Idem sub præsentato 10. Martii ejusdem, supplicat pro ulteriori termino bimestri ad replicandum.

Idem sub præsentato 10. April. ejusdem, supplicat pro clementissime impertiendo consensu ad contrahendum mutuum 2000. Florenorum.

Idem sub præsentato 29. May ejusdem, supplicat pro alio termino bimestri ad producendum producenda.

Idem ſub præſentato 14. Auguſti nup. purgando moram, ſupplicat pro alio termino bimeſtri ad agendum agenda.

Econtra impetratiſcher Stadt-Wormbſiſcher Anwaldt von Fabrice, ſub præſ. 7. Jan. a. c. docendo de facta inſinuàtione informatorialium, de præſent. 12. Julii a. p. elapſoque termino ad replicandum præfixo, ſupplicat pro eventuali replicarum cummunicatione petiti prioris. appon. Num. 1. & 2.

Idem ſub præſentato 16. Martii ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Anzeig auf das per Membrum 2dum Concluſi de 14. Octob. a. p. ad notitiam communicirte gegentheilige Exhibitum juncto petito humillimo pro clementiſſime prævia poſitione ad acta, deferendo retro petitis in contumaciam. appon. LI. usque LIX. incluſ. in duplo.

Idem ſub præſentato 23. Martii ejusdem ſtellet ferners allerunterthänigſt vor und bittet: pro clementiſſime ob ſummum in mora periculum impertienda reſolutione Cæſarea, ratione Collectarum publicarum. appon. Num. LX & LXI.

Idem ſub præſentàto 16. May nup. zeiget fernerweiters allerunterthänigſt an, und bittet, pro clementiſſime ob indies creſcens periculum, maturanda Reſolutione Cæſarea ratione collectarum publicarum. appon. Num. LXII. LXIII. LXIV. & ult. Concluſ. in duplo.

Idem ſub præſentato 19. curr. übergibt

weitere allerunterthänigste Anzeig nahe seyender und beym ferneren Anstand der Kayserlichen Hülfe unhintertreiblich militarischer Creis-Execution, mit Bitte, pro clementissime ob evidentissimum in mora maximi damni periculum maturanda Resolutione ad Exhibita de præsentatis 23. Martii, 16. May & 20. Julii a. c. nec non ferendo ratione collectarum necessariarum, petito auxilio. appon. Lit. C.

Referuntur Exhibita & concluſum.

1mo. Detur petitus Terminus duorum mensium ad replicandum sub poena præcluſi.

2do. Wird denen Impetranten hiermit gestattet, daß selbige ohne einige Hinderniß des impetratischen Magistrats zu Bestreitung derer Process-Kosten und deren hierzu unumgänglich erforderlichen Ausgaben, einsweilen 1000. fl. Lehenweis aufnehmen, dergestalten jedoch, daß nicht die klagende Zünften in Concreto, sondern die Singuli, so an dieser Klag Theil nehmen, sich in solidum verbinden.

3tio. Cum hujus notificatione rescribatur dem impetratischen Magistrat der Reichs-Stadt Worms: Daß obwohlen Ihro Kayserliche Majestät in Ansetz- und Erhebung der extraordinairen Schätzung es bey der den 5. May a. p. ergangenen temporal Inhibition noch zur Zeit bewenden liessen, Allerhöchstdieselbe gleichwohlen

für jedesmahl in Betracht der angeführten Umständen geschehen lassen könnten, daß von der gesammten Burgerschaft, mit Beybehaltung einer durchgängigen Gleichheit und ohne jemanden hierunter zu befreyen, die durch das Raths-Decret vom 2. May nup. angesetzte doppelte Schätzung erhoben werde, dergestalten jedoch, daß Magistratus sothane Schatzungs-Gelder zu nichts anders als zu Abzahlung derer Cammerziehleren und Creys-Restantien verwende, und wie solches geschehen, mittels einer ordentlichen Berechnung und Beybringung beglaubter Quittungen termino duorum Mensium bescheinigter anzeigen, in dessen Entstehung aber gegenwärtige Kayserliche Concession eo ipso wiederum aufgehoben seyn solle: Wie dann derselbe dahin zu sehen hätte, daß die übrige angebrachte neue Schulden durch Herstellung guter Wirtschaft und aus denen anderen Stadt-Einkünften wiederum getilget werden.

4to. Communicentur exhibita hinc inde.

CONCLUSUM VIII.

Lunæ, d. 25. Sept. 1747.

Bentheimische Grafschaft und Landes-Administration betreffend, sive der Graf Carl zu Bentheim in Lit. ad Imperatorem sub dato 10. May & præsentato 15. Junii a. c. zei-

get allerunterthänigst an und berichtet, zufolge Kayserlichen allergnädigsten Befehls von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln Ihme abgetrettene Regierung über seine Grafschaft, benebst allergehorsamster Paritions-Erklärung, in Betref deren annoch in Richtigkeit zu bringenden Administrations-Rechnung, wie auch ehestens ansuchenden Belehnungen.

In eadem die Landstände der Reichs-Grafschaft Bentheim, sub præsentato 14. Julii anni c. thuen allerunterthänigste Befolgungs-Anzeig, die allergnädigst anbefohlene Einsetzung des Grafen von Bentheim in seine Lande betreffend. appon. Lit. A.

In eadem Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln, in Lit. ad Imperatorem sub dato 1. Julii & præsentato 14. Aug. nuperi übergeben durch Dero Residenten Kisling die unterthänigste Anzeig, der in Conformität des Kayserlich allerhöchsten Schreibens, vom 30. Januarii a. c. niedergelegten bis daherigen Administration der Grafschaft Bentheim, und dem hierzu Bevollmächtigten übertragenen Landes-Regierung, nebst gehorsamster Dank-Erstattung für das desfalls allergnädigst ertheilte Kayserliche Absolutorium. Mit 2. Beylagen.

Ponantur des Herrn Churfürsten zu Cölln sowohl als auch des Grafen von Bentheim und dortiger Landstände gehorsamste Berichte und respectivè Danksagungen ad acta.

CON-

CONCLUSUM IX.

LUNÆ, die 25. Sept. 1747.

Reichs-Ritterschaft in Franken, aller 6. Orthen, contra Chur-Pfalz und sammtliche Zwingenbergische Erbs-Interessenten, die Alienation der Herrschaft Zwingenberg betreffend.

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zufolge

1mò. Ponatur das an Ihro Kayserliche Majestät von dem Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz erlassene Schreiben de dato den 17. Julii & præsentato den 4. Septemb. anni currentis ad acta.

2dò. Rescribatur eidem: Es hätten zwar Ihro Kayserliche Majestät zu sein des Herrn Churfürsten Gemüths-Billigkeit sich versehen, daß derselbe aus dem an ihn de dato den 21. Junii anni currentis erlassenen Rescript von selbsten erkennen würde, daß nicht die mindeste Beschwerde durch das, was in der Zwingenbergischen Kauf-Sache von Ihro Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath verfüget worden, weder ihme dem Herrn Churfürsten ins besondere, noch andern Mit-Ständen des Reichs zugefüget worden sey.

Ihro Kayserliche Majestät hätten ja in besagten Rescript alles das jenige erschöpfet, was nur einen Schein einiger Anstößigkeit habe geben können, und insonderheit Dero allerhöchsten, und Dero ihnen nachgesetzten Reichs-Hof-Raths wahren Sinn und Meynung über alle puncta so klar erläutert, daß nicht die allermindeste damals von ihm geäusserte Beschwerde ohngehoben übrig geblieben sey.

Nachdeme es geschienen, daß bey dem Herrn Churfürsten hauptsächlich und vor allen andern die Besorgnus vorwalte, es möchte Reichs-Hof-Rath den über die Herrschaft Zwingenberg, mit denen Göhlerischen Erbs-Interessenten geschlossenen Kauf aufheben; so sey von Ihro Kayserlichen Majestät sogleich noch deutlicher, als zuvor geäussert worden: „ daß, weder Ihro „Kayserlichen Majestät, noch Dero nach„gesetzten Reichs-Hof-Rath dieses jemals „in Gedanken gekommen sey, vielmehr „sey zum voraus in dem an Ihro Kayser„liche Majestät erlassenen Reichs-Hof„Raths Gutachten nicht undeutlich zu er„kennen gegeben worden, daß man die „Absicht habe, besagten Kauf-Contract „zu bekräftigen.

Es werde der Herr Churfürst zu Pfalz also selbsten nicht gemeinet seyn, noch fernerweit diejenige anzuhören, welche gegen so

klare von Ihro Kayserlichen Majestät gegebene Aeusserungen, um nur, was sie angefangen, in etwas bedecken zu können, dem Reichs-Hof-Rath Schuld geben, „als wenn derselbe die causas confundiret habe, um alles vor die bestellte „Hof-Commission, oder welches eben „so viel seye, unter dessen Gerichtbarkeit „zu ziehen.

Nachdem Ihro Kayserliche Majestät sich nachdrücklich erkläret, „daß allen vorgekommenen Umständen nach, dieser Kauf-„Contract nicht werde cassirt, sondern „vielmehr bestättiget werden:

So könne ja der Herr Churfürst diese gegen den Reichs-Hof-Rath ihme beygebrachte Anschuldigung leichtlich als ungegründet einsehen, dieweil unmöglich beysammen stehen könne, „daß der Reichs-Hof-Rath „deswegen die ad cassandum Contractum emti venditi vondenen 6. Orthen der „Reichs-Ritterschaft in Franken übergebene Klage, mit in die Sache habe ziehen wollen, damit er alles vor die Hof-„Commission und unter sich ziehen könne, da er doch selbsten vielmehr dahin gegangen, daß der Kauf-Contract an- und vor sich müsse bestättiget werden.

Es ist also besagter Kauf-Contract selbst (wie das an den Herrn Churfürsten von Kayserlicher Majestät erlassene Rescript

schon deutlich zeiget) kein eigentliches objectum der Hof-Commission , sondern nachdem kraft der von Alters her , bey der unmittelbahren Reichs-Ritterschaft in dem heiligen Römischen Reich wohl hergebrachten Verfassung dieselbe als ein Corpus , welches nur wieder in verschiedene Orthe eingetheilet worden ist , angesehen werden muß , so könne ja bey niemand auch der mindeste Zweifel entstehen, daß sich alle 6. Orthe in Franken , welche bey dem Collectations-Weesen des Orts Ottenwald in die Herrschaft Zwingenberg augenscheinlich interessiret sind , gleichfalls wegen dieses objecti sich der Sache mit annehmen können , welches sie auch in besagter ihrer Klage weitläuffig genug gethan haben.

Es seye daher denen 6. Orthen blos in der Absicht , und zu dem Ende , zu der Kayserlichen Hof-Commission jemand zu bevollmächtigen anbefohlen worden , damit bey der Sicherstellung derer Zwingenbergischen Collecten niemand überbleibe , der über kurz oder lang (wann auch in der Güte mit dem Ort Ottenwaldt alles abgethan würde) doch wieder gegen den Herrn Churfürsten unangenehme Klage über den Collectations-Punct anbringen möchte.

Zu geschweigen , daß es bey dem Orth Ot-

tenwaldt allein (nachdem die 6. Orte sich insonderheit wegen des Collectations-Punct und dessen Sicherstellung, wie ihr Impressum zeiget, so weitläuffig heraus gelassen haben) schwerlich die vorzuschlagende Sicherstellung so leicht eingegangen, und regulirt werden könnte, wann man die 6. Orthe in Franken gar nicht ihre Erinnerungen dabey thun zu können zulassen wolte.

Es könne also unmöglich diese legale Vorsichtigkeit des Reichs-Hof-Raths mit Recht „als eine Confusion ganz voneinander „der unterschiedener Klagen angegeben „werden.

Eben so wenig könne eine Beschwerde heissen, daß man die Strittigkeit, so der Collectarion halber von dem Orth Ottenwald bis 1726. und usque ad replicas fortgeführet worden, durch einen Vergleich bey der Kayserlichen Hof-Commission habe „abthuen wollen, wie dann der Herr „Churfürst selbst in seinem Schreiben, „und Vorstellung gestanden habe, „ daß „dieses noch eine Gestalt der Billigkeit „vorbilde.

Es werde zwar von dem Herrn Chur-Fürsten zur Ursach, warum er sich auch deswegen nicht einlassen wolle, angegeben. „ Weilen, wann die Ritterschaft, die billige

„Conditiones und Anerbiethungen derer „Göhlerischen Erbs-Interessenten anneh- „men, fort sich mit ihnen vergleichen „würden, eô ipsô aller Anspruch der „Reichs-Ritterschaft gegen Chur-Pfalz „verschwinden, und liti renunciiret „werden müsse.

Ihro Kayserliche Majestät könnten sich aber zu des Herrn Churfürstens Erleuchtung und Gemüths-Billigkeit nicht versehen, daß anstatt in Güte eine bessere Sicherstellung des bisherigen Juris collectandi, dem Reichs-Ritter-Orth Ottenwald zu verschaffen, nicht einmahl was vor Bedenklichkeiten dieser Ritter-Orth bey dem von denen Göhlerischen Erbs-Interessenten offerirten Geld-surrogato habe, angehöret, noch vielweniger aber durch gütliche Zusammentrettung eine allseitig beliebte Sicherstellung sollte ausfindig gemachet werden können, da ja dieses das einzige Mittel sey, auf rechtsbeständige Art aus der Sache zu kommen. Dann wann dieses nicht geschehe, so gebeten Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Churfürsten anheim, ob er die Ritterschaft hindern könne, in dem Fall, da sich der Ort Ottenwald in seinem bisherigen Besitz des juris collectandi erhalten, und deswegen, ungeachtet des geschehenen Ver-

kaufs die seit 1726. erliegen gebliebene Rechts-Klage, gegen den Herrn Chur-Fürsten fortsetzen wolle, ob nach deme von seiten des Herrn Chur-Fürsten von Pfalz schon vor so vielen Jahren lis contestiret, die Exceptiones bey Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eingegeben, und nachdem dieser Ritter-Orth die Replicas einzuschicken Anstand genommen, von seiten Chur-Pfalz auf Erledigung der Sache gedrungen worden sey; Ihro Kayserliche Majestät, wann besagter Orth Ottenwald bey denen durch den Ankauf der Herrschaft Zwingenberg merklich veränderten Umständen diesen Rechts-Streit reassumire, und wieder fortsetze, denen Rechten und Reichs-Satzungen nach, das Gehör versagen könne.

Es sey also zu eigener Beruhigung und Besten des Herr Churfürsten selbst dienlich und nützlich, diese und noch viel andere Schwürigkeiten durch einen Vergleich zu heben, welches auch ihme dem Herrn Churfürsten in dem vorigen an denselben erlassenen Rescript klar genug zu Gemüthe geführet, und zu erkennen gegeben worden sey, „ daß aus besonderer Auf-„merksamkeit auf sein des Herrn Chur-„Fürsten, bey dieser Sache habendes In-„teresse es nicht undienlich seyn würde,

„ diese ad replicas usque gediehene Rechts-
„ Strittigkeit durch gütliche Handlung
„ zugleich mit abzuthun, und den Herrn
„ Churfürsten selbsten dadurch gänzlichen
zu beruhigen.

Im übrigen mache der Herr Churfürst das empfindlichste gravamen aus dem, was in einem Ritterschaftlichen Impresso derer 6. Orthen in Franken für gemeinschaftliche Principia geäussert worden seyen. Nun wären Ihro Kayserliche Majestät keines Weeges des Sinnes, wann sich finden sollte, „ daß von diesen 6.
„ Orthen Reichs-Satzungs widrige und
„ denen Rechten derer Herrn Churfürsten,
„ Fürsten und Ständen des Reichs ge-
„ meinschädliche Lehr-Satze eingemischet
„ worden seyen, solche zu vertheydigen;
vielweniger aber nach denenselben zu sprechen, und in judicando darauf reflectiren zu lassen;

Vielmehr hätten Ihro Kayserl. Majest. ja bereits in dem an den Herrn Churfürsten erlassenen Rescript heiligst versichert, daß allerhöchst dieselbe weit entfernet seyen zu verstatten, „ daß die Goldene Bull, oder
„ andere Reichs-Satzungen, wie nicht
„ weniger Dero Wahl-Capitulation nicht
„ stets auf das genaueste von Dero Reichs-
„ Hof-Rath sollten vor Augen gehabt, und
„ heiligst beobachtet werden.

Hiernächst sey ja schon zum voraus alles dasjenige erlediget, was in des Herrn Churfürsten jetziger Vorstellung aus dem Ritterschaftlichen Impresso, „ als allen Ständen des Reichs gemein-schädlich-angezogen worden.

Wann solcherley gedruckte Schriften, und Deductionen auch etwas enthielten, was zu weit gehe, so nehmeten ja Ihro Kayserliche Majestät und Dero nachgesetzter Reichs-Hof-Rath, nicht nur allein keinen Theil daran, sondern wann es von Erheblichkeit sey, werde vielmehr der Reichs-Fiscal der vorgeschriebenen Ordnung gemäß excitiret.

Ohnerachtet auch wann die von ihme dem Herrn Chur-Fürsten angeführte Stellen aus dem Impresso selbst eingesehen werden, es nicht anscheinen wolle, daß dasselbe die imputirt werden wollende, und vor gemein-schädlich angegebene Sätze und principia in sich enthalte, wie dann von nichts als von Reichs-Anlagen, die mit Bewilligung der samtlichen Stände des Reichs auf verschiedene Arten eingetrieben worden seyen, in demselben historice geredet, die goldene Bull aber nicht angefochten; sondern vielmehr auf dieselbe nach ihrem vollen Innhalt sich bezogen worden seye. Die der Reichs-Ritterschaft ertheilte Privile-

gia aber, insonderheit die von Rudolpho und Ferdinando II. würden in dem Impresso nur in so weit angezogen, und denen Ständischen gleichgeschätzet, als sie ja ebenfalls in dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und denen darauf erfolgten Wahl-Capitulationen bestättiget, und Kayserl. Majestät ersuchet worden sey, darob gleichfalls zu halten; Es würden aber doch Ihro Kayserliche Majestät, wann der Herr Chur-Fürst vermeine, daß etwas Reichs-Satzungs-widriges in diesem Impresso enthalten sey, dem Herrn Churfürsten, wie keinem Stande des Reichs, Justitz versagen, bekanntermassen seyen aber in denen Reichs-Satzungen die Weege vorgeschrieben, wie man schädlichen Meinungen zu begegnen habe.

Am allerwenigsten müsse man auf der Reichs-Versammlung gravamina gegen den Reichs-Hof-Rath aus solchen Dingen machen, die Ihro Kayserliche Majestät weder angiengen, noch von ihnen, wann etwas gegen Reichs-Ständische Rechte, und Reichs-Satzungen liefe, gebilliget würden.

So wenig es recht wäre, und gedultet werden könnte, wann die Reichs-Ritterschaft ihre Priviligia würklich der goldenen Bull, denen Wahl-Capitulationen und andern Reichs-Satzungen entgegen

setzen, oder gar vorziehen wollte, so wenig werde ja der Herr Churfürst oder ein anderer Stand des Reichs vor billig erachten, der Reichs-Ritterschaft ihre wohlhergebrachte privilegia und Freyheiten anfechten, oder Ihro Kayserl. Majestät Vorfahren am Reich beschuldigen zu wollen; Es hätten dieselbe der Reichs-Ritterschaft, Reichs-Satzungswidrige privilegia ertheilet, vielmehr müsten vernünftiger Weiß diese Privilegia so verstanden werden, daß sie weder der goldenen Bull, weder denen Reichs-Satzungen, noch auch denen Vorrechten derer Chur- und Fürsten, oder anderen Ständen des Reichs zuwieder liefen, wie hingegen Reichs-Gesetze und Satzungen auch nicht dahin gedeutet werden müssen, daß die Reichs-Ritterschaftliche Privilegia zu Grunde giengen.

Ihro Kayserliche Majestät seyen weit entfernet, dem Herrn Churfürsten dergleichen Schuld zu geben, es werde ihme aber selbsten nicht unbekannt seyn, was unter der Hand nicht nur gegen die Reichs-Ritterschaft; sondern auch andere schwächere Stände des Reichs vor Rathschläge geäussert würden.

Nach Ihro Kayserlichen Majest. Reichs-Vätterlichen aufrichtigsten Gesinnung gegen den Herrn Churfürsten, hätten also

dieselbe ihres allerhöchsten Orts denselben hierdurch aufrichtigst erinnern wollen, dergleichen Anschlägen kein Gehör zu geben, als durch welche der Untergang und Umsturz der ganzen Reichs-Verfassung ohnfehlbar zu befürchten seyn würde.

Nachdeme nun hierdurch sich Sonnen heiter veroffenbahrete, daß einmahl Ihro Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath zu keiner, auch nur dem Schein nach gegründeter Beschwerde Anlaß gegeben habe, so werde der Herr Chur-Fürst desto leichter einsehen, daß ganz gewiß andere Absichten, nicht von ihme dem Herrn Churfürsten, sondern andern übel gesinnten Leuten darhinter steckten.

Im übrigen aber stellten Ihro Kayserl. Majestät demselben nochmals ganz frey, ob Sie der gütlichen Handlung bey der Hof-Commission durch einen Bevollmächtigten beywohnen lassen wollten oder nicht.

Ihro Kayserlichen Majestät aber könne in dem letztern Fall nicht verdacht werden, wann allerhöchst-dieselbe dem Lauf der Gerechtigkeit, und des Rechts-Streits keinen Einhalt thun liessen.

CAP. I.

Staats-Schrifften
unter
Kayser Franz.
OCTOBER MDCCXLVII.

Cap. I.
Acta Comitialia.

§. 1.

Nach vollendeten bisherigen Comitial-Ferien und vorgängiger Raths-Ansage laut Lit. A. nahmen die Raths-Versammlungen den 9. huj. wieder ihren Anfang.

Electorales besprachen sich mit einander in ihrem Nebenzimmer über das am 30. Sept. nup.

vid. cap. 1. §. 4. Mens. Sept.

dictirte Notifications-Schreiben Sr. Durchlaucht des Prinzens von Nassau-Oranien, sonderheitlich wegen der demselben beyzulegenden Titulatur. Es wurde aber damahls, weil nicht alle Gesandtschaften zugegen waren, nichts endlich hierunter beschlossen, sondern die weitere Deliberation biß zur nächsten Zusammenkunft auszusetzen beliebet; so nach aber sich über sothane Titulatur-Sache vereiniget, und ein schriftliches Antwort-Schreiben an höchstgedachten Prinzen von Reichs

Convents wegen abzulassen resolviret; der zu solchem Ende verfertigte Aufsatz aber am 20. currentis denen Fürstl. und Städtischen Collegiis communiciret, und solcher nach der von selben erfolgter Begnehmung per dictaturam publicam in Forma, wie Lit. B. weiset, bekannt gemacht.

Im Fürsten-Rath geschahe von dem dermaligen Directorio agente, welches sich immittelst zu Fortsetzung des Salzburgischen Comitial-Voti und Directorii im Fürstlichen Collegio, nomine Sr. Hochfürstl. Gnaden des neuen Erz-Bischofs, Herrn Andreas Jacob, behörig legitimiret hatte, die Anzeige von der durch den Chur-Maynzischen Legations-Secretarium bey dem Holländischen Minister, Monsieur de Gallieris, beschehenen Ausrichtung, in Betref der von diesem jüngsthin dem Reichs-Convent gethanen Notification von der Gelangung mehr höchstgedachten Prinzens zur Stadthalter-Würde; wie solches ab der Anlage Lit. C. umständlich erhellet.

Lit. A.

Morgen Vormittag um 8. Uhr zu dem unterm 17. Jan. a. p. per Dictat. Publ. bekannt gemachten Kayserl. anderweiten Commissions-Decret puncto Securitatis Publ. Ferner zu denen den 18. und 19. Octob. 1745. dictirten die respective Visitation und Sustentation des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, die perpetuirliche Wahl-Capitulation und das Münz-Weesen im Reich betreffenden Kayserl. Commissions-Decreten, auch wegen des Fürstl. Anhalt Cöthischen

Recursus de dictat. 20. May 1744. und 8. Junii 1746. Zu dem unterm 1. Decembris vorigen Jahrs dictirten Chur-Pfälzischen Gesandtschafts-Memorial, den Vertrag und Kauf-Contract der Herrschaft Zwingenberg betreffend, und zu denen Herzoglich-Mecklenburgischen Vorstellungen de dictat. 14. Martii und 3. Novembris 1746. So dann dem Herzoglich-Sachsen-Meiningischen Schreiben de dictat. 11. Martii a.c. Fort zu dem den 28. Februarii 1747. dictirten Fürstlich-Lüttichischen Gesandtschafts-Memoriale, zu Rath. den 8. Octobris. 1747.

Lit. B.

Dictatum Ratisbonæ die 24. Octobr.
1747.
Per Moguntinum.

Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Herr!

Ewer Hochfürstlichen Durchl. hochzuverehrendes Schreiben vom 26. Julii lauff. nden Jahrs, haben wir richtig zu erhalten und daraus zu vernehmen die Ehre gehabt, welchermassen durch göttliche Fügung höchst deroselben von dem Staat derer vereinigten Niederlanden neulich die Stadthalterschaft über sämmtlich vereinigte Provinzien nebst der Charge eines Capitain-Generals und Admirals über deren Kriegs-Macht zu Land und zu Wasser vermittelst einer einmüthigen Wahl aufgetragen worden, und Euer Hochfürstl. Durchl. von diesem so schwer als wichtigen Beruf den würklichen Besitz genommen haben; Gleichwie wir nun vor diese uns hochgeneigt ertheilte Nachricht den geziemenden und gehorsamen Dank abstatten: Als wünschen Euer Hochfürstl. Durchl. wir auch zu diesem übernommenen schwer und wichtigen Beruf den göttlich- und allgewaltigen Seegen

nebst langwührigen vollkommensten hohen Wohlergehen und verbleiben

Euer Hochfürstl. Durchlaucht

Regenspurg den 20ten Octobr.
1747.

Gehorsamste
Des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey fürwährenden allgemeinen Reichs-Versammlung, anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Carl Heinrich Friso, Prinzen von Oranien, Fürsten zu Nassau, Grafen zu Catzenellenbogen, Vianten, Dietz, Spielberg, Bühren, Leerdamm, Stadthaltern, Capitain General- und Admiraln der vereinigten Niederlanden, Rittern des Hosenbandes &c.

Grafen-Haag.

Lit. C.

Directorial-Anzeige, des Prinzen von Oranien Durchl. betreffend.

Freytags den 13. Octobris, 1747.
Zeigte im Fürstl. Collegio an.

SAlzburg. Es hält zwar die bereits den 28. Julii zum Protocoll gegebene Registratur in sich, wie unter selbigen dato in allen 3. Reichs-Collegiis neben anderen beliebet und beschlossen worden wäre, auf des Holländischen Herrn Ministri von Gallieris den 10. Jun. überreichten und den 19. ejusdem publice dictirten P. M. Kraft dessen die Herrn General-Staaten

deren

deren Niederländisch-vereinigten Provinzien des Herrn Prinzens von Oranien und Fürsten von Nassau Durchlaucht nebst der Stadthalterschaft auch die General-Capitain- und Admiral-Stelle übertragen hätten, demselben von Reichs wegen per Secretarium Moguntinum ein mündliches Gratulations- und Danksagungs-Compliment hinwieder abzulegen, so auch den 3. Eingangs ermeldten Monaths Julii von ihme Chur-Maynzischen Legations-Secretario vollzogen worden wäre. Nachdem aber wegen den darauf eingefallenen und sich erst den 2. huj. geendigten Comitial-Ferien des Vollzugs halber die behörige Relation von mehr besagten Chur-Maynzischen Legations-Secretario seither erfolget ist; So hat man von Directorii wegen solche wie folget, zu Ergänzung des Protocolli und zur Nachricht derer fürtreflichen Herrn Gesandten per extensum inseriren lassen.

Relation des Chur-Maynzischen Legations-Secretarii von 30. Julii 1747.

Endes unterschriebener hat nicht ermangelt die von des Chur-Mainzischen Herrn Gesandtens Frey-Herrn von Lynkers Excellenz nomine Imperii unterm 28. Julii ihme aufgetragene Commission bey dem Holländischen Herrn Minister von Gallieris dahin auszurichten, wie daß man neulich von Seiten der Hochlöblichen Reichs-Versammlung ab dem bey derselben den 10. Jun. a.c. übergebenen und unterm 19. ejusdem publice dictirten P. M. zu vernehmen gehabt, wie die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden des Prinzens von Oranien Hochfürstl. Durchlaucht nicht allein die Stadthalterschaft, sondern auch die General-Capitains- und Groß-Admiralitäts-Stelle übertragen hätten.

Gleichwie man nun von Reichs wegen wünsche, daß diese Begebenheit denen Staaten der vereinigten Niederlanden zur Wohlfahrt gereichen möge; als wäre auch hochbesagtem Reichs-Convent besonders angenehm gewesen, hievon freundschaftliche Nach-

richt und Notification zu erhalten. Hierauf hat nun ermeldter Holländische Herr Minister nebst einem in obliganten Ausdrückungen bestandenen Gegen-Compliment sich dahin vernehmen lassen, daß sie dieses von gesammten Hochlöbl. Reichs-Convent wegen über diese Begebenheit ihm gemachtes Compliment mit erster Post nicht allein an die hochmögende Herrn General-Staaten, und an des Prinzen Durchlaucht anzuberichten ohnermangeln, sondern auch die von Seiten des Reichs gegen dieselbe bezeigte gute Gesinnung anrühmen werde, und würden Sie die zwischen dem Röm. Reich und denen vereinigten Niederlanden obwaltende Freundschaft noch ferner zu unterhalten sich angelegen seyn lassen. Ew. Hoheit Minister hätte gewünschet, über seine schriftlich-übergebene Notification auch dagegen von denen Reichs-Gesandtschaften etwas schriftliches erhalten zu haben, worauf aber ihme versetzte, mehreres nicht, als ob stehendes in Commission zu haben und mich damit beurlaubet habe.

Franz Christoph Joachim Zink.

§. 2. Daß ex more consecrandi Ecclesias, die anniversaria celebratio dedicationis, quæ non solum in cultu divino, sed aliis solennibus festivis, juxta cujuscunque loci consuetudinem consistit,

vid. Linck. de Jure Templ. cap. 7. §. 10. seqq.

Bœhmer J. E. P. T. 3. L. 3. Tit. 40. §. 54.

ursprünglich herrühre, ist so bekannt, als unwidersprechlich es ist, daß einem Lands-Herrn, so viel den diesfalls in anno decretorio hergebrachten cultum divinum betrifft, einige

Abänderung hierinnen zu machen keinesweeges zu;

Rel. Friede de anno 1555. §. 20. J. P. O. art. V. §. 29. Art. VIII. §. 1. Rec. Imp. nov. §. 193.

wohl aber frey stehe, accidentia externa hujusmodi feriarum; wohin das dabey gewöhnliche Platz- und Tanz halten, Weinschenken, Schüssen ꝛc. ꝛc. gehörenzmassen solches alles, nebst dem Kirchweyh-Schutz, und der davon abhangenden Fried-Gebots-Ausruffung der Nieder-Gerichtbarkeit anhängig ist,

Klock de ærario L. 2. c. 109.
Linck. c. l. N. 15.
Wehener voce Kirch-Weyh
Ertel Praxis aurea P. 1. c. 6. obs. 2.

zu verändern, und selbe entweder gänzlich abzuschaffen, oder auf eine andere Zeit zu verlegen.

Linck c. l. Num. 25.

Mit was Fug also die der a. c. zugethane Einwohner zu Zeulitzheim, von deren sonstigen Religions-graviminibus

Corpus act. & grav. Rel. T. 3. N. 69. p. 166. Addit. ad N. 2. & 3.
Actor Comit. T. 2. de anno 1742. N. 20. p. 462.

nachzusehen, über die von ihrer Catholischen Herrschaft, aus eben nicht unerheblichen Ursachen, decretirte Verlegung der Kirb, oder des so genannten Festi Fori, da doch die Begehung

des Festi Dedicationis in Choro, wie die Worte Decreti lauten, ungeändert, und es damit bey der bißher gewöhnlichen Zeit gelassen werden solle, bey dem Corpore Evangelicorum gravaminiren können, lässet man an seinen Ort gestelletseyn. Inzwischen erhellen ersagter gemeinde Beschwerden ab der Anlage sub Lit. A. und gehet ihr Bitten dahin, Corpus Evangelicorum geruhen wolle, forderist bey ihrer Lands-Herrschaft zu intercediren, damit sie, bey ihrem uralten auch in ipso anno decretorio exercirten Kirchen-Gebrauch in Celebrirung des Kirchweyh-Fest auf den Sonntag nach Joannis Baptistæ als eines ohnzweifelhaften annexi der Pfarr-Kirche ferner ruhig gelassen, und darwider keine Neuerung verhänget, weniger nicht sie mit allen ohnverschuldt andictirten Straffen und Executions-Kösten verschonet, auch das bereits erpreßte wieder restituiret werden mögte, nächstdem aber auch, Kayserlichen Majest. ihre bekannte biß dato noch unerörterte Religions-Gravamina, zur allergerechtesten Remedur weiters vorzutragen.

Lit. A.

Dictatum Regenspurg den 10. Octobr. 1747.

per Chur-Sachsen.

An ein höchstpreißliches Corpus Evangelicorum fernerweit unterthänigste Beschwerungs-Anzeige mit gehorsambster Bitte sämbtlicher der Augspurgischen Confession zugethanen Einwohnere zu Zeulitzheim in Franken, Hochgräflich-Schönbornischer

Herrschaft. Cum adjunctis sub Num. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. & XI. Die Religions-Gravamina; in specie die Verlegung des Kirchweyh-Festes und deßhalber verhängte Straffen betreffend.

Des heiligen Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen zu fürwährender Hochlöbl. Reichs-Versammlung verordnete Hoch- und vortrefliche Herren Räthe, Bottschafter und Gesande,

Hoch- und Hoch-wohlgebohrne, auch Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, Insonders Gnädig-Großgünstige, auch Hochzuehrende Herren!

Gegen Ew. Excellenzien Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrn, hat die Evangelische Gemeinde zu Zeulitzheim in Franken, dermahlen Hochgräfl. Schönbornischer Herrschaft, Dero bißhero ihr in hohen Gnaden erwiesene mildeste Intercession bey Römisch-Kayserl. Majestät, auch dabey bereits in Anno 1723. effectuirte Restitution der dasig-Evangelischen Pfarr-Kirche zuförderst mit dem devotesten Dank zu erkennen, und hätten auch nicht mehr wünschen mögen, als daß Sie dieses Höchstpreißliche Corpus-Evangelicorum mit fernern Anlaufen verschonen können;

Alldieweilen Sie aber auf Anstiften der wenig-Catholischen Einwohner zu Zeulitzheim um eines vorm Jahr auf die dasige Kirch-Weyhe eingefallenen Catholischen Fast-Tags willen, und dannenhero dadurch bewürkter Verlegung ihrer Kirchweyh und darwieder beschehenen Supplicirens aufs neue in die Ungnade ihrer sonst gnädigen Landes-Herrschaft, des Herrn Grafens von Schönborn zu Wiesenheit ꝛc. Excellenz gefallen, auch dermahlen würk-

lich mit Execution beleget seyn; So finden Sie sich wider ihren Willen äusserst vermüßiget, ihren unterthänigsten Recurs abermahlen ad Perillustre Corpus-Evangelicorum zu nehmen.

Denn da leget das sub Num. I. adjungirte Hochgräflich Schönbornische Canzley-Decretum vom 13. Junii 1746. des mehreren an den hellen Tag, daß wegen des auf die Zulitzheimer Kirchweyh mit einfallenden Catholischen Fast-Tag auf der dasig-Catholischen Unterthanen bey gnädiger Herrschaft ausdrüklich beschehenes Ansuchen, Hochbesagt Se. Hochgräfliche Excellenz ermeldte Kirchweyh auf einen solchen Tag, an welchen in selbiger Woche kein Fast-Tag einfallen könnte, zu verlegen, sich resolviret haben; allermassen auch sofort 2. Tag hernach ermeldes von alten Zeiten her jedesmahls auf den Sontag nach Johannis Baptistæ gehaltenes Kirchweyh-Fest vor das künftige beständig auf den nächsten nach Mariæ-Heimsuchung folgenden Sontag per Decretum vom 15. Junii 1746. sub Num. II. ipso facto verleget, und dadurch denen der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen propter malam consequentiam ein solches Præjudicium zugezogen worden, daß dieselbe sich nicht entbrechen mögen, dießfalls bey Hochgedachter gnädiger Landes-Herrschaft ein unterthäniges Memorial zu übergeben, und darinnen sowohl die übeln Folgerungen daraus in devotesten Respect vorzustellen, als auch zu bitten, Sie bey ihrer uralten auch in dem Kirchen-Buch befindlichen Ordnung und Gebrauch mit Haltung der Kirchweyhe ferner gnädig zu lassen, und diesfalls keine so bedenkliche Neuerung vorzunehmen.

Es leget aber der darauf emanirte sub Num. III. hier anliegende Herrschaftliche Befehl vom 23. Jun. ejusdem Anni des mehrern vor Augen, wie man zwar sie in ihrer Religions-Ubung cum annexis zu stöhren gar nicht gemeynet, einfolglich auch gesche-

hen lassen wollen, daß die Begehung der Kirchweyhe oder des Festi dedicationis in Choro unabgeändert bleiben, jedennoch die Kirb oder das Festum fori mit Aufführung des Plans und Haltung der Spiel-Leuthe, als eine Prophan- und mit der Religion nicht die allergeringste Connexion habende Lustbarkeit aus erheblichen Ursachen auf den Sontag nach Visitationis Mariæ verlegt seyn solte, und zwar dieses alles ex competenti jurisdictione territoriali;

Nun hat zwar hierauf die Evangelische Gemeinde ihr vergönntes Kirchweyh-Fest, nach dem alten Kirchen-Gebrauch mit andächtigem GOttes-Dienst feyerlich begangen, und den barmherzigen GOtt vor die beschehrte und bißhero unter mancherley Anfechtung gleichwohl gnädig erhaltene Kirche, auch der theuren Gewissens-Freyheit inbrünstig gedanket, anbey sich ganz und gar nichts darum bekümmert, vielmehr auch darvor den Allmächtigen gepriessen, daß der sonst an solchem Tag gewöhnliche, obschon unchristliche Mißbrauch in üppigem Tanzen und unmenschlichem Sauffen unterblieben; Jedennoch aber hernach mit desto grösserer Wehmuth wahrnehmen müssen, daß etliche Tage nach ihrem, in GOtt wohlgefälliger Stille gehaltenen Kirchweyh-Fest, der Herr Amts-Verweser Heger ihnen den sub Num. IV. beygefügten Befehl vom 1sten Julii 1746. und zwar, damit sie keinen fernern Recurs an gnädige Landes-Herrschaft nehmen könten, aller erst den Sontag Abends zugeschicket, nach dessen mit obig-Herrschaftlichem Decreto sub Num. III. gar nicht übereinkommenden Innhalt dieselbe angeweisen worden, nicht nur auf den Sontag nach Visitationis, NB. als an dem Fest der Kirchweyhe bey Aufführung des Plans mit dem Gewehr zu erscheinen, auch sofort der Ablesung des Kirchweyh-Friedens auf dem Rathhauß beyzuwohnen, und sich dem neuen Burger-Hauptmann, vorstellen zu lassen, sondern auch insbe-

sondere die Evangelische Burgers-Söhne darinnen im Namen benennet und befehliget worden, den Plan auf- und abzuführen.

Alldieweilen aber dabey allerhand Bedenklichkeiten vorgefallen, und vornehmlich die benachbarte Catholische Geistliche solche ihnen gar nichts angehende Kirchweyh zu Zeulitzheim und deren Translocation 8. Tag vorhero auf denen ausländischen Canzeln verkündiget, auch ihre Zuhörer solche fleißig zu besuchen, ermahnet, ja selbsten mit denenselben nacher Zeulitzheim gleichsam in Procession gewallet, und dannenhero die Evangelische in der Eil, und ohne sich bey jemand Raths erhohlen zu können, zu denen erbitterten Catholischen sich nichts gutes versehen mögen, einfolglich also um dieser und anderer Ursachen willen, welche die sofort exhibirte und Num. V. angelegte Exculpations-Schrift des mehreren veroffenbaret, vornemlich aber, um besorgliches Unglück zu verhüten, lieber den Sontag in der Stille zubringen, als durch ihr Erscheinen den geringsten Anlaß zu einiger Verdrießlichkeit zu geben, mit denen Ihrigen zu Hause geblieben:

So hat gnädige Herrschafft solches dermassen ungnädig aufgenommen, daß nach dem ferneren Decreto vom 29. Jul. 1746. sub Num. VI. diese angeführte Causales vor unstatthaft und vermessen gehalten, und die Evangelische Gemeinde deßwegen in eine Straffe von 100. Thaler condemniret worden.

Ob aber nun wohl ermelde Gemeinde in ihren darauf den 8ten Aug. 1746. übergebenen Memoriale sub Num. VII. um gnädige Nachlassung dieser Straffe allerunterthänigst gebetten, auch darauf fast ein ganzes Jahr bißhero stille gesessen, und ex parte der Augspurgischen Confessions-Verwandten Zeulitzheimer an nichts weniger, als an eine Execution ferner gedacht worden:

So weiset gleichwohl das sub N. VIII. adjungirte Decretum vom 4ten Julii 1747. viele ein anderes, sodaß

nicht nur die anlictirte 100. Thaler sub pœna Executionis in 8. Tagen erleget, sondern auch, welches das allerbedenklichste, es auch nunmehro bey dem unterm 13. Jun. 1746. publicirten Decreto sub Num. I. allerdings und ohnverändert gelassen, einfolglich also künftighin nach dem uralten Kirchen-Gebrauch die Kirchweyh nicht mehr auf den Sontag nach Johannis, sondern um des mit einfallenden Catholischen Fast-Tags willen nach Visitationis Mariæ gehalten werden solle, allermassen auch den 17. Jul. darauf, ihres sub Num. IV. anliegenden fernern Supplicirens ohngeachtet, die Executions-Soldaten würklich in Zeulitzheim eingerücket, und nach dem beygefügten publicirten Anfangs in Abschrift verweigerten, jedoch nachhero bey des Corporalis äusserster Trunkenheit von dem einen Musquetier zum Abschreiben vorgelegten Decreto sub Num. X. die Evangelische Gemeinde nicht nur diese 100. Thaler, sondern auch über dieses in 4. Wochen noch 200. Thaler Straff erlegen sollen, ohnerachtet ermelde Evangelische Gemeinde nach denen Herrschaftlichen Befehlen bey der heurig-Catholischen Nachkirm mit dem Gewehr sämbtlich auf dem Exercir-Platz erschienen gewesen, mithin nichts weniger als den Namen der widerspenstigen auch peinlicher Straffe unterworffenen Rebellen verschuldet, allermassen sie auch durch Gewalt gezwungen die 100. Thaler Straffe, Besage Quittung sub Num. XI. bereits erlegen müssen.

Wann aber

(1) die pro Fundamento dieser Kirchweyh-Fests-Translocation ex parte der gnädigen Herrschaft angeführte Territorial-Jurisdiction absolute nicht hinreichend ist, allermassen sowohl in

Instr. pac. Osnabr. Art. VII. §. 1. ib.

„ fas ei non sit, *juris territorialis*, episcopalis,
„ patronatus aliove quocunque prætextu, subditis
„ ullum impedimentum aut præjudicium directè vel
„ indirectè, alterius sacris afferre &c. „

als auch in

Recess. Imp. novist. §. 193. ibi.
„ auch kein Stand gegen seine eig nen Unterthanen
„ und Bürger in Religions-Sachen wider den
„ Friedens-Schluß mit Gewalt oder eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attendiren
„ oder vornehmen ꝛc. ꝛc
Dergleichen nachdrucksamlich verbotten worden;
Sodann aber auch
(2) das Kirchweyh-Fest in Zeulitzheim, vor- ins- und nach dem Anno normali ac regulativo jedesmahl nach Maaßgab des Kirchen-Buchs und uralter Gewohnheit auch jedesmal auf den Sontag nach Johannis Bapt. gefeyert worden, und aber nicht nur im
Religions-Frieden de Anno 1555. §. 20. ibi.
„ Die geistliche Jurisdiction wider der Augspurgischen Confession, Glauben, NB. Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und *Ceremonien*, nicht
„ exerciret oder ausgeübet werden sollen ꝛc.„
Sondern auch in belobten
Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 29. in fin. ibi.
„ Neutrique partium alteram de religionis suæ exercitio, NB. *Ecclesiæ ritibus* & ceremoniis de-
„ turbare fas sit &c.
So gar in mixtis civitatibus untersaget ist, in denen alten Kirchen-Gebräuchen einen Eingrif oder Veränderungen vorzunehmen; So daß
(3) Die sonst eyfrig Catholische Löbl. Juristen-Facultet zu Prag in ihren Anno 1684. ad consulentes Catholicos ertheilten mithin unpartheyischen apud.

Herold. in obs. forens. Consult. decis. XXII. pag. m. 562. seqq.
befindlichen und vortreflich ausgeführten Responso Num. VII. & VIII. selbst nachdrücklich behauptet hat,
„ Daß kein Stand des Reichs bey seinen Unterthanen quoad ferias solennes & ordinarias, NB.
„ quales sunt dies dominici & *Festivi*, eine Ver-

„ änderung vornehmen: noch vielweniger aber,
„ juxta N. 29. quoad *ritus & ceremonias consueras*,
einen Eingriff thun könne. ꝛc. „
Allwo sie zugleich das Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. liberæ &c. anführen, und anbey ex ejusdem Art. V. §. 16. deduciren:
„ quod jus diœcesanum, seu jurisdictio ecclesiastica
„ cum omnibus suis speciebus, NB. worunter die
„ *Ritus, modi, ceremoniæ & similia* verstanden
„ werden müssen, contra Aug. Conf. Status, Prin-
„ cipes eorumque subditos suspendiret worden seye,
„ aus welchem denn folget, daß gleichwie die
„ gnädigste Herrschaft das Liberum Exercitium
„ selbsten mit nichten hemmen noch hindern mag,
„ also auch *circa ritus & ceremonias NB. tanquam*
„ *Juper annexis* mit nichten sich einmischen darff, ꝛc.
„ & Num. 30. ibi, „ noch der Orten übliche
„ Christliche Verordnung zu ändern weder di-
„ rectè noch indirectè zu thun berechtiget seyn
„ solle ꝛc. „
am allerbedenklichsten aber, und von der gröster Consequenz in substrato

(4) Die Causa movens zu Verlegung dieser unserer Kirchweyh ist, daß nemlich, nach klarem Innhalt des Canzley-Decreti vom 13. Jun. 1746. sub Num. I. die Translocation derselben auf ausdrückliches Ansuchen der wenig Catholischen Unterthanen in Zeutzheim und zwar bloß und allein NB. um des mit einfallenden Catholischen Fast-Tags willen vorgenommen werden wollen, welche Catholische Einwohneye jedoch an unserer pur Evangelischen Pfarr-Kirche, (nach der auf allerhöchste Kayserliche Verordnung in Anno 1723. beschehenen Abschaffung des seither Anno 1717. darinnen eingeführt gewesenen coexercitii Religionis Catholicæ) mithin auch am Kirchweyh-Fest als deren *Annexo* gar keinen Antheil mehr, vielmehr ihren Cultum in der Herrschaftlichen Schloß-Capelle vor sich allein haben; Und also allerdings

(5) etwas gefährliches ihnen dadurch zugemuthet worden, daß ein Catholischer Fast-Tag das Regulativ ihres Kirchweyh-Festes seyn solle. Ueber dieses auch

(6) von denen Evangelischen nicht wohl begehret werden mag, daß sie nach dem Herrschaftlichen Decreto vom 23. Jun. 1746. sub Num. 3. 8. Tag hintereinander 2. Kirchweyh, und zwar nach der Herrschaftlichen Ausdrückung das eine Festum in Choro, das andere aber in Foro, oder vielmehr in Baccho halten, und die junge Evangelische Pursche noch darzu den üppigen Tanz-Plan auf- und abzuführen wider ihr Gewissen genöthiget werden wollen, da doch vielmehr nach denen Reichs-Gesetzen, Conf.

Receff. Imp. de Anno 1530. Tit. von Kosten ꝛc.

Ordin. Polit. de Anno 1577. Tit. 17. §. 1. & 4.

allen Obrigkeiten scharf eingebunden ist, alle dergleichen Ueppigkeiten und Mißbräuche auf denen Kirchweyhen und Märkten abzustellen, einfolglich also die uns deßhalber andictirte Straffe, auch über uns verhängte Execution, nimmermehr zu justificiren, vielmehr nach klarer Maaßgab des

Instr. Pac. Osnabr. Art. XVII. §. 5. ibi.

&c. à via facti dehorretur &c.

alle contra Tabulas Pacis Westphal. mit dergleichen Violentiis verfahrende Obrigkeiten um so mehr abzumahnen sind; da solches Gravamen testantibus Actis publicis sub Num. LXIX. bereits in Comitiis längstens angebracht, auch quoad causam principalem allschon in Anno 1722. autoritate Cæsarea decidiret ist; Und gelanget dannenhero an Ew. Excellenzien, Hoch- und Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrnen, unser unterthänigstes Ansuchen und Bitten, höchst Dieselbe in hohen Gnaden geruhen wollen, zuförderst an unsere gnädigste Landes-Herrschaft, des Herrn Grafens von Schönborn zu Wiesendheit Excellenz eine

nachdrückliche Repræsentation, und zwar wegen der bereits eingerückten militarischen Execution, und bevorstehenden weitern Bestraffung bald- thunlichst dahin zu erlassen, damit Dieselbe uns bey unsern uralten, auch in ipso Anno decretorio exercirten Kirchen- Gebrauch in Celebrirung des Kirchweyh-Festes auf den Sontag nach Johan. Bapt. als eines ohnzweiffendlichen Annexi der Pfarr- Kirche ferner ruhig lassen, und darwider nicht das geringste vornehmen, noch damit eine in Tabulis pac. Westphal. verbottene Neuerung verhängen und einführen lassen, weniger nicht auch uns mit allen darüber ohnverschuldet andictirten Straffen auch Executions-Kosten verschonen, auch das bereits erpreßte wiederum restituiren möge, zugleich aber auch bey Ihro Röm. Kayserl. Majestät uns ferner dahin intercedendo gnädigst vertretten wollen, damit auch die übrige schon längst sub Num. LXIV. angebrachte rückständige Gravamina Religionis dereinstens erlediget, auch die bereits mit Gewalt vorhero erpreßte Straffen uns wiederum ausbezahlet werden mögen. Wir versehen uns in diesem unsern grossen Anliegen und bevorstehend- auch angedroheten schärffern Executions- Mitteln gnädigst- baldigster Erhörung, und verharren anbey in tieffester Veneration und Respect ohnausgesetzt.

Ew. Excellenzien, Hoch- und
Wohlgebohrnen Gnaden, auch
Hoch- Edelgebohrn,

Unserer insonders Gnädig- Großgünstig- auch
Hochzuehrenden Herren,

unterthänigst- und gehorsambste
Sämbtlich der Augspurgis. Confession
zugethane Einwohnere zu Zeulitzheim.

§. 3. Regulariter, und daferne durch Bätterliche Disposition nicht ein anders verordnet

worden, kommet der leiblichen Mutter die Education ihrer minderjährigen Kinder zu;

Tot. Tit. ubi pupillus educari deb:
Brunn. Comment. ad L. 1. C. h. t. N. 1.
Surd. de alim. tit. 4. quæst. 13.

um so mehr, da die Eltern hierunter ein jus quæsitum haben, welches ihnen wider ihren Willen und de facto nicht entzogen werden kan.

L. ult. J. quib. mod. jus patr. potest solv.
Lynker diss. de potest. matris in liberos
§. 15.

Es leidet aber dieser Rechts-Satz eine billige Ausnahm, wenn durch sothane Education einer von diverser Religion seyenden Mutter dem Pupillo ratione Religionis ein Nachtheil zuwachsen; selber hierdurch bestricket, und zur Abänderung seiner Religion verleitet werden dörfte, welchenfalls dieser sothaner Mütterlichen Education, wenn die Mutter auch gleich tutrix testamentaria wäre, cum educatio non sit annexum tutelæ

Bœhmer T. 1. Consult. R. 1. num. 67.

billig zu entziehen; wie dann allenfalls Mandata de exhibendo pupillo S. C. hierunter statt finden,

Friederus de mandatis L. 2. c. 52. §. 5.
Schilter exerc. 37. §. 163.

immassen die Religion gar einen merklichen Einfluß in die Aufferzeihung hat, est enim præcipua pars institutionis & educationis cura Religionis;

Puffendorf. de habitu Relig. ad ſtatum civil. §. 2.
Hunnefeld de jure & poteſt. parentum circa Religionem liberorum Sec. 1 c. 3. §. 3. Schilter cit. Exerc. 37. §. 1.

Zumahlen wenn der Vätterliche Wille, daß die Kinder in der Religion, worinn ſie gebohren, erzogen werden ſollen, vorhanden.

Bœhmer. c. l. num. 9. & 10.

dannenhero die Vormündere zumahlen legitimi, welche gleicher Religion mit dem educando ſind, dahin Sorge zu tragen haben, daß derſelbe biß zu Erlangung ſeiner Diſcretions-Jahre, worüber, und wie viele Jahre eigentlich erfordert werden, daß ein Menſch ſich nach der Freyheit ſeines Gewiſſens zu einer Religion bekennen möge? auf dem Deputations-Convent zu Nürnberg occaſione der Augſpuraiſchen Weiſen-Kinder-Sache von beyderſeits Religions-Verwandten verſchiedene Meinungen geäuſſert worden, maſſen Catholici anfänglich das 15. Evangelici hingegen das 18. Jahr pro termino geſetzet wiſſen wolten; da jene ſich hin nach geändert, und die annos diſcretionis darauf geſtellet, wann eine Perſon das erſtemal zur Beicht und Communion admittiret würde, endlich aber alles der geiſtlichen Deciſion überlaſſen; allegirende: daß ſolches denen Principiis ihrer Religion gemäß wäre; welches Evangelici ratione der Catholiſchen Kinder dahin geſtellet ſeyn lieſſen,

hingegen aber in Ansehung derer Evangelischen Kinder dahin concludirten, daß selbe per Principia suæ Religionis & juris communis vor dem 18. Jahr pro discretis nicht zu achten wären;

Conf. acta Pac. Exec. T. 2. L. 13. §. 21. & 27.

in der Religion, worinn er gebohren und bißher erzogen worden, ferner erzogen werde, sonnit besagten Vormünderen auch die Bemühung, allen dieserhalben besorglichen Bestrickungen in Zeiten vorzubeugen, allerdings obliget;

vid. l. 1. ff. C. ubi pupil. educ.

Struv. Exerc. 31. tit. 2. L. 25. th. 61.

besonders da die leidige Erfahrung, wovon die Riedeßeliche und Ertalische Casus zeugen, ergiebet, wessen man sich zu Personen, so von blinden Religions-Eyfer eingenommen, zu versehen habe.

Conf. Anco. in Compend. act. & grav. Relig. P. 4. p. 93. seqq. Staats-Canzley T. 57. c. 3. T. 58. c. 4. T. 59. c. 1. Fritsch El. J. P. T. 1. p. 121. cap.

II.

Ex hoc capite haben sich zwischen denen von Zetwitz, benanntlich Georg Adam, Adam Erdmann, Hanß Christoph und Philipp Ferdinand, und derselben Monaths Febr. c. a. verstorbenen respectivè Bruders und Vetters, Joseph Adam von Zetwitz, hinterlassenen Catholischen

tholischen Wittwe wegen Erziehung des Zetwitzischen minderjährigen Sohns, Christoph Carl Ludwigs, Evangelischer Religion, weit aussehende Irrungen herfürgethan, wie solches umständlich aus derenselben an das Ev. Corpus erlassenen Anzeigen und Imploration vid. Staats-Canzley T. 95. p. 145. seqq. erhellet; worinnen ermeldte von Zetwitz Corpus Evangelicorum bitten, ihnen in dieser wichtigen Religions-Angelegenheit mit verfänglichen Interceßionalibus beydes an Ihro Majestät den Kayser, als an Ihro Majest. die Kayserin, qua Königin in Böhmen, dahin zu statten zu kommen, Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen wolten, Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath dahin gemessenst anzuweisen, daß derselbe die Königl. Böhmische Hof-Canzley in Freundschaft dahin errinnere, nicht nur von aller einseitiger Cognition in hac Religionis causa abzustehen, sondern auch dem Appellations-Tribunal zu Prag aufzugeben, sie, Imploranten, in ihrer Religions-Freyheit und damit verknüpften Educatione Pupilli ungedruckt zu lassen, inzwischen aber und biß zur gänzlichen Auskunft der Sache die militarische Execution zu sistiren, und nichts widriges gegen sie zu verhängen.

§. 4. Bey der am 11. hujus wieder angefangenen ordentlichen Evangelischen Confe-

renz, wurde nebst andern Materien auch vorbemerkte Zetwitzische Angelegenheit, zumalen auf Veranlassung eines Zetwitzischen Schreibens

vid. Staats-Canzley T. 96. p. 516.

in Deliberation genommen, und beliebet, einen Aufsatz Vorstellungs-Schreiben ad Augustissimum zu verfertigen, und solchen ad proximam ad monendum wiederum in Propositionen zu bringen, bis dahin die benöthigte Instructiones Zweifelsohne einlangen würden; wobey von dem Directorio die Anzeige geschahe, wie ihme von der Chur-Böhmischen Gesandtschaft ein diese Sache betreffendes weitläufiges Kayserlich Königliches Rescript ableßlich communiciret worden, so hinnach in Forma

vid. Staats-Canzley T. 96. p. 494.

nebst einem Extract der in hac causa an die Königliche Appellations-Cammer zu Prag unterm 26. hujus ergangenen allergnädigsten Resolution

vid. Staats-Canzley T. 97. p. 261.

bekannt gemacht, von denen von Zetwitz aber gar balden in einem Pro-Memoria

vid. Staats-Canzley cit. T. p. 502.

beantwortet worden.

Die übrigen in Vortrag und Berathschlagung gekommene Materien waren

1.) Das bekannte Zeulitzheimische Desiderium

Supra §. 3. Lit. A.

2.) Die bedenkliche Erlbeckische Angelegenheit

Supra cap. 1. §. 11. Mens. Julii

3.) Die kundbaren Schornheimische Religions-Beschwerden

Supra cap. 1. §. 10. Mens. Julii

und endlich

4.) Der beträchtliche Vasoldische Casus, wovon die Lit. D. anliegende Facti Species ein mehrers besaget,

Conf. Staats-Canzley T. 46. p. 181. Tom. 55. p. 138.

die hierüber ausgefallene Resolutiones bestunden in substantialibus darinnen, daß quo ad

1.) Der Herr von Wülkenitz, als dermaliger Interims-Vertretter des Gräflich Fränkischen Collegial-Voti zu ersuchen wäre, dem Gräfl. Secretario aufzugeben, der nächsten Relation ein Post-Scriptum anzufügen, und den Herrn von Pistorius darinn zu verständigen, wie Corpus Evangelicorum gerne sehete, wenn er bey seiner Retour, mit dem Herrn Grafen von Schönborn von der Sache sprechen, und selben durch nachdrückliche Vorstellung dahin zu disponiren suchen möchte, sothanen Gravamini in der Güte abzuhelfen, somit nicht nur dem Evangelischen Theil der Zeulitzheimischen Gemeinde, die andictirten und zum Theil exequirten Strafen vorzüglich nachzulassen, und respectivè zu restituiren, sondern auch besagte Unterthanen bey der hergebrachten Feyerung ihrer Kirchweyh und Jahrmarkts, unbeein-

trächtiget zu lassen, annebst mit neuerlich injungirter Mitfeyerung derer Catholischen Feyertäge zu verschonen, ein folglich selbe contra statum anni decretorii nicht mehr zu beschwehren, und anmit zur unbeliebigen Weiterung keinen erheblichen Anlaß zu geben, quo ad

II.) Dem Herrn Chur-Pfälzischen per Directorium dahin Vorstellung thun zu lassen, damit die Evangliſche Landsassen im Neuburgischen, bey ihrer in anno normali gehabten Possession fernerhin gelassen, und dagegen neuerlich nicht beschwehret, somit hierunter dem Westphälischen Friedensschluß nicht entgegen gehandelt werden möchte, zu welchen Ende ein Pro-Memoria aufzusetzen, und demnächst die Sache zu reproponiren wäre: quo ad

III.) Mehrgedachtem Herrn Chur-Pfälzischen Gesandten mündlich Remonstration zu thun, damit ratione præteriti die verhängte Execution ein- pro futuro aber gedachte Gemeinde sichergestellet werden möchte, quo ad

IV.) Dem Herrn Baron von Buchenberg ebenfalls behuffige Vorstellung zu machen, und ihme obmentionirte Facti speciem zu behändigen.

Schlüßlich wurde hochbesagtes Directorium auch requiriret, bey dem Herrn Würzburgischen Gesandten eine Antwort auf die ihme vor denen Ferien in Betref der Evangelischen Gemeinde des Wertheimischen Amts Rosenberg beschehene Repræsentation

Vid. supra.

zu urgiren

Lit. D.

Species Facti.

Caspar Vasolt, ein im Jahr 1720. mit seinem Weibe und zweyen Kindern, der angenommenen Evangelischen Religion halber, von Zedlitzdorf aus der Guesser Pfarr, in der Graf-Ladronischen Herrschaft Biberstein und Himmelburg, im Herzogthum Cärnthen, emigrirter und hieselbst vermittelst erhaltenen Beysitzes, ansäßig gewordener Maurer-Gesell, hat anno 1723. bey seiner hiesigen Obrigkeit um Intercessionales an das Land-Gericht besagter Herrschaft Biberstein, wegen Verabfolglassung seines väterlichen und mütterlichen Erbtheils, das geziemende Ansuchen gethan, worauf von dem damaligen Pfleger und Landgerichts-Verwalter daselbst, Joseph Ignatio Prunner, die zwar überaus offenherzige; doch so ohnvermuthete, als Reichs-Constitutionswidrige Erklärung zur Antwort eingelauffen ist:

Wie er dem Caspar Vasolt in diesen Sachen nicht willfahren könne, weil in dem Lande Cärnthen, absonderlich in seinem verwaltenden Land-Gerichte dieses alte Herkommen und Observanz gewesen, daß denenjenigen, welche vom Catholischen Glauben zu der Evangelischen Religion übergehen, keine Erbs-Portion hinaus bezahlet werde, zumalen auch ex parte adversa dieses ebenmäßig vorgekehret würde.

Nachdeme nun der in folgendem Jahr von dem Vasolt unter Begleitung eines obrigkeitlichen Vorworts gewagte Versuch durch hohe Vermittelung des zu selbiger Zeit in Wien anwesenden damahligen erstern Oesterreichischen Herrn Comitial-Gesandtens, Freyherrn von Jodoci Excellenz, solche Erbschaft zu erlangen, fruchtlos abgelauffen; so hat sich selbiger gegen Ende des Jahrs nach seiner Heymath auf den Weeg gemachet und von seiner hiesigen Obrigkeit anderweite Intercessionales an das dasige Land-Gericht

mit bekommen, worinnen unter glimpflicher Widerlegung der vormals von dortaus geschehenen harten Aeusserungen und Umständlicher Aufführung einer kurz vorher von hieraus an eine von der Evangelisch- zur Catholischen-Religion übergetrettene Person, unweigerlich verabfolgten etlich vierzig tausend Gulden betragenden Erbs-Portion, sein Ansuchen angelegentlichst recommendiret worden.

Allein auch dieses hat keine andere Würkung gehabt, als daß dem Vasolt während seines dasigen Auffenthalts, die gewöhnliche Unterhaltung und eine Weegzehrung verschaffet worden, wie vorermelter Pfleger Prunner in seiner hieher erlassenen Antwort selbst berichtet hat, mit angehängter Entschuldigung, daß er in der Hauptsache, als ein bloser Verwalter, ohne Vorwissen und besonderen Befehl seiner gnädigen Herrschaft nichts verfügen könne:

Ob nun wohl solches dieß Orts vom Anfange schon gar wohl begreiflich und daher wohl vermuthlich gewesen, der hierzu nöthige Verhaltungs-Befehl würde durch einen nähern Weeg, vermittelst einer Amts-gewöhnlichen Einberichtung und Anfrage gesucht und erhalten worden seyn; so ist doch durch sichere Erfahrung des Gegentheils, der hiesige Magistrat bewogen worden, ein umständliches Vorstellungs- und Vorbitt-Schreiben dieser Sache halber an die beyden Herrn Grafen von Ladron unterm 8. May 1725 und nach vergeblichen halbjährigen Zuwarten auf eine Antwort, eines dergleichen an eine hochlöblich Inner-Oesterreichische Regierung zu Grätz, unterm 26. Nov. d. a. abgehen zu lassen, worauf im folgenden Monat eine Antwort des Innhalts eingelanget ist:

Daß dem Herrn Land-Verwalter in Cärnthen über vorläuffige schriftliche Vernehmung derer beyden Herren Grafen von Ladron förderlichen zu berichten, wie viel dem Vasolt zu seiner vorgebenden Erbschaft gebühre, würklich anbefohlen, und das hiesige Requisitions-Schreiben nach dem Kayserlichen Hofe unterreinstens secundiret worden.

Bey Erwartung der hierauf etwa sich ergebenden Auskunft, hat man es bis anno 1740. bewenden, jedoch binnen solcher Zeit auch an das mehrbemelte Landgericht zum Besten der von dem inzwischen verstorbenen Vasolt hinterbliebenen Wittwe und zweyen Kindern, wiederholte Erinnerungen abgehen lassen, in Entstehung aller daher gehoften Würckung aber unterm 18ten Jenner erst angeführten Jahrs ein abermahlich ehrerbiethiges Vor-Schreiben an die Inner-Oesterreichische Regierung zu Grätz abgeschickt und darauf in nechstfolgendem Monat die Antwort erhalten, daß sogleich dem Herrn Landshauptmann, der Auftrag geschehen seye, darob zu seyn, damit dem dissеitigen Begehren (woferne keine erhebliche Bedenken vorhanden seyen) statt gethan, und von ihme sodann der Erfolg an gedachte hohe Behörde berichtet werde.

Zur Beschleunigung dieser damals so wohl eingeleitet scheinenden Angelegenheit ist von Seiten des hiesigen Magistrats nach fruchtlosen Verlauf einiger Monate, nemlich unterm 10. Junii ein geziemendes Vorschreiben an des Herrn Landhauptmanns in Cärnthen, Grafen von Goës Excellez abgegangen, und auf selbiges die Antwort de dato 30ten ejusdem dahin ausgefallen.

Wie in der Macht nicht seye, annoch zur Zeit, ohngeachtet des hochlöblichen Inner-Oesterreichischen Regierungs-Rescripti, eine diß fällige Willfährigkeit werkthätig zu bezeigen, anerwogen zu solchem Ende es an einer von Allerhöchst Sr. Röm. Kayserlichen Majestät selbst allergnädigst ausgehenden Resolution und Verordnung erwinde; wie dann Dero, des Herrn Landhauptmanns Bedenken nach, ohne allergnädigste Vorschrift und Befehl Sr. Kayserlichen Majestät Allerhöchst Dero nachgesetzten Tribunalien in hoc puncto, die sonst gewöhnlich aufhabende Activität in etwas eingeschränkt seye.

Diese Erklärung hat ein an Se. Röm. Kayserlt.

che Majestät von hiesigen Magistrat gerichtetes allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben de dato 16. Sept. 1740. veranlasset, worauf die hochlöblich Inner-Oesterreichische Regierung zu Grätz, nach zwey von hieraus noch fernerweit an die geheime Räthe zu Grätz abgelassenen respectuosen Monitoriis, unterm 26. April. 1741. die Antwort ertheilet hat:

Daß die von Weyland Sr. Röm. Kayserlichen Majestät daselbst hinterlassenen Herren geheimde Räth auf das von hieraus an Ihro Röm. Kayserliche Majestät dahin eingeschickte Promororiale, wegen Verabfolglassung der Vasoltischen Wittwe und Erben im Land Cärnthen annoch zu suchen habenden Erbschaft, zu folge der von Ihro Königlichen Majestät, d. d. Wien den 21. Januarii letzthin hereingelassenen allergnädigsten Resolution (womit in dieser so geringen, eine arme auser Land befindliche Wittib und Kinder betreffenden Anligenheit, das justiz-mäßige sofort ohnanständig verschaffet, auch von dißfälliger Beschaffenheit hieher umständliche Nachricht zu geben anbefohlen worden) in fernern hinab an hochermelte Inner-Oesterreichische Regierung erlassen haben, auf daß selbige daran und darob seyn solle, damit dieser allergnädigsten Resolution der schleunige Vollzug geleistet, und der Sache sofort das Ende gemachet werde, daher auf die dahin gelangte gnädigste Hof-Verordnung vom 21ten Merz allschon an den Herrn Landhauptmann in Cärnthen intimiret worden, gleich dann bey Einlangung des in Sachen beschehenen, nicht unterlassen werden solle, davon die Nachricht anhero zu ertheilen.

Je näher man hiermit einem erwünschten Ende in dieser Angelegenheit gekommen zu seyn glaubte, desto befremdlicher ware die aus mehrbemelten Herrn Landhauptmanns Grafen von Goes dicto anno erlassene Vorschrift eingelangten Antwort-Schreiben de dato Klagenfurt den 26. May zu ersehende in sehr generalen Terminis abgefaßte Nachricht, daß nemlich dieses

nicht mehr res integra seye, sondern durch Allerhöchste Kayserliche Decision in dieser Parthey-Sache das Jus quæsitum allschon anderweit zugesprochen worden, welche Parthey nunmehro das Geld eigenthümlich anfordere, und aller Erbfolglassung sich billig opponire; anbey sogar vorg stellet habe, daß die Justiz-Administration auch in deme vollzogen werde, wann eine Parthey, die ihr Recht verschlaffen, und durch eine solche Sentenz, welche in Kraft der Rechten erwachsen, ihrer Ansprüche entfallen ist, abgewiesen werden müsse, dahero sie Herr Landshauptmann lediglich dero unterm 30. Junii 1740. erstatteten Antwort-Schreiben inhæriren müssen, und in andere Weege wünschten, wo das Jus tertii ihnen die Hände nicht allschon gebunden, dero Willfährigkeit um so lieber zeigen zu können, als die allerhöchste Landesfürstliche Intention sich allermildest geneigt zeiget, dem dißseitigen Vorwort zu willfahren.

Von Seiten hiesigen Magistrats hat man zwar nicht ermangelt in einem besondern ausführlichen Schreiben unterm 3. Aug. d. a. alle gegründete Vorstellung darwider beyzubringen, und auf dem so oft beschehenen Ansuchen bestens zu insistiren: Allein man ist darauf ohne einige Antwort und so nach etliche Jahre hindurch ohne alle Nachricht von der Sache ferneren Beschaffenheit gelassen worden; dahero endlich Jacob Vasolt, Burger und Pflasterer allhier, des vorhin mehrgenannten Caspar Vasolts nachgelassener eheleibli er Sohn, den Entschluß gefasset, vermittelst einer Reise nach seines Vaters Heymath, einen Versuch zu thun, ob er nicht durch persönliches Solicitiren, sowohl für sich, als für seine dürftige Mutter und Schwester ihres vor etlichen Jahren verstorbenen respective Mannes und Vaters, auf sie vererbte väter- und mütterliche Erbschaft erhalten könnte.

In solcher Absicht hat sich selbiger im Novemb. abgewichenen 1746. Jahrs von hieraus nicht nur mit einem gewöhnlichen Pass aus der Canzley, sondern

auch mit einem besondern obrigkeitlichen Attestat seines habenden Burgerrechts halber, versehen, dahin auf den Weeg begeben.

Da nun hierauf etliche Monat lang nicht das mindeste von ihm zu hören gewesen, hat man auf dessen Eheweibs, Catharina Vasoltin, geziemendes Ansuchen, unterm 17. Jan. c. a. von Obrigkeits wegen an den Bibersteinischen Pfleger Monari, eine schriftliche Erkundigung deswegen abgelassen, und darauf durch zwey eingelauffene Schreiben d. d. Himmelberg den 28ten Januarii und 25ten Februarii die vollkommene gleichlautende Nachricht erhalten, daß Jacob Vasolt schon vor einiger Zeit in das Land Cärnthen eingetroffen, weil er aber die ihm am Hochfürstlich-Salzburgischen Paß Lueg, vorgeschriebene Marchroute, wie nemlich er seinen Weeg, an der ordentlichen Landstrasse bis Klagenfurt fortsetzen, widrigenfalls aber bey Abgehung von der Langstrassen, als ein Vagant, oder Landstreicher aufgehoben und in Verhaft genommen werden solte, nicht beygehalten, sondern von solcher abgewichen und im Gebürge sich betretten lassen; so sey er pro Vagabundo bey dasigen Landgericht angehalten worden, und ob er sich nunmehro zwar schon, der nemliche Vasolt zu seyn, durch bey sich gehabte Attestata in etwas legitimiret; so habe doch seinem Gesuch, ohne Vorwissen hoher Landes-Obrigkeit, von ihm, Herrn Pfleger allein nicht gewähret werden können. Es seye aber allschon die ganze Beschaffenheit der Sache dahin gehorsamst einberichtet, und werde darüber die eheste Verbescheidung erwartet.

Die hierauf so gleich an das ernannte Pfleggericht unter der Vorstellung, wie Vasolt leichtlich durch seinen Mangel am Gehör und ein sonst des Landes ganz unkundiger Mann, von der ordentlichen Landstrasse möge abgekommen seyn, und nachhero auch zu wiederholtenmalen von Zeit zu Zeit, an des Herrn Landhauptmann Grafen von Goes Excellenz abgelassene obrigkeitliche Intercessiones sind allerseits ohne die

mindeste Würkung, ja so gar ohne alle Beantwortung geblieben. Ja, man würde dergestalt gar nichts mehr von dem detinirten Vasolt erfahren haben, wenn nicht selbiger seithero einige Briefe nach und nach an sein Eheweib hieher geschrieben hätte, aus deren ersten so viel zu ersehen war, daß selbiger in des dasigen Gerichtsdieners Hause einen leidentlichen Arrest halten müste, dessen aber bald entlassen zu werden, gute Hofnung habe.

Und solche Hofnung hat allerdings um so viel gegründeter geschienen, je unbegreiflicher es vom Anfang her gewesen, warum ein mit glaubwürdigen Attestatis versehener, schon in seiner zwölf oder dreyzehn jährigen Jugend mit seinen Eltern aus dem Land weggekommener und also dessen ganz unkundiger, mithin weder daher, noch durch einigen andern bedenklichen Umstand verdächtig oder gefährlich, am allerwenigsten aber, seinem so gleich in die Augen fallenden Weesen nach, zum Proselytenmacher gar nicht aufgelegt scheinender Mann gefänglich enthalten werde.

Dem allen ohngeachtet, scheinet dessen Befreyung jetzt mehr, denn jemals entfernet zu seyn, nachdeme in letztverwichenen Tägen sowohl an sein Eheweib, als an einen hiesigen ihm verwandten Burger, Briefe von ihm eingelauffen, des Innhalts: daß eine Veränderung vorgegangen, und er gefänglich auf das Schloß gebracht worden seye.

Dessen Eheweib, vorbenannte Catharina Vasoltin, hat sich dahero nicht nur mit ihrem beweglichen Bitten um Rath und Beystand an ihre Obrigkeit gewendet, sondern findet sich auch gemüßiget und sich erkühnet, hohe Gesandtschaften um Dero hochvermögendes Vorwort, wodurch ihrem Mann bald möglichst seine Freyheit sowohl, als die ihm und seiner Mutter und Schwester zugehörige Erbschaft verschaft werden möchte, demüthigst anzuflehen.

§. 5. Bey der am 25. hujus gehaltenen ordentlichen Evangelischen Confe-

renz wurde das resolvirte Vorstellungs-Schreiben ad Augustissimum in der Zetwitzischen Angelegenheit ajustiret, und dem Chur-Sächsischen Agenten zu Wien, solches an die höchste Behörde zu bringen, committiret, hiernächst auch à Directorio referiret, die ihme aufgetragene Commission bey der Oesterreichischen Gesandtschaft den Vasold betreffend bewürket zu haben, und daß diese die ihr dießfalls zugestellte Facti Speciem willig an- und ad referendum genommen hätte.

Cap. II.

Reichs- und Creyß-Acta enthaltend.

§. 1. Die Herren von Zetwitz, welche aus einer alten adelischen Famille in Franken herstammen,

Allgem. Hist. Lexicon voce Zetwitz.

und unter andern Gütern auch das zwischen dreyen Landes-Herrn, als Böhmen, Chur-Sachsen, und Brandenburg-Bayreuth liegende Ascher-Gericht, bestehend in dem alten Stamm-Sitz, Neuburg, denen Marktflecken und Ritter-Gut Asch, denn Ritter-Gütern Krugwert, Schönbach ꝛc. und dazugehörigen Dorfschaften, besitzen, sind occasione des von dasigen Unterthanen wegen zugemutheten Beytrags zu dem weyland Kayserl. Majestät Carl dem VI. verwilligten Subsidio cha-

rirativo an den Königl. Böhmischen Appellations-Tribunal genommenen Recurs, mit diesem sowohl, als mit der Böhmischen Hof-Canzley, wegen von dieser in Zweiffel gezogen werden wollender ersagter von Zetwitz Reichs-Immedietät, in Irrungen gerathen, welche dieselben zu Kundmachung des bey Moser im 1. Theil p. 635. seines Beytrags zum neuesten Staats-Recht urd Staats-Historie Teutschlands ꝛc. befindlichen Scripti veranlasset, worinnen nach præmittirter Geschichts-Erzehlung zu behaupten gesuchet wird, daß

(1) die Cron Böhmen in dem Besitz der Landes Hoheit über die Herren von Zetwitz und deren Gericht Asch sich nicht befinde, und dieses zum Egerischen Creyß nicht gehöre:

(2) Sie, von Zetwitz, in unfürdenklichen Besitz der personnellen und realen Reichs-Unmittelbarkeit seyen;

(3) Gedachter Cron Böhmen auch in petitorio kein Anspruch auf die Landes-Hoheit über mehrgedachte von Zetwitz, und deren Gericht Asch zustehe, so mit

(4) Dererselben personelle und reale Reichs-Unmittelbarkeit auch in petitorio auf das vollkommenste gegründet seye.

Conf. Mosers Beytrag zum Staats-Recht 1. Theil.

§. 2. Es ist aus obigen erinnerlich

Vid Cap. 2. §. 2. Mens. Jul.

wessen sich der Fränkische Creyß-Convent an den Schwäbischen in Betreff des wichtigen Associations-Geschäfts in dem unterm 17.

Jul. h. a. dahin erlassenen Antwort-Schreiben erkläret; Da nun darinnen von einer Neutralitæt, welche in dem Schwäbischen Creyß-Concluso von 2. Apr. 1746. beliebet worden, einige Erwehnung nicht geschehen, veranlaßte solches den in Nürnberg anwesenden Geschäfts-Träger des Französischen Hofs von Follard, gedachter Creyß-Versammlung ein P. M. sub Lit. A. zu übergeben, und darinnen zu äussern; wie er, da aus nur angezogenen Schreiben erhelle, daß mehrgedachter Creyß die Principia und das letztere Conclusum des Schwäbischen-Creyses angenommen, sich nicht entbrechen könne, hierüber eine Erläuterung anzuverlangen, welche ihn in Stande setze, dem König, seinem Herrn, Rechenschaft zu geben, massen besagtes Antwort-Schreiben keine Meldung von eine Neutralitæt thue, welche doch der Haupt-Punct des Schwäbischen Concluſi seye; mit dem schlüßlichen Anhang, wie er sich eine gleichmäßige Versicherung von Vesthaltung des Friedens und der Neutralitæt verspreche. Je befremdlicher und bedenklicher nun dieses Begehren dem Kayserlichen Ministre, Herrn Baron von Wiedmann geschienen, je weniger säumte derselbe durch lebhafte Vorstellung sothane Französische Absicht zu vereiteln; wie solches der Tenor des von Selben an gedachte Creyß-Versammlung erlassenen P. M.

Vid. Staats-Canzley T. 95. p. 595.

mit mehrerem weiset.

Lit. A.

Memoire de Monſ. Follard, Miniſtre de France au Cercle de Franconie du 29. Octobr. 1747.

Comme il paroit par la Reponſe de cette louable Aſſamblée du 18. Juin dernier, que le louable cercle de Franconie à adopté le dernier Concluſum & les Principes du Cercle de Suabe, je ne puis me diſpenſer de demander ſur cela même des Eclairciſſements, qui me mettent en Etat d'en rendre Compte au Roy mon Maitre, puisque la dite Reponſe ne faiſant aucune Mention de la Neutralité, quoique faiſant le principale Objet du Concluſum de la Suabe, des Eſprits inquiets & mal intentiones oſent ſ'en prevaloir non ſeulement pour y donner des interpretations forcées tout contraires à la Neutralité, mais auſſi pour ſe repandre contre la Couronne de France en Diſcours & fauſſes Imputations, dont l'Indecence meriteroit d'etre relevé, ſi la moderation de S. M. n'etoit pas à ſes Miniſtres un loy d'eviter tout qui pourroit étre injurieux & offenſant.

L'Acquieſcement au Reſultat du Cercle de Suabe ne me laiſſe aucun Lieu de douter, qu'à l'Exemple de la Reponſe remiſe à M. de la Nouë le Fils, Miniſtre de S. M. à la diete d'Ulm, dont je crois devoir joindre ici une Copie authentique, le louable Cercle de Franconie, ne me *donne* de pareilles Aſſurances, & que les Princes & Etats, qui le compoſent ne concurrent volontiers à ces Temoignages formelles de la Sincerité de leurs Intentions pour le mentien de la Paix & de la Neutralité qui ſubſiſtent entre S. M. & l'Empire.

Le Miniſtre ſouſigné de S. M. T. C. ſe recommande de nouveau à l'Amitie de tous Meſſieurs les Miniſtres Deputés a cette louable Aſſamblée du Cercle & à chacun d'eux en particulier. Fait à Nurenberg le 29. Octobr. 1747.

Follard.

Cap. III.

Kayserlich-Königliche Hof.

§. 1. Da die Zeit zur Eröffnung des Oesterreichischen Land-Tags wieder erschienen, geschahe solche wie sonst gewöhnlich. Der Graf von Seilern, als Oesterreichischer Hof-Canzler hielte an die Stände, nach vorgängiger Behändigung des schriftlich verfasseten Lands-Fürstlichen Begehrens, bestehend in Lieferung des ordinarii ad 50000. fl. und 1500000. fl. für die Winter-Quartier-Gelder für die Arméen, dann 5000. Mann Cavallerie in Natura, die sub Lit. A. beygehende Anrede, welche so nach von dem Grafen von Harrach, als dermahligen Land-Marschall, so wie Lit. B. weiset, beantwortet wurde.

Lit. A.

Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät dringet nichts mehrers zu Herzen, als die öftere Noth, so dieselbe bemüßigen, die Treu-gehorsambste Stände in diesem langen und fortdaurenden Krieg, um aushülfliche Mittel anzusehen. Ihro Kayserl. und Königl. Majestät erkennen auch vollkommentlich, daß der devoteste Eyffer, welchen die Stände vor den allerhöchsten Dienst, und das gemeine Beste rühmlichst bezeigen, ihre innerliche Kräften fast übersteigt; Allein eben diese mächtige Unterstützung, ist der hauptsächliche Grund, worauf man die Hofnung eines baldig- und dauerhaften Friedens setzen kan; Der tapfere Widerstand, so denen Feinden in Welsch- und Niederland geschehen, die anwachsende Macht derer Bunds-Genossen, und die gewaltige Zerstörung der feindlichen Handelschaften,

sind

sind solche Umstände, so die hochmühtige Feinde auf mildere Gedanken endlich leiten, und zur Entschliessung bringen dörften, die erwünschte Ruhe dem ungewissen Ausschlag derer Waffen, vorzuziehen; Je heftiger aber das Verlangen zum Frieden ist, um so mehrers muß man trachten, sich in starker Kriegs-Verfassung zu erhalten, weilen ohne dieser, das vorgesetzte Ziel verfehlet, und denen Feinden zu neuen Eroberungen die Thür eröffnet, andurch aber, die Drangsaalen des Kriegs nur immer verlängert werden; Die kluge Einsicht derer treu-gehorsambsten Ständen, lässet Ihro Kayserl. Majestät nicht zweiflen, daß sie nicht alles dieses in benöthigte Betrachtung ziehen, und dahero auch die hierbey kommende Anforderungen reiflich erwegen, und darüber nach ihrer angestammten Treu und Devotion einen baldigen und gewürigen Schluß des ehesten abfassen werden. Ihro Kayserl. und Königl. Majestät verbleiben hingegen denen treugehorsambsten Ständen, sambt und sonders mit Kayserl. und Königl. Gnaden, Lands-Fürstlichen Hulden und allem Guten, beständig wohl beygethan.

Lit. B.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Römische Kayserin, auch zu Germanien, Ungarn und Böhmen Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich 2c. 2c.

Allergnädigste Kayserin, Königin, Erb-Landes Fürstin and Frau, Frau:

Daß Ew. Kayserl. und Königl. Majestät gegenwärtigen allgemeinen Land-Tag in allerhöchster Person zu eröfnen sich allerhuldreichst gefallen lassen, solches haben die treu-gehorsambste Stände dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns von Prälaten, Herren, Rittern, wie auch Lands Fürstlichen Ständen und Märkten, als ein

abermahliges Kennzeichen Dero besonderen Lands-Mütterlichen Gnad in tieffester Unterthänigkeit zu verehren. Es kan auch bey jener so beglückten Gelegenheit denen treu-gehorsambsten Ständen nichts Trost-reicher seyn, als daß Ew. Kayserl. und Königl. Majestät Ihnen durch die in Dero Allerhöchsten Namen beschehene vergnügliche Eröffnung über Ihr bißhero für Dero allerhöchsten Dienst erwiesene Pflicht-schuldigste Willfährigkeit eine allergnädigste Genehmhaltung zu bezeigen geruhen wollen; Es haben zwar die einige Jahr her, gleichsam Kettenweiß nach einander gefolgte nahmhafte Verwilligungen das Land in eine solche Unvermögenheit gesetzet, daß darüber, als eine bekannte Sache, sich weiters auszulassen ein Ueberfluß wäre. Die treu gehorsambste Stände erkennen aber darbey gar zu wohl, daß alles, was Sie von Anbeginn Dero glorreichesten Regierung zu Bestättigung Ihrer unauslöschlichen Treu und Liebe gethan zu haben sich rühmen können, niemand mehrer, als Ihnen selbst zu statten gekommen, indeme sie hierdurch den Trost, und das Vergnügen erreichet, sich selbst unter Dero sanften Bottmäßigkeit erhalten, hiermit in Ihrer wohl hergebrachten Landes-Verfassung, und bey denen von uralten Zeiten her auf das feyerlichste bekräfftigten Privilegien sich sicher gestellet, mithin wie Ew. Kayserl. und Königl. Majestät allerhöchste Gerechtsame, also auch Ihre eigene Sache befördert zu haben. Diese Betrachtung der selbst Erhaltung nebst der von Ew. Kayserl. und Königl. Majestät über die Ständige allerunterthänigste Treu, und Willfährigkeit bezeugenden allergnädigsten Zufriedenheit, wären allein hinlänglich, Sie treu-gehorsambste Stände aufzumuntern, all dasjenige, was die letzte Kräften vermögen, auch noch ferners gutherzig darzubieten. Ich darf mir aber die Freyheit nehmen Ew. Kayserl. und Königl. Majestät allerunterthänigst zu versichern, daß die schleunige Berathschlagungen, und die treu devoteste Verwilligungen, nicht so stark durch jetzt erwehnte Be-

tracht ungen, als vielmehr durch jene von allen Zeiten tief eingewurzelte Ehrerbietigkeits = volle Liebe und Treu betrieben werden sollen, welche so getreue Unterthanen einer so anbettens würdigen Landes-Mutter nimmermehr zu versagen vermögen. Gleichwie nun Ew. Kayserl. und Königl. Majestät aus dieser meiner Allerunterthänigsten Aeusserung von der devotesten Gesinnung Dero treu = gehorsamsten Ständen, von selbst erleuchtest zu urtheilen geruhen: Also hoffen Dieselbe hingegen, es werden Ew. Kayserlich = und Königliche Majestät Ihnen die Gerechtigkeit angedeyhen lassen, allergnädigst gesichert zu leben, daß Sie bey Ihren bevorstehenden Rathschlagungen nicht sowohl auf Ihre Unvermögenheit, als auf Ihre angebohrne Treue und die noch andringende Umstände, Ihr Augenmerk richten, folglich Ihre äussersten Kräften aufbieten werden, um Sich jener Kayserl. Königl. und Landes-Fürstlichen Hulden, und Gnaden noch weiters würdig zu machen, in welche Dero allhier versammlete treugehorsambste Nieder = Oesterreichische Stände Sich, nebst meiner Wenigkeit in tieffester Ehrerbietigkeit allerunterthänigst empfehlen.

Rußland.

§. 2. Unter die denen Gesandten nach dem Völker-Recht zustehende Vorrechte gehöret auch bekannter massen die Mauth = und Zoll-Befreyung von ihren eigenthümlichen Gütern. Der hierunter mehrmahlen sich geäusserte Mißbrauch hat einige Höfe veranlasset, auf die gänzliche Aufhebung sothanen Vorrechts den Bedacht zu nehmen, wiewohlen es an hestigen Oppositionen nicht gefehlet.

Vid. Diar. Europ. P. 21. p. 32. P. 31. p. 48. §1. §3. P. 36. p. 416. Kulpis de Legat. Statuum Imp. p. 7.

Eine hier einschlagende merkwürdige Begebenheit ist der von dem Rußischen Groß-Canzler, Grafen von Bestuchef, denen sich zu Petersburg aufhaltenden auswärtigen Ministris auf Veranlassung der zwischen dem Französischen Gesandten Monſ. d'Allion und denen dasigen Mauth-Beamten, occasione einer angekommenen und gedachter Gesandschaft vorgeblich zugehörigen grossen quantität Weine, und anderer Waaren, von welchen diese Mauth-Befreyung prætendiret werden wollen, entstandenen Differenzien

Conf. Mercure Historique
Mois d'Octobre 1747. p. 430.

bekannt gemachte Kayserliche Entschluß und Declaration, deren Inhalt im folgenden Monat nachgeführt werden soll.

Cap. IV.

Miscellanea enthaltend.

Num. I.

Gründliche Abhandlung und Erörterung der Frage: ob ein Römischer Kayser, nach erfolgter Gesetz-mäßigen Wahl und Krönung gehalten sey, dem Römischen Stuhl, seinen Gehorsam durch eine besondere Gesandtschaft zu bezeugen?

§. 1.

Da das Römische Kayserthum, in so ferne dasselbe von der Teutschen Königs-Würde abge-

sondert, betrachtet wird, heutzu Tage nur noch in gewissen Gerechtsamen bestehet, die einem jedesmaligen Römischen Kayser anhangen, und ihm vor allen andern Monarchen und gekrönten Häuptern in Europa den Vorzug geben: v. Mosers Teutsches Staats-Recht, *Lib. I. Cap.* 13. so ist zu Aufrechthaltung der allerhöchsten Kayserlichen Würde ohnumgänglich nöthig, daß diese Gerechtsame in ihrer völligen Gültigkeit ungekränket erhalten, und wider alle Anfechtungen auf das nachdrücklichste gehandhabet, auch nicht weniger alle denselben zuwiderlaufende, oder Eintrag verursachende Handlungen, auf das sorgfältigste vermieden werden.

§. 2. Seit der Zeit aber das Römische Kayserthum mit dem Teutschen Reiche verknüpfet worden, hat keine auswärtige Macht sich iemals eyfriger angelegen seyn lassen, in die Kayserliche Prærogativen und Gerechtsame Eingrif zu thun, als die obersten Bischöffe der Christenheit, ich meyne, die Besitzer des Päbstlichen Stuhls. Dann, nachdem dieselben, als Statthalter Christi auf Erden, sich auch in weltliche Händel zu mischen, und sogar der Oberherrschaft über die ganze Welt anzumassen anfiengen, trugen sie auch kein Bedenken, in den unglückseeligen Zeiten Teutschlandes, da bey den innerlichen Unruhen alles bunt über gieng, den Kayserrn selbst Gesetze vorzuschreiben, und deren allerhöchste Würde vor ein Beneficium Papæ auszugeben, oder nach dem Ausspruch Pabsts Johannis XXII. zu Zeiten Ludovici IV. Bavari davor zu halten, daß der Kayser imperium Romanum de *manu & munere* Præsulis Romani bekommen müsse; v. Goldasts Reichs-Satzungen Tom. I. p. 331; so daß es kein Wunder ist, wenn bey damaliger allgemeinen Unwissenheit des Staats-Rechts und der Historie, der Römische König Albertus I. im Jahr 1303. von Nürnberg aus an den Pabst Bonifacium VIII. also schrieb: Recognoscentes igitur, quod Romanum Imperium per sedem Apostolicam de Græcis translatum est in persona magnifici Caroli: &

quod jus eligendi Romanorum Regem, in imperatorem postmodum promovendum, certis principibus Ecclesiasticis & Secularibus est ab eadem sede concessum, à qua reges & imperatores, qui fuerunt & erunt pro tempore, recipiunt temporalis gladii potestatem, ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum, piâ devotione & sincero corde profiteor, quod Romanorum Reges in Imperatores postmodum promovendi, per sedem eandem ad hoc potissimè ac specialiter assumuntur, ut sint sanctæ Ecclesiæ Romanæ Advocati, Catholicæ fidei, ac ejusdem Ecclesiæ præcipui defensores; &c. v. *Raynaldi* Ann. Eccl. Tom. XIV. ad ann. 1303. p. 572. Mit welchen schönen Principiis vollkommen übereinstimmet, was der Burgundische Reichs-Marschall, Gervasius Tilberiensis dem Kayser Otto dem IV. in recht ärgerlichen Ausdrückungen vorwarf: Profecto Imperium tuum non est, sed Christi; non tuum, sed Petri. Non a te tibi obvenit, sed a *vicario* Christi & *successore* Petri. Non cedit imperium, cui *Teutonia*, sed cui *cedendum decrevit Papa*. 4. *Leibniz*, Script Rer. Brunsv. T. I. p. 943. Weit besser hingegen philosophirte König Waldemarus II. von Dännemark; welcher an den Pabst, der ihm mit dem Kirchen-Bann drohete, folgender Gestalt schrieb:

Waldemarus Rex &c. Romano Pontifici salutem! Naturam habemus a Deo, Regnum ab incolis, divitias a parentibus, fidem a tuis prædecessoribus, quam, si nobis non saves, remittimus per præsentes. Vale! Aber diese Laconische Schreib-Art mißfiel dem Pabst so sehr, daß er bey Durchlesung des Briefes gesagt haben soll: Hoc scripturæ genus nobis videtur valde amarum. v. Holbergs Dänische Reichs-Historie. cap. 4. P. 123.

§ 3. Zu einem solchen widerrechtlichen Betragen aber mochte wohl hauptsächlich derjenige Gebrauch Anlaß gegeben haben, welcher biß auf Kayser Carls des V. Regierung üblich gewesen, daß nemlich die von den Teutschen erwählte Römische Kayser sich in Rom von dem Heil. Vater krönen liessen, und von der Zeit an sich erst Kaysere, vorhero

aber nur Römische Könige, schrieben, wie solches aus denen Päbstlichen Brevibus zur Genüge erhellet, allwo es beständig heißt: Romanorum in Imperatorem electus oder charissimus in Christo Filius, Romanorum Rex, in futurum Imperatorem electus. v. *Struvii* Juris Publici Prudentiam, Cap. VIII. §. IV. p. 203. Dann hierdurch geriethen die Päbste auf die Gedanken, daß die Gewalt und Rechte eines Kaysers erst durch ihre Krönung erlanget würden, und daß folglich das Kayserthum als ein Lehen, oder doch wenigstens als eine Wohlthat des Römischen Stuhls zu betrachten sey; worauf ohne Zweifel mit demjenigen Gemählde gezielet ward, das man von dem Krönungs-Actu Kaysers Lotharii II. in dem Lateranensischen Pallast zu Rom mit folgender Aufschrift verfertigte:

Rex venit ante fores, jurans prius Urbis honores,
Post *homo* fit Papæ, sumit quo dante coronam.

v. *Otto Frising*, Lib. VII, c. 18. *Albericus*, Ann. Hildesh. & *Conrad Ursperg.* ad ann. 1133. daß aber homo und vasallus in den Lehn-Rechten einerley sey, ist ja eine bekante Sache.

§. 4. Aus diesem vermeyntlichen Bewegungs-Grunde warfen sich die Päbste zu Richtern über die Römische Kayser auf, und masseten sich die Gewalt an, die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Person zu entscheiden, ja wohl gar diejenigen, mit denen sie nicht wohl zu frieden waren, nach ihrem eigenem Gutbefinden, und ohne das Teutsche Reich deswegen um Rath zu fragen, ihrer Kayserlichen Würde zu entsetzen; dann so schreibet Pabst Bonifacius VIII. selbst in einem Breve an die Churfürsten zu Cölln und Trier, welches bey dem Raynaldo l. c. Tom. XIV. p. 549. anzutreffen: Nos, ad quod *Jus* & *Auctoritas* examinandi *Personam* in Regem Romanorum electam pro tempore, ejusque inunctio, consecratio, coronatio, manus impositio, nec non denunciatio, seu reputatio *idoneitatis* personæ vel formæ, & nominatio Regia, seu ratione *indignitatis* personæ & formæ reprobatio pertinere noscuntur, &c.

§. 5. Weltbekannt ist es, auf was vor eine unerhörte Art Pabst Hildebrand, oder Gregorius VII, mit dem unglückseeligen Kayser Heinrich dem IVten zu Werk gieng. v. *Benno* Cardinalis, Vita Hildebrandi; dann als dieser die Ober-Herrschaft über die Päbste, welche seine Vorfahren mehrmahls ausgeübet hatten, wieder vindiciren wolte, stellte der Pabst einen Synodum zu Rom an, that den Kayser in den Bann, entsetzte denselben der Kayser-Würde, und sprach dessen Unterthanen von ihrem Eyd und Pflicht loß. Daher o Otto Frisingensis, lib. VI, c. 35, von diesem ungewöhnlichen Verfahren wohl recht saget: Lego & relego Romanorum Regum & Imperatorum gesta, & nunquam invenio, quemquam eorum *ante hunc* a Romano Pontifice excommunicatum, vel regno privatum, nisi forte quis pro anathemate habendum ducat, quod Philippus ad breve tempus a Romano Episcopo inter pœnitentes collocatus, & Theodosius a beato Ambrosio propter cruentam cædem a liminibus Ecclesiæ sequestratus sit. v. *Lambert. Schafnaburg.* p. 234. it. *Berthold. Constant.* ad ann. 1076. *Rechenberg.* de Totatu Hildebrandino, & Andr. *Uhlii* Diss. de Methodo Hildebrandina, perveniendi ad Monarchiam Universalem. Ja er trug keinen Scheu, dem an Heinrichs-Stelle erwählten Kayser Rudolpho Suevo eine Krone zuzuschicken, in welcher die Worte gegraben gewesen: Roma dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho; wovon Spangenbergs Mansfeldische Cronick, Cap. 20. desgleichen die *Gundlingiana* P. XVII, p. 161. nachzulesen.

§. 6. Diesem zufolge hielt man es zu Rom vor eine ausgemachte Sache, daß ein Pabst den Römischen Kayser vor sich citiren, und über denselben ein Urtheil fällen könne; ferner, daß keine Wahl eines Kayserß gültig sey, wenn sie nicht von dem Pabst bestättiget würde, und daß endlich ein jeder Kayser nach Antritt seiner Regierung verbunden sey, dem Römischen Stuhl seinen Gehorsam, Ehrerbietung und Treue zu bezeugen.

§. 7. Wenn man den fabelhaften Päbstl. Scribenten und Schmeichlern Glauben beymessen wolte, so

müste man den Ursprung dieses Gehorsams gar von den Zeiten Constantini des Grossen herhohlen, welcher dem Römischen Stuhl alles, was man sonst Patrimonium Petri zu nennen pfleget, geschenket haben soll, und dessen Nachfolger sich auf eine recht sclavische Weise vor den Päbsten gedemüthiget haben, wie *Augustinus Steuchus* de Donatione Constantini Magni, lib. II. cap. 66. erzehlet: Illa quoque Edicti pars, spricht derselbe, qua magnus Imperator prædicat, se frenum S. Sylvestri Papæ Romani tenuisse, equamque duxisse, (in quo noscitur pedum deosculatio) probatur vera esse, quod successores Imperatores multo post tempore similia fecerunt. Nam ingrediente Pontifice Romano Constantinopolin, Justinianus cum regno sese prostravit & pedes osculatus est. Item cum Stephanus Pontifex proficisceretur ad Francorum Regem Pipinum, audiens idem Rex ejusdem adventum, nimis festinanter in ejus advent occursum, una cum conjuge & filiis & primatibus, & fere ad centum milliaria filium suum Carolum ei misit cum aliquibus optimatibus. Ipse quoque in Palatio, quod dicitur Ponticone, fere ad trium milliarium spatium descendens de equo suo, cum magna humillitate terræ prostratus una cum conjuge & filiis & optimatibus eundem suscepit Pontificem, cui & vice stratoris usque in aliquantulum locum juxta ejus sellam properavit, & cum gloria ad Palatium duxit; welches *Thomas Bozius* in seinem Buche de Italiæ statu antiquo & novo adversus Machiavellum, folgender massen bekräftiget: Idcirco illud inter ornamenta Italiæ Romæque cœlestia ponetur, & singulare bonum reputabitur, uti illi contigerit Pontifex Romanus, quem tantis honoribus coluerint Imperatores ampliſſimi, & ampliſſimi omnium Reges, ut ad ejus pedes in morem supplicum procubuerint, quod nos aperuimus Libro XX. signo 86. de signis Ecclesiæ Dei, fecisse cum Joanne Pontifice Justinum Imperatorem, cum Constantino Justinianum, Pipinum vero Francorum Regem cum Stephano secundo, cui stratoris etiam voluit exhibere humillime ministerium; Carolum M. cum

Hadriano, Leone Tertio, Ludovicum Pium cum Sergio secundo, Fridericum primum cum Hadriano quarto, ac Ludovicus Franciæ, Henricusque Angliæ Reges, cum scirent Alexandrum III. venire ad eos, obviam progressi stratoris functi sunt officio, dextra levaque equi frenum tenuerunt, quod etiam hoc nostro seculo ad illustre Christianæ pietatis documentum & in sedem Apostolicam reverentiam fecisse fertur non minus religione pius, quam bello invictus Imperator Carolus V, quamvis notissimum sit cunctis, plurimos alios Reges idem fecisse Pontificumque pedes eosdem solitos osculari. Num tempus e tota antiquitate ullum proferri potest, quo Pontifici ulli Italico, ulli Imperatori aut Regi, (quid Italicos moror?) ulli Regi Imperatorive, quicunque unquam fuerint toto ævo, toto orbe, tot ac tanti honores, a tot ac tantis Imperatoribus & Regibus fuerint dati, ut Pontifici Illi, qui Romæ Christi nomine personam sustinens præsidet? Vielmehr scheinet der Wahrscheinlichkeit gemäß zu seyn, daß von den Zeiten Kayser Heinrichs des Vten an die Päbste sich ein solches Ansehen erworben, und den Kayserlichen Gehorsam zu fordern angefangen haben. Dann nachdem sich gedachter Heinrich der Vte durch die Anhänger des Pabstes dahin verhetzen ließ, daß er wider seinen eigenen Vatter, obengemeldten Heinrich den IV, revoltirte und denselben in das äusseste Elend versetzte, glaubte der Pabst, Heinrich der V. habe ihm allein seine Erhebung zu danken, und ließ sich dahero von selbigem den Gehorsam auf das feyerlichste versprechen. v. *Conradus Urspergensis* in Chronico ad ann. 1102.

§. 8. Dieser Heinrich der V. war also der erste Kayser, welcher nach angetretener Regierung, und dem betrübten Ende seines Vaters, (als der zu Lüttich in der grösten Armuth starb) eine solenne Ambassade nach Rom abfertigte, die dem Pabst *debitam obedientiam* nochmahls versprechen muste. Welchem Beyspiele viele der nachherigen Römischen Kayser theils gezwungen, theils aus Aberglauben gefolget sind, und von deren nach Rom abgeschickten Gehorsams-

Gesandschaften, der Herr Hof-Rath und Professor Buder zu Jena in einem besondern Tractat: de legationibus obedientiæ, Romam missis, weitläuffig gehandelt hat. Dann obschon einige auswärtige Könige und Fürsten bisweilen persönlich nach Rom reiseten, um dem Römischen Stuhl ihren Gehorsam zu bezeugen, so wurde ihnen dennoch daselbst auf eine so geringschätzige Weise begegnet, daß die Römischen Kayserе ihrer Würde vor nachtheilig hielten, derselben Beyspiel nachzuahmen, sondern solche unanständige Niederträchtigkeiten zu vermeiden, ihre vermeynte Schuldigkeit durch Gesandten ablegen liessen, und folglich dadurch dem allgemeinen Vorurtheil Genüge leisteten.

§. 9. Weil die Päbste aber gewahr wurden, daß die Kayser, ihres versprochenen Gehorsams ohngeachtet, ihnen öfters Trutz bothen, und die Kayserlichen Gerechtsame wider sie zu handhaben suchten, so dachten sie diesem Unheyl abzuhelffen, und forderten zu mehrerer Versicherung, daß das Versprechen des Gehorsams mit einem Eyd bekräftiget werden müsse. Also muste Henricus V. die hæresin seines Vaters, oder dessen Ungehorsam gegen den Römischen Stuhl abschwören, wie *Cour. Urspeng.* an angeführtem Orte meldet; Kayser Otto der IV. aber schwur vor denen Päbstlichen Abgesandten also: Tibi etiam, Domino meo Innocentio Papæ, & successoribus tuis *omnem obedientiam* & honorificentiam exhibebo, quam devoti ac Catholici Imperatores consueverunt sedi Apostolicæ exhibere, welche Eydes-Formul bey dem Raynaldo Ann. Eccles. Tom. XII. p. 16. anzutreffen ist. Von Kayser Rudolpho I. Habspurgico erzehlet *Justus Fontanini* in seiner Diss. de Summo Apostolicæ sedis Imperio in Urbem Comitatumque Comachi, daß derselbe einen Gesandten an den damahligen Pabst Gregorium X. nach Lyon abgeschicket habe, um demselben den eydlichen Gehorsam zu versprechen, wiewohl in der Instruction, die der Kayser dem Gesandten mitgegeben,

und die bey dem Raynaldo im XIV. Tomo zu finden, des Gehorsams nicht gedacht wird, sondern es heißt daselbst also: Dans ei liberam potestatem & speciale mandatum faciendi nomine meo B. Petro Apostolo cœlestis Regni clavigero, ac vobis ejus successori, cæterisque vestris Canonicis successoribus, & Ecclesiæ Romanæ confirmationes, concessiones, privilegia, juramenta & cætera omnia, quæ mei prædecessores Reges Romanorum feciſſe noscuntur seu inveniuntur, nec non & alia promittendi seu faciendi, quæ vos sanctissime Pater & Domine, sine dismembratione Imperii *secundum Deum & honestatem* videritis expedire &c. Mit mehrerer Gewißheit aber läſſet sich solches von Alberto I, dessen wir schon oben gedacht haben, behaupten, dann dieser legte dem Pabst Bonifacio VIII. folgenden Eyd des Gehorsams ab: Juro etiam, tactis sacrosanctis Evangeliis, quod ero fidelis & *obediens* beato Petro & Vobis vestrisque successoribus, canonice intrantibus, sanctæque Apostolicæ Romanæ Ecclesiæ &c. *Raynaldus* ad an. 1303. Tom. XIV. Kayser Heinrich der VII. ließ zwar auch dem Pabst seinen Gehorsam versichern, jedoch mit eben derjenigen Einschränkung, deren sich Rudolphus I. bedienet hatte, *quæ secundum Deum & honestatem* viderit expedire. v. l. c. Tom. XV. Kayser Ludwig der IV. muste sich nach langem Widerstande ebenfalls diesem strengen Gesetze unterwerfen, und Pabst Benedicto dem XII. *omnes obedientias* durch einen Eyd versprechen l. c. Tom. XIV. pag. 27. sintemahl Carolus IV. schon zu Lebzeiten Ludovici nach der Kayserlichen Würde strebte, und in Ansehung dessen dem Pabst Clementi VI, welcher Carln wohl wolte, zu Avignon persönlich und eventualiter nachfolgenden Eyd leistete: Promitto bona fide & juro, quod si Deo favente contingat, me in Regem Romanorum eligi, in Imperatorem postmodum assumendum, faciam, præstabo, concedam & promittam omnia *juramenta*, omnes *obedientias*, promissiones, concessiones, donationes, ratificationes, confirmationes & cetera omnia,

quæ claræ memoriæ Dominus Henricus ultimus Imperator avus meus, per se vel per alium vel alios fecit, præstitit, promisit, concessit & confirmavit, &c. den er auch nachgehends, als er zum Römischen Kayserthum durch rechtmäßige Wahl der Churfürsten gelanget war, durch eine prächtige Gesandschaft nochmals wiederhohlen ließ. Dergleichen eydliche Versprechungen des Gehorsams könnten noch sehr viele von den nachfolgenden Kayserrn angeführet werden, allein ich verweise diejenigen, so in diesem Puncte weitläuftigern Unterricht suchen, auf angeführten gelehrten Tractat des Herrn Hof-Rath Buders, der ihnen desfalls völlige Genüge leisten wird.

§. 10. So weit brachten es die Römischen Päbste, theils durch Drohungen, theils durch Schmeicheleyen, und unter dem Deckmantel der Freundschaft bey den Römischen Kayserrn. Doch sie liessen es dabey nicht bewenden, sondern suchten auch andern Königen und Fürsten Europens dieses Joch auf den Halß zu werffen. Zu diesem Ende bedienten sie sich aller ersinnlichen Liebkosungen, wovon man ein lebendiges Beyspiel in demjenigen Schreiben findet, welches Pabst Innocentius III. an König Richard von Engelland durch den Bischof von Lezovi abgehen ließ, und das seiner Merkwürdigkeit halber wohl einen Platz hier verdienet. Es lautet aber also:

Illustri Regi Angliæ:

Inter opes terrenas, quas mortalis Oculus concupiscit, quasi chariora desiderat aurum, obryzum & Lapides pretiosas. Licet autem his aliisque divitiis *Excellentiæ Regalis* abundet, in signum tamen dilectionis & gratiæ quatuor annulos aureos cum diversis lapidibus *Tuæ Magnitudini* destinamus. In quibus te volumus specialiter intelligere formam & numerum, materiam & colorem, ut Mysterium potius, quam donum attendas. Rotunditas enim æternitatem significat, que initio caret & fine. Habet igitur *Regalis Prudentia*, quid in annuli forma requirat, ut de ter-

renis transeat ad cœlestia, de temporalibus ad æterna procedat. Quaternarius autem, qui numerus est quadratus, constantiam mentis insinuat, quæ neque deprimi debet adversis, nec prosperis elevari, quod tunc laudabiliter adimplebit, cum quatuor virtutibus principalibus fuerit adornata, videlicet Justitia, fortitudine, Prudentia, temperantia. Intelligas igitur in primo Justitiam, quam exerceas in Judicio, in secundo fortitudinem, quam exhibeas in adversis, in tertio Prudentiam, quam observes in dubiis, in quarto temperantiam, quam in prosperis non dimittas. Per aurum vero Sapientia designatur, quia, sicut aurum præeminet omnibus Metallis, sic Sapientia donis omnibus antecellit, propheta testante, qui ait: Requiescat super eum Spiritus Sapientiæ & Intellectus &c. Nihil est, quod magis oporteat Regem habere; Unde Rex ille pacificus Salomon solam a Deo Sapientiam postulavit, ut populum sibi commissum sciret provide gubernare. Porro Smaragdi viriditas fidem: Saphiri serenitas spem: Granati rubicunditas charitatem; Topazii Claritas operationem significat, de quo Dominus ait: Luceat lux vestra coram hominibus, ut videant Opera vestra bona, & glorificent Patrem vestrum, qui in Cœlis est. Habes igitur in Smaragdo quod credas; in Saphiro quod speres; in Granato quod diligas; in Topazio quod exerceas, & de Virtute in Virtutem ascendas; donec Deum Deorum videas in Sion. Datum Romæ &c. Allein König Richard war viel zu klug, als daß er nicht hätte einsehen sollen, wohin Innocentius mit seinem liebreichen Schreiben zielte, und antwortete daher demselben zwar höflich, doch ohne einige Verbindlichkeit oder Versprechung des Gehorsams, folgender gestalt:

Excellentissimo Domino suo & Universali Patri Innocentio, Dei gratia Catholicæ Ecclesiæ Summo Pontifici, devotissimus suæ Majestatis filius Richardus eâdem gratia Rex Angliæ, Dux Normanniæ & Aquitaniæ, & Comes Andegaviæ salutem & debitum in omnibus cum reverentia & desiderio famulatum &c.

Grates totius cordis affectione referimus, & de tanta dignationis vestræ gratia gloriamur, qui utinam voti cordis nostri, quæ ad plenum per litteras aut nuncios explicare non possumus, viva voce permittente Deo, & devotis obsequiis referre possimus, in cujus utique rei spe & desiderio Spiritus noster assiduis vexationibus debellatus continue refovetur, & salutari suspensus expectatione quiescit. Dominus personam vestram Ecclesiæ suæ diu servet incolumem, &c. v. *Balurzii* Epistolas Innocent. III.

§. 11. Desto besser glückte es hingegen den Päbsten bey den übrigen Europäischen Königen und Staaten, welche sich gleichsam um die Wette bestritten, dem Römischen Stuhl ihren Gehorsam und Ergebenheit zu bezeugen. Unter allen Gesandschaften von dieser Art wird hauptsächlich diejenige oben angesetzet, welche König Uladislaus IV, von Pohlen im Jahr 1633. an Pabst Urbanum VIII. abgehen ließ, und von der die Scribenten damahliger Zeit so viel Wesens machen. Das Theatrum Europæum schreibet davon im Tom. III. pag. 136. also:

„ Den Monat November dieses fast zu End lauf-
„ fenden 1633sten Jahrs wollen wir anfahen mit
„ dem herrlichen und prächtigen Aufzug des Königl.
„ Pohlnischen Ambassadeurs, Grafen von Temizin,
„ zu Rom gehalten, so stattlich und prächtig, daß
„ dergleichen nicht bald wieder gesehen worden;
„ denn man ihm 6. Leib-Pferde vorgeführet, deren
„ Sattel und Zeug war alles mit Gold, Perlen und
„ Diamanten versetzet, die Huf-Eisen und Gebiß
„ von Gold und Silber. Auch viel von seinen Edel-
„ Leuten haben an statt der Zäume die Pferde in
„ güldenen Ketten geritten. Der Ambassadeur ritte
„ auf einem Türkischen Pferde, dessen Huf-Eisen,
„ Steigreif und Gebiß von gediehenem Gold, Sat-
„ tel und Zaum wie gemeldt, mit Diamante ver-
„ setzt. „ Ein gewisser Franzose beschreibet diese Ambassade in seinen Memoires folgender massen:

„ Cette Ambassade d'*Obedience* étoit de la part du nou-

„ veau Roy de Pologne Uladislas IV. le quel desirant
„ rendre les devoirs, que tous les Princes Chrêtiens
„ doivent au St. Siege Apostolique, envoya pour cet
„ effet le Sieur *Georges Oselisky* vers sa Sainteté. Il
„ arriva à Rome le 20. du Mois de Novembre, par
„ la Porte del Popolo, suivi de 60. Carosses de Cam-
„ pagne, conduit par le Cardinal Torres, Protecteur
„ du Royaume de Pologne, & accompagné du Comte
„ Chateauvillain, & des Abbés Orry & Bentivogli,
„ le premier Resident, & le second Nonçe extraor-
„ dinaire de Pologne. Il mit pied à terre au Palais
„ des Seigneurs Gabrielly, en la place de la Trinité
„ del monti, d'où peu àpres il alla en un Carosse
„ fermé à Monte-Cavallo baiser les pieds de Sa Sain-
„ teté, & visiter les Cardinaux, & de St. Onofric,
„ puis se retira hors de la ville dans la Maison du Pape
„ Jules. Quelques jours aprés, savoir le 27. du dit
„ mois, le dit Ambassadeur extraordinaire de Pologne
„ fit son entrée solemnelle dans Rome, par la même
„ porte del Popolo entre l'Archevêque d'Amasia
„ Fausto Poly & le Patriarche Caëtan, vetu d'une hon-
„ greline richement fourrée, un bonnet en tête aussi
„ fourré à la Polonoise, & le large cimeterre à son
„ coté, accompagné de 30. Croates vetus de longues
„ jupes de satin rouge, l'arquèbuse sur l'epaule, &
„ d'autant d'archers Polonois armés d'arcs & de flêches,
„ vetûs de jupes de satin bleu, tous â cheval. Il
„ étoient suivis de plusieurs mulets garnachés & menés
„ en main. Don Francesco Orsini & le Comte Cha-
„ teauvillain assistérent à cette Ceremonie, & saize
„ Gentils-hommes Espagnols, que le Marquis de
„ Castel Rodrigo y envoya. Ce qui parut le plus,
„ fut 30. Gentils-hommes François, envoyés par le
„ Duc de Crecquy & conduit par son fils le Prinçe
„ d'Entichemont, tous vetûs & montés à l'avantage,
„ entre autres le Comte de Friesque, le Commandeur
„ de Sovure, & le Marquis de Lavardin; aprés les-
„ quels marchoient les Tambours du Peuple Romain,
„ & la famille du Pape.

§. 12.

§. 12. Noch mehrere dergleichen Gesandschaften sowohl von dem Französischen Hof, als andern Königen und Staaten stehe in des Herrn Buders citirten Tractat. Zu bewundern aber ist, daß König Philipp der II. von Spanien, welcher doch sonst ein eyfersichtiger Bewahrer seiner Gerechtsamen war, und mit der Universal-Monarchie von Europa schwanger gieng, sich so weit hat erniedrigen können, eine solche Gesandschaft des Gehorsams an den Pabst Sixtum V. ergehen zu lassen, massen Gregorio Leti in Vita di Don Pietro Giron, Duca d'Ossuna, Viceré di Napoli & di Sicilia, T. I. p. 242. also schreibet: „ In breve „ venne poi ordine al Duca Viceré di passare in Roma, „ con la qualità d'Ambasciadore d'Ubbidienza al Pon„ tefice Sisto V. *havendo voluto il Catolico honorare* „ *d'un cosi fatto Papa*, che faceva tanto parlar dilui in quel principio di Ponteficato „ Man siehet aber leicht aus diesen Worten des Leti, daß Philipp der II. von Spanien, dessen Ehrgeitz unersättlich war, mehr aus politischen Absichten, als aus einer aufrichtigen Ehrerbietung vor den Römischen Stuhl, diese Gesandschaft vorgenommen hat.

§. 13. Doch wir lassen immerhin fremde Monarchen dem Päbstlichen Hof ihren Gehorsam bezeugen, und kommen wieder zu unserem Haupt-Zweck, welcher auf die Vertheydigung der Röm. Kayserlichen Würde wider die Eingriffe der Päbste abzielet. Ich bin nicht der erste, welcher die Meynung heget, daß ein solcher Gehorsam von Seiten des Römischen Kaysers gegen den Pabst wider die Kayserliche Autoritæt und Gerechtsame lauffe, und folglich unnöthig und nachtheilig sey, dergleichen Gesandschaften nach Rom abzuschicken, sondern die Römischen Kaysere selbst, nachdem sie mehr Einsicht in das Staats-Recht bekamen, und die finsteren Zeiten der allgemeinen Unwissenheit sich aufzuklären anfiengen, haben mehr als einmahl sich

denen Päbstlichen Zumuthungen, bald mit gutem, bald mit schlechtem Erfolg, widersetzet, und ihre Gerechtsame aus dem androhenden Untergange zu retten getrachtet.

§. 14. Schon im zwölften Sæculo öffneten Kayser Friedrich der I. mit dem rothen Bart, und die Reichs-Stände die Augen, als auf dem Reichs-Tag zu Byfanz, in Burgund, die Gesandten des Pabsts Hadriani IV. die Saiten zu hoch spanneten, und behaupten wolten, daß der Kayser seine Würde *beneficio Papæ* zu danken habe. Dann der Kayser sowohl als die Reichs-Stände wurden durch dieses hochmüthige Bezeugen äusserst aufgebracht, und der Pabst muste sich, um den Kayser zu besänftigen, schriftlich erklären, daß er es so böse nicht gemeynet, sondern unter *beneficio Papæ* nur ein *bonum factum* verstanden habe. v. Struvens Reichs-Historie, Tom. I. sect. VII. §. 26. Nicht weniger wurde bey dieser Gelegenheit das ärgerliche Gemählde von des Kaysers Lotharii Crönung zu Rom ausgelöschet. *Radevicus* de rebus gestis Friderici I. Lib. I. cap. 10. welcher cap. 16. folgende Reden von demselben anführet: In capite orbis Deus per Imperium exaltavit Ecclesiam, in capite orbis Ecclesia (non per Deum, ut credimus) nunc *demolitur Imperium*. A pictura cœpit, ad scripturam pictura processit, scriptura in auctoritatem prodire conatur. Non patiemur, non sustinebimus. Coronam anteponemus, quam Imperii Coronam una nobiscum sic deponi consentiamus; *Picturæ deleantur*, *scripturæ retractentur*, & inter regnum & sacerdotium æterna inimicitiarum monumenta non remaneant. Ja man siehet augenscheinlich, daß zu damahliger Zeit die weltliche Herrschaft der Päbste allmählig wieder zu fallen anfieng, massen die teutsche Bischöffe selbst, nach dem Zeugnisse des *Radevici*, l. c. in ihrem Schreiben an Pabst Hadrianum kein Blatt vor den Mund nahmen, sondern ihm dreust die Wahrheit sagten, mit folgenden Ausdrucken: *Liberam* Imperii nostri *Coronam* divi-

no tantum beneficio adscribimus, electionis primam vocem Moguntino Archi-Episcopo, deinde quod super est ceteris secundum ordinem Principibus, recognoscimus, regalem unctionem. Aus diesem allem erhellet zur Genüge, daß Friedrich der I. dem Römischen Stuhl keinen Gehorsam versprochen, wie einige seiner Vorfahren und Nachfolger gethan haben, sondern es nur bey einer blossen Notification von seiner erlangten Kayserlichen Würde an den Pabst hat bewenden lassen, wie *Otto Frising.* Lib. II. cap. 4. meldet: Peractis omnibus, quæ ad *coronæ decorum* spectabant, Princeps in Palatii secreta se recipit, vocatisque prudentioribus seu majoribus ex numero Principum, de statu reipublicæ consultans, Legatos ad Romanum Pontificem Eugenium, Urbem ac totam Italiam, destinandos disponit, *de promotione sua in regnum significaturus.* Mittuntur itaque Hillinus Trevirensis electus & Eberhardus Babenbergensis Episcopus, viri prudentes & litterati. Gewiß, wann alle nachfolgende Besitzer des Römischen Kayserthums gleiche Standhaftigkeit in Behauptung ihrer Ober-Herrschaft über den Römischen Stuhl bewiesen hätten, als dieser Kayser, sowohl in seinen Zwistigkeiten mit dem Pabst Hadriano IV. wegen der Mathildischen Lande, und der Italiänischen Regalien, als auch in der nachhero erfolgten zwiespältigen Pabst-Wahl gethan hat, so würde den Päbstlichen Schriftstellern und Schmeichlern wohl die Lust vergangen seyn, fernerhin an einen Gehorsam der Römischen Kayser gegen die Päbste zu denken. v. *Morena* Hist. Rer. Laudensium, p. 827. *Chronic. Reichersperg.* ad Annum 1160. Struvens Reichs-Historie, P. I. sect. VII. §. 32. seq. Nur schade, daß dieser großmüthige Herr erst in seinem Alter die vorigen rühmlichen Thaten durch seine niederträchtige Demüthigungen vor Pabst Alexander dem III. einiger massen beflecket, und so zu sagen die Thür-Hüter-Stelle in der Kirche, S. Marci zu Venedig, allwo er sich mit dem Pabst vergliche,

vertretten hat, welches, wenn es anders wahr ist, seinem allzugrossen Religions-Eyffer zugeschrieben werden muß, wiewohl viele an der ganzen Sache zweifeln, und selbige vor eine Fabel der Päbstlichen Scribenten halten. v. *Ant. Pagi* Critica Anti-Baroniana, Tom. IV. p. 646. *Math. Paris* ad Ann. 1177. desgleichen *Lehmans* Speyerische Chronic. cap. 56.

§. 15. Wie nachdrücklich begegneten nicht die Reichs-Stände Pabst Innocentio III. als derselbe bey der zwiespältigen Kayser-Wahl Philipps von Schwaben und Otto des IV. einen Richter abgeben, und aus Haß gegen das Schwäbische Hauß, dessen Macht er fürchtete, den letztern in der Kayser-Würde bestätigen wolte, nachdem sich selbiger eydlich verbinden müssen, die Römischen Kirchen-Rechte zu beschützen, und sich des Juris Manus mortuæ oder des Successions-Rechts auf die beweglichen Güter der Prælaten und Bischöffe zu begeben. v. *Baluzii* Epist. Innocent. III. it. Gesta Innocentii III. n. 22. *Otto de S. Blasio*, cap. 47. Dasjenige Schreiben aber, welches die Reichs-Fürsten desfalls an den Pabst ergehen liessen, enthielt unter andern folgende merkwürdige Ausdrücke: Ubinam legistis, o summi Pontifices, ubi audistis Sancti Patres, totius Ecclesiæ Cardinales, antecessores vestros vel eorum missos Romanorum Regum *electionibus immiscuisse*, sicut vel Electorum personam gererent, vel *cognitores*, *electionis vices trutinarent*? Respondendi instantiam, vos, credimus non habere? *Raynald.* Ann. Eccl. Tom. XIII, p. 65.

§. 16. Fast der nehmliche Fall ereignete sich wieder bey der zwiespältigen Wahl Ludovici IV. Bavari und Herzog Friedrichs von Oesterreich. Dann ohnerachtet Kayser Ludwig nach dem bey Mühldorf erfochtenen Siege die Oberhand erhalten hatte, v. Struvs Reichs Historie, T. I, Sect. IX, §. 53. ließ dennoch Pabst Johannes XXII. unter dem 8ten October 1322. ein hochmüthiges Edict an den Kayser ergehen, worinn er denselben ernstlich ermahnte, weil er durch

Zwiespalt erwählet, von dem Römischen Stuhl aber noch nicht bestätiget worden, binnen Zeit von drey Monathen, sowohl von dem Kayserlichen Titul, als der Verwaltung des Reichs abzustehen. Als der Kayser sich nun diesem Zumuthen wiedersetzte, und dagegen behauptete: Esse maxime in partibus Alemanniæ adeo notorium apud omnes, ut non sit, qui dubitet vel ignoret, quod Romanus Rex eo solum, quod electus est a Principibus electoribus, ad quos pertinet ipsius electio omnibus, vel majori numero eorundem, & coronatus corona Regia in solitis locis & consuetis Rex est, & pro Rege habetur, & Rex nominatur, & eidem ab omnibus paretur, & intenditur sicut Regi, ac jura regni libere administrat. v. *Nic. Burgundus*, Hist. Ludovici Lib. II. *Aventinus*, Ann. Boi. Lib. VII, cap. 16, *Herzvart* ab Hohenburg, Ludovicus Bavarus defens. pag. 105. sequ. wurde er sogar durch ein viertes Edict unter dem 1. October 1323. in den Bann gethan. Allein die Zeiten Heinrichs des IV. waren vorbey, und der Pabst konte jetzt nicht mehr so, wie dasmahls in den Teutschen Reichs-Angelegenheiten den Meister spielen. Dann es fanden sich nicht nur verschiedene Rechts-Gelehrte, welche die Kayserlichen Gerechtsame mit der Feder verfochten, (* v. *Schardii*

* Aber schlecht genug: dann man hegte damahls das allgemeine Vorurtheil, daß grosse Herren in ihren Staats-Streitigkeiten ihre Zuflucht zu keinen andern, als den Römischen und Canonischen oder Päbstlichen Rechten, nehmen könten, gleich als ob sie die Unterthanen der Römischen und Päbstlichen Gesetzgeber wären. Aus diesem Grunde wolten die Rabulisten damahliger Zeiten die Verbindlichkeit gedachter ausländischen Gesetze auf die ganze Welt erstrecken, welches auch die Geistlichkeit, als die sich der Herrschaft über alle Kayser, Könige und Fürsten anmassete, gar gern geschehen ließ. Ein lebendiges Exempel von den elenden Principiis, nach denen man damahls die Gerechtsame Grosser Herren zu entscheiden gewohnt war, findet man in Leibnizens Cod. Jur. Gent. Diplom. pag. 205. da die Königin Johanna von Sicilien dem Pabst im Jahr 1358. die Grafschaft Avignon verkaufte,

Collect. de Jurisdict. & auctor. Imperii it. *Melch. Goldasti* Monarchia Imperii, sondern es wurde auch auf dem Reichs-Tage zu Rense, und kurz darauf zu Frankfurt am Mayn im Jahr 1338. ein scharfes Reichs-Gesetz von dem Kayser, Churfürsten und Ständen wider den Pabst publiciret, darinnen alle bisherigen Päbstlichen Acta wider den Kayser annulliret, und festgesetzet wurde, daß derjenige rechtmäßiger Kayser wäre, welchen die Churfürsten darzu erwählet hätten, ob er gleich vom Pabst nicht wäre gekrönet worden. Mit diesem nachdrücklichen Gebot: Quicunque contra hæc Decreta, vel definita, aut aliquid eorum, asserere aut dicere, aut asserentibus seu dicentibus consentire, vel eorum mandatis, vel literis, vel præceptis obedire præsumserint, eos omnibus gratiis, jurisdictionibus, privilegiis vel immunitatibus, a nobis vel prædecessoribus eis concessis ex nunc privamus, & ipso jure & facto decernimus esse privatos, insuper eos *Crimen læsæ Majestatis* decernimus incurrisse, &

und in dem schriftlichen Kauf-Contract allen Exceptionibus doli, non numeratæ pecuniæ, actioni & exceptioni in factum, læsionis ultra dimidium, minoris ætatis, restitutionis in integrum, L. Juliæ de fundo dotali non alienando, & omni alii juri & privilegio in favorem mulierum introducto, imo omnibus juris legibus, authenticis & gloſſis, in toto *Corpore Juris Canonici & Civilis* contentis, renunciret. Hauptsächlich aber gehöret hieher, was Böhmer, in Jur. Publ. Univers. Part. gen. cap. 4. §. 4 von Kayſers Ludovici IV. Händeln mit dem Pabst schreibet: nehmlich: Quod tempore Ludovici Bavari Pontificii contra Cæsares pugnaverint ex Jure Canonico, qui a Cæsaris partibus steterint, ex Jure Romano; quo utroque nihil ineptius excogitare potuerit. So abgeschmackt und liederlich muste dieser gute Kayser damahls mit den wichtigsten Angelegenheiten seines Reiches handthieren lassen! Und wir können es also dem unsterblichen Grotio nicht genug Dank wissen, daß er mit Entdeckung dieses schädlichen Irrthums den Anfang gemachet, und andere Principia gezeiget hat, aus denen die Streitigkeiten Grosser Herren und freyer Völker zu entscheiden sind. v. Prof. Müllers Natur- und Völker-Recht, cap. 16. §. 12.

pœnis omnibus impositis crimen Læsæ Majestatis committentibus subjacere. v. Annales *Rebdorfii*, ad ann. 1337, -- 39, Adelzreuter Ann. Boic. P. II. Lib. III, Lehmann, Speyr. Chron. Lib. VII, cap. XVII, Goldast Reichs-Satzungen Tom. I, p. 331, und Tom. III, p. 410. Leibnitz Cod. Jur. Gent. Dipl. T. I, p. 148. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß Kayser Ludewig, weil ihm seine Feinde von allen Seiten heftig zusetzten, endlich mit dem Pabste sich zu vergleichen suchte, und sich von demselben sehr nachtheilige Bedingungen vorschreiben ließ, allein die Reichs-Stände erkandten diese Conditionen, welche den Kayserlichen Gerechtsamen zuwider liefen, vor ungültig, und beschlossen auf dem Reichs-Tage zu Frankfurt im Jahr 1344. sich des Pabstes Begehren einmüthig zu widersetzen. v. *Baluzius*, Tom. II, Miscell. p. 272, it. *Albert. Argent.* p. 132, -- 34.

§. 17. Nachdem nun das Ansehen des Römischen Stuhls sowohl durch die gefährliche von den Hußiten erregte Unruhen, als auch durch die Consilia zu Costnitz und Basel, als welche über den Pabst zu seyn, und denselben citiren zu können prætendirten: v. *Aen. Sylvius* de Gestis Concilii Basilcensis, um ein merkliches abgenommen hatte, waren zu Zeiten Friderici III. die mehresten Churfürsten der Meynung, daß jetzt der rechte Periodus kommen sey, die Gewalt der Päbste einzuschränken, und widerriethen dahero dem Kayser, welcher Pabst Calixto dem III. Obedienz leisten wolte, sein Vorhaben. Fuerunt non pauci, schreibt *Gobelinus* in Commentariis Pii II, p. 25, qui Cæsari suaserint, nunc tempus esse coërcendi Apostolicam sedem, ne tantum in Germania posset: Conventiones, quæ cum Eugenio factæ fuerint, diminutas esse, nec prius obediendum Romano Pontifici, quam ea concederet, quæ Natio Germanica optaret, ancillam eam videri, libertatem aliquando mereri. Kayser Friedrich der III. aber war viel zu schläfrig, als daß er sich diesen wohlmeynenden Rath hätte zu Nutz machen sollen, und ließ sich von dem Aenea Sylvio, der dem Päbstli-

Stuhl ganz ergeben war, zu allem überreden. Dahero die Rheinischen Churfürsten im Jahr 1457. eine Zusammenkunft hielten, wie sie schon vorhero wider des Kayserß Willen gethan hatten, um die Beschwerden der Teutschen Nation wider den Römischen Stuhl einzurichten, wogegen aber gedachter Sylvius, der schon damals die Päbstliche Würde im Sinn hatte, sich eyfrig setzte: vid. Trith. ad ann. 1455. Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. 3. c. 8. §. 2. seq.

Die Fortsetzung künftig.

Cap. V.

Des Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths auserlesene Conclusa vom Monat Octobr. 1747.

****

CONCLUSUM I.

Jovis, 5. Octobris, 1747.

Zu Wied Neu-Wied, Graf, contra die Chur-Trierische Regierung; rescripti in puncto turbatæ superioritatis territorialis & Jurisdictionis, sivè impetrantischer Anwaldt von Vischer, sub præsentato 29. Augusti a. c. übergibt allerunterthänigst fernere Beschwehrungs-Anzeige, immerfort dauerender Attentaten, mit Bitte, pro clementissime nunc tandem retro petitum conservatorium speciale impertiendo. appon. num. 37. usque 44. inclusive in duplo.

Idem ſub præſentato 7. Septembris ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Inhæſiv-Anzeig ad Exhibitum de præſentato 29. Auguſti a. c. annexâ documentatione factæ inſinuationis reſcriptorum, nec non petitione humillima, pro clementiſſime ob attentata continua maturando reſolutionem retro petitis congruam. appon. num. 45. uſque 49. incluſive.

Idem ſub præſentato 22. Septembris nup. übergibt fernerweite Beſchwehrungs-Anzeig ad Exhibitum de præſentato 29. Auguſti a. c. neuerlich unternommener Gewaltthaten, und turbativiſcher Eingriffe, mit Bitte, pro clementiſſime decernendo ſæpius petito Conſervatorio ſpeciali. appon. num. 50. uſque 57. incluſive in duplo.

Econtra impetratiſcher Anwaldt Brée, ſub præſentato 25. Septembris nup. übergiebt allerunterthänigſte Beantwortung deren diffamatoriſchen Gräflich-Wiediſchen Exhibitorum de 16. Martii & 15. May a. c. mit Bitte, pro clementiſſime decernenda citatione ex L. diffamari. appon. Lit. A. uſque D. in duplo.

1mò. Mit Verwerfung des Herrn Churfürſtens zu Trier unſtatthaften Einwendens, läſt man es wiederum bey denen den 15. Junii a. c. ergangenen allergnädigſten Kayſerl. Verordnungen bewenden, und bleibet dem Herrn Churfürſten zu Trier nochmahlen vorbehalten, quo-

ad petitorium dasjenige, so er in denen Dorfschaften Grenzhausen und Hilgert berechtiget zu seyn vermeinet, nach beschehener Parition in separato ein- und auszuführen.

2dò. Cum acclusione Concluſi de 15. Junii a. c. & inclusione Exhibitorum partis impetrantis de 19. Augusti 7. & 22. Septembris a. c. rescribatur denen Herren Crayß ausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses, des Innhalts: Nachdeme Ihro Kayserliche Majest. den Grafen von Wied zu Neu-Wied bey dem Besitz seiner Landes-Herrlichkeit in denen beyden Dörfern Grenzhausen und Hilgert allergerechtest manuteniret, auch die von dem Herrn Churfürsten zu Trier abermalen dagegen eingebrachte exceptiones anheute verworfen, und dessen etwa in dasigen Orten zu haben vermeinende Rechte ad separatum verwiesen worden, so werde ihnen, denen Crayß ausschreibenden Herren Fürsten dabey allergnädigst aufgegeben, den Grafen zu Wied-Neu-Wied gegen ihme desfalls etwa zufügende Gewalt authoritate Cæsarea zu schützen, und dessen Unterthanen zu dem behörigen Gehorsam allenfalls armata manu auf behörige desfalls geschehene Anzeige anzuhalten.

3tiò. Idque notificetur per rescriptum dem impetrirenden Grafen Friederich Alexander zu Wied-Neu-Wied.

CONCLUSUM II.

LUNÆ, d. 9. Octobr. 1747.

Zu Wied, Neu-Wied, Graf, contra die Churfürstl. Trierische Regierung zu Ehrenbreitstein, in puncto turbationis liberæ navigationis in flumine Rheni, sivè implorantischer Anwaldt von Vischer, sub præsentato 19. Sept. nup. supplicat humillime pro clementissime decernendo mandato, de non arcendo Incolas urbis Neovvedæ à libera navigatione, in flumine Rheni publico nec impediendo, vexando, gravando vel remorando, tam quascunque, tam in specie naves ad mercatus publicos proficiscentes ordinarias, vulgò Mark-Schiffe, prohibitorio respective pœnali, damnique hactenus dati restitutorio S. C. una cum citatione solitâ. appon. num. 1. usque 17. inclusive in duplo.

Hat das begehrte Mandatum angebrachter massen nicht statt, und wird pars impetrans die Sache besser, als geschehen, ad Mandatum qualificiren; so erfolget fernere Kayserliche Verordnung.

CONCLUSUM III.

MARTIS, d. 10. Octobr. 1747.

Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Gebürg, contra Geuder Welser, und Tucher, modo Nürnberg, Mandati in puncto collectarum

Absolvitur Relatio & conclusum.

Fiat Sententia, daß dem Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg nicht gebühret habe, die Reichs-Ritterschaft in ihrem wohl hergebrachten jure collectandi in dem halben Markt Heroldsberg, Neuhof, und Winterstein zu turbiren, und ihr die Collecten zu entziehen; sondern die Reichs-Ritterschaft seye in possessione vel quasi Juris collectandi zu manuteniren, auch der Magistrat schuldig, die entzogene Collecten cum omni causa zu restituiren, auch dieselbe weiters nicht zu turbiren, reservato petitorio, compensatis expensis & annexis Executorialibus.

CONCLUSUM IV.

Jovis, d. 12. Octob. 1747.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, contra den Herrn Herzogen zu Würtemberg, puncto collectat. & annexorum Jurium zu Aldingen, sive ermeldter Reichs-Ritterschaft Director, Räthe und Ausschuß, sub præsentato 10. April. a. c. übergeben per à Vischer allerunterhänigste Beschwehrungs-Anzeig, und bitten, pro clementissime decernendo Mandato pœnali de restituendo & non amplius turbando in possessione vel quasi Juris collectandi & annexorum Jurium, sed viâ juris ordinariâ procedendo S. C. unâ cum citatione solitâ, appon. Num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

Fiat petitum Mandatum S. C. sub pœna 10. Marcarum auri, annexâ citatione solitâ, cum termino duorum Mensium.

CONCLUSUM V.

VENERIS, d. 13. Octob. 1747.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts Creichgau contra die Gebrüdere Greck von Kochendorf, und den zur Kayserlichen Commission ernannten Ritter-Ort Ottenwald, puncto der aus Bürgerlichen Gütern gemachten Herrschaftlichen Höfen und denegirten Steuer-Gelds, sive besagter Reichs-Ritterschaft Anwaldt von Gay, sub præsentato 28. Septembris nup. übergibt allerunterthänigste Beschwehrungs-Anzeige, und Bitte, ad clementissimum rescriptum Cæsareum de 31. Martii 1729. appon. num. 1. usque 9. inclusive in duplo.

Cum inclusione Exhibiti sub præsentato den 28. Septembris a. c. in Copiâ, rescribatur der Fränkischen Reichs-Ritterschaft, Orts Ottenwald, Impetranten wegen derer sammtlichen rückständigen Steueren alsofort klaglos zu stellen, und dem Kayserlichen Rescripto vom 31. Martii 1729. hierunter ein völliges Genügen zu leisten, auch, wie solches geschehen, allerunterthänigst zu berichten, und zugleich die Verantwortung zu thun, warum höchstgedachtes Kayserl. Rescript solange

unbefolgt geblieben, damit Kayserliche Majestät nicht genöthiget werden möchten, die gebetene oder sonst erforderliche Verfügung zu treffen, cum termino 2. Mensium.

CONCLUSUM VI.

Jovis, 19. Octobr. 1747.

Zu Neckarsteinach, und in denen dahin eingepfarrten Dorfschaften Darsperg, und Grein, samtliche A. C. Verwandte Bürgere und Unterthanen, contra die Frey-Herrn Hugo Wolf und Lotharium Ferdinand von Metternich, Mandati puncto turbat. in Exercitio religionis, sivè implorantischer de rato ac Mandato cavirender Anwaldt Korneffer, sub præsentato 28. Febr. a.c. übergibt allerunterthänigste in facto & jure best fundirte Vorstellung, Imploration und Reichs Constitutions-gemäßes Bitten, pro clementissime decernendo Mandato cassatorio, restitutorio & de non amplius turbando vel molestando in Libero Exercitio Religionis Evangelicæ, juriumque Ecclesiasticorum, cum annexis, civibus subditisque Nicrosteinacensibus Evangelicis ad normam pacis religiosæ, ut & Westphalicæ ibique expressi anni regulativi 1624. competentium fruendisque reditibus, ad Ecclesiam Evangelicam & Parochum illius, vi ejusdem Instrumenti pacis spectantibus, nec non tollendo simul-

taneo Catholico contra constit. Imp. fundam. ùt & ante præstitum homagium factam promissionem de facto introducto S. C. pœnali annexâ citatione solitâ. appon. N. 1. usque 16. inclusive in duplo.

Idem sub præsentato 30. May a. c. übergibt allerunterthänigste Additional-Beschwerungs-Anzeig und Bitte, pro clementissime manutenendo Senatores Nicrosteinacenses A. C. intus nominatos, in suo officio publico, ùt & maturanda resolutione Cæsarea. appon. Sig. ⊙. in duplo.

In eadem besagter Bürgerschaft und Unterthanen zu Neckar-Steinach gevollmächtigter Deputirter sub præsentato 10. Martii a. c. übergibt per Korneffer allerunterthänigst nothgedrungenste Provocation und Vorstellung, annexô petito humillimo pro clementissime ferendo remedio ad gravamina intus allegata, delegandoque in hunc finem Commissionem Cæsaream Cantoni Equestri vicino Creichgovienſi sumptibus partis causantis. appon. num. 1. 2. & 3. in duplo.

Econtra der Freyherrlich-Metternichische Anwaldt Brée, sub præsentato 25. Sept. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeig ad conclusum de 9. Martii ejusdem, würklich im Werk stehender Untersuchung und allenfalls Abthuung deren angebracht seyn sollenden Beschwerden, mit Bitte, pro clementissime per breve tempus in causa supersedendo,

& nil præjudicale ſtatuendo. appon. Lit. A. in duplo.

Idem ſub præſentato 3. curr. übergibt allerunterthánígſte Anzeig in conformitate exhibiti de præſentato 25. Septemb. noviſſ. mit Bitte, pro clementiſſime remittendo querulantes ad Dynaſtiam Nicroſteinacenſem ad tollenda gravamina. appon. num. 1. in duplo.

1mò. Cum incluſione Exhibitorum de præſentatis 28. Febr. 10. Martii und 30. May nup. reſcribatur der Metternichiſchen Wittib, als eigentlicher Innhaberin der Herrſchaft Neckarſteinach, ſamtliche eingeklagte Gravamina tam in Politicis, quàm Eccleſiaſticis ihrem eigenen Erbieten gemäß, und wie es ohnedem ihre Schuldigkeit erforderet, ſonder Anſtand abzuſtellen, und wie ſolches geſchehen, ſub termino duorum Menſium ſo gewiſſer allerunterthánigſt anzuzeigen, damit bey deſſen Entſtehung Ihro Kayſerliche Majeſtät in Kraft Dero allerhöchſten Obriſt-Richterlichen Amts und als Supremus Executor Inſtrum. Pacis Weſtph. nicht gemüßiget werden mögten, deshalb die Reichs-Conſtitutionsmäßige Mittel ohnausbleiblich vorzukehren, wie Sie dann ingleichen denen Impetranten ſonderheitlich denen beyden anhero abgeordneten Deputirten, den an Ihrö Kayſerliche Majeſtät genommenen

Recurs

Recurs keineswegs entgelten, sondern denen sämmtlichen Unterthanen, ohne Unterscheid der Religion, gleichen Schutz und Justitz angedeyen lassen solle.

2dò. Injungatur beyder Theilen Mandatariis, sich termino duorum Mensium behörig ad acta zu legitimiren.

CONCLUSUM VII.

Heilbronn, Stadt, contra die Gemeinde zu Neckar-Gartach, in puncto recursus ad curiam feudalem, sivè impetrantischer Anwaldt von Fabrice. sub præsentato 20. Julii a. c. zeiget allerunterthänigst an, und bittet um allergnädigste fernerweite Kayserliche Verfügung gegen den auf das neue einreissenden illicitum recursum ad curiam feudalem Würtembergicam in causis civilibus. appon. num. 1. usque 16. in duplo.

Idem sub præsentato 29. Aug. ejusdem, stellet allerunterthänigst vor und bittet pro clementissime decernendo rescripto ad curiam feudalem Würtembergicam, de sistendo à cognitionibus & decretis, in causis civilibus, & remittendo illuc recurrentes subditos immorigeros Nicrogartenses ad forum competens. appon. Lit. A. usque Q. inclusive in duplo.

Referuntur Exhibita & Concluſum.

1mò. Fiant Patentes ulteriores an die

Gemeinde zu Neckar-Gartach, des Innhalts: Es hätten Ihro Kayserliche Maj. höchst mißfällig vernommen, was massen die Unterthanen dasiger Gemeinde derer ehemals unterm 4. Martii, 29. April und 15. Julii 1733. erlassenen Kayserlichen Patenten und Verbote ungeachtet, aufs neue den Recurs an den Würtembergischen Lehen-Hof strafbarer Weise zu nehmen, dem Magistrat zu Heilbronn hingegen, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit, den Gehorsam zu versagen, und dessen Verordnung sich zu widersetzen erkühnet hätten. Wie nun Ihro Kayserliche Majestät solchem Unfug an denen Recurrenten, und besonders denen Rädelsführeren, geahndet, und die verdiente Strafe an selbigen exequiret wissen wolten, auch deshalber an den Magistrat das nöthige diesfalls bereits verfüget hätten. Also würde ihnen hiermit nochmalen samt und sonders auf das nachdrücklichste anbefohlen, denen vorigen Kayserlichen Patenten auf das genaueste allerunterthänigst nachzuleben, und von allem weiteren Recurs an den Lehen-Hof in Sachen, so dahin nicht gehörig, insonderheit denen, so des Magistrats Jurisdiction, Gebotte und Verbote, ingleichem ihre, derer Unterthanen, demselben zu leisten habende Gaben, Dienst- und Schuldigkeiten betreffen, einvor allemahl abzustehen, denen unruhi-

gen bösen Rathgebern diesfalls kein Gehör weiter zu ertheilen, vielmehr diejenigen, so künftighin der Gemeinde einen ungebührlichen Recurs anrathen, und darzu Anschläge geben würden, ihrer Obrigkeit alsofort anzuzeigen, und in dergleichen Vorhaben nicht einzugehen, und dieses alles bey Verlust Haab und Güter, auch, nach befinden, Leib und Lebens-Strafe; dahingegen allen denenjenigen, so sich über den Magistrat gegen Recht und Billigkeit beschwehrt zu seyn erachten möchten, der Recurs an Ihro Kayserl. Majestät, als des Magistrats und der Stadt Heilbronn einzigen Obristen Richter, frey und offen verbleibe, und ein jeder sich des Zutritts und Erlangung seines Rechts zu allen Zeiten zu erfreuen haben solte.

3tio. Rescribatur dem Herrn Herzog zu Würtemberg. Es hätten Ihro Kayserliche Majestät aus des Magisterats der Kayserlichen und des Heiligen Reichs-Stadt Heilbronn erstatteten allerunterthänigsten Bericht und dessen Beylagen des mehreren ersehen, was massen des Herrn Herzogs Lehn-Hof auf einiger von der Neckargartacher Gemeinde denen Kayserlichen ausdrücklichen Verboten zuwider in Caulis non Feudalibus genommenen Recurs, sich dieser Pflichts- und Gehorsams-Vergessenen Renitenten angenommen, und zu deren Behuf ein- und

andere Verordnungen ergehen lassen, woraus es fast das Ansehen gewinnen wolle, als ob besagter Lehen-Hof den obhandenen Nexum Feudalem in eine Landeshoheit und Ober-Botmäßigkeit zu verwandeln gemeinet sey. Wie nun aber Ihro Kayserliche Majtstät zu des Herrn Herzogs bekannter Gemüthsbilligkeit das zuversichtliche gnädigste Zutrauen hätten, daß Dieselben, Dero Lehen-Hof sothane extensive Interpretation nicht gestattet, sondern solche selbst zu mißbilligen um so mehr geneigt seyn würden, als es bekannten Rechtens und in der Reichs-Observanz gegründet sey, daß der Nexus Feudalis des Magistrats Jurisdiction über ihre Unterthanen und dessen Gebot und Verbot keinesweges einzuschränckten vermöge, weniger eine Cognition über derer Unterthanen Præstanda zuwege bringe, noch diesen in dergleichen Fällen den Recurs verstatte. Also würde der Herr Herzog Dero Lehn-Hof dieses Rechts- und Ordnungs-widriges Verfahren, so auf nichts anders, als die Unterhaltung innerlicher Unruhe, und höchst verpönte Steiffung böser ungehorsamer Unterthanen abgezielet sey, auch der Kayserlichen Authorität selbst, und denen, Kraft Obrist-Richterlichen Amts so oft und vielfältig erlassenen Verboten zu nahe trette, und entgegen

laufe, in der That aber mehr zu Deterioration, als Erhaltung des Lehens gereiche, nachdrücklich verwiesen, und selbigen dahin anhalten, daß besagter Lehen-Hof denen wiederspenstigen dahin recurrirenden Unterthanen, kein weiteres Gehör verstatten, noch ihnen sonst einigen Schutz in Sachen, so nicht in specie den Lehens-Nexum betrift, angedeyen lassen, vielmehr dieselben zu schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, und Leistung derer zu præstiren habenden Gebührnisse, selbst mit anweisen solle, immassen dann Ihro Kayserliche Majestät sich dessen ohnfehlbar versehen, auch des Herrn Herzogs unterthänigsten Bericht über dessen Befolgung des förderſamsten erwarten wolten.

3tio. Cum notificatione horum & inclusione Patentium, tam in originali, quam Copiâ, ingleichen der copeylichen Abschrift vorermeldten Rescripti, sub Num. 2. rescribatur dem Magistrat der Stadt Heilbronn: Es gereiche Sr. Kayserlichen Majestät sein, des Magistrats, vorsichtiges Verfahren zu gnädigsten Gefallen. Wie nun Allerhöchstdieselbe diesem Ungehorsam unruhiger Unterthanen in alle Weise gesteuert wissen wolten, also hätte derselbe die in Originali beykommende Patentes in Loco behörig zu

affigiren, und darüber gebührend zu halten.

CONCLUSUM VIII.

Jovis, die 26. Oct. 1747.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, contra Würtemberg, in puncto Collectarum zu Gruppenbach, sive implorantischer Anwaldt von Vischer, sub præsentato 24. Julii a. c. übergibt allerunterthänigste Beschwehrungs-Anzeig und Bitte pro clementissime decernendo Mandato pœnali, de non amplius turbando in possessione vel quasi Juris Collectandi, nec via facti, sed juris ordinaria procedendo S. C. annexa citatione solita. appon. Num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

Fiat gegen den Herrn Herzogen zu Würtemberg petitum Mandatum S. C. sub pœna decem Marc. auri, annexa citatione solita, & termino duorum Mensium.

CONCLUSUM IX.

Weissenburg, contra Weissenburg, diversorum Gravaminum, in specie die Burgermeister Lotzbeckische Erbtheilung und M. Rothische Exorbitantien betreffend, sive Burgermeister und Rath der Stadt Weissenburg am Nordgau, sub præsentato 2. curr. übergeben

per à Middelburg ihren allerunterthänigsten Bericht ad clementissimum Reſcriptum de 29. May a. c. in duplo.

1mo. Ponatur des Magistrats zu Weissenburg allerunterthänigster Bericht an Kayserliche Majestät de præsentato 2. hujus ad acta.

2do. Reſcribatur eidem hoc tenore: Da der Magistrat des Lotzbecks annoch zu Weissenburg vorhandene Erbschaft, anbefohlener massen, in Beschlag genommen, habe es dabey sein Bewenden. So viel aber den Archidiaconum M. Rothen betrift, habe Magistratus denselben, von obrigkeitlichen Amts wegen, vorzufordern, ihm seine in Gemeinmachung der von dem Lotzbeck zu Ehren angestelten, desselben Gegnern aber injurioſen Inscription begangenen, einem Geistlichen zumahl unanständigen Unfug, auf das nachdrücklichste zu verweisen, und dergleichen strafbare Beginnen, ihm vor das künftige zu untersagen, gleichdann Ihro Kayserliche Majestät nicht ermanglen würden, wann ferners sich dergleichen unzimliche Handlungen von dem Rothen vorstellen solten, den Magistrat zu schärferen Verordnungen anzuweisen, demselben auch dabey alles Ernstes aufgegeben haben wolten, ohne Consens künftig in Weissenburg nichts drucken zu lassen, auch die etwa verhandene Exemplaria der ober-

sagten, von dem M. Rothen ausgetheilten injurioſen Leichen-Inſcription zu ſeinen Handen zu nehmen, und ſolche zu caſſiren, anbey, wie alles dieſes befolgert oder reſpectivè befolgert werden ſolle, ſub termino duorum Menſium allerunterthänigſt zu berichten.

Staats-Schrifften
unter
Kayser Franz.
NOVEMBER MDCCXLVII.

***

Vid. Bilderbeck Teutschen Reichs-Staat T. 2. c. 6. Struv. J. P. c. 30. §. 36. Conf. Monita Civit. ad Projectum Cap. perp. & ad Capit. Caroli VII. Mosers Anmerkungen ad dict. Capit. T. 2. p. 100. 297. 689. Staats-Schriften nach dem Todt Kayser Carl des VII. T. 2. p. 895.

Und es dörfte der für das Hochfürstliche Taxische Hauß in dem 28. Art. Cap. Caroli VII. und 29. Art. noviss. favorabel lautender Passus eine Veranlassung mehrerer Beschwerden seyn.

Zu einem Beweiß dienet unterdessen das Lit. A. inducirte Memoriale des Magistrats der Reichs-Stadt Cölln, cum adjunctis sub Lit. B.

Es hat sothaner Vorgang keine andere Endzweck, als dem Reichs-Convent die mit hochgedachtem Fürstlichen Haus habende und bey dem Kayserlichen Reichs Hofrath Rechtshängige dasiges Stadt-Bottenwesen betreffende Irrungen, wie solche zu Theil ab-Lit. C. weiters aber

8. Cap. T. 19. S. G. P. p. 230. dann c. 6. T. 20. p. 232. c. 9. T. 21. p. 236. T. 22. c. 5. zu ersehen

zu dem Ende vorzulegen, damit darauf bey Reassumirung des perpetuirlichen Wahl-Capitulations-Geschäfts reflectiret werden möchte.

Conf. Mosers Reichs-Fama T. 13. p. 425. seqq.

Hochfürstlich Taxischer Seits ist man inzwischen bemühet, seine Befugnisse in Ansehung derer Reichsständischen Land-Posten und Botten, dem Publico in einem zu dem Ende verfertigten Rescripto

Vid. S. J. P. Tom. 14. p. 13.

überzeigend darzustellen;

Conf. Theat. Prætens. Illust. T. II. p. 517. Select. J. P. T. 4. C. I.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ d. 30. Sept. 1747. *per Moguntinum.*

Memoriale der Reichs-Stadt Cölln an die allgemeine Reichs-Versammlung das Bottenwesen betreffend.

Beym preißwürdigsten Kayserl. und des Heil. R. Reichs-Hofrath ist den 3. Martii ein unglückliches Urtheil auf Anruffen des Churfürsten, von Thurn und Taxis Hochfürstliche Durchlaucht, in Sachen unser Bottenwesen betreffend, gegen uns ausgefallen, vermittelst welcher alle Botten-Abwechslungen mit neuen Pferden, die Botten-Hörner-Führung, die Einsammlung derer Kaufmanns Weg-Briefe, die Ueberbringung derer Holl- und Engelländischen Kaufmanns-Schreiben nach Frankfurt, fort von dannen in Engel- und Holland zurück, sogar der Gebrauch derern kürzern vor vielen Jahren ohne die geringste Wiedersprach eingegangener Strassen, gegen das unvordenklich förmliche eingeführte Reichs-Herkommen will niedergeleget werden. Wogegen wir dann das Reichs-übliche Remedium suspensivum restitutionis in integrum ex capite novorum ergriffen, fort gegen die Capitulations-widrige Thätlich-

keiten des Hochfürstlich-Taxischen Post-Amts, als die Aufreissung derer Boten-Paqueter, Herausnehmung derer Briefe, die Verhindrung derer Boten an ihren Reisen, und was dessen mehr ist, uns gerichtlich beschwehren müssen; leben auch zwar der rechtlichen Zuversicht, es werde höchstgemelder Reichs-Hofrath nach scharffer Erwegung dermahligen der Sachen Umstände, uns gegen diese Urthel in vorigen Stand setzen, und die bis auf heutige Stunde noch anhaltende Betrübungen einstellen. Gleichwie wir nun in Forchten stehen, es möchte das Hochfürstlich-Taxische Post-Amt durch oberwehnten Reichs-Hofraths-Spruch suchen gegen uns in seiner Unbefugniß sich mehr und mehr fest zusetzen, und uns von unsern ohne die Botten-Wechslungen, Führung derer Botten-Hörner, auch der Holl- und Engelländischen Kauf-Briefen ꝛc. nicht erhaltlichen Botten-Gebrauch gänzlich zu verdringen: also nehmen wir gegenwärtig die Freyheit, einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung, durch anliegendes Pro-Memoria samt Anlagen A. B. C. die Hochfürstlich-Taxische Post- und Reichs-Stadt Cöllnische Botten-Geschichte zu hoch Deroselben vollkommenen Unterrichtung unterthänig auch gehorsamst vorzulegen, in dem unterthänig-auch gehorsamsten rechtlichen Vertrauen, wir werden seiner Zeit, besonders bey Abfassung der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, eine gnädigel Beförderung und hochgeneigtest gerechtester Beyhülfe von daher auch uns zu erfreuen haben mit schuldigstem Respect gezimender Hochachtung und Consideration verharrende

Euer Excellenz, Gnaden, auch unser hochgeneigtest und hochgeehrtesten Herren,

unterthänig gehorsamst und dienstbereitwillige
Burgermeister und Rath der Kayserlichen freyen
Reichs-Stadt Cölln.

Cölln, den 22. Julii
1747.

Kayser Franz. Nov. 1747. C. I.

Lit. B.

Dictatum Ratisbonæ, die 1. Nov.
1747.
Per Moguntinum.

An eine hochpreyßlich-allgemeine des Heil. Röm. Reichs Versammlung zu Regenspurg, Pro-Memoria ad Articulum XXIX. §. III. & V. Capitulationis novissimæ, der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Cölln, das Botenwesen betreffend, mit Anlagen Lit. A.

Beym Preyßwürdigsten Kayserlichen Reichs-Hofrath fiele im Jahr 1746.
Sammlung der Staats-Schriften 1746. Mens. Febr. p. 129. 3ter Band.
den 3ten Martii eine unglückliche Lit. A. beygehendes Urtheil, das Botenwesen betreffend, gegen die Kayserliche Freye Reichs-Stadt Cölln, des Innhalts aus: Es habe der Rath sich aller unerlaubten Strassen, auch alleiniger Verständniß und Verknüpfung des Botenwesens mit auswärtigen, oder sonstigen sogenannten Kaufmanns- und Reben-Posten, mithin vom Ort der Abfertigung bis an die Stelle deren Reisen, folglich zwischen Cölln und Frankfurt, auch Cölln und Maseyck, aller Unterleg- und Abwechselung deren Pferden und Personen, sich gänzlich zu enthalten, dessen Botten-Amt keine Posthörner zu führen, noch einigerley Briefe unterwegs einzusammlen, minder die in Italien, Frankreich, Hispanien, Engell- und Holland, fort andere Provinzen, und weiters nicht, als an die Stell des Gangs, oder Ritts anzunehmen, noch fortzubringen; dann seye die Eröf- und Untersuchung deren Paqueten das einzige Mittel, den bishero in Führung verbottenen Briefen geführeten Unterschleif zu entdecken.

Man hat sich also gemüßiget gesehen, das Reichsübliche Remedium Restitutionis in integrum ex capite novorum &c. zu ergreiffen, eine umständliche Handelung des Ends zu entwerfen, mit zwey und neunzig §. §. zu belegen, und beym preyßlichsten Reichs-Hofrath zu übergeben, fort eine Bescheinigung deren indessen verübten Thätlichkeiten nebst denen §. §. 93. 94. 95. zum Verfolg gelangen zu lassen, will auch (worüber hiemit die feyerliche Bezeugung eingelegt) daher selbst des Spruchs abwarten, ohne Gemüthe die Sache hierhin zur Entscheidung anzubringen, gleichwohl aus der Beysorge, es mögte das Taxisches Post-Amt bey Abfassung einer perpetuirlicher Wahl-Capitulation durch oberwehnten Reichs-Hofraths-Schluß suchen, sich mehr und mehr festzusetzen, die Post- und Botten-Geschichten, zu Abwendung eines ewigen unersetzlichen Nachtheils, in aller Treue erzehlen.

Im Jahr 1579. erlaubet der Rath zu Cölln, auf Anruffen Jacoben Hennot, (doch ohne Nachtheil des von Alters gebräuchlichen Bottenwesens) binnen der Stadt die Errichtung einer Kayserlichen Post (gleich der §. 2. Deductionis pro Restitutione in integrum &c. beglaubet) erkennet, auf die Vorstellung des Grafen von Schwarzenberg, Kayserlichen Commissarii Jacoben Hennot, 1580. als einen Kayserlichen Postmeister, erhaltet die Botten gleichwohl bey deme, was selbige von Alters geübet, (§. 4.) verspricht 1585. mithin, auf ein Kayserliches Anschreiben, Lamoralen von Taxis im Postwerk alle Beförderung zu bezeigen, mit dem Anhang jedoch, an dem alten Bottenwesen keine Veränderung zu gestatten (§. 7.)

Es machet sich also die, durch Jacoben Hennot errichtete Post höchstens im Jahr 1579. binnen Cölln bekannt, gehet über Remagen, Waldesch, Küsselbach ꝛc. bis Welstein (bey Creutzenach) stosset daher selbst zu der, vom Kayserlichen Hofe durchs Würtemberger Land auf Rheinhausen, unterwärts auf Brüssel, und aufwärts nach Augspurg, Trient, und

Italien lauffender Post, und wechslet damit die Cöllnische Briefe um, inmassen ein, vom Jahr 1559. bis 1635. beym Post-Amt, und aus dem Jahr 1598. bis 1610. zu Rheinhausen als Postmeister gestandener Anonymus beym

Fritsch in Elect. Jur. publ. cap. 11.

Leonard, Script. Jur. Post. n. XLI.

die Geschicht beschreibet, auch aus denen §. §. 9. und 12. zu sehen ist.

Hingegen hat das Botten-Amt zu Cölln vor dem Jahr 1579. von unvordenklichen Zeiten her sich schon in Uebung befunden, man gehe ein wenig in die Stadt-Cöllnische Historie, und erwege nur die gewaltige vorzeitige dasige Handlung, die Bunds-Genossenschaften mit denen Römern und Franken, auch denen Hanseatischen Städten, folglich die daraus fliessende unumgängliche Nothwendigkeit deren Bottschaften, fort des, zu seiner Zeit erfundenen Briefwechsels, und man bemerke dabey derzeitigen Mangel deren Kayserlichen Posten, die Stadt-Cöllnische Botten-Ordnung aus dem Jahr 1578. (§. 1.) machet den alt-hergebrachten Botten-Gebrauch alleine aus, der Rath beruffet sich auf das üblich eingeführetes Bothenwesen 1578. bey der Einnahm Jocoben Hennott, 1580. beym Ansuchen des Grafen von Schwarzenberg, gestalten Jocoben Hennott als Kayserlichen Postmeister zu erkennen, 1585. bey einer Bittschrift Lamoralen von Taxis, 1587. beym Taxischen Gesinnen, die Post-Briefe durch die Botten überführen zu mögen, in nämlichem Jahr, der Hennottischer Geständniß nach, 1589. wegen eines durch den Grafen von Manderscheidt, als Post-Verwaltern, auf Bürgers-Briefe angelegten Arrests, auch 1604. bey der Entsetzung Jacoben Hennott, und Einführung Johann Beck, genannt Coesfeldt (§. 2. 4. 7. 10. 13. 13: 15 2. 27.)

Im Jahr 1579. führen die Botten-Briefe von Antorf über Cölln auf Frankfurt, und von dannen nach Antorf zurück (§. 3.) 1591. in Gefolg Ordnung

(§. 16.) auf Hamburg (§. 14.) selbiger Ordnung nach in Holl- und Seeland (§. 15.) in nemlichem Jahr 1591. vermitz Ordnung aus Braband, Holl- und Seeland, fort aus Antwerpen über Cölln in Frankfurt, und zurück (§. 17.) auch von Hamburg über Cölln auf Antorf (§. 17.)

Derzeitige Gelegenheit des Post- und Bottenwesens ist nicht zu verwundern, Kayser Rudolf der andere bezeuget (§. 12.) das Postwerk 1587. durch die Taxische Handgriffe zerrüttet, 1596. zerfallen (§. 18.) und 1603. (§ 22.) unterricht gewesen zu seyn, oben gelobete Postmeister beym

Fritsch und Leonard. loc. cit.

erzehlet annebens, das Post-Amt im Jahr 1596. ohne deme aus Cölln bis Creutznach, 1603. und 1604. bis Welstein, abwärts auf Brüssel, und aufwärts zum Kayserlichen Hofe, so dann über Augspurg in Welschland, nur den Lauf gehabt zu haben, die Umstände seynd auch (§. 18. 22. 23. 24. 25. 26.) zu finden.

Dann hat Jacob Hennot um diese Zeiten zwischen Cölln und Creutznach, oder Welstein acht Unterlagen (§. 25.) woraus also der Unterscheid entstanden, die Briefe Post- und Bottenweise fort zu bringen, Postweise heiset zu drey, vier, fünf und sechs; auf Bottenart zu zehen, und zwanzig Stunden mit Mann und Pferd umwechslen, Jocob Hennot klaget 1598. (§. 19.) Georg Dert, Cöllnischer Bott, habe Briefe Postweise geführet, gibt denen Botten folglich zu, selbige auf Bottenart führen zu mögen.

Das Hennottisches Post-Amt nimt beym Ursprung nur Herren- und keine Kaufmanns-Briefe auf, die Boten verklagen Jacoben Hennot 1579. (§. 3.) beym Rath, daß er allerhand Briefe fortbringe, verweigeren 1580. dem Postmeister zu Antorf von allen Briefen den zehenden Pfenning zu geben (§. 6.) führen 1587. die Postbriefe der Gefahr halber mit durch (§. 10.) Jacob Hennot selbst beschwehret sich gegen den reitenden Botten Wilhelm 1587. ob solle er alle

Wochen

Wochen ein Vellis mit Postbriefen empfangen (§. 11.) 1589. spricht Graf Hermann von Manderscheid, als Kayserlicher Post-Verwalter, denen Botten nur die Post-Paquetten ab, und nicht die Bürgersbriefe (§. 13: 15/2.) 1593. befilcht der Rath, die durch Jacob Hennot zu Deutz angehaltene Kaufmannsbriefe frey zu geben) machet auch 1600. zwischen den Bürgers- oder Kaufmanns- und Herrenbriefen den ausdrücklichen Unterscheid, und weiset jene denen Botten, und diese dem Postmeister zu (§. 21.)

Die Botten-Abwechslung, als eine, in kein Regierungs- noch Gerichtsbuch gebragt, nicht verurkundet, durch keine lebende Zeugen, Alterthums halber, bescheiniglich, von keinem einzigen Gesetzichts-Schreiber berührete Sache stellet sich der, in derley Fällen alles geltender Wahrscheinlichkeit nach, daraus fest, daß das Botten Amt, alle Strassen aus und in Cölln, wenigsten biß ins Jahr 1579. einseitig bedienet, darüber alle, an Herren, Geistliche, Advocaten, Kaufleute, Bürger, Studenten, und Handwerker gehörige Briefe geführet, aller zur Unterhaltung eines richtig- und dem Kaufhandel gar nöthigen schleunigen Briefwechsels dienlichen Mittelen, ohne die geringste Widerrede deren Römischen Kayseren, des Reichs, und der Hennot- auch Taxischer Post, sich gebrauchet, im Jahr 1578. (§. 1.) bereits eine Ordnung gehabt, die Antorfische Reise (ist vier und fünfzig Stunden) binnen dreyen Tägen abzumachen, 1585. (§. 8.) auf Taxisches ersuchen den Ritt, deren Postbriefen halber, beschleuniget, und 1598. (§. 19.) die Briefe Bottenweise, oder vermitz Botten-Abwechselung übergebragt habe.

Eben selbige Bewandniß hats mit denen Botten-Hörner, als welche, so bald sie bekannt worden, dem Botten-Amt höchst nöthig gewesen (die Flüsse über- und die verschlossene Stätte durchzusetzen, denen feindlichen Partheyen und Raubersbanden sich zu erkennen zu geben, auch das Fuhrwerk an holen engen Weegen halten zu machen,) werden anbey so

wenig so von der Hennot- als der Taxischer Post vor dem Jahr 1579. widersprochen, nach dem Jahr 1579. hat die Hennotische, deren Strassen aus Cölln auf Welstein, und die Taxische, deren aus Brüssel über Rheinhausen zum Kayserlichen Hofe, das Botten-Amt hingegen deren Frankfurt-Antorf-Hamburg-Holl- und Seeländischen-Weegen sich bedienet, und allem Vermuthen nach, deren, ihme höchst dienlichen Bothen-Hörner, ohne des Post-Amts Schaden und Widerspruche, sich gebrauchet.

Hieraus folget auch, die Einsammlung deren Kaufmanns-Weegbriefen vor und nach dem Jahr 1579. bey denen Botten gestanden zu haben, die an denen Frankfurt-Antorf-Hamburg-Holl- und Seeländischen Strassen gelegene Handels-Städte, Flecken und Dörfer haben vor und nach dem Jahr 1579. ihren Briefwechsel oder doch Bottschaften gehabt, die Schreiben so wenig mit der Hennot- als Taxischer Hofpost fortbringen können, folglich deren Botten sich gebrauchen müssen.

Das Botten-Amt haltet sich nach dem Jahr 1579. bey dem alt-hergebrachten Botten-Gebrauch, gleich Lamoral von Taxis 1615. (§. 33.) die Stadt Antwerpen 1616. (§. 34. und 46.) die Botten selbst (§. 38. und 49.) fort die Frankfurtische Kaufleute 1622. (§. 50.) bekunden, und Johann von der Birghden, Postmeister zu Frankfurt, zu erkennen gibt, daher er dasiges Botten-Amt (§. 52.) in Verwaltung nimmt. Dann führet es die Briefe auf Antorf (§. 47.) in Holland (§. 47. und 48. nach Amsterdam (§ 49. und 51.) auf Frankfurt (§. 49.) von Frankfurt über Cölln nach Antorf (§. 47.) von Antorf über Cölln nach Hamburg (§. 47. in Braband und auf Speyer (§. 38.) 1614. bestellet es des Postmeisters Briefe gegen Lohn (§. 30.) besonders die auf Antorf und Frankfurt, 1615. gegen halben (§. 31.) wechselet 1614. vermög Stadt-Cöllnischer Ordnung (§. 29.) zu Namur und Bergen-Hennegaw, 1616. (§.

46.) zwischen Antorf und Hamburg zu Cölln, und nach Geständniß des Cöllnischen Postmeisters Coesfeldt (§. 47.) zwischen Cölln und Amsterdam, fort Frankfurt und Antorf mit Mann und Pferd um, wird auch im Besitz die Botten-Hörner zu führen, und die Kaufmanns-Weegebriefe einzusammlen, nicht betrübet.

Der Taxischer Post-Lauf aus Brüssel über Cölln nach Frankfurt, Nürnberg ꝛc. zum Kayserlichem Hofe, und dann auf Hamburg wird allererst 1615. und 1616. etlicher Massen eingeführet, es bewehren dieses die Klage deren reitenden Botten (§. 31.) die Chur-Maynzische Schreiben aus den Jahren 1615. (§. 32.) 1616. (§. 35.) und 1624. (§. 42.) die Geständniß des Laimoralen von Taxis Jahrs 1615. (§. 33.) das Zeugniß der Stadt Antorf 1616. (§. 34.) des Frantfurtischen Postmeisters von den Birgden (§. 36. und 37.) der Erzherzogin Isabel 1624. (§. 39.) des Leonard von Taxis (42. 43. und 44.) und die Bittschrift des Cöllnischen Postmeisters Johann Coesfeld (41.)

Wobey zu merken ist, daß nach Kundschaft des obengelobten Postmeisters zu Rheinhausen beym

Fritsch und Leonard

Vorm Jahr 1603. wochentlich nur zween Botten von Rheinhausen auf Frankfurt gelauffen, und 1615. über die Bergstrasse die Kayserliche Post allererst angelegt worden seye.

Aus dieser Erzehlung schliesset es sich, im Jahr 1615. daß noch keine Taxische Post aus Cölln auf Antorf, Hamburg, über den Westerwald nach Frankfurt, und Nürnberg gelauffen, folglich das Botten-Amt diese Strassen alleine bedienet, wenigst Kaufmanns- auch die Weegebriefe gesammlet, und geführet, mit Mann und Pferd Bottenweise umgewechslet, und die Bottenhörner gebrauchet zu haben.

Im Jahr 1622. ist auf Amsterdam, in Holl- und Seeland, folglich auch in Engelland, fort in ganz Welsch-Braband keine Taxische Post eingerichtet ge-

wesen, es bezeugen diesen Umstand die Kaufleute zu Frankfurt in einer, bey dasigem Rath im nemlichem Jahr übergebener Bittschrift (§. 50.) woraus der Schluß zu machen ist, daß das Botten-Amt in diesem Jahr alle in Holl- und Engelland, von Cöllen aus gegangene Herren- und Kaufmanns-Briefe geführet, unterweegs eingesammlet, mit Mann und Pferd Bottenweise umgewechslet, und deren Bottenhörner sich bedienet zu haben. Zu geschweigen, in diesen Zeiten zwischen Herren- und Kaufmanns-Briefen beym Taxischen Amt zu Frankfurt (§. 50.) den Unterscheid bekannt gewesen zu seyn, allwo es heisset: Er (der Frankfurtischer Taxischer Postmeister, Johann von den Birghden,) seye auf Fürsten und Herren alleine bestellet, und deren Kaufleuten Diener nicht.

Im Jahr 1623. gibt der Kayserliche Commissions-Bescheid (§. 53.) der Sachen den endlichen Ausschlag: Es seye nemlich Jocob Hennot bey Kayserlichen Post-Amt, zu Cöllen, Frankfurt, und was zur Oberländischer Teutsch- und Italiänischer Fertigung gehörig, zu handhaben, habe gleichwohl keiner auf Holland, (folglich auch in Engelland) Antorf und Hamburg, sich zu unterfangen, dabey solle auch das altes Bottenwesen, gleich wie es zur Zeit der Hennotischer Entsetzung (nemlich im Jahr 1603.) im Gange und Brauch gewesen, der Stadt Cölln vorbehalten seyn; diesen Bescheid lasset Kayser Ferdinand (§. 54.) ihme gefallen, es beschwähret Lamoral von Taxis, (§. 55.) sich dagegen zwar, Johann Coesfeld, Postmeister zu Cölln, beruffet sich doch darauf (§. 56.) der Rath berichtet selbigen also fort an die Erzherzogin Isabella (§. 57.) die von Frankfurt (§. 58.) von Antorf, (§. 59.) Amsterdam (§. 60.) auch Hamburg (§. 61.) mit der deutlichen Erklärung, den alten Bottengebrauch fortsetzen zu wollen, wohero obangezogener Postmeister zu Rheinhausen beym

Fritsch und Leonard

gar recht erinnert: Es seyen die nach Holland gehend- und zurükommende Briefe von Cölln durch die

ordinaire Cöllnische und Amsterdammer Botten, von undenklichen Jahren her bestellet, es dabey auch belassen worden, gleich dann die Stadt Cölen und Frankfurt die reitende Botten von einem Ort zum anderen beständig unterhalten hätten.

Das Bottenamt bleibet in und nach dem Jahr 1623. gemäß des Käyserlichen Commissions-Schlusses im Stande, führet die Brüssel-Antorf- und andere niederländische Briefe (§. 57. & 59.) die nach Amsterdam (§. 60.) auf Hamburg (§. 61.) 1624. die Hollandische nach Frankfurt, und die Frankfurtische in Holland (§. 60.) 1632. die Amsterdam- und Teutsche mit hin auf Frankfurt (§. 64.) machet 1623. die Reyse zwischen Cölln und Hamburg (ist vier und neunzig Stunde) binnen sechs Tägen ab (§. 61.) wechselt folglich dazwischen, wie auch Cölln, und Ruremund, Alpen und Maseyck, vom Jahr 1627. an (§. 84.) mit Mann und Pferd Bottenweise um, brauchet wegen Vielheit des Gewässers und Gefährlichkeit deren Zeiten die Bottenhörner, und sammelet, aus Abgang deren Hennot- und Taxischen Posten, allerley Werge-Briefe ein, 1624. belobet Johann Cœsfeld das Stadt-Cöllnische Botten-Amt (§. 41.) Nürenberg bringet das seinige 1631. wiederum zum Gange (§. 62.) Johann von den Birgden, Postmeister zu Frankfurt, verspricht 1632. das Cöllnisches zu befördern, und gesinnet beym Rath, einen Directoren zum verträulichen Brief-Wechsel auszusehen (§. 63.) fort die Amsterdammer-Botten-Täge in Frankfurt zu verändern, und gibt denen Botten zu die Teutsche Briefe auf- und abführen zu mögen, Chur-Maynz unterscheidet 1624. (§. 42.) und 1637. der Frankfurtischer Post-Meister von Birgden (§. 65.) die Post und Botten-Briefe.

Die Gräfin von Taxis wilt im Jahr 1638. das Botten-Weesen völlig umgeworfen haben, beruffet sich des Ends auf die Kayserliche Post-Patenten, besonders die Jahrs 1637. hingegen erkläret Kayser Ferdinand der Dritte 1638. (§. 66.) diese seyen auf

die Frankfurtische, in Holland gehende Brieffe Dings- und Freytags Morgens nach Cölln auf diesen Fus konten dieselbe, auch die nöthige Kaufmans-Nachrichten, mit dem, Dings- und Freytags fünff Uhren Abends auf Maseyck lauffenden Botten in Holland fortgeschicket werden, nach der unglücklicher Urtheil muß der Bott die nemliche Reise auf- und von Frankfurt in selbiger Zeit mit einem Pferd zurücklegen, folglich entweder sich und das Pferd zu schanden reiten, oder denen Kaufleuten die gewöhnliche Zeit abschneiden, so gar auf das Botten-Amt mit denen Holländischen Brieffen zu spät kommen; woraus dann eine Unmöglichkeit, das Cöllnische Bottenwerk im Stande zu halten, ohne zwischen Cölln und Frankfurt eins-fort zwischen Cölln und Maseyck auch einsmahls umzuwechseln, mithin die Taxische Gedanken, selbiges gegen den Kayserlichen 1638. (§. 66.) erklärten Willen, das Churfürstliche Gutachten, auch das Städtisches altes Herkommen, gänzlich niederzuwerffen, handgreiflich seynd.

Die Kayserliche Post-Patenten stehen dem alten Botten-Gebrauch nicht im Wege, als welche von denen Neben-Posten klärlich reden, und nicht von dem, aus Reichs-, Ständ- und städtischer Macht aufgerichtet, und alt hergebrachtem ordentlichen Bottenwerk, auf Anstehen des Grafen von Schwarzenberg, als Kayserlichen Commissarii, stellet der Rath 1580. (§. 4.) die Neben-Posten binnen Cölln ab, und erhaltet die städtische Botten bey dem von alters geübtem Brauch; befiehlt in selbigem Jahr dem Rigo Messau (§. 5.) sich alles Postwerks zu enthalten, auch denen Kayserl. Patenten zu geleben, gleichwohl ohne Beschwernüß des ordentlichen städtischen Botten, Jacob Hennot verkläget 1587. (§. 13.) Johann Baptista Bosco, selbiger mache ihme im Postwesen viele Verwirrung, der Rath stellet diesen also zur Rede, und schützet Jacob Hennot, nach gehörter des Bosco Verantwortung: Er habe denen von Taxis gedienet, wolle den Hennotischen Besitz

nicht betrüben, wie nun der Bosco die Neben-Posten fortübet, befiehlt Kayser Rudolph der Andertter 1596. (18.) die zwischen beyden Theilen vorgefallene Irrungen in der Güte beyzulegeu; dann äusseret Erz-Herzog Albrecht aus Oesterreich sich 1600. durch ein Schreiben, (§. 79.) es seye Kayserl. Majestät Erklärung abzuwarten, was allerhöchst Dieselbe durch das Neben-Botten-werk eigentlich wolle verstanden haben.

Aus welcher Geschicht also zu folgeren stehet, daß in denen Jahren fünffzehen hundert achtzig und neunzig binnen Cölln, nebst dem ordentlichen städtischen Botten-Amt, auch die Hennotische Kayserl. Post, fort die Maßnawische, und Boscoische, oder vielmehr die Taxische Neben-Posten seyen bekannt gewesen, mithin diese allein durch die Post-Patenten Kayser Rudolphs des Anderten aus dem Jahr 1597. abgeschaffet worden, die dabey angeführte Umstände schicken sich ohne dem auf die ordentliche Stadt-Cöllnische Botten nicht, als welche keine Metzger-Posten, keine Meza-Posta, oder keine halbe Posten, dem Rath mit Eyd und Pflichten verwandt, folglich keine Privat-Personen seynd, nur Kaufmanns-keine Post- oder Herren-Briefe führen, Botten- und nicht Post-weiß umwechselen, auch Botten- und keine Posthörner brauchen, fort allein die Handels-Brieffe unterwegs einsammlen Kayser Rudolph verordnet zwar, die Botten nicht abwechselen zu sollen, es verstehet sich dieses aber von Post-Abwechselungen, gleich ein preißlicher Kayserl. Reichs-Hofrath 1681. (§. 86.) in Sachen deren St. Galler-Botten zu recht gesprochen, die gefolgte Post-Patenten, besonders die Jahrs 1637. werden durch das Churfürstliche Gutachten, und die Kayserl. Erklärung Jahrs 1638. (§. 66.) ausgelegt, vermitz welcher die, dem ordentlichen Bottenwesen selbst nachtheil- und hinderliche Mißbräuche deren Neben-Posten, und nicht die, von denen ordentlichen Botten-Aemtern althergebrachte Botten-Abwechselungen, noch die Hörner zum Botten-Gebrauch, abgeschaffet werden.

Restitutionis in integrum & attentatorum. Cum adjunctis §. 93. 94. & 95.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Röm. Kayser, auch in Germanien ꝛc. König,

Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr!

EWr. Römisch-Kayserlicher, auch Königlicher Majestät muß die, dem Heil. Reich von so vielen Jahr hundert her getreue gewesene Freye-Stadt Cölln allerunterthänigst kläglich zu erkennen geben, was massen, obgleich Bürgermeistere, und Rath daselbst dem Taxischen Postmeister zu Maseyck durch die Anlage §. 89. behörend kund machen lassen, wider den Reichs-Hofraths-Schluß vom 3ten Martii fliessenden Jahrs das übliches Rechts-Mittel Restitutionis in integrum ex capite novorum &c. bereits ergriffen zu seyn, folglich ihnen die rechtliche Hoffnung gemacht, es würde das Taxischen Post-Amt den, aus dem Codice repetitæ prælectionis bekannten Reichs-Satz: Restitutione in integrum postulare, ne quid novi fiat, befolget, und den näheren allergnädigsten Kayserl. Spruch abgewartet haben, selbiges nicht destoweniger thätlich zugefahren, das Stadt-Cöllnisches Botten-Amt durch widerrechtliche Executions-Wege gezwungen, die alt-hergebrachte, und von unvordenklichen Jahren, geübte Abwechselung des Bottens, und deren Pferden, zwischen Cölln und Rüremond, nun Maseyck, fort Cölln und Frankfurt, niederzulegen, und dem Botten die Führung eines stracken, zur Uebersetzung deren Flüssen, und Durchreitung deren verschlossenen Oertern, auch zur Sicherheit gegen die Räuber, und Partheyen, höchstnöthigen Botten-Horns untersaget, das Botten-Paquet aufgerissen, die Brieffe herausgenommen, und dadurch den Botten zwey, drey Stunden an der Reise aufgehalten, so gar um den Botten-Ritt

auf die Daure ganz unmöglich zu machen, denen Botten verweigert, in Maseyck und Frankfurt zur Rückreise frische Pferde zu nehmen, auch denen Postillionen zwischen Cölln und Maseyck einen Courier heuerlich zugesellet, und dadurch es dahin gebracht, daß, anstatt der Bott vorhin mit der Taxischen Post zu Maseyck Mittwochs und Samstags um neun biß 10. Uhren habe fortschicken können, er nunmehro um fünff biß sechs Uhren Morgens daselbst eintreffen, folglich von Dings- und Freytags Abends fünff Uhren biß Mittwochs und Samstags zu fünff sechs Uhren Morgens zwischen Cölln und Maseyck zwanzig Stunden gegen vier Kayserliche abmachen müsse, das Taxisches Post-Amt mithin noch weiters gegangen seye, zu Königstein, im Chur-Maynzischen, das Botten-Paquet aufgeschnitten, die Brieffe erbrochen, und die Einschlüsse sambt einem beschwerten Schreiben herausgenommen, alle besonders recommandirte, und biß Cölln befreyete, fort die Amsterdammische und alle Holländische Brieffe zurück gehalten, den Avis-Brieff des Cöllnischen Bottenmeisters Scheiff offen gemacht, und verlesen, schließlich einfache, an die Cöllnische Kaufmannschaft haltende Schreiben zu sich genommen habe.

Ew. Römisch-Kayserl. und Königliche Majestät glorreicheste Herren Vorfahren am H. Reich wollen das Botten-Werk, und besonders das Cöllnisches, im Stande gehalten, nur die dem Post- und Bottenwesen selbst nachtheil- und schädliche Neben- und Metzger-Posten abgeschaffet, mithin die Post-Abänderung zu drey, vier, fünff, und nicht die Botten-Abwechselung zu zehen, zwölff, und sechszehen Stunden, auch die Führung deren Hörner zum Post-Gebrauch, als zur Verkündigung der Abreise und Ankunft, zur schleuniger Anschaffung derer Couriers- und Estaffetten-Pferden, privates Pferd- und Fuhrwerk auf denen Strassen weichen zu machen ꝛc. hingegen zum Botten-Gebrauch (die

erfolget, daß, gleichwie der Cöllnischen Botten-Ritt (ursprunglich von der Sachen zu reden) weiter als auf die Holländische Gränzen, nemblich in Holl- und Seeland selbst, gehet, nur daß in jüngeren Zeiten Holland, und Cöllen die Briefe bald an dies-bald an jenem Gränz-Ort umgewechselet, und im Jahr 1644. das Taxisches Post Amt zu Ruremund in den Platz deren Holländeren sich gesetzet habe, also die Stelle der Cöllnischer Botten-Abfertigung nicht das alleinige Cölln, noch der Ort der Reyse das einziges Maseyck styn könne, sonderen darunter auch Frankfurt, und die mit dem Cöllnischem Botten-Amt in Brief Wechsel stehende Holländische Städte, Amsterdam, Leyden, Dort- und Utrecht, dem alten Reichs-Herkommen gemäß, zu verstehen seyen.

Das Cöllnische Botten-Amt ist denen Taxischen Posten nicht hinder- noch schädlich, die Römische Kayser wollen das Städtisches Botten-Werk im Stande gehalten sehen, und nur die Neben-Botten, so weit selbige dem Käyserlichem Post- und Reichs-Städtischem Botten-Weesen selbst nachtheilig seyen, abgeschaffet, und niemand auf die Kayserliche Posten gezwungen haben, die Taxische Post führet allerley, auch Kaufmanns Briefe ins Reich, und daraus, das Cöllnisches Botten-Ambt nur die Kaufmanns-Schreiben zwischen Frankfurt und Holland in- aus- und durch Cölln, die Taxische Post wechselet zu drey, vier, und fünf Stunden mit Mann und Pferd ab, der Cöllnischer Bott alleine zu zehn und und zwanzig, der Taxischer Postilion von Cölln trift Mon- und Freytags Abends, und der Bott Dings- und Samstags Morgens (die Taxische Post folglich wenigst zwölf Stunden früher) zu Frankfurt ein, der Postilion führet das Post-Horn zur Einsam- und Austheilung deren Briefen, zur schleuniger Anschaffung deren Post-Pferden, auch wohl das Pferd und Fuhrwerk auf denen Strassen weichen und halten zu machen, der Bott hingegen das Botten-Horn nur die

die Flüsse über- und die verschlossene Oerther durchsetzen zu mögen, fort denen feyndlichen Partheyen, und Rauberen sich zu erkennen zu geben.

Kein Reichs-Stand hat jemalen gegen die Botten sich beschwähret, alle Stände befürderen vielmehr deren Ritt, Chur-Cölln, Brandenburg und Pfalz (von der alleiniger Stadt Cölln zu reden) haben daheselbst ihre Botten, lassen selbige zu drey-vier Stunden mit Mann und Pferd abwechselen, und die Botten-Hörner öffentlich führen.

Das Publicum, oder in untergebenen Umständen die hiesige, und Frankfurtische Kaufmannschaft, seufftzet um die Erhaltung des Botten-Weesens, als welches das Taxisches Post-Amt in die Schranken eines billigen Post-Lohns setzet, man untersuche nur die Ursache, warum das Brief-Porto auf Trier, und Wetzlar, (seynd sechs und dreyßig Stunden von Cölln) höher als auf Frankfurt (macht acht und vierzig Stunden) lauffe, und es wird sich finden, daß der Botten-Mit-Ritt auf Frankfurt die Taxische Post zum billigen Anschlag zwingen, man wilt dahier die wegen Abgang deren Botten im oberem Reich verhöhete Post-Gebührnus stillschweigend vorbeygehen.

Das einzige Absehen des Taxischen Post-Amts zielet dahin, das Cöllnische Botten-Werk gegen das altes, rechtlich eingeführetes Reichs-Herkommen, die Kayserliche Post-Patenten selbst, so gar den Reichs-Hofraths-Schluß vom 3ten Merz, gänzlich niederzuwerfen, schreibet selbigem durch die neuerliche Anordnung eines Couriers zwischen Cölln und Maseyck unmögliche Gesätze vor, nemblich von Cölln Dienst- und Freytags Abends fünf bis Mitwochs und Samstags morgens fünf-sechs Uhren 20. Stunden nach Maseyck, fort von Sonn- und Donnerstags Abends fünf biß Dienst- und Samstags-Morgens, acht und vierzig Stunden nach Frankfurt mit einem Pferd, fort die Ruckreise mit dem nemlichem zu machen, gefährdet den Stättischen, auch den Kaufmanns-Brieff-

Wechsel gegen den austrücklichen Innhalt des Reichs-Hof-Raths Schlusses, untersuchet das Botten-Bellis durch benachbahrte Chur- und Fürstliche Beambte, reisset die Umschläge auf eine verächtliche Weyse eigenrichterlich auf, nimmt die Einschlüsse heraus, erbricht und verlist die Avis-Briefe des Botten-Meisters, haltet einfache an die Cöllnische Kaufmanschaft haltende Schreiben eigenmächtig zurück, und die Botten zwey-drey Stunden an ihre Reysen auf, veranlasset die Beamte deren, mit der Stadt in Zwistigkeiten stehenden Chur- und Fürsten, dadurch den Geheimbden Stättischen Brief-Wechsel zu durchmausen, und gar zu entdecken, und wilt dieses Rechts-widrig-gringschätzig- und einem Reichs-Stand empfindliches Verfahren doch, als eine fürsichtige Aufführung angesehen haben, auf eine weit glimpflichere, auch Reichs-Gesätz-ähnliche Art gehet der Graf von Blankenheim, als Kayserlicher Commissarius, am Ende des sechszehnten, fort Jacob Hennot, und Johann Cœsfeld, Käyserliche Postmeistere zu Cölln, am Anfang des siebenzehenten Jahr hundert mit dem Botten-Amt um, stellen die Botten, wegen eines etwa geargwohneten Unterschleifs, vor ihrer ordentlicher Ohrigkeit, dem Bürgermeister zur Rede, und lassen daheselbst dem Post-Amt recht sprechen.

Wie nun ein preiß-würdigster Kayserlicher Reichs-Hof-Rath im Jahr 1732. die Sache hochvernünftig erwogen, und in Recht ausgesprochen, die Botten-Abwechselung seye nicht allein nicht zu verhinderen, sonderen vielmehr zu befürderen, und dann nicht ein einiger irrig angeführeter, oder verschwiegener Geschichts-Umstand anweißlich, wodurch dieser Reichs-Hofraths-Schluß mögte erschlichen seyn.

Als werden Ew. Römische Käyserliche, auch Königliche Majestät allerunterthänigst gebetten, Sie allergnädigst geruhen, den Reichs-Hof-Raths-Schluß aus dem Jahr 1732. vom 18. Merz provisionaliter zu bestättigen, dem Taxischen Post-Ambt mit,

hin einzubinden, das Cöllnisches, ohne daß den Winter durch nicht erhaltliches Botten-Amt an dem, durch eine rechtlich eingeführte Reichs-Gewohnheit hergebracht und bey denen Kayserlichen Huldigungen, unter anderen Stattischen Gerechtsamen und Gewohnheiten, von Zeit zu Zeit bestättigtes Botten-Abwechselen, und Botten Hörner führen, nicht zu verhinderen, selbiges bey der Bestellung deren Frankfurtischen, in Holland gehörigen Kaufmanns-Briefen ruhig zu belassen, von der, dem Brief-Wechsel gefähr- und der Stadt unglimpflicher Aufreissung deren Botten-Paquetten abzustehen, und die Botten der etwa begangenen Ungebühr halber bey ihrer unmittelbahrer Obrigkeit zu besprechen, oder in Recht zu erkennen, wie dienlicher hätte können oder sollen gebetten werden.

Darüber das allermildest oberrichterliches Amt allerunterthänigsten Fleisses anruffend.

§. 2. Von dem Herrn Grafen von Seckendorf ist unterm 17. curr. ein Schreiben sambt einem weitläuffigen Rapport durch die Reichs-Dictatur communiciret worden. Der Herr Graf recommendiret darinnen die Bezahlung derer auf Verbesserung des Grafens zu Philippsburg verwendten 549. Fl. 20. Kr. mit dem Anhang, daß im Fall die Handwerks-Leute wegen ihrer bereits eingesendten Anforderungen nicht in balden befriediget werden solten, selbige wohl schwerlich mehr die Hände an weitere Arbeit anlegen dörften.

§. 3. Bey der am 8. huj. gehaltenen ordentlichen Evangelischen Conferenz wurde der Aufsatz des bereits den 11. Octobr. nup.

vid. cap. 1. §. 5. el. mens.
resolvirten Pro Memoria, die Felbeckische Angelegenheit betreffend. applacitiret, und sofort am 18. hujus inter Evangelicos dictiret; dessen Innhalt Lit. A. weiset; dann das durch Hessen-Casselisches wiederholtes Anlangen um weitere Instanz zu Bewürkung einer Reichs-Ständischen Commission ad restituendum ex capite amnestiæ in der beruffenen Holzhauser-Sache in einem zu dem Ende verfertigten Scripto vid. S. J. P. Tom. 14. p. 13. Zumahlen von Kayserl. Majest. auf die vom Corpore Evangelicorum abgelassene zwey Vorschreiben noch keine Resolution erfolget, inzwischen aber von des Herrn Land-Grafen Willhelm von Hessen-Cassel Durchlaucht der Recursus an das gesammte Reich in besagter Angelegenheit benommen worden, veranlaste Projectum voti communis abgelesen und ebenfalls approbiret; auch endlich von ersagtem Directorio angezeiget, was massen das in der Zedwitzischen Sache an Kayserl. Majestät abgelassene Intercessions-Schreiben wegen eingefallenen Ferien noch nicht insinuiret werden können, auch mittlerweile von Dreßden die Nachricht eingelanget wäre, wie Se. Königliche Majestät zu Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen auf die Mark Asch einige Gerechtsame zustunden, welche es hiemit protestando bessermassen verwahret, und solche Protestation und Reservation allerseits ad Protocollum zu nehmen angesuchet haben wolte.

Bey der am 18. vorgewesenenen Confe-renz geschahe von vermeldtem Directorio die weitere Anzeige, daß die Insinuirung erstgedachter interceſſionalium ad manus augustissimi und von allerhöchst-deroselben die allerhuldreicheste Aeusserung, wie sie sich solches referiren lassen, und was recht und billig diesfalls verfügen wolten geschehen wäre; da sie ihnen dieses Intercessions-Schreiben Lit. B. durch die Dictatur bekannt gemacht würde. Inzwischen continuiren die Beschwehrden derer von Zedwitz über die Excesse der Executions-Mannschaft noch immer

vid. Staats-Canzley T. 98. p. 597. seqq.

Wir bemerken übrigens, daß der Gräflich-Fränkische Comitial-Gesandte, welcher sich jüngstens zum Westrauisch-Gräflichen Comitial-Voto legitimirte, in solcher Qualität bey dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario Audienz genommen, und hierzu in einem 6. spannigen Waagen ausgefahren, dieser besondere Vorgang aber die höhere Gesandtschaften ziemlich ombragiret habe.

Lit. A.

Pro Memoria.

Communicatum Ratisbonæ d. 18. Nov. 1747.

per Chur-Sachsen.

Der fürtreflich-Chur-Pfälzischen Gesandtschaft ist bereits einiger massen bekannt, daß, als Wolfgang Christoph. Felbeck von Simmingen an seinen

leiblichen Schwester Sohn, welchen er nicht minder schon anno 1745. in Ermangelung anderer Kinder mit darzu gesuchter auch Monaths Nov. nur besagten Jahrs würklich erlangter Genehmhaltung und Confirmation zu seinem eigenen Sohn ordentlich und Rechts beständig arrogiret, nemlich an Friedrich Felbeck von Simmingen, sonst von Fischbach genannt, Monats Dec. 1746. auch seine ohnweit hier gelegene Hof-Mark Ettershausen abgetretten und eingeraumet, dann beyde deshalben bey der Pfalz neuburgische Regierung sich geziemend gemeldet Friedrich Felbeckern Simmingen insonderheit nur die Admission zur Landsassen Pflicht unterthänigst gehorsamst nachgesuchet, sothane Regierung ihm vor einen Landsassen, Eigenthümer und Besitzer der Hofmark Ettershausen anzunehmen gänzlich verweigert, desgleichen bey solcher Verweigerung ihn mehr unter Vorbehalt noch anderer vermeintlich-veränderter Straf pro usurpatore declarirende, denen Ettershausischen Unterthanen ihn vor ihren Herrn zu kennen verbiethende, alle geschehene Remonstration ungeachtet beständig beharret, besser nicht eines Theils 100. Ducaten so genannter Recognitions-Gelder erlege, andern Theils eine schriftliche Recurs ausstelle, in Religions-Sachen als eine die Ew. Religion zugethane die geringste Aergernuß weder durch sich noch durch die seinigen zu geben, in der Hof-Mark und in seinem Schloß Ettershausen lauter Catholische Bediente, Hindersassen und Ehehalten aufzustellen, und in Summa wie alle andere in dem Fürstenthum Neuburg wohnende Uncatholische Landsassen in denen Religions-Weesen ohnsträflich zu verhalten, woferne er aber diesem nicht nachkommen, sondern darwider handeln würde, nicht allein die Animadversion gegen ihn vorgenommen, sondern diese ertheilte Gnade der gnädigsten Toleranz hoc ipso aufgehoben seyn solle.

Unterdessen ist allzugewiß und ohnstreitig, daß der Hofmark Ettershausen bereits vor und in dem anno normali 1624. ja noch hier noch weiter in una & nun-

quam interrupta serie von eitel der Eu. Religion zugethanen Personen besessen worden, das ganze 1624. Jahr hindurch nahmentlich von Philipp Ludwig von Felbeck, des jetzigen Arrogatoris Groß- und auch so gar arrogirt von der Mutter her, alter Vater, und welchen zwar weyland Pfalz-Grafens Wolfgang Wilhelms Durchl. zur Catholischen Religion zu tretten anno 1622. und 1629. in einigen Rescripten ermahnt, darinnen jedoch, daß er es nicht gethan, einmahls und am allerwenigsten im Jahr 1624. vertrieben.

Hat nun aber dieser Salus anni normulis seine Richtigkeit, wie dann solches die Neuburgische Regierung selbsten verhoffentlich in keinen Zweifel ziehen wird; können auch ferner die Eu. Religion zugethane Personen die Hofmark Ettershausen sine ulla nova speciali gratia, sondern vi J. P. W. act. v. §. 31. 32. 33. & 34. besitzen, mögen absonderlich keine des ultimi possessoris anermeldte und sive ex lege per validam dispositionem tam inter vivos quam mortis causa Erben davon willkührlich ausgeschlossen, der Religion halber als Leute, die man zu Landsassen annehmen, oder nicht annehmen könne, consideriret werden. Zwar würde man von Seiten Corporis Evangelici die 100. Ducaten Recognitions-Gelder sich sehr indifferent seyn lassen, hie noch eigentlicher zu reden, sie schlechterdings als ein anhero gar nicht gehörige Sache beobachten, zweifels frey auch der von Felbeck selbsten so bald anfänglich ohne Widerspruch erleget haben, wenn davon generaliter im Neuburgischen Gebiet die Frage wäre. Immassen aber zu veräßigen Merkmahlen noch dergleichen keinesweges von Catholischen neuangehenden Hofmark-Besitzern und Landsassen, sondern einzig und allein von Evangelischen, ja auch von diesen ohne Beystimmung alten Herkommens, bloß weit jüngern Jahren, und Ettershausen in Specie belangen nur jetzo zum erstenmahl begehret werden wolle, lauft solches auf ein juxta In-

ſtrumentum Pacis Weſtphalicæ unerlaubten re - vel deſpectum Religionis hinaus, kan billig unter diejenige caſus ſimiles gerechnet werden, von welchen act. V. §. 35. es heiſt: pari cum concivibus jure habeantur æquali juſtitiæ protectioneque tuti, dörften Evangelici gegen eine dergeſtaltige Prægravation wiederum auf ſtatum anni decretorii füglich ſich beruffen. Fürnemlich ſtehet allzuheftig zu beſorgen, daß einſtens die Neuburgiſche Regierung Recognitions-Gelder von nur bemerkter Bewandtnuß ſo gar für einen Beweiß, als ob Evangeliſche Landſaſſen zu admittiren arbitrarium quid ſey, (welches jedoch ratione Güter oder Hof-Marken, ſo in anno decretorio von einer der Eu. Religion zugethaner Perſon beſeſſen worden, per jam deducta es nicht iſt,) entwichen, und er auch die Recognitions-Gelder mit der Zeit noch höher und ſo hoch, daß kein neuer Beſitzer Evangeliſcher Religion dabey mehr beſtehen könnte, ſondern das Gut lieber alieniren muſte, treiben mögen.

Was hiernächſt den fürgeſchriebenen Revers betrift, wird einem nuter Catholiſcher Lands-Herrſchaft angeſeſſenen Eu. Glaubens-Verwandten ſeinen Religion zugethane Ehehalten und Dienſtbothen verſchiedentliche Gattung nach Nothdurft und ohn anſcheinenden Überfluß oder Mißbrauch zu haben per J. P. um ſo mehr natürliche Freyheit gemäs erlaubet ſeyn, als ſelbiges act. 5. §. 34. ſelbſt privat-Præceptores ihrer Religion vor ihre Kinder zu Hauſe zu halten Catholicorum ſtatuum ſubditis a. c. addictis frey gelaſſen. Sonderheitlich hat ein Beſitzer von Ettershauſen, darunter abermahls von anno decretorio her die beſtändige Obſervanz ohnfehlbar für ſich. Nach anno 1700. iſt zwar Adamen Philippen von Felbeck, als ob ſeines Beſtandt-Wirths Catholiſcher Religion Eu. Kellner auſſer dieſer Verrichtung auch bey ſolchen Wirths- und vielleicht noch mehreren Catholiſchen Kindern einen Eu. Schulmeiſter abgebe, zur Laſt geleget, nachdem er aber in ſeinen Bericht der letzteren Imputation Unrichtigkeit angezeiget, von der

Neuburgischen Regierung selbsten, daß sie exteris paribus, wenn er von Felbeck vor sich Lutherische Ehehalten einstellen sich nicht entgegen seyn lasse, zum Bescheid ertheilet werden.

Was wird der Catholischen Religion zu Ettershausen nur immer schaden, so der von Felbeck nach befinden mehrern Theils zu seiner Person, seiner Frauen und Kinder Bedienung etlicher Eu. Haußgenossen sich gebrauchet; wohingegen aus dessen absoluter und totaler Vermeidung ihme leichtlich grosse Inconvenienzien zuwachsen können, daß er überhaupt in Religionen Weesen unsträflich sich betrage, erfordern bereits samt dem Reciproco die Reichs-Constitutiones, und allen unverhofften wiedrigenfalls könnte es an legalen Adæquaten und proportionirten Animadversions-Mitteln nicht fehlen. Das jedoch inzwischen seine Admission zum Besitz des Hofmarks Ettershausen und Landsassen-Pflicht uni purum putum gratuitum vel precarium seye, er wegen der Ubertrettung oder gar, wie das Project reversus lautet, wegen des geringsten Aergernuß, (wo nachgehends wohl nicht einmahl von ihme abgünstigen Gemütheren inter secundulum datum & acceptum genugsam distinguiret werden dörfte.) seine Rechte und Befugnuß sofort ipso facto verlustig werden, ja zum voraus dergleichen kurzen Proceß schriftlich agnoscirn solle, lässet sich abermahls mit denen Reichs-Constitutionen ohnmöglich conciliüren. Man kan derwegen ex parte Corporis Evangelici nicht umhin, die vortreflich-Chur-Pfälzische Gesandtschaft hierdurch verträulich und bessermassen zu ersuchen, die Sache nach obigen triftigen Umständen und Gründen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu Dero belobtester und kundbahrester Æquanimität, wann diesseits allerdings eine ganz besondere Zuversicht hegget, mit zu berichten, auch sonsten alle gute officia anzuwenden, damit durch eine baldige Ihro Churfürstliche Durchlaucht ersprießlich gnädigste Resolution die von der Neuburgischen Regierung bedenkte, und nun schon viele No-

nath desto grössern, als er fast alles von seinem leiblichen Vetter ererbten Vermögen in das Gut Ettershausen zu dessen Rett- und Erhaltung unter letzterm hiesiger Gegend Kriegs-läuften bereits gestecket, Schaden dabey leidende Friedrich Felbeck von Simmingen, sonst Fischbach genannt, nächstens zu sichern und ruhigen Besitz der Hofmark Ettershausen, auch zu Ablegung der Landschaft-Pflicht derührte Bedenklichkeit willen ohne weitere Præstation, denn welche allen Neuburgischen Landsassen incumbiret, zugelassen werde möge.

Welche heilsame Billigkeit man diesseits behörig zu erkennen ohnermangeln wird.

Lit. B.

Dictatum Regenspurg den 14. Nov. 1747.

per Chur-Sachsen.

Schreiben an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum unterm 25. Octobris 1747. Derer von Zedtwitz zu Asch &c. jetziger besonderer Umstände halber samt Beylagen sub Signo ⊙ & ☽ abgelassen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser &c. &c.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Majest. geruhen allergnädigst, Sich hierdurch in geziemenden und allerdevotesten Respect fürbringen zu lassen, in welche gar betrübte Umstände und übergrosse Bedruckungen George Adam von Zedtwitz, Hanß Christoph von Zedtwitz, und Philipp Ferdinand von Zedtwitz, wegen eines mit

derselben Monaths Februarii c. a. verstorbenen resp. Bruders und Vetters Joseph Adam von Zedtwitz Wittwe, gebohrne Kraftin, über die Erziehung des hinterbliebenen unmündigen Sohnes Christoph Carl Ludwig Adams von Zedtwitz entstandenen Streits gerathen seyn. Unsere höchst- und hohe Principalen, Obere und Committenten müssen um so mehr und ohnbedenklicher der Sache sich annehmen, als Reichs-Constitutions-mäßige Religions-Gerechtsame auf das stärkeste darunter verliren, ja zu dem ganzen widrigen Handel Anlaß und Gelegenheit gegeben haben.

Es ist nemlich, und wie allenfals, wo wir beliebter Kürze halber manche Umstände nicht recapituliren möchten, aus derer von Zedtwitz ad Corpus Evangelicorum gerichteten Memorial sub ⓒ weitläuftiger erhellet, nicht minder durch dessen viele Beylagen sattsam documentirt sich befindet, der gleich seinen Vor-Eltern von mehr dan zwey Sæculis her der Evangelischen Religion zugethan gewesene Joseph Adam von Zedtwitz in eben dieser Religion auch verstorben. Hieraus alleine, und nachdem der abgelebte Vater ratione seines den 17. Septembr.. 1735. gebohrnen einzigen Sohnes ein anderes niemahls geäussert, vielmehr denselben vi Patriæ Potestatis bis zu seinem Todte in der Evangelischen Religion erziehen lassen, fliesset schon ohnwidersprechlichst, daß dieser nun in 13te Jahr gehende Sohn Christoph Carl Ludwig Adam von Zedtwitz ferner so lange, als von Erziehung die Frage seyn kan, in der Evangelischen Religion erzogen werden müsse. Denn daß etwan ein 11. bis 12. jähriges Kind weiter etliche Jahr lang in gar keiner Religion, oder in zweyen zugleich zu unterrichten sey, lieffe wieder alle Praxin derer im Reiche recipirten drey Christlichen Religionen, könnte auch nur allzuleichtlich junge Leuthe in die gröste Seelen-Gefahr eines Atheismi vel Scepticismi versetzen. Es hat aber der abgelebte Vater noch mehr gethan, und toties quoties zu verschiedenen Zeiten und gegen verschiedene Personen ausdrücklich declarirt, daß sein

Sohn bis wenigstens in das 18te Jahr sorgfältig in der Evangelischen Religion erzogen werden solle. Ja die Mutter selbsten scheinet anfänglich der natürlichen und rechtlichen Billigkeit Platz gegeben zu haben, da sie bey drey Monathen der vorigen Erziehung ihres Sohnes in der Evangelischen Religion annoch sattsamen Lauf gelassen, und daß selbiger zur Beichte und Empfang des Heiligen Abendmahls nach Evangelischen Gebrauch præpariret werde, wohl benachrichtiget, einige Täge über nicht den geringsten Dissensum deswegen geäussert, sondern ehender damit sich ganz zufrieden bezeigt. Biß sie endlich, vermuthlichst und des jungen von Zedtwitz eigenen glaubwürdigen Erzählungen nach, durch andere verwegene Leuthe und blinde Zeloten mag seyn aufgehetzt worden, und des Sohnes Admission zum Heiligen Abendmahl kaum drey Tage vor darzu bestimmter Frist unter denen schlechten Prætexten, theils er seynoch zu jung, theils er müsse mit ihr verreisen, anbey in recht unbedachtsamen und blosphematorischen terminis contradicirt. Gleich als ob den zweyten Prætext anlangende, eine mindestens respectus des Sohnes gewiß unnöthige Reise eine vernünftige Ursache abgeben könne, eine schon so nahe bevorstehende Religions-Handlung irgends zu verschieben. Und den ersten Prætext betreffende, ist die Mutter, Catholischer Religion, nur desto weniger im Stande, über die Zeit und Fähigkeit ihres Sohnes, nach Evangelischen Gebrauch zu communiciren, zu urtheilen, sondern muß nothwendig diese Seelen-Sorge andern Personen, und in specie des Sohnes Glaubens-Genossen überlassen. Die Evangelische Kirche hat darunter kein gewisses Alter bestimmt, sondern es kommt lediglich auf eine derer vorgesetzten Lehrer gute Prüfung des Verstandes an, welcher bey manchen Kindern früher und bey manchen später sich zu zeigen pfleget. Zudem ist der junge von Zedtwitz keinesweges erst, wie der Königlich-Böhmischen Hof-Canzley fälschlich mag seyn vorgespiegelt worden, jetzo kaum

im 11ten Jahre, sondern ware schon damahls 11. Jahre und 8. Monathe alt, und werden in der Catholischen Kirche wohl jüngere Kinder zur Communion admittiret. Es waltet auch an sich zwischen dem Alter, wo solches nach dieser und jener Christlichen Religion Ermessen geschehen kan, und denen annis discretionis, welche nöthig seyn, das jemand die Religion, in welcher er gebohren und erzogen, mit behöriger Uberlegung abzuändern vermag, ein grosser Unterscheid für, wird zu dergleichen Abänderung ein weit reifferer Verstand denn zur ersten Communion erfordert. Obgedachte der Zedtwischen Wittwe ohnstatthafte Contradiction und unschickliche Einwendungen musten nun inzwischen wohl die beklagte von Zedtwitz nothwendigst auf den Verdacht bringen, daß ihres unmündigen Vetters Vätterlicher Religion unerlaubte insidiæ struiret würden, seine Mutter ihn entweder mit List oder Gewalt, entweder durch Versprechungen oder Drohungen, zur Catholischen Religion ziehen, oder des Endes ihn gar plötzlich einführen wolte. Zumahlen in der Asch-Zedtwischen Familie selbsten ein solches Exempel schon vorhanden, daß Einer Nahmens Anton Joseph Franz Christoph im 6ten Jahre von Catholischen Vormündern in ein Closter geschaft, daselbst Catholisch erzogen, und nicht ehender wiederum, als biß er fast majorenn gewesen, dimittiret worden. Sie waren auch als proximi Agnati, als Contutores legitimi, als des Orts Schönbach, die Wirthschaft ausgenommen, Condomini, und denen in ganzen Gericht Asch das jus circa Sacra pro indiviso zustehet, sich in die Sache zu mischen zur Gnüge befugt. Sie thaten es auf das glimpflichste, da Sie sich nach Schönbach begaben, und der Zedtwischen Wittwe alle Freundschaftliche Remonstrationes machten. Selbst mit dem anscheinenden Effect, als ob die Wittwe sich zum gebührenden Zweck legte. Immassen Sie den Sohn folgenden Tages früh nach Asch zu schicken versprache. Sintemahl jedoch die Reise-Anstalten schon gemacht was

ren, stehet ihnen ja wohl nicht zu verdenken, daß Sie einstweilen durch unbewehrte Leute die Nacht über Achtung geben liessen, damit keine Entführung erfolge. Ingleichen weilen die Mutter ihrem Versprechen, den Sohn des andern Tages auf Asch zu senden, nicht nachgekommen, daß Sie, woher solches rühre, persöhnlich wiederum erkundigen wollen. Fielen Sie hiebey auf das Expediens, durch ein Fenster in der verwittweten von Zedtwitz Zimmer einzusteigen, und innerhalb desselben die Thüre eröfnen zu lassen, ware es abermahls der Wittwe Schuld, daß Sie sich und den Sohn in einer solchen Gelegenheit verschlossen, und auf alles bittliche Zuruffen nicht selbsten aufmachen, noch einmahl einen Laut, ob sie verhanden, von sich geben wollen, ihre vorhin bezeigte ungleiche Intention dadurch immer heftiger verrathen und gehäuffet. Sie nahmen demnechst freylich, und da alle fernere gütliche Remonstrationes sogar nichts mehr fürchteten, den Sohn wider der Mutter Willen mit sich hinweg. Warum sollten Sie aber auch der so äusserst-verdächtigen Mutter aufs neue freye Hände gelassen haben, den Pupillen würklich zu entführen? Wo nachgehends, und nach verschiedenen traurigen Beyspielen, mächtigste Landes-Herrschaften selbsten öfters nicht im Stande seyn, dergleichen in ein Kloster- ja heimlich aus einem in das andere versteckte Kinder herbey zu bringen. Die Mutter hätte unterdessen des Sohnes Entführung allzuleichtlich bewerkstelligen können, wann schon Agnati mit Hintansetzung der eigenen Jurisdiction, die Sie ihnen zuständig glauben, zuförderst Judicem supremum um Hülfe angegangen wären. Doch haben sie den Pupillen zur Evangelischer Communion keinesweeges gezwungen, sondern dieser hat seinen vorhin gehegten Fürsatz freywillig vollzogen. Er ist auch nicht seiner Freyheit beraubt, sondern vielmehr in eine Freyheit rechter Art gesetzet worden, da Sie ihn in das Collegium Carolinum nach

Braunschweig verschickt, nachdem die Mutter zu keinerley seiner Person und Auferziehung in der Evangelischen Religion Sicherheit sich erbothen, sondern nur alsofort an den Königlich Böhmischen Lehen-Hof klagbar sich gewendet. Die Anno 1734. errichtete Ehe-Pacta schränken wegen darinnen in wichtigen Fällen, wohin der Status Religionis ohnfehlbar zu rechnen, erforderten Agnatorum Consensus, der Wittwe und Mutter Gewalt ehender ein, denn daß sie ihr ganz freye Hände geben solten. Ihrer Tutelæ testamentariæ würde Niemand etwas in Weeg gelegt haben, wann sie nicht selbige per jam deducta in puncto Religionis selbsten so verantwortlich zu mißbrauchen angefangen hätte. Und wann die nächsten Agnati, wie uns allerdings unbewust, kein anderes Crimen begangen, als daß Sie, mit allem Respect gegen den Lehen-Hof, und reichlicher Anerkänntniß des Vasallagii, sonstige ex natura feudi oblati regulariter nicht fliessende Eingriffe oder Zudringlichkeiten zu decliniren gesucht, ist nicht abzusehen, wie Sie deßhalber mit Beyfall Lehens- und gemeiner Rechte von der Contutela legitima, und zwar noch vor dem Fürgange, so ihnen jetzo wegen Ansichnehmung des Pupillens zur Last geleget werden will, und Tutricis testamentariæ eigener Præsentation entgegen, excludiret werden mögen. In puncto Religionis in specie haben Sie sogar kein Odium oder ungeziemenden Fervorem bezeigt, daß Sie vielmehr der Erziehung dreyer des Pupillens Schwestern in der Catholischen Religion, weilen der abgelebte Vater darzu stille geschwiegen, nicht das geringste in Weg zu legen begehrt, obschon die zweyte Tochter zu der Zeit, als Sie, Agnati, den Sohn an sich genommen, würklich noch zu Schönbach sich befande. Gleichwohl ist die Wittwe, sonderzweifel per importunas preces & falsa narrata, so glücklich gewesen, bey der Königlich-Böhmischen Hof-Canzley unterm 15. Junii c. a. ein Decret zu erschleichen, die bishero erwehnte Begeben-

heit als ein Plagium ansehende, und mit Vorbehalt mehrerer Straffen und Gnugthuung quoad publicum & privatum vorläuffig, den Pupillen seiner Muttes zu restituiren, ernstlichst anbefehlende, ohne daß die Beklagte irgends gehöret, noch einmahl sothanem Decreto das wider Sie beschehene Fürbringen beygefügt worden. Sie haben auf erstes dessen Vernehmen triftige Gegen-Vorstellungen gemacht, jedoch ist darauf nicht einmahl eine Sententia confirmatoria, vielweniger reformatoria erfolget, obschon bey denen höchsten Reichs-Gerichten selbsten Exceptiones subs & obreptionis in Erwegung gezogen, und ihrer Beschaffenheit nach entweder attendiret, oder ausdrücklich rejiciret werden müssen. Es hat eine lediglich von dem Königlich-Böhmischen Appellations-Tribunal als Teutschen Lehens-Hofe auctorisirte anmaßliche Untersuchungs-Commission den 17. Septembris nup. zu Asch sich eingefunden, und die prætendirte Restitution des Pupillen anlangende, eine in Ansehung derer von Zedtwitz Vermögens ganz enorme Execution von einem Lieutenant und 58. Soldaten sofort mitgebracht. Auch diese Commission hat der Klägerin Exhibita schriftlich zu communiciren verweigert, und doch, daß darauf die Gebrüdere und Vettere von Zedtwitz sich nicht einlassen wollen, ein gvosses Aufheben gemacht. Aus sothaner Exhibitorum Vorlesung ist gleichwohl wahrgenommen worden, daß selbige die Evangelische Religion betreffenden Reichs-Verfassungen und Friedens-Schlüssen wissen. Die Executions-Mannschaft bleibt inzwischen liegen, und verübt täglich empfindlichste Excesse, so daß die Gebrüdere und Vettere von Zedtwitz bey längerer dessen Continuation ihres totalen Ruins gewärtig seyn müssen. Ja man drohet noch mit sothaner Executions-Mannschaft zwey- und dreyfacher Verstärkung, und es seynd Indicia vorhanden, daß man so gar derer von Zedtwitz Personen sich zu bemächtigen trachte, absonderlich Philipp Ferdinand von Zedtwitz, etwann, weil er hier in Regensburg

gewesen, zu drucken sich befleißige. Zu einem Plagio ist die Sache offenbarlichst nicht qualificirt, weil alle und jede diesfalls in Rechten supponirte Requisita ermangeln. Und die Regel, spoliatus ante omnia restituendus, leidet ebenfalls mancherley Abfälle. Es ist in præsenti casu noch allzusehr quæstio præjudicialis, ob irgends ein Spolium, welches an sich regulariter nicht sowohl personas als res afficiret, committiret worden sey.

Hierbey aber, allergnädigster Kayser und Herr, dürfen wir auch nicht mit Stillschweigen übergehen, daß ratione fori & Jurisdictionis noch so ungemein grosse Dubia und Bedenklichkeiten sich ereignen, wann auch uneingeräumten Falls die Gebrüdere und Vettere von Zedtwitz, wie Sie einen Ihnen so nahe verwandten Pupillen der Mutter entnommen, einiger massen gefehlet hätten, und zu dessen schleunigster Reexhibition verbunden seyn sollten. Der Königlich-Böhmischen Hof Canzley Decret vom 15. Junii c. a. selbsten allegiret lediglich pro Motivis, warum selbige von der Sache Cognition genommen, daß auf einem ohnstreitigen Böhmischen Lehen Gewalt ausgeübet, die verwittwete Mariane von Zedtwitz mit ihrem Sohne Ludwig durch Böhmische Lehens Unterthanen bewachet, in erst-ermeldten Jungen von Zedtwitz Person ein Böhmischer Lehens-Mann entführet worden sey. Jedoch wann man die Gelegenheit, Ursachen und Umstände dieser so genannten Entführung ansiehet, kan daraus ohnmöglich ein Delictum feudale erzwungen werden. Dem angeblich entführten Pupillen selbsten ist, daß dergleichen nicht geschehe, viel daran gelegen, und in seiner Mutter obschon zugleich Vormünderin, auch des sine præscitu & consensu Agnatorum substituirten Contutoris von Waldensels Mächten stehet ebenfalls nicht, ihrem Pupillen darunter zu præjudiciren. Agnati haben ihn keinesweges quà Böhmischen Lehens-Mann, sondern aus weit andern Bewegnüssen, der Mutter weg- und an

sich genommen. Die Besitzere des Gerichts Asch cum pertinentiis läugnen die Lehnbarkeit nicht. Sollte aber der Königlich-Böhmische Lehen-Hof ex solo nexu feudali eine mehrere Jurisdiction in sive civilibus sive criminalibus, oder gar superioritatem territorialem selbsten prætendiren, halten wir uns sehr versichert, daß damit wiederum sowohl nach denen Reichs-Constitutionen, als gemeinen Lehen- und andern Rechten keinesweges auszulangen stehe. Wollen auch wegen aller Reichs-Immediaten und anderer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Landes-Hoheit unterworfener Orthe wider eine dergestaltige der Cron Böhmen Prætension unserer höchst- und hohen Principalen, Obern und Committenten gegründete Befugnüsse, unserer Pflicht und Schuldigkeit gemäß ausdrücklich verwahret haben. Glaubt die Cron Böhmen, das Gerichte Asch cum pertinentiis in specie betreffende, darüber die Landes-Hoheit oder eine solche Jurisdiction, die in dem jetzigen Asch-Schönbachischen Casu etwas zu verfügen besser denn der blosse Lehen-Hof berechtiget wäre, præter nexum feudalem ex aliis fundamentis behaupten zu können, lassen wir zwar derselben legale Erörterung allerdings an ihren behörigen Ort gestellet seyn; So viel jedoch liegt ebenfalls aus verschiedenen Stellen des Impressi sub) und fürnehmlichst, wie vorige Römische Kayser, so zugleich Könige in Böhmen gewesen, Selbsten des Gerichts Reichs-Immedietät gar öfters und mannigfaltig anerkannt, besonders aber weyland Kayserς Caroli VI. Majestät glorreichester Gedächtnuß noch Anno 1737. da der Böhmische Lehen-Hof aufs neue sich gereget, eine nähere Untersuchung nöthig erachtet, und des Endes sub præsidio des Reichs-Hof-Raths-Præsidentens eine aus Reichs-Hof- und Böhmischen Hof-Räthen bestehende Commission angeordnet haben, bereits am hellen Tage, daß zum Behuf sothaner Reichs-Immedietät die von Zedtwitz häuffigere und stärkere Argumenta anzuziehen wissen, denn daß die Cron Böhmen alsbald in contrarium de

facto zufahren könne. Und noch mehr muß Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Gemüthe steigen, wann eben jetzo occasione einer Religions-Zwistigkeit von Seiten der Cron Böhmen, zu Erlangung einer vorhin noch niemahls gehabten Possess, ab executione der Anfang gemacht werden will. Ehender erfordert gleichfalls baldige Remedur, daß vor noch nicht langen Jahren die Cron Böhmen einige in dem überhaupt von Ihr zu Lehen gehenden Gericht Asch gelegene geringe Privat-Allodial-Güter sich noch besonders zu Lehen auftragen lassen, mit der statui anni normalis folglich auch dem Westphälischen Frieden zuwider lauffenden Condition, daß besagte Privat-Güter forthin kein anderer als ein Catholischer besitzen möge; ferner nachhero daselbst ein öffentliches Exercitium Religionis Catholicæ durch des Appellations-Tribunals zu Prag Vorschub und Præpotenz, jedoch gleichergestalt dem Westphälischen Frieden diametraliter entgegen, würklich errungen und eingeführet, doch von denen Evangelischen Con-Dominis die Nothdurft auch hierunter noch allemahl reserviret worden ist.

An Ew. Kayserl. Majest. gelanget derowegen im Nahmen unserer Höchst und Hohen Principalen, Obern und Committenten, unser geziemendes und allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten, in dieser weit aussehenden und sonderbahren Inconvenienzien susceptibeln Angelegenheit schleunigst Dero allerhöchstes Kayserliches Amt, als warum auch die von Zedtwitz selbsten bey Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe bereits angeruffen haben, zu interponiren, denen bedrängten von Zedtwitz allen Reichs-Constitutions- und Wahl-Capitulations mäßigen Schutz allergnädigst angedeyhen zu lassen, besonders allerhuldreichst zu bewürken, daß die Commission, wider welche die Gebrüdere und Vettere von Zedtwitz so mannigfaltige Exceptiones haben, und bey welcher Sie auch ohnmöglich sich einlassen können, ohne dasjenige respectu fori, worüber noch sub judice lis ist, einzuräumen,

nicht minder die Executions-Mannschaft, welche sonst die Quantität und Qualität derer Gravaminum täglich vermehret und vergrössert, durch ihr längeres Verweilen zu Asch und Pertinenzien solches Gerichts Eigenthümere, man betrachte sie gleich als Böhmischer Bothmäßigkeit unterworffene, oder als bis auf das blosse Böhmische Vasallagium Reichs-Freye von Adel, in ohnverwindlichsten Schaden setzen würde ꝛc. wenigstens einstweilen und provisoriè ohngesäumt wiederum abgehen mögen. So wird nachhero desto leichter und unpartheyischer das suum cuique ausfindig zu machen, alles in sein richtiges Gleiß einzulenken stehen. Wie dann auch E.v. Kayserl. Majestät höchster Erleuchtung und preißwürdigster Æquanimität wir geziemend und allerdevoreſt anheim stellen, da doch nunmehro der junge von Zedtwitz, gestalten Dingen nach ohnmöglich seiner Mutter wieder anvertrauet werden kan, sondern, und woferne ebenfals etwan unthunlich erachtet werden wolte, seine weitere Erziehung seinen nächsten Agnaten alleine zu gönnen, Er doch mindestens bis zu seinen reiffen Jahren an einem Evangelischen Orthe sequestriret werden müste, ob dann nicht unvergleichlich rathsamer seyn würde, denselben in Collegio Carolino zu Brannschweig einige Jahre noch zu lassen, als die daselbst geniessende bekanntermassen wohl eingerichtete Anweisung in Standesmäßigen Studiis und Exercitiis, Christlichen Tugenden und politischer Aufführung alsobald wiederum zu unterbrechen. Wir aber verharren jederzeit in vollständigster und submisseſter Veneration.

Ew. Kayserlichen Majestät.

Regenspurg den 25. October 1747.

allerunterhänigst treu-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Chur-Fürstliche:

1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg, 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
2. Brehmen.
3. Sachs. Gotha.
4. = Altenburg.
5. = Weymar.
6. = Eysenach.
7. Brandenb. Culmbach.
8. = Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. = Calenberg.
11. = Grubenhagen.
12. = Wolffenbüttel.
13. Halberstadt.

Dies 2ds.

14. Würtenberg.
15. Hessen-Cassel.
16. Vehrden.
17. Hessen-Darmstadt
18. Baden-Durlach
19. = = Hochberg.
20. Mecklenb. Schwerin.
21. = Güstrau.
22. Holstein-Glückstadt.
23. Vor-Pommern.
24. Hinter-Pommern.
25. S. Lauenburg.
26. Minden.

Stroph. 3tia.

27. Anhalt.
28. Henneberg.
29. Schwerin.
30. Camin.
31. Ratzeburg.
32. Hirschfeld.
33. Mömpelgard.
34. Nassau-Hadamar und Siegen.
35. Nassau-Dillenburg Siegen und Dietz.
36. Ost-Frießland.
37. Wetterau-
38. Fränkisch-
39. Westphäl.

Grafen

Reichs-Städtische:

Rheinische Bank.
Speyer,
Dortmund,

Oberländische Bank.
Heylbronn,
Memmingen.

Nor. Die sub Sig. ⊙ inducirte Beylage ist das Memorial mit seinen Adjunctis an E. Hochpreißl. Corpus Evangelicorum von denen Herrn von Zedtwitz de dato 29. Septembr. & dictato 6. Octobr. 1747.

Staats-Canzley T. 95. p. 145.

abgelassen: Die sub) aber eine in puncto Aschischer Reichs-Immediatæt Anno 1746. gedruckte, und von dem Zedtwitzischen Mandatario besonders distribuirte Deduction

supra c. 2. §. 1. Lit. A. Mens. Oct.

Lit. C.

Dictatum Regenspurg den 29. Nov. 1747.

per Chur-Sachsen.

Fernerweites Memorial an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von denen Herren von Zedtwitz auf Neidberg, Krugsreuth, Schönbach, Sorg, Asch ꝛc. ꝛc. Die daselbst noch immer fortdaurende Bedruckungen betreffend.

Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohledelgebohrne, Hochedle, Gestrenge und Hochgelehrte,

Höchst- und Hochgeehrteste Herren!

EW. Excellenzien unsere Höchst- und Hochgeehrteste Herren belieben aus dem Adjuncto sub Lit. A. hochgeneigtest zu bemerken, was gestalten uns von dem Commissario Herrn von Turba, mit Innschluß eines

an denselben, von dem Appellations-Tribunali zu Prag erhaltenen Rescripti sub B. eine commissorialische Verfügung zugekommen, vermittelst deren von uns der Viduæ, was sie etwa an Diæt-Geldern (massen solche unwiderleglich von dem beklagten Theil zu entrichten wären) anschon anticipirt hat, oder annoch anticipiren dürfte, bey Vermeidung militarischer Eintreibung à 135. fl. entrichtet, und hiernächst was derer Unkosten halber Nahmen haben möge, die Liquidation hiervon angenommen, und zur Decision nach Prag geschicket werden sollte. Ob wir nun schon ermeldten Commissario sub Lit. C. und dem Appellations-Tribunali zu Prag sub Lit. D. pro abstinendo in causa à cognitione & Executione, wie nicht weniger zu Bewürkung eines diesfalsigen Anbefehlnüsses, sowohl bey hochlöbl. Böhmischen Hof-Canzley sub Lit. E. als auch ulterius zum höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath sub Lit. F. die resp. gründlichste Anzeige und Vorstellung, nebst beygelegten Verzeichnüß des per executionem bis zu damahliger Zeit erlittenen Schadens dahin gethan, daß, nachdem die Sache bey E. Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum angebracht, und daselbst unanimi Consensu & Judicio pro causa Religionis erkannt worden, man dermahlen in so tröstlichen Weegen stünde, daß sich mit Gottes Beystand hoffen liesse, es würden Ihro Kayserl. Königl. Majestät in facto genauer informiret, und nunmehro auf unsere offenbahr am Tag liegende Unschuld, und eo ipso zu refundirende Schäden und Unkosten, das allergnädigste Absehen gerichtet werden;

So haben wir doch leider! ohne vorhergängige allergnädigste Resolution auf jene triftigste Vorstellung nach denen Beylagen sub G. und derer Verwaltere Vorstellung sub H. ein anderes erfahren, und müssen mit Betrübniß hören und sehen, daß von der Execution auf den Ritter-Gütheren Asch, Krugsreuth und Sorg, Scheuern, Böden und Cammern, worinnen man verräthiges Getreyd, Flachs, und andere ins Geld schlagende Meubles vermuthen kön-

nen, versiegelt worden, ja ist gegenwärtig so weit gekommen, daß man die Trescher mit Soldaten gehoslet, zum Treschen gezwungen, und das ausgetroschene Getreyd unter Begleitung einer Wache, nach Asch gefahren. Zu Stellung des Viehes, und zu Aufschüttung des Getreydes hat der zur Execution commandirte Lieutenant allbereits auser hiesigen District in Eger-Land Stallung und Böden, vor Schaafe und Rind-Vieh bestellet, auch das Getreyd und Flachs allbereits angebothen, wie man dann auch noch dazu an einem Buß-Tag, die gesammten Häute und Felle von dem geschlachteten Viehe und Schaafen an einen Egerländischen Unterthanen verkauffet, und der gemeine Soldat läst sich verlauten, daß auch sogar das Futter und Stroh nicht verschonet, und die Dienst-Bothen hinweg gejaget werden sollen.

Ew. Excellenzien und unsere Höchst, und Hochgeehrteste Herren ermessen demnach gerechtest, wie man bey diesem höchst seltsamen Verfahren, da man sogar beym Schlachten des hochträchtigen Viehes nicht verschonet, alle Billigkeit nebst denen natürlichen und allgemeinen Rechten bey Seite setzet, und, weilen der Processus einmal ab Executione angefangen, damit unaufhörlich zu continuiren gedenket, ohngeachtet noch niemahlen erhöret worden seyn wird, daß nondum finita causa & nondum lata Sententia definitiva auf die refusionem Expensarum, und zwar executivè gedrungen worden, als welches auch sogar dem Hochlöbl. Königl. Böhmischen Hof-Canzley-Decreto selbsten schnurstracks zuwider lauft, immassen dasselbe sowohl ratione vindictæ publicæ, als auch Interesse privati blosserdings nur reservationes gemacht. Gleichwie nun dieser letztere Passus, wann von Ihro Röm. Kayserl. Majestät durch kräftigste Interpositiones, und derer allerhöchst und höchsten Evangelischen Stände des Heil. Röm. Reichs und E. Hochpreißl. Corporis Evangelicorum anderweit kräftige Interceßionales die Grund-verderbliche Execution nicht in Zeiten gehoben wird, zur endlichen

Vollendung unsers totalen Ruins gereichet; Also ersuchen wir hierum Ew. Excellenzien, unsere Höchst- und Hochgeehrteste Herren nochmahls flehentlichst, und leben der gesicherten Hoffnung, Dieselben werden die in Abwendung unsers totalen Ruins gegründete Billigkeit unsers gehorsamsten Petiti, in hohe und gütige Betrachtung ziehen, und auch darinnen hochgeneigtest und hochgeneigt zu deferiren, nicht entstehen, vielmehr aber Dero hegendes hohes und geneigtes Mitleiden vor Religions-bedrängte Evangelische Glaubens-Genossen um so großmüthiger zeigen, je begieriger wir seyn, Denenselben die unsnachbleibliche Belohnung hievor, von GOtt zu erbitten, und ohnausgesetzt mit allem Respect und Hochachtung Lebenslang zu verharren.

Ew. Excellenzien

Unserer höchst- und hochgeehrtesten Herren

Elster den 18. Novembris
1747.

unterthänig-gehorsam- und ergebene

Georg Adam von Zedtwitz,
proprio & tut. nom.
Adam Erdm. Christian Carl von Zedtwitz,
Adam Erdman von Zedtwitz,
Hanß Christoph von Zedtwitz,
Philipp Ferdinand von Zedtwitz.

Beylage.

Vid. Staats-Canzley Tom. 95. p. 583.

Cap. II.

Reichs- und Creyß-Acta enthaltend.

§ 1.

Unter die Prætensions-Gerechtsame des Hochfürstl. Hauses Hessen gehöret bekantlich auch der Anspruch auf Brabant.

vid. Schweder Theatr. Prætens. P. 2. S. 13. cap. 1. p. 173.

Dieser wird von Herzogen Heinrich dem Kind, als zweyten Sohn Herzog Heinrich des II. zu Brabant, und Stamm-Vater des Hochfürstl. Hessischen Hauses hergeleitet, und in einem unter der Rubric: Kurz- und gründliche Ausführung des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel Erb-Rechts auf das Herzogthum Brabant, zum Vorschein gekommenen weitläuffigten Impresso,

Select. J. P. T. 15. p. 83.

sothanes Recht 1.) aus der innerlichen Natur und Eigenschaft derer alten Herzogthümer, 2.) aus der Natur und Eigenschaft der auf dem Herzogthum Brabant haftenden Reichs-Lehenschaft; 3.) aus der bey denen Herzogen von Braband hergebrachten drithalb hundert jährigen Observanz, 4.) aus denen Kayserl. Privilegiis, worinnen die Töchter nur in dem Fall, wenn von denen Herzogen von Brabant kein Manns-Stammen mehr vorhanden seyn würde, vor Successionsfähig erkläret werden; 5.) aus der öffentlichen Bekänntnuß Herzogs

Johannis III. selbsten, ingleichen seiner Räthe und derer Brabantischen Stände; 6.) aus dem Abgang denen Land-Grafen zu Hessen ebenfalls vorgehenden appanagirten Prinzen des Herzogl. Hauses Brabant; 7) aus derer zweyen Häuser Burgund und Oesterreich selbst eigenen Anerkänntnuß dieser in dem Herzogthum Brabant alt hergebrachten Lineal-Erb-Folge, und zwar cum Prærogativa sexus, herzuleiten und zu begründen gesuchet.

Weilen nun in besagter Deduction sothanes Erb-Recht dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel privative zugeeignet worden; als hat sich ein Schreiben sub Lit. A. gezeiget, worinnen dessen Verfasser zu behaupten bemühet ist, daß das dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel allein zugeschrieben werden wollende Erb-Recht auf mehr besagtes Herzogthum Brabant, dem Hochfürstl. Heßischen Sammt-Hauß gemeinschaftlich zustehe.

Die Absicht, welche man Hessen-Casselischer Seits hierunter heget, ist dermahlen noch ein Geheimnuß; und lässet man dererjenigen Meynung, ob dieses ein Versuch sey, die Chur-Würde zu erlangen, auf ihren Werth und Unwerth beruhen. So viel ist inzwischen gewiß, daß verstandenes scriptum bey dem Röm. Käyserl. Hof einige Aufmerksamkeit erwecket, und zu verschiedenen Conferenzien Anlaß gegeben, davon der weitere Erfolg zu erwarten stehet.

Lit. A.

Schreiben an einen guten Freund in Teutschland, worinnen gezeiget wird, daß das von Herrn Vice-Canzler Koppen zu Marburg dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel allein zugeschriebene Erb-Recht auf das Herzogthum Brabant dem Durchlauchtigen Sammt-Hauß Hessen gemeinschaftlich zustehe, mithin die dagegen unternommene Koppische Ausführung höchst ungegründet, und sowohl der ehmaligen Herzoglich-Brabantischen Erbfolgs-Ordnung, als insbesondere den Heßischen Hauß-Verträgen gerad zuwieder ist.

Mein Herr!

Sie verlangen meine Gedanken zu wissen, von der neulich in unterschiedenen Sprachen unter den Nahmen des Fürstl. Heßischen Vice-Canzelern zu Marburg, Herrn Koppen, im Druck erschienenen Abhandlung, die betitult wird: Kurze und gründliche Ausführung des Hochfürstlichen Hauses Hessen Cassel Erb-Rechts auf das Herzogthum Brabant. Ich will Ihnen dieselbe nach meiner ohnmaßgeblichen Einsicht, kürtzlich mittheilen, und sie dero reifferen Beurtheilung überlassen. Der Titul selbst, verräth deren Absicht, nach welchem das Erb-Recht auf gedachtes Herzogthum Brabant dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel, mit gänzlicher Vorbeygehung des, mit diesem in gleicher Abstammung und Rechten stehenden Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt allein zugesprochen werden will. Der Innhalt und Schluß davon scheinet jedoch mit dem Titul nicht gänzlich übereinzustimmen, und noch etwas geneigter vor hochgedachtes Hauß zu seyn, indem, vermöge dessen, dem ganzen Fürstlichen Hauß Hessen

das Erb-Recht an sich selbsten; die würkliche Erb-Folge aber Hessen-Cassel allein, als der ältesten Linie nach dem Recht der ersten Geburt, männlichen Stammes zugeschrieben wird.

Herr Kopp hat aber weder eines noch das andere durch die angeführte Geschicht-Schreiber und Urkunden erwiesen, und über das die Hessische Haus-Verträge und Verfassung, auf welche es hierbey hauptsächlich ankommt, gänzlich übergangen. Nicht daß solches aus Mangel hinlänglicher Wissenschaft und Geschicklichkeit geschehen, sondern weil er eine Sache zu erweisen unternommen, welche diesem allen grade zuwider ist. Die Gränzen eines Briefs und andere Umstände erlauben nicht, angeführte Schrift von Satz zu Satz durchzugehen. Ich begnüge mich allein in der Kürze darzuthun, daß niemahlen bey dem Hauß Brabant, das Recht der ersten Geburth mit gänzlicher Ausschliessung der nachgebohrnen Prinzen von der Landes-Folge statt gefunden, bey dem Hauß Brabant, Heßischer Linie aber, beyder Hochfürstl. regierenden Häuser Gerechtsame, in Ansehung derer von Ihren gemeinschaftlichen Durchlauchtigsten Stamm-Vätern herrührenden ohngetheilten Rechten und Ansprüchen gleich sind, folglich das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel, von dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt ebenfals in Ansehung des Erb-Rechts auf Brabant, nicht den geringsten Vorzug hat. Das Erb-Recht des Durchlauchtigsten Hauses Hessen auf Brabant an sich selbsten, wird niemand in Zweifel ziehen, dem die Historie davon bekannt ist. Herzog Heinrich der Zweyte von Brabant hatte von seinen zwey Gemahlinnen zwey Prinzen gleiches Nahmens, davon der älteste unter dem Nahmen Henrich des Dritten ihm in Brabant folgte, der zweyte dagegen Henrich das Kind benahmet, erhielte wegen seiner Frau Mutter Hessen, und ist der Stamm-Vater dieses Hochfürstlichen Hauses worden. Als ersteres männliche Nachkommenschaft, mit dessen Ur-Enkel Herzog Johann dem Dritten abge-

gangen, und dadurch die Brabantische männliche Linie gänzlich erloschen ist, haben dessen Prinzeßinnen und weibliche Nachkommenschaft, sich des Herzogthums mit Ausschliessung der Heßisch-Brabantisch-männlichen Linie angemasset. Die Begnadigung Kayser Philips, welche die folgende Kayser mehrmahlen bestättiget haben, vermöge welcher die Töchter bey Abgang des männlichen Stammes vor Erb- und Lehens-fähig erkläret worden, dienete ihnen deßhalben zum Vorwand. Allein jetzt-besagte Kayserliche Begnadungen setzen den Fall, daß wenn kein männlicher Erbe mehr vorhanden, sodann zuerst die Töchter folgen sollten, wie bey den Lehen, welche auf beyderley Geschlechte gehen, durchgehends herkommlich ist. Es konnte also hierdurch die übrige Fürstlich-Heßische männliche Linie so wenig ausgeschlossen werden, als das neuerlich von den Franzosen behauptete Devolutions-Recht, vermöge welches die Töchter erster, vor den Söhnen zweyter Ehe zur Erb-Folge gelangen, welches in Reichs-Lehen und Stamm-Güther gar nicht statt hat; wie Stockmann und andere dargethan haben.

Herzog Henrichen des Kindes angebliche Begebung seines Rechts auf Brabant, mag ebenfalls dem Fürstlichen Haus Hessen nicht vorgeruckt werden; dann wann es gleich, wie noch nicht völlig erwiesen ist, damit richtig wäre, könnte solche dennoch nicht weiter als auf die brüderliche Abtheilung gezogen, und keinesweges eine gänzliche Absagung auf das Erb-Recht des Herzogthums Brabant daraus erzwungen werden. Eben so wenig kan dessen Erb-Recht eine Verjährung entgegen stehen, da es sich solches niemahlen ausdrücklich begeben hat, sondern vielmehr zu unterschiedenenmahlen dazu zu gelangen einen Versuch gethan; aber immer dessen Ausführung wegen der Übermacht des hohen Gegentheils ausgesetzt seyn lassen müssen. Alle diese Umstände sind auch nach Abgang der Spanisch-Oesterreichischen Linie, binnen des damahligen Erbfolgs-

Krieg, von Hert, Kestner und Leibnitz, in einem, an letztern erlassenen Schreiben, dergestalt ausgeführet worden, daß zu Uberzeugung des Heßischen Erb-Rechts auf Brabant der Koppischen Abhandlung nicht nöthig gewesen. Ich schreibe hier nicht zu viel. Wer angeführte Schriften damit zusammen hält, wird mir nicht allein beystimmen, sondern anbey erkennen, daß er ausser einigen historischen und genealogischen Anmerkungen wenig Neues und Erhebliches zu Unterstützung der gemeinschaftlichen Rechten des Hochfürstlichen Hauses Hessen weiter angeführet hat. Allein seine Absicht ist auch nicht dahin gegangen. Er suchet vielmehr das Recht der ersten Geburth in dem Herzogthum Brabant hauptsächlich darzuthun, und die nachgebohrne Prinzen gegen den klaren Buchstaben der noch vorhandenen Theilungs-Urkunden zu abgetheilten Herren nach der jetzigen Teutschen Verfassung zu machen, an welche man damahlen noch nicht gedacht hat. Der Endzweck davon ist, wie oben angeführet worden, das Fürstliche Haus Hessen-Cassel zum alleinigen Herrn von diesem Anspruch zu machen, das es mit Ausschliessung des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt, damit nach eigenen Gefallen schalten und walten könne. Es halten aber die deshalben angeführte Gründe keinen Stich.

Herzog Gottfried der Erste, welchen selbsten Herr Vice-Canzler Kop vor den ersten erblichen Herzog von Brabant angiebt, hatte durch die Beleyhung Kayser Henrich des Fünften nur einen mäßigen Theil von dem jetzigen Herzogthum Brabant erhalten. Er besasse bereits vorhero die Grafschaft Löwen, nebst ansehnlichen Erb-Stücken. Und nachgehends hatte das Haus Brabant das Glück sowohl noch viele Reichs-Lehen zu überkommen, als auch sehr ansehnliche Stamm-Güther, davon Stockmann eine ganze Reihe anführet, daß daher einige das ganze Herzogthum Brabant vor Allodial angesehen haben. Die unter seiner männlichen Nachkommenschaft üblich ge-

wesene Erbfolgs-Ordnung, lässet sich aus der ältern Teutschen Reichs-Verfassung leichtlich darthun. Anfänglich als die Herzogliche und allerley Reichs-Lehen erblich worden, haben dieselbe weilen sie auf das darunter begriffene Reichs Amt hauptsächlich ihre Absicht gehabt, bis das Römische Recht in dem dreyzehenden Jahr-Hundert fast durchgehends eine Veränderung in der Erb-Folge gemacht hat, ohnvertheilet zusammen bleiben müssen. Dagegen wann ein Herzog oder Graf mehr als ein Reichs-Amt zu Lehen truge, wurden bey seinem Ableben diese Lehen gemeiniglich unter dessen Söhne ausgetheilet, die Stamm-Herrschaften aber, deren alle Herzoge und Grafen besassen, weilen die ansehnlichste Reichs-Frey-Herren vor andern diese Reichs-Aemter zu Lehen erhielten, wurden entweder unter die Söhne, oder aber wenigstens die Einkünfte davon, wie sie sich vergleichen kunten, getheilet. Grafen und Reichs-Frey-Herrn waren auch damahlen der Herzogen Hoheit in dermahligen Verstand nicht unterworfen; sondern erstere erschienen wegen ihres Reichs-Amts und letztere wegen ihrer Geburt und Stamm-Herrschaften auf denen Reichs-Tägen, und hatten an denen Reichs-Angelegenheiten ihren Antheil. Bekamen also gleich die älteste Prinzen des Hauses Brabants, dieses Herzogthum an sich selbsten, erhielten dagegen die nachgebohrne ebenfalls ihren Antheil an Land und Leuten entweder in Reichs-unmittelbaren Graf- und Herrschaften zu ihrem Erbtheil; und waren derohalben gleich ihren ältesten Brüdern Reichs-Stände, wie aus des Herrn Koppen angeführten Urkunden und historischen Stellen selbsten erhellet.

Herzog Gottfried der Erste hatte nur einen weltlichen Prinzen den nachfolgenden Herzog Gottfried den Zweyten, der andere Henrich ware geistlichen Stands; nichts destoweniger bekame er sein Antheil Stamm-Güter. Ersteres ältester Sohn Herzog Gottfried der Dritte folgte ihm in das Herzogthum,

und

und der andere weltliche Prinz, Nahmens Albrecht, erhielte unter andern die Grafschaft Dachsburg. Dessen Folger in Brabant ware abermalen dessen ältester Sohn Herzog Heinrich der Erste und der nachfolgende Wilhelm, von dem man unter sämtlichen weltlichen Prinzen, deren noch unterschiedliche angegeben werden, allein mit Gewißheit etwas weiß, bekame die Grafschaft Arschott, und die Herrschaft Perweyß nebst andern Ländern, und die übrige sollen ebenfalls ihren Antheil an Land und Leuthen, wie selbsten Herr Kopp gedenket, bekommen haben. Herzog Heinrich dem Ersten folgte wiederum Herzog Heinrich der Zweyte, als ältester Prinz in das Herzogthum, der Zweyte Gottfried aber, bekame durch einen mit seinem Bruder Herzog Heinrichen förmlich errichteten Vergleich zu seinem Antheil das Land Heerstall, Garsbeck und Löwen, nebst ansehnlichen Geld-Gefällen, wogegen er auf die übrige väterliche und mütterliche Erbschaft Verzicht thate. Hätte nun das Recht der ersten Geburth in Brabant, damahlen nach heutiger Verfassung statt gefunden, wie hätte unter den beyden Brüdern wegen der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft ein ordentlicher Vergleich errichtet werden dürfen? Hätte nicht der jüngste Prinz mit einem gewöhnlichen Standes-mäßigen Unterhalt, ohne allen Vergleich, Theilung und Verzicht zufrieden seyn müssen? Ersteres ältester Sohn, Henrich der Dritte unter den Hezogen in Brabant, folgte dem Herrn Vater. Der andere Prinz gleiches Nahmens; insgemein das Kind aus Brabant genannt, erlangte wegen dessen Frau Mutter Sophien, Landgraf Ludwig des Sechsten von Thüringen Prinzeßin, Hessen. Warum er aber auf den Brabantischen Theil, der ihm gleich den vorherigen Prinzen von Brabant zugekommen, nach der angeblichen Urkund von 1279. Verzicht gethan haben soll, kan hier nicht weitläuftig untersucht werden. Hätte sie Herrn Koppen zu seinem Vorhaben

nicht gedienet, würde er sie gewißlich so schlechters dings nicht angenommen haben, zumahlen noch niemand die wahre Urschrift davon gesehen hat; wenigstens ist die darinnen angeführte Ursach des Verzugs offenbar falsch, und gleichergestalten ist die Folge die er daraus ziehen will, beschaffen: daß dadurch von Landgraf Heinrich auf keine andere Weise, als wie bey den nachgebohrnen Prinzen der Herzogen von Brabant gebräuchlich gewesen, der Verzug geschehen, da dieselbe eines Theils ihren Antheil an den Brabantischen Erb-Ländern, wie bishero aus den von ihm selbsten angeführten Stellen bewiesen worden, jedesmahlen, und zwar wie es von Fall zu Fall verglichen worden, an Land und Leuthen, dieser aber nach bemerkter Urkunde nicht das geringste erhalten. Andern Theils die nachgebohrne Prinzen überhaupt nach dieser Anmerkung auf die heutige Weise, keine abgetheilte, ihres ältesten Bruders Landes-Hoheit, vor ihre Persohn und Landes-Theil unterworfene Herrn gewesen, wie dieses aus der ehemahligen allgemeinen Reichs-Verfassung nicht allein bereits dargethan worden, sondern auch, in Ansehung Brabants insbesondere aus dem vorhergehenden Exempel erhellet, und aus der Folge noch weiter erläutert werden wird. Herzog Heinrich der Dritte hatte 3. Söhne, Henrich, Johann und Gottfried, der erstere bekame zwar anfänglich Brabant, tratte es aber nachgehends bey Ermanglung nöthiger Leibes- und Gemüths-Kräften dem zweyten Herzog Joh. dem Ersten unter Kayserl. Genehmigung ab; und der dritte erhielte dagegen durch brüderlichen Vergleich zu seinem Antheil Arschott, Birbach, Sichen, die Länder Rhoden, St. Agathä, und andere, mit allen hohen und niedern Gerichten, auch Mannschaft, wie die vorherige Herzoge besessen; unter welcher Benennung bekanntlich ehedem die völlige Landes-Hoheit verstanden worden. Herzog Johann der Erste und dessen Sohn Johann der Zweyte hatten nur einen Prinzen, mit welchem letztern Herzog Jo-

hann dem Dritten im Jahr 1355. der männliche Stamm dieser Linie erloschen ist, nachdem dessen drey Prinzen vor ihm, die Schuld der Natur bezahlet hatten. Nun hätte billig die Hessen-Brabantische Manns-Linie in dem Herzogthum Brabant folgen sollen. Sie wurde aber, wie oben angeführet ist, durch des letzten Herzogs Prinzeßin und deren Erben zurück gesetzt. Herzog Johann der Dritte hatte drey Prinzeßinnen, davon er die älteste als Landes-Folgerin erklärte, die andern aber mit Geld abgefunden wissen wollte. Allein die zweyte vermählte Gräfin von Flandern ware damit nicht zufrieden, und wolte von dieser, auf ein Recht der ersten Geburt hinauslauffenden Verordnung gegen das Herkommen bey dem Manns-Stamm nichts wissen. Sie nöthigte daher die älteste durch die Waffen, daß sie ihr einen ansehnlichen Theil von Brabant an Land und Leuthen abtretten muste. Gleichwie auch die jüngste Maria, die an Herzog von Geldern vermählet ware, ihren in der väterlichen Verordnung zugedachten Theil auf gleiche Weise erhielte. Der zweyten Erben, die Herzogen von Burgund, bekamen endlich, weilen die älteste keine Erben hatte, ganz Brabant, massen deren Prinzeß- und alleinige Erbin Margareth, an Herzog Philipp den Kühnen von Burgund vermählet ware; und also ist Brabant mit den sämmtlichen Burgundischen Erblanden an das allerdurchlauchtigste Erz-Haus Oesterreich gebracht worden. Man erkennet hieraus sattsam, daß, so lange das Herzogthum Brabant, seine besondere Herzoge gehabt, die jüngere Herren oder Prinzen, und selbsten nach Abgang des männlichen Stammens Brabantischer Linie, die nachgebohrne Prinzeßinnen von der Lands- und Lehen-Folge nicht ausgeschlossen worden. Demnach kan dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt sein Antheil an dem Brabantischen Erbfolgs-Recht, unter dem Vorwand der in Brabant ehedem gebräuchlich gewesenen Lands-Folge nach der ersten Geburt nicht abgesprochen werden, und die Heßische

Haus-Verträge und Verfassung zeigen klärlich, daß wo das Durchl. Haus Hessen endlichen so glücklich seyn sollte, entweder überhaupt oder zum Theil zu seinem Recht zu gelangen, beyde regierende Häuser nothwendig gleich theilen müsten.

Landgraf Heinrich das Kind, der zweyte Prinz Herzog Heinrichs des 2ten von Brabant bekame, wie oben gedacht worden, seiner Frau Mutter wegen, Hessen; dessen heutige Staats-Verfassung unter Landgraf Philipp dem Großmüthigen, als dem allgemeinen Stamm-Vater des ganzen jetztlebenden Fürstlichen Hauses Hessen vest gesetzet worden. Dieser trefliche Fürst theilte in seinem letzten Willen dessen Länder und ganze Verlassenschaft unter seine vier Prinzen, mit dem Beysatz, daß wo einer derselben, ohne Männliche Erben versterben würde, die übrige dessen Antheil wiederum unter sich in gleiche Theile vertheilen sollten. Sie nahmen solchen sämmtlich an, und errichteten zu dessen Bevestigung einen Erb-Vertrag oder Bruder-Vergleich, darinnen sie sich auf das genaueste verbunden, auch damit die Heßische Länder um so gewisser beysammen, und bey dem Hauß bleiben mögten, unter sich ausmachten, alle Lehen, welche sie von dem Reich, oder andern Ständen zu empfangen hätten, jederzeit durch eine Sammt-Belehnung zu nehmen. Es sturbe darauf Landgraf Philipp zu Rheinfels, ohne Erben, da die Theilung auf vorgedachte Weise geschahe, welches eben wohl erfolget seyn würde, als Landgraf Ludwig zu Marburg ohne Erben verschieden ist, wann nicht die veränderte Religion des Fürstlichen Hauses Cassels einige Abänderung verursachet hätte. Es kame deshalben zu einem vor Hessen sehr unglücklichen Krieg, binnen welchem beyde hohe Häuser unterschiedene Vergleiche errichtet haben, bis endlich Anno 1648. alles völlig beygeleget wurde. Vermög dieser weitern Vergleichen ist ferner vestgesetzet worden, daß künftighin in einem jeden, der beyden übrig gebliebenen Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel, und Hes-

sen-Darmstadt nur ein regierender Herr seyn, mithin das Recht der ersten Geburt statt haben, und beyde regierende Herrn, bey Reichs- und andern Zusammenkünften im Vorsitz abwechslen sollten. Die gemeinschaftliche Rechte und andere Dinge, welche nicht wohl getheilet werden kunten, sind gemeinschaftlich geblieben, und auf den Anfall der von dem Hauß Hessen zu Lehen gehenden Graf- und Herrschaften, welche zu keinem Theil geschlagen sind, ist beyden Theilen ein gleiches Recht vorbehalten worden. Es ist auch die Bestättigung dieser Vergleichen in dem Westphälischen Frieden, und letzterem Reichs-Abschied geschehen. Nach der Heßischen, in den Reichs-Gesetzen bestätigten Hauß-Verfassung ist also ausgemacht, daß was nicht Landgraf Philipp der Großmüthige glorwürdigster Gedächtniß in seinem letzten Willen denen von dessen vier Prinzen übrigen zwey Linien Hessen-Cassel, und Hessen-Darmstadt von seiner Verlassenschaft ausdrücklich zugetheilet hat; und was nicht in Ansehung der Marburgischen Erb-Folge anderst verglichen worden, unter sie in gleiche Theile gehen muß. Deshalben ist um so weniger zu zweiflen, daß wo dem Fürstlichen Hauß Hessen etwas weiters, ausser denen in besagtem letzten Willen, und denen sich darauf gründenden Hauß-Verträgen ausdrücklich benahmten Stücken und Gerechtsamen von denen gemeinschaftlichen Fürstlichen Stamm-Vätern des Sammt-Hauses Hessen herrührend, zuwachsen sollte, dasselbe unter beyde hohe Häuser Hessen-Cassel, und Hessen-Darmstadt, welche oftgedachter massen in allem, ausgenommen vorangeregten Theilungen gleich gesetzet sind, ebenwohl gleich vertheilet werden müßte. Es kan demnach das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel das Erb-Recht auf Brabant so wenig nach der ehemahligen in dem Herzoglichen Hauß Braband stattgehabten Erb-Folgs-Ordnung, als noch vielweniger nach den Heßischen Hauß-Verträgen vor sich allein verlangen, als nach welchen letzteren dasselbe, in so fern deshalben das

Sammt-Hauß Hessen unter sich selbsten strittig ist, hauptsächlich zu beurtheilen stehet.

Es hat deshalben auch, so viel man weiß, das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel niemahlen Brabant alleine angesprochen, sondern vielmehr im Gegentheil als bey dem letzteren Spanischen Erb-Folgs-Krieg die Nothwendigkeit erfordert hat, des Fürstlichen Sammthauses Gerechtsame dieserhalben zu wahren, die Sache mit dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich getrieben, wie der, unter beyden Häusern geführte Schrift-Wechsel bezeugen muß. Hätte es sich damahlen zu der alleinigen Erb-Folge berechtiget geglaubet, würde dieses nicht nur unterblieben seyn, sondern auch, als es bey dem Friedens-Geschäfte seine besondere Angelegenheiten durch einen eigenen Gesandten zu wahren gesuchet, diesen wichtigen Anspruch gewißlich dabey zu erinnern ohnvergessen haben, davon man aber in den damahligen Verhandlungen keine Spuren findet. Und endlichen setzen alle Gelehrte, auch selbsten diejenige, welche in Hessen-Casselischen Pflichten stehen, wie noch neulich Estor, das Brabantische Erb-Recht unter die gemeinschaftliche Heßische Hauß-Ansprüche; zum offenbahren Zeugniß, daß bißhero abseiten des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel weder Herr noch Bedienter, an des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt gemeinschaftlichen und gleichen Rechten in Ansehung des Brabantischen Erb-Rechts gezweifelt hat.

Man sollte also billig muthmassen, daß Herr Vice-Canzler Kopp seine vermeintliche gründliche Ausführung, worinnen er, wo nicht das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt von allem Erb-Recht, wenigstens dennoch von allem Vortheil, der dadurch dem Hochfürstlichen Hause Hessen zuwachsen könnte, auszuschliessen bemühet ist, ohne höhern Befehl und Veranlassung verfertiget habe. Allein anderweitige Ueberlegungen machen die Sache zweifelhaft: wenn man bedenket, wie das Hochfürstliche Hauß Hessen-

Cassel in der Hanauischen Erb-Folgs-Sache, die verbündlichste Verträge und darauf gegründete heiligste Versicherungen gegen das Durchlauchtige Hauß Hessen Darmstadt unter dem Vorwand, der ebenfalls hierinnen zum Grund gelegten Sätzen von dem Erst-Geburts-Recht vorbey gegangen. Wie es nicht wohl vermuthlich ist, daß ein Fürstlicher Bedienter vor sich allein in einer so wichtigen Sache ganz neue Sätze, gegen die von dessen hohen Hauß bißher gehegte, zum Nachtheil eines mit demselben so nahe verbundenen Hochfürstlichen Hauses behaupten, und im öffentlichen Druck ausführen sollte. Daß so viel man weiß, dermahlen aller Brief-Wechsel mit dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt unterblieben, und was dergleichen mehr ist.

Es seye aber wie ihm wolle, wird die Koppische, übelgegründete Ausführung dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel wenig helfen, und den allzuklaren Gerechtsamen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt keinen Abbruch thun können. Dann sollte ersteres sich die Hofnung machen, entweder durch Unterhandlungen oder bey dem bald zu wünschen stehenden Frieden in Ansehung des Heßischen Erb-Rechts auf Brabant etwas vor sich allein zu erhalten, wird in erstercem Fall schwehrlich ein hoher Hof mit Ausschliessung des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt mit ihme sich in Unterhandlung einlassen, zumahlen in oben angeführten Bruder-Vergleich ausdrücklich versehen ist, daß kein Landgraf etwas an Lehen oder andern Stücken, was zum Sammt-Hauß Hessen gehöret, ohne sämmtlicher Theilen Einwilligung vertauschen, verkauffen, oder sonsten veräussern kan. Im andern Fall werden sämmtliche hohe Theile des Hochfürstl. Hauses Hessen-Darmstadt allzuklare Gerechtsame eben wohl einzusehen geruhen, und sich aus dem Westphälischen Frieden erinnern, wie die Heßische Hauß-Verträge, vermöge deren beyde Hochfürstliche Häuser in allen nicht ausgenommenen Dingen sich gleich gesetzet befinden, da-

rinnen von ihnen bestättiget sind. Ueber das stehen dieselbe unter der Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichten, und Brabant selbsten ist nach des Herrn Koppen eigener Geständniß ein Reichs-Lehen, daß also daselbsten auf allen unvermutheten Fall Hessen-Darmstadt sein Antheil immer würde ansprechen können, und um so mehr sich baldige rechtliche Hülfe zu versprechen hätte, als nach oftgedachten Hauß-Verträgen die Reichs-Lehen, welche das Hauß Hessen von Philipp dem Großmüthigen und dessen Vorfahren hat, oder ferner erhalten möchte, dem ganzen Hochfürstlichen Hauß zustehende Sammt-Lehen sind.

Sie erkennen also hieraus, Mein Herr! was ich von der Koppischen angeblichen gründlichen Ausführung vor Gedanken hege. Ob ich die Sache getroffen, überlasse ich Dero weitern Einsicht, und beharre.

Meines Hochgeehrten Herrn

ergebener Diener.

§. 2. Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz glauben noch immer gegen die von Kayserlicher Majestät in der beruffenen Zwingenbergischen Angelegenheit angeordnete Commission erhebliche Einwendungen zu haben,

vid. Cap. 2. §. 1. Mens. Sept. 1747.

wie solches der Innhalt der Anlage Lit. A. des mehreren ergiebet.

Lit. A.

COPIA

Schreibens an Ihro Kayserl. Majestät von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz d. d. Mannheim den 15ten Nov. 1747.

Aus Ew. Kayserlichen Majestät ferr. erweitern gnädigsten Zuschrift vom 25ten des verwichenen Monaths Septembr. habe ich mit allergeziemender Ehrerbietung des mehrern zu vernehmen gehabt, wie höchst dieselbe auf diejenige gehorsamste Vorstellungen, die Euer ꝛc. ich unterm 17ten Julii in meiner bekannten Zwingenbergischen Angelegenheit zu thun gemüßiget gewesen, sich ferner gegen mich zu äussern gnädigst geruhet haben.

So gewiß mir in dieser Sache niemahlen zu Sinne gekommen, noch künftighin kommen wird, etwas zu begehren, so, will nicht sagen, denen Reichs-Gesetzen und Verfassungen (deren Erhalt- und Vorziehung von allen Privat-Absichten, wie allen Ständen also besonders einem Churfürsten oblieget) sondern nur denen etwa gegründet seyn könnenden Rechten eines Privati entgegen seyn könnte: So überzeuget bin ich, daß ich in Abgleichung dieser bekannten zu Erweckung bedenklicher Unruhen gleichsam bestimmten Streit-Sache, und da ich mich entschlossen, selbiger durch Auszahlung einer nahmhaften Summe diejenige Endschaft zu geben, die Euer ꝛc. glorwürdigster Vorfahrer Kayser Carl der VIte meinem Chur-Hauß auf weit vortheilhaftere Bedingnusse gerne zugewendet hätten, wann es die damahligen Umstände leiden wollen, nichts in Absicht geführet habe, worüber sich jemand, wer der auch seye, mit Fug wird beschwehren können, wie dann auch, wann allenfalls bey mir noch einiger Zweifel obwalten könnte, Euer ꝛc. Selbst eigene erleuchteste Einsicht, daß gegen den von mir getroffenen Kauf kein Wiederspruch gemachet werden könne, und beygefügte gerechteste Erklärung, daß etwas dergleichen nicht gestattet, sondern vielmehr der Kauf gnädigst durch Euer Kayserliche Majestät bestättiget werden solle, mir selbigen vollkommen wegnehmen müssen.

Bey diesen meinen Ew. Kayserlichen Majest. selbst beygehenden und gerechtest erleuchtenden bestgegründeten Befugnussen kan ich also nicht anderst, als

auf einer Seite Ew. Kayserlichen Majestät höchst erleuchte Einsicht und Gerechtigkeits-Liebe, die aller widrigen Einstreuungen ohngeachtet, doch endlich auf den wahren Grund der Sache selbsten siehet, und selbigen den falschen Schein vorziehet, preisen, und dafur den allerunterthänigsten Dank erstatten, auf der andern aber beklagen, daß sich dannoch immer unerlaubte Mühe gegeben werden will, um diesen Werk viele nicht existirende Umstände anzudichten, und dadurch Ewer Kayserl. Majest. gerechtestes Gemüth von mir und von der Billigkeit der Sache abzulenken.

Allergnädigster Kayser und Herr! meiner höchst und hohen Mit-Ständen, denen ich meinen, die jura statuum communia betreffenden casum vorzulegen genöthiget gewesen, Meynung ist nie gewesen, an Ewer Kayserl. Majest. unpartheyischer Ausübung Dero Obrist-Richterlichen Amts zu zweifeln, durch dasselbe mich würklich beschwehret zu achten, und darüber zu provociren, noch viel weniger aber in die Reichs-Verfassungen einzugreiffen, und dem Kayserl. Obrist-Richterlichen Gewalt einigen Einhalt zu thun.

Ein Recursus, den ein Stand des Reichs in Fällen, wie der Meinige ist, an seine Mit-Stände zu dem Ende nimmet, um entweder Ihn, wann seine Meynung, die Er von der Sache hat, unrecht seyn solte, eines bessern zu belehren, oder, wann sie gegründet ist, und denen gemeinsamen Juribus aus dem, so dem recurrirenden Singulo zugemuthet wird, ermessen wird, die Gedanken, die der Reichs-Tag heget, dem höchsten Oberhaupt durch ein Gutachten vorzulegen, kan ohnmöglich vor einen Eingrif in die Reichs-Verfassung oder eine Hemmung der Kayserlichen Gewalt ausgegeben werden, und müssen diejenigen, die dergleichen Recursus Ew. Kayserl. Majest. unter einer so wiederwärtigen Gestalt darstellen, entweder die Reichs-Verfassung nicht kennen, oder vielmehr ihrer Seits Willens seyn, denjenigen Eingrif würk-

lich in selbige zu thun, dessen sie andere zu beschuldigen, und eben durch diese Klagen den Anfang darzu zu machen, suchen. So wenig meine nicht gegen dem Reichs-Hof-Rath und noch viel weniger gegen Ew. Kayserl. Majestät, sondern vielmehr an höchst dieselbe und das comitialiter versammlete Reich gegen die Zudringlichkeit der Reichs-Ritterschaft genommene Recursus etwa dergleichen beschuldiget werden kan, eben so wenig habe ich mir jemahlen zu Sinn kommen lassen, an Ewer Kayserl. Maj. zu verlangen, dem Ritter-Ort Ottenwald über seine gegen mein Chur-Hauß puncto collectationis der Herrschaft Zwingenberg erhobene, und aus offenbahren Mißtrauen über 20. Jahr erliegen gelassene Klage, wann Er solche, so leer sie auch ist, fortzusetzen gedenket, das Gehör zu versagen, und werden alle diese Dinge Ewer Kayserl. Majest. nur von denenjenigen vorgebracht, die ein Interesse haben, was klar ist, trüb zu machen, und zwischen höchst Deroselben und getreuen Ständen des Reichs zu Erreichung ihrer privat-Absichten, Mißvernehmen zu stiften. Mein ganzes Verlangen bestehet in deme, daß die Ritterschaft in Franken aller 6. Orten, weilen sie meine, und in solcher gesammten Churfürsten, Fürsten und Stände in allen Reichs-Gesetzen, ohnwiedersprechlich bewährte Gerechtsame, auch ihre ärgerliche Klage puncto cassationis contractus emti venditi, der Herrschaft Zwingenberg auf das empfindlichste anzufechten, sich unterstanden, mit selbiger nahmentlich ab und zur Ruhe folglich dahin angewiesen werde, obbemelten über mein Lehen-Stück Zwingenberg getroffenen, sie nichts angehenden Kauf und Vergleich ein vor allemahl ohnangefochten; dem Canton Ottenwald aber seine Klage puncto prætensi Juris collectandi (wobey der gesammten Fränkischen Reichs-Ritterschaft, wenn sie Lust hat, auf behörige Art zu intervenirem, ohnverwehret ist) in dem Weeg, wo sie ehedessen angefangen worden, und auf seiner Schuld liegen geblieben, fortsetzen zu lassen, übri-

gens aber nicht zu gestatten, daß die lites multiplicíret, oder confundiret, noch weniger aber meines und gesammter Stände des Reichs ohnstrittige Gerechtsame und Vorrechte einer nur in zweifelhaften Fällen statt findenden gütlichen Handlung unterzogen werden,

Eben dahin, und weiter nicht, und daß durch Ewer Kayserl. Majestät Obrist-Richterliche Authorität die Stände des Reichs von solchen allbereits in vorigen Zeiten und besonders Anno 1704 durch einen einstimmigen Reichs-Schluß wohlbedacht-geahndeten und dahero dermahlen um so weniger zu erdultenden Ritterschaftlichen Zudringlichkeiten sicher gestellet, und diesen in gegenwärtiger Sache aufs neue tentirt werden wollenden Ungebühren die gänzliche Endschaft gegeben werden möge, gehet auch die dargelegte Meynung des Churfürstlichen Collegii und derer Majorum des Fürstlichen, in welchen allen nichts zu finden ist, so nicht mit der Reichs-Verfassung, denen Gesetzen, und dem à Seculis eingeführten modo communicandi der freyen Glieder des Reichs mit ihrem höchsten Oberhaupt einstimmig ist.

Da nun die Billigkeit dieses allseitigen Verlangens in Euer Kayserlichen Majestät Gerechtigkeit-liebendes Gemüth allschon in so weit den preißwürdigsten Eindruck gemachet hat, daß höchst dieselbe die Gültigkeit des Kaufs von selbsten gerechtest anerkennen; So lebe ich der unterthänigsten Zuversicht, Euer Kayserl. Majest. werden nunmehro auch den aus der Gültigkeit des Kaufs als eine unvermeidliche Folge zu ziehenden Ungrund der gegen denselben geführet werden wollenden Ritterschaftlichen Cassations-Klage gleichermassen, und in Verfolg Dero preißwürdigsten Æquanimität durch würkliche Ab- und zur Ruhe Verweisung der Ritterschaft mit ihrer ofterwehnten ungeräumten Cassations-Klage mein- und meiner höchst- und hohen Mit-Ständen billiges Verlangen vollkommen zu erschöpfen, gnädigst geruhen.

Dieses ist, allergnädigster Kayser und Herr! wa-

rum allerhöchst dieselbe Ich hiermit unterthänigst und inständigst ersuche, und ich mich auch in dessen Verfolg um so mehr einer gerechtesten Kayserlichen endlichen Erklährung getröste, als ich nichts sehnlicher wünsche, als eines solchen Ausgangs dieses meines Geschäfts mich erfreuen, und auf solche Art entübriget seyn zu können, in Comitiis das jenige weiter fortzusetzen, so Ich, um Ew. Kayserl. Majestät meine schuldigste Ehrerbiethung und die Begierde, mich höchst Deroselben gefällig zu machen, zu bezeigen, meines Orts, biß dahin beruhen lassen, indessen aber zu aller Zeit in tiefester Verehrung verharren werde.

§. 3. Die lebhafte und nachdrückliche Vorstellung, welche der Kayserliche Minister, Frey-Herr von Wiedmann, der Fränkischen Creyß-Versammlung in Betref des vorseyenden Associations-Geschäfts mittelst unterm 30. nur verschienenen Monaths Octobr. insinuirten P. M.

supra Cap. 2. §. 2. Mens. Oct.

thate, hatte den bezielten Verfang in seiner Maaß vollkommen erreichet; davon das Lit. A. beygehende Conclusum den sicheren Beweißthum giebet, welches so nach besagten Minister übergeben, und mit nachstehenden Pro Memoria Lit. B. begleitet wurde.

Lit. A.

CONCLUSUM.

Auf das von des Kayserl bevollmächtigten Ministri Frey-Herrn von Wiedmann Excellenz unterm 30ten letzt verwichenen Monaths Octobr. von der

löbl. allgemeinen Creyß-Versammlung an denselben abgeordneter gewöhnlicher Deputation mit dem mündlichen vorausgesetzten auch Innhalts schriftlich wiederholten ausdrücklichen Vor- und Antrag übergebene Pro Memoria, das von dem allhiesigen Königl. Französischen abgeordneten, Herrn von Follard vorhin ebenfals eingereichte, ein anverlangte Neutralitäts-Erklärung betreffende Pro Memoria vom 29ten Septemb. am Ende gänzlich ohne Berathschlagung und Antwort erliegen zu lassen, und Ihme Kayserl. Herrn Ministre eine so baldigst als categorische Erklärung, zu weiterer allerunterthänigsten Berichts-Erstattung an die allerhöchste Behörde zu ertheilen, seynd die in Eingangs berührtem Pro Memoria des Kayserl. Herrn Ministri Excellenz enthaltene Beweg-Gründe in wohlbedächtliche Erwegung gezogen worden, und ist so fort der Schluß dahin ausgefallen, daß gleichwie hoher Herrn Fürsten und Stände aufrichtige patriotische Neigung und Beeiferung je und allezeit dahin gerichtet gewesen, und dergestalten ohnabläßig beharre, niemahlen eine Entschliessung zu fassen, welche nicht die Erhaltung der Würde und Respect des allerhöchsten Oberhaupts, der Reichs-Ständischen Obliegenheit und Ansehens, dann des geheiligten Bandes zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich, wie auch die darmit Reichs-Grund-Gesetzmäßig verknüpfte Beschützung des werthesten Vaterlandes zum unabwendigen und vornehmsten Augenmerk habe, in Gleichförmigkeit dessen auch von deme, was zu Bewahrung des allgemeinen Ruhestandes von gesammten Reichswegen beliebet und beschlossen worden, auch was noch fernerhin nach denen ergebenden Welt-Umständen für Maaßnehmungen nützlich und nöthig gefunden, und schlußmäßig vestgestellet werden, sich keinesweges trennen noch abweichen werden, sondern vielmehr eifferigst mitzuwürken, des steten Vorsatzes verbleiben, also auch billigst Ihro Kayserliche Maj. dißfallige mit obangezogenen wichtigsten und in de-

nen vordersten Reichs-Grund-Gesetzen gegründeten Betrachtungen bekleidete unterm 30ten nechst abgewichenen Monaths Octobris dem allhiesig versammleten Creyß eröfnete allergnädigste Reichs-Väterliche Intention, welcher man sich vollkommen und für beständig zu fügen entschlossen seye, mit allertiefesten und devotestem Dank zu ehren., wie auch ein solches des Kayserlichen Herrn Ministri Excellenz schriftlich zu erklären wäre.

Nürnberg den 29ten Nov. 1747.

Lit. B.

PRO-MEMORIA.

DIe allerhuldreicheste Gesinnung, welche Ihre Kayserliche Majestät durch Dero Bevollmächtigten Herrn Ministre Frey-Herrn von Wiedmann Excellenz den 30ten nechst abgewichenen Monaths, dem allhiesig versammleten Creyß, vermittelst eines Pro Memoria zu erkennen geben zu lassen allermildest geruhet haben, verehret man mit Treu-gehorsamst-allerunterthänigsten Dank und versichert anbeynebenst Nahmens hoher Herrn Fürsten und Stände, welchergestalten dieselbe einen der allerhöchsten Würde und Respect Ihro Kayserlichen Majest. gemäß-wie auch mit der innern Reichs-Verfassung wohl abgeglichenen und die Reichs-Satz-und Ordnungen zur steten Richtschnur habenden Betrag, so wie bißhero, also auch ins künftige, bey allen und jeden Ereignüssen thätig an Tag zu legen, nicht aussetzen auch jene genauest-und engeste Verbindung mit dem allerwürdigsten Reichs-Oberhaupt immerhin mehr und mehr zu bevestigen, an sich nichts erwinden lassen, immassen dann allerhöchst gedacht Ihro Kayserliche Majestät aus denen bisherigen Maasnehmungen dieses treu devoresten Creyses, wovon der hierbey kommende jetzt wiederum gefaste Entschluß auf Eingangs erwehnten Kayserlichen Herrn Mini-

ſtres Excellenz obbemeldt übergebenes l'so Memoria ein ſtatthaftes Merkmahl darſtellen wird, deſſen untadelhaftes Weeſen allergnädigſt allſchon in mehrerm werden erkennet haben, und können auch allerhöchſtl dieſelbe vollkommen beglaubiget ſeyn, daß man niemahls gewillet ſeye, von denen mit der Verfaſſung derer Reichs-Grund-Geſetze, Reichs-Ständiſcher Obliegenheit und Treu pflichtigen Zuſammenhang derer Glieder mit ihrem höchſten Reichs-Oberhaupt, wie auch der Erhaltung des allgemeinen Ruheſtandes ausgemeſſenen Maaß-Reguln im mindeſten abzuweichen, folgſam der ganz zuverſichtlichen Geſinnung gelebet, Ihro Kayſerliche Majeſt. dießfalſige Reichs-Väterliche Intention vollkommen erfüllet zu haben, ſo mit nichts übrig verbleiben mag, als des Kayſerlichen Herrn Miniſtri Excellenz, wie hiemit beſten Fleiſſes beſchiehet, zu erſuchen, mehr allerhöchſt erwehnt Ihro Kayſerlich-n Majeſtät die beharrliche Treu devoteſte Erlaſſenheit dieſes löblichen Reichs-Creyſes allerunterthänigſt lebhaft einzuberichten, darbenebenſt man ſich zu Deroſelben höchſtſchätzbahren Propenſion in geziemender Ehrerbietſamkeit forthin empfohlen haben will.

Nürnberg den 29. Nov. 1747.

§. 4. Wie misfällig Sr. Kayſerlichen Majeſtät der von dem Schwäbiſchen Creyß-Convent, Menſ. Julii h. a. puncto aſſociationis gefaſte Entſchluß geweſen, iſt aus dem vor bemerkten P. M. nur gedachten Kayſerl. Miniſtri erſichtlich. Weshalben denn der an dieſen accreditirte Kayſerl. Miniſter, Herr Graf von Cobenzel, beſage Lit. A. auf Kayſerl. allergnädigſten Befehl denſelben anermahnet, die Fortdauerung der Aſſociation, mit Weglaſſung aller Neutralitäts- auch anderer hieher

nicht

nicht gehörig- auch höchst- bedenklich- und gefährlichen Nebenfragen klar, und deutlich anzuerkennen, so mit ein solches mittelst Wiederbeschickung des Frankfurter General-Congresses allda zu declariren, die bey gegenwärtigen Umständen ohnehin nicht zu decidirende quæst. quomodo? aber noch zur Zeit ausgesetzet seyn zu lassen.

Da hingegen der Französische Minister de la Noue junior ausweise der Anlag Lit. B. noch immer fortfähret, mehrgedachter Versammlung die per Conclusum von 13. Jun. nup. festgestellte Neutralitäts-Beobachtung annehmlicher zu machen.

Uebrigens sind diejenige Puncta, so bey dieser Creyß-Versammlung hauptsächlich in Berathschlagung gezogen werden sollen, ab Lit. C. ersichtlich.

Lit. A.

Proposition des Kayserlichen Ministers in Conv. Circ. Suev.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät unermüdete auf Erhaltung wahrer Ruhe und Sicherheit des werthen Teutschen Vaterlandes insgesammt und deren vorliegenden löblichen Creysen ins besondere gerichtete Reichs-Väterliche Vorsorge, hat allerhöchst dieselbe bewogen, unterzeichnet Dero Kayserl. Bevollmächtigten Ministrum abermahlen an die vorseyende allgemeine Versammlung dieses löblichen Creyses abzuschicken.

So vergnüglich nun unterzeichneten Kayserl. Mi-

nistro ist, durch die allerhöchste Kayserliche Gnade sich wiederum im Stande zu sehen, das wahre beste dieses löblichen Creyses mit befördern, und denen fürtreflichen Gesandschaften sein alt vollkommenes Vertrauen wiederholt bezeigen zu können: So sehr hätte unterzeichnet bevollmächtigt Kayserl. Ministre gewunschen; daß die ihme bey der Creyß-Versammlung gegebene kräftigste Versicherungen erfüllet, und deme Zufolge die nöthige Vorkehrungen bereits genommen worden wären: ohne welche die Ruhe und Sicherheit dieses löblichen Creyses niemahls sicher gestellet seyn wird.

Nachdem aber bey verschiedenen die Reichs-Väterliche Vermahnungen darum für gefährlich angesehen werden wollen, weilen man gegen alle gethane theureste Versicherungen forthin glauben will, das allertheuerste Reichs-Oberhaupt habe annoch verborgene Absichten, dahingegen zweydeutige oder leicht zu verdrehende Versicherungen einer fremden Macht gegen die vieljährig eigene Erfahrung und das vor Augen liegende Beyspiel der Republique der vereinigten Niederlanden mit allem Zutrauen angenommen, und darum die unschuldigste Vorsehungen unterlassen werden wollen.

Die Aufrechterhaltung der heilsamen Association, durch die bey einem seiner Natur und Eigenschaft nach, auf niemands Beleidigung gerichteten Defensiv-Bundniß ganz unschicklich und mit einer das allerhöchste Reichs-Oberhaupt nicht erkennenden Macht sich nicht gebührende, dem löblichen Creyß selbsten höchst gefährliche Neutralität, dann durch Aufwerfung solcher Fragen nicht erschwehret werden, durch welche gegen die Gesetz- und Herkommen die Creyß-Verfassungen nothwendig zerfallen, und sämmtliche mindermächtige Stände ihr unschätzbahres liberum Suffragium verliehren müssen.

Und, nachdeme endlich die Gefahr von inn- und aussen leider mehr und mehr zunimmt: hat unterzeichnet Kayserl. Ministre auf ausdrücklichen aller-

gnädigsten Befehl eine löbliche allgemeine Schwäbische Creyß-Versammlung geziemend zu ersuchen die Ehre, die Fortdauerung der Association mit Weglassung aller Neutralitäts- und anderer hieher nicht gehörig- auch höchst bedenklich- und gefährlichen Neben-Fragen klar und deutlich anzuerkennen, ein solches mittelst Wiederbeschickung des Frankfurter General-Congresses allda zu declariren, die bey gegenwärtigen Umständen ohnehin nicht zu decidirende quæst. quomodo? aber noch zur Zeit ausgesetzet zu lassen.

Ihre Kayserl. Majest. versehen sich allerdings zu deren hoch- und löblichen Ständen dieses löblichen Creyses Einsicht und ihrem allerhöchsten Oberhaupt zutragenden Devotion, es werden selbe dieses so unschuldig- als gesetzmäßige einzige Mittel, des Vaterlandes Ruhe und Sicherheit wahrhaft zu bevestigen zu eigenen Besten und Kayserlicher Majestät zu allerhöchsten Ehren, nach so vielen Kayserl. Reichs-Väterlichen Ermahnungen endlich ergreiffen.

Unterzeichnet Kayserl. bevollmächtigter Ministre aber erbietet sich denen fürtreflichen hier anwesenden Bottschaftern Räthen und Gesandten zu allerangenehmen Diensterweisung samt und sonders.

Ulm, den 27. Nov. 1747.

Carl, Graf von Cobenzel.

Lit. B.

Copie

Du Memoire de M. de la Noüe le fils du 27. Nov. 1747. aux Etats du Cercle de Suabe.

Le Ministre soufigné de S. M. T. C. auprès les Princes & Etats du louable Cercle de Suabe, actuellement assemblès en Diete en cette Ville, ayant rendu comqte au Roi, son Maitre, des Assurances par ecrit, que le louable Cercle lui avoit fait remettre le 23. Juin de la presente année, de sa resolution, de se maintenir

dans une parfaite Neutralité relativement aux deliberations des deux derniers Diétes d'Ulm, a ordre d'en temoigner au louable Cercle dans les termes les plus forts la satisfaction de S. M. ainsi que de la sageſſe de ſes meſures pour prevenir, que cette Neutralité ne vint à etre troublée, & c'eſt en conſequence, que le dit Miniſtre eſt autorisé à aſſurer de nouveau le louable Cercle au nom de S. M. que de ſon coté, Elle perſiſte dans la ferme & très conſtance reſolution de la faire jouir de tous les avantages de la Paix, de la Neutralité, & du bon voiſinage avec les Etats de ſa domination.

De telles diſpoſitions ou deſir, qui anime S. M. pour le retabliſſement de la tranquillité publique, & dont Elle à deja donné tant de preuves ſans aucun fruit, ne peuvent qu'augmenter la confiance qu' Elle à dans la ſincerité des intentions & des aſſurances du Cercle, perſuadée, que bien loin de s'en laiſſer detourner ſous quelque prætexte, que ce ſoit, il evitera avec ſoin de ſe preter à aucune demarche, qui puiſſe étre capable d'entrainer les ſuites facheuſes dont les tems paſſés, ne fourniſſent que trop d'exemples.

C'eſt avec le zele le plus vif pour les Bonheur du louable Cercle, que le Miniſtre ſouſigné s'aquitte en cette occaſion des ordres, dont id eſt chargé. Fait à Ulm le 27. Nov. 1747.

Lit. C.

1. WAs nach denen bey letzt gehaltenen Creyß-Tag feſtgeſetzten Principiis zu fernerer Beybehaltung der Ruhe im Creyß, abſonderlich in Anſehung des unterm 13. Junii abgefaſten Schluſſes vorzukehren dienlich ſeyn möge?

2) Ob es bey der von dem Creyß-Ausſchreib-Amt angeordneten Verlegung der Creyß-Militz zu laſſen, oder was allenfalls daran zu ändern ſeye?

3) Wie deren künftige Verpflegung einzurichten?

4) Ob denen Officiers die völlige Portionen fernerhin zu reichen?

5) Ob das Prinz Ludwig Würtembergische-Regiment annoch beyzubehalten?
6) Was für ein extraordinarium beyzulegen? und
7) Wie die incident-Puncte zu erledigen seyn dörften?

Cap. III.

Holland.

§. 1. Nunmehro fänget die Republic Holland an, gegen die Cron Franckreich ernsthaffter zu werden. Man hat die von dem Abbt de la Ville im Monath April und September überreichte Memorialien und Declarationen

vid. Cap. 3. §. 1. Mens. April. Cap. 3. §. 2. Mens. Septembr.

examinirt; und gedachtem Minister die hierüber ausgefallene wohl überlegte Resolution, welche wie sie in Comitiis von dasigem Hollandischen Ministre communiciret worden, sub Lit. A. erscheint, loco einer Antwort auf bemeldte zwey Memorialien insinuiret.

Lit. A.

Extract aus dem Register der Resolutionen Ihro Hochmögenden der Herren General-Staaten vereinigter Niederlanden.

Martis, d. 7. Novembr. 1747.

Wurde angehört der Rapport von dem Herrn Pieck von Zoelen, und anderer von Ihro Hochmögenden zu denen ausländischen Affairen deputirten Herren, als welche, zu Folge der Resolution Ihrer Hochmögenden vom 17. Apr. jüngsthin,

dasjenige Pro-Memoria examiniret haben, welches durch den Herrn de la Ville, Minister Ihro Majestät des Königs in Franckreich, am bemeldten Tage Ihro Hochmögenden ist übergeben worden, nebst der Declaration Höchstgedacht Seiner Majestät: Wie Sie nehmlich resolvirt wären, das Territorium des Staats nicht mehr zu menagiren, sondern dem Ihre Trouppes commandirenden General erlaubet hätten, ohne Unterschied alle sothane Mesures zu nehmen, die ihme seine Capacität und Kriegs-Erfahrung suggeriren würden; Auch haben obige Herren Deputirten ebenfalls zu Folge Ihrer Hochmögenden Resolution von dem 27. Septembr. jüngsthin, dasjenige Memoire von besagtem Herrn de la Ville, welches am letzt-benannten Tage in der Versammlung verlesen worden, nebst der näheren Declaration von Seiner Majestät Willens-Meynung, den zu treffenden Frieden und die Fortsetzung der Kriegs-Operationen gegen die Republic betreffend, examinirt.

Worauf nach vorgängiger Deliberation gut gefunden und beschlossen worden, dem vorerwehnten Herrn de la Ville in Antwort auf Seine obangeführte zwey Memoires zu erkennen zu geben: Daß Ihro Hochmögende bishero das erstere Memoire, und die demselben hinzugefügte Declaration um deßwillen unbeantwortet gelassen, eines Theils, weilen eine Schrifft, so da hauptsächlich dahin zielete, Ihro Hochmögenden eine solche unfreundliche Denunciation vor Augen zu legen, Kraft welcher das Territorium des Staats von Seiten Sr. Königl. Majestät in Franckreich nicht mehr menagiret werden solte, sondern die Hostilitäten gegen dasselbige, nach denen erforderlichen Umständen sowohl, als zur Sicherheit Seiner Majestät Conquetten, wider die Desseins Ihrer Feinde, so selbige darinnen zu beunruhigen trachten würden, bevorgestanden, keine andere Antwort nöthig zu haben geschienen, als sich derjenigen Mittel zu bedienen, welche die göttliche und natürliche Gesetze dictiren, und andern Theils,

weilen Ihro Hochmögenden nicht absehen konnten, was eine andere Antwort nützen würde? da Höchstgedacht Ihro Majestät Sich haben resolviren können, Dero declarirtes feindliches Vornehmen gegen den Staat auf den nehmlichen Tag, da das erstere Memoire, nebst der beygefügten Declaration an Ihro Hochmögende ist übergeben worden, mit der That werckstellig zu machen, einfolglich Ihro Hochmögende, wie man insgemein sagt, mit dem Schlag selbsten zu warnen:

Jedoch daß dasjenige, was seit deme vorgefallen sey, wenig mit dem Tenor besagter Declaration übereinstimme, sondern je mehr und mehr das wahre Augmerck Höchstgedacht Ihro Majestät developpire, und klar anzeige, daß es Dero Intention seye, unter denen Protestationen Ihrer Achtung und Geneigtheit vor den Staat, und unter dem Vorwand, den generalen Frieden befördern zu wollen, sich gäntzlich von dem Staat Meister und Selbigen unter seinen Waffen biegend zu machen, wie nicht weniger, gleichwie es schon grossen Theils geschehen ist, unter seine Macht und Herrschaft zu bringen:

Daß obwohl Ihro Hochmögenden sich dadurch ohnumgänglich verpflichtet fänden, diesem Vornehmen auf eine nachdrückliche und kräfftige Weise sich zu widersetzen, mithin dasjenige Unrecht, so Ihnen und Ihren Unterthanen auf eine criante Art zugefügt wird, durch alle bequeme Mittel und Wege zu ressentiren; Sie dannoch Sich dazu nicht haben entschliessen wollen, ohne Höchstgedacht Sr. Majestät und zugleich der gantzen unpartheyischen Welt die billige Ursachen, welche Sie dazu bewogen, die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens, so sie dazu genöthiget, zusamt der Candeur und Aufrichtigkeit Ihres Betragens, welche allezeit eine Regul ihres Thuns und Lassens gewesen ist, darzulegen:

Daß es deme zu Folge allenthalben bekant seye, wasgestalten Ihro Hochmögende nichts mehr als die Conservation der Republic, und deren rechtmäßi-

ger Besitzungen, ohne mit einiger Ambition, um solche auf anderer Kosten auszubreiten und zu vergrössern behaftet zu seyn, wünschen, mithin Ihre Sicherheit allezeit in den Defensiv-Allianzen mit solchen Mächten, welche am meisten mit Ihrem Interesse übereinstimmen, und im Stand wären, Sie zu protegiren, gesucht haben:

Daß Ihro Hochmögende in dieser Absicht viele Jahre vor Entstehung der jetzigen Troublen, mit dem Hauß Oesterreich und dem Groß-Britannischen Reiche in Defensiv-Allianzen gestanden sind, als an deren Erhaltung und Conservation Ihnen so viel als an Ihrer eigenen gelegen gewesen, und vermög welcher Allianzen, Sie sich verbunden gesehen, nicht allein einen gewissen determinirten Succurs zu leisten, sondern auch im Fall der Noth Ihre gantze Macht darzuleyhen, und so gar dem Aggressori den Krieg zu declariren:

Daß, da es nach dem Todes-Fall des Kayserς Carl des VI. Seiner Allerchristlichsten Majestät, ob Sie schon eben so starck als Ihro Hochmögende zum Maintien der Pragmatischen Sanction verpflichtet gewesen, gefallen, unter dem Schein die Prætensionen des Hauses Bayern zu souteniren, vielmehr das Dessein zu schmieden, um durch einen bewerckstelligten thätlichen Anfall das Hauß Oesterreich zu vernichtigen, oder allenfalls so klein zu machen, daß es sich mit denen Affairen von Europa nicht mehr würde meliren, noch Seine übrige Possessionen kräftig beschützen können, Ihro jetzt regierende Kayserl. und Königl. Mai. in Ungarn und Böhmen auf das ernstlichste Ihro Hochmögende angegangen und von Denenselben die Erfüllung dererjenigen Engagemens verlangt hätten, worinnen Sie Kraft besagter Defensiv-Ailianzen stünden:

Daß ein so billiger, dem gegebenen Wort und Glauben sowohl, als dem Intereſſe des Staats gleichförmiger, mithin unter civilisirten Nationen allerdings erlaubter und irreprochabler Vorgang,

dennoch, bey der in der Republic dazu verspührten Inclination, von Sr. Allerchristlichsten Majestät so mißfällig aufgenommen, daß gleichwie von innen, also von aussen nichts ohnversucht gelassen worden, um die Erfüllung sothaner Engagemens zu vereiteln, und hingegen die Republic in einer completen Inactivität zu erhalten, ja so gar Selbige zu Eingehung einer Neutralität zu locken, und Sie also auf einmahl von Ihren Alliirten zu trennen:

Daß dieser Intention zu Folge, nicht allein unter der Hand allerley Insinuationen gethan, und verschiedene dahin abzielende Mittel ins Werck gerichtet seyen: sondern auch Ihro Majestät Anno 1741., da der gewaltige Angrif des Haußes Oesterreich seinen Anfang genommen, ein formidables Kriegs-Heer bis an die Gräntzen des Staats, welcher eine geraume Zeit von Selbigem wie umringet und eingeschlossen gewesen, anrucken lassen, um Ihro Hochmögende dadurch zu intimidiren, und ausser Stand zu setzen, sich rühren oder bewegen zu können:

Daß Se. Majestät in gleichmäßiger Absicht, um den Staat von Erfüllung seiner Engagemens abzuziehen oder zu detourniren, Anno 1742. einem des Staats Ministern, von dero zu Beförderung des Friedens heegenden Idées, einige Ouvertures haben thun lassen, weilen nehmlich solche Idéen so voller Schwürigkeiten waren, daß man geurtheilet, davon keinen Gebrauch machen noch etwas Gutes daraus hoffen zu können; Gleichwie dann auch an Ihro Hochmögende, wie solches Höchstgedacht Seiner Majestät Ministris nicht ohnbewust seyn kan, keine directe noch förmliche Eröffnung deswegen gethan worden; indeme die Abrede war, daß, falls man von sothanen Ouverturen keinen Gebrauch machen könnte, solche vergessen, und als nicht geschehen, angesehen werden sollten; Obzwar hernach die Ministri Höchstbesagt Seiner Majestät mehr als einmahl auf eine gantz affectirte Art davon offentlich gesprochen, als von einer Sache, woraus

Ihro Hochmögende Seiner Majestät Liebe zum Frieden hätten abnehmen können:

Es seye ferner in der nehmlichen Absicht, um Ihro Hochmögende, wann es immer thunlich gewesen wäre, von Leistung Ihrer solennellen Engagemens abzuhalten, geschehen, daß Se. Allerchristlichste Majestät in demselbigen Jahre, da Ihro Königliche Majestät von Groß-Britannien, als welche mit Ihro Hochmögenden zum Soutien des Haußes Oesterreich in gleicher Verbündniß stehen, sich über die gegen die Tractaten anlauffende Demarches beschweret, offeriren lassen, Duynkirchen quasi in Ihrer Hochmögenden Hände und der Verwahrung Ihrer Trouppen zu überlassen, in der Zuversicht, daß sobald Ihro Hochmögende darinnen willigten, Sie sich auch zugleich ohnvermerckt entrainiren liesen, bey derjenigen Inactivität, worinnen man Sie bishero zu erhalten getrachtet, fernerhin zu verbleiben;

Doch dieses alles hätte Ihro Hochmögende von Ihrer Standhafftigkeit und ihrem Eiffer in getreuer Erfüllung Ihrer Bündniße, welche jederzeit als heilig von Ihnen geachtet worden, nicht abgehalten, sondern Sie endlich determiniret, im Jahr 1743., an Ihro Kayserl. und Königl. Majestät in Ungarn und Böhmen, nachdeme das Hauß Oesterreich, da es durch den gewaltigen Angriff Sr. Allerchristlichsten Majestät beynahe an das Ufer dessen Ruin gebracht gewesen, darauf aber wunderbarlicher Weise, durch die sichtbare Hand GOttes daraus errettet worden, wiederum einiger massen Athem zu schöpfen, angefangen hatte, zum erstenmal einen Trouppen-Succurs zu geben; dieses aber wäre von Sr. Allerchristlichsten Majestät so übel aufgenommen worden, daß Ihro Hochmögende im nachfolgenden Jahr 1744. hätten sehen müssen: Was massen die Oesterreichische Niederlande, welche Ihnen nebst denen darin gelegenen und von Ihren Trouppen besetzten Vestungen, nach den Tracta-

ten zu einer Vormauer und Barriere dienen sollten, von denen Waffen Sr. Allerchristlichsten Majestät, ohnerachtet diese Lande unter denen Gerechtsamen und Possessionen, welche Höchstgemeldt Ihro Majestät im Jahr 1717. Ihro Hochmögenden garantiret hatte, mit begriffen ware, feindlich angetastet worden; So daß von der Zeit an die offenbare Gewalt an die Stelle derjenigen Wege und Mittel, deren man sich vorhero in Ansehung Ihrer Hochmögenden bedienet hatte, getreten ist:

Daß Ihro Hochmögende nicht unterlassen haben, dagegen ernstliche Vorstellungen zu thun, und zu declariren: wie Sie berührte Oesterreichische Niederlande als einen effectivè ausmachenden Theil Ihrer Gräntzen anmerckten; Einfolglich da man Selbige attaquiret, Ihro Hochmögende selbst in Ihrer Barriere angegriffen worden:

Daß Sie über dem und zur nehmlichen Zeit, Se. Allerchristlichste Majestät expresse und aufferordentlich beschicket, nicht allein um Sie davon zu detourniren, sondern auch um das heilsame Friedens-Werck, ehe die Sachen zu grössern Weitläufftigkeiten kämen, zu befördern, und danebst Se. Majestät zu ersuchen, Ihnen von den Conditionen, welche Sie dazu bequem hielten, vertraute Eröffnung zu thun; Es wäre aber, wie sehr man auch vorhero von Sr. Majestät Geneigtheit zum Frieden die Versicherung erhalten, sowohl eines als das andere vergeblich gewesen, und hätten Ihro Hochmögende im Gegentheil erdulten müssen, daß nicht allein sämtliche Oesterreichische Niederlande, mithin ihre gantze Vormauer, durch die Uebermacht Sr. Majestät Waffen, unter Dero Gewalt gebracht, sondern auch, daß viele von denen darin gelegenen Forts und Festungen, welche an Ihro Hochmögende zur Sicherheit Ihrer Barriere, mit dem Besatzungs-Recht überlassen, demolirt und destruirt, folglich Ihro Hochmögende Ihrer besagter Barriere, welche im vorigen Krieg mit so vielem Guth und

Blut erworben, auch auf die bündigste Tractaten befestigt und gegründet gewesen, genugsam vor allzeit und auf eine irreparable Weise sind beraubet und entsetzet worden, ohne daß die von Zeit zu Zeit durch Ihro Hochmögende dagegen gethane mannigfaltige und ernstliche Vorstellungen, Instanzen und Klagen etwas vermocht haben; durch welchen Vorgang aber Sr. Allerchristlichsten Majestät Intention gegen die Republic sich evidentissime manifestiret habe:

Bey diesem allem hätten Se. Allerchristlichste Majestät es noch nicht gelassen, sondern sogar unternommen, in dem Königreich Groß-Britannien eine Rebellion zu foviren und zu souteniren, welche unter der Direction des ältesten Sohns des Prætendenten angefangen und fortgesetzet worden, und die, im Fall eines glücklichen Ausschlags, in besagtem Reiche einen gäntzlichen Umsturtz von Land und Kirche zuwegen gebracht, und zugleich die Freyheit nebst dem Gottesdienst der Republic, in die äusserste Gefahr gesetzet haben würde:

Da nun Ihro Hochmögende bey diesem wichtigen Vorfall, sowohl nach Inhalt der zwischen Ihro Königlichen Majestät von Groß-Britannien und diesem Staat fürwaltenden Tractaten, als Krafft Ihres gemeinschafftlichen Interesse, ein Corps Ihrer Trouppen zum Succurs dahin gesandt, so wäre dieses Sr. Allerchristlichsten Majestät wiederum so empfindlich gefallen, daß Sie daher Gelegenheit gesucht, unter dem Prætext, ob wären diese Völcker denen Capitulationen zuwider (da doch das Contrarium evidenter erwiesen worden) abgeschickt, den im Jahr 1739. zwischen Sr. Majestät und diesem Staat auf die feyerlichste Art geschlossenen Commercien-Tractat einzuziehen, und zu brechen, sondern auch die vermittelst eines formellen Cartels regulirte Ranzionir- und Auswechselung derer Kriegs-Gefangenen Trouppen des Staats zu verweigern; Es hätten auch Se. Majestät gut gefunden, biß auf den heutigen Tag dabey zu beharren, ohnangesehen der

dazu entlehnte Vorwand schon vor Jahr und Tag, ja noch länger von Ihro Hochmögenden weggenommen worden seye:

Daß mittlerweile, da dieses geschehen, Ihro Allerchristlichste Majestät, um noch einigen Schein, als wären Sie vor die Herstellung der Ruhe und des Friedens würcklich portirt, übrig zu lassen, durch Ihren Minister in einem Anno 1747. übergebenen öffentlichen Pro-Memoria, zwar einen General Congress, um daselbsten an dem Friedens-Werck zu arbeiten, proponiren lassen; Es habe aber die Erfahrung sattsam gelehret, daß ein solcher General-Congress, ohne daß vorhero unter denen streitenden Mächten einige Præliminaria concertiret worden, selten oder niemals einigen Effect hat, sondern die Sachen mehr embrouilliret als applaniret; Daß dannenhero Ihro Hochmögende um in Ihrem vom Anfang dieser Troublen her bezeigten guten und aufrichtigen Eiffer, die Ruhe und den Frieden herzustellen, nicht zu erkalten, kurtz darauf einen andern, und wie Sie verhofften bessern Weg, um dahin zu gelangen, gesucht, zu dem Ende auch, nachdeme Sie das Werck abermal behertziget, im Anfang des abgewichenen Jahrs ein und den andern extraordinairen Minister, successive an Se. Allerchristlichste Majestät abgeschickt hätten, wobey Ihro Hochmögende keineswegs einige verborgene Absichten, um etwa dadurch, wie man Sie in mehrberührter Declaration ohnrechtmäßig im Verdacht hält, Zeit zu gewinnen, sondern im Gegentheil die aufrichtigste Begierde und die äusserste Redlichkeit, wie Sie solches höchstens contestiren können, und davon überflüßige Proben gegeben zu haben vermeynen, geheget hätten; jedoch es wären die harte und unannehmliche Conditionen, welche Se. Allerchristlichste Majestät Ihro Hochmögenden und Dero Alliirten vorschreiben wollen, Ursach gewesen, daß es nicht zu dem erwünschten Effect gekommen; zu geschweigen, daß, da die Negotiation auf die Con-

ferenzien zu Breda transportiret worden, auch daselbst sich bald gezeiget habe, wie es Sr. Allerchristlichsten Majestät kein Ernst gewesen, weilen zu derselbigen Zeit, und noch vor Eröffnung der Conferenzien von Seiten Sr. Majestät, ohne Wissen des Königs von Groß-Britannien und Ihrer Hochmögenden, an dem Portugesischen Hof, zur Ouverture eines andern Congresses, unter der Mediation des Königs von Portugal, Ansuchung geschehen, und zwar unter dem Vorgeben, daß Ihro Hochmögende nicht neutral wären, sondern als eine Krieg-führende Puissance consideriret werden müsten; Und da über die Admission der Ministern derer Höfe zu Wien und Turin, als über deren Interesse hauptsächlich gehandlet werden solte, Differenz entstanden, so wäre sothane Admission, ohnerachtet solche nach der Hand von Seiten Sr. Allerchristlichsten Majestät eigenen Alliirten, nehmlich dem König in Spanien, so billig befunden, daß Selbiger, sowohl vor besagte Höfe als vor sich Selbst darauf insistiren lassen, ebenfalls difficultiret worden; ja es habe Höchstgedacht Sr. Majestät, da diese Differenz endlich beygelegt gewesen, kurtze Zeit hernach gefallen, sothane Conferenzien plötzlich abzubrechen:

Daß, da dieses der wahre Hergang der Sachen bis zu derjenigen Zeit seye, worinnen der feindliche Angriff Ihrer Hochmögenden eigenen Territorii vorgefallen, Sie mit der äussersten Surprise hätten sehen müssen, wie man nichts destoweniger habe gut finden können, in obenbemeldter Declaration, von den besondern Egards, welche Ihro Allerchristlichste Majestät vor Ihro Hochmögende getragen, desgleichen von der gegen Sie gebrauchten Moderation, wie auch von Sr. Majestät zur Conciliation durchgehends und dergestalten bezeigten aufrichtigen Begierde, daß es Sr. Majestät, die Marquen Dero Geneigtheit und Vertrauen, zusammt denen vor Ihro Hochmögende gehabten Menagemens noch weiter zu poussiren, als bereits geschehen sey nicht

möglich gewesen, auf eine sehr gezwungene Weise, viel Aufhebens zu machen; Da doch gewiß ist, daß wer besagtes Vorgeben, mit dem, was sich zugetragen, vergleichet, und davon unpartheyisch urtheilet, sich höchstens darüber wird verwundern und im Gegentheil schliessen müssen: Es habe kein freyer und indepedenter Staat mehr mißhandlet werden können, als Ihro Hochmögende würcklich von Sr. Allerchristlichsten Majestät sind mißhandlet worden, bloß aus der Ursache, weilen Sie auf Ihre Engagemens nicht renunciiren, noch sich von Ihren Alliirten absondern, und mit einem Wort, Sich, zu Ihrem eigenen Schaden, dem Willen und Verlangen Sr. Allerchristlichsten Majestät nicht haben fügen wollen:

Dieses alles aber wäre dannoch nicht genug gewesen, sondern es seye auch die feindliche Invasion in das eigene Territorium, und in die von Ihro Allerchristlichsten Majestät, Ihro Hochmögenden, nebst der Barriere Anno 1717. garantirte alte Besitzungen des Staats, darauf gefolget, welches allerdings als ein Bundes-Bruch um so mehr anzumercken, als Ihro Hochmögende in keinem declarirten Krieg mit Ihro Majestät Sich befänden, und besagter Tractat noch subsistire; Um aber diese Invasion zu coloriren, so habe man zwey vornehme Motiven in mehrbesagte Declaration einfliessen lassen, die aber beede an dem Probierstein der Gerechtigkeit die Probe eben so wenig halten, als Sie mit der Sache selbst und den darauf erfolgten Thätlichkeiten übereinstimmend sind:

Dann was den erstern Beweg-Grund anbelangt, welcher hierinnen bestehet, wie nehmlich die Raison de Guerre und die Sicherstellung Sr. Majestät Conqueten gegen die Dessеins Dero Feinden, sothane Invasion veranlasset hätten; so will solches nichts anders sagen, als daß einem frey stehe, des andern seine Lande, wann es die Convenienz mit sich bringt, zu invadiren und einzunehmen, wie nicht

weniger, daß es erlaubt seye, zu Beschützung seiner eigenen Possessionen, sich des Nachbarn seiner zu bemeistern, welche Maxime und Thesis aber bishero unter allen Nationen sowohl, als in dem Völcker-Recht unbekant gewesen; indeme, wann dieses als eine legitime Ursache gelten solte, es um die Sicherheit und den Ruhestand aller Völcker und Nationen geschehen, folglich die Herrschsucht ohne Ende seyn würde; dann kaum hätte man den Fuß in Seines Nachbarn Land gesetzt, und solches überwältiget, so könnte man gleiches Recht, oder vielmehr Unrecht in des folgenden oder nächsten Nachbarn seinem ausüben, welches aber den geraden Weg zur Universal-Monarchie bahnen würde; Demnach erfordere es das Interesse aller Mächten der Welt, einer solchen verderblichen Maxime und Unternehmung sich zu widersetzen: Wann über dem obige Raison, als gerecht, allhier applicabel gemacht werden solte, so müste allenfalls die Nothwendigkeit alsdann existiret haben, wann es darauf angekommen, daß die Conqueten Sr. Majestät gegen Ihrer Feinde Desseins hätten beschützt werden sollen; und gleichwohl seye Staats-Vlandren, als worinnen nicht ein eintziger Mann Ihrer Majestät Feinden sich befunden, und ohne daß die mindeste Nothwendigkeit dazu erdacht werden könne, von Sr. Majestät Waffen attaquiret und eingenommen worden:

Was den zweyten obangeführten Beweg-Grund betrift, als welcher darauf hinaus lauft, ob hätten Ihro Hochmögende Sr. Majestät Feinden, in Ihrem Territorio ein Asylum vergönnet, auch Ihnen einen übermäßigen und in allerley Gattung bestandenen Succurs fourniret; so ist es gewiß, daß Ihro Hochmögende, Kraft solcher Defensiv-Allianzen, welche lange vorher, ehe Ihre Alliirten, Sr. Majestät Feinde geworden, subsistirt haben, dieses gethan, mithin sowohl nach der Gerechtigkeit als dem Völcker-Recht hierinnen verfahren, ohne daß sol-

ches

ches jemand berechtigen könnte, Sie deßwegen feindlich zu überfallen:

Daß Ihro Hochmögende ferner, da ihre Barriere angegriffen worden, diesen Succurs zu selbst eigener Defension Ihrer Gerechtsamen und Possessionen verdoppelt, ist ohne allem Widerspruch noch mehr erlaubt, und da hingegen noch weniger eine rechtmäßige Ursache, den Staat selbsten feindlich deshalben anzutasten, und daß Ihro Hochmögende nach gäntzlichem Verlust Ihrer Barriere, sowohl zu Ihrer eigenen Nothwehr, als um das, was gemeinschafftlich verlohren worden, mit vereinigten Kräften wiederum zu recuperiren, der Alliirten Trouppen in Ihrem Territorio admittiret, ist abermahl kein Verfahren, welches zu Ausübung der Hostilitäten gegen den Staat einen gegründeten Anlaß ausliefert: Es seye dann, man wolle behaupten, Ihro Hochmögende dörfften, um Ihre Staaten und Lande wider einen feindlichen Angrif zu bedecken, sich der Macht Ihrer Alliirten nicht bedienen, wären auch, um das, so Ihnen abgenommen worden, wiederum zu erobern, mit Zuziehung Ihrer Bunds-Genossen, die dahin abziélende Devoirs anzuwenden, nicht befugt, sondern vielmehr gehalten, die Trouppes Ihrer Alliirten nach Hauß ziehen zu lassen, einfolglich sich der Willkühr dererjenigen bloßzustellen, die Sie allbereit Ihrer Barriere beraubet hätten; welches aber höchstungeräumt seyn würde, zumahlen da alhier wiederum, was bereits von dem feindlichen Angrif in solchen Oertern, wo keine Feinde Sr. Majestät sich aufgehalten, noch zu finden waren, oben ist gesagt worden, Platz findet, mithin könne dieser Prætext ebenfalls die Probe nicht aushalten:

Daß übrigens dasjenige, was man in mehrberührte Declaration einfliessen lassen, wie nehmlich Se. Allerchristlichste Majestät denen Commendanten Ihrer Armée ausdrücklich befohlen, daß die des Staats Territorium betretende Frantzösische Trouppen die schärfeste Discipline observiren solten, ingleichen wie

Ihro Majestät keineswegs die Religion, die Regierung und das Commercium der Republic zu turbiren, sondern vielmehr denen Inwohnern des Staats alle Protection zu verleyhen gedächten; Ihro Majestät auch so gar diejenige Plätze und Lande, welche Sie occupiren würden, als ein Ihro vertrautes Gut, zu dessen Restitution Sie sich verbänden, anmerckten, den Zustand der Sachen keineswegs abändern könnte, weilen es hauptsächlich darauf ankommt, daß Ihro Majestät des Staats Grund und Boden feindlich überfallen, und nicht allein so viele Städte und Oerter eingenommen, sondern damit noch continuiren, und wann Sie solche ermächtiget, damit nach Wohlgefallen schalten und walten können, ohne daß Ihro Hochmögende, oder Ihre Unterthanen sich durch die mit sothanen Feindseeligkeiten gepaart gehende schöne Promessen, welche bloß die Ungereimtheit dieses Procedere, wo möglich mit dergleichen Farben zu beschönigen, dienen sollen, im mindesten beruhigen lassen könnten: Angesehen Ihrer Hochmögenden Unterthanen keine andere Protection, als die Ihres rechtmäßigen Souverains nöthig hätten, und Ihro Hochmögende auch in diejenige kein Vertrauen setzen könnten, welche Ihre *Possessionen*, unter der Protestation, nicht solche, **sondern Ihre** confiance zu suchen, Ihnen wegnehmen: Nicht zu gedencken, daß des Staats Unterthanen, durch die vielfältige Vexas und Exactiones, so selbige von Sr. Majestät Trouppen erlitten, bereits, leider! empfänden, wie schlecht Sie auf vorberührte Zusage rechnen dörften; Gleichwie man sich auch eben so wenig auf die versprochene Restitution der occupirten Plätzen und Landen um deßwillen zu verlassen habe, weilen solche nach Sr. Majestät eigenen Declaration, sobald nehmlich die vereinigte Provintzen von Ihrer Intention, denen Feinden Sr. Majestät keinen weitern Succurs zu verleyhen, deutliche und keine zweydeutige Proben gegeben haben würden, erfolgen solle, und also dieser Ersatz nicht zu vermuthen wäre, oder Ihro

Hochmögende müsten auf die Engagemens, worinnen Sie mit Ihren Alliirten stehen, renunciiren, welches aber die Ungerechtigkeit selbsten seyn würde, und da man dieses vorhin bereits von Ihnen gesucht, so endigte man dem zu Folge das Werck auf die nehmliche Art, wie es angefangen worden, mit dem Unterschied jedoch, daß, woferne Ihro Hochmögende hierinnen dem Willen Sr. Majestät nicht nachleben, man entschlossen ist, die Republic mit Gewalt zu unterdrücken:

Daß Ihro Hochmögende Ihre Antwort auf das erstere Memoire von Ihme, Herrn de la Ville, und auf die hinzu gefügte Declaration, bis hieher bereits fertig gehabt, als Ihnen, Sein, Herrn de la Ville zweytes Memoire nebst Seiner Allerchristl. Majestät anderweiten Declaration gantz unvermuthet zu Handen gekommen; Es fänden aber Ihro Hochmögende nichts darinnen, so eine andere Antwort erheischte, sintemahlen diese nähere Declaration über den nehmlichen Leist, als die vorige, gespannt ist, und wiederum zu nichts anders dienet, als um, an der einen Seite von Höchstgedacht Sr. Majestät aufrichtigen Gesinnung zu der General-Pacification, eine neue Impression zu machen, zugleich aber auch an der andern Seite Ihro Hochmögenden eine eben so unfreundliche Denunciation, als die erstere, wis man nehmlich auf gleiche Weise, als bishero geschehen, auf und gegen Dero Gebieth, Feindseligkeit und Gewalt auszuüben gesinnet, unter die Augen zu bringen:

Daß Ihro Hochmögende nichts mehr wünschen, als von Höchst-ernannt Seiner Majestät aufrichtigen Intention zu Beförderung des General-Friedens die Proben zu empfangen, folgsam in der That zu erfahren, daß Ihro Majestät warlich mehr über das allgemeine und so viele Nationen drückende Unheil touchirt, als mit Dero eigenen Vergrösserung eingenommen sind: Ihro Hochmögende hielten Sich auch versichert, daß Ihre Alliirten die nehmliche Sentimens hegten und dieses Chapitre betreffend, bey weitem nicht so inflexible, als man in der letztern Declara-

tion vorgebe, seyn würden; Es wäre aber nicht genug, solches in generalen Terminis zu contestiren, sondern es käme hier auf solche Sachen und werckthätige, mit einer behörigen Moderation verknüpfft gehende Bezeigungen an, aus denen man die innerliche Aufrichtigkeit beurtheilen könne, welche aber weder Ihro Hochmögende noch Ihre Alliirte bis Dato hätten wahrnehmen können; auch wäre ein solch heylsames Werck darinnen, daß man den Entwurf der General-Pacification nach seinem Gutdüncken und Gefallen erzwingen wolle, keineswegs zu finden, noch weniger seye die Gewalt gegen eine unschuldige Republic, welche vom Anfang der Troublen bis auf den heutigen Tag, keinen andern als einen billigen und redlichen Frieden gesucht, und keinen Schein einiger gegründeten Ursachen, um auf solche Art behandelt zu werden, gegeben, ein dazu tauglicher oder bequemer Weg, indeme Gewalt wiederum Gewalt, und Feindschafft eine Gegen-Feindschafft, natürlicher Weise hervor bringen und erwecken muß; Gleichwie dann Ihro Hochmögende nicht anders als nach diesen Reguln zu Werck gehen könnten, so lange Sie auf die Art tractiret würden:

Daß dannenhero Ihro Hochmögende bey solcher der Sachen Beschaffenheit, und nachdeme Sie nothgedrungen, nichts anders thun können, als diejenige Mittel, so Ihnen GOtt und die Natur zu Beschirmung Ihrer Unterthanen, nicht weniger zur Conservation Ihrer Freyheit, Religion und alles dessen, was Ihnen sonsten kostbar ist, verliehen hat, zu gebrauchen, festiglich resolvirt sind, im Vertrauen auf Ihre rechtmäßige Sache sowohl, als auf die Hülfe und den Beystand des allmächtigen GOttes, der Sie mehrmahlen, in der höchsten Noth; aus den Händen Ihrer Feinden auf eine wunderbare Weise erlöset hat, Guth, Blut und alle Kräfte, zu Ihrer gerechten Defension, aufs äusserste daran zu setzen, fort des nehmlichen Rechts, welches Ihnen das eigene Verfahren Sr. Majestät an die Hand giebt, und Sie autoriliret,

reciprocè so zu Werck zu gehen, als gegen Sie zu Werck gegangen wird, sich zu bedienen, und dabeneben alle diejenige Resources, deren Se. Majestät, um Dero feindlichen Anfall gegen den Staat mit desto grösserer Macht prosequiren zu können, sich gebrauchen mögte, aller Orten und auf alle nur thunliche und mögliche Weise, wegzunehmen, zu vereiteln, und zu verstopfen.

Im übrigen aber declariren Ihro Hochmögende: Daß Sie bey Bewerckstelligung dieses alles, keine grössere Neigung als Se. Majestät Selbst, zu einer gegen Dieselbe vorzunehmenden Ruptur hegen, sondern einig und allein dem Unrecht, welches Ihnen und Ihren Unterthanen auf eine so empfindliche und weit gehende Weise zugefüget wird, dadurch zu begegnen suchen; Wie dann Ihro Hochmögende bey allem dem, zu Herstellung der gemeinen Ruhe und des jederzeit, unter redlich- und billigen Conditionen, mit aller Aufrichtigkeit gesuchten General-Friedens, das Ihrige beyzutragen und daran zu arbeiten, immerhin willig und bereit sind:

Daß annebst von dieser Antwort eine Copia allen des Staats an auswärtigen Höfen subsistirenden Ministris, mit der Ordre, zugeschickt werden solle, um davon besagten Höfen, quoad Passus concernentes, Eröffnung zu thun, und Selbige zu ersuchen, sowohl den gefährlichen Zustand, worinnen die Republic sich befindet, und die verderbliche Maximen, nach welchen Sie von dem König in Franckreich, mit dem gäntzlichen Untergang und einer Ober-Herrschafft bedrohet werden, als diejenige schwehre Folgen in Erwegung zu nehmen, welche vor alle Europæische Mächte, wann Sie dergleichen Principia einwurtzeln lassen wolten, daraus entstehen würden, und daß Sie derohalben, so lieb Ihnen Ihre eigene Erhaltung und Freyheit nebst der von gantz Europa ist, diese Ihrer Hochmögenden Antwort zu samt der darin enthaltenen Erklärung, als eine solche, die Ihnen in Ihrer äussersten Noth zu Ihrer und Ihrer Untertha-

nen, auch gantz Europens Beschirmung, abgedrungen und abgepresset worden, annehmen, mithin nebst Ihro Hochmögenden diesem dem Staat gedroheten Unheil, samt denen vor alle andere Mächte daraus zu befürchtenden Folgen widerstehen, und also Ihro Hochmögenden darinnen assistiren und behülflich seyn mögen.

Nicht weniger solle auch von dieser eine Abschrifft an den Rath der Staaten, an die respectivè Admiralitäts-Collegia, desgleichen an die Bewindhabere der Ost- und West-Indischen Compagnie, und wo es ferner nöthig seyn wird, gesandt, anbey Ihnen angedeutet werden, daß Ihro Hochmögende, aus denen in ermeldter Antwort enthaltenen Gründen und der darin declarirten Intention zu Folge, Sr. Königlichen Majestät in Franckreich und Ihren Unterthanen überall, wo Sie nur können und mögen, allen reciprocirlichen Abbruch zu thun, resolviret sind, und also nur gedachte Collegia sich darnach zu reguliren haben.

P. Buteux. Vt.

Accordirt mit vorbesagtem Register
H. Fagel.

§. 2. Die glücklichen Würckungen, welche die Republic durch Ubertragung der Stadthalterschafft an den Durchlauchtigsten Prinzen von Oranien außweise ihrer Jahr-Bücher mehrfältig verspühret, wovon man auch dermahlen bey der erst einige Monathe daurenden Regierung des nunmehrigen Durchlauchtigsten Stadthalters deutliche Proben siehet, und die Patriotische Begierde der das Wohl der Republic zu Hertzen nehmenden Glieder haben den Entschluß veranlasset, die Würde eines Stadthalters in dem Durchlauchtigsten Hause Ora-

nien erblich zu machen, und so wohl auf Männ- als Weibliche Nachkommen zu erstrecken.

conf. Art. IV. Traité de Partage & accommodement sur la succession de la Maison d'Orange 1732. Rousset Les Interêts presens &c. T. 3. p. 370.

Die Ritterschafft der Provinz Holland machte damit den Anfang mehreren Inhalts Lit. A. und seit deme war dieses groſse und beträchtliche Geschäfft der Gegenstand derer mehrsten Berathschlagungen bey denen Staaten von Holland und West-Frießland, so endlich zu einem erwünschten Ausgang und Schluß besage Lit. B. befördert worden.

Lit. A.

DJe versammelte Ritterschafft findet nach reiflicher Erwegung der Verfassung und Beschaffenheit der Regierung dieser Lande, daß die Erfahrung der vorigen Zeiten hinlänglich gewiesen habe, daß die Republic ohne einen hohen Chef durchaus nicht bestehen könne, immassen sie sich zu der Zeit, da sie dessen beraubt gewesen, ihrem gäntzlichen Ruin nahe befunden hat, wovon sie nicht anders, als durch Erwehlung eines Statthalters, General-Capitains und Admirals gerettet werden können; da im Gegentheil zugleich erhellet, daß die Republic unter der Direction der Prinzen aus dem Hause Oranien und Nassau zu einer solchen Staffel der Grösse gelanget sey, daß sie nicht allein von ihren Nachbarn gesuchet worden, sondern sich auch allenthalben furchtbar gemacht. Ein aus diesem hohen Hause abstammender Prinz ist aufs neue und bey gleicher Gelegenheit zum Statthalter, General-Capitain und Admiral gegenwärtig erkläret worden, und man verspüret bereits die guten Würckungen solcher Wahl. Alle wohlge-

sinnte Glieder der Regierung müssen nothwendig bey Vorstellung der Verwirrung, worinn sich die Republic befinden würde, in Schrecken gerathen, wenn dieser Durchl. Chef, absonderlich bey den gegenwärtigen Umständen, ihr durch den Tod entzogen werden solte, da Se. Hochfürstl. Durchl. noch keinen männlichen Descendenten haben, und Dero Posterität nur in einer noch jungen Prinzeßin besteht. Um deswillen ist unumgänglich nöthig, diesem Unglück soviel, als möglich, vorzukommen. Das einzige Mittel, dazu zu gelangen, aber ist, in der Familie Sr. Hochfürstl. Durchl. und für Dero männliche und weibliche Descendenten die Statthalter-Würde durch Ergreiffung der Précautionen, die man zum Dienst des Lands am dienlichsten finden wird, fest zu stellen; also, daß wenn die Regierungs-Form einmahl auf solchen Fuß gebracht, das beyderseitige Vertrauen zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. und den Regenten je mehr und mehr zunehmen könne, damit für die Republic ein würcklicher und beständiger Vortheil daraus erwachse. Dem zu Folge hat die Ritterschafft zum Dienst dieses Landes schlechterdings für ersprießlich zu seyn ermessen, daß Ihro Groß- und Vielmögenden Sr. Hochfürstl. Durchl. sowohl, als Dero männlichen und weiblichen aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugten Descendenten die Statthalterschafft und die General-Capitains- und Admirals-Chargen der Provinz Holland nnd West-Frießland dergestalt auftrügen, daß nach dem Absterben Sr. Hochfürstl. Durchl. welche GOtt lange Jahre erhalten wolle, diese Würden und Chargen auf Dero männliche Descendenten, und in deren Ermanglung auf Dero weibliche Descendenten, fallen solten; jedoch wohl zu verstehen, daß besagte Chargen und Würden durch keinen dieser Descendenten, männlich sowohl als weiblich, besessen und verwaltet werden können, welcher die Königl. oder Churfürstl. Würde habe: Ferner, daß die weiblichen Descendenten Sr. Hochfürstl. Durchl. sich nicht anders als mit Einwilligung und Genehmhal-

tung Ihro Groß- und Vielmögenden, und zwar mit einem Prinzen Reformirter Religion, welcher weder König noch Churfürst sey, sollen vermählen können; und wenn es sich begäbe, daß sothane Chargen und Würden auf eine von den weiblichen Descendenten Sr. Hochfürstl. Durchl. verfielen, solte diese Prinzeßin in solchem Fall den Titul als Gouvernantin nebst der Gewalt haben, einen männlichen Repräsentanten zu setzen, um in dem Staats-Rath Sitz zu haben, und die General-Capitains- und Admirals-Function dieser Provinz auszuüben, doch also daß dieser letzte sich gleichfalls zur Reformirten Religion bekenne, weder die Königl. noch Churfürstl. Würde führe, und übrigens Ihro Groß- und Vielmögenden angenehm sey. Wenn endlich die männlichen oder weiblichen Descendenten, welche in besagten Chargen und Würden folgen würden, annoch minderjährig wären, solte die Prinzeßin-Mutter als Vormünderin und unter dem Titul als Gouvernantin sie mit eben der Gewalt, einen männlichen Repräsentanten unter den oben stipulirten Einschränckungen zu setzen, verwalten; und in Ermanglung der Prinzeßin-Mutter bey sothaner Minderjährigkeit solten Ihro Groß- und Vielmögenden auf die Art und Weise, wie sie es zum Dienst des Staats am zuträglichsten erachten würden, alles, was die Titel besagter Minderjährigen und die Setzung eines Repräsentanten in vorher beschriebener Form anbeträffe, einrichten. Schlüßlich möchten Ihro Groß- und Vielmögenden diese Sache in der Versammlung der General-Staaten dergestalt einleiten, damit Ihro Hochmögenden die Succeßion der General-Capitains- und Admirals-Chargen der Vereinigten Provinzen für die männlichen und weiblichen Descendenten auf eben die Weise, und mit der in Ansehung dieser Provinz oben stipulirten Einschränckung fest setzten ꝛc.

Lit. B.

Nachdeme Ihro Edel und Vielmögende Herren über die den 3. October letzthin von den Herren aus dem Corps der Noblesse gethane Proposition, Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Prinzen von Oranien und Nassau, wie auch dessen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Männlich- und Weiblichen Descendenten auf die darinnen bemerckte Art die Erbliche Statthalterschafft und die Charge eines Admirals und General-Capitains dieser Provinz, wie auch die Charge eines General-Capitains und Admirals der vereinigten Provinzen, zu übertragen, berathschlaget; so haben bemerckte Herren von dem Corps der Noblesse und die Deputirten der respectiven Städte im Nahmen ihrer Principalen einmüthig declarirt, daß, da sie die Verfassung und den Zustand der Regierung dieses Landes reifflich erwogen, sie begriffen, wie auch die Erfahrung solches deutlich zu Tage geleget hat, daß die Republic nicht bestehen könne, sie werde denn von einem hohen Haupte regieret, angesehen selbige zu den Zeiten, da sie deren beraubet gewesen, ihrem gäntzlichen Untergang am nächsten gewesen, wovon sie denn nur durch die Erwählung eines Statthalters, General-Capitains und Admirals gerettet worden. Daß die Republic unter dieser beglückten Form der Regierung seit ihrer Errichtung an Macht dergestalt zugenommen, daß sie nicht nur von ihren Nachbaren gesuchet, sondern auch unter der Führung und Leitung der Prinzen aus dem Hause Oranien und Nassau fürchterlich worden, und daß, da die Charge eines Statthalters, General-Capitains und Admirals aufs neue einem Descendenten dieses Durchl. Hauses übertragen worden, man davon die guten Würckungen schon augenscheinlich empfinde. Daß die gutgesinneten Regenten, wie auch alle Unterthanen des Staats mit Schauer an die Verwirrung gedencken, in welche die Republic gerathen würde, wenn selbige dieses hohen Chefs beraubet wer-

den solte, um so mehr, da die Nachkommenschafft Sr. Hochfürstl. Durchl. bis jetzo nur in einer einzigen, noch jungen Prinzeßin bestünde, dahero es unumgänglich nöthig ist, Mittel anzuwenden, um diesem Übel, so viel menschmöglich, vorzubeugen. Daß das einzige Mittel darzu zu gelangen, in Continuirung der Statthalterschafft bey denen Männlich- und Weiblichen Descendenten Sr. Hochfürstlichen Durchl. durch Ergreiffung der dem Wohl dieser Länder zuträglichsten Vorsicht bestehe.

Dem zufolge haben die Herren von dem Corps der Noblesse und die Deputirten der respectiven Städte im Nahmen ihrer Principalen Sr. Hochfürstl. Durchl. die erbliche Statthalterschafft und die Charge eines General-Capitains und Admirals der Provinz Holland und West-Frießland dergestalt einmüthig übertragen, daß nach Abgang dieses Prinzen diese Würde und diese Charge auf dessen Männlich und Weibliche aus rechtmäßiger ehe erzeugte Descendenten fallen solte: Daß im Fall Se. Hochfürstl. Durchl. einen Prinzen hinterliessen, und dieser ohne Männliche Erben abgienge, und sonsten von Sr. Durchl. keine Männliche Erben vorhanden wären, sondern sie nur eine Prinzeßin hinterliessen, alsdenn bemeldte Chargen und Dignitäten auf diese Prinzeßin, und nach ihrem Tod an ihre Männliche Descendenten und Erben gelangen solte: Daß, wenn Se. Hochfürstl. Durchl. ohne Hinterlassung Männlicher Erben verscheiden würden, Dero Prinzeßin Carolina obbemeldte Chargen und Dignitäten überkommen, und nach ihrem Tod selbige ihren Männlichen Descendenten zufallen solten: Daß, wenn hochgedacht Se. Durchl. mehr Prinzeßinnen zeugen, und die Prinzeßin Carolina ohne Männliche Erben versterben würde, diese Chargen und Dignitäten in solchem Fall an die noch lebende Schwester der Prinzeßin Carolina und ihre Männliche Descendenten gelangen, und allezeit die ältern Prinzeßinnen, nebst ihren Männlichen Descendenten den jüngern Prinzeßinnen vorgezogen werden

sollen. Jedoch wohl verstanden, daß kein Männlich- oder Weiblicher Descendent Sr. Hochfürstl. Durchl. der mit der Churfürstl. Würde bekleidet, bemeldte Chargen und Dignitäten besitzen könne: Daß bemeldte Descendenten, so in diese Chargen und Würden eintretten, zur wahrhafften Christlichen Reformirten Religion sich bekennen sollen: Daß selbige währender Minderjährigkeit in diesen Provinzen erzogen werden sollen: Daß die Nachfolge in diesen Chargen zum Besten der männlichen Posterität bemeldter weiblicher Descendenten Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht statt haben solle, als in dem Fall, wenn sich die Prinzeßinnen mit Einwilligung und Beyfall Ihro Vielmögenden Herren an einen Prinzen vermählen, welcher der wahrhafften Christlichen Reformirten Religion zugethan, und nicht mit Königl. oder Churfürstl. Würde bekleidet ist. Wenn sich der Fall ereignete, daß eine Prinzeßin in offt gedachten Chargen und Dignitäten succedirte, so solten sie dieselben unter dem Titul einer Gouvernantin selbst exerciren, und in dieser Qualität in allen Collegiis, wie auch in dem Staaten-Rath präsidiren: Daß, da selbige zugleich General-Capitain und Admiral der vereinigten Provinzen seyn wird, sie gleichfalls selbst diese Chargen exerciren solle, in so weit es nehmlich den Sitz in dem Staaten-Rath und in den respectiven Admiralitäts-Collegiis betrifft. In Kriegs-Zeiten aber, und wenn die Trouppen in Campagne gehen sollen, soll selbige die Macht haben, einen versuchten Chef zum Commando der Trouppen vorzuschlagen und zu ernennen, jedoch daß selbiger zur Reformirten Religion sich bekenne, und weder mit Königl. noch Churfürstl. Würde bekleidet seye, daß selbiger über das Ihro Edel und Vielmögenden Herrn annehmlich seye, den Eyd der Treue ablege, und sich denen ihme von Ihro Hochmögenden nach dem Gutachten der Madame Gouvernantin und des Staaten-Raths zu ertheilenden Instructionen conform verhalte. Wenn es sich ereignete, daß die in besagte Chargen und Dignitäten succedirende Prinzen oder Prinzeßinnen minderjährig wären, so solte die Mutter in

diesem Fall als Vormünderin und unter dem Titul als Gouvernantin diese Chargen exerciren, jedoch währender Minorennität Wittwe bleiben, und in den Provinzen residiren, auch bey Ernennung eines versuchten Chefs das oben bedungene beobachten: Und endlich daß wenn währender Minorennität keine Mutter vorhanden wäre, oder derselben Administration aufhörte, Ihro Vielmögenden in diesem Fall wegen der Titul bemeldter Minderjährigen auf eine solche Art Vorsehung thun wolten, wie es dem Wohl dieser Länder am zuträglichsten seyn wird. Ubrigens werden Ihro Edel und Vielmögende bey der Versammlung der Herrn General-Staaten sich nachdrücklich bemühen, damit Ihro Hochmögenden denen Descendenten Sr. Hochfürstl. Durchl von beyderley Geschlecht die Succeßion in denen Chargen eines General-Capitains und Admirals der vereinigten Provinzen auf eben den Fuß, und mit eben den oberwehnten und schon bey Gelegenheit der Ernennung eines General-Capitains und Admirals der Republic bekannt gewordenen Clausuln und Restrictionen deferiren, und daß zum Faveur Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero rechtmäßigen Descendenten, Patente in gehöriger Form ausgefertiget; und mit dem grossen Siegel der Generalität versehen werden ꝛc.

Cap. IV.

Miscellanea enthaltend.

Fortsetzung der gründlichen Abhandlung ꝛc. Vid. Cap. IV. Mens. Octobr.

§. 18. Wie wenig Kayser Maximilianus der I. sich um die Päbstliche Krönung oder Bestätigung, und den zu leistenden Gehorsam bekümmert habe, erhellet sattsam daraus, daß derselbe, nachdem ihm auf seinem Römerzug die Venetianer den Durchmarsch durch ihr Gebiethe versaget hatten, alsobald wieder

nach Teutschland zurück kehrete, und sich öffentlich als Römischen Kayser publiciren ließ, auch von der Zeit an sich beständig erwählten Römischen Kayser schrieb, und an keinen Römer-Zug weiter gedachte, sondern begehrte, daß der Pabst, wenn er ihn krönen wolte, bis nach Trident persönlich entgegen kommen solle, ne Sedi Apostolicæ in aliquo teneretur, tanquam parum ejus amicus, & parum de illa curans habere coronam a Pontifice, quem semper parum curavit, ac sæpe despexit, wie die Worte in dem Diario Curiæ Romanæ ad an. 1619. Tom. I. der Hofmannischen Collection, lauten. v. *Guicciardini* Historia del suo tempo, Lib. VI, p. 693, Lib. VII, pag. 767. Fuggers Spiegel der Ehren, VI. B. cap. 13. *Cuspiniani* Austria, pag. 480. Ohngeachtet nun der Römische Stuhl die Kayser nicht gerne persönlich zu Rom sahe, aus Furcht, sie möchten die alten Kayserliche Gerechtsame über den Pabst und die Stadt wieder hervor suchen, (wie dann schon Carl der IV. hatte versprechen müssen, daß, wenn er zur Krönung käme, er sich noch selbigen Tags von dannen weg begeben wolle, v. *Hervvart ab Hohenburg* ad ann. 1346. §. 4, *Vita Caroli IV.* p. 107. *Albert. Argent.* p. 135. sequ.) so wolte selbiger dennoch auch nicht geschehen lassen, daß die Kayser zu mächtig würden, und sich der Päbstlichen Gewalt gäntzlich entzögen. Aus dieser Ursache suchte man den Kaysern die Feindschafft anderer Europäischen Mächte auf den Halß zu laden, oder sich wohl gar selbst wider das Ober-Haupt des Römischen Reichs in Allianz einzulassen. Aber wie übel dieser Versuch dem Römischen Stuhl, oder vielmehr Pabst Clementi dem VII. bekommen sey, ist aus den Geschichten männiglich bekandt. Dann Kayser Carl der V. ließ die Stadt Rom mit stürmender Hand erobern, und den Pabst auf der Engelsburg eingeschlossen halten, auch nicht eher aus diesem Arrest befreyen, als bis er angelobet hatte, sich nach Neapolis oder Caëta zu begeben, und daselbst den Kayserlichen Ausspruch zu erwarten. v. *Guicciardini*, Lib.

XVII, p. 204. *Sleidanus* de Statu Reip. & Eccl. sub Carolo V, Lib. II, pag. 157, Seckendorfs Hist. Lutheranismi, Lib. II, p. 73. damahls hätte es nur bey dem Kayser gestanden, dem Römischen Stuhl nach Gefallen Gesetze vorzuschreiben, wann ihm die Menge seiner Feinde Musse darzu gelassen hätte. Nichts desto weniger muste der Pabst Carl dem V, als er nachhero zur Krönung nach Italien kam, drey Gesandten entgegen schicken, und den gewöhnlichen Eyd wegen **Beschützung** des Römischen Stuhls so behutsam einrichten, daß der Kayser nicht dem Pabst, sondern der Pabst dem Kayser zu huldigen schiene. S. Struvs Reichs-Historie T. II. Sect. X, §. 127.

§. 19. Was Carl der V. nicht hatte zu Stand bringen können, suchte dessen Bruder und Nachfolger im Kayserthum, Ferdinand der Erste, zu bewerckstelligen, worzu derselbe durch des damahligen Pabst Pauli IV. hochmüthiges und unfreundliches Bezeugen genöthiget ward. Dann sobald Ferdinand die Regierung völlig übernommen hatte, schickte er seinen Kammer-Herrn, Martin Gutzmann, nach Rom, um sowohl dem Pabst solches zu berichten, als auch um die Kayserliche Krönung anzusuchen. Paulus der IV. hingegen ließ den Gesandten nicht vor sich, und wolte Ferdinanden auch nicht als Kayser erkennen, unter dem nichtigen Vorwand, daß Carl der V. die Kayser Würde ohne Wissen und Willen des Römischen Stuhls niedergelegt, Ferdinand aber den Protestanten einen Religions-Frieden zugestanden hätte, weshalber sich derselbe rechtfertigen, und die Kayser-Würde seinem Ausspruch anheim stellen solle. v. Struvs Reichs-Historie, T. II, Sect. X, §. 195. Ein solches seltsames Betragen verdroß den Kayser über alle maasse, so daß er seinem Gesandten, welcher um Verhaltungs-Befehle geschrieben hatte, antwortete: Ut nisi post triduum a mandato accepto a Pontifice admittatur, ipse rebus compositis Roma discedat, denunciatione ante facta, se quando a Cæsare ad Pontificem sit legatus, ut ei *more Majorum suorum filialem honorem exhibeat*,

nec tam longo tempore, non absque Cæsareæ Majestatis imminutione (Tibure etenim hærebat) ad mandata exequenda admitti potuerit, Roma discedere, ut Cæsarem de iis, quæ in hoc negotio intervenerunt, certiorem faciat, qui mox re cum Septemviris deliberata, id facturus sit, quod *Imperiali Dignitati convenire* videbitur, wie bey dem *Thuano* Histor. Lib. XXI, p. 629. zu lesen ist. Der Gesandte begab sich auch würcklich, nach vorhero eingelegter Protestation, von Rom hinweg, und der Kayser ließ die Unbilligkeit der Päbstlichen Anforderungen durch seinen Reichs-Vice-Cantzler, den *D. Selden* in Schrifften der Welt vor Augen legen. Allein so grossen Eyfer auch dieser redliche Mann vor seines Kayserrs und Herrn Bestes besaß, so schlecht war dessen Einsicht in das Teutsche Staats-Recht, maassen er die Kayserlichen Prærogativen und Gerechtsame über den Pabst theils durch elende Gründe aus dem Jure Civili und Canonico, theils aber durch fruchtlose Invectiven wider den Römischen Stuhl zu behaupten vermeynte, worvon man in dessen Bedencken an Kayser Ferdinanden, wie des Bapsts zu Rom unbillichem Anmassen wieder Ihrer Kayserlichen Majestät ordentliche Wahl, durch die Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs ohne des Bapsts Consens und Bewilligung geschehen, zu begegnen seye, welches in *Lunigs* Staats-Consiliis, Tom. I, p. 253. anzutreffen ist, hinlängliche Proben findet. v. Mosers Teutsches Staats-Recht, Tom. III, p. 16. Indessen würckete doch der großmüthige Widerstand Ferdinands, daß Pabst Pius der IV, welcher nach Paulo IV, erwählet wurde, denselben vor einen rechtmäßigen Kayser erkandte, und dessen Gesandten annahm, der ihm aber keinen Gehorsam, sondern nur, *debitum reverentiæ ac devotionis officium*, versprechen muste. v. *Raynaldum*, Tom. XXI, P. II, pag. 215; Goldasti, Politische Reichs-Händel, P. V, pag. 167.

§. 20. Diesem rühmlichen Beyspiele folgte auch Kayser Maximilianus der II, als Pabst Pius der IV,

wie-

wieder auf die alten Sprünge seiner Vorfahren kommen wolte, und nicht allein das Juramentum obedientiæ forderte, sondern auch diese Formul mit in den Eyd zu setzen begehrte: Maximilianum paratum, pro fide Catholica mortem oppetere. Zu keinem von beyden aber wolte sich der Kayser verstehen, sondern ließ dem Pabst zur Antwort sagen: eum morem obsoleviſſe. Non illud præstitiſſe Ferdinandum, non Carolum V. atque ad exempla Ottonis IV, Friederici II, Rudolphi, Alberti I, Henrici IV. respondit, *aliam fuiſſe rationem temporum*, nec se illis legibus teneri, quibus Carolus IV. pro Imperio adversus Ludovicum Bavarum obtinendo se Pontifici adstrinxerit, nec ejus rei exempla ostendi in Maximiliano I, in Carolo V, in Ferdinando I, nec obsoletum morem instaurandum videri, ut Maximilianus II. oratorem ad præstandum Romæ Pontifici *fidei sacramentum* mittat; v. *Raynaldus*, l. c. Tom. XXI, P. II, ad ann. 1563. Ohngeachtet nun der Pabst in so weit nachgab, daß er solches **nicht von ihm**, als Kayser, sondern nur als König zu Ungarn und Böheimb, verlangte, weigerte sich dessen dennoch Maximilianus, und der Römische Stuhl muste endlich zu frieden seyn, daß ihm der Kayser durch den Grafen von Helfenstein alle **Liebe und Ehrerbietung** versprechen ließ, wie *Sarpius* in Historia Concilii Tridentini, Lib. VIII, p. 809, folgender gestalt erzehlet: Non putavit, ad exemplum aliorum Imperatorum & Regum, quos nulla premebat difficultas, sibi ad voluntatem Papæ quidvis promittendum ac jurandum, sed ratione habita Principum & cæterorum Germaniæ Protestantum, ne ipsos ultro offenderet, voluit sibi prius declarari, quibus verbis utendum. Ea re in Cardinalium consultatione posita decreverunt illi, postulandum ei Electionis *Confirmationem*, & in *obedientiam* sedis Apostolicæ ad exemplum omnium aliorum Imperatorum jurandum. Quibus respondit, falsos illos fuiſſe, se vero nunquam in aliquid consensurum, quod fraudi futurum sit *Successoribus* suis, sicut nunc decessorum suorum actiones

ad ſuum præjudicium trahuntur, cum id non aliud ſit, quam ſe *vaſallum* profiteri. Mandat itaque, ut orator ſuus his verbis utatur: Majeſtatem ejus omnem *Reverentiam*, *Devotionem* & *Obſequium* Sanctitati ejus & Sedi Apoſtolicæ præſtituram, ac promittere, ſe ſanctam fidem Catholicam non ſolum ſalvam conſervaturam, verum etiam quantum poterit amplificaturam. v. *Schilter*, de Libert. Eccleſ. Germ. Lib. VII, cap. X, §. 8. & 9. Eben dieſer Streit erregte ſich wieder zu Zeiten Rudolphi II. da der Pabſt Gregorius XIII. vor ſeine Perſon Gehorſam von dem Kayſer zu leiſten begehrte, und weil die Geſandten dieſes ihrer Inſtruction entgegen zu ſeyn erachteten, wurde die Sache endlich dahin verglichen, daß ſie dem Pabſt *obſequium*, der Kirche hingegen *obedientiam* verſprachen. Eine wunderliche Subtilität, die heutiges Tages keinen Stich mehr halten würde.

§. 21. Daß Kayſer Leopoldus dem Römiſchen Stuhl nicht nur keinen Gehorſam, durch eine beſondere Geſandtſchafft, geleiſtet, ohnerachtet der Pabſt hefftig darauf drang, und daher dem Cardinal de Haſſia, welcher in des Kayſers Nahmen deſſen Wahl dem Pabſt publiciren muſte, das Indultum primariarum Precum, verſagte, wie aus des *Fontanini* Diſſ. de primariis precibus Imp. erhellet, ſondern auch die Lehens-Herrſchafft über die in dem Kirchen-Staat befindliche Reichs-Vaſallen auf das nachdrücklichſte vindiciret habe, iſt nicht dem geringſten Zweifel unterworffen, ſintemahl der Kayſerliche Geſandte, Graf von Martiniz, in der Stadt Rom ſelbſt ein Edict publiciren ließ, wodurch alle Reichs-Vaſallen, deren verſchiedene der Römiſche Stuhl ſich angemaaſſet hatte, binnen drey Monathen zu Ablegung des Lehens-Eydes citiret wurden. v. Struvs Reichs-Hiſtorie, Tom. II. Sect. X, §. 402. Moſers Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung ꝛc. ꝛc. pag. 800. Eben dieſes läſſet ſich auch von dem Kayſer Joſeph behaupten, wie Pabſt Clemens XI. ſelbſt in ſeiner Anrede an die Cardinäle nach des Kayſers Tod mit Schmer-

tzen gestehen muß, wenn er also spricht: Accedit, ad augendum dolorem nostrum, quod electus Imperator obiit, *nondum peracto opere*, in quod, ut antiqua hujus Sanctæ Sedis jura vindicaremus, vigilias plurimas plurimosque labores insumpsimus; Decreverat ille scilicet jam pridem, (quæ ad defuncti Principis laudem commemoramus) accepto a majoribus suis more, ea omnia, quæ *obedientissimum* S. R. E. filium decent, per suum apud Nos & eandem Sedem Oratorem, cumulate Nobis præstare; quinimo suas etiam ad id jam litteras miserat, ab eodem ejus Oratore reddendas, quibus quicquid olim post solemnem eorundem illius Majorum in Romanorum Reges & Imperatores electionem, Romani Pontifices Prædecessores Nostri facere & concedere consueverunt, id totum a Nobis similiter fieri sibique concedi debita reverentia postulabat. Nec ipsi Josepho hac in re ullatenus defuissent Pontificiæ charitatis atque auctoritatis argumenta illa, quæ ejus Majoribus delata fuerunt. Re ipsa tamen, Deo sic disponente, opus istud minime perfectum fuit, non alia quidem ratione ab Oratore Cæsareo dilatum, cum cæteroqui alia omnia essent in promptu, nisi ut *solemniori pompa*, pro qua paranda diuturniori tempore indigebat, demandatum sibi munus exequi posset. v. *Buder*, l. c. §. 41. Wolte man dieser Rede völligen Glauben beymessen, so müste bloß des Kaysers allzufrühzeitiger Tod an der Unterlassung des zu leistenden Gehorsams schuld gewesen seyn; Allein diejenigen, welchen Kaysers Josephi Verstand und vortreffliche Gemüths-Eigenschafften bekandt sind, und anbey bewust ist, wie derselbe nicht lange vor seinem Tode von dem Römischen Stuhle noch Satisfaction gefordert; und sogar dem Päbstlichen Nuntio zu Wien den Hof verbothen hat, werden hiervon nebst mir ein anderes Urtheil fällen. v. *Muratori* Droits de l'Empire sur l'Etat Ecclesiastique, und Struvs Reichshistorie, §. 419. *Zschackvviz* Leben Kaysers Josephi. Kayser Carl der VI. glorwürdigster Gedächtniß gieng in diesem Puncte die Mittel-Strasse, und ließ durch

seinen damahligen ordentlichen Gesandten am Römischen Hofe dem Pabst Clementi XI. sowohl von seiner angetrettenen Kayserlichen Regierung Nachricht ertheilen, als auch demselben more majorum omnem *observantiam*, & filialis amoris affectum, qui *observantissimum* sanctæ Ecclesiæ *filium*, Imperatorem vere Christianum atque Catholicum decet, versprechen, wie die Worte in dessen an den Pabst abgelassenem Schreiben lauten. v. Buder, l. c. Mit dieser Ehren-Bezeugung war der Pabst auch vollkommen zu frieden, ohnerachtet weder eine besondere Gesandschaft darzu gebrauchet, noch bey dem gantzen Acta einiger *Obedienz* gedacht worden.

§. 22. Was weyland Kayser Carl der VII. glorreichesten Andenckens desfalls gethan, und ob er dem Römischen Stuhl Gehorsam versprochen habe, lässet sich durch keinen glaubwürdigen Zeugen erweisen. Dessen kurtze und unruhige Regierung liessen demselben nicht Zeit genug, an eine besondere Gesandschafft des Gehorsams gegen den Römischen Stuhl zu dencken, wiewohl ich nicht in Abrede seyn will, daß derselbe bey der errichteten grossen Allianz gegen das Hauß Oesterreich, nach Kayser Carls des VI. Absterben, welcher der Römische Stuhl, als der jederzeit die Macht des Hauses Oesterreich gefürchtet, selbst zu favorisiren schiene, sich nach des Pabstes Willen und Wunsch mag erkläret haben, wie solches aus derjenigen Rede erhellet, welche Benedictus XIV. nach Kayser Carls des VII. Tode an das Cardinals-Collegium gehalten hat, und die ich ihrer Merckwürdigkeit halber zwar nicht in Originali, sondern in Frantzösischer Uebersetzung aus den *Nouvelles Lettres Historiques*, Mois d'Avril 1745, pag. 436. hiermit beyfüge. Sie lautet folgender gestalt:

Trés Venerables.

Il n'y a pas encore cinq ans, que Nous Vous annonçames la mort de Charles VI, Roi des Romains & elû Empereur. Nous prevoïons déja alors, par la contexture des evénemens, toutes les calamitez, que cet-

te perte alloit cauſer. A peine y en-a-t-il trois, que Nous Vous notifiâmes, que Charles Albert, Duc de Baviere, avoit été elû pour le remplacer. Maintenant, Nous ſommes de nouveau forcez de Vous ſignifier de ce même endroit, d'où Nous Vous avons déja ſi ſouvent expoſé avec douleur les maux affreux, qui deſolent la Chretienté ſous nôtre Pontificat, la mort de ce même Prince, qui après une maladie de peu de jours & à la fleur de ſon âge, a rendu l'ame à ſon Createur, & nous a donné une preuve frappante, que tout ce qui fait les plus chers deliçes des hommes, & l'objet de leur ambition, n'a qu'une durée très courte, & qu'une realité apparente. Nous ne ferons point ici le panegyrique de la Maiſon de Baviere; perſonne n'ignore les grandes actions, qui l'ont toujours fait briller. Nous paſſerons auſſi ſous ſilençe les grandes vertus & les qualitez eminentes dans l'art de guerre, dont l'Empereur, que Nous pleurons, étoit orné. Nous dirons ſeulement, que pendant toute ſa vie il a été zelé defenſeur de la Religion Catholique, à l'exemple de ſes ancêtres, qui au milieu des tempêtes, que l'hereſie a excité, l'ont toûjours conſervé dans toute ſa pureté. Nous y ajouterons, que comme *très obeiſſant fils* de l'Egliſe, il a toujours eû une très grande *déference* & une *ſoumiſſion exemplaire* pour le Saint Siege, que Nous occupons, ſans aucun merite de nôtre part, & qu'il a perſiſté dans ces ſentimens juſqu'à la fin de ſa vie, comme le prouvent les Lettres de l'Archevêque de Corinthe, nôtre Nonçe Apoſtolique, qui l'a aſſiſté dans ces derniers momens, lui a adminiſtré le Sacrement de l'extrême Onction, & lui a donné nôtre Benediction, après qu'ayant fait une confeſſion generale il eut reçû avec une pieté ſinguliére le Viatique des mains du Curé de la Paroiſſe de la Cour. S'il Nous étoit permis de Vous reveler le *Grand Ouvrage*, que ce Prince avoit entrepris pour le bien être de la Religion Catholique en Allemagne, Nous ſommes aſſurez, que Vous partageriez nos larmes, & que Vous apprehenderiez, que tout ce qu'il avoit com-

mençé ne s'écroule avec lui. Joignez vos prieres aux nôtres, & élevez vos mains vers le Ciel, pour le prier de détourner ce malheur. &c. &c. In diesen Worten wird keiner Gehorsams Leistung gedacht, obschon der Pabst den Kayser *obedientissimum filium* nennet, welches der gewöhnliche Stilus Romanæ Curiæ ist. Was aber durch *magnum opus*, das der Kayser soll im Sinne gehabt haben, verstanden werde, überlasse ich, weil es nicht hieher gehöret, andern zu entscheiden.

§. 23. Nachdem wir aus den Geschichten des Alterthums den Ursprung der Gehorsams-Leistung der Römischen Kayser gegen die Päbste untersuchet, und die desfalls zwischen beyden Theilen erregte Streitigkeiten angemercket haben, so ist nöthig, daß wir diesen prætendirten Gehorsam etwas näher beleuchten, und sowohl aus den natürlichen, als auch des Römischen Kayserthums Grund-Gesetzen, und Verträgen dessen Ungültigkeit erweisen. Dann da der Römische Hof unter dem Titel der Kirche ein weltliches Reich aufgerichtet, und also einen besondern Staat formiret hat, alle Staaten aber überhaupt, nach den allgemeinen Völcker-Rechten, einander gleich sind, und keiner dem andern unterworffen, so lässet sich ohne Widerspruch nicht dencken, daß ein Europäischer Staat gehalten seyn solle, dem andern Gehorsam zu leisten, oder dessen Willen zu seiner Richtschnur anzunehmen, sintemahl der Gehorsam schlechterdings auf der einen Seite das Recht der Herrschafft, auf der andern Seite aber die Pflicht der Unterthänigkeit voraus setzet. v. Müllers Natur- und Völcker-Recht, cap. 17. Wenn demnach der Römische Stuhl von den Römischen Kayserm Gehorsam fordert, so ist es eben so viel, als ob derselbe das Römische Reich, oder dessen Beherrscher, der Pflicht ihrer Unterthänigkeit erinnert. Welcher Staats-Verständige solte aber wohl auf den abgeschmackten und lächerlichen Einfall gerathen, daß das Römische Reich dem Päbstlichen Stuhle unterthan sey, da dieser vielmehr von dem

ältesten Zeiten her der Ober-Herrschafft der Römischen Kayser unterthänig gewesen, wie in folgenden erwiesen werden soll. Ferner ist es eine offenbare Contradiction, durch eine besondere Gesandschafft, und zwar so solenn und prächtig, als der Päbstliche Hof selbige jederzeit begehret hat, den Gehorsam zu bezeugen, maassen derjenige Staat oder Regent, welcher das Recht hat, an einen andern Gesandten zu schicken, demselben keinen Gehorsam schuldig seyn, derjenige aber, so dem andern Gehorsam schuldig ist, keine Gesandten, sondern nur Deputirte abschicken kan. Dann das Recht, Gesandten zu schicken; kommet eigentlich nur der Majestät zu, und keinem, der einem andern zu gehorchen verbunden ist. v. *Grotius* de Jure B. & P. Lib. II, c. 18. *Ziegler*, de Jure Majest. Lib. I. Müller, l. c. cap. 23, §. 2. Wolte man mir einwenden, daß dieses ein geistlicher Gehorsam sey, der nicht dem Pabst in Ansehung seines weltlichen Regiments, sondern der Kirche versprochen würde, so antworte ich, daß dieser Einwurf wider die Grund-Sätze des Römischen Stuhls selbst laufe, als der, wie bereits dargethan worden, sich mehr als einmahl angemaasset hat, über die Römischen Kayser zu richten, selbige abzusetzen und andere an deren Stelle zu ernennen, welche weltliche Unternehmungen keinesweges ad forum Ecclesiæ gezogen werden, noch aus einem geistlichen Eyfer hergeleitet werden können. Man mag demnach die Sache betrachten, wie man will, so widerspricht sie sich selbst, und entblösset die Schwäche der Päbstlichen Beweiß-Gründe.

§. 24. Doch wir wollen es bey diesem generalen Beweiß nicht bewenden lassen, sondern diejenige Gründe vornehmen, welche das Römische Kayserthum insbesondere betreffen, und aus selbigen zu Tage legen, daß der von den Päbsten geforderte Gehorsam wider die erlangte Ober-Herrschafft der Römischen Kayser über Italien und in specie den Römischen Stuhl streite, und daß folglich, wenn anders nothwendig ein Gehorsam statuiret werden soll, dieser vielmehr

den Päbsten gegen die Römischen Kayser obliege. Die Römisch-Kayserliche Würde war zwar Anfangs von den Fränkischen Königen Carolingischen Stammes theils jure belli, theils durch die mit den Griechischen Kaysern errichtete Verträge, erlanget worden, weil dieselben aber sich wider die Lombardischen Könige in deren ruhigen Besitz nicht erhalten konten, wurde endlich das Römische Kayserthum unter Otto dem Grossen durch eoen berührten modum acquirendi mit dem Teutschen Reich verknüpfet. Dann nachdem dieser das Lombardische Königreich mit der schönen Adelheid erheyrathet, und den Berengarium mit Gewalt der Waffen aus Italien vertrieben hatte, errichtete derselbe mit dem Pabst Leo dem VII. und dem Römischen Volck, als welches ihn zu Hülfe geruffen, auf dem Lateranensischen Concilio den merckwürdigen Vergleich, worinn dem Ottoni alle Gewalt über den Pabst und die Stadt Rom eingeräumet wurde, dergestalt, daß er und dessen Nachfolger nicht allein berechtiget seyn solten, **päbste ein und abzusetzen, sondern auch als Ober-Herrn, der Stadt Rom zu gebiethen.** v. *Theodoricus a Niem*, in seinem Tract. de Juribus & Privilegiis Imperii, *Otto Frisingensis*, Lib. VI, cap. XVII, sequ. Ja der Pabst muste sogar dem Kayser Otto alle diejenigen Lande, welche die Fränckischen Könige dem Römischen Stuhl quoad dominium utile überlassen hatten, wieder abtretten, v. *a Niem*, l. c. *Conring*. de Imperio Romano, cap. 10. durch diesen Vertrag also wurde das Römische Kayserthum auf ewig an das Teutsche Reich gebracht, und derjenige, welcher von den Teutschen Fürsten zu ihrem König erwählet wurde, war auch zugleich *ipso jure* Herr über Italien und Römischer Kayser, dergestalt, daß hieraus leicht ein Urtheil zu fällen ist, wie abgeschmackt das Vorgeben der Päbstlichen Scribenten sey, welche aus der Römischen Kayser-Würde ein Beneficium des Römischen Stuhls machen wollen, da dieser sich nebst der Stadt Rom auf ewig der Ober-Herrschafft der Teutschen Könige und Römischen Kay-

ser unterworfen hat. v. *Schurzfleisch*, Diss. de Jure Augusti in Italiam, it. *Vitriarius illustr.* Tom. I, p. 308--90. *Hahns* Reichs-Historie, P. II, cap. 3, §. 12. sequ.

§. 25. Dieses Recht nun über die Päbste ist nicht allein von Kayser Otto dem Grossen, sondern auch dessen Nachfolgern mehrmahlen auf das nachdrücklichste ausgeübet und behauptet worden, maassen kurtz darauf im Jahr 966. die Römer den Pabst Johannem XIII. ins Gefängniß geworffen hatten, welchen Otto nach seiner Ankunfft in Italien wieder einsetzte, und wider die Rebellen eine scharfe Execution vornahm. v. *Otto Frising.* Lib. VI, cap. 24. *Dithmarus*, Lib. II, p. 333. *Cont. Reginonis*, Chron. Saxo ad an. 966. Aus dem blutigen Römischen Banquet aber, welches Kayser Otto der II. zu Rom gehalten, ersiehet man leicht, wie weit sich damahls die Gewalt der Römisch-Teutschen Kayser über diese Stadt erstrecket habe. v. *Sigonius*, de Regno Italiæ, Lib. VII, pag. 179. Struvs Reichs-Historie, Tom. I, §. 39. Dessen eintziger Printz und Nachfolger, Kayser Otto der III, der seiner vortrefflichen Tugenden und Eigenschafften halber ein **wunder der welt** genennet wurde, folgte hierinn dem Beyspiel seiner Vorfahren, zu einer Zeit, da die Römischen Burgermeister der Päbstlichen Regierung überdrüßig wurden, und sich dieselbe vom Halse schaffen wolten. Welchem Beginnen der Kayser, als **Schutz-Herr des Pabsts**, gebührend begegnete, Pabst Gregorium den V, den er selbst eingesetzt hatte, auf dem Römischen Stuhl befestigte, und mit demselben das alte Pactum Ottonis I. erneuerte, nehmlich, daß derjenige, welchen die Teutschen Fürsten (deren damahls vornehmlich sieben waren) erwählen würden, auch Römischer Kayser und Herr von Italien seyn solle, (*) und nach

(*) Hieraus ist der Irrthum entstanden, als ob Kayser Otto der III. mit Genehmhaltung des Pabstes, das Churfürstliche Collegium gestifftet habe, wie *Polydorus Virgilius* in seinem Werck de Inventoribus Rerum, sub Tit. de Origine E-

Gregorii Absterben setzte er den Sylvestrum II. zum Pabst ein. v. *Dithmarus*, Lib. IV. & VI. *Petr. Damiani* Vita S. Romualdi §. 37. *Helgaldus* vita Roberti bey dem *du Chesne*, Tom. IV, pag. 63.

§. 26. Daß Kayser Heinrich der II. bey seiner Krönung zu Rom dem Päbstlichen Stuhle Schutz versprochen, und sich dabey die Ober-Herrschafft ausdrücklich vorbehalten habe, melden die Geschichtschreiber damahliger Zeiten, v. *Ludewigs* Singularia Jur. Publ. pag. 92. Merckwürdig aber ist, was Kayser Heinrich der III. desfalls gethan hat. Dann als im Jahr 1046. zu gleicher Zeit drey Päbste durch eine zwiespältige Wahl auftraten, kam der Kayser mit einer starcken Armee nach Rom, setzte alle drey Päbste ab, und verordnete den Bischoff von Bamberg unter Clemens II. Nahmen zum Besitzer des Römischen Stuhls, wobey sich die Römer abermahls verpflichteten, künfftighin ohne der Römischen Kayser *Consens* keinen Pabst zu erwählen. Nach Clementis II. Tode hat Heinrich der III. noch verschiedene Päbste bestellet. v. Acta Clementis II, bey dem *Leibniz* in Cod. Jur. G. D. Tom. I, p. 577. *Otto Frising.* Lib. VI, cap. 32. *Herm. Contr.* ad an. 1054. Der unglückseelige Kayser Heinrich der IV. hat seine Rechte auch zu verschiedenen mahlen über den Römischen Stuhl exerciret, und den Römern, die darum gebeten hatten, Nicolaum II. zum Pabst gesetzet, welcher die Kayserlichen Rechte wegen Bestellung eines Pabstes auf einem Synodo bestätigte. *Lambertus Sthafn.* ad an. 1059. hauptsächlich aber zu Zeiten Gregorii VII, welcher ohne des Kaysers Vorbewust war erwählet worden, und sich gegen den Kayserlichen Abgesandten erklärete, wie er wider seinen Willen die Pabst-Würde von den Römern habe annehmen müssen, dennoch aber sich nicht ordiniren lassen, bevor der Kayser so-

lectorum, desgleichen *Simon Schardius*, de Origine Electorum behaupten wollen, da doch an der gantzen Sache kein Wort wahr ist, wie *Conring* de Septemviris, und *Struv* in Synt. Jur. Pub. cap. XVI, §. 3. erwiesen haben.

wohl als die Reichs-Fürsten durch abgeschickte Gesandschafft ihre Einwilligung darein geben würden, und er wäre erböthig, wofern der Kayser ihn nicht haben wolte, die Pabst-Würde freywillig niederzulegen. v. Struvs Reichs-Historie Tom. I, Sect. VI. §. 33. Ohngeachtet also dieser Gregorius den Römischen Stuhl Beneficio Imperatoris besticg, war er dennoch nachhero so undanckbahr, daß er demselben, wie schon oben gedacht worden, alle ersinnliche Drangsaal anthat. Nichts destoweniger, und da Heinrich der IV. schon im Bann war, gieng er mit einer Armée nach Italien, eroberte endlich nach einer langwierigen Belagerung die Stadt Rom, und setzte an statt Gregorii, der sich mit der Flucht salviret hatte, Clementem III. zum Pabst. *Auctor* Vitæ Henrici IV, pag. 385. *Helmoldus*, Lib. I, cap. 30. Kayser Heinrich der V, welcher seinem Vatter das Kayserthum abgedrungen hatte; bekam auch bald Händel mit dem Römischen Stuhl, zumahl da die Römer, ohne ihn darum zu befragen, Gelasium II. zum Pabst ernennet hatten, welchem aber der Kayser seine Confirmation versagte, und hingegen Gregorium den VIII. zum Pabst setzte. v. *Albert. Stadensis*, ad ann. 1118, it. Annales Hildesheimenses. Bey der zwiespältigen Pabst-Wahl, die im Jahr 1130. zwischen Innocentio II. und Anacleto zu Rom entstund, bediente sich Kayser Lotharius der II. ebenfalls seiner Gerechtsamen, indem er Anacletum absetzte, Innocentium aber auf dem Römischen Stuhl bestätigte. *Otto Frising.* Lib. VII, cap. 18. *Conr. Ursperg.* ad ann. 1133. So legte auch Kayser Friedrich der I. bey der zwiespältigen Wahl Victoris III. und Alexandri III. auf einem zu Lodi gehaltenem Synodo die Kayserlichen Rechte über die Päbste wieder an den Tag, Kraft deren er des erstern Wahl bestätigte, Alexandern aber verwarf. *Radevicus*, Lib. II, cap. 43. *Morena* Hist. Rer. Laudens. pag. 827. hauptsächlich aber vertheidigte derselbe nach Pabst Victors Tod Paschalem III. wider den Alexander, eroberte die Stadt Rom mit stürmender Hand, und nöthigte die

Römer, sowohl den Paschalem anzunehmen, als auch die Römischen Kayser vor ihr Ober-Haupt zu erkennen. Ja zu Kaysers Wenzeslai Zeiten wurde die Sache wegen der strittigen Pabst-Wahl, da die Franzosen Clementem VII, die Römer aber Urbanum VI. ernennet hatten, (*) sogar auf dem Reichs-Tage zu Franckfurth am Mayn im Jahr 1379. vorgebracht, allwo Urbanus der VI. von dem Kayser und denen Teutschen Bischöffen angenommen, auch nachgehends zu Aacken sowohl von dem Kayser Wentzel als auch den Chur- und Fürsten des Teutschen Reiches nochmahls bestättiget ward. v. *Schatens* Annales Paderborn. Lib. XIV, pag. 406. *Brovvers* Annal. Trevir. Lib. XVIII, pag. 25. Struvs Reichs-Historie, T. II, Sect. IX, §. 116. Eben also schrieb Kayser Friedrich der III. im Jahr 1441. einen Reichs-Tag nach Mayntz aus, um dem damahligen Schismati zwischen Pabst Eugenium IV. und Felicem V. abzuhelffen, auf welchen sowohl Pabst Eugenius als auch die zu Basel versammleten Patres ihre Abgeordneten schickten. v. *Schaten* Ann. Paderb. ad ann. 1440. *Lehmanus* Speyerische Chronick, P. VII, cap. 97. Müllers Reichs-Tags-Theatrum, P. I, cap. 2. Weil aber auf diesem Reichs-Tag die Sache nicht zu Stand gebracht werden konte, hielten die Churfürsten unter sich verschiedene Churfürsten-

(*) Schon im Jahr 1305. hatte Pabst Clemens V. der ein gebohrner Frantzose war, nicht nach Rom gehen wollen, sondern war zu Avignon sitzen blieben, allwo dessen Nachfolger wohl bey 70. Jahre lang auch ihren Aufenthalt erwählet hatten. v. *Baluzii* Vitæ Paparum Avenionensium. Endlich aber lagen die Römer Pabst Gregorio XI. so inständig an, daß er sich wieder nach Rom begab, starb aber daselbst im folgenden Jahre. Dannenhero nach dessen Tode sich die Cardinäle theilten, so daß die von der Frantzösischen Parthey waren, Clementem VII. andere Römisch-gesinnete hingegen Urbanum VI. wählten. Jener nahm seinen Sitz zu Avignon, dieser zu Rom, und weil beyde Nachfolger hatten, so waren damahls immer doppelte Päbste, welches bis auf das Costnitzer Concilium ins Jahr 1418. fortgedauret hat. conf. *Dietrich a Niem* de Schismate Papali, it. *Turretini* Historia Ecclesiastica.

Täge, und schrieben Pabst Eugenio IV. sehr nachdrückliche Bedingungen vor, die er sich auch muste gefallen lassen. Struvs Reichs-Historie. Tom. II, Sect. X, §. 21. So wurde auch der nachfolgende Pabst Nicolaus V. auf dem Fürsten-Tag zu Aschaffenburg vor einen rechtmäßigen Pabst erkandt, und dessen Wahl von dem Kayser durch ein öffentliches Edict bestätiget. l. c. § 22.

Hieraus ist sodann die Schutz-Gerechtigkeit der Römischen Kayser über den Stuhl zu Rom und Se. Päbstliche Heiligkeit entstanden, die noch bis auf diese Stunde bey der Krönung von dem Kayser beschworen wird, nehmlich, se velle sanctis Ecclesiis Ecclesiarumque Ministris fidelem esse tutorem ac *defensorem*, oder wie es in der Wahl-Capitulation Carls des VI. heisset, daß wir in Zeit solcher unsrer Königlichen Würde, Amt und Regierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit und Christliche Kirche, als derselben *Advocat*, in gutem treulichem Schutz und Schirm halten sollen und wollen 2c. 2c.

§. 27. So weit hat sich in den alten Zeiten die Ober-Herrschafft der Römischen Kayser über den Päbstlichen Stuhl erstrecket, daß dieselben Päbste ab- und einsetzen konten, und keiner ohne Bewilligung des Kaysers erwählet werden durffte, sondern dessen Bestätigung schlechterdings nöthig war. Zu bewundern ist demnach, wie einige Gelehrte, und sonderlich Pontificii, wenn sie obige Ausübungen der Kayserlichen Gerechtsamen in den Geschichten lesen, dieselben noch in den geringsten Zweifel ziehen können. Ich will zwar nicht läugnen, daß diese Gerechtsame der Kayser über die Päbste zu den unruhigen Zeiten des grossen Interregni, da der Römische Hof die schönste Gelegenheit fand, sich der Kayserlichen Ober-Herrschafft zu entziehen, oder auch wohl durch die Nachläßigkeit einiger Kayser selbst, einen gewaltigen Stoß bekommen, allein dieses alles kan dem ohngeachtet weder den alten Verträgen, noch den dadurch erlangten Rechten zum Nachtheil gereichen, maassen die Ver-

jährung, welche der Römische Hof zu seiner Vertheidigung anführet, ein blosses inventum der Bürgerlichen Gesetze ist, an welche freye Staaten nicht gehalten sind, und die also den Gerechtsamen des Römischen Kayserthums keinen Eintrag thun können. v. Müllers Natur- und Völcker-Recht, cap. XI, pag. 408. Wenigstens wird niemand in Abrede seyn, daß der Römische Kayser noch heutiges Tages einem Cardinal bey der Pabst-Wahl die Exclusivam geben kan. v. Mosers Teutsches Staats-Recht, Tom. III, pag. 559. Diß ist schon genug, meinen Satz zu erweisen. Dann ohngeachtet man andern Catholischen Mächten dieses Recht ebenfalls beylegen will, so ist doch selbiges ungegründet, indem die Cardinäle wohl bisweilen aus Complaisançe gegen diesen oder jenen König einen Candidaten der Pabst-Würde übergehen, aber keinesweges darzu gezwungen sind. Hingegen, wenn der Römische Kayser einem Candidaten die Exclusivam giebt, so sind die Cardinäle gehalten, denselben nicht zu wählen, weil dem Kayser die Ober-Herrschafft über die Päbste gehöret, und ohne dessen Bewilligung keiner den Römischen Stuhl besteigen darf, dahero auch sogleich bey angehender Wahl der Kayser den versammleten Cardinälen seinen Schutz anerbiethen lässet. (*) Dieses Recht hat auch Kayser Carl der VI.

(*) Der Hr. G. R. Moser in seinem Staats-Recht, Tom. III, cap. XL, § 5. ist zwar der Meynung, daß der Grund dieses Rechts weder in der Kayserlichen Würde, noch in dem Schutz-Recht des Kaysers über den Pabst zu suchen, sondern daß dieser Vorzug dem Kayser mit andern Catholischen Potenzen gemein sey, allein aus dem, was in unserm obigen erwiesen worden, erhellet zur Genüge, daß dieses Recht allerdings daher zu leiten, und daß keiner andern Potentz jemahls solche Gerechtsame über die Päbste, als den Römischen Kaysern, zukommen sind. Überdiß gestehet Hr. Moser selbst im folgenden §. 6. daß das Cardinals-Collegium heut zu Tage nothwendig auf die Kayserliche Exclusivam reflectiren müsse. Ist aber eine Nothwendigkeit vorhanden, so muß ja wohl das dem Kayser desfalls zustehende Recht aus einem weit wichtigern Grunde, als die Exclusiva der übrigen Catholischen Mächte, herrühren. Mit

im Jahr 1721. nachdrücklich behauptet. Dann als bey damahliger Pabst-Wahl sogleich in dem ersten Scrutinio die meisten Stimmen auf den Cardinal Paolucci fielen, und der Cardinal von Althan, als Kayserlicher Minister, merckte, daß die Spanische und Frantzösische Parthey sich einen Pabst nach ihrem Interesse setzen wolte, declarirte derselbe den gegenwärtigen Cardinälen, daß man mit der Wahl wenigstens so lange Anstand nehmen müsse, bis von Wien Instruction vor ihn eingelaufen wäre, damit man nicht einen Pabst erwählen möchte, welchen der Kayserliche Hof von dieser Würde ausdrücklich wolte ausgeschlossen haben, und protestirte also im Nahmen seines Principals auf das feyerlichste wider alles fernere Verfahren. Endlich, nachdem der Cardinal seine Instruction erhalten hatte, that er dem Cardinals-Collegio zu wissen, daß Ihro Kayserliche Majestät den Cardinal *Paolucci* von der päbstlichen Würde gäntzlich ausgeschlossen wissen wolten, welches auch nachhero in der That erfolgte. v. *Kemmerichs* Pr. de Jure Imperat. circa Constit. Pontif. Rom.

§. 28. Wenn demnach mit der Römisch-Kayserlichen Würde nicht nur die Ober-Herrschafft, sondern auch die Schutz-Gerechtigkeit (*) über den Römi-

diesem stimmet überein, was der Hr. Prof. *Engau* Elem Jur. Can Pont. Lib I. §. 263. nota (*) schreibet: Imperator; *cujus olim erat, Pontificem Romanum constituere*, hodie gaudet tantum jure, a corona Papali excludendi eum, cujus mores & viram tolerare nequit. v. *Estor* de Jure Exclusivæ, quo Cæsar uti potest in Elect. Pont. *Majus* de Rom. Pont. Elect. Cæsarumque circa eam Jure, *Otto* de Jure Imperat. circa elect. Pont. Rom.

(*) Von dieser Schutz-Gerechtigkeit schreibt *Gundling* ad Cocceji Jus Publ. Cap. XXII, p. 655. (sublatis tamen tollendis) also: Der Kayser ist Advocatus Ecclesiæ Romanæ, als Imperator. Wann ich sage, der Kayser defendiret den Pabst, so heißt es so viel, er defendiret ihm seine Jura. Es ist eine weltliche Defension, ne Papæ injuria inferatur, ne amittat quod suum est. Er muß es thun, weil er Kayser ist. Daher hat mich Wunder genommen, daß man sich hat unterstanden, solches dem Kayser in öffentlichen Schrif-

schen Stuhl und Pabst verknüpfet ist, so kan dieser ohnmöglich befugt seyn, von den Römischen Kayserm Gehorsam zu fordern, sintemahl etwas unerhörtes und widersprechendes ist, daß derjenige, welcher einen andern schützet, und ihm in gewissen Fällen zu gebiethen hat, demselben auch Gehorsam zu leisten verbunden sey. Ober-Herrschafft und Gehorsam, oder auch Schutz und Gehorsam, sind zwey einander so entgegen gesetzte Dinge, daß beyde ohne Widerspruch in einer Person nicht concurriren können, sondern wer zu dem ersten Recht hat, kan zu dem zweyten nicht gehalten seyn.

§. 29. Nicht minder streitet dieser prætendirte Gehorsam wider die Gerichtbahrkeit eines Römischen Kayserß, Krafft welcher derselbe die Beschwerden der Catholischen Reichs-Stände gegen den Päbstlichen Hof, welche entweder von den beschwerten und gravirten Ständen selbst, oder von andern Ständen und Corporibus, auch wohl gar von dem gesamten Reich bey dem Kayser angebracht werden, zu untersuchen und nach Befinden zu eutscheiden befugt ist, dergleichen Exempel bey dem Hr. Moser, l. c. Tom. III, cap. 42. anzutreffen sind. In solchen Fällen nun übet der Römische Kayser sein Richterliches Amt dergestalt aus, daß er entweder durch seinen Gesandten an dem Römischen Hofe, oder durch dasigen Protector der Teutschen Nation dem Heiligen Stuhl die Vorstellung thun, und mit allem Ernst darauf dringen lässet, daß der Klage durch hinlängliche Mittel abgeholfen, und denen Beschwerten gebührende Satisfaction geleistet werde. Ja in wichtigen Angelegenheiten schreibt der Kayser wohl selbst an den Pabst, um der Sache ein desto grössers Gewicht zu geben. Merckwürdig sind desfalls die beyden Schreiben, welche Kayser Leopoldus im Jahr 1681. an den Con-Protector der Teutschen

ten zu negiren. Der Kayser muß ihm (dem Pabst) assistiren, wenn der Türck ihn attaquiret, oder sonst einer seine Jura nehmen will. ꝛc. ꝛc.

Teutſchen Nation, den Cardinal Pio, in dergleichen Streitigkeiten ergehen ließ, und wovon daß erſte folgender geſtalt lautet:

Réverendiſſimam Paternitatem veſtram haud immemorem eſſe ducimus eorum, de quibus cum alias, ita poſtremis iterum literis noſtris 29. Julii anni proxime ſuperioris, in cauſa coram Capitulo Conſtantienſi cum Ant. Sebaſt. Reding, ſuper Canonicatu ejuſdem Cathedralis vertente, datis, eandem præmonuimus; nimirum, ut cum novis contra datum Capitulum citationibus ex Curia Romana procedi intelligeremus, Reverendiſſima Paternitas veſtra gravioribus jurisdictionum colliſionibus antevertendis, ea interim ſingula cum Sanctitati Suæ, tum aliis locis opportunis, efficaciter remonſtrare pergeret, & vero, cum non ſolum dictum Capitulum Conſtantienſe ſimulque aliæ principaliores Germaniæ Eccleſiæ, imo illuſtrium Comitum ac Nobilitatis Germaniæ Collegia, utpote quorum omnium ſinguloruinque primaria hic cauſa vertatur; de dictis evacuationibus ſeu citationibus, ſeu quibus cauſa hæc, ac punctum præcipue Nobilitatis Germanicæ probandæ, mere ſecularis extra Imperium, per appellationem, contra Privilegium Summi Pontificis quondam Pii IV, trahi velit, graviter conqueri non intermittant, ſed & Univerſi Status Imperii Catholici pro antevertendo hoc univerſali Præjudicio inceſſanter ac ſollicite inſtent, nec vero *a Nobis* ullatenus permittendum eſſe ducant, ut dicta Nobilitatis probatio, ex quocunque capite & prætextu, *extra fines Imperii* ad deciſionem trahatur, aut alibi, quam ſecundum dictam Pii IV. Bullam, in Judicio Metropolitico Moguntino inſtruatur, decidaturque; Satis exinde videt Reverendiſſima Paternitas Veſtra, non ſolum quam pro Imperatorio Noſtro Munere Nobis omnino incumbat, iisdem juribus, libertatibus & privilegiis Imperii conſervandis quaecunque Nos via impendere, verum etiam quid quæſtionis & præjudicii exinde in Curiam Romanam ac Sanctam Sedem Apoſtolicam redundare poſſit, ut ſane penitiorem om-

nino ejus consideration em mereatur, nec vero minus ex aliis etiam hic appositis copiis eorum, quibus Nos Elector Moguntinus de causa hac apud Judicium suum Metropoliticum in contumaciam non comparentis Redingii peracta informat, perspicuum sit, non nisi secundum juris ordinem in ea processum fuisse, & vero tantum abesse, ut dictus Reverendissimus Elector a prædicta Bulla Piana recedere, aut appellationi contra eandem in curia obtentæ deferre intendat, quin potius, cum Roma scribi intelligeret, quasi, eidem appellationi deferendo, jam in editionem actorum apud Judicium suum Metropoliticum ventilatorum consensisset, ultro de contrario sensu suo per litteras patentes testatus fuerit. Ex quibus omnibus singulisque nedum Reverendissima Paternitas Vestra, sed vel ipsa Sanctitas sua, & quivis alius dé Curia illa, satis assequitur, quam juris & justitiæ ordini tunc perducto, *privilegiisque ac Imperii constitutionibus* consonum, quam conservandæ *Jurisdictioni Imperiali* necessarium, quam item prævertendis universalibus Imperii querelis Sanctæ Sedi Apostolicæ consultum, ac denique collisionibus gravioribus præcavendis opportunum sit futurum, ut appellatione illa cassata, Redingius denuo ad Judicium illud Metropoliticum, pro purganda contumacia probandaque deinceps Nobilitate sua, remittatur, id quod ex hac etiam consideratione tanto æquius faciliusque fuerit, cum vel ipsi Cantones Helvetici postremo iterum Nona Decembris, anni proxime superioris, nomine prætendentis Redingii ad Nos recurrerint, causamque ipsius, apposita etiam Nobilitatis deductione, ad sæpe dictum Jndicem Metropoliticum Moguntinum ea cum admonitione remiserimus, ut, siquidem ibi comparuerit, contumaciamque purgaverit, Reverendissimus Elector ipsum ad probandam Nobilitatem suam omnino sit admissurus. Qua equidem via, sicuti collitionibus dissensionibusque ulterioribus quam commodissime prævertatur, ita Reverendissimam Paternitatem Vestram impense requirimus, ut pro suo Comprotectoris Germanici munere

juxta ac zelo, quam efficaciſſime agat, ſeque tum apud ipſam Sanctitatem ſuam, tum aliis locis opportunis, ſedulo atque enixe interponat, quo hæc potiſſimum ratione contentioni huic deſideratus ac opportunus utrique finis imponatur. &c. &c. Das zweyte Kayſerliche Schreiben, worinn dieſe Gerichtsbarkeit noch mehrers dargethan wird, iſt alſo abgefaſſet: In adjecta hic informatione Reverendiſſimam Paternitatem Veſtram denuo haud celandam venit, quid novæ cauſæ, ex defectu ſufficientis Nobilitatis, Capitulo etiam Cathedrali Wormatienſi cum Canonico ejuſdem Eccleſiæ, Herm. Loth. ab Auwach, ab aliquot jam annis intercedat, &, quemadmodum nunc in Curia, antequam ſufficienter inſtructa, aut hinc inde eidem ſuniſſum eſſet, ab Auditore Cameræ Apoſtolicæ, contra memoratum Capitulum per executiones, monitoria fulminaque & cenſuras procedatur, eo graviori, cum reliquarum ejuſmodi fundationum Imperialium, tum præſertim rei catholicæ, circa dictam Eccleſiam Wormatienſem plus nimis depreſſæ ſenſu, quod ad incitas quaſi redactæ, hoc etiam præjudicium, contra inveterata ſua ac quiete huc perducta ſtatuta & obſervata inde intentetur, unde præcipuam illorum manutentionem ac conſervationem Germania tota merito expectat ſane cum noſtra hac in parte interceſſionis officia dictum Capitulum ſollicite requiret, *pro ratione muneris noſtri Imperatorii, qua Ordinum Statuumque Imperii, ac præſertim Eccleſiaſticorum, jura privilegiaque ac Statuta antiqua protegere ac conſervare nobis incumbit*, non poſſumus, quin concreditum in his reverendiſſimæ paternæ veſtræ protectionis munus fiducialiter excitemus, & ſicuti proinde in appoſitis hiſce litteris noſtris, quarum copia etiam adjacet, ad Sanctitatem ſuam ſuper negotio hoc in Pat. Veſtram credimus, ita eandem benevole hiſce requirimus, ut, dictis literis Sanctitati Suæ reverenter exhibitis, repræſentationis ac officiorum ſuorum vim eo efficacirer intendat, ut, quouſque ſe plenius in ipſis partibus ſuper cauſam informandam curavit, memoratum Ca-

pitulum per prætacta fulmina, & executiones ad tantum sibi totique Germaniæ præjudicium in eundem adigi haud patiatur; quin potius iisdem adhuc, cum omni causa atque attentato revocatis, suo ad tractum Rheni Nuncio Apostolico causam propius inspiciendam, & de jure examinandam committere velit; &c. &c. Doch der Römische Kayser lässet es nicht bloß bey dergleichen Vorstellungen an dem Päbstlichen Stuhl bewenden, sondern leget auch, wenn diese nichts verfangen wollen, durch Inhibitiones, und Rescripta De- und Adhortatoria die Verwaltung seines Richterlichen Amtes zu Tage, wodurch er entweder dem turbirenden Theil, von seinem Beginnen abzustehen, ernstlich befielet, oder aber den gedrückten Theil, mit Versprechung des Kayserlichen Schutzes und hülflicher Handleistung ermahnet, den Verordnungen des Römischen Stuhls nicht nachzukommen, sondern seine gekränckte Gerechtsame nachdrücklich zu vertheidigen. v. Moser l. c. Cap. 42. So gewiß demnach diese Gerichtbarkeit der Römischen Kayser zwischen dem Pabst und den Catholischen gravirten Ständen ist, so wenig stimmet mit derselben der angeregte Gehorsam überein, und es wäre etwas höchst-ungereimtes, wenn ein Richter demjenigen, der in gewissen Fällen sich dessen Ausspruch muß gefallen lassen, gehorsamen solte.

§. 30. Niemand wird mir wohl widerstreiten, was ich §. 1. gedacht habe, daß der Römische Kayser, als der erste Christliche Potentat, vor allen andern gekrönten Häuptern und Staaten in Europa den Vorzug geniesse. Dieses ist ein Recht, das das Römische Kayserthum in den ältesten Zeiten erlanget, und noch bis diese Stunde behauptet hat. Also nennet sich Kayser Friedrich der II. bey dem *Matheo Parisiensi*, ad ann. 1245. præcipuum Principem, *quo non est major imo cui non est par*; und in derjenigen Antwort, welche auf dem Reichs-Tage zu Augspurg im Jahr 1530. dem Päbstlichen Gesandten, Cardinal Campegio, gegeben wurde, nennet sich Kayser Carl der V.

Reipublicæ Christianæ *gubernatorem suum*, in his terris a Deo constitutum & datum. So schwören auch die Churfürsten oder deren Gesandte vor der Kayser-Wahl, daß sie erwählen wollen: Temporale *Caput* Populo Christiano, id est Regem Romanorum in Cæsarem promovendum. v. Güldene Bulle, Tit. II, §. 2. Ja aus dem, was Goldast in seinen Reichs-Händeln, aus der Apologie Friedrichs des II. wider den Pabst, P. IX, pag. 222. angeführet, siehet man, daß die Römischen Kayser nicht nur das Haupt der gantzen hristenheit, sondern auch Herren der gantzen Welt seyn wolten, indem es daselbst heißt: Dem Keyser van Rome syn alle wertliche Fürsten und Heren underdain, und alle Fürsten und Volck, intsain van dem Kayser, der eyn Heer der Welt is, yre Gueder; und dairumb syn sy schuldich ene Geboirsambait. Ja der Römische Stuhl selbst, der das geistliche Ober-Haupt der Christenheit zu seyn behauptet, hat dieses Vorrecht den Kaysern nicht streitig gemachet. Also schriebe Pabst Pius II. an Kayser Friedrich den III. Tu nobis, charissime Fili primus occurristi, non solum cui tantum munus ex Imperiali officio debitum censeatur, *sed cui omnes gentes parere & subesse* non dedignentur. v. *Campana* Vita Pii II, *Gobellini*, Commentar. Pii II, Lib. I, *Raynald*, l. c. Tom. XIX. Mehrere Exempel hievon siehe in Mosers Staats-Recht, Tom. III, cap. XIII. Wie reimt sich aber dieses mit dem Gehorsam, den der Römische Stuhl begehret? Ist der Kayser dominus orbis & Urbis, wie Pabst Hadrianus Kayser Friedrich den I. nennen ließ, v. *Otto Frising*, und *Radevicus* de Gestis Friderici; Müssen ihm nach Pii II. Ausspruch alle Völcker unterthänig seyn; oder ist er wenigstens der Erste unter allen Europäischen Potentaten, und folglich auch über den Pabst, wie kan er dann demselben Gehorsam schuldig seyn?

§. 31. Hauptsächlich aber ist diejenige Art und Weise, auf welche der Gehorsam von dem Römischen Stuhl gefordert wird, oder die bey dessen Versprechung ein-

geführte Ceremonien der Würde eines Römischen Kayserß, und dessen Reiches nachtheilig. Ich will mich bey deren Erzehlung nicht aufhalten, sondern verweise den Leser auf das Ceremoniale Romanum in *Hoffmanns* Collect. nova Script. & Monum. und will hier nur gedencken, daß man schon zu Ferdinandi III. Zeiten sich über gemeldte Ceremonien beklaget hat. Dann als der Fürst von Eggenberg, welcher an Pabst Urbanum VIII. als Gehorsams-Gesandter war abgeschicket worden, die erste Päbstliche Audientz erhalten hatte, beschwerte er sich wider einige Ceremonien, die er seines Principals Würde, und seinem Character unanständig hielte, in folgenden Artickeln:

1) Daß man ihm befohlen hätte, die Handschuhe auszuziehen, an statt, daß man solches ihm ins Ohr hätte sagen können, wenn er es vergessen hätte.
2) Daß ihn die Cardinäle, ehe er zur Audientz introduciret worden, nur bey etlichen Cämmerern allein gelassen hätten.
3) Daß er, als er niedergekniet, nicht sey aufgerichtet worden, und habe sich auch nicht setzen können, wie die Cardinäle und Spanische, Frantzösische Gesandten.
4) Daß der Pabst lange Zeit ihn nichts von dem Kayser gefraget, sondern denselben nur Römischen König genennet habe.

Worgegen aber der Päbstliche Hof sich also entschuldigte:

1) Jeder Herr könne zwar seinen Bedienten befehlen, aber die Art und Weise, wie sie die Befehle am füglichsten vollstrecken könten, stände nicht in dessen Gewalt. Ubrigens so wäre ja die Beschwerde wegen der Handschuhe von keiner Erheblichkeit, und denen vertrauten Freunden des Fürsten hätte vielmehr obgelegen, ihn dessen zu erinnern, und also den Päbstlichen Ceremonien-Meistern und Cämmerern in diesem Stück vorzukommen.
2) Wäre es derjenigen Cardinäle, welche den Gesandten begleitet hätten, Pflicht gewesen, davor

zu sorgen, daß derselbe wohl empfangen würde. Sie könten sich aber alle mit dem Beyspiel desjenigen schützen, was dem Bevilaqua mit dem Connestable Colonna begegnet sey.

3) Habe der Pabst mit der Hand dem Gesandten gewincket, aufzustehen, und dieses, weil es der Pabst selbst versichere, könne dem Gesandten mehr als genug seyn. Was das Sitzen beträfe, so könte man kein Exempel anführen, daß ein Gesandter jemahls in Gegenwart der Cardinäle gesessen habe, ausgenommen welche Protectores, Con-Protectores, Landes-Leute oder Unterthanen desjenigen Regenten wären, den der Gesandte vorstelle. Vielweniger pflege man den Gesandten einen Stuhl von der nehmlichen Art, als den Cardinälen zu geben, welches diese niemahls zugeben würden, maassen sie z. E. an dem Fronleichnams-Feste lieber stehen, als mit den eingeladenen Gesandten sitzen wolten, ob sie schon sonsten diesen weit grössere Ehren-Bezeugungen erwiesen. Der Gesandte des Königes von Franckreich habe zwar in Gegenwart des Pabstes gesessen, aber nebst einem eintzigen Cardinal, der Protector von Franckreich wäre. Also hätten auch die drey Spanischen Gesandten nebst drey Cardinälen gesessen, die National-Unterthanen des Königes, und auf dessen Befehl zu Verherrlichung dieser Audientz kommen wären, keinesweges aber auf Einladung des Pabstes. Hieraus folge, daß dem Fürsten von Eggenberg eine gantz ungebräuchliche Ehre angethan worden sey, sintemahl ihn der Pabst empfangen habe, in Beyseyn des sämtlichen Cardinals-Collegii, welches durch drey und vielmehr durch zwölf Cardinäle repræsentiret würde. Andere hingegen gaben vor, es wären vor die beyden Kayserlichen Ambassadeurs den ordentlichen und ausserordentlichen Stühle bereit gewesen, nachdem aber die Cardinäle aufgestanden, und den Pabst nochmahls adorirt hätten, wäre derselbe alsobald hinweg gangen.

4) Würde ein Römischer König niemahls mit Recht Kayser genennet, ehe und bevor derselbe gekrönet worden. Uberdiß habe es dem Pabst nicht anständig geschienen, in so vieler Cardinäle Gegenwart freundschafftliche Reden mit unter zu mengen, als welches bequemer privatim geschehen könte, wenn der Gesandte seine Commission vorgetragen hätte, und zwar nach dem öffentlichen Consistorio. v. Prætensiones Principis Eggenbergici, Legati Cæsarei in Hoffmanns angeregter Collection. Hieraus liegt am Tage, wie aufmercksam der Römische Hof auch die geringsten Kleinigkeiten, welche zum Zuwachs seines Ansehens gereichen können, beobachtet, und wie sehr sich dannenhero gekrönte Häupter, besonders aber das Ober-Haupt des Römisch-Teutschen Reiches, fürzusehen haben, daß in dergleichen Fällen ihrer Majestät und Würde kein Eintrag geschehe, oder dieselbe in der Person ihrer Gesandten gekräncket werde.

§. 32. Zuletzt so ist einmahl ausgemacht, daß die Päbste alles was sie besitzen, und die Gewalt, die sie ausüben, von den Römischen Kayserm erhalten haben, als welche denselben das Dominium utile über diejenigen Lande überliessen, die noch heut zu Tage das Patrimonium Petri ausmachen, sich aber dennoch das Dominium Directum vorbehielten, und folglich die Päbste in Ansehung ihrer Lande als Vasallen der Römischen Kayser zu betrachten waren, wie wir bereits oben erwiesen haben. Also heißt es in dem Reichs-Abschied wegen der Gravaminum Nat. Germ. vom Jahr 1530. §. 4. Cum dicta natio (Germanica) plus cæteris nationibus ab Ecclesia Romana sit honoranda, propter auxilia quæ Ecclesiæ Romanæ multipliciter præstitit, ac propter imperium Romanum, cujus vis & potestas in eo consistit, quod *Ecclesiam Romanam multis dotibus exornavit.* &c. Ohngeachtet auch die Päbstlichen Scribenten von den Schenckungen der Kayser viel Weesens machen, so können sie dennoch nicht leugnen; daß ihre Macht sich Anfangs

nur auf geiſtliche Sachen erſtrecket habe, den Kayſern aber das forum temporale ſogar über des Pabſtes Perſon ſelbſt zukommen ſey. Ich kan nicht umhin, die Worte des *Abbate Toſſini* aus ſeinem Tractat: La Libertà dell'Italia, pag. 141, welche ſich hieher ſchicken, anzuführen, und die alſo lauten: Chriſtiana quaſi tutta (Italia) ſucceſſe nel goberno un' altra diviſione; e fû, che ſi depoſe volontariamente dagl' Imperatori il Titolo di *Maſſimo Pontefice*, per farne un donativo al ſupremo Direttore della nuova religione. E perche il ſupremo Direttore, *dovendo riconoſcere parlando* umanamente, la Libettà e l'augmento della religione *dal volere e dal potere degl' Auguſti*, neceſſitava parimente della loro aſſiſtenza par la conſervazione; ſucceſſe altreſi, che nella Regia iſteſſa degl' Auguſti fiſsò la ſua Reſidenza, onde li Pontefici congiunti agl' Imperadori, quaſi ſempre riſiedettero in Roma. Coſi ſe per l'adietro un ſolo Imperadore governava in temporale e ſpirituale il Romano Impero, non ſolamente ſi diviſe il Governo Temporale in due Imperadori, mà lo Spirituale diviſo dagl' Imperadori, gl' Imperadori governavano il temporale, e li Pontefici lo Spirituale.

Li Pontefici all' ora, facendo un' altra diviſione, che fû dell' anime e dei corpi, *perſuaſero* il Chriſtianeſimo, che tutti li Chriſtiani, e li medeſimi Auguſti, foſſero *ſoggetti*, *in quanto all' anima*, alla Pontificia Poteſtà. Soggiungendoſi quindi, che le anime foſſero più nobili dei Corpi, e più dei Corpi ſi doveſſero credere prezioſe; ne venne in conſeguenza, che la Poteſtà Pontificia ſi ſtimaſſe, a proporzione dell' anima e del Corpo, ſuperiore di longi a quella degl'Imperadori. Qualche Imperadore veramente riputolla tale; onde ſi ſommiſe *obedientiſſimo* alle Leggi Pontifizie, gli ſommiſe li Popoli medemi, e fû di ſentimento, che li Pontefici indipententemente dagl' Imperadori governaſſero e promulgaſſero le Reggie, che riflettevano più neceſſarie alla ſalute delle anime Chriſtiane. Qualche altro faceudo rifleſſione, che con

questa indipendenza li Pontefici avrebbero potuto forse inoltrarsi à far parere, che gl' Imperadori foſſero ſoggetti alla poteſtà ſpirituale, conforme il corpo all'anima, onde li Pontefici avrebbero potuto *imaginarſi ancora ſuperiori al Governo Temporale*, e conſeguentemente *agl' Imperadori*; fù più toſto d'opinione, che doveſſero dividerſi le due poteſtà, Temporale e Spirituale, come per l' apunto l'Anima dal Corpo, e che ſe il Pontefice poteſſe commandare ſopra l'anima dell'Imperadore, *l'Imperadore poteſſe commandare ſopra il corpo del Pontefice medemo.* Mà qualche altro Imperadore, condeſcendo alla Poteſtà Pontifizia in ordine all' anime, volle ad ogni modo concepirle come unite ai loro Corpi; a pretendendo di governare i Corpi vivi, volle ſimilmente egli ſteſſo vigilare ſopra l'anime, e ſapere chiaramente, *come l'anime foſſero amminiſtrate.* Si che per quell'Impero che aveva ſopra il Corpo del Pontefice, permettevagli e non permettevagli di fare, concorreva e non concorreva a quanto proponevaſi per il biſogno e per la quiete delle anime, da cui vedevaſi che dipendeva quella ancor dei Corpi, e finalmente quella del Governo: Dieſe Stelle zeiget zur Genüge, auf was Art und Weiſe die Päbſte ihre Macht, und zwar nur in Spiritualibus, von den Römiſchen Kayſern erlanget, ſich aber nachhero beſtrebet haben, dieſelbe immer weiter, und endlich gar über die Kayſer ſelbſt zu extendiren, worgegen dieſe aber ſich bald zu ſetzen anfiengen, und auch wegen der geiſtlichen Adminiſtration von dem Römiſchen Stuhl Rechenſchafft forderten. Ich laſſe demnach jeden unpartheyiſchen Leſer urtheilen, ob ſich hieraus ein Gehorſam der Römiſchen Kayſer gegen die Päbſte, als die Anfangs deren Vaſallen geweſen, folgern laſſet, und ob nicht vielmehr jene, wann ſie wolten, befugt wären, ſelbigen von dem Römiſchen Stuhle, quâ poſſeſſore Statuum Temporalium, zu begehren. Wolte man hierwider den Einwurf wegen des geiſtlichen Gehorſams machen, ſo habe ich oben ſchon darauf geantwortet, daß ſich nehmlich derſelbe mit

derjenigen weltlichen Gewalt, deren sich die Päbste über die Römischen Kayser angemaasset, da sie selbige abgesetzet, und deren Unterthanen ihrer Pflicht entlassen haben, im geringsten nicht zusammen reimen lässet. Dahero auch gemeldter *Tossini* an einem Orte, nehmlich 378. sich selbst zu widersprechen scheinet, wenn er also schreibet: Giurarono i Romani di obedire il Pontefice, non come un Prencipe, od un Sovrano, mà come un Protettore ed un Padre. Giurarono di essergli fedeli, per afficurarlo della vita, e della giurisdizione contro i tentativi dell' Esarca e dell' Imperadore. Li Romani ed il Pontefice si erano uniti per difendere la chiesa e la Religione. La difesa era reciproca, poiche quella della Religione e della chiesa influiva in quella dell'Italia e della sua Libertà. Il Pontefice dall' altra Parte non ricevette questo giuramento, che con questi medesimi oggetti. Non si sà, che facesse alcun passo *per il Bene Temporale*, ed anzi consta, che facesse tutto precisamente per lo Spirituale del Ponteficato. *Se privò l'Imperadore della communione dei Fedeli*, non fù per eccitare alcuna sedizione, e molto meno per impadronirsi d'alcun *dominio temporale con le armi della Chiesa.* Nelle Lettre che scrisse effortatoriè a Leone, appariſce cosi limpido il contrario, che vi si leggono à chiare note li confini ch'egli stesso pose frà la Cesarea e la Pontifizia Potestà: *Ecclesiis sunt præpositi Pontifices, a Reipublicæ negotiis abstinentes;* & Imperatores ergo similiter ab ecclesiasticis abstineant, & quæ sibi commissa sunt, capessant. *Franc. Pagius*, in Brev. Cest Pontif. in *Vita* PP. Gregorii. §. 34. Nun möchte ich gerne wissen, ob die Absetzung eines Kaysers oder Regenten, nicht ein Negotium Reipublicæ wäre? wenigstens solte ich es meynen. Es reichet uns also dieser Tossini bey allem seinem Gewäsche, das er en faveur des Römischen Stuhls vorbringt, doch die Waffen wider sich selbst in die Hand, wenn er dem citirten Satze Beyfall giebt, daß nehmlich der Pabst sich a negotiis Reipublicæ, und folglich auch der Absetzung eines Mo-

narchen und Kayſers, enthalten müſſe. Es iſt auch kein Wunder, wenn der Kayſer Leo den Vorſatz faßte, den Pabſt abſetzen zu laſſen, contando la Scommunica per un' Invenzione del Pontefice, wie gedachter Abt meldet.

Da demnach aus den bishero angeführten Gründen unwiderſprechlich erhellet, daß die Römiſchen Kayſer ihre allerhöchſte Würde eintzig und allein durch eine Geſetz-mäßige Wahl und Krönung von denen in der Güldenen Bulle darzu ernennten Fürſten des Reiches erlangen, keinesweges aber durch die prætendirte Päbſtliche Krönung oder Confirmation; den Römiſchen Kayſern hingegen Krafft der Grund-Geſetze des Römiſchen Kayſerthums und den alten Verträgen, die Ober-Herrſchafft über den Römiſchen Stuhl und in gewiſſen Fällen das Richterliche Amt zuſtehet, ſo läſſet ſich nun der Schluß leicht machen, ob unſere aufgeworfene Frage affirmando oder negando zu beantworten ſey, um ſo mehr, weil der Römiſche Stuhl ſeine Gewalt und Lande beneficio Imperatorum zu dancken hat. Ich bin alſo der Meynung, daß kein Römiſcher Kayſer heut zu Tage gehalten ſey, dem Päbſtlichen Stuhl einigen Gehorſam, vielweniger durch eine beſondere Geſandſchafft, zu bezeugen, noch die Beſtätigung ſeiner Wahl von demſelben zu verlangen, ſondern daß man in dieſem Falle mit dem Römiſchen Hofe, auf keine andere Weiſe, als mit den übrigen Europäiſchen Potentzien, zu verfahren habe, denen der Römiſche Kayſer ſeine erfolgte Wahl und Krönung durch Geſandten notificiren läſſet, oder daß wenigſtens weiter nichts als obſervantia und reverentia, ohne Kräncknng der Majeſtät eines Römiſchen Kayſers, verſprochen werden können. Es kan auch der Römiſche Hof, in Ermangelung dieſer Gehorſams-Leiſtung um ſo weniger einige Schwürigkeiten bey Ausübung des Rechtes der Ersten Bitte machen, da dieſes Recht dem Kayſer vermöge ſeiner Majeſtät zukommt, und in dem Weſtphäliſchen Frieden beſtätiget worden iſt. Dieſes wären meine un-

vorgreifliche Gedancken von dem prætendirten Gehorsam der Römischen Kayser gegen die Päbste. Ohngeachtet nicht zu vermuthen stehet, daß, da jetzo die Welt in den alten Geschichten besser erfahren, und in dem Staats-Rechte des Römisch-Teutschen Reiches besser, als vor diesen, bewandert ist, der Römische Stuhl diese wunderseltsame Forderung wieder hervor suchen werde, so verhoffe ich dennoch nicht unrecht gehandelt zu haben, die Ungültigkeit dieses Gehorsams in ein besseres Licht zu setzen, sintemahl alte Prætensiones gar offt pflegen wieder aufgewarmet zu werden, und nur erst in vorigem Jahr ein Tractat: Von der *Jurisdiction* des Pabstes über die Kayser und Könige, und dessen Recht, dieselben zu *excommuniciren*, und ihre Unterthanen von dem Eyd der Treue zu entledigen; in Rom ans Licht getreten seyn soll, wodurch ohne Zweifel ein Schmeichler sich bey dem Päbstlichen Hofe hat verdient machen wollen. Wir leben indessen der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Nachfolger Kayser Carls des VI. glorwürdigster Gedächtniß sich dessen Betragen gegen den Römischen Stuhl in diesem Puncte werden zum Beyspiel dienen lassen, und sind überzeuget, daß Ihro jetztregierende Römisch-Käyserliche Majestät, unser allerhöchstes Ober-Haupt, dessen Regierung der Allmächtige wolle geseegnet seyn lassen, desfalls so zu Wercke gehen werden, wie es zu Allerhöchst-Deroselben unsterblichem Ruhm, und zu des Römischen Reiches Wohlfahrt, Nutzen und Ehre gereichen möge.

CAP. V.

Des Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths auserlesene CONCLUSA vom Monat Nov. 1747.

* * * \

den Durlach, hauptsächlich angehende Streitigkeit, wegen der, zwischen diesem, und dem Gotteshauß Frauenalb, gemeinschaftlich hergebrachter, und von undenklichen Jahren her ruhig, und ohne einziger Contradiction, auch erst in denen neueren Zeiten exercirter gemeinschaftlicher Marksteinsetzung, neuerlich einzumischen, oder einzumengen, welches Ihme auch um so weniger gebühret hätte, als das Hauß Baaden-Durlach selbsten, die uralte und neue Possession hujus juris, dem GOtteshauß Frauenalb, nicht in Abrede gestellet, sondern vielmehr, erst jüngsthin schriftlich eingestanden; zu dem auch hier gar nicht von superioritate territoriali (als welche in casu præsenti, hieher nicht einschlaget) und worüber zu seiner Zeit, die allerhöchste Kayserliche Erkänntniß zu erwarten) sondern davon, allein die Frage ist, ob die Mark-Steine quæst. (welche zwischen Baaden-Durlach und Frauenalb, jederzeit gemeinschaftlich gesetzet worden) nunmehro von diesen beeden, ohne einseitige Anmassung, gemeinschaftlich wieder erneuert, und nichts eigenthätig dargegen vorgenommen werden solle;

Da aber das Fürstliche Hauß Baaden-Baaden, unter dem Prætext des Baaden-Durlachischen violirten Territorii geflissentlich (indem ja Baaden-Durlach, seine etwa habende Jura, von selbsten zu

verfechten wissen wird) sich in dieser Sache recht zuzunöthigen, mithin das Gotteshauß Frauenalb in seinem ohnwidersprechlichen Besitz zu stöhren, und zu kränken sucht, folglich einen illegalen- und observanz-widrigen Gränz-Mark-Stein-Untergangs actum in loco quæstionis würklich nebst Baaden-Durlach unternommen, auch so gar, pro futuro mit ohnerlaubten vielen Thätlichkeiten drohet, um das Gottes-Hauß Frauenalb zu intimidiren, und dasselbige aus seiner wohlhergebrachten Possession vel quasi juris condeterminandi confinium nach und nach gänzlich zu entsetzen:

So könnten Ihro Kayserliche Majestät bey solchen offenbahren- und jedermann in die Augen fallenden Zunöthigungen nicht umhin, dem Herrn Marggrafen zu Handhabung Rechts, und Gerechtigkeit hiermit gemessen, und alles Ernstes aufzugeben, und zu befehlen, daß derselbe sich solcher eigenthätiger Mark-Steinsetzung quæst. (zumahlen da man ex parte seines Fürstl. Baaden-Baadischen Hauses, weder in alten, noch neuen Zeiten, niemahlen dazu gezogen, noch solche Gränz-Steinsetzung- von demselben widersprochen worden) gänzlich enthalten; einfolglich das Gotteshauß Frauenalb, in seiner wohl hergebrachter Possession vel quasi, der nur allein mit Baaden-Durlach

lach, gemeinschaftlicher Gränz-Steinsetzung niemahlen mehr auf eine so unbefugte Weise beeinträchtigen, noch weniger mit denen ohne dis, in allen Reichs-Satzungen, höchst verbothenen angedrohten vielen Thätlichkeiten künftighin verfahren, sondern sich allenfalls mit dem ordentlichen Weeg Rechtens begnügen lassen solle; allermassen auch Ihro Kayserliche Majestät den Vollzug dieses Kayserlichen Rescripti und den unterthänigsten Bericht hierüber, in Zeit zweyer Monathen von dem Herrn Margyrafen gnädigst gewärtigen wollen.

CONCLUSUM II.

Zu Windsheim klagende Bürgerschaft, contra den Magistrat daselbst Rescripti & patitoriæ, puncto diversorum gravaminum, sive impetrantischer Anwaldt von Gullmann sub præsentato 6. currentis supplicat pro clementissime concedendo adhuc ulteriori termino bimestri ad comparendum coram commissione aulica. app. ult. Concl.

Econtra impetratischer Anwaldt von Middelburg sub præsentato 19. Sept. anni curr. producit den abgeforderten Bericht, und bittet, pro clementissime decernenda positione ad acta, nec non Communicatione quorumvis Exhibitorum partis impetrantis. app. Lit. Q. q. & R. r.

Idem sub præsentato 3. Octobris nuperi

übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibita de præs. 19. Sept. anni curr. und bittet pro positione ad acta app. Lit. ES. FS. & ult. concl. in duplo.

Idem sub præsentato 26. ejusdem übergibt fernerweiten allerunterthänigsten Nachtrag und Anzeige continuirender motuum, mit Bitte, pro positione ad acta. app. Lit. GS. HS. IS. KS. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præsentato 9. curr. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 5. Sept. anni currentis und bittet, pro clementissime decernenda Communicatione Exhibitorum partis impetrantis de præsentato 24. Julii & 29. Augusti ejusdem, & injungenda eorundem insinuatione, sub termino octidui, maturandaque resolutione Cæsarea ad informatoriales, & Exhibita de præsentato 19. Septembr. 3. & 26. Octobr. nup. nec non indulgendo termino bimestri ad agendum agenda. app. Lit. LS.

In eadem Bürgermeister und Rath zu Windsheim sub dato 25. Aug. & præsentato 19. Septembr. anni currentis übergeben per â Middelburg ihren allerunterthänigsten Bericht ad clementissimum Rescriptum de 29. Martii ejusdem, cum Adj. à Lit. Q.q.q. usque D.d.d.d.d. inclusive & subadj. sub sig. ☉. ☽. ♂. ☿. ♃.

1mô. Findet des impetratischen Magistrats der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Windsheim Gesuch, wegen Cassirung des ratione Legitimationis ad causam vor-

genommenen Notariats-Actus nicht stat; sed

2dò. Fiant patentes an die Bürgerschaft der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Windsheim des Innhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten misfälligst vernommen, was massen einige Bürger der Stadt Windsheim bey Gelegenheit ihrer gegen Bürgermeister und Rath erhobenen Beschwerden, sich vieler unanständigen und vermessenen Reden, Verunglimpfungen und Aufwiegeln gegen den Magistrat daselbsten entgehen lassen.

Gleichwie nun Kayserliche Majestät dergleichen Hindansetzung des Obrigkeitl. Ansehens auf das nachdrücklichste zu ahnden, nicht unterlassen würden; Als befehleten Se. Kayserl. Majestät sich künftighin dergleichen strafbahren Vergehens bey Vermeidung allerhöchster Kayserlichen Ungnade und scharfen Einsehens, auf das genaueste zu enthalten, und sich durchgehends an Gleich und Recht, wie ihnen jederzeit administriret werden solle, begnügen zu lassen.

3tiò. Fiat Rescriptum Magistratui, & cum acclusione patentium ad affigendum rescribatur eidem:

Kayserl. Majestät hätten zwar zu Verhütung alles künftigen Unfugs, und weitern Uebels angeschlossene Patentes an die Bürgerschaft der Kayserlichen freyen Reichs-

Stadt Windsheim ergehen zu lassen, allerhöchst geruhet;

Gleichwie aber Se. Kayserliche Majest. auch zugleich aus sein des Magistrats selbst eigenen Berichte mit nicht geringen Befremden wahrnehmen müssen, wie Magistratus in dieser Sache gegen diejenige, so nichts weither gethan, als nur ihren Mitbürgeren zu der Verfertigung der Ihnen von Kayf. Maj. hierselbsten auferlegten Vollmacht hierbey zu fördern, eine gar unerlaubte Untersuchung angestellet, und zu Aydtlicher Angelobniß angehalten; solches aber Ihm dem Magistratui quæst. nicht zustehe, noch weniger die Bürgerschaft hierdurch zu einem guten Vertrauen, und Einverständniß mit ihrer Obrigkeit, welches doch an einem jeden Orthe das Haupt-Weesen der innerlichen Ruhe, und Glückseeligkeit sey, gebracht werden könnten; als würde Magistratui dieses ihr Unterfangen in allerhöchsten Kayserlichen Ungnaden verwiesen, und sich künftighin dergleichen ihm selbst nachtheiligen procediren sich künftighin zu enthalten, ernstlich aufgegeben.

4tò. Detur Magistratui Terminus duorum Mensium, vor Kayserlicher Hof-Commission (worzu die beyde Kayserl. Reichs Hof-Räthe Freyherr von Behr, und Reichs-Hofrath von Vockel darmit ernannt werden) zu erscheinen, und wird Magistratui anstatt der angesuchten com-

municandorum die Inſpectio actorum in præſentia actuarii & partis adverſæ procuratoris darmit verſtattet.

5tò. Detur petitus Terminus duorum Menſium parti impetranti ad ſe legitimandum ſub præjudicio, als in Entſtehung deſſen in der Sache ergehen ſoll, was Rechtens.

CONCLUSUM III.

MARTIS, d. 14. NOV. 1747.

Von Dalberg, Frey-Herr, contra das Stift Würzburg und conſ. in puncto alienationis feudi, das Ritter-Guth Buchholt betreffend, ſive impetrantiſcher Anwaldt von Fernau ſub præſentato 6. currentis übergibt allerunterthänigſte Anzeige vorgefundener und ad acta nöthig zu bringender neuen Documenten, junctâ exhibitione quinduplicarum, & petitione humillimâ, pro clementiſſime easdem admittendo, deſuperque in judicando reflectendo appon. Num. 1. 2. & 3. cum Quintuplicis in duplo.

Idem ſub eodem præſentato legitimando ſe ad acta ſupplicat pro ſolita regiſtratione & communicatione. app. Num. 1. & 2.

Econtrà impetratiſcher Anwaldt von Gay ſub præſentato 13. hujus docendo factam inſinuationem Mandati procuratorii, lapſumque termini parti impetranti ad ſe pari-

ter legitimandum præfixi, ſupplicat pro eventuali legitimationis communicatione aut ſeveriori ordinatione. app. N. 4.

1mò. Communicentur quinduplicæ parti impetratæ, um ſich allenfals ſuper ſolis novis vernehmen zu laſſen, cum termino duorum Menſium.

2dò. Communicetur itidem Mandatum procuratorium partis impetrantis parti impetratæ, altero exemplari penes acta retento.

CONCLUSUM IV.

MARTIS, die 21. NOV. 1747.

Poſtweeſen im Reich betreffend, in Specie Herr Fürſt von Thurn und Taxis contra den Magiſtrat der Stadt Cölln puncto Mandati S. C. die verſchiedene ausgeübte Gewaltthaten betreffend, ſive implorantiſcher Anwaldt von Muneretti ſub præſentato 3. currentis übergibt allerunterthänigſte Anzeige ohnerhörter ärgerlichen Thathandlungen, wider die Kayſerliche Reichs-Poſt-Officianten, mit Bitte, pro prævia excitatione Fiſcalis Imperialis aulici clementiſſimè decernendo Mandato caſſatorio, reſtitutorio & inhibitorio S. C. pœnali, annexâ Citatione ſolitâ, nec non ferendo Reſcripto ad D. D. Electores Rhenanos, ùt intus. app. Lit. A. uſque Ss. incl. in duplo.

Idem ſub præſentato eodem producendo adjunctum in Exhibito de præſentato 3.

currentis sub Lit. Z. allegatum, supplicat pro clementissime maturanda resolutione. app. Lit. Z. in duplo.

1mò. Fiat excitatio Fiscalis Cæsarei gegen den Magistrat der Stadt Cölln, um wegen denen mit höchst-strafbahrer Violirung des Kayserlichen allerhöchsten Post-Regalis ausgeübten Gewaltthätigkeiten sein Ambt gebührend zu beobachten.

2dò. Fiat contra partem impetratam Mandatum arrogatæ in officiales Postarum Imperialium Jurisdictionis cassatorium, omnium ablatorum cum omni causa restitutorium, nec non inhibitorium de non viâ facti sed juris procedendo, desuperque cavendo S. C. sub pœna 100. marcarum auri annexâ citatione solitâ, & termino duorum Mensium.

3tiò. Cum Notificatione horum rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln und Pfalz mit dem allergnädigsten Auftrag, das Kayserl. Post Regale denen allbereits an dieselbe erlassenen Kayserlichen Verordnungen zu folge gegen alle weitere höchst vermessene Bedrückungen des Magistrats authoritate Cæsarea auf das künftigste zu schützen.

CONCLUSUM V.

VENERIS, die 24. Nov. 1751.

Von Wiesenberg, Wilhem Constantin,

Frey-Herr, Kayserl. Precist, bey dem Erz-Dom-Stift Cölln, contra das Dom-Capitul, den Maximilian Heinrich von Bayer, wie auch Rectorem und Professores der Universität allda puncto primariarum precum; sive besagten Frey-Herrns von Wiesenberg Anwaldt von Fernau sub præsentato 15. nuper. übergiebet allerunterthänigste vorläuffige Anzeig, und Bitte, pro clementissimè usque dum necessaria producta fuerint, ad falsa partis adversæ partis narrata nihil in præjudicium statuendo, in duplo.

Idem sub præsentato 2. Octobris nup. überreichet allerunterthäniaste Beschwerungs-Anzeige mit gehorsamster Bitte, pro clementissime tam per Rescriptum serium Capitulo Metropolitano Coloniæ / admissionem Precistæ ad fructiferam possessionem vacantis & optatæ Præbendæ injungendo, quam per Decreta pœnalia de Geyer & Universitati Colonienſi ulteriorem turbationem & attentata inhibendo. app. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Idem sub præsentato 17. ejusdem Octobris übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad præcitatum Exhibitum de 2. Octobris mit allergehorsamster Bitte, pro clementissimè maturando retrò petitas ordinationes Cæsareas. app. Lit. E. in duplo.

Idem sub præsentato 20. currentis producendo allerunterthänigsten weitern Nachtrag ad prærecensita Exhibita, supplicat demis-

sissimè, pro clementissimè ob summum in mora periculum maturando ordinationes Cæsareas in his petitas. app. Lit. F. in duplo.

Econtra Maximilian Henrich von Geyer sub præsentato 19. Septembris nup. exhibet per à Suffrein allerunterthänigste Vorstellung, und Bitte, um allergnädigsten Schutz und Handhabung in dem erlangten Recht. appon. Num. 1. usque 5. incl.

Referuntur Exhibita & concluſum.

Imò. Rescribatur cum inclusione Exhibitorum sub præsentatis 15. Septemb. 2. & 17. Octobris item de 20. Nov. dem Dohm-Capitul zu Cölln, Ihro Kayserl. Majestät könnten nicht befinden, mit was Fug das Dohm-Capitulum, dem Kayserlichen Precisten von Wiesenberg (da doch dieser schon anno 1742. von des Kayſers Caroli VII. Majestät glorwürdigsten Andenkens, die primarias preces erlanget, selbige dem Dom-Capitulo zu Cölln, anno 1743. förmlich insinuiren lassen, auch vom Dom-Capitulo angenommen, nicht weniger von Ihme die durch den Todtfall des weyland gewesenen Dom-Herrns von Jabach, vacant-gewordene Præbende optiret werden) gleichwohlen die Admission dazu schwer machen, ja gar versagen, dahingegen aber den zweyten Precisten von Geyer, der doch erst 2. Jahr hernach, nemlich

anno 1744. von eben höchstgedachter Kayserlicher Majestät primarias Preces, an das nemliche Dom-Capitul erhalten, vorziehen mögen; gleichwie aber Ihro Kayserliche Majestät nicht gestatten könnten, daß ein Precista posterior gegen alles Recht und Billigkeit einem Preciſtæ anteriori præferiret, oder dieſer in ſeinem jure quæſito, notoriè anteriori verkürzet werde; Alſo würde dem Dom-Capitulo zu Cölln hiermit gemeſſen gnädigſt aufgetragen, den von Wieſenberg in die poſſeſſionem fructiferam Præbendæ quæſtionis vacantis, & ab ipſo optatæ, und zwar cum excluſione des von Geyer, wann er auch ſchon voreilig beym Dhom-Capitul ratione Poſſeſſionis etwas erhalten haben ſolte, ohne einzigen Anſtand einzuſetzen, auch Ihn, ad Capitulum ſelbſten ohnweigerlich zuzulaſſen, auch durch die von der Univerſität zu Cölln in præjudicium des Kayſerlichen Reſervati primariarum Precum illegaliter vorgenommene Wahl, oder durch die von dem Capitulo angegebene, aber von dem von Geyer ſelbſten, als Parthey allhier an dieſem höchſten Reichs-Gericht nicht einmahl berührte, noch weniger beſcheinigte Renunciation des von Wieſenberg, noch auf andere Weiſe ſich daran nicht irre machen zu laſſen, auch wie ſolches alles genau befolget worden, in termino duo-

rum Mensium so gewiß zu berichten, damit schärfere Kayserliche Verordnungen gegen das Dhom-Capitul ergehen zu lassen, nicht nöthig seye.

2dò. Fiat Decretum an den von Geyer: Nachdem seine puncto des vermeintlichen juris ex capite primariarum precum Cæsarearum & quidem posteriorum resultantis allhier angebrachte Vorstellungen ganz ohnerheblich befunden worden;

So würde ihme, mit deren Verwerfung nachdrücklichst untersaget, daß er sich hinführo nicht mehr unterstehen solle, dem Kayserlichen Precisten von Wiesenberg, in seinem jure quæsito anteriori, noch an der Ihme gebührender Possession, noch an denen Einkünften der Præbendæ, weder sub prætextu renunciationis planè non probatæ, noch einer anmaßlichen widerrechtlicher, und dem Kayserl. allerhöchsten reservato zu nahe tretender neuer Wahl, weder jetzt, noch hinkünftig nicht mehr zu beeinträchtigen, oder einzudringen, sondern sich dieses Canonicat quæstionis, oder auch der Ihm etwa voreilig zugelassener Possession, gänzlich, und bey Vermeidung der Kayserlichen Ungnad, oder andern schärfsten Einsehens zu enthalten; auch wie Er deme die allerunterthänigste Folge geleistet habe, bey Ihro Kayserl. Majest. in termino duorum

Mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

3tiò. Fiat etiam rescriptum an die Universität zu Cölln:

Ihro Kayserliche Majestät hätten misfälligst vernommen, was massen sich dieselbe unterfangen, den Kayserl. Precisten von Geyer, contra jus anterius primariarum precum des von Wiesenberg, erst unnöthiger Dingen wieder zu erwählen, und sub prætextu eines allzuweit gehenden Indulti Pontificii Alexandri VI. de anno 1492. dem höchsten Kayserl. Reservato primariarum precum, und dem juri quæsito Tertii ohnverantwortlichen Abbruch und Nachtheil zuzuziehen.

Wann nun Ihro Kayserl. Majest. solches nicht anderst, als eine nichtige und Ahndungs würdige Anmassung ansehen könnten:

Also würde der Universität hiermit gnädigst und alles Ernstes anbefohlen, sich in solchen Fällen hinkünftig dergleichen, dem Kayserl. Vorrecht eingriffigen und ohnerlaubten Unternehmungen gänzlich zu entäussern, und zu weitern Kayserl. schärfesten Verordnungen nicht selbsten Anlaß zu geben; Als worüber Ihro Kayserliche Majestät auch die Anzeigung allerunterthänigster Folgleistung in termino duorum Mensium allergnädigst gewärtigen wolten.

CAP. I.

Staats-Schrifften
unter
Kayser Franz.
DECEMBER MDCCXLVII.

* * * \

Summ ordentlich bewilliget würde. Welchen Antrag man ex parte gedachten Collegii ad referendum genommen, jedoch dabey vorläufig geäussert hatte, ob nicht besser seyn würde, dahin den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen, wie die von so vielen Verwilligungen aufgeschwollene und etliche Tonnen Goldes betragende Rückstände herbey geschaffet werden möchten, als immer auf neue Anlagen zu gedencken, mittelst welcher die willige, und insonderheit die schwächere Stände sehr prægravirt und enerviret würden, im Gegentheil die Säumige, die ein über das anderemahl mit ihrer am meisten erklecklichen Schuldigkeit zurück blieben, nichts zahlten. Wogegen die höhern Collegia erwiederten, wie es dermahlen nicht sowohl auf einen ordentlichen Schluß, als auf eine Vorstellung um einen freywilligen und selbst beliebigen Beytrag angesehen wäre. Und obwohlen die Eintreibung sothaner Ausstände allerdings billig, so seye doch solches wegen ermangelnder verfänglichen Executions-Mittel nicht practicabel, so mit, wenn biß zu deren Erlegung zugewartet werden wolte, der gänzliche Verfall beyder Reichs-Vestungen so unvermeidlich, als dem Reich schädlich und verkleinerlich seyn würde. Inzwischen könte dem Cassier-Amt die forderſamste Ubergebung eines Extractus Cassa-Buchs, oder Verzeigniß der Restanten anbefohlen, und so nach solche Statibus communiciret werden, um zu versuchen, ob nicht wenigstens ein so anderer

sich hierdurch bewogen finden möchten, an ihren Rückständen gutwillig etwas zu entrichten. Ubrigens wurde bey der am 15. hujus gehaltenen Raths-Versammlung die Bestimmung derer Comitial-Ferien biß auf den 6. nächstkommenden Monaths, wie auch dem Reichs-Directorio die Abstattung des gewöhnlichen Neuen-Jahres Compliments nomine Imperii bey dem höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissario zu committiren beliebet.

Lit. A.

LUNÆ, d. 4. Dec. 1747.

Salzburg zeigte an: Man hätte sich in allen dreyen Reichs-Collegiis über die Gräflich Seckendorfische Memorialia und denenselben beygelegt-den 21. Julii. 3. Aug. und 17. Nov. 1747. dictirte Rechnungen derer Philippsburger Creditorum, als Seegräber, Zimmer- und Mauer-Meister, auch anderer Handwerker verdienten Liedlohn besprochen und befunden, daß deren liquidirte forderungen, als die erste in 479. fl. 26. kr. die zweyte in 877. fl. 13. kr. und die dritte in 549. fl. 20. kr. zusammen aber 1905. fl 59. kr. bestanden, und dahero dafür gehalten und geschlossen, daß dem Vice Commendanten zu Philippsburg, zu befriedigung ermeldter Creditorum, aus der allhiesigen Operations-Cassa einstweils 2800. fl. zu dem Ende überwechselt werden sollen, damit denenselben zuförderst die jeztbenamte 3. Posten bezahlet werden; Wohingegen dem Gouverneur daselbst die wiederholte Erinnerung zu thun wäre, daß Er sich von allen weitern kostsplitterlichen reparationen in futurum enthalten und ohne Consens oder Verordnung des Reichs für sich nichts unternehmen solle, für eins.

Zweytens wären sowohl der Gouverneur als Vice-Commendant dahin anzuweisen, daß dem Hochstift Speyer bey dieser Reparations-Sache nichts zur Last geleget, noch dasselbe oder dessen Unterthanen gegen die Gebühr und Billigkeit auf ein oder andere Weise beschwehret werden. Und da auch drittens, von dem Cassier-Amt nach der Hand angezeigt worden, welchergestalten noch ein anders Memoriale von verschiedenen andern Philippsburger Creditoribus und Handwerksleuten d. d. 18. Nov. 1747. neuerlich eingelangt seye, mittelst dessen sie nicht nur um die Zahlung vorstehender Posten, sondern auch um jenes, was besag derer Beylagen fernerweit vorgeschossen und gearbeitet worden ist, ansuchen; So hat man in Ansehung dessen weiters dafür gehalten und geschlossen, daß sothane Arbeits-Zettul dem Reichs-Cassier-Amt, die Richtigkeit dieser Rechnung zu untersuchen, zuzustellen, indessen aber dem zu Philippsburg befindlichen Käyserlichen General-Feld-Wachtmeister Freyherrn von Haagen aufzutragen wäre, dasjenige was ihme noch an selbiger Summe der 2800. fl. nach Abzug des Wechsels übrig bleiben wird, diesen neuerlich in Vorschuß stehenden Handwerks-Leuten auf solche Art auszutheilen, damit jeder derselben nach Maaß seiner Forderung etwas durch Abschlag erhalten möge.

§. 2. Die dermahlen obschwebende wichtige Religions-Angelegenheiten beschäftigen Corpus Evangelicorum noch immer. Bey der am 6. huj. vorgewesenen Evang. Conferenz hatte man sich über das Zedwizische anderweite Memoriale

Vid. Cap. 1. §. 4. Mens. Nov.

besprochen und beliebet, denen Imploranten mit einem Inhæsiv-Vorschreiben ad Augustissimum, gebettener massen, zu willfahren, anbey

anbey die Churböhmische Gesandtschaft um gedeyliche Verwendung ihrer vielvermögenden Officiorum, damit verstandene Executions-Mannschaft ehestens zurück beruffen werden möchte, zu ersuchen.

Das zweyte Objectum deliberandi war die bey Gelegenheit des jüngsthin in der Herrschaft Zwingenberg vorgegangenen Chur-Pfältzlichen Huldigungs-Actus daselbigen protestirenden Unterthanen, wegen Beybehaltung ihrer Religions-Freyheit beschehene Versicherung, wie solche ab Lit. A. erhellet, welche für unzulänglich angesehen; und dahero für gut befunden wurde, der Chur-Pfälzischen Gesandtschaft dieser halben Remonstration zu thun, benebenst auch die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft zu belangen, es dahin einzuleiten, daß da der verstandene Kauf-Contract unter Königl. Majestät in Preußen Vermittelung getroffen worden, höchst dieselbe geruhen möchten, daran zu seyn, damit gedachte Unterthanen eine solche Versicherung ihrer Religions-Freyheit halber erlangen möchten, wodurch sie in Zukunft gegen alle Beeinträchtigungen sicher gestellet seyn könnten. Diese Conferenz wurde endlich mit der Anzeige des Directorii, wie es aus der Landschafts-Cassa, weilen in denen Chur-Sächsischen Landen keine Collecten weder active noch passive verstattet würden, 100. Rthl. als eine Beysteuer, zu dem Zwingenbergischen Kirchen- und Schul-Bau erhalten, in der zuversichtlichen Hofnung,

übrige hohe und löbliche Stände, diesen Vorgang sich zu gleich rühmlicher Nachfolge bewegen lassen werden, beschlossen.

Lit. A.

Chur-Pfältzliches Rescript an den Reformirten Kirchen-Rath, commun. p. Chur-Pfaltz den 15. Nov. 1747.

Demnach Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz nach nunmehro vollständig erfüllten Kauf und Verkauf, der zeithero quoad dominium utile von denen Gölerischen Erbs-Interessenten besessenen Herrschaft Zwingenberg sambt den An- und Zugehörungen, wodurch sothane Herrschaft hinwider derer hohen Churhauß pleno jure zugegangen, gnädigst verordnet haben, daß gleich wie höchstdieselbe denen A. C. Verwandten beyder Religionen in besagter Herrschaft Zwingenberg das Exercitium Religionis und eine vollkommene Gewissens-Freyheit nach wie vor gnädigst gestatten, also daß dasiges Lutherische und Reformirte Kirchen- und Schul-Wesen fürs künftige an dero respective Lutherisches Consistorium und Kirchen-Rath; die vorfallende Ehestreit-Sachen, aber an dero Churpfältzliches Ehegericht angewiesen, und von ihnen beurtheilet werden, so fort selbigen gleich andern Luttherischen und reformirten Kirchen- Schul- und Ehe-Sachen in der Churfürstlichen Pfaltz untergeben seyn, und bey diesen ihnen also vorgesetzten Geistlichen Raths-Collegiis und Gerichtern alle dahin gehörige Sachen auf den in der Pfaltz Herkomm- und üblichen Fuß behandelt werden sollen; Immassen Ihro Churfürstliche Durchlaucht bey dem jüngst vorgewesenen homagial-Actu Sie dero Zwingenbergische Unterthanen hiernach bereits gnädigst haben verbescheiden lassen. Als bleibet Churfürstlichen reformirten Kirchen-Rath ein solches

zur Nachricht und nöthigen Besorgung hiemit gnädigst unverhalten.

Mauheim, den 15. Nov. 1747.

An Chur-Pfälzischen Reformirten Kirchen-Rath.

Mutat. Mutandis

An das Lutherische Consistorium, wie auch an das Chur-Pfälzische Ehe-Gericht also abgegangen.

Extractus.

Aus dem über die von Tit. Reibold in der Herrschaft Zwingenberg eingenommene Huldigung abgehaltenen Protocollo.

Wie nun solchem nach höchstgedacht Ihro Churfürstliche Durchlaucht gnädigst gemeint seynd, sich von Euch, als Dero nun vollkommen zugehörenden Unterthanen, der schuldigen Treue, Unterthänigkeit und Gehorsams mittelst gewöhnlicher Huldigungs-Einnahme zu vergewissern, gedacht anwesende Commission unter andern auch darzu gnädigst bevollmächtiget, und dabey sonderbahr aufgetragen haben, euch samt und sonders in Gnaden zu bedeuten, wie Sie euch desjenigen Landsfürstlichen Schutzes, Huld und Clemenz, gleich allen ihren übrigen getreuen lieben Unterthanen genießen, sonderheitlich auch die bißherige Gewissens- und Religions-Freyheit und derselben öffentliche Ubung ganz ruhig nach wie vor be- und auch dawieder von Niemanden mindest stöhren, oder beeinträchtigen lassen wollen, gleich ihr ein so anders aus jetzt euch kundgemacht werden der Churfürstl. höchsthabender Vollmacht einhaltlich vernehmen werdet.

Hierauf verlase der Actuarius Commissionis aus der Churfürstlichen Instruction den hieher gehörigen Innhalt à. §. 6. usque 10. exclusive, und wiese das Churfürstliche höchste Hand-Zeichen gehorsamster

Versammlung vor. Commissarius fuhr alsdann weiter fort:

Nachdeme ihr jetzt verlesenen Innhalts die Churfürstlich-Gnädigste Willens-Meinung verstanden, so zweifelt man nicht, ihr werdet euch derselben freudigst unterwerffen, so hin mit Mund und Hand die ohne dem verbundene Unterthänigkeit, Treu und Gehorsam anzugeloben nicht entstehen, wozu euch die jetzt ebenermassen abgelesen werdende Formul oder Begriff des Huldigungs- und Leibs-Eydes deutlich anweiset ꝛc.

Extractus

Der dem Churfürstlichen Regierungs und Ober appellations-Gerichts-Rath Reibold wegen Besitznehmung von der Herrschaft Zwingenberg ertheilten Instruction.

6stens: So wohl allen in der Herrschaft Zwingenberg als dazu gehörigen Orten sich befindenden Reformirt- und Lutherischen Predigern, auf ebenfalls vorgängige Loßzehlung derselben von denen für die Verkäuffere obgehabten Pflichten, solche Dienst- und Homagial-Pflichten für uns und das Churfürstenthum Pfaltz zu erheben, als auch

7tens: Von allen in der Herrschaft zugehörigen Orten wohnenden Burgern und Beysassen, auch junger Mannschaft, als an Uns und unser Churfürstenthum pleno jure zugehenden vollständigen Unterthanen den vollkommenen Huldigungs-Eyd prævia relaxatione dessen, womit sie denen zeitherigen Innhabern zugethan gewesen, zu erfordern, und wie sonst gewöhnlich leisten zu lassen; dabey

8tens: Selbige sammt und sonders Unserer Landsfürstlichen Huld und Gnade, deren Wir sie, wie alle unsere getreue liebe Unterthanen genießen lassen wollen, und weiters ausdrücklich vermittelst denenselben auf Verlangen zuzustellenden Protocollar-Extra-

Aus zu versichern, daß wir sie in ihrer hergebrachten Gewißens- und Religions-Freyheit, desselben öffentlichen Uebung und sonsten auf alle Weise ganz ruhig be- und darunter von Niemanden in einige Wege mindest stöhren, oder beeinträchtigen lassen wollen; Wie wir dann Vermög solcher unserer vorhin schon per speciale Rescriptum geäuserter gnädigster Gesinnung

9tens: nochmahls verwilligen und geschehen lassen wollen, daß gedachte beyde Religions-Verwandte Unterthanen, ihren zu Strümpffelborn bißhero angestellten Gottes-Dienst von nur gemeldten Ort nacher Katzenbach transferiren und daselbst halten mögen ꝛc.

§. 3. Zwey pressante Angelegenheiten haben zu ausserordentlichen Evangelischen Conferenzen Anlaß gegeben. So wohl die von der Chur-Böhmischen Gesandtschafft, auf die von dem Chur-Sächsischen Directorio in der Zedwitzischen Sache, dem neulichen Auftrag gemäß, beschehene Vorstellung, dahin erfolgte Aeusserung, daß, da diese Angelegenheit keinen Rapport auf die Religion hätte, sondern für ein bloßes Plagium zu achten wäre; schwehrlich, ehe und bevor der junge Zedwitz ad locum unde gebracht und restituirt seyn würde, eine andere Resolution, als die vorige, zu erwarten stünde, welchen falls Ihro Maj. die Kayserin nicht allein ratione pupilli und dessen Religion zulängliche Versicherung thun, sondern auch denen von Zedwitz vollständiges Gehör in ihren Klagen gegen die Wittib ertheilen, so fort die Justiz unpartheyisch administriren lassen wolten; als auch die von dem Chur-Böhmischen Obrist-

Hof-Cantzler mittlerweile eingelauffene, und mit vorbesagter Erklärung gleichstimmige inhæsiv-Resolution sub Lit. A. verursachten, daß man in der unterm 20. curr. gehaltenen ausserordentlichen Evangelischen Conferenz sich hierüber bespräche, und dafür hielte, das bereits dißfalls resolvirte weitere Schreiben an Kayserl. Mai. ohne Anstand abzulassen, weßhalben denn das dieserhalben abgefaßte Project ableßlich communiciret, und sogleich ajustiret wurde. In eben dieser Conferenz kam, nach vorgängiger Anzeige des Directorii, wie es der unterm 6. huj. genommenen Abrede zu folge mit der Chur-Pfältzischen Gesandtschafft wegen genugsamer Sicherstellung der Evangelischen Unterthanen der Herrschafft Zwingenberg Religions-Freyheit gesprochen, und von selber solches an seine Behörde referiren zu wollen, in Antwort erhalten hätte, das von denen Deputirten der beyden Reformirten Gemeinden zu Frankfurt bey dem Corpore Evangelicorum übergebene Memoriale Lit. B. welches mit einer die bißherige Vergleichs-Handlung betreffenden Facti Specie sub Lit. C. dann einem Abdruck einiger Intercessional-Schreiben, Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Conclusorum und Nachrichten von demjenigen, was sich in Ansehung des in dem sogenannten Schönbergischen Hof exercirten-aber nachgehends gleichfalls gehinderten Reformirten Gottes-Diensts zugetragen, begleitet war, conf. Kirchen-Geschichte von denen Reformirten in Frankfurt,

worinnen derselben Ankunfft Aufnahm und Zuwachs, das Gesuch einer besondern Kirchen in der Stadt, und die darüber erhobene Streitigkeiten biß auf jetzige Zeit unpartheyisch vorgetragen werden p. 358. seqq. vid. Moser Staats-Recht T. 41. p. 262. seqq. in Berathschlagung und fande das auf ein Anmahnungs-Schreiben an den Magistrat zu Frankfurt, die bereits angefangene gütliche Handlungen zu reassumiren, fortzusetzen, und zum gemein vergnüglichen Schluß zu bringen, gerichtete Bitten solchen Ingreß, daß die Abrede genommen wurde, folgenden Sambstag auf dem Rathhauß zu erscheinen, und sothanes Schreiben so in forma sub Lit. D. beygehet, zu ajustiren; welches dann auch so nach, und die Besieglung desselben noch am Sontag erfolgte; dessen Verführung aber der Stadt-Frankfurtige Deputirte sogleich besorgte. Wohin sich nun gedachter Magistrat hierauf ruckantwortlich geäusert, ergiebet die Anlage Lit. E.

Lit. A.

Edle Ehrenveste ꝛc. ꝛc.

DEmnach Ihro Röm. Kayserl. zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayst. Unsere allergnädigste Frau vermittelst eines unterm dato Wien den 26. Octobr. Monaths Tag dieses Jahres an Uns allermildest erlassenen Schreibens Uns zu vernehmen gegeben, daß gleichwie allerhöchst Dieselbe es dermahlen bey der allergnädigst confirmirten Tutel der Mariæ Annæ verwittibten von Zedtwiz gebohrnen von Krafft über Ihre sämtliche Kinder um so mehr be

wenden lassen, als der Familien-Recess, auf welchen Ihr euch beziehet, von dem allerhöchsten Lehen-Hof nicht bestättiget worden, von Euch auch dasjenige, was Ihr wieder gedachte Wittib und Mutter in euren allerhöchsten Orts eingebrachten supplicatis angebracht, nicht erwiesen werde: Als würden Ihro Kayserl. Majest. nicht entstehen, die wieder die Wittib angebrachte weitere Beschwehr-Passus, wegen des in fundo feudali verursacht worden seyn sollenden Schadens, angegebenen Vertuschung des Maritalischen Vermögens, ratione feudi plus justo grauati, und was sonsten dahin einschlagete, behörig untersuchen, und sodann befindenden Dingen nach entscheiden zu lassen; Dahero dann Ihr die wieder die Wittib angebrachte bißhero mit nichts belegte Passus besser zu beweisen und darauf zu gewärtigen hättet, daß Wir sodann behörig alles zu untersuchen Uns angelegen seyn lassen werden. Was hingegen die angesuchte Aufhebung des ergangenen Mandati de restituendo filio und der dißfalls verhängten Execution anbetrifft, da haben Ihro Kayserl. Maj. weiters allergnädigst resoluiret, wie daß Selbte darinn nicht ehender willigen könnten, biß nicht diesem Mandato die schuldige Parition geleistet und der gewaltthätig entführte Sohn ad locum unde, und zwar in die Hände der Mutter, als allergnädigst confirmirten Tutricin, restituiret würde.

Am allerwenigsten aber könnten allerhöchst Dieselben gestatten, daß gegenwärtige Sache für eine Causam Religionis angesehen, mithin ad commissionem mixtam gezogen werden sollte.

Allermassen im gegenwärtigen Casu es lediglich um die Restitution eines violenter entführten Lehen-Manns und die Jura læsa territorii Domini Directi & matris tutricis zu thun seye, worüber Ihre Maj. keinem andern als Sich selbsten, und Ihrem nachgesetzten Lehens-Instanzien die Cognition zulassen könnten. Und wie allerhöchst benant Ihro Maj. mehrgedachter Mutter und Vormunderin in hac linea pe-

gen der gewaltigen Abführung Ihres Sohnes die gebührende Justitz wiederfahren lassen; als würden allerhöchst Dieselbe, wann dieser entführte Sohn restituiret seyn würde und sodann ein Gravamen respectu Religionis fundate angebracht werden könnte, auch dißfalls in gleicher Maaß Euch sämtlich die Justiz schleunig und kräfftig administriren. Welche allerhöchste Intention Wir Euch hiemit zu Euerer Nachricht bedeuten wollen.

Geben ob dem Königl. Prager Schloß den 10ten Nov. Anno 1747.

N. N. Præsident, vice Præsident und Räthe über denen appellationen daselbst als der Königl. Teutschen Lehens Hauptmanschafft administratores und Constituirte parcs Curiæ.

J. P. Balbus.

Inscriptio.

Denen Edeln Ehrenvesten Georg Adam Erdman, Johann Christoph, und Philipp Ferdinannd respect. Gebrüdern und Vettern von Zetwiz.

Præsent. am 7. Dec. 1747. durch einen Creyß Bothen von Kirchenburck.

T. H. S. E. Groh.

Lit. B.

MEMORIALE.

Deren Reformirten Gemeinden zu Frankfurt an das Evangelische Corpus zu Regenspurg derselben Kirchen-Streit-Angelegenheit betreffend.

Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc.

Ewer Excellenzien Unsern Gnädigen, auch Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren ruhet annoch in gnädig und hochgeneigten Andencken, was

massen wir wegen wieder Erlangung Unsers öffentlichen Religions-Exercitii, innerhalb denen Ring-Mauern der Stadt Franckfurth, mit Unserer vorgesetzten Obrigkeit bey E. Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hoffrath in processualische Weiterungen gerathen, und wie Wir derselben sofort weiter auf eine hochansehnliche Reichs-Versammlung zu folgen genöthiget worden.

Wir haben dessen ohngeachtet, Uns inzwischen gleichwohlen alle ersinnliche Mühe gegeben, diesen langwührigen Kirchen-Streit zu einer gütlichen Auskunfft, wo möglich zu bringen und Uns zu einem übrigen anerbietig gemacht.

Es hat auch ein Hoch-Edler Magistrat endlich selbsten nach reiflicher Bedacht der Sachen zu Unserer Dancknehmigkeit der Güte die Hand gebothen, und die gütliche Handlungen sind so weit gekommen, daß ebenfalls die übrigen Corpora biß auf die Neuner und 5iger sich mit dem Sentiment E. Hoch-Edlen Magistrats, um Uns eine eigene Kirche und öffentlichen Gottes-Dienst innerhalb den Ring-Mauern wiederum einzuraumen, conformiret.

Es haben aber Friedhäßige Leuthe sich gefunden, welche durch unerfindliche Außstreuungen diese Christliche und gütliche Vergleichs-Handlungen, unter allerhand grundbösen Absichten von neuen zu troubliren und den noch übrig widrig gesinnten Theil aus denen Collegiis der Neuner und 5iger in Ihrem unbegreiffichen Widerspruch zu stärcken gesucht, und als eine untrügliche Wahrheit divulgiret, daß wir zu Regenspurg bey E. Hochansehnlich allgemeinen Reichs-Versammlung überhaupt und von E. Hochansehnlichen Corpore Evangelicorum insbesondere, kein anderes Conclusum, als auf eine Verstattung einer Kirche, außerhalb der Stadt Ring-Mauern und vornehmlichen auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und das Hochfürstl. Hauß Heßen-Caßel auf ein mehrers und weiters nicht eingehen würden, welches E. Hoch-Edlen Magistrat

nicht nur in Verlegenheit gesetzet, sondern auch Uns nicht wenig betrübet hat.

Ingchdeme nun alle diese Friedhäßige Vorspieglungen gantz und gar ungegründet sind, Wir auch von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz einem gnädigsten Vorschreiben von einem ganz andern Innhalt allstündlich- und mit tiefester Ehrerbietung entgegen sehen, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz hingegen bereits in Krafft eines gnädigsten Rescripti an höchst Deroselben zu Franckfurth subsistirenden Herrn Creyß-Gesandtens Excellenz Einem Hoch-Edlen Magistrat vorstellen lassen, und wohlmeynend gnädigst angerathen, die mit denen Reformirten Gemeinden angefangene Vergleichs-Handlungen, durch übelgesinnte Burger nicht stöhren, noch es auf einen Reichs-Schluß ankommen zu lassen, allermassen Ihro Churfürstl. Durchl. das Gesuch der Reformirten Gemeinden allerdings vor billig hielten und gehörigen Orts zu unterstützen gemeynet seyen, und des Königl. Herrn Stadthalters zu Heßen-Caßel Hochfürstl Durchl. nicht weniger zu Unsern Faveur ein gnädigstes Vorschreiben an E. Hoch-Edlen Magistrat dißfalls ergehen lassen, wie sich all dieses aus der mit authentischen Anlagen documentirten- ohnehin hiesigen hohen Gesandschafften gnädig und Großgünstig-bekannten Specie-Facti Sonnenklar zu Tage lieget; So erkühnen Wir Uns, Ew. Excellenzien &c. ebenfalls um ein gefährliches Anmahnungs-Schreiben an Unsern Magistrat dahin unterthänigst bittlich anzulangen, die mit Uns angefangene Vergleichs-Handlungen wegen Einräumung einer Kirche und öffentlichen Gottes-Diensts innerhalb der Stadt Ring-Mauer auf die dargegen von Uns aus bloßer Veneration vor Einen Hoch-Edlen Magistrat und Liebe zu Unsern Mitbürgern überkommene onerose Bedingungen, zu einem gütlichen beyde Theile beruhigenden heylsamen Schluß bringen mögen.

Wir getrösten Uns hierunter um so mehr einer gnädigen hochgeneigtesten Willfahrung, als eigent-

lich Einem Hochlöbl. Corpori Evangelicorum bekannt, daß der von Unserer Obrigkeit rühmlichst eingeschlagene gütliche Weeg bey Einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung durchgehends von Anfang biß hierzu als der diensamste zu allerseits Beruhigung erleuchtest angesehen worden. Wir verharren in tiefesten respect &c.

Ew. Excellenzien &c. &c.

Lit. C.

Wahrhaffte- und Documentirte Species Facti in Sachen der beyden Reformirten Gemeinden zu Franckfurth Impetranten Contra Einem Hochedlen und Hochweisen Magistrat daselbsten, Ins besondere die beyde Collegia der Neuner und 51ger Impetraten. Cum Adjunctis sub Nro. 1. bis 13. inclusivé. In Puncto des Reformirten Kirchen-Streits nunc amicabilis compositionis.

Wahrhaffte- und Documentirte SPECIES FACTI

EIn Hochedler- und Hochweiser Magistrat der Stadt Franckfurth am Mayn, hat medio April. 1747. bey gantzen Rath, aus selbst eigener Bewegung beschlossen, und für gut befunden, den annoch fortdaurenden Kirchen-Streit mit denen Reformirten der beyden Teutsch- und Französischen Gemeinden per amicabilem Compositionem zu endigen, dahero Hoch-Derselbe von allen hiesigen Collegiis und Corporibus, nemlich von dem Hochadel. Haus Limburg und Frauenstein, auch von einem Hochwürdigen hiesigen Evangelisch-Lutherischen Ministerio, und dann dem Corpore der Graduirten von dem Collegio der Neuner detto 51ger, Deputatos vorgefordert, uud selbigen samt und sonders von ihrer eingangs erwehnten In-

zention Eröffnung gethan, und respect. über die Frage, ob man sich mit denen Reformirten in einen gütlichen Vergleich einlassen solle oder nicht? eine categorische und schrifftliche Resolution verlanget, so daß endlich im Monath Junii a. c. von sämtlichen eingangs erwehnten Collegiis und Corporibus die Resolution dahin Einem Hochedlen Magistrat ertheilet worden; Wie Sie es wohl geschehen lassen könnten, daß Ein Hochedler Magistrat von denen Reformirten Vergleichs-Vorschläge anhörte; Worauf dann die Reformirte, da ihnen solches bekannt gemacht worden, durch Herrn Rath Friedrich de Neufville als ihren Mandatarium den 13. Julii anni currentis das sub Num. 1. hierbey kommende Memorial übergeben, welches dann auch von denen beyden Herren Burgermeistern nicht allein gantz willig abgenommen, sondern auch darauf resolviret worden, daß dieses Memorial in amplissimo Senatu verlesen werden solte, laut Protocoll Anlage sub Num. 2. Hierauf nun haben die beyde Herren Burgermeistere den 14. Julii a. c. Herrn Rath Friedrich de Neufville citiren lassen, und Selbigen Nahmens Eines Hochedlen Magistrats declariret, wie Eingangs erwehntes Memorial in amplissimo Senatu verlesen worden, und wie Hoch-Derselbe ebenfalls erböthig seye, den bißherigen Kirchen-Streit per amicabilem compositionem beyzulegen, und deßfals würcklich schon eine Deputation ernennet, und wie gedachtem Hochedlen Magistrat nicht unangenehm seyn würde, wann der ad Acta legitimirte Ausschuß seine Vergleichs-Vorschläge forderſamst schrifftlich übergeben wolte, laut dem sub Num. 3. hierbey kommenden Protocoll vom 14. Julii a. c. Worauf den 17. eodem besagter Mandatarius die sub Num. 4. hierbey kommende Vergleichs-Vorschläge des Inhalts gethan, daß beyde Gemeinden gantz erböthig seyen, gegen die zu erhaltende Erlaubnüß eine Kirche unter einem Tach binnen denen Ring-Mauren dieser Stadt an einem gelegenen und bequemen Ort zu erbauen, worinnen beyde Gemeinden ihren Gottes-Dienst, nemlich die

Haltung der Predigt, des Heil. Abendmahls, Kindtauffen und Copulationen, ohne eine die andere zu verhindern, verrichten könnten, a.) den Platz und die Kirche aus ihren Mitteln anzuschaffen, und respective zu erbauen, b.) auf alle Rath- und Stadt-Bedienungen zu renunciren, c.) die Jurisdiction eines Löbl. Consistorii vor wie nach zu agnosciren, d.) und pro recognitione ein Capital von fünfzig Tausend Rthlr. ad Ærarium zu liefern &c. laut dem sub Num. 5. hierbey kommenden Protocoll, und da diese billige Vergleichs-Vorschläge bey Rath verlesen worden, so sind durch das unterm 18. Julii a. c. ertheilte- und sub Num. 6. in Copia hierbey kommende Raths-Conclusum zu Deputatos ernennet worden, die beyden Herren Bürgermeistere von Lersner, Herr Moors, Herr Schöff Textor, Herr Syndicus Lucius, Herr Doctor Schneider und Herr Weickert, und ist durch besagte Herren Deputatos nachdem selbige vorhero den Corruption- und Verschwiegenheits-Eyd abgeleget, dem Herrn Rath Friedrich de Neufville und dessen Committenten den 24ten Julii a. c. die Deputation angesaget worden, und was dabey vorgegangen, ist aus dem Protocoll sub Num. 7. mit mehrern zu ersehen, absonderlich wie ab Seithen der Reformirten declariret worden, daß Sie keine nähere Vergleichs-Vorschläge als die sub Num. 4. befindliche thun könnten, und wie sie pro fundamento eines zu treffenden Vergleichs fest setzten, daß ihnen intra mœnia eine Kirche zuzustehen, und hat dem dabey genommenen Verlaß zufolge offt ernannter Mandatarius annoch denen beyden Herren Bürgermeistern den sub Num. 8. hierbey kommenden anssen so rubricirten annoch ad Protocollum Deputationis vom 24ten Julii a. c. vorbehaltenen- auch Hoch-Richterlich erlaubten Nachtrag ꝛc. übergeben, und darinnen gantz klärlich remonstriret, wie es der Stadt Franckfurth zum grösten Nachtheil gereichen würde, wann Reformati eine Kirche vor dem Thor annehmen- und auf andere Vorschläge als oben bemeldte der Vergleich sich gründen solte; Worauf

dann Ein Hochedler Magistrat die sub Num. 9. befindliche Erklärung und respective Resolution auf eben besagte Vergleichs-Vorschläge projectiret und abgefasset, auch den 1. Augusti a. c. durch ein Raths-Conclusum dergestalten approbiret, daß mit denen Corporibus sofort hierüber zu conferiren;

Bey dieser Conferenz hat sich gezeiget, daß das Hochadeliche Haus Limburg und Frauenstein, wie auch das Corpus derer Herren Graduirten, dem Hochedlen Magistrat accediret, laut der Anlage sub Num. 10. und deren Adjunctis sub Sign. ☉. ☽. & ☿. hingegen die Neuner und 51ger aus allerley Neben-Absichten per Majora dargegen offentlich protestiret, daß denen Reformirten binnen denen Ring-Mauren dieser Stadt eine Kirche zugestanden werden solle, und Einen Hochedlen Magistrat deßfalls in ihren unterm 29. Augusti und 19. Octobr. anni currentis übergebenen Memorialien allerley auf Weitläufftigkeiten abziehlende Vorstellungen gethan, und immerhin zur Bemäntelung ihrer Renitenz auf dieser impracticablen Meynung beharret, Sie könnten denen Reformirten ohne die 14. Quartiere- oder die gantze Burgerschafft zu befragen, keine Kirche in der Stadt zugestehen, ohnerachtet Ein Hochedler Magistrat ihnen offt und vielfältig absonderlich bey der unterm 8. Septembr. a. c. gehaltenen Conferenz eines theils remonstriret, wie Ein Hochedler Magistrat von seinem wohlbedächtlich gefaßten- in der Anlage sub Num. 9. befindlichen Entschluß nicht abweichen könnte, andern theils wie es die pure Ohnmöglichkeit seye, ohne grosse Motus in hiesiger Stadt zu erregen, die Burgerschafft von diesem Vergleichs Vorgang hinlänglich zu informiren, mithin der Sache durch einen gütlichen Vergleich die behörende Abhelffe zu geben, und dahero sie als solche Corpora, welche die gantze Bürgerschafft repræsentirten eine cathegorische Resolution zu geben hätten, und da sie albereit schon declariret, Sie getraueten es bey der Bürgerschafft zu verantworten, ohne dieselbige zu befragen, denen Refor-

mirten eine Kirche vor dem Thor zu gestatten, so wäre Ein Hochedler Magistrat des Davorhaltens, Sie würden sich dadurch bey der Bürgerschafft in weit grössere Verantwortung als durch Gestattung einer Kirche binnen denen Ring-Mauren setzen, indeme durch ersteres hiesiger Stadt vieler Schaden, durch letzteres aber gar keiner zuwachsen könte, wie alles dieses aus der in der Anlage sub Num. 10. befindlichen Magistratischen Proposition Sonnenklar sich zu Tage leget. Und weilen nun diese beyde Collegia der Neuner und 51ger sich weder durch diese Remonstrationes noch auch durch die nachhero von benachbahrten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs eingekommene Intercessionales laut Anlage sub Num. 11. zur Gestattung einer Kirche binnen denen Ring-Mauren der Stadt sich verstehen wollen, sondern allezeit vor wie nach Ihre Renitenz unter diesem Mantel, Sie könten ohne die Burgerschafft zu fragen dazu nicht einwilligen, fortgesetzet, so hat Ein Hochedler Magistrat auf Verantwortung der Neuner und 51ger gegen den gantz klaren Inhalt, des unterm 1. Augusti ertheilten- und sub Num. 9. befindliche Raths-Conclusum, und gegen Sein und so vieler anderer ansehnlicher Collegiorum Uberzeugung und besseres Wissen durch besagte Deputation dem Mandatario des Ausschuß der beyden Reformirten Gemeinden den 17. Novembr. a. c. kund machen lassen, wie Er sich mit Ihme nicht anders vergleichen könte, es seye dann daß Sie eine Kirche vor dem Thor zu acceptiren sich resolviren wolten, laut Anlage sub Num. 12. Da nun aber die beyde Gemeinden dieses Offertum aus vielen wichtigen, absonderlich aus denen in der Anlage sub Num. 8. befindlichen Ursachen zu acceptiren gar nicht gemeynet: So haben selbige durch ihren Gevollmächtigten den sub Num. 12. befindlichen Recess ad Protocollum geben- und darinnen bitten lassen, Ihme nunmehro die sämtliche in dieser Vergleichs-Sache verhandelte Acta sub Aquila zustellen zu lassen, damit sie sich im Stande befinden mögten,

diesen Vergleichs Vorgang höherer Orten allerunterthänigst vorzustellen, und respective authentice zu documentiren, auch zu dociren, daß Ein Hochedler Magistrat denen besagten beyden Gemeinden durch ein formliches unterm 1. Augusti anni currentis ertheiltes Raths-Conclusum nach der sub Num. 9. befindlichen Erklärung eine Kirche binnen denen Ring-Mauren hiesiger Stadt zugestanden, und sich Hoch-Derselbe alleinig durch die einige Attention mehr meritirender Renitenz der Neuner und 51ger gantz ohngegründet dahin bewegen lassen, solche bis jetzo noch zurück zu behalten, ja sogar Ihnen Reformirten die besagte vollständige Acta sub aquila zu communiciren, durch ein auf eben besagten Recess ertheilte- und sub Num. 13. mit beygefügter Resolution abzuschlagen; Und weilen gleichwohlen beyde Reformirte Gemeinden durch diese Vergleichs-Handlungen und die dadurch gegebene zuversichtliche Hoffnung zu dem geruhigen Genuß Ihres so lang gewünschten Gottes-Dienstes in Fried und Einigkeit zu gelangen sich abhalten lassen, Ihre bey Einem Höchstrühmlichen Reichs-Convent hangende Gerechtsame gantzer acht Monath lang ersitzen zu lassen, so haben beyde Gemeinden Einem Hochlöbl. Reichs-Convent durch gegenwärtige wahrhaffte und documentirte Speciem facti von der Ursache ihres bisherigen Stillsitzens unterthänigste Nachricht zu ertheilen ohnermanglen sollen, in gesicherter Hoffnung, es werde ein Höchstrühmliches Reichs-Convent sich gnädigst gefallen lassen, alles benöthigte vorzukehren, wodurch beyde bedrangte Gemeinden endlichen einmahl zu ihrem längst erwünschten Endzweck gelangen mögen.

Lit. D.

Dictatum Regenspurg den 30. Decembr. 1747.
per Chur-Sachsen.

Schreiben Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum an Magistrat des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Franckfurth am Mayn, Derer zwischen Demselben und dasigen Evangelisch-Reformirten Bürgern und Einwohnern zeithero fürgewalteten Kirchen-Irrungen und Gütlichen Tractaten halber unterm 23. Decembr. 1747. abgelassen.

Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, auch Hoch- und Wohl-Edle,

Vielgeehrte und werthgeschätzte Herrn,

WJe sehr man an Seiten Corporis Evangelici schon ehender gewünschet, daß die zwischen dem Magistrat zu Frankfurt und dasigen Evangelisch-Reformirten Bürgern und Einwohnern zeithero fürgewaltete Kirchen-Irrungen gütlich beygeleget, und besagte Reformirte endlich einmahl der Billigkeit gemäß consoliret werden möchten, kan ermeldtem löblichen Magistrat nicht anders denn bekannt und erinnerlich seyn, da solches, nächst vielen von höchst und hohen Principalen selbsten disfalls von Zeit zu Zeit abgelassenen Fürschriften, mündlich auch unsers Orts bereits mehrmalen deutlichst und inständigst zu erkennen gegeben und recommendiret worden. Wir haben uns demnach nicht minder recht erfreuet, als wir vor etlichen Monathen vernommen, daß gütliche Tractaten würklich angefangen, ja schon ziemlich weit fortgesetzt und verhoffentlichst dem Schlusse ganz nahe wären. Betrüblich hingegen fället Uns jetzo

jählingzu erfahren, was massen sothane Tractaten wieder ins Stecken geratheti, und wo nicht gar abgebrochen, doch durch einiger Evangelischer Bürger Härtigkeit per indirectum vereitelt und unfruchtbar gemacht werden wollen. Denn einen Vergleich erachten Wir nach allen dieser Sache zeithero so beschwehrlich gewesenen Umständen noch immer das bequemste und pro utraque Parte vergnüglichste Expediens zu seyn, obschon Reformati so viele Gründe vor sich haben, daß sie auch, in Entstehung des Vergleichs, auf andere Reichs-Constitutions-mäßige Weise zu ihren Haupt-Zwecke einer eigenen Kirche innerhalb der Stadt-Mauren zu gelangen, wohl hoffen können. Ja nachdem diejenige selbsten, welche jetzo das Werk unter allerhand sonderbahr bedenklichen Prætexten, und weilen, entweder gar keine oder doch keine adæquate Conditiones Transactionis admittiren wollen, auf eines hinaus läuft, zu hindern trachten, doch in so weit schon consentiret und zu censentiren sich befugt erachtet, daß Reformatis nechst vor dem Thore eine eigene Kirche zuzustehen sey; ist wohl äusserst ohnbegreiflich und Verwunderns-würdig, warum dergleichen nicht auch innerhalb der Stadt Platz finden solle. Massen ohnmöglich der Evangelischen Bürgerschaft dadurch der allermindeste Nutzen oder Vortheil zugehen kan, daß, wann nun schon Reformati die Kirche vor dem Thore acceptirten, dieser ihr Religions-Exercitium, obwohlen auf der Stadt Frankfurt Grund und Boden, doch mit manchen besondern Ungemächlichkeiten und Gefährlichkeiten verknüpft bleibe; wohingegen eben hieraus vor die Stadt Frankfurt überhaupt, mithin auch vor gedachte jene Burgerschaft selbsten solche grosse Inconvenienzien und Schäden sich ereignen dürften, deren sie von einer Reformirten Kirche innerhalb der Stadt keine einzige zu besorgen haben, wie Reformati in einer dem Löbl. Magistrat den 26. Julii c. a. überreichten Vorstellung genugsam gezeiget, sonsten auch, sonderlich in Ansehung Krieges-Läufte, und da die Stadt

Frankfurt zugleich eine Vestung, noch weiter zu zeigen stünde. Es wäre ausnehmend ohnverantwortlich, wann ein blosses Nicht-Wollen, welches man niemahls mit soliden Rationibus wird zu unterstützen vermögen, wieder tieffere Einsicht, zu Tage liegende rechtlichere und billigere Meynungen und Erklärungen prævaliren, das gemeine Wesen darunter periclitiren sollte.

Dergestaltige Contradicenten oder ihre Kinder dürften es einstens selbsten bedauren. Von Uns insonderheit können ja wohl ein Löbl. Magistrat und ganze dessen Burgerschaft, wann Sie nur ein wenig der Sachen nachdenken wollen, ohnschwehr fest versichert seyn, daß Wir es mit ihnen und ihrem Stad-Wesen in allen und jeden Stücken vollkommen gut meynen, ja in gegenwärtiger Gelegenheit allermeistens nur Ihr eigenes Bestes, üble Sequelen aber zu verhüten suchen, anbey die Reichs-Constitutiones und Friedens-Schlüsse, und was aus selbigen sich concludiren lässet oder nicht, wissen und verstehen. Dahero können wir auch keinen weitern Anstand nehmen, Ew. Ew. Hoch- und Wohledelgebohrnen, Hoch- und Wohledlen hierdurch aufrichtigst und in ohnpartheylichster Gesinnung geziemend anzurathen, die Monaths Aprilis c. a. angefangene Vergleichs-Tractaten bona fide unermüdeten Fleisses fortzusetzen, und ohngefehr auf den Fuß, wie sie bis und mit dem ersten Augusti c. a. gelauffen, salvis hinc & inde addendis vel minuendis, allemahl jedoch specialiter & primario, daß die Evangelisch-Reformirte Bürger und Einwohner zu Frankfurt innerhalb der Stadt-Mauren eine eigene Kirche überkommen mögen, zum baldigsten Schlusse zu bringen, alle fälschliche contraire Vorspiegelungen und Einwendungen aber, weit davon entfernet, daß Ew. Ew. Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle denenselben beypflichten, oder gar sie secundiren sollten, nach ihrer eigenen Uns bekannten Prudenz und Sorgfalt vor der Stadt Frankfurt wahres Interesse und Beruhi-

gung zu übergehen, oder sonst dienlichster massen aus dem Wege zu räumen. Welches unsere Höchst- und Hohe Herrn Principalen, Obere und Committenten gewiß gerne vernehmen, Höchst- und Hoch-Deroselben auch Wir unsers Orths in gebührenden Respect es anzurühmen ohnermangeln werden; nebst des obigen zuversichtlicher Erwartung mit Begierde und Aufmerksamkeit verharrende

Ew. Ew. Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen,
Hoch- und wohl-Edlen

Regenspurg den 23. Decembr.
1747.

Dienstwillige und Beflissenste
Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen, Hoch- und Wohl-Edlen Bürgermeistern und Rath des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Frankfurt ꝛc. ꝛc.

zu Frankfurt.

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Chur-Fürstliche ::

1. Chur-Sachsen,

1. Magdeburg.
2. Brehmen.
3. Sachs. Gotha.
4. = Altenburg.
5. = Waymar.
6. = Eysenach.
7. Brandenb. Culmbach.
8. = Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. = Calenberg.
11. = Grubenhagen.
12. = Wolffenbüttel.
13. Halberstadt.

2. Chur-Brandenburg,

3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche ::

Dies 2ds.

14. Vehrden.
15. Vor-Pommern.
16. Hinter-Pommern.
17. Würtenberg.
18. Holstein-Glückstadt.
19. Hessen-Cassel.
20. = = Darmstadt
21. Baden-Durlach
22. = = Hochberg.
23. S. Lauenburg.
24. Minden.
25. Anhalt.

Stroph. 7ma.

26. Henneberg.
27. Schwerin.
28. Camin.
29. R[illegible]eburg.
30. Hirschfeld.
31. Mömpelgard.
32. Nassau Hadamar und Siegen.
33. Nassau-Dillenburg Siegen und Dietz.
34. Ost-Frießland.
35. Wetterau
36. Fränkisch } Grafen
37. Westphäl.

Reichs-Städtische:

Rheinische Bank. Oberländische Bank.

Lübeck, Heylbronn,
Bremen, Lindau.

Lit. E.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel-Vest und Hochgelehrte, deren Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen zugegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigte Räthe, Bottschaftere und Gesandte,

Gnädig auch Großgünstig Hochgeehrte Herrn!

Ewer Excellenzien und Gnaden auch unserer Großgünstig- auch Hochgeehrter Herrn an uns unterm 23ten dieses zu Ende eylenden Monaths Dec. erlassenen Hochvenerirliches Schreiben haben wir den 27ten ejusdem richtig erhalten, und daraus mit geziemenden respect zu ersehen die Ehre gehabt, was massen hochdieselbe uns gnädig und hochgeneigtest anzurathen geruhen wollen, daß wir die Vergleichs-Tractaten mit unsern Reformirten Bürgern und Schutz angehörigen ohnermüdeten Fleiß fortsetzen, und solche salvis hinc & inde addendis vel minuendis, jedoch also, daß die Reformirte innerhalb der Stadt Ringmauern eine eigene Kirche überkommen, zum baldigsten Schluß bringen, und denen contrairen Vorspiegelungen und Einwendungen keinesweges beypflichten möchten.

Gleichwie aber Ew. Excellenz ꝛc. von selbsten und ohne unser weiteres gehorsamstes Anführen hochvernünftig ermessen werden, daß dieses eine Sache von der äussersten Wichtigkeit seye, und insonderheit die hiesige Umstände so beschaffen sind, daß zu denen Be-

rathschlagungen und Deliberationen eine hinlängliche Frist erfordert wird, sofort wir der zuversichtlichen Hofnung leben, daß ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum nach dessen ruhmwürdigsten Æquanimität uns in dieser importanten Angelegenheit durch unsern allzu eifrigen Gegentheil nicht werde überey-len lassen. Also wollen Ew. Excellenzien ꝛc. wir mittelst dieser unserer ehrerbietigster Vor-Antwort gehorsamst und inständigst ersucht und gebeten haben, Hochdieselbe gnädig und hochgeneigtest geruhen wolten, Uns zu Fassung einer Billig- und Reichs-Gesetzmäßigen Entschliessung eine Frist von 6. Wochen biß 2. Monathen zu gönnen, und inzwischen dieser Sache einen Anstand zu geben; und wünschen wir zugleich bey dem herannahenden Jahrs-Wechsel respectuosest, daß der allmächtige GOtt Ew. Excellenzien ꝛc. eine reiche Anzahl Jahre beyhöchst beglücktester Prosperität und gesegneten hohen Wohlseyn erleben lassen, und bey vollkommenen Leibes- und Gemüths-Kräften biß in das späteste Alter fristen und erhalten, auch Dero wichtige Unternehmungen und vortrefliche Consilia zu Dero allerhöchsten, höchst- und hohen Herrn Principalen auch Obern und Committenten allergnädigst, gnädigst und besondern Wohlgefallen und zu Dero selbst eigenen unverwelklichen Ruhm mit gedeyhlichen Succeß seegnen wolle, Uns aber und gemeines hiesiges Stadt-Weesen empfehlen wir zu Dero hochschätzbaren und beständigen Gnade, Propension und Wohlgewogenheit bestermassen und verharren mit vollkommensten Respect, Veneration und Hochachtung. Datum, den 31. Dec. 1747.

Ew. Excellenzien und Gnaden

auch unsererer Großgünstig- und Hochgeehrter Herren,

unterthänig-gehorsame auch
Dienst- und ergebenste

Burgermeister und Rath der Stadt
Frankfurt.

§. 4. Obwohlen die beruffene Sachsen-Meiningische Recurs-Angelegenheit schon vor einiger Zeit in die Reichs-Ansage gebracht, und geglaubet worden, es dörfte diese eine derer ersten und vorzüglichsten in Proposition zu bringenden Materien seyn, so hat sich doch biß nun zu ein sothaner Hofnung gemäßer Erfolg noch nicht gezeiget. Inzwischen siehet man einen Extractum Kayserl. Circular-Rescripti von 22. Oct. h. a. sub Lit. A. welches Kayserlicher Majest. Displicenz über die dem Cammer-Gericht in der Gleichischen Sache beygemessene irrespectuose Beschuldigungen sonderheitlich aber allerhöchst-deroselben in dieser Recurs-Sache hegende Willens-Meynung, nemlich solche alleinig dahin einleiten zu lassen, damit das gesammte Reich allerhöchst dieselbe ersuche; einen Bericht von dem Cammer-Gericht abzufordern, ohne jedoch, daß dessen publicirte Sentenz einem effectui suspensivo unterworfen werde, nebst deme zu erkennen giebet; wie mehr allerhöchst gedacht dieselbe, da bey dieser Gelegenheit auf eine Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation angetragen werden solte, dieser zumahlen Sie selbe bereits in diesem unterm 16. Oct. 1745. erlassenen Commißions-Decret begnehmet, keines Weges entgegen, vielmehr geneigt seyen, von wegen der Art, und was derselben anhängig, alles allerhöchst dieselbe betreffende Fürkehren zu machen.

Lit. A.

EXTRACT

Kayserl. Circular-Rescripti, de dato 22ten Octobr. 1747.

Eine weitere auf dem Reichs-Tag in Berathschlagung kommen dürfende Anliegenheit, ist des Herzogs von Sachsen-Meiningen genommene Recursus in der so genannten Gleichischen Diffamations-Sache; die ganze Historie ist eines Theils Weltkündig: So offenbahr aber, als dieselbe ist, so widrig seynd die Meynungen in Ansehung der hierunter obgewalteten Reichs-Cameral-Procedur. Da es abes demahlen hierum nicht zuthun ist, sondern da man des Recurrenten Begehren lediglich betrachten muß; So hast du zu wissen, daß derselbe seinen Recurs wider das Cammer-Gericht alleinig gestellet habe, und um ein-an uns zuerstattendes Reichs-Gutachten anflehet, damit alles dasjenige, was ab Seiten bemelten Cammer-Gerichts verhänget worden, cassiret und oft besagtes Gericht angehalten werde, die caulam fiscalem (wie es genennet wird) ad forum competens zu remittiren; Bill g sollten wir Bedenken tragen, des Herzogs von Meiningen Ansinnen, es bestehe gleich in was es immer wolle, einen Vorschub geben zu lassen, und zwar aus Ursachen, da Er, Herzog, sich angemasset, unser und des Reichs höchstes Gericht mit denen schimpflichsten Schmähungen zu lästern. Nimmermehr würden wir verweigert haben, alles anzuwenden, und Ihme was Recht und Gerechtigkeit erfordert, NB. auf geziemendes Ansuchen angedeyhen zu lassen; derley ungeziemende beginnen, als er sich gebrauchet, und mittelst welcher nicht unser Reichs-Gericht, sondern vielmehr unsere Obrist Richterliche Authorität beleidiget wird, solten wir ohne Bedenken und von Reichswegen auf das schärfeste zu ahnden nicht unterlassen; Gleichwie wir aber mit Langmuth jeders

zeit fürzugehen angewohnet; Eben also wollen wir auch gegen ihme Herzog dermahlen einer Seits, nicht das geringste bemerken, andern Theils hingegen ist unsere Meynung, die Sachen dahin einleiten zu lassen, damit das gesammte Reich Uns ersuche einen Bericht von Unserer und des Reichs-Cammer abzufordern, ohne jedoch, daß dessen publicirte Sentenz, einem *effectui suspensivo* unterworfen werde. Wenn also hierinnfals der gebührliche Modus beobachtet wird, so kan es sein gutes Bewenden haben; weiters hingegen nachzugeben seyn wir nimmermehr gemeynet, zumahlen contradictorisch wäre, in unsern Nahmen etwas zu verbiethen, was kurz vorhero von unserm Cammer-Gericht anbefohlen worden; Da aber eben bey dieser Gelegenheit, auf die Cammer-Visitation dürfte wollen angetragen werden; So hast du zu wissen, daß wir nimmermehr derselben entgegen seynd, und erweisest unser, unter dem 16. Octobr. des 1745sten Jahrs erlassenes Commissions-Decret, daß wir sothane Visitation gnädigst begnehmigen, und seynd wir auch geneigt, von wegen der Art und was derselben anhängig, alles, so Uns betrift, fürkehren zu machen.

Continuation der Ritterschaftlichen Gegen-Information. &c.

(*) Hält man nun vorstehende wichtige in Jure & Facto gegründete Fundamenta demjenigen entgegen, was die vortrefliche Chur-Pfälzische Gesandschaft in Eingangs-allegirtem Comitial-Memorial anführen wollen: So wird gleich circa introitum in die Augen fallen, daß, da zu Schlichtung des langwührigen Zwingenberger Restitutions-Processus, die incontestable und in ruhigem alt- und neuern Besitz actualiter wohlhergebrachte Ritterschaftliche Collectations-Jura, nebst dem Nexu der incorporirten Herrschaft selbst, denen allgemeinen Rechten und Reichs-

(*) vid. p. 820. V. Bands.

Constitutionen, sonderheitlich dem Instrumenao Pacis, Kayserl. Wahl-Capitulation und Privilegien entgegen, das Sacrificium abgeben sollen, der unternommene Verkauf von der angegebenen Ohnverfänglichkeit nicht möge gehalten werden, sondern die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft, sowohl in Ansehung ihrer eigenen bestgegründeten Befugnuß, als des darunter mit-periclitirenden allerhöchsten Käyserl. und des Reichs Intresse, demselben auf Rechts vergönnte Art entgegen gehen müssen; Da zumahlen die in erwehntem Memoriali zur Erläuterung des Facti punctatim angeführte Umstände wenig oder nichts releviren; Dann

ad I.) hätte die Beschaffenheit der Herrschaft Zwingenberg nicht von denen Chur-Pfälzischen Innhabungs-sondern, nach Ausweiß des mehrangezogenen Kauf-Briefs, von denenjenigen Zeiten ante annos 1474. & 1484. hergeleitet werden sollen, da die Herrschaft Zwingenberg ein in der Ritterschaftlichen Verwandnuß gestandenes immediates Ritter-Guth gewesen, und in solcher Qualitate originaria so, wie es die von Hirschhorn und von Bödickaim, besage Kauf-Briefs, verkauft haben, Anno 1504. wiederum in den Ritterschaftlichen Nexum dergestalten zuruckgetretten ist, daß die darauf ursprünglich radicirte Jura Equestria & Cæsarea (welche jedoch durante possessione Palatina nicht alterirt worden, noch alterirt werden können) revivisçirt, und respectivè nach wie vor continuiret worden sind; Wie dann der Autor der Chur-Pfälzischen Exceptionum, in causa des Ritter-Orts Ottenwalds contra Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht und Herrn Grafen von Wieser, puncto Restitutionis Collectarum auf der Herrschaft Zwingenberg, den Originem der Chur-Pfalz selbsten daher deducirt, und es auch aus denen Reichs-Geschichten und der teutschen Staats-Lehre bekandt ist, daß solche

ex variis contractibus, hæreditatibus & Nobilium Bonis, in ein Territorium erwachsen, welches

hernachmahlen Matriculæ Imperii einverleibet, und denen gemeinen Reichs-Anlagen unterworfen worden seye, also nicht prætendirt werden könne, daß einige Partes von diesem Corpore gedoppelt zu denen Reichs-Anlagen und denen zur Ritter-Truhen beytragen solten. ꝛc.

damit aber judicialiter eingestehet, daß in der Chur-Pfälzischen Gegend Bona Nobilium originaria, wie in specie Zwingenberg, in rerum natura gewesen, und man, um solche zu suchen, nicht auf die Zeiten Adams, wie in gewissen in das Publicum getretenen Anmerkungen satis incongrue geäussert wird, recurriren dörffe; Und daß hingegen die Herrschafft Zwingenberg, da solche als ein Bonum Nobilium Originarium, allbereits Anno 1504. von dem Chur-Pfälzischen Cörper wieder abgetrennet worden, der Anno 1521. nachgefolgten Reichs-Matricul unter dem Chur-Pfälzischen Anschlag nicht mit inferiret, noch als ein Pars integrans des Chur-Pfälzischen Territorii geachtet werden können.

Ad II.) Wird die Reichs-Ritterschaft sich niemahlen in Sinn kommen lassen, der Herrschaft Zwingenberg die Erb-Lehns Qualität zu denegiren; Es hebt aber selbige die, intuitu Collectarum Imperialium & Annexorum, von Anbeginn darauf haftende servitutem juris publici im geringsten, und so gar nicht auf, daß vielmehr die deutliche Käyserl. Wahl-Capitulationes solche gegen die sub prætextu derer Lehenschaften anmaßliche Exemtiones in vollkommene Sicherheit setzen, zu geschweigen, daß viele Stände des Reichs ein- und andern Theil ihres Landes von andern Statibus zu Lehen tragen, und mit denen Collecten bey demjenigen Crayß, wo Sie incorporiret sind, vertretten, non obstante, daß der Lehen-Herr selbsten einem andern Crayß zugethan, und dahin seine Steuern zu inferiren hat, zur Anzeige, daß die Feudalität respectu Fundi collectabilis gar in keine consideration zu ziehen seye.

Ad III.) Ist der notable Umstand ausgelassen wor-

den, daß dem Engelhald von Göler die Herrschafft Zwingenberg in dem Staud, wie er solche ante Destiturionem Bavaricam, in Politicis & Ecclesiasticis, adeoque in Commodo & Onere besessen, durch die Reichs-*Commissions*-Urthel, de 1651. ad normam Tabularum Pacis Westphalicæ zugesprochen, eo ipso aber virtualiter die possessio Juris Collectandi dem Ritter-Ort Ottenwald mit adjudiciret worden seye, gegen welches Rechtskräftige Judicatum die apertissimè selbst eingestehende Chur-Pfälzische Sequestration nicht nur nulliter continuiret worden, und an sich in ordine ad possidendum inefficax, sondern auch die, Anno 1698. mit wiederholter Contradiction, vorgegangene Graf-Wiesische Belehnung, welche in dem Chur-Pfälzischen Memoriali vor merckwürdig angegeben werden will, bloß allein propter sibi ipsi, sed invitô Jure, mutatum possessionis titulum, merckwürdig, im übrigen aber nicht abzusehen ist, was alles, so in dem Memoriali hier vorgebracht worden, dem hohen Chur-Haus Pfalz fürtragen, und der Ritterschaftlichen Intention vor einen Abbruch thun könne. Wie denn

ad IV.) die Anno 1726. wiederholte höchst-Richterliche Käyserl. Restitutions-Verordnung, inhærendo vorbelobter Reichs-Commissions-Urthel de 1651., und dem darinnen pro Fundamento gelegten Westphälischen Friedes-Schluß vigore Art. III. §. I. *annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus*, alle und jede seit der Engelhard-Gölerischen Dejection vorgegangene sowol Chur-Pfälzische als Graf-Wieserische Insistenz, schlechterdings cassiret und aufhebet, zugleich aber auch den Restitutions-Effect relativè auf den Ritter-Ort Ottenwald, nach dem ante destitutionem Bavaricam auf der Herrschaft Zwingenberg hergebrachten Statu possessionis, juxta supra deducta mit extendiret.

Da nun auch das hohe Chur-Haus Pfaltz, selbst ei[illegible]standener massen, ad præscriptum vorerwehnter Judicatorum die Restitution der Herrschaft Selbst bewircket, und zu gleicher Zeit von allem ferneren

Steuer-Einzug ipso facto dermassen Selbst abgestanden ist, daß von daher denen Zwingenberger Unterthanen, in Ansehung derer Steuern und Annexorum, das mindeste nicht mehr angesonnen worden: So ist wohl nicht zu begreiffen, mit welchem Schein Rechtens der Ritter-Orth Ottenwald, von seiner proprio Facto Palatino Desistentiæ recuperirten antiquissima Possessione vel quasi Juris Collectandi cum Annexis, könne verdrungen werden; Da vielmehr evacuato Possessorio ex parte Palatina, vor die Reichs-Ritterschaft die jenseits etwann reservirte Jura prætensa, salva interim manente possessione Equestri, der Discussioni Petitorii allenfals unterworfen verbleiben.

Ad V.) & VI.) Ist es freylich an deme, daß die Gölerische Interessenten, vermög der Reichs-Urthel und Kayserl. Rescripti de 17. April. 1725. *plenariè, cum omni causa*, restituiret werden sollen, und daß dieselbe dasjenige, was von Chur-Pfalz hierunter befolget worden, pro insuffientissimè saltem inchoata Reimmission gehalten, auch so gar, ausser denen Juribus adhuc restituendis in *Ecclesiasticis* und *Politicis*, nur allein quoad punctum residuarum Pertinentiarum & Fructuum; cum omni causa; gegen eine *Million* Gulden, mit leichter Mühe liquidiren zu können, mehrmahlen angeführet, und des Endes pro perficienda Restitutione restituendorum, judicialiter dergestalten insistiret haben, daß, da Innhalts Reichs-Hoff-Raths-Concluß de 16. August. 1729. wegen derer ad plenariam restitutionem ex capite Amnestiæ gehörigen, und annoch zurückgebliebenen Puncten sowohl, als auch wegen der übrigen Differenzien, darinnen kein certum Liquidum constituirt seye, vor einer Kayserl. Hoff-Commission die Güte versuchet werden sollen, gemeldte Interessenten gleichwohlen damahlen, Ausweiß des sub Num. 24. angefügten Extractus obenbemerckten Gölerischen Extrajudicial-Unterrichts, die Kayserl. Hoff-Commission der Ursachen zu decliniren sich angelegen seyn lassen; weilen Sie, die Restitutions-Werbere, nicht als *Pro-*

prietarii, sondern nur als *Administratores*, *uxorum & liberorum nomine*, dabey *interessiret* wären, auch überhaupt, contra naturam transactionis, Puncta clara & liquida in transactionem nicht könnten gezogen werden. Eben deßwegen aber kan nicht penetriret werden, wie die nehmlichen *Administratores*, *uxorum & liberorum nomine*, dessen, worzu sie vormahlen, sub auspiciis Cæsareis, die Hände zu biethen sich ausser Stand gesehen, nunmehro dergestalten sich ermächtigen können, daß sie nicht nur die Restituenda in Ecclesiasticis & Politicis völlig schwinden lassen, und die auf eine *Million*, in Liquido & Illiquido, æstimirte ruckständige Pertinentien und Fructus, *cum omni causa*, durchgehends umsonst dahin geschläudert, sondern auch das *liquidissimum Restitutum*, nehmlich die considerable in einem soliden Fundo bestehende Erb-Lehenbare Herrschafft Zwingenberg, so gar mit denen darauf haftenden ausser Commercio stehenden Juribus Tertiorum, gegen einen der eigenwilligen Distraction, Vergänglichkeit und Unsicherheit unterworffenen Kauff-Schilling von 400000. fl. dahin gegeben haben, dergestalten, daß nach Abzug derer auf diesen Process und auf den gütlichen Vergleich- und Verkauff gewannten Kosten à 150000 fl. (wie jenseits in dem extractivè hier angebogenen Gölerischen Schreiben sub Num. 25. selbst bekannt wird) und desjenigen, was Sie der Reichs-Ritterschaft vor den Abstand des Juris Collectandi zu ersetzen vermeinet, kaum die Helfte übrig bleibet, womit die Interessenten und ihre zu Erweckung des Mitleidens beständig vorgestellte zahlreiche, auch grossen theils verwäyste und minderjährige Familie vor alles und jedes, inclusive der nahmhaften Restituendorum, zu ihrer augenscheinlichen Lælion sich abspeisen lassen müssen, mithin in Comparation des wahren Werths des alienirten Fundi weniger gebessert sind, als sie bisheto bey der allerunvollkommensten Restitution würcklich besessen haben.

Alle diese vorsteheuder massen deducirte trifftige

Momen-

Momenta, welche der Reichs-Ritterschaft zur Seiten, dem hohen Chur-Haus Pfalz aber und dem höchst anstößigen Betragen derer Gölerischen Interessenten entgegen stehen, und welche man in Reichs-Constitutions-mäßiger Ordnung dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt und allein *competenten* Richter, zu gerechtester Dijudicatur vorzulegen sich nothgedrungen gesehen, sollen nun, nach dem Anlangen des Chur-Pfälzischen Comitial-Memorialis, keine andere Würkung haben, als

daß durch angelegenste *Repræsentationes* des gesamten Reichs an Ihro Käyserliche Majestät dem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath alles Verfahren in dieser Sache nachdrücksam untersaget werden möge;

Welches die Ritterschaft (der, als schwächern Theil, das blosse Gehör nicht verstattet werden soll) um so mehr auf das äusserste betrüben muß, da sothanes Ansuchen gegen alle Rechte, und die heilsame Reichs-Constitutiones, insonderheit den klaren Inhalt der jüngsten Käyserlichen Wahl-Capitulation Art. XIX. §. 4.

Und ob auch einiger Chur-Fürst oder Stand, die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, seiner *Regalien*, *Immedietät*, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, daß sie Ihme geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrücket worden, mit seinem Gegentheil zu gebührlichen Rechten kommen und ihn vorfordern wolte, dasselbe sollen und wollen Wir ꝛc. nicht verhindern, vielmehr befördern und zur Endschaft beschleunigen ꝛc.

offenbar streitet, und wodurch Käyserl. Majestät, in Mittheilung der Justiz, die Hände gebunden werden wollen; ja es soll, dem sichern Vernehmen nach, überhaupt der Ritterschaft als ein ungebührliches und kühnes Unternehmen ausgedeutet worden seyn, daß dieselbe, zu Behauptung ihrer Befugnisse, ihre

Fundamenta & Documenta der Erkänntniß des Publici vorzulegen sich unterstehen mögen.

Eine gesammte Reichs-Ritterschaft versieht sich zuversichtlich zu der preiß-würdigsten Æquanimität höchst- und hoher Ständen des Reichs eines gantz andern, zumahlen dieses, daß, da niemand ungehört verdammet, und die von Kayserl. Majestät zu erwartende Ausübung der Gottgeheiligten Gerechtigkeit pro Gravamine Comitiali nicht geachtet werden mag, vielmehr die Behinderung derselben, als eine die ganze Reichs-Verfassung umstürzende, so mithin das gesamte Reich interessirende allerwichtigste Beschwerde werde angesehen, solchenfals auch dasjenige den Beyfall sich nicht zuziehen werde, was der fürtreffliche Chur-Pfälzische Comitialis zu Beschluß seines Memorialis annoch appendiciret hat.

Allermassen abstrahendo à thesi, in hypothesi bey der Herrschaft Zwingenberg

α.) diejenige besondere Ursachen, welche der vorgegangenen Alienation und der dadurch ex *titulo civili* Emtionis (zwischen welchem und dem *titulo feudali*, wo das Dominium utile in casu aperturæ vel feloniæ consolidiret wird, allerdings ein Unterschied zu machen) intentirten Consolidation im Weg stehen, oben in Numeris 17.) bis 25.) incluf. allbereits genüglich angezeiget worden sind;

β.) das allegirte Reichs-Gutachten de Anno 1704. einen gantz andern und von dem gegenwärtigen Zwingenbergischen weit unterschiedenen Casum pro Objecto gehabt, massen damahlen die Frage war, ob bey einem durch des *Vasallen* Todes-Fall *apert* und heimfällig werdenden Lehen-Guth, die dem Ritter-*Corpori* darauf zuständige *Collectæ publicæ* auch mitconsolidiret würden? Dahingegen man hier bey Zwingenberg in einem Casu versiret, da das auf einer *originariè* Reichs-Adelichen Herrschafft dem Ritter-*Corpori* gehörige, und in dessen würcklichen Besitz seyende *Jus Collectandi*, von denen *Vasallen* bey einer unternommenen *Alienation* an den Lehen-

Herrn mit verkauffet und der Ritterschafft entzogen werden will. Letzteres wird salvâ justitiâ & æquitate niemand so wenig behaupten können, als wenig ein Reichs-Crayß gestatten würde, daß, wenn ein demselben verwandter Stand sein Land zum Theil, oder etwas davon, extra Circulum veräussern wollte, derselbe das dem Reichs-Crayß auf seinem incorporirten Fundo Collectabili hafftende Steuer-Recht entziehen, und in alium Circulum transferiren möge.

Inzwischen beziehet sich das allegirte Reichs-Gutachten trium Collegiorum de Anno 1704. selbsten auf die Lehn-Rechte, Reichs-Fundamental-Gesetze, Kayserl. Wahl-Capitulation, und auf gleiches Recht, welches Kayserl. Majestät zu halten geruhen möchten. Und wie eben dieses auch damahlen der Reichs-Ritterschafft einiges Bitten und Verlangen gewest, welchem Kayserl. Majestät nach Dero höchst-gepriesenen weltbekandten Justiz-liebenden Eyfer, Statt gegeben, und eine solche gerechteste Verordnung in der Rhön-Werraischen Collectations-Sache contra Castell ergehen zu lassen geruhet, welche das Fränckl. Creyß-Ausschreib Amt ex Commissione Cæsarea zur Execution zu bringen, und den Ritter-Orth Rhön-Werra bey seinem Jure Collectandi zu mainteniren keinen weitern Anstand gefunden; Also ist insonderheit hi bey zu bemercken, was massen das Conclusum Collegii Principum, so dem Chur-Pfältzischen Memorial sub Lit. B. beygefüget ist, expressis verbis auf diejenige eröffnete Leben, welche ante feudalitatem Chur-Fürsten und Ständen cum omnibus Juribus zuständig gewest, auch *durante feudo*, *quoad proprietatem omni jure* damit *afficirt* geblieben, intuitu des nach der Apertur fort zu geniessen habenden Juris Collectandi & Armorum, sich selbsten *limitirt*, welches in substrato der Reichs-Ritterschafft so gar nicht entgegen, daß es vielmehr zu deren eigenen Vorstand offenbarlich dienet, weilen das hohe Chur-Haus Pfaltz ante feudalitatem, von Anno 1504. auf der Herrschafft Quæstionis die Reichs-Steuern nicht hergebracht,

auch keinen eintzigen Actum Collectationis darzu thun vermögend ist, folglich auch bey der Lehens-Machung Anno 1504. dem Vasallo die Collectas Imperiales nicht conferiren können, noch weniger aber mit Bestand zu statuiren ist, daß nach Erfordernuß des Concluſi Principum, durante feudo, die Herrschafft Zwingenberg mit einem Chur-Pfältzischen Jure Collectandi afficirt geblieben wäre, und dessen der von Göhler usufructuariô jure genossen hätte; Zur unwiederleglichen Folge, daß das hohe Chur-Hauß Pfaltz, nach dem Principio offterwehnten Concluſi, die Collectas Imperii consolidando (titulo vel *civili*, vel *feudali* hoc fiat) an sich zu ziehen keines weges berechtiget sey: Hingegen bemeldtes Jus Collectandi, vigore *antiquissimæ* & per Concessionem Imperatoriam *titulatæ* possessionis, der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft ohngekränckt überlassen bleiben muß:

Dahero

γ.) aus gantz ungleichem Bericht herfliesset, daß das fundamentum diesseitiger Action auf ein von denen höchst- und hohen Ständen contradicirt werden wollendes Assertum, als ob das *Jus Collectandi subditos* ein *Reservatum & Præcipuum Cæsaris* seye, gesetzt worden wäre. Der Reichs-Ritterschafft ist gantz gleichgültig, wie man dergleichen Ritter-Steuern nennen will: dieß aber wird nicht widersprochen werden können, oder es müsten die Reichs-Abschiede trügen, daß es *originariè* würckliche Reichs-Steuern seyen, die in keinen Reichs-Matricular Anschlag

Vid. *Rec. Imp. de Anno* 1544. §. 33.

gebracht worden, sondern woraus das Ritter-Corpus in alten Zeiten wegen Ihrer zum Dienst Kayserl. Majestät und des Reichs geleisteten Personal-Hülffen

teste *Recessu Imper. de* 1512. §. 27.

sich selbst besolden müssen, welche in nachfolgenden und gegenwärtigen Zeiten, nach aufgekommenem milite mercenario und cessirten Personal-Ritter-Diensten, vorzüglich zu Præstirung der Kayserl Charitativen in allgemeinen Reichs-Nöthen und Anliegenheiten, nach

dem Vorgang des gesamten Reichs, Kayserlicher Majestät gegen gewöhnliche Reversales an- und fortan zu gemeinsamen Besten wiederum verwendet werden; Wie solches und die Reichs-Grundmäßige Beschaffenheit derer Ritter Steuern, Kayserl. Majestät in einem notablen Rescript de 31. Septembr. 1716. sub Num. 26. beygehend, selbst erläutert und dahin declariret haben:

Daß die Entziehung dererselben, scil. Steuern, nicht der Ritterschafft, sondern allerhöchst Ihro und dem Vatter Land geschehe, und dadurch denen Reichs und Crayß-*Matriculn* nichts zuwachse, sondern endlich gegen alles Recht, Billigkeit und die bisherige Reichs-Verfassung lauffet.

Womit sich auch das in Anno 1688. ergangene ältere Kayserl. Rescriptum Leopold. hierbey sub Num. 27. conformiret.

Es stehen hiernächst noch einige Ein- und Vorwürffe zurück, welche in einem zu Wien hervorgetrettenen Pro-Memoria besonders urgiret, und dadurch der vorgegangene Zwingenberger Verkauff coloriret, die Reichs-Ritterschafft aber so gar eines inhumanen Betragens gegen die sogenannte unglückliche Familie derer Gölerischen Interessenten beschuldiget werden will. Weilen nun zum Theil diese Vorwürffe auf solchen Factis beruhen, welche von besagten Interessenten, nach ihrer Gewohnheit, auf gantz ohnrichtige und gehäßige Arth, aller Orten insinuiret werden; So findet man nöthig, hierüber einige Erläuterung, um das Publicum eines besseren zu überzeugen, annoch hier mit anzufügen, und zwar wird in besagtem Pro-Memoria

a.) angeführet, die Zwingenberger Sache habe nun fast seit 100. Jahren viele Motus und Trennungen im Reich veranlasset, welche durch den Verkauff sopiret wären.

Hierauf dienet

ad *a.*) Wann es auf Sopirung derer motuum an-

gesehen seyn soll; So hätten solche vielmehr vor deren gröſten Ausbruch gestillet werden können, wann die Göhlerische Interessenten damahlen, als die Sache ehedem in der gröſten Fermentation gestanden, die ihnen mehrmahlen vorgetragene Güte eingehen wollen; Nachdeme sie aber extrema abgewartet, und durch die ihnen, vermittelst des allerhöchsten Kayserl. Friedens-Executorial-Amts Anno 1728. wiederfahrne Reichs-Hülffe, diese fast hundert-jährige Bewegungen auf einmahl wiederum gestillet worden; so können die bloß pro præterito obgewaltete Respectus auf das Præsens, wo selbe gäntzlich cessiren, nicht mehr gezogen, noch unter derley Prætext, zumahlen cum injuria Tertii, obgewendet werden, was ohnehin nicht mehr zu besorgen war.

b) Das Corpus Evangelicorum seye bey diesem dem Westphälischen Friedens-Schluß gemässen Restitutions-Werck hoch interessiret.

ad *b*.) Es ist Reichs-bekandt, mit welchem Eyfer hochersagtes Corpus Evangelicorum sich der Sache angenommen habe; Das Absehen war, damit der Göhlerische Theil ad normam Pacis und der daraus gezogenen Reichs-Commissions-Urtheil, auch nachfolgenden höchst-Richterlichen Judicatorum, *plenarie*, cum omni causa restituiret werden solte. Hierzu gehöret Restitutio (1.) in *Ecclesiasticis*, (2.) *Politicis*, (3.) *Pertinentiarum*, (4.) *Fructuum perceptorum & omnis causæ*. Letztere, nehmlich die residuas Pertinentias & Fructus, als den allerliquidesten *Punct*, haben die Interessenten in der Anlage sub Num. 28. nach dem geringsten Ansatz allein auf 528000. fl. berechnet, mit Zuschlagung dessen aber, was sub omni causa begriffen ist, gegen eine Million, liquidiren zu können, geglaubet. Nun comparire man dagegen den Kauff-Schilling von 400000. fl.; So ist entweder der Punctus Restituendorum nicht einmahl zur Helffte exhauriret, und die Herrschafft selbst umsonst dahin gegeben worden, oder sämtliche Restituenda fallen miteinander hinweg, und die Restituendi erhalten, nach

der bereits oben beygebrachten Observation, nicht einmahl den Werth dessen, was sie bey der allerunvollkommensten Restitution würcklich besessen haben.

Ob nun mit dergleichen Westphälischem Friedens-Schluß-widrigen Restitution, die Intention Eines höchst-löblichen Corporis Evangelicorum erreichet, oder verfehlet worden seye? da zumahlen eben diesem Instrumento Pacis entgegen, zu Kayserlicher Majestät und des Reichs eigenem Nachtheil, die Ritterschafftliche Collectations-Jura mit in die Schantz geschlagen werden; Ingleichen, ob in Gegeneinanderhaltung des §. 4. & 5. *Transactionis* mit dem §. obgleich alle ꝛc. ꝛc. des Verkauffs-*Instruments* und der darinnen ausgedruckten Aufhebung derer vorigen Vergleichs-Conditionen, dem Instrumento Pacis ein Genügen geschehen? solches überlässet man höherer Beurtheilung, der Verantwortung der Göhlerischen Interessenten aber, daß dieselbe sich- und vorzüglich ihre theils verwäyste minderjährige Famille in beflies-sentliche *Læsion* zu setzen, und sogar allerhöchst Ihro Königlich-Preußische Majestät und höchst-gedachtes Corpus Evangelicorum, an statt des Dancks, mit gantz verkehrten Vorstellungen zu præveniren, und dadurch höchstgedacht-Ihro Königl. Majestät zur Garantie-Leistung zu veranlassen sich unterfangen mögen.

c.) Wären verschiedene unglückliche Familien geretstet worden, welchen viele Tonnen Goldes entgangen.

ad c.) Eben deßwegen hätten die Interessenten die entgangene viele Tonnen Goldes durch die Ihnen adjudicirte Restituenda, mittelst allergerechtester höchst-Richterlicher Hülffe, welche Sie bey dermahlen glorwürdigst-regierender Kayserl. Majestät niemahlen gesuchet, und mittelst der ihnen noch nie versagten kräfftigsten Interposition so vieler mächtigen Puissances, ehender und lieber beyzubringen suchen, als mit beflissentlichen Hindansetzung dieser ihnen zu statten gekommenen Hülffs-Mittel, ihre ohnschuldige Familien

in den, aus dem Verkauff der Herrschafft entspringenden Schaden und Verlust versencken sollen.

Daß aber deren Umstände noch nicht so unglücklich und verfallen seyn können, als von ihnen, wider besseres Wissen exaggeriret wird, ist von daher abzunehmen, daß dieselbe ausser denenjenigen besitzenden Güttern, wovon sie ehemahlen, ante Immissionem, alleine leben müssen, die Herrschafft Zwingenberg nunmehro in die 19. Jahr genossen haben. Rechnet man die daran abgefallene jährliche Einkünffte wenigstens auf 1000. Louisd'or, wie Sie salva veritate nicht läugnen können, so betragt es eine Summ von 141000. fl. welche mit dem ihnen angediehenen Adjuto derer VI. Cantons, ingleichen derer von 1728. biß 34. in sublevationem überlassenen Steuern, sich in circa auf 150000. fl. erhöhet.

Gesetzt nun, daß Anno 1728. die damahlige schwehre Immissions-Commissions-Kosten 50000. fl. erfordert, so ist der überbleibende Rest von 100000. fl. zu denen nachfolgenden weit geringern nöthigen Process-Auslagen überflüssig sufficient, und wäre hiernächst auch der fortlauffende jährliche Ertrag der Herrschafft, zu Bestreitung derer fernerweiten Erfordernüsse, biß zu einem gedeylichen völligen Ende, erklecklich genug gewesen. Wann zumahlen noch dieses Angeben derer Zwingenbergischen Unterthanen richtig ist, daß bloß aus denen Waldungen, wann solche Forstmäßig gehauet würden, 100000. fl. zu erlösen stehen.

d.) Sey in Ansehung derer, mit Chur-Pfaltz vorgewalteten so gar in Thätlichkeit ausgebrochenen Collisionen kein anderes Mittel, als der Verkauff übrig geblieben, da zumahlen sich die Ritterschafft bey allen diesen Irrungen gantz ohnempfindlich erwiesen.

ad *d.*) Die Chur-Pfältzische Anmassungen, zumahlen pto. Exemtionis Centenæ, sind nicht zu läugnen, doch sind denen Interessenten ihre Revenüen ohngekränckt geblieben. Dagegen aber ist das allerhöchste Kayserliche Richter-Amt gesetzet, welches aber keine Hülffe leisten können, da es unter gegenwärtiger Kay-

serl. Regierung niemahlen imploriret worden. Überhaupt sind dieses die Reichs-Constitutions- und Ritter-Ordnungs-mäsige Mittel nicht, dergleichen collisiones zu stillen, weilen sonsten im kurtzen das Ritter-Corpus zu Grund gehen müste, da wenig Mitglieder desselben anzutreffen, welche nicht vielen, ja manche unendlich grössern Strittigkeiten, als die Göhlerische Interessenten gehabt, unterworffen sind, die sich aber gleichwohl ihrer Pflichten gegen Kayserl. Majestät und das Ritterschafftliche Wesen, besser zu bescheiden wissen.

Die angeschuldigte **Ohnempfindlichkeit der Reichs-Ritterschafft** wiederleget sich von selbsten, dann es ist nicht in Deren Mächten gestanden, diejenige Hülffe zu verschaffen, welche Kayserlicher Majestät alleine zugekommen, Allerhöchst Dieselbe auch zuversichtlich mitgetheilet haben würden, wann Sie darum angegangen worden wären. Dahin hat man die Interessenten, zu ihrem eigenen Besten, allezeit angewiesen, doch vergebens: Mit beständig-sollicitirtem Geld-Adjuto aber dieselbe in ihrem mehrmahl ohnnöthigen Kosten-Auffwand (deren Berechnung, wann sie untersuchet werden solte, *intuitu Pupillorum & Minorennium* vielleicht einer grossen Ausstellung unterworffen seyn dörffte) zu unterstützen, wäre ohnverantwortlich, zumahlen der Ertrag der Herrschafft zu denen nothwendigen Kosten erklecklich gewesen ist.

e.) Der Reichs-Ritterschafft liege die Conservation ihrer eigenen Familien ob.

ad e.) Hat dieselbe vor die Göhlerische Interessenten, nach dem eigenen Geständnuß ihrer Reversalium, mit Rath und nahmhaffter Realität treulich besorget, und sich ihre Auffnahm und Conservation angelegen seyn lassen; Sie sind auch in den Stand gekommen, nunmehro aus eigenen Kräfften und Mitteln ihrer Erhaltung zu prosperiren. Der Danck dafür liegt am Tag, da dieselbe ihrer eingebildeten an sich schädlichen privat-Convenienz die Wohlfahrt und Conser-

vation des gesamten Ritter-Wesens ohngescheut aufzuopffern, und, so viel in ihrem Vermögen stehet, nebst dem consequentios-schädlichen Præjudiz, dem Corpori und dessen Vorstand Verfolgung zuzuziehen keinen Scheu tragen, und dieses mit Hindansetzung ihrer Pflichten, auch Eydes-kräfftigen Versprechens, Treu und Glaubens.

Ubrigens ist *Salus publica suprema lex*, und dem Ritter-Corpori an der *Conservation* derer *Familien* sowohl, als derer *incorporirten* Güter ohnzertrennlich gelegen.

f.) Die Reichs-Ritterschafft erhebe ihre angebliche *Privilegia* über weit ältere Chur-Pfältzische hohe Vorrechte und Lehenherrliche Jura.

ad *f.*) Ob die Ritterschafftliche Privilegia nur angeblich, oder mit der gegenwärtigen Reichs-Verfassung gleich gegründet seyen, darüber decidiret das Instrumentum Pacis Westphalicæ und Kayserl. Wahl-Capitulationes,

Vid. *Capit. noviss. art.* 1. §. 9.

wie nicht weniger die sich darauf gründende oben sub Num. 26. & Num. 27. angefügte beede Käyserl. allerhöchste *Rescripta*, und lieget nicht allein die *Concordanz* der Ritterschaftlichen *Privilegien cum Jure & Constitutionibus Imperii* in öffentlichem Druck

Vid. Burgermeister *Cod. diplom. T.* 1. *P.* 3. *p.* 1308. *n.* 65.

vor Augen, sondern es sind auch bey letzterer allermildester Kayserlicher Bestättigung der Ritterschafftlichen Ordnung und Privilegien, selbige durch den höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath in pflichtmäßige genaue Uberlegung gezogen, und mittelst eines an Kayserl. Majest. erstatteten Bericht und ausführlichen Gutachtens, denen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß, auch keinem *Tertio* an seinen Rechten *præjudicirlich*, mithin auf lauter redliche, ehrbahre und billige Gründe gerichtet befunden worden, immassen solches aus der Kayserlichen Confirmation

Vid. gedr. Fränkisch. Ritter-Ordnung *pag.* 82. des mehrern zu ersehen.

Betreffend aber die hohe Chur-Pfälzische Vorrechte, wann etwann bey Zwingenberg das *Jus Promiseos* darunter verstanden werden will; so ist allbereits oben hinlänglich dargegen angedienet worden: Wie dann auch gegen die sub prætextu der Lehenherrlichkeit verhängende Steuer-Exemtiones, in

Capit. nov. art. XV. §. 2.

mit nahmentlicher Einschliessung der Reichs-Ritterschaft genugsame Vorsehung geschehen.

g.) Die von Göler thäten zu Schadloßhaltung der Ritterschaft solche avantageuse Vorschläge, als man sie nur immer verlangen möge, nach welchen andere aus der Ritterschaft abgekommene Güter wieder erhandelt werden könnten.

ad g.) Diese Vorschläge bestehen darinnen, daß die Interessenten ein Capital von 50000. fl. dem Canton Ottenwald, gegen verbindliche Obligation, oder 150000. fl. denen gesammten VI. Cantonen in Franken, *sub Obligatione in solidum*, Anlehens-weis vorstrecken wollen, hisce Conditionibus: 1.) daß es ewig während ohnablößlich seye, 2.) mit 5. pro Centum verintereßiret, 3.) nach rectificirter Zwingenberger Matricular-Verhältnuß, das Zwingenbergische Quantum Matriculare in Ordinariis & Extraordinariis abgezogen, der Uberrest aber 4.) an den Zinsen denen Göblerischen hinausgezahlt werden sollte. Fürwahr sehr vortheilhafte Vorschläge! wordurch das Ritter-Corpus 1.) zur avantage des Gegentheils in einen ohnauflößlichen Schuld-*Nexum* verwickelt werden, zu seinem eigenen Schaden aber 2.) Jura & Solida fahren, 3.) solche mit einem vergänglichen, der Unsicherheit unterworfenen *Surrogato pecuniario* verwechseln lassen, und 4.) in Ansehung der *Furium Collectis annexorum*, die bey March- Winter- und andern Quartieren, Schanz- und Vorspanns- auch andern zum Dienst Kayserl. Majestät und des Reichs leistenden Natural-Præstationen in kei-

nen Geld-Anschlag zu bringende Onera, denen übrigen unschuldigen collectablen Unterthanen, aufbürden soll. Zu welcherley ohnanständigem Geld-*Commercio* sich die Reichs-Ritterschaft um so mehr ohnvermögend siehet, als selbst Ihro Kayserliche Majestät in der *Extensione privilegiorum* de anno 1688.

pag. 259. der Fränkl. Ritter-Ordnung

gegen derley Steuer-Exemtiones sich Dero eygenen *Plenitudini Potestatis* begeben haben, mithin das Ritter-Corpus um so vielweniger dessen sich ermächtigen kan: Gestalten die hierunter obwaltende *Rationes impossibilitatis* schon ehehin bey dergleichen beschehenen Zumuthung, Inhalts der Anlaage sub Num. 29. mit mehrern ausgeführet worden sind.

Daß aber die Reichs-Ritterschaft mit diesem Geld-Surrogato andere abgekommene Güter acquiriren könnte, ist eben so impracticable, als wenig gerathen seyn will, die Capitalien nach dem jenseitigen Ansatz mit 5. pro Centum zu verinteressiren, und dagegen Güter zu 3. pro Centum Ertrag einzuhandeln. Auch sind diejenige Stände, welche solcherley Güter ehemahlen eximiret haben, nach der Erfahrung, weder geneigt, noch gewohnt, solche ad Corpus revertiren zu lassen, wohl aber mit weitern Exemtionen Dero eigene Cammer-Intraden zu vermehren: Und überhaupt ist es nicht Consilii, das Gegenwärtige und Gewisse gegen ungewisse *Acquisitiones* fahren zu lassen.

b.) Der Umsturz der Göhlerischen Famille würde sie ohntüchtig zu fernerm Beytrag zur Ritter-Truhen gemacht, also die Ritterschaft selbsten in Verkürzung gesetzet haben.

ad *b.*) Der Umsturz dieser Famille ist vorgezeigter massen noch nicht so nahe; Gesetzten Falls aber, so sind es nicht die von Göhler, sondern die zur Herrschaft Zwingenberg gehörige Unterthanen, welche nicht denen von Göhler, sondern dem Ritter-Orth Ottenwald in Ansehung des juris Collectandi verwandt sind, und also dahin ihre Schatzungs-Quo-

tam, es mögen die *Privat*-Umstände der Reichs-Adelichen Herrschaft beschaffen seyn, wie sie wollen, allezeit præstiren können.

Sollte aber darunter indigitiret werden wollen, als ob das hohe Chur-Hauß Pfalz etwa mit der Zeit durch beharrende weitere Zwistigkeiten die Göhlerische Interessenten von der Herrschaft und zugleich auch den Ritter-Orth Ottenwald von seinem wohlhergebrachten Jure Collectandi viâ facti verdringen könnte; so lasset sich solches zwar von der Gerechtigkeit eines grossen Chur-Fürstens nicht vermuthen: allenfalls aber setzet man in das Allerhöchste Kayserliche Richter-Amt, zu Ertheilung Gottgefälliger Justiz ohne Ansehung der Persohn, denjenigen Zweifel nicht, den die Göhlerische Erbs-Interessenten sich bishero beygeben, und dadurch auf ihren Ritterlichen Pflichten, Gewissen, auch Treu und Glauben nachtheilige Abweege sich haben verleiten lassen.

Eine ohnmittelbahre Reichs-Ritterschaft aller VI. Orthen in Franken lebet dannenhero des zuversichtlichen Vertrauens, daß, gleichwie ein ohnpartheyisches Publicum aus deme, was vorstehendermassen zur alleinigen bessern Information angeführet worden ist, die bestbegründete Befugnüs, aus welcher sich besagte Reichs-Ritterschaft angetrieben gesehen, demjenigen auf legal- und competente Art entgegen zu tretten, was durch die anmaßliche Alienation der Jhro à Seculis incorporirten Herrschaft Zwingenberg, zu Nachtheil der privilegirten und in Constitutionibus Imperii gegründeten Reichs-Ritterschaftlichen Verfassung, und des darauf besitzlich wohlhergebrachten *Collectations*-Rechts *cum Annexis*, ingleichen Kayserl. Majestät und des Reichs dabey mit vorwaltenden eigenen *Interesse*, wieder die allgemeine Reichs-Constitutiones, Kayserliche Privilegia, auch Wahl-Capitulation und derer Alienanten Eydes-kräftige Verbindlichkeit, vorsetzlich unternommen werden wollen, wohl erkennen werde; Also wird insonderheit hochgedachte Reichs-Versammlung nicht ge-

meinet seyn, nach dem Antrag des Chur-Pfälzischen Comitial-Memorialis und derer Göhlerischen Erbs-Interessenten Suggestionen, dem Lauf der Gottgebeiligten *Justiz* und Ihro Römisch-Kayserl. Majestät *competirenden* allerhöchsten Reichs-Richter-Amt Hindernuß im Weeg zulegen, und sonsten zur Verkürzung und Umsturz des Reichs-befreyten uhralten Ritter-Corporis, welches sich um Kayserl. Majestät und das gesammte Reich, nach mehrmahligen Zeugnussen derer ohntrüglichen Reichs Constitutionen, so mit des gesammten Reichs, mit Darstreckung Guts und Bluts je und allezeit verdient gemacht hat, und welches nicht de lucro captando, sed de damno vitando dermahlen certiret, etwas widriges zu verhängen.

Beylagen.

Vid. Staats-Canzley Tom. 97. Cap. X.

Cap. II.

Reichs- und Creyß-Acta enthaltend.

§ 1.

Man hat eine Copiam Antwort-Schreibens von Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg, auf die an höchst dieselbe von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen Durchlaucht unterm 29. mens. prætériti erlassene Zuschrift in Betref der Gleichischen Angelegenheit zu Gesicht bekommen, welches wir seines beträchtlichen Innhalts wegen sub. Lit. A. zu communiciren unermangeln. Diese Sr. Hochfürstlichen Gnaden Gedenkens-Art bestärket inzwischen dasjenige, was Cap. 1.

§. 2. Mens. Aug. 1747. in dieser materie beygebracht worden.

Lit. A.

Copia.

Von Gottes Gnaden, Johann Philipp Anton, Bischof zu Bamberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst ꝛc. Unsere freundliche Dienste, auch was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor!

Durchlauchtigster Fürst,
besonders lieber Herr, Freund und Nachbar!

Was Ew. Liebden unter dem 29sten nechst verschienenen Monaths, in Betreff der Gleichischen Sequestrations- und jetzo Kosten-Vollzugs-Sache gegen uns geäusert haben, ein solches ist uns um so unvermutheter gewesen, als wir die ganze Zeit über nicht nur in dieser, sondern manchfältigen andern Ereignüssen einen solchen annehmlichen Betrag gegen Ew. Liebden bezeiget zu haben beglaubet waren, wodurch männiglich unserer gegen Deroselben hegenden besondern Hochachtung allerdings überzeiget werden können. An statt dessen wir nun sicherlich gehoffet hätten, bey allen dißfallßigen Vordringlichkeiten, vermittelst unserer ohnanstößiger Entschliesungen Deroselben immerhin, und soweit es in unsern Kräften gewest ist, gefällig an die Hand gestanden zu seyn, und endlich einen Danck verdienet zu haben; will es uns dermahlen bedunken, als ob Deroselben unsere sammentliche mit der Geschäfts-Vorliegenheit, so wie mit Dero Uns gegönnender Hochwerthesten Freundschaft, abgegliechene Maasnehmungen entweder platterdings verheimlichet, oder wenigstens auf der unrechten Seiten, und mit abneigigen Zusätzen oder Hinweglaßung vorgebracht, auch dieselbe andurch zu einer ungleichen Beurtheilung verleitet worden seyn; Unsere jeweilige

Entschließungen, mit welchen wir gegen unsere Hochlöbliche Mit-Stände zu Werk zu gehen pflegen, werden von uns sorgsam zu Faden geschlagen, und immerhin mit denen wesentlichen Umständen des Geschäfts dann zu gleicher Zeit auch mit den Reichs-Satz- und Ordnungen mit Beyseitsetzung aller und jeder Neben-Absichtigkeiten abgemessen, so daß wir niemand, am wenigsten aber derselben etwas beschwerliches zuzumuthen gedenken, oder aber gewohnet seynd; Um aber Ew. Liebden gleichwohlen die Rechnung über unsere hierinfalßige Entschlüßungen und ohnanstößigen Betrag in der Abmaaß unserer besondern und vertraulichen Hochachtung vorzulegen, so vermeynen wir überhaupt, so gehandelt zu haben, und fürzugangen zu seyn, daß uns weder im Anfang, weder in der Fürdauerlichkeit, weder am Ende ein anderer Vorwurf als nur etwa dieser gemacht werden könnte; wie wir nicht sowohl die Vertheidigung unserer benachtheiligter Creyß-Ausschreib-Amtlichen Gerechtsamen, als Deroselben selbstige Angelegenheit zum Grund Unserer Aeußerungen und Executions-Verweigerungen genommen hätten; Gestalten Ew. Liebden selbst nicht mißkennen werden, daß wir auf die erste an Uns gelangte Gesinnung und Zuschrift, Deroselben Verlangen an die Creyß-Versammlung gebracht, und das dem Fränkischen Creyß-Ausschreib-Amt, durch Erkänntnüß sowohl, als Uebernahm dieses Cammer-Gerichtlichen Auftrags zugegangene Commissions-Verhängniß umständlich zu erkennen gegeben, darauf hin mit Ihro des Herrn Marggrafen zu Bayreuth Liebden des befahrnen Nachtheils halber an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht triftigste Vorstellung und eben also an Ihro des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Liebden ernsthafte Abmahnungs-Schreiben erlassen, auch über das uns äusserst geweigert haben, die dem Fränkischen Creyß-Ausschreib-Amt der Kostenthalber neuerlich aufgetragene Hülfs-Vollstrekuns-Sache platterdings und insonderheit zu

über-

Übernehmen, bis von Seiten des allerhöchsten Reichs-Gericht eine Rechts-ergänzliche Erklärung erfolget, und wir so dann in die Umstände der ohnweigerlichen Obliegenheit die uns aufgetragene Kayserl. Befehle zu vollziehen, gesetzet seyn würden. Ew. Liebden Abgeordneten haben wir nach unserer Vermögenheit alle Willfährigkeit wiederfahren laßen, und noch dabey Deroselben die Ein- und Ausleitung der Sachen bey dem Reichs-Tag, als woselbst Ew. Liebden sich hingewendet haben, ohne einzige Uberey-lung überlaßen, auch über das mit dem Kost-Vollzug nicht nur biß gegen den Anfang des Octobris, warum Deroselben Abgeordnete uns lediglich ersuchet haben, sondern bis auf diese Stund an uns gehalten, so daß wir Zeit übrig genug zu seyn geglaubet, Dero hohen Orts diese Geschäfts-Handlung bey seiner Behörde beförderlich an- und gewührige Entschlüßung ausbringen zu können.

Ew. Liebden werden hieraus ermessen, daß wir überhaupt freundschaftlich gehandelt, und daß Uns in Gegentheil nicht darum zu thun gewesen seye, Ew. Liebden bereits vor geraumer Zeit schon mit der Commissions-Ausrückung und Ueberzug, welches uns förderamst bey denen immerhin beharrlichen Cammer-Gerichtlichen Verordnungen und starken Betreibungen ein leichtes würde gewest seyn, und uns gegen über der Unterbleibung halber viele Verdrießlichkeiten und Ohngemach verursacht worden seynd, zu übereylen.

Nun ist es zwar an sich nicht ohne, daß wir an das Kayserliche Cammer-Gericht nicht nur, sondern auch noch deutlicher an Deroselben Abgeordnete mit derenselben selbstigen Beyfälligkeit erkähret haben, wie uns und Ihro des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Liebden nicht zu verdenken seyn würde, wann wir als bestelter Commissarius nach erhaltener Rechts ergänzlichen Erklärung de non præ-

judicando in Gleichförmigkeit der Reichs-Satz- und Ordnung den Kosten-Vollzugs-Auftrag vollstrecken thäten, und Uns so dann Unserer Commissarischen Amts-Obliegenheit nicht weiter entübrigen könnten. Wir gestehen es auch rund heraus, daß wann die letztere Erklärung ergiebig und zulänglich gewesen seyn würde, wir so dann absonderlich bey mehrmahlen geäußerter gleich denkender Gesinnung des Brandenburg-Culmbachischen Commissions-Hoffs, dem Obrist-Richterlichen Auftrag, vermittelst thätiger Vollstreckung das vollkommene Genügen würden geleistet haben; Alleine davon hätten wir uns um so weniger loßzehlen können, als uns bey dieser Vorfallenheit nicht das richterliche Amt, sondern lediglich der Commissarische Vollzug der ergangenen Kosten zuerkannt worden ist, so rathin uns auch als verordneten Commissarii, sobald das dem Fränckischen Creyß-Ausschreib-Amt zugegangene Nachtheil rechtsersetzlich geheilet ist, nicht gebühren, oder aber zustehen will, über die Gerechtigkeit der Sache, über die Art des Cammergerichtlichen Verfahrens, und so mit auch über die von Deroselben erlittene Bedrangniß zu urtheilen, noch weniger aber aus dieser vorwändlicher Ursach, die befehlend-aufgetragene Vollstreckung zu verweigern.

Ew. Liebden sind allzu erleucht, als daß Sie den merklchen Unterschied zwischen dem Uns nicht zukommenden Richter-Amt, dann der Uns und zwar mit Ihro des Herrn Marrggrafen zu Bayreuth Liebden gemeinsam aufgegebenen Vollzugs-Obliegenheit nicht selbsten ermessen, und hiernach Unsern Betrag und Aeusserung in ihrer Redlich- und Aufrichtigkeit abzählen und erwegen solten, in welcher Betrachtung sich sodann ohnmißkennlich, ja allerdings zum Vorwurff vorlegen wird, daß wir in allen diesen Zufälligkeiten Freund-Nachbarlich, behutsam, sorgfältig und nachdenklich, dann überhaupt so gehandelt haben, und führohin handeln werden, wie

es die Geschäfts-Obliegenheit selbst, wie es die gegen Ew. Liebden hegende sonderbare Verehrung, und wie dann endlich die Bewahrung unserer selbstigen Gerechtsamen eines, dann die befehlende Anweisung der Reichs-Executions-Ordnungen andern Theils erfordert haben, und noch erfordern werden, dagegen über werden wir Uns auch gleichgültig, ja gefällig seyn lassen, bey erfolgter anderer befehlender Anordnung des gesamten Reichs, deren Betreibung an Ew Liebden zu besorgen stehet, dieselbe und Dero Lande nicht nur der Gothaischen Trouppen und dieser Kosten Vollzugs-Bewerkstelligung, sondern auch Uns dieser Commissarischen Obliegenheit, als welche wir ohnehin, wann anderst Brandenburg-Culmbach damit einverstanden, und auf die dereinstige Commissarische Obliegenheits-Erfüllung eines andern mehr zulänglich Rechts ergänzlichen Urkunden entübriget zu sehen. Ew. Liebden werden hieraus hoffentlich die Ohntadelhaftigkeit unsers hierinfalßigen Betrags und dagegen die Ungründlichkeit der ungünstig beygebrachten Angebnüßen erkennen, so mithin vielmehr auf ergiebige und zureichige-Uns selbsten annehmliche Mittel mit Ernst bedacht seyn, wodurch Ew. Liebden sich dieser Beschwehrden und uns der Commissions-Obliegenheit, der wir Uns, alsdann, wenn gesetzten Falls eine andere Rechts ersetzliche und erklecklich Erklärung erfolgen solte, in die länge nicht würden entschlagen können, zu entlassen vermeynen, und wundert uns nicht wenig, daß man so viel Zeit ohne auf ausgiebige Hülffe zu gedenken habe vorbey gehen lassen, und uns so dann jetzo den ohnbeliebigen und von gemeinen Reichswegen annoch ohnerörterten Zustand der Sache zumuthen wolle; Dieses ist der Innhalt Unserer redlichen Gedenkens Art und Gesinnungen. Womit Ew. liebden wir zu Erweisung Freund- und Nachbarlichen Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben.

Datum in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bamberg, den 5ten Dec. 1747.

Ew. ꝛc.

Dienstwilliger treuer Freund
Johann Philipp Anton, Bischof
und Fürst zu Bamberg.

§. 2. Mehr höchst gedacht Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Meiningen geben Dero Mißfallen über einen in der Französischen Cölner Zeitung N. CII. sous la date du Vendredi 22. Dec. 1747. enthaltenen Passum, nach welchem der Reichs-Fiscal gegen die Verfassere derer in der Gleichischen Sache in Dero Namen herausgekommenen Schriften wegen der dabey gebrauchten Schreib-Art excitiret werden solle, dem Publico zu erkennen, wie dessen breiteren Innhalt Lit. A. zeiget.

Lit. A.

Pro-Memoria.

Des regierenden Herrn Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg Meiningen Hochfürstliche Durchlaucht haben aus der Französischen Cöllnischen Zeitung N. CII. Sous la date du Vendredi 22. Dec. des nunmehro zu Ende eilenden 1747sten Jahrs nachfolgende Passage wahrgenommen.

de Vienne le 12. Dec.

Les Ecrivains de la Cour de Saxe-Meiningen ayant affecté de braver dans leurs Ecrits toutes les Loix de la bienseance, & perdu le Respect qui est du aux premiers Tribunaux de l'Empire, sa Majesté Imperiale

vient d'ordonner, que le Procureur Fiscal de l'Empire soit excité contre eux & d'enjoindre au Duc de Saxe Meinungen de les nommer & faire connoitre sans detour ni equivoque, pour qu'ils puissent être punis selon toute le rigueur des Constitutions de l'Empire &c.

In dieser famosen Pieçe ist zwar eigentlich die causa nicht benandt, worinnen sich die Sachsen Meiningische sogenannte Ecrivains contre les premieurs Tribunaux de l'Empire vergangen haben solten.

Es ist aber solche vermuthlich die Gleichen- und Pfaffenratische- diffamations- und Gothaische Invasions-Sache.

Der Inventor der Pieçe oder auch Correspondent des Gazetier, als ein Fabel- Mährlein und legenten-Schreiber, muß seiner Sprache nicht mächtig seyn; Höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Durchlaucht nicht kennen, auch von obiger Sache einen blutschlechten Unterricht haben; Es würde demselben zu besserer Belehrung dienen, wann er nach dem wohlmeynenden Anrath in einem Französischen Lexico nachschlagen und in Erwegung ziehen wolte, was eigentlich ein Ecrivain heiße und bedeute. Ein solcher ist wohl nicht im Stande dergleichen Deductiones zu verfertigen, als auf Seiten Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht in obbesagter Sache zum Vorschein gekommen sind. Obgleich nicht zu leugnen ist, daß höchst Dieselben gar gegründetes Bedenken haben würden, diejenigen unzeitigen Raisonneurs zu Wetzlar, Gotha und andrer Orthen, welche sich über das Fürstliche Sachsen-Meiningische Verfahren überhaupt und besonders die disseitigen Impressa aufgehalten haben, zu deren Ecrivains anzunehmen und zu gebrauchen. Ihro Hochfürstliche Durchlaucht sind nicht gewohnt, von solchen Leuten die Feder führen zu lassen, qui nil nisi loqui didicerunt, sondern Sie Selbst sind im Stande, dergleichen Schriften zu machen. Und wann Dero Räthen

und Dienern aufgegeben wird, solche auszuarbeiten, so dörffen dennoch dieselben ehender nicht gedruckt werden, sie sind dann zu vorhero von Höchst denenselben revidiret und gnädigst approbiret worden; Quo facto sind Dero Diener auser aller Verantwortung, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht werden auch dieselben zu vertretten ohnermangeln, und Dero eigene Facta zu justificiren wissen.

Es ist hiernächst ungegründet, wenn denen dissetigen Impressis imputiret werden will, ob seye darinnen denen höchsten Reichs-Gerichten zu nahe getretten worden. Deren sind bekandtlich im Römischen Reich nur zwey, der Kayserliche Reichs-Hofrath zu Wien, und das Kayserliche Reichs-Cammergericht zu Wetzlar.

Mit einem haben Ihro Hochfürstl. Durchlaucht keine Demeléen, und es werden dessen Membra nicht sagen können, daß Ihnen etwas zum Nachtheil geschehen wäre. Es wissen Sich Höchst Dieselben von Selbsten zu bescheiden, vor Kayserl. Maj. und die hohen Reichs-Dicasteria den schuldigsten Respect und Egard zu tragen, und haben dieses in allen deren Impressis toties quoties nicht nur contestiret, sondern wiederholen auch solches nochmahlen zum Ueberfluß. Verhoffen aber, es werde Kayserl. Reichs-Hofrath je- und allezeit in tramite Justitiæ verbleiben, und Ihro die Gerechtigkeit ohnpartheisch mittheilen, damit Sie nicht gegründete Ursache haben mögen, über denselben Beschwerde zu führen.

Hingegen finden sich bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht dringende causales, daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht in oberwehnten ligitio sich befugt und berechtiget gesehen haben, Scapham Scapham zu nennen, bevorab die Sache also weit getrieben worden, daß gegen Ihro nicht, wie sichs gegen einem Reichs-Fürsten gebühret, sondern als einen der allerschlechtesten Menschen, mit Beyseitsetzung dero Fürstlichen Person schuldigsten Respect procediret worden ist. Ihro Hochfürstl. Durchlaucht haben

es aber mit gar verschiedentlichen Subjectis, welche mit in obbemeldter Sache impliciret sind, zu thun, und zwar mit denen Gleichischen Ehe-Leuten als hauptsächlichen Diffamanten;

Dem von Diemar, als Complice delicti; dem Kayserl. Cammer-Gericht in complexu;

Dem Senat, welcher in dieser Sache niedergesetzet worden;

Denen Referenten,

Dem Hauß Gotha, als einem abgesagten Feinde;

Dem einen Cammer-Gerichts-Assessore, welcher, den säuberlichen Brief an einen derer Herrn Comitial-Gesandten nach Regenspurg geschrieben;

Dem Cammer-Gerichts-Procuratore Dr. Meckel, der die so betitulte unwiedertreibliche Ursachen fabriciret hat; und endlich

Mit denen beyden Cammer-Gerichts-Procuratoren Dr. Zwierlein und Lic. Weylach, welche in deren eingereichten Exhibitis bey Kayserl. Cammer-Gericht sich derer hartesten Expressionen gegen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht höchst strafbarer Weise bedient haben.

Es würde gegenwärtig viel zu weitläuftig fallen, wann man dasjenige, was ein jeder von vorerzehlter Sorte respée zu Schulden kommen lassen und verbrochen, auch nur kürtzlich berühren, und all dieses extractivé beyfügen wolte: Es wird sich vielmehr auf die herausgekommene Impressa bezogen, wo ein jeder nach seinem Vergang die wohlverdiente Abfertigung erhalten hat.

Indessen werden ermeldte Impressa ganz deutlich zeigen, daß wann Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gegen das Käyserliche Cammer-Gericht in Complexu geschrieben, und dessen geäußerten illegalen Modum procedendi bemercket haben, es dannoch allezeit mit Reservation der diesem Judicio zu erweisen schuldigen Achtung in solchen Terminis geschehen, als es die Rechte gestatten.

Daß aber gegen ein und andern singulariter die

Schreib-Art expressiver ausgefallen, das ist Ihro Hochfürstl. Durchlaucht um so weniger zu verdenken, weil dieselbe nicht pro judicibus, sed privatis consideriret werden müssen, ihnen auch nicht frey gestanden hat, nach ihrem eigenen Gefallen zu handeln; So haben Ihro Hochfürstl. Durchlaucht auch nicht Ursache gehabt, mit Gotha viel façon zu machen, indeme dessen Conduite Welt-Reichs- und Landkundig, auch vorlängst von allen und jeden patriotisch Gesinnten Constaribus Imperii äuserst detestiret worden ist.

Denen Gleichen- und Diemarischen Pflicht-Ehr- und Gewissenlosen ungleichen Vorstell- und unverantwortlichen Einleitungen hat man bereits zur Genüge begegnet, und es sollen dieselben auch nechstens durch das dem Publico darzulegende Impressum dergestalt denudiret werden, daß nicht das geringste mehr übrig bleiben kan, dissеits unpartheyisch administrirte Justiz vollkommen einzusehen. Die übrigen Privati hingegen sind dessentwegen ridicul tractiret und ad absurdum gebracht worden, weilen deren läppische Argumenta und liederliche Schreib-Art nichts bessers verdienet hat. Da nun die Adversarii nicht im stande gewesen sind, gegen die dissеitige Impressa, noch die mitgetheilte unpartheyische Reflexiones das geringste rechts erheblichen beyzubringen, auser dem deren vermeintliche Refutatio schon längst zum Vorschein gekommen seyn würde, so soll vermuthlich die obinserirte Passage statt einer Revange dienen, oder eine Antwort abgeben, und um das Publicum, erroneo tamen ausu, zu bereden, wie unrecht ihnen geschehen, und wie übel das dieſſeitige Verfahren von Kayserl. Majestät aufgenommen worden seye, wiewohl, sich nach obigen deductis nicht die allermindeste raison findet, warum Ihro Hochfürstl. Durchlaucht mit dem Fiscal bedrohet werden könten. Es fürchten sich auch Höchstdieselbe um so weniger vor demselben, als von Kayserl. Majestät und Allerhöchst Deroselben Weltbekandten Gerech-

tigkeits Liebe, Sie auf das vollkommenste persuadiret sind, daß man einen, bereits auf allen Seiten gedruckten und verfolgten, jedoch jederzeit treuesten Reichs-Fürsten nicht noch mehr unschuldiger Weise prægraviren, sondern in alle Wege die Gott geheiligte Justiz wiederfahren lassen werde. Ihro Hochfürstl. Durchlaucht werden in diesem zuversichtlichen Vertrauen noch mehrers bestärket, da Ihre Kayserl. Majestät bereits allergnädigst geruhet, in Allerhöchst Deroselben erlassenen Rescripto Circulari vom 22ten October zu declariren, den von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gebrauchten modum scribendi nicht zu ahnden; Ueberdas auch die älter- und neueste Nachrichten von Wien, so höchst dieselben erhalten, von diesem Vorgang nichts melden; Man kan sich aber wohl vorläufig einbilden, wo diese verdächtige Fama ausgehecket worden, und was man durch dergleichen Legende hauptsächlich intendire, nemlich daß bey der auf den 8ten Jan. des nechst bevorstehenden 1748. Jahrs vestgesetzten Proposition die redlich- und treugesinnte Reichs-Stände irre gemachet, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, welche ohnehin bereits auf das äußerste benachtheiliget und verunglimpffet worden sind, vor aller Welt noch mehr blamirt, Dero treueste Räthe und Diener hingegen abgeschröcket werden sollen, die Befehle Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht ferner zu vollziehen.

Allein Höchstdieselben werden sich über diese diffamation behörigen Orts nicht nur zu beschwehren, sondern auch vor sich und Dero Fürstliche Räthe und Diener die Rechtliche Satisfaction zu verlangen wissen. Lassen anbey das Publicum ersuchen, diesen ungegründeten Calumnien so wenig Gehör als Glauben beyzulegen, und sind übrigens versichert, es werde bey dem in Comitiis zur Proposition vestgesetzten Tag lediglich gelassen, von einem jeden treuest gesinnten hohen Reichs-Standt durch Dero Gesandschaften das Votum also, wie es nach Beschaffenheit der Sache die Gerecht- und Billigkeit und propter pessimam

consequentiam eines jeden wahres Interesse erfordert, abgeleget, mithin diesem gefährlichen und schädlichen Handel ein Ende gemachet werden, auf daß bey denen noch fürdaurenden Gothaischen Gewaltthaten ferner Mord und Todschlag vermieden, und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht nicht ausser Stande gesetzet werden mögen, die Reichs- und Creyß-Præstanda abzuführen.

Datum Frankfurt am Mayn, den 24. Dec. 1747.

§. 3. Zwischen denen beyden Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Darmstadt haben sich wegen des von jenem prætendirenden Einlöß- oder Umtauschungs-Rechts auf Schloß, Stadt und Amt Braubach, wie auch die Veste Marxburg, nebst dem ganzen Kirchspiel Catzenelnbogen, und deren allerseitigen An- und Zugehörungen neue weit aussehende Irrungen hervorgethan. Die Hessen-Casselischen Gründe zu Behauptung sothaner Befugniß erscheinen aus den Anlagen sub Lit. A. & B. Was man nun Hessen-Darmstädtischer Seits dagegen einwenden werde, stehet zu erwarten.

Lit. A.

Extract
Kurzen Berichts von des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel Einlösungs-Recht auf Schloß, Stadt und Amt Braubach, wie auch das Kirch-Spiel Catzenelnbogen und deren An- und Zugehörungen.

§. 1.

Landgraf Philipp M. hinterließ in dem den 6. April. 1562. errichteten Väterlichen Testament seinem

dritten Prinzen Landgrafen Philippo jun. zu Rheinfels, unter andern Schloß, Stadt und Amt Braubach samt dem Kirchspiele Catzenelnbogen. vid Lunig Reichs-Archiv Part. Spec. Cent. 2. Hessen. Vol. IX. p. 780.

§. 2. Nach dessen den 20 Nov. 1583. erfolgtem Tod bekam Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel die 3. Catzenelnbogische Aemter, Rheinfels, Reichenberg, und Hohenstein, worunter das ganze Kirchspiel Catzenelnbogen mit begriffen war zu seinem Erbtheil, Schloß, Stadt und Amt Braubach hingegen verbliebe, weilen Landgrafens Philippi junioris hinterlassene Fürstl. Frau Wittib darauf verwiedemet gewesen, währendem Withum, in unzertheilter Gemeinschaft unter den 3 Fürstl. Herrn Gebrüdern, dabey jedoch, und da Landgraf Ludwig zu Marburg an seinem Erbtheil zu wenig bekommen, und sich an bloßen Geld-Rechten bey Landgrafen Wilhelm mit 1316. fl. und bey Landgrafen Georg mit 255. fl. auf den Zoll zu Rheinfels vor seinen Abgang anweisen liese, zugleich mit bedungen wurde:

Da hiernächst aber über kurz oder lang Stadt und Amt Braubach, so jetziger Zeit der Fürstl. Wittib zum Wittum verschrieben und eingestellet worden, sich wiederum erledigen, und hochermeldten unsern gnädigen Fürsten und Herrn wieder anfallen und eröfnet werden sollte, daß alsdann hochgedachter Fürst Landgraf Ludwig obberührter Fürstl. Gnaden angewiesene jährliche Gelt-Renthen Dero 1571. fl. zum voraus uf bemeldt Amt Braubach hinwieder mit Land und Leuten angewiesen, und das Heurath-Guth Gegenvermächnuß und anders dessen die Fürstl. Wittibe ufm Widdum versichert von allen Fürstlichen Theilen zugleich abgestattet werden [illegible] im übrigen mit seiner Fürstl. Gnaden freundlich lieben Bruder zu gleichen Rechten stehen solte. Laut N. 1.

§. 3. Landgraf Ludwig zu Marburg, als er sich im Jahr 1599. anderweit vermählte, seinen ein Drittheil am Schloß, Stadt und Amt Braus-

bach an Landgrafen Moritz zu Hessen-Cassel am 20. Aug. 1602. besage N. 2. durch welchen Austausch das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel am Schloß, Stadt und Amt Braubach nebst einem Drittheil noch weiter den Marburgischen ein Drittheil, mithin zusammen 2. Drittheil samt allen den An- und Zugehörungen bekommen, und solche mit dem Hochfürstl. Hause Hessen-Darmstadt zu dessen ein Drittheil in Gemeinschaft besessen und regieret hat.

§. 4. In dieser Gemeinschaft blieben beyde Häuser Cassel und Darmstadt eine geraume Zeit mit einander, biß durch Veranlassung Landgrafens Ludwigs zu Marburg am 9. Oct. 1604. erfolgten Ableben der schädliche Marburgische Successions-Streit zwischen Cassel und Darmstadt entstanden, und durch Reichs Hofräthliche Erkanntniß den 1sten April 1623. dem Hause Hessen-Cassel sein Erbtheil an diesem des Landgrafens Verlassenschaft mit allen davon erhabenen Nutzungen und Einkommen abgesprochen, vid. Acta Marpurg 1646. Beylage Lit. C. & E. und denn zu solchen Ende Executoriales an Chur-Cölln und Chur-Sachsen zu wiederholten mahlen erlassen, auch von Chur-Cöllnischen Commissariis das Hauß Hessen-Darmstadt in die Casselsche Halbscheid, der Marburgischen Succession, sonderheitlich, in die dazu nicht gehörige Hessen-Casselsche Städte, Aemter und Lande wegen der angetheilten fructuum perceptorum eingesetzet worden. Vid. Gründliche, wahrhafte und vollständige Erzehlung, wie es um den langwierigen Marburgischen Successions-Streit und Proces bewandt, und was dabey allenthalben vorgelauffen. Beylagen N. 114. 115. 116. 119. 1640.

§. 5. Hessen-Darmstadt suchte hierauf beydes, nemlich 2. Drittheil an Braubach, und das ganze Kirchspiel Catzenelbogen durch den über den Marburgischen Successions-Streit Hessen-Cassel abgedrungenen Vergleich de anno 1627. aufs beständigste zu erlangen. Vid. Ludolph. Symphor. Consult. & Decis.

forens. Vol. II. P. 2. N. XI. p. 637. seq. Alleg. gründliche Erzehlung. N. 197. p. 488.

§. 6. Nach erlangten alleinigen Besitz von Schloß, Stadt und Amt Braubach samt dem Kirchspiel Catzenelnbogen gab Landgraf Georg II. seinem jüngern Bruder Landgraf Johann zu Hessen-Darmstadt solche wegen seines appanagii am 24. Julii 1641. Pfandweiß ein, vid. den dißfalls errichteten Vergleich. sub. N. III.

§. 7. Muste aber gegen das Ende der Westphälischen Friedens-Handlungen beydes an Hessen-Cassel Kraft des am 24. April. 1648. errichteten Vergleichs also und dergestalten wieder abtreten, daß Schloß und Amt Braubach zu zwey Drittheilen samt dem ganzen Kirchspiel Catzenelnbogen zwar noch zur Zeit Landgrafen Johanni zu Hessen-Darmstadt gegen anderweite Vergütung aus der Marburgischen Succession, jedoch auf allezeit willkührliche Wiederlösung des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel, mit Zurückgebung dessen, was derselbe hiervor in der Marburgischen Landtheilung bekommen, ferners Pfandweiß gelassen, und in den sub N. 4. & 5. anliegenden Theilungs-Zettuln mit 1800. fl. in Anschlag gebracht, auch zugleich mit ausbedungen wurde, daß Schloß und Gebäude zu Brauenbach damahlen so wenig, als hiernächst bey der Wieder-Eintauschung in einigen Anschlag kommen solle.

§. 8. In dem auf diesem Haupt-Vertrag den 20. Febr. 1650. erfolgten Neben-Receß N. 6. wurde weiters beliebet, daß nach Landgrafen Johannis und dessen männlichen Leibes Erben tödlichen Abgang auch dessen Fürstliche Leibes Erben weiblichen Geschlechts nicht schuldig seyn sollen, Schloß, Stadt und Amt Braubach nebst dem Kirchspiel Catzenelnbogen eher nicht abzutretten, biß ihnen verstandener Pfand-Schilling deren 40000 Rthlr. entrichtet worden, wobey Hessen-Darmstadt auf das verbindlichste zugesaget und versprochen, wenn Landgraf Johann ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abge-

hen, und nur allein ein oder mehre von ihme posteri-rende Töchter vorhanden seyn würden, innerhalb 6 Jahren sothane 40000 Rthl. zu bezahlen und das Unterpfand davon loß zu machen, auch hernach der Hessen-Casselischen Linie, im Fall Begehrens, Dero zuvor gehabtes Antheil benamentlich 2. Drittel an dem Platz Marxburg, wie auch Schloß, Stadt und Amt Braubach samt allen Zugehörungen und Wein-Renthen, jedoch diese letztere nur zu helft mit dem Kirchspiel Catzenelnbogen ganz Vermög ob angezogenen Haupt-Vertrags gegen Zurückgab derer aus der Marburgischen Succession auf 1800 fl. anschlagsmäßig gesetzten Vergütung wieder einzuräumen, auch daferne Hessen-Darmstadt diese Ablegung in den bestimmten 6. Jahren nicht verfügen würde, der Hessen-Casselischen Linie frey und bevorstehen solle, gegen Erlegung der 40000 Rthl. verstandene Unterpfänder selbst einzulösen, und nicht nur seine zwey Drittel an Braubach und Zubehör samt der Helfte der Wein-Renten dieses Amts und ganzen Kirchspiel Catzenelnbogen erblich, sondern auch den übrigen Drittheil an Braubach und Marxburg, samt Zugehör und übrigen Helft der Wein-Renten, wie nicht weniger die dargegen herauszugebende Stücke Land und Leute Pfandsweise zu behalten und zu genießen, auch zu Erfüllung derer 2000 Rthl. jährlichen Pension vor nurgedachte 40000 Rthl. sich an dem Zoll zu S. Goar zu erholen.

§. 9. Da nun nach Landgrafen Johannis 1651. ohne Leibes-Erben erfolgten Tod der in vorhin erwehnten Recess enthaltene Casus erschienen, seye dem Hauß Hessen-Cassel das Receßmäßige Wiedereinlösungs-Recht derer 2. Drittel am Schloß, Stadt und Amt Braubach ꝛc. in die vom selben willkührlich abhangende Würklichkeit gesetzet, und von Hessen-Darmstadt nie in Zweifel gezogen, sondern je und allezeit für so unwiedersprechlicher anerkannt und gehalten worden; als wenig die zwischen dem Landgrafen Ludwig zu Hessen-Darmstadt und Landgra-

sen Georg Christian zu Hessen-Homburg 1660. vorgegangene Successions- und Verkaufs-Handlungen vid. N. VII. dem Hause Hessen-Cassel als res inter alios actæ præjudicirlich seyn können.

§. 10. Nach Vorschrift dieser Hauß-Verträge liesen Ihro Königl. Majestät in Schweden, als regierender Landgraf zu Hessen-Cassel die Loßkündigung in einem Schreiben de d. 27. Jan. (7. Febr.) 1747. dem Furstl. Hauß Darmstadt ankündigen, welches aber sothaner Wiedereinlösung, laut N. XI. nicht statt geben, sondern solche aus denen in dem Haupt- und Neben-Receßen nicht befindlich, sondern neulich darzu erdichteten Worten: Innerhalb rechts berührter Zeit, als verjähret halten wollen, da doch die Exceptio præscriptionis gegen das J. P. W. dessen wesentlichen Theil der anno 1648 über die Marburgische Succession errichtete Haupt-Vertrag seye, vid. dict. Inst. Pac. art. 15 §. 13. keinesweges allegiret werden und Platz greiffen könne. vid. cit. Inst. Pac. art. XVII. §. 2. & 3. wie denn auch in denen Kayßerl. Wahl Capitulationen als Ferd. IV. art. 8. Leopold I. art. 11. Josephi. art. 11. Caroli VI. art. 19. Caroli VII. art. 19. Francisci I. art. 19. zugesaget und versprochen worden, daß einem jedem Churfürsten, Fürsten und Stand zu deme was aus dem J. P. W. und in Kraft desselben annoch zu befolgen übrig, so bald und ohne Weigerung verholfen werden solle, mithin hierdurch aller Schein und Einwand einiger Præscription vollends wegfalle; In Rücksicht dessen auch Ihro Königl. Majestät in Schweden ein nochmahlige gütliche jedoch unwürksame Remonstration sub N. X. an Darmstadt verlassen, hatten so mit sich gemüßiget sehen, nunmehr ernstlichere und solche Mittel einzuschlagen, welche in den Reichs Gesetzen vorgeschrieben sind.

Lit. B.

Nähere Erläuterung, was es mit dem Wieder-Umtauschungs-Recht des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel auf Schloß, Stadt und Amt Braubach, wie auch der Veste Marxburg nebst dem ganzen Kirchspiel Catzenelnbogen, und deren allerseitigen An- und Zugehörungen vor eine Bewandniß habe.

Der *per extractum* hierin angezogene Kauf-*Recess de* 13. Tag *Febr.* 1669. benebst denen dieser Sache halber nacher Darmstadt erlassenen Schreiben und der von dort darauf erfolgten Rück-Antwort seyn in dem Kurzen Bericht nach ihrem ganzen Innhalt mit beygedruckt.

Als das Fürstliche Haus Darmstadt die wegen der Marburgischen Erbschaft von denen Heßischen Austregal-Richtern, welche vermöge des von allerseits Landgraffen zu Hessen und denen Darmstädtischen Herrn Gebrüdern des Tags zuvor leiblich-beschwornen Erb-Vertrags de anno 1568. zu Marburg des Ends niedergesetzt worden, ausgesprochene und samt der darin angezogenen Vergleichung de 14. Jan. 1604. sub Lit. A. hierbey gehende Urtheile, worbey es Kraft eben erwehnten Erb-Vertrags ohne einige Appellation und lediglich sein Bewenden haben sollen, anno 1623. durch einen Kayserlichen Macht-spruch aufheben lassen, und sich hierauf zu Anfang des dreyßig-jährigen Kriegs mit Hülfe und Zuziehung der Spanischen und Ligistischen Kriegs-Völker nicht des Oberfürstenthums allein, wovon nur ein Viertentheil im Streit war, sondern des grösten Theils vom Nieder-Fürstenthum bis vor Cassel bemächtigte:

So

So nahm gedachtes Fürstl. Hauß zugleich auch die Vestungen Rheinfels und Catz benebst der ganzen Niedergrafschaft Catzenelnbogen, wie nicht weniger Schloß und Stadt Braubach, die Vestung Marxburg und das Kirchspiel Catzenelnbogen, samt deren allerseitigen An- und Zugehörungen mit weg.

Nachdem nun nach sonderbahrer dieser Sachen Gestalt bey dem Friedens-Schluß zu Oßnabrück und Münster sothaner gewaltsamen Dejection halber Handlung gepflogen wurde: So verstunde es sich von selbsten, daß vorerst dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel seine Patrimonial-Lande, welche der Aeltern Linie vorhin ohne Widerspruch eigen gewesen, und mit Landgraf Ludwigs Verlassenschaft keine Gemeinschaft hatten, mithin auch die occupirte Zwey Drittentheil an Braubach und das Kirchspiel Catzenelnbogen restituiret und zurück gegeben werden musten.

Dieweil aber dem zweyten Prinzen aus dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt Landgraf Johannes während der Kriegs-Läufte von seinem Herrn Bruder damahligen Detentori seine Appannage darauf angewiesen war: So stund weyland die Landgräfin Amelia Elisabeth hochlöblicher Gedächtnüß zu, daß in dem anno 1648. den 24. Tag April unter Herzog Ernsten von Sachsen-Gotha Vermittelung getroffenen Haupt-Vergleich Paragrapho I. wie solcher sub Lit. B. hier anliegt, „ das Amt Braubach und das „ Kirchspiel Catzenelnbogen, gegen anderweite „ gleichgültige Auswechselung mit Land und Leuten, „ davon ausgenommen wurde, jedoch mit dem „ Beding und Vorbehalt, daß sowohl eines als das „ andere nach Herrn Landgraf Johannis und Sr. „ Fürstl. Gnd. Männlicher Leibes-Erben tödlichen „ Abgang der Fürstlichen Casselischen Linie (zu deren Willkühr solches ausgestellt ist) gegen Zurückgebung dessen, so Sie anjetzo dargegen bekommen, ohne einige Widerrede oder Verhinderung

„ wieder zufallen und eingehändigt, auch alle etwa
„ darauf haftende von Herrn Landgraf Georgen rühe
„ rige Schulden, Verschreibung und Verpfändun-
„ gen von demselbigen entlediget werden solten.
von MEYERN Acta P. W. lib. XL. §. XVII. p. 677.

Es ist auch die Theilung besage der Anlage sub lit. C. dazumal also würklich geschehen, mithin das Amt Braubach und Kirchspiel Catzenelnbogen auf 1800. Fl. angeschlagen, und das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt über das noch 74. Fl. 8. Alb. 8. Hl. schuldig geblieben; „ Mit dem Beyfügen, das „ Schloß, Stadt und Amt Braubach, item das „ Kirchspiel Catzenelnbogen, welches nicht zur „ Erbschaft gehörete, und wobey jetzt so wenig als „ hiernächst bey der Wieder-Austauschung die Ge- „ bäude in einigen Anschlag kommen, noch anderer „ Gestalt als nach denen jetzt gebrauchten Anschlä- „ gen beschehen solle, so ohngefehr erträgt, wie der „ Anschlag, welcher bey dem Kirchspiel Catzenel- „ bogen anjetzo ermangelt, folgends richtig ergeben „ wird, 1800. Fl.
von Meyern Acta P. W. lib. XL. §. 17. n. 4. p. 689.

Ferner ist hierüber den 20. Tag Februarii 1650. zwischen denen beyden Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, damit ja kein Zweifel übrig sey, nach Ausweiß der Anlage sub Lit. D. noch weiter verabredet und geschlossen, daß „ weilen „ der Herr Landgraf Johannes Weiblichen Erben hie- „ bevor 40000. Rthlr. auf Stadt und Amt Braubach, „ wie auch das Kirchspiel Catzenelnbogen versichert „ worden, das Unterpfand, innerhalb 6. Jahren „ losgemacht und hernach der Hessen-Casselischen Li- „ nie, wann Sie es in Kraft des getroffenen Hes- „ sen-Casselischen Vergleichs begehren würde, ge- „ gen Zurückgabe der dargegen empfangenen Land „ und Leute wieder eingeräumt werden, allenfalls „ aber dieselbe befugt seyn solte, den Darmstädti- „ schen einen Drittentheil gegen Bezahlung obiger „ 40000. Rthlr. an sich zu lösen, Pfands-weise zu

„ behalten, und deren Renthen und Gefälle zu
„ geniessen.

Das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt hat auch in vorigen Zeiten wohl niemahlen daran gedacht, sothanen deutlich und mit klaren Worten ausbedungenen Umtausch in Zweifel zu ziehen, sondern noch An. 1669. den 13. Tag Febr. dem zwischen beyden Herrn Gebrüdern unter sich errichteten Vertrag sub Lit. E. mit einfliessen lassen: „Unser Amt Braubach
„ und Kirchspiel Catzenelnbogen mit Versprechung
„ rechtlicher Eviction gleichwohl dem Regierenden
„ Fürsten Hessen-Casselischer Linie daran, so viel
„ hiebevor Casselisch gewesen, sein Recht und die
„ in denen Verträgen *reservirte* anderwärtige gleich-
„ gültige Auswechselung mit Land und Leuten aus-
„ trücklich vorbehaltend.

Nunmehro aber und da Ihro Königliche Majestät in Schweden als Landgraf zu Hessen-Cassel sich ihres offenbahren Rechts gebrauchen wollen, und des Endes unterm 27. Jan. (7. Febr. 1747.) ein förmliches Aufkündigungs-Schreiben nach Darmstadt erlassen: So setzt man sich daselbst gezen alles Vermuhten auf die Hinter-Füsse, und sucht besagten Umtausch gegen Abtretung der auf 1800. Gulden angeschlagenen Revenüen zu verweigern und schwer zu machen.

Die von der Wand abgebrochene Ursachen, wodurch man das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel in Weitläuftigkeiten zu verwickeln gedenket, bestehen nach Ausweiß der zurückgeschickten Antwort darin: Daß

(1lich) In obangezogenen Verträgen von einer Wiederlösung nichts enthalten, sondern

(2tens) Die Loskündigung vielmehr ihrem Fürstlichen Hause ohne Anziehung einiger Verjährung zugestanden, und also wegen Ausfindigmachung derer Æquivalents-Stücke einige Räthe zusammen zu schicken, so vergeblich als überflüßig, auch

(3tens) Ein dergleichen Anspruch in denen Recessen nicht gegründet, und allenfalls

(4tens) Da selbiger das Alter eines Menschen weit überstiege, wann es schon damit seine Richtigkeit hätte, jedoch durch den blossen Abfluß einer so geraumen Zeit längst für erloschen und verjährt zu achten wäre: Mit dem weitern Zusatz, daß weilen

(5tens) Besagtes Fürstl Hauß in der ersten sowohl als übrigen Erb- und Landes-Theilungen jedesmahl den Kürzern gezogen, und das zum Theil gebliebene wenige mit unsäglichen Kosten und Unlust erhalten müssen, Ihro Königl. Majest. Sie mit dieser jetzt erst hervor gesuchten Forderung zu verschonen geruhen möchten.

Allein die Nichtigkeit aller dieser Einwendungen fällt einem jeden Ohnpartheyischen sofort in die Augen, dann

(1lich) Ist es ein blosser lusus verborum, daß in denen Recessen keine wiederlösung enthalten wäre, gestalten es nicht darauf ankommt, ob die Zurückgabe eine Austausch oder eine Wieder Einlösung genannt wird: Genug, daß solche Auswechselung, oder wie man es nennet, in des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel willkühr stehen und ohne einige Widerrede oder Hinderung gestattet werden soll.

(2tens) Lauft es auf eine offenbahre Cavillation hinaus, daß dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt vielmehr die Loskündigung zugestanden wäre; Dann in dem Vertrag de an. 1648. §. 1. worauf man sich diesseits vornehmlich gründet, ist sothaner Umtausch blos dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel zum Besten ausbedungen, und Herr Landgraf Johannes, so lange Er und sein Manns-Stamm im Leben seyn würde, die ihm assignirte appannage aus Gefälligkeit gelassen. Hingegen begreift die Loskündigung, welche dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt an. 1650. zugestanden worden, ganz etwas anders, daß wann die 40000. Rthlr. denen Weiblichen Erben innerhalb 6. Jahren nicht bezahlt seyn, sondern die Frau Land-

gräffin das davor haftende Unterpfand los machen, und dargegen das Darmstädtische ein Drittentheil in Besitz nehmen würde, Ihnen die Wiederlose ohne einige Verjährung anzuziehen nachgelassen seyn solte; Die Zusammenschickung einiger Räthe ist übrigens blos von deßwegen in Vorschlag gebracht: Nicht; Ob wäre die Sache selbst noch einigem Zweifel unterworfen; Nein keineswegs. Es ist völlig ausgemacht und festgesetzt beydes, worinn die Zurückgabe bestehen? Und wie hoch sich dieselbe belaufen solle? Nemlich, in 1800. Fl. an Land und Leuten, so viel Hessen-Cassel vorhin dargegen bekommen; sondern es ist dermahlen weiter nichts übrig, als die 1800. Fl. zu bezeichnen, und die Ortschaften nahmhaft zu machen, wo diese Revenüe angewiesen werden soll, weilen in denen Verträgen dißfalls in specie nichts enthalten noch ausbedungen worden; Wie mag also

(3tens) Mit einigem Fug oder Schein angegeben, oder dem Publico gegen den buchstäblichen Innhalt öfters bemeldeter Recesse vorgebildet werden, daß dieser Anspruch überhaupt keinen Grund habe? Das Amt Braubach und Kirchspiel Catzenelnbogen soll

(4tens) Der Fürstl. Casselischen Linie nach deren „ willkühr ohne einige widerrede oder Verbinde„ rung wieder zugestellt und eingehändigt werden; Und wann man den an. 1669. errichteten Theilungs-Recess zwischen denen beyden Herrn Gebrüderen Landgraf Ludwig und George Christian und dessen ersten Paragraphum nur einsiehet: So offenbahret sich von selbst, daß zu der Zeit an keine Verjährung gedacht worden, weilen schon achtzehen Jahre nach Herrn Landgraf Johannis Tod verflossen waren, und dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel die in denen Verträgen reservirte Auswechselung zum Uberfluß dennoch vorbehalten und ausser Zweifel und fest gesetzt ist.

In gegenwärtigen Fall wird nach Innhalt des Münsterisch- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses die Restitution verlangt, dahero und weilen ver-

möge der ältern und neuern Wahl-Capitulationen Art. XIX. §. 1. hierzu einem jeden verholfen werden soll, ohnerachtet de an. 1648. bis hierhin ein ganzes Seculum verflossen ist: So reimt sich anhero ganz keine Verjährung, sondern da sothaner Friede perpetua lex & pragmatica Imperii Sanctio ist, contra quam nulla Jura Canonica vel Civilia *sive præteriti sive futuri temporis* protestationes, *vel ullæ aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur*, audiantur aut admittantur, nec *uspiam* contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus vel Commissiones unquam decernantur,

I. P. W. Art. XVII. §. 2. & 3.

der vorhin angezogene zwischen beyden Fürstl. Linien Hessen-Cassel und Darmstadt den 14. Tag April 1648. getroffene Vergleich auch durch gedachten Friedens-Schluß dergestalt bestättigt und confirmirt ist, als wann er selbigem von Wort zu Wort wäre einverleibt worden, ita ut *nullo unquam tempore* convelli possit.

Art. XV. §. 13.

So giebt es eine nothwendige Folge, daß dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel alles das zu gut kommen muß, was buchstäblich darin pacisciret und auf das feyerlichste garantiret ist.

(5tens) Die Landes-Theilung im Fürstlichen Gesammt-Hauß betreffend: So würde von der andern Seite vorsichtiger gehandelt worden seyn, wann man deren keine Erwehnung gethan. Dann dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt als der jüngern Linie hätte nach der Uhralten im Fürstl. Hauß Hessen üblich gewesenen Verfassung mehr nicht als eine blosse Abfindung gebühret. Nichts destoweniger hat dasselbe seinen Antheil an Land und Leuten bekommen. Und was die Marburgische Succession angehet: So beruhet in der Reichs-kundigen Notorietät, wie es damit zugangen, und daß das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel, in welchem in Weyl. Landgraf Ludvvigs Testament die Helfte vermacht war, bey nahe einen

Viertentheil dem Frieden aufzuopfern und zurück zu lassen, auch seine Alt-Vätterliche Patrimonial-Lande mit dem Degen in der Hand wieder zu erobern und zu erstreiten genöthiget worden: an welchem Unlust und denen hierüber aufgewendeten unsäglichen Kosten die leidige Vergrösserungs-Begierde, und Lust zu eines anderen Erbtheil einzig und allein Ursach und Schuld gewesen.

Ob derowegen Ihro Königl. Majest. in Schweden bey so gestalten Dingen, und da man von der andern Seite seine bisherige Principia nicht geändert, sondern nach wie vor darin fortfähret, zu verdenken stehen, daß sie dasjenige suchen, was ohne Widerspruch Ihnen zugehöret, darüber kan und wird man das unpartheyische Publicum in- und ausserhalb Reichs gar gern urtheilen lassen.

Vorberührter massen ist mehr-bemeldeter Vergleich de an. 1648. würklich als ein Stück des I. P. anzusehen. Und da das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt die in casum mortis des Herrn Landgrafen Johannis sine mascula prole zu restituiren versprochene Stücke vorenthält: So finden sich höchst Dieselbe genöthigt, die solchenfalls in denen Reichs-Grund Gesetzen vorgeschriebene Wege einzuschlagen.

Es kommt hier auf keinen Proceß, sondern auf die Execution des Westphälischen Friedens an: Worbey die Marburgische Successions-Streitigkeiten bekanntlich kein geringes Objectum mit abgegeben; Und obschon disfalls einige Zeit verstrichen: So muß doch hierbey wohl angemerkt werden, daß die Restitution des Amts Braubach und Kirchspiels Catzenelnbogen dazumahl auf den Todesfall Landgraf Johannsen ohne Männliche Erben ausgesetzt worden, folglich hindert solches nicht, daß deswegen dieser Articul nach Maaß gedachten Instrumenti Pacis nunmehro nicht aller der Vorrechte und Wohlthaten geniessen müsse, welche denen Restituendis darinn zu gut geordnet seyn.

Höchstbesagte Ihro Königl. Majestät haben dero-

wegen so, wie es das Instr. Pacis Art. XVI. §. 2. & 6. buchstäblich an Hand giebt, die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses ersucht und gebeten, Dero Fürstl. Hauß in entstandener Güte zu dieser Receß- und Friedens-Schluß-mäßigen Restitution derer Hessen-Casselischen zwey Drittentheile an Schloß, Stadt und Amt Braubach cum pertinentiis, wie auch der Veste Marxburg nebst dem ganzen Kirchspiel Catzenelnbogen und deren allerseitigen An- und Zugehörungen von aufhabenden Creyß ausschreibenden Amts wegen forderſamst zu verhelfen und des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchlaucht im Fall der fernern Recess- und Friedens-Schluß widrigen Verweigerung, vermittelst würklicher Execution dahin anzuhalten, daß dieselbe gegen Zurücknehmung des aus der Marburgischen Erbschaft damahlen abgegebenen Æquivalents von 1800. Fl. vorbemeldete zwey Drittentheil an Braubach und das ganze Kirchspiel Catzenelnbogen nach deutlicher Vorschrift des Haupt-Vertrags de an. 1648. ohne einige Widerrede oder Verhinderung und zwar von allen Schulden und Verpfändungen entledigt, wieder einhändigen und zurück geben müssen.

Hierdurch wird anders nichts verlangt, als was die heilsame Reichs-Grund-Gesetze und Ordnungen, nahmentlich der Haupt-Executions-Recess §. 6. §. 28. und §. 61. Der Actior modus exeqnendi ℣. Also thun Wir ꝛc. ꝛc. Das Executions-Edict ℣ zumahlen auch denen ausschreibenden Fürsten ꝛc. ꝛc. sodann ℣ Und befehlen solchemnach ꝛc. ꝛc. deutlich mit sich bringen und denenselben gemäs ist, dahero auch keineswegs zu zweiffeln, daß hochgedachte Herrn Chur-Fürsten zu Trier und Pfalz sich dessen, was Ihre Obliegenheit und Amt hierbey erfordert, nicht entziehen, sondern dem also gemäß zu verfahren geruhen werden. Cassel den 23. Tag Octobris 1747.

Beylagen folgen künftig.

§. 4. Wie viele Schwürigkeiten sich seither [illegible] dem Schwäbischen Creyß-Convent in [illegible]

sehung der beruffenen Associations-Angelegenheit ereignet, ist eine eben nicht unbekannte Sache. Die nachdrucksame Vorstellungen der Kayserlichen und Großbrittannischen Ministrorum laut Lit. A. haben endlich das sub Lit. B. anliegende Conclusum bewürket; vermög welchen die Fürdauerung der Associations-Bundnüsse, als eines fœderis mere defensivi anzuerkennen, und den Frankfurter Congreß zu beschicken, auch mit denen übrigen vorliegenden Creysen einen gemeinsamen Schluß abzufassen, von jenem Schluß aber der Kayserlichen Gesandtschaft Eröfnung zu thun beliebet, deme Zufolge auch derselben das Lit. C. anschlüssige Pro Memoria behändiget wurde. Bey der am 18. Dec. über diese Materie in Pleno angestellten Deliberation äusserten sich verschiedene Meinungen, die Würtembergische Gesandtschaft projectirte auch nach solchen nachstehendes Conclusum Lit. D. der Costanzische Gesandte drang hingegen auf Verfassung eines förmlichen und verbindlichen Concluſi secundum Majora, und verfertigte endlich, da man Würtembergischer Seits von seinem Concluso nicht abgehen wolte, den Aufsatz Eingangs erwehnten Concluſi, welchen Majora begnehmigten; wogegen aber die Würtembergische Gesandtschaft eine förmliche Protestation Lit. E. einlegte.

Lit. A.

Memoire présenté à la Diéte du Louable Cercle de Suabe par Monsieur Onslow Burrish Ministre de S. M. Britannique le 14. de Decembre 1747.

LE soussigné Ministre de S. M. B. accredité aux Princes & Etats du Louable Cercle de *Souabe* aiant été instruit de la diversité d'opinions, qui regne encore parmi quelques Membres de cette Assemblée, sur la question de l'affermissement de l'Association des Cercles Antérieurs & la réintegration du Congrès Directorial de *Francfort*, se trouve indispensablement obligé de representer:

Que le dit Congrès ayant été convoqué par le soin de S. A. Electorale de *Mayance*, le Roy a regardé cette demarche avec satisfaction, comme le moyen le plus naturel, & le plus propre, pour retablir un concert entre les Etats des Cercles Anterieurs & donner de la vigueur à l'ancienne Association, que la guerre avoit rendu si necessaire à leur sûreté commune.

On a crû, que c'étoit plus que tems, d'avoir recours à un reméde aussi innocent, qu'un Traité purement defensif fondé dans les Loix de l'Empire, & dans les Régles de la Societé, pour obvier aux calamités publiques, & prévenir la repetition de maux, que plusieurs Princes dans ce Cercle avoient souffert des Armées *Françoises*, malgré la plus exacte observation de leur part, de la Neutralité arrêtée par la Diete generale de l'Empire relativement à la guerre, qui subsistoit alors entre l'Imperatrice Reine d'*Hongrie* & de *Bohéme*, & feu S. M. Impériale.

Le Fort de *Koenigstein* extorqué de l'Electeur de *Mayence*, par le General de l'Armée *Françoise*, sa Forteresse de *Gernsheim* surprise, la Capitale de S. A. E. reduite à souffrir presque toutes les incommoditez d'un blocus formel, les contributions enormes exigées, tant des Sujets des Electorats de *Mayence* & de *Tréves*,

que des Etats de plusieurs autres Princes voisins sous peine d'éxécution militaire, seront à jamais de tristes preuves du peu de sûreté, qui resulte d'une Neutralité avec un voisin redoutable, à moins que de se trouver en état de la faire respecter.

Mais la guerre, qui avoit donné naissance à cette Neutralité, aiant été heureusement terminée par le Traité de *Fuëssen*, & les Troupes de *France* aiant été obligées de repasser le *Rhin* par S. M. I. glorieusement Regnante, à la tête d'une Armée, composée des Troupes d'*Autriche*, des Troupes Electorales du Roy, mon Maitre, & de celles de la République des Provinces Unies, on a vû le moment tant souhaité, où les Etats des Cercles pourroient s'assembler en pleine liberté, pour délibérer sur les matieres à prendre, pour se garantir de pareilles insultes pour l'avenir, & comment on devroit pourvoir à la sûreté de leurs frontieres & à la conservation de la Paix.

Les Dietes du Cercle Electoral, & de celui de la *Franconie* & du *Haut-Rhin* étant alors assemblées, ont envoié leurs Ministres Plenipotentiaires au Congrès de *Francfort* sans perte de tems; ceux du Cercle de *Suabe* sont arrivez plus tard, & après un sejour de quelques semaines, qui ne suffisoit pas même pour êplucher les matieres, un de vos Ministres Directoriaux s'est retiré du Congrès, en protestant de Nullité contre tout ce qui seroit fait par son Collégue pendant son absence; Cette retraite précipitée a donné la premiere atteinte au Congrès de *Francfort*, & a fourni un prétexte à quelques Puissances de retirer pareillement leurs Ministres de cette Assemblée.

La Diete de *Souabe* étant enfin convoquée pour le mois de Fevrier de l'année passée, les Ministres, *Imperial* & *Brittannique*, se sont rendus à *Ulm*, par ordre de leurs Augustes Souverains, & quoiqu'ils eussent vû avec une vive douleur la séparation de vos Ministres à *Francfort*, quelle a été leur conduite par rapport à ce sujet auprès de l'Assemblée generale du Louable Cercle? Loin de vouloir aigrir les esprits & fomenter la

diſpute, qui ſubſiſtoit entre les Princes Directeurs touchant la légalité de cette ſéparation, & de la Proteſtation, dont elle a été accompagnée, ils ont traité cette matiere avec toute la délicateſſe & circonſpection duë à une affaire domeſtique. Les Miniſtres du Congrès de *Francfort* ont tenu une pareille conduite, aiant invité unanimement les Louables Etats du Cercle, par leur lettre du 8. d'Avril 1746. conçuë dans les termes les plus affectionnés, de réintegrer le Congrès par le renvoi de leurs Miniſtres.

Mais tant d'offices amiables & ſuivis ont été employez infructueuſement. Les principales raiſons, qui ont été oppoſées alors à la propoſition du Miniſtre Impérial pour l'affermiſſement de l'Aſſociation, ont été, qu'il ſeroit dangereux de reconnoitre formellement l'exiſtence & la force d'un Traité, par lequel on ſeroit obligé de s'unir étroitement avec le Cercle d'*Autriche*, & courir riſque par-la d'être entrainé inſenſiblement dans la guerre, & de l'autre côté, que la *France* avoit promis de garder une exacte Neutralité envers les Cercles Anterieurs, qu'elle ne vouloit pas faire paſſer le *Rhin* à ſes Troupes, & que S. M. T. C. pour donner une preuve réelle de ſes diſpoſitions favorables vers le Cercle de *Souabe*, vouloit faire retirer le pont de *Huningue*, & rendre inutile le Fort dans l'Isle du Marquiſat de *Baaden*.

Telles étoient les conſiderations qui ont porté l'Aſſemblée generale du louable Cercle à former ſes differentes concluſions, dans la Diete de l'année paſſée, mais ces reſolutions ayant donné lieu à des Negociations ulterieures, le Miniſtre Plénipotentiaire de S. M. I. & le ſoûſigné Miniſtre Brit. ſe ſont rendus au mois d'Avril paſſé à pluſieurs des principales Cours du Cercle, où le Traité de l'Aſſociation a été ſolemnellement reconnu par l'un & l'autre de ces Miniſtres, ſur le pié de *fœdus mere defenſivum*, & il a été même declaré par le Miniſtre Impérial, que le Cercle d'*Autriche* n'étoit pas en guerre avec la *France*. Une declaration ſpécifique ſur un point de cette importance, qui jusqu'a-

lors avoit fourni un prétexte à ſe refuſer aux propoſitions Impériales, ſembloit avoir produit ſon effet, & nous avions raiſon de croire, qu'on étoit pleinement convaincu de la pûreté des intentions de S. M. Impériale & de S. M. le Roy mon Maître, & qu'on voiſloit agir en conformité à cette perſuaſion. Le *Concluſum* de la derniére Diete du louable Cercle fait au mois de Juin de l'année courante, étoit d'une nature à nous confirmer dans cette opinion; Vous y avez declaré, que vous étiés reſolus d'accomplir les points eſſentiels du traité d'Aſſociation, & vous avez trouvé convenable d'accorder un pouvoir *Diſcretional* aux Princes Directeurs du Cercle, de renvoier vos Miniſtres au Congrès de *Francfort*, à condition que les autres Cercles adopteroient vos principes. Contents de ces Declarations, les ſuſmentionnez Miniſtres ſe ſont rendus inceſſamment aux Dietes de ces Cercles, pour appuier vos ſentimens. Bientôt les Etats du Cercle de *Franconie* ont repondu à vôtre lettre dans des termes, qu'ils ont crû les plus propres à vous convaincre de la conformité de leurs principes, à ceux de vôtre *Concluſum* en ce qui regarde le Traité d'Aſſociation, la conſervation de la Paix, & la ſûreté de vos frontieres, la reponſe de la *Franconie* a été concluë avec unanimité de voix, & ſigné par le Miniſtre des deux Séréniſſimes Maiſons de *Brandebourg*, auſſi bien que des autres, & le Miniſtre de l'Ordre Teutonique, qui étoit abſent, quand la réſolution a été priſe, y a accedé par une déclaration formelle, après ſon retour à la Diete. Les Etats du Cercle Electoral vous ont repondu de la même façon, avec unanimité de tous les Membres préſens, en vous invitant derechef à renvoier vos Miniſtres à *Francfort*, & le Cercle du *Haut-Rhin* vous a tenu le même langage, auſſi bien que les Miniſtres répréſentants de ces Cercles au Congrès.

Après tant de Déclarations paternelles de l'Auguſte Chef de l'Empire, accompagnées de la part de l'Imperatrice Reine de tous les éclairciſſement neceſſaires,

pour tranquilliſer vos appréhenſions; après tant de demarches affectionnées de la part des Puiſſances Maritimes, vos anciens Amis & Alliez, qui prennent une part réelle â vôtre conſervation. Après les démonſtrations faites par vos Co-Etats dans les autres Cercles Anterieurs; ſera-t-il permis de douter, que ce puiſſant Cercle, qui s'eſt fait remarquer, il n'y a que 3. ou 4. ans, par ſa fermeté & par la vigueur de ſes conſeils, veuille refuſer ſon conſentement aujourd'huy à l'ancienne Aſſociation établie dans la ſageſſe & ſur l'expérience de vos Ancêtres, comme l'unique moien capable de garantir ce Cercle contre la force ſupérieure d'une Puiſſance, dont les armes ont tant de fois troublé vôtre repos?

Comme il n'y a pas eu de changement dans l'intérieur de vôtre Cercle capable de luy faire changer de ſiſtéme, quels peuvent être les motifs, qui influent ſur les ſentimens & le langage de quelques uns de vos Membres?

Les Déclarations de la *France* portent, qu'elle veut retirer le pont, qu'elle a ſur le *Rhin* à *Huningue*, demanteler le Fort dans l'Isle du Marquiſat, & garder la Neutralité le long du *Rhin*.

A l'égard de deux premiers de ces points, le ſoûſigné Miniſtre prie la Diette de vouloir conſiderer attentivement le VIII. Article du Traité de Paix, conclu à *Raſtadt* & *Baaden*, entre l'Empereur & la *France* en 1714. couché dans les termes ſuivants:

ART. VIII. Curabit Rex Chriſtianiſſimus ſuis impenſis ſolo æquari munimenta è Regione Huningæ in dextrâ ripâ & inſulâ Rheni exſtructa, ſimiliter & qui illic eſt pontem Rheni fundo cum ædificiis Domui Badenſi reddendo, deſtruentur eâdem ratione munimenta cum Selligenſe, tum alia in inſulis, inter illud & fortalitium ludovicianum iſthic facta uti & pontis pars, quæ ducit a Selligenſe ad ludovicianum, & quod è regione ludoviciani in dextrâ Rheni ripâ conſtructum eſt, à neutra parte deinceps reparanda, fundo pariter cum ædificiis Domui Badenſi reſtituendo, fortalitium ludovicianum verò, & inſula penès Regem Chriſtia-

niſſimum permanebit, generaliter Sacra Regia Majeſtas Chriſtianiſſima ſuis expenſis deſtrui faciet, omnia cujuſcumque generis fortalitia, munimenta, foſſas, propugnacula, valla & pontes, ſive eo fine, in tractatu Ryſvvicenſi expreſſa, ſive poſt illum à Regiâ ſuâ Majeſtate Chriſtianiſſimá ad ripam Rheni, vel in ipſo Rheno, aut alibi in Imperio, ſeu terris ac ditionibus ad Imperium quomodo libet ſpectantibus exſtructa, quæ reparari non poterunt.

Par cet Article la Couronne de *France* s'eſt engagée à démolir le pont & le Fort en queſtion, & ſi pour l'eſpace de 33. ans, on a trouvé des prétextes pour eviter l'éxécution des conditions d'un traité de Paix de cette importance ſtipulées de la part de la *France*, par le Marêchal Duc de *Villars* & ſes Collegues, de la façon la plus ſolemnelle; le ſoûſſigné Miniſtre eſpere, qu'il ne ſera pas taxé d'avoir oublié les regles de la bienſéance, s'il vous demande, quelle foi vous deviez ajouter, aux déclarations qui vous ont été faites récemment à ce ſujet, malgré la bonne opinion qu'on peut avoir, & la juſtice qu'on doit rendre à l'integrité du Miniſtre, qui a été emploié pour les faire? Et quant à la Déclaration de vouloir garder une exacte Neutralité le long du *Rhin*, les autres Cercles Antérieurs, qui ſont également intereſſez avec la *Souabe*, dans l'obſervation de cette promeſſe, ſe croient ſuffiſamment à l'abri d'une attaque, ou des inſultes de la part de la *France*, en vertu de la Paix, qui ſubſiſte entre l'Empire & cette Couronne; les Louables Etats de ces Cercles diſent, (& c'eſt ce qu'il ſera impoſſible de refuter) que la Paix renferme tous les avantages de la Neutralité, ſans être ſujette aux incidens facheux, & aux conditions attachées à celle-ci, deſquelles ils viennent de faire une ſi triſte experience;

Il ne reſte au Miniſtre ſoûſſigné, que de prier très inſtamment les Louables Etats au nom de S. M. le Roy mon Maitre, de vouloir renvoier leurs Miniſtres répreſentatifs, au Congrès de *Francfort*, pleinement authoriſez à donner le conſentement de ces Louable

Cercle à la propoſition faite par M. le Miniſtre Plénipotentiaire de S. M. Imperiale. Chacun ſait, que c'eſt la publication d'une loi, qui lui donne ſa force & S. M. *Britannique* ne veut pas douter, que les Louables Etats, après avoir plus d'une fois declaré leur reſolution d'obſerver les points eſſentiels du Traité de l'Aſſociation, veulent refuſer en reconnoitre l'exiſtence, avec les mêmes ſolemnitez, qui ont été obſervées juſqu'icy en pareilles occaſions; d'autant plus, qu'une telle conduite ne pourroit pas manquer de rebuter des Puiſſances qui juſqu'à préſent ont donné des preuves réelles de leur affection vers les Etats, & de leur égard, pour la proſperité Commune du Louable Cercle.

Au reſte le ſoûſigné Miniſtre ſe promettant, qu'on rendra juſtice à la pureté de ſon zele, pour le bien public, ſe ſervira avec empreſſement de chaque occaſion, pour demontrer le cas, qu'il fait de Mrs. les Miniſtres à la Diete Generale. Fait à *Ulm* le 14. Décembris 1747.

De Burish.

Lit. B.

CONCLUSUM.

Nachdeme heut vor gewestem Pleno das deliberandum I. „Was nach denen bey letzt abgehaltenen Creyß-Tag veſt geſetzten Principiis zu ferneren Beybehaltung der Ruhe in dem Creyß, zumahlen in Rucksicht auf das Concluſum IX. unterm 13. Junii h. a. vorzukehren dienlich seyn möchte? in Propoſition geſtellt worden; So iſt man in dieſem gantz einmüthig geweſen, daß ſich niemand ſeiner Reichs-Ständiſchen Obliegenheit in Anſehung der einander auf den nicht verhoffenden Angriffs-Fall zu leiſten ſchuldigen Aſſiſtenz zu entziehen, vielmehr hierunter die vor die Conſervation der Ruhe in dem Reich von Kayſerl. Maj. bezeugend höchſtrühmliche Reichs Vätterliche Sorgfalt mit allerunterthänigſtem Danck zu erkennen, und Dieſelbe in devoteſtem Reſpect zu unterſtützen beeyffert ſeyn werde.

Hinge-

Hingegen haben sich die mehresten Stimmen, so viel das Punctum Associationis und den Franckfurther Congress betrifft, in Verfolg deren vorigen Conclusorum dahin ergeben, und den weitern Schluß gefasset, daß man die Fürdaurung der Associations-Bündnüß als eines Fœderis mere defensivi anerkenne, und den Franckfurter Congress beschicken, solchemnach mit denen übrig vorgelegenen Creyßen einen gemeinsamen Schluß abfaßen solle, mithin dieser genommene Entschluß Sr. Excellenz dem Kayserl. Herrn Gesandten Grafen von Cobentzel in einer Antwort auf die höchst venerirliche Kayserl. Proposition kund zu machen und zu eröffnen seye; Mit dem Vorbehalt jedoch, daß die dem Frantzösischen Ministre Monsieur de la Noue ehemahlen gegebene Versicherungen eines neütralen Betragens mehrmahlen erneuert werden mögen.

Lit. C.

Pro Memoria

An des Kayserlichen Herrn Ministers Grafen von Cobenzl Excellenz Nomine Conventus &c. d. d. Ulm den 22. Dec. 1747.

BEy einer alhier fürdaurenden Schwäbischen Creyß-Versammlung hat man die Nahmens Ihro Röm. Kayserlichen Maj. von Dero fürtrefflichen Herrn Ministre Grafen von Cobentzel Excellenz unterm 27. Nov. h. a. übergebene höchst venerirliche Proposition in reiffe Uberlegung zu ziehen ohnermangelt; und gleichwie man die Reichs Vätterliche ohnermiedete Vorsorge vor die wahre Ruhe und Sicherheit des Teutschen Vatterlandes, und denen vorliegenden Creyßen mit allerunterthänigstem Danck erkennet, und sich aüsserst bestreben wird, seine allerunterthänigste devotion vor das allertheureste Reichs-Oberhaupt nach Reichs Ständischer Obliegenheit jederzeit

an den Tag zu legen, fortan sich niemahlen erwinden zu lassen, was das geheiligte Band zwischen Haupt und Gliedern, und die Aufrechthaltung des geliebten Vatterlandes nur immer erheischen mag; Also werden des Kayserl. Herrn Ministre Excellenz hiemit in geziemenden Respect ersucht, Sr. Kayserl. Maj von solch-treu devotester Gesinnung dieses Creyses in dessen Nahmen die allerunterthänigst theureste Versicherung zu geben.

So viel nun die Anerkantnuß der Associations Bündnüßen und die Wiederbeschickung des Franckfurther Congresses betrifft; solle man hochgedacht Sr. Excellenz in schuldigem Respect ohnverhalten, welchergestalten die mehreste Stimmen, sofort auch das hierüber abgefaste Conclusum dahin ausgefallen, daß man die Fürdauerung des Associations-Bündnuß als eines fœderis meré defensivi anerkennen, solchemnach der Frankfurter Congreß zu beschicken, und alda mit denen übrig vorgelegenen Creysen ein gemeinsamer Schluß abzufassen seye, wie das angebogen abschriftliche Conclusum das weitere ausweiset.

Man hoffet andurch die allerhöchste Kayserliche Willens-Meynung erzielet, und vor die Sicherheit dieses so sehr ausgesetzten Creyses den schuldig Patriotischen Bedacht genommen zu haben, von welcher Entschliessung dieser getreueste Reichs-Creyß niemahlen abzugehen sich beykommen lasset.

Welch alles man seiner Excellenz von Creyses wegen schuldigster massen eröfnen, sich anbey ꝛc.

Lit. D.

CONCLUSUM d.d. 18. Decembr. 1747.

Nachdeme bey heutigen Pleno das deliberandum I. „was nach denen bey letztern abgehaltenen Creyß-„ Tag vestgesetzten Principiis zu fernerer Beybehal-„ tung der Ruhe in dem Creyß zumahlen in Rücksicht „ auf das unterm 13. Jun. abgefaste Coucluſum IX. „ vorzukehren, dienlich seyn möchte, in Proposition

gestellt worden, so ist man darinnen ganz einmüthig einverstanden gewesen, daß sich niemand seiner Reichsständischen Obliegenheit in Ansehung der einander auf einen ohnverhoffenden Angrifs-Fall zu leisten schuldigen Assistenz zu entziehen, vielmehr die hierunter vor die Conservation der Ruhe in dem Reich von Kayserlicher Majestät bezeugende höchstrühmliche Sorgfalt mit allerunterthänigstem Dank zu erkennen, und dieselbe in devotesten Respect zu unterstützen beeyffert seyn werde.

Soviel aber das Punctum Associationis und den Frankfurter Congreß betrift, darüber seynd die Meynungen unterschiedlich ausgefallen; da viele davor gehalten, daß die Fürdauerung deren Associations-Bundnüssen mit Beyseitsetzung all anderer ohndienlamen daher nicht gehörig- noch schicklichen Neben-Fragen als ein perpetuirlich fürdaurendes Fœdus defensivum anzuerkennen, so fort an den Frankfurter Congreß, nachdeme von denen vorgelegenen Creysen und gedachten Congreß die Antworten eingeloffen, und aus deren Innhalt die Uebereinstimmung mit diesseitigen Principiis klar zu ersehen, nunmehro wiederum zu beschicken und allda ein allgemeinen Schluß abzufassen seye:

Da hingegen andere den Frankfurter Congreß in der Hofnung, da die bey anderen löblichen Creysen entstandene Dissensiones hierdurch zu heben stehen möchten, zwar durch diesseitige Gesandtschaft wiederum beschicken zu lassen, jedoch die Associations-Bundnüssen daselbst nicht anderst, als nach Anleitung des Concluſi IX. vom letztern Creyß-Convent in denen wesentlichen Objectis beyzubehalten, besonders das Systema Neutralitatis allenthalben zum Grund zu legen, angetragen.

Andere aber hinwiederum sich lediglich auf den Inhalt des bey letztabgehaltenen Creytz-Tag abgefaßten Concluſi IX. bezogen und daran sich um so vester zu halten entschlossen seynd, als selbiges seines theils per modum amicabilis Compositionis abgeschlossen

andern theils aber seit der Zeit sich nicht die mindeste Veränderung von innen oder von aussen hervorgethan, um welcher willen man von denen damahls gut gefundenen Maaß-Reguln abgehen solte, dannenhero sie es zwar bey der damahligen Erklärung, die wesentliche objecta deren Associations-Bündnüßen zu erfüllen, nochmahlen bewenden lassen, den Franckfurther Congress aber keinesweges ehender beschicken zu lassen, gemeynt seynd, als biß die in vorgemeltem Concluso einmüthig beliebte Conditiones sine quibus non erfüllt, nemlich vorderist die Einigkeit in denen übrigen Creyßen hergestellt, so fortan von denenselben deutliche Erklärungen, daß sie sich die disseitige in dem Concluso vom 2. April 1746. enthaltene Maaß Reguln gefallen lassen, eingelauffen seyn werden.

Bey welch so discrepant ausgefallenen Meynungen man in der Haupt Sache um so weniger zu einem gedeyhlichen Schluß kommen könne, als man sich ein und andern Orths lediglich auf einen wohl überlegten Dingen getroffenen Vergleich bezogen, und sich von seinem darauß erworbenen Recht durch andere Stimmen keinesweges abtreiben, noch weniger aber sich in dieser Materie durch die mehrere Stimmen verbinden zu lassen, ausdruckentlich anerkläret, in solchem Betracht auch zerschiedene vota wiedermahlen auf eine in Güthe zu erzielen trachtende Auskunfft wohlmeynend angetragen, zumahlen die mehreste Vota darinnen einstimmig seynd, daß die vorige Principia Circuli nebst der Neutralität beybehalten werden sollen; Bey der haupt Differenz wegen Beschickung des Franckfurther Congressus aber sich die Hindernuß in den Weg gelegt, daß nicht abzusehen, wie die übrige Creyße so bald ergäntzt werden mögen, ehe und bevor man in denen Creyßen selbsten sich unter einander über die Principia einverstanden haben werde, als weswegen andere Vota die Beschickung um so mehr ausgesetzt, als mit einzeln Ständen der Creysen niemahlen keine Association vorgewaltet habe.

Lit. E.

Würtenbergische Protestation gegen den vom Hoch-Stifft Costantz angemaßten Aufsatz eines Concluſi und damit verknüpfften Expeditionen.

Man hat nicht ohne grosses Befremden vernehmen müssen, wie sich die Hochfürstlich-Costantzische Gesandschafft angemasset, über die unterm 18. hujus in pleno abgehaltene deliberation dem am folgenden Tag diß Orths errichteten dem wahren hergang der Sache und denen ausgefallenen Votis gemäßen sofort ad dictaturam publicam beförderten Concluso V. ein anders entgegen zu setzen, auch nach dessen Anleitung eine nomine Corporis an des Kayserl. Herrn Ministres Excellenz und den Königlich Englischen Herrn Ministre ertheilende Antwort zu entwerffen. Wie nun solches gegen alles herkommen in dem Creyß anstosst, und disseitig gnädigsten Herrn Principalen Hochfürstl. Durchl. hohen Directorial-Juribus auf eine empfindliche Arth eingreifft; als findet man sich äusserst gemüßiget, wieder solch Unternehmen, und alldasjenige, was man bey diesem Creyß-Tag gegen alle bißherige wohlhergebrachte Creyß-observanz auf zerschiedene Arth gantz neuerlich begonnen, aufs nachdrücklichste, wie hiemit beschiehet, zu protestiren und Krafft habender gnädigsten Special Instruction zu declariren, wie diese abseithen Costanz eben abgelesene Pieçen nie und nimmermehr vor ein Creyß-Concluſum und von Corporis wegen gegebene Erklärungen, nach pro parte actorum Circularium zu halten, sondern allenfals allein eine inter ſtatus confœderationem particularem intendentes gemachte Abrede seyn soll. Inmassen seine Hochfürstl. Durchl. sich von dem in vorigen Creyß-Tag erworbenen Jure und ihrer Reichs-Ständischen Freyheit nimmermehr verdringen zu lassen, auch ihre in denen Reichs-Satzungen fundirte und nicht von Ihren Creyß Mitständen dependirende Creyß-Aus

schreib-Amtliche und Directorial Befugsame mit ununterbrochen continuirender patriotischen Gesinnung und Vorsorge vor des gesamten Creyses Beste mit Nachdruck zu behaupten gedencken; Hingegen alle aus dem abändernden Systemate entstehende Folgen denenjenigen zuzuschieben, die mit ihrem Zudringen die Sache auf solche Extrema getrieben, behalten sich auch nochmahlen ausdrücklichen bevor, wegen der ab Seiten der Hochfürstl. Costantzischen Gesandtschafft gemachten höchstbedencklichen passuum sich sowohl mit Sr. Hochfürstl. Gnaden selbsten des nähern zu vernehmen, als auch mit andern hohen Chur- und Fürsten die benöthigte Communication zu pflegen, sofort sich des weitern zu entschliessen. Ulm den 22. Dec. 1747.

§. 5. Die eigentliche Zeit des Ursprunge der Creyß-Ausschreib-Aemter zu bestimmen, ist so schwehr, als ungewiß und zweifelbaft es ist, ob solche lege publica vel ex constitutione Circulorum vel usurpatioue potentiorum statuum eingeführet worden. In Kayserß Caroli des Vten Brief, welcher dem anno 1522. publicirten Land-Frieden appendiciret, scheinet sich einige Spur davon zu äussern, massen in solchem Brief zweyen dem Creyß incorporirten Fürsten Geist- und Weltlichen Standes die Beruffung etlicher sonderer Personen zur Wahl eines Creyß-Hauptmanns und Zugeordneten anbefohlen worden. So vermuthlich es nun ist, daß dieser Auftrag denen vornehmsten und potentesten Crayß-Ständen zu Vermeidung aller Jaloulie und Competenz anfänglich geschehen: So wahrscheinlich ist es auch, daß diese sich solches Amts und der damit verknüpften Befugnüssen, ob gleich nicht auf gleiche Art, nach und nach unterzogen, zu deren be-

ständigen Besitz aber usu & observantia tacito reliquorum Circuli statuum consensu approbata gekommen.

Conf. Mantis. I. p. 1361. Medit. ad J. P.

Actenmäßige Deduction von dem Creyß-Ausschreib-Amt und Directorio im Schwäbischen Creyß in Sel. Script. illust. T. 1. pag. 292.

Wiewohlen sothaner Verrichtungen halber nachhin unter denen Creyß-ausschreibenden Fürsten viele Streitigkeiten entstanden, so durch Vergleiche gehoben worden, wovon die Bayerisch- Ober- Rheinisch- Niederrheinisch- Schwäbisch- und Fränkische dieserhalben vorgewaltete bekannte Irrungen den Beweiß geben. Ob nun aber aus sothaner nachhin durch Observanz und Vergleich regulirten eben nicht allemahl gleich gearteten Ausübung der mit diesem Amt verbundenen Gerechtsamen zwischen dem Creyß-Ausschreib- und Creyß-Directorial-Amt ein weesentlicher Unterscheid zu bestimmen seye? will uns eben nicht bedünken, zumahlen hievon in denen Reichs-Gesetzen einige Spur nicht, wohl aber, daß deren Benennung in einerley Verstand genommen werde,

vid. J. P. O. art. 16. §. 2. & 6.

zu finden, auch die differente Beschaffenheit derer Amts-Gerechtsamen einen Unterschied im Wesen der Sache eben nicht nach sich führet; vielmehr ist solches Directorium als ein Theil des Creyß-Ausschreib-Amts anzusehen, und dafür zu achten.

Confer. Mosers Staats-Recht T. 27. cap. 146. §. 13.

Brandenburg Bayreutischer Seits heget man gleiche Gedanken, und will einem jeweilig-regierenden Fürsten und Bischof zu Bamberg zwar die Directionem Consessus & Cancellariæ, keinesweges aber ein von dem Creyß-Ausschreib-Amt unterschiedenes solitarium Circuli Directorium einräumen, vielmehr behaupten, daß ausser dem im Fränkischen Creyß so wohl dem Catholischen Geistlichen Directori, als auch dem Evangelischen weltlichen Condirectori gleiche Rechte zu stehen; mehrern Innhalts der Anlage Lit. A.

Conf. gründliche und aus richtigen bishero ungedruckten Urkunden gezogene Nachricht von Creyß-Ausschreib-Amt, absonderlich in Franken, nebst einer Vorrede Joh. David Köhlers. 1741.

Lit. A.

Extract-Schreibens d. d. 2ten Decembris 1747. das Ausschreib-Amt sive Directorium im Fränkischen Creyß betreffend.

Es hat seine Reichskündige Richtigkeit, daß in diesem Circulo mixto das Creyß-Ausschreib-Amt i. e. das Directorium, aus einem Catholischen und einem Evangelischen Fürsten absolute bestehen müsse, mithin ist nicht abzusehen, was gegen die so natürlich als adæquate Distinguirung nach denen beyderseits öffentlich profitirenden Religionen vor ein Anstand oder Bedenken vorwalten könne. Von einem in circulo dirigirenden Bisthum ist in Teutschland beson-

ders nichts bekannt ; Einem jeweilig regierenden Fürsten und Bischof zu Bamberg aber wird die Directio Conſeſſus & Cancellariæ in ſeiner Maaße unter behörigen Reſtrictionen eingeſtanden, hingegen iſt zwiſchen ſelbiger und einem Directorio circuli ſolitario ein ſehr groſſer Unterſchied. Ultra horas conſeſſus erſtrecket ſich der allegirte Vertrag de anno 1559. keinesweges, und poſito es fände ſich nach dem jenſeitigen ſo oft widerlegten Vorgeben ein mehreres darinnen, ſo wäre ja hoc caſu erſagter Vertrag de anno 1559. per pactum ſubſequens-generale, i. e. Inſtrumentum pacis Weſtphalicæ quoad hunc paſſum längſtens expreſſe caſſiret und aufgehoben, mithin dermahlen eo ipſo null und nichtig. Überhaupt dörfte das Hochfürſtlich-Brandenburgiſche Hauß bey Continuirung dergleichen Zudringlichkeiten und Beharrung ſolch præjudicirlicher aſſertorum endlich vermüſſiget werden, in nähere Ueberlegung zu ziehen, ob es dieſen jenſeits ſchon ſo vielfältig infringirten auch über den Gebühr und den wahren mentem contrahentium beſtändig extendirenden Vertrag annoch zu agnoſciren ſchuldig ſey oder nicht ? Bekanntlich ſtammen die jetzt glorwürdig regierende Durchlauchtigſte Marggrafen zu Brandenburg von dem ohne Leibes-Erben verſtorbenen Paciſcenten Herrn Marggrafen Georg Friederich nicht ab, und durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß hat ſich das Syſtema beſonders in denen aus zweyerley Religionen verwandten Ständen beſtehenden Creyſen totaliter abgeändert.

So wenig die Catholiſchen und Geiſtlichen Stände dieſes Creyſes ein Directorium ſolitarium Evangelicum vel ſeculare agnoſciren würden, eben ſo wenig ſchicklich und thunlich wäre es, wenn man denen Evangeliſchen und Weltlichen ein Directorium ſolitarium Eccleſiaſtico-Catholicum neuerlich aufdringen, mithin ſelbige ſo gar weit deterioris conditionis machen, Catholiſch-Geiſtlicher Seits aber ſich ein ſo beſonderes denen geſammten ſowol Evangeliſchen als überhaupt weltlichen Ständen im Reich zur Verklei-

nerung gereichendes Vorrecht de facto heraus nehmen wolte.

Gleichwie übrigens wegen der angeführten Würde eines Mitausschreibenden Fürsten es die Deutung haben wird und muß, daß beyde Mitausschreibende Fürsten, nemlich der Catholisch-Geistliche Mitausschreibende Fürst und der Evangelisch-Weltliche das Creyß-Ausschreib-Amt zusammen ausmachen, so kan das Hochfürstlich-Brandenburgische Hauß solches wohl geschehen lassen und ratione Directorii vel Condirectorii hat es gleiche Bewandniß.

In denen Reichs-Gesetzen heissen die Creyß-Ausschreibende Fürsten Directores Circulorum, und beyderley Benennungen sind als Synonima in I. P. W. Art. XVI. §. 2. mit dürren Worten vorgeschrieben. Man ist auch jenseits biß diese Stunde ausser Stand gewesen, gegen sothane bisher vielfältig objicirte deutliche dispositionem legis und deren application nur ein jota um so weniger einzuwenden, als die völlige Erörterung gegenwärtiger ohnnöthiger Directorial Differenz auf einmahl darinnen enthalten ist, und das angezogene Reichs Grund-Gesetze allen Particular-Conventionen derogiren muß, in specie aber nichts vorhergegangenes (dergleichen der bey nahe ein ganz Seculum zuvor errichtete Vertrag de anno 1559. notorie ist) darwider vorgewendet werden darf. Der uralte Vertrag möchte stylisiret seyn wie er immer wolte, so wird dennoch ein jeder ohnpartheyischer von der Deutschen Reichs-Verfassung einen vernünftigen Begrif habender tertius, die Frage: Ob die Creyß-Ausschreibende Fürsten und die Directores Circulorum einerley sind oder nicht? wenigstens von Anno 1648. an ohnmöglich mehr vor zweydeutig ansehen können.

Wenn aber der Geistliche Mitausschreibende Fürst im Fränkischen Creyse sich selbst sowohl als den Weltlichen jeden in separato einen Condirectorem um deswillen nennen wolte, weilen beyde conjunctim das Directorium miteinander ausmachen, so würde niemand etwas darwider einwenden.

Im Fränkischen Creyse haben der Catholisch-Geistliche Condirector und der Evangelisch-Weltliche Condirector in Ansehung des Creyß-Ausschreibamts und Directorii gleiches Recht und Befugniß, werden auch solche, alles vergeblichen Wort-Streits ohnerachtet behalten, so lang hingegen der Catholische Mitausschreibende Fürst das Prædicat eines Directoris sich beyleget, wird der Evangelische gewißlich ein gleiches Reichs-Constitutionsmäßig thun, auch nichts in der Welt sich hieran irren lassen, mithin als in gradu æquali stehender würklicher Director, gar nicht nöthig haben eines Con-Directorii zu gedenken.

§. 6. Zufolge pag. 198. des Vten Bandes der Staats-Schriften geschehener Verweisung folget nun die Fortsetzung der daselbst abgebrochenen so betitulten Deductio Juris & Facti &c. Frau Landgräfin zu Hessen-Philippsthal contra Sachsen-Weymar, das Amt Burgau betreffend.

§. 26.

Bevor man aber auf die Sache selbst kommt, so wird nöthig seyn zu præmittiren, wie nach den verschiedentlichen bereits angeführten Pactis divisoriis de annis 1662. 1672. und 1731. die sämtliche Lehen derer Fürstl. Sachsen-Weimar-Eisenach- und Jenaischen Lande quoad Dominium directum gemeinschaftlich und ohnvertheilet geblieben und gewisse Vasallen nur einen jeden dieser Fürstl. Häuser zu Verrichtung derer Hof-Dienste und theils ratione peræquationis reditruum zu Præstirung derer Ritter-Pferde, Steuern und anderer præstandorum überwiesen und zugetheilet worden, es bezeuget auch der Müller in seinen annal. Saxon. wie diese Einrichtung nebst oballegirten Recessen denen sämtlichen Vasallen auf dem Fürstl. Schloß zu Weimar zu ihrer Notiz und Nachachtung publiciret und bekandt gemacht worden sey, damit sich nie-

mand hiernechst mit deren Unwissenheit zu entschuldigen habe. Hieraus folgt, daß keines derer Fürstl. Häuser ohne derer andern Consens mit Bestand Rechtens in eine Alienation oder Oppignoration derer Ihrer Portion zugetheilten Lehn willigen, noch, wann solche heimgefallen, anderweit hierüber disponiren oder selbe jemanden ex nova gratia verleihen können, vielmehr besagt der Recess de anno 1627.: Daß letztern Falls die heimgefallenen Lehen nicht wieder verliehen, sondern denen Fürstl. Cammern gelassen, mithin Cammer-Güther seyn und bleiben solten. Diese præmissa nun auf die Trösterischen Güther zu appliciren, so bezeugt die Anlage sub n. XIII. daß solche ein feudum masculinum von sehr langen Zeiten her gewesen, mithin auch in an. 1712. von den damahligen Vasallen, Johann Michael Trösten, ohne S. Weimarischen Consens an die Fürstl. Frau Impetrantin und deren beyde Fürstl. Schwestern nicht anders als nulliter verkauft sey, welcher Handel um desto præjudicirlicher war, als mit Ableben des alienatoris und dessen einigen Sohnes Johann Michael Tröster Jun. nach dem Adjunct. sub n. XXVII. der Trösterische Mannes-Stamm hernach gar abging, mithin das Lehn hiermit apert wurde; Und hieraus fliesset dann der so vernünftig-rechtliche Schluß: Hat das Fürstl. Hauß S. Weimar wie an denen Fürstl. S. Eisenach- und Jenaischen Lehen überhaupt also auch an dem Trösterischen Mann-Lehn-Gute besonders das Condominium directum gehabt, der Vasall, Johann Michael Tröster, aber dieses Lehen ohne Consens hochgedachten Condomini directi alieniret, so ist auch die helfte hievon ex capite feloniæ so fort nach beschehener Veräuserung an S. Weimar gediehen und ratione dieser das Dominium directum cum dominio utili hinwiederum consolidiret worden. Vasallus enim, qui feudum sine consensu Domini directi scienter alienat, ob Domini contemtum feudum amittit ipso jure, ejusque Dominium utile ad Dominum redit & cum directo dominio consolidatur, si vero plures sint Domini, unius

Consensu neglecto feudum saltem pro rata amittitur,
Fromann. in Diss. de Condomin. territ. cap. 9. th. 6.
Struv. Element. jur. feud. edit. Hellfeld. cap. 16. §. 8.
ibique allegat.
2. feud. 38. &
2. feud. 6. 38.

und da dieses seine ohnstreitige Richtigket hat, so sind auch die hohe Frau Impetrantin (modo Deren Erben) und Deren Fürstl. Geschwister, als welche von diesem Verkauf an bis zum Ableben des Herrn Herzog Wilhelm Heinrichs zu S. Eisenach, Fürstl. Durchl. und also über 29. Jahr das ganze Trösterische Mann-Lehn zur Ungebühr usufruiret oder vielmehr usurpiret, die Helfte dieser Nutzung an S. Weimar annoch zu restituiren schuldig. Was aber die andere Helfte dieses Lehens, welche nach Ableben Johann Michael Tröster Jun. vorgedachter massen apert worden, mithin dem Fürstl. Eisenachs. Cammer-Fisco heimgefallen war, anlanget, so konten die nunmehro verstorbene Fürstl. Frau Impetrantin und Conforten solche auch nicht länger geniessen, als Dero an. 1741. verstorbenen Herrn Bruders Fürstl. Durchl. p. m. welche Ihnen aus guten Willen von diesen sonst zur Cammer gehörigen Revenuen participiren liessen, lebten, nach Dero Tode aber hieß es, resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis, und so wie dem Durchl. Herrn Successori mit denen Eisenach- und Jenaischen Landen zugleich die Fürstl. Renth-Cammer nebst hierzu gehörigen Güthern und Revenuen zufiel, worunter die rata des heimgefallenen Trösterischen Guths auch mit gehörete, so konten erstere Ihnen auch wohl die Rechnung machen, daß Sie diese Einnahme hinkünftig würden entbehren müssen, es konte Ihnen auch nicht fremd vorkommen, wann Serenissimus Successor sich dieses Guths bey dem Eisenachischen Anfall mit anmasseten, weil es ein theils ex capite feloniæ, wie oben angeführet, theils aber jure aperturæ längst schon heimgefallenes Lehen war, von welchem letztern bekandt, quod ex illo ipso momento

quo Vasallus ultimus nullo post se legitimo possessore relicto exspirat, feudum Domino aperiatur & utile dominium cum directo possessioque adeo naturalis cum civili ipso jure consolidetur,

Klock. in relat. Cameral. 5. n. 357.
Schrader de feud. P. 3. Cap. 2. n. 15.

Hincque Dominus feudo ipsi ob deficientem successorem mortui Vasalli aperto, alium in eo existentem possessorem absque spolii vitio expellere possit.

Rosenthal de feud. c. 1. concl. 41. in addit.
Hartm. Pistor. L. 2. qst. 25. n. 21.
Lyncker. Cent. 6. dec. 592. p. 79.

worzu noch besonders kam, daß dieses heimgefallene Lehen nach denen in Anfang dieses §. angeführten Principiis längstens schon ein Cammer-Guth worden, wovon und was es mit dergleichen Güthern vor Bewandniß habe, oben §. 21. seq. bereits nothdürftig und hinlänglich gehandelt ist.

§. 27. Es bleibt demnach dem Fürstl. Impetrantischen Theile ein nicht zu errathendes Geheimniß, auf was vor rationes decidendi nicht nur das rescriptum restitutorium, sondern auch derer opponirten triftigen momentorum ohngeachtet, so gar paritoria Simplex und endlich pœnalis erkant werden mögen, da doch das geklagte factum violentum ein ens rationis, und, wie oben §. 17. gezeiget worden, der definition eines spolii gar nicht conform ist, posito aber auch, man wolte ein spolium, jedoch keinesweges in præjudicium veritatis desuper protestando hier einmahl so fingiren, und sich vorstellen, so würde dennoch bey vor deducirten Umständen die Regul: Spoliatus ante omnia restituendus, nicht in application kommen können, weiln eines theils die Güther qst. so beschaffen, daß sie von Fürstl. Impetrantischen Theile weder acquiriret noch besessen werden mögen, welchenfals die eben gedachte Regul ihren Abfall leidet, und ein Spoliatus nicht ante omnia zu restituiren ist,

Cap. ecclesias §. in diœcesi 13. qst. 1.

Cap. ad decimas de restit. spoliat. in 6. arg. cap. causam quæ de præscript.
Cap. quamvis cap. Prohibemus de decim.
Innocent. in cap. ex parte n. 3. de restit. spoliat.
anderntheils aus denen Rechten bekandt, quod spoliatus non sit restituendus, quando ex Actis vel aliunde constat petitorem non esse verum Dominum rei cujus petebatur restitutio, sed adversarium
Corsett. in regul. spoliatus fall. 28.
quia spolium non est, quando constat de non jure tenentis
Menoch. remed. recup. poss. 1. n. 308.
& causa possessionis non attendenda ubi jus proprietatis apparet quia illa huic cedit.
Cap. 6 X. de caus. poss.
hincque dejectus talis contra dejicientem cujus jus liquidum, restituendus est vel minime
Everh. Vol. II. Cons. I. n. 21.
Modest. Pistor. Vol. I. Cons. 40. n. 92.
Lynker Cent. 2. dec. 109. & dec. 655.
Lauterb. ad tit. ff. de vi & vi arm. §. 9.
cum frustra trahatur mora in possessorio ubi de petitorio constat.
Mev. P. 6. dec. 100.
imo ne quidem tum ex causa spolii restitutio mandari debet, si modo dubia aut alia ratione alterius petitio justior sit
Mev. P. 7. dec. 159. & P. 9. dec. 10. n. 6. seq.
vielmehr stehet dergleichen restitutionem petenti allezeit entgegen, dolo petis rem quam statim restituturus esses, & possessio penes te non maneret,
Cap. dolo facit de Reg. jur. in 6.
L. 8. ff. de doli mali & met. except.
wiewohl man auch nicht einmahl sagen kan, daß Fürstl. Impetrantischer Theil die Güther qst. in Besitz gehabt habe, possessionem enim habere non dicitur, qui eam retinere non potest.
L. non videtur. ff. de acquir. poss.
und wann dasjenige, was in vorigen §§. von dem

Condominio und Compoſſeſſione civili allegiret worden, hieher widerholet wird, ſo zeigt ſich, wie vorſtehende principia juris darauf vollenkommen quadriren und eine ohnleugbare Warheit bleibt, quod civiliter poſſidens detentorem propria authoritate expellere & naturalem poſſeſſionem adipiſci poſſit

Meiſchn. Tom. 3. decis. camer. 13. n. 253. ſeq.

eum detentor poſſeſſionem manutenibilem non habeat.

Lyncker Cent. 4. Reſ. 400. & Cent. 6. Reſ. 500. n. 6.

Am allermeiſten muß man hierbey bewundern, wann unter der, in generalen terminis injungirten reſtitution auch die Jura prætenſa viæ publ., ſtaminis, ut & conducendi, welche ſecundum §. 10. ſupra deducta inter regalia & jus territoriale gehören, zugleich mit verſtanden werden, da doch ratione dieſer beſonders bekandt iſt, quod in cauſis, quæ Regalia Principis ſpectant provocatio ad ſumma Imperii tribunalia plane non admittatur, cum Princeps alias in horum uſu & exercitio contra jura notoria impediretur.

Inſtr. Pac. Osnabrug. art. 8. §. 1.

Stryck. in uſu modern. ff. tit. a quib. appell. non lic. §. 7.

nec contra Dominum territorii in hujusmodi cauſis judicio poſſeſſorio locus ſit,

Lyncker diſcept. for. 17.

Ickſtædt de ſuper. territ. nec non Regal. jur. haud præſcr. §. 19. in Schol. & §. 26. in Schol.

Thomaſ. Theſ. inaugur. de jurisd. & Magiſtr. diſſer. 39.

Und wann ſolchergeſtalt Fürſtl. Impetratiſcher Theil in cauſæ meritis gar ſehr graviret worden, ſo muß Derſelbe ſich auch wohl über dieſes noch beſonders beſchwehret befinden, daß der Reichs-Hof-Rath eine Sache in Cognition ziehen, das Reichs-Vicariat zu Dreßden aber ſolche continuiren und entſcheiden wollen, welche Ihnen doch nach denen Reichs-Fundamental-Geſetzen platterdings unterſagt iſt, immaſſen in ſimplen Spolien-Sachen, geſetzt auch man könte dergleichen hier einräumen, nicht die höchſten Reichs-

Gerichte

Gerichte, sondern die Austregæ forum competens sind.

Ord. Cam. P. II. Tit. 8.

§. 28. Was die Austregal-Instanz in Recessu habe und wie alt, auch wie sorgfältig selbige von denen Statibus Imperii je und allezeit conserviret sey, solches ist niemanden, als nur denen Fremdlingen in ihrem Vaterlande unbekandt, einige wollen den Originem dieses Iudicii compromissorii so gar in die Zeiten des Taciti und noch höher hinaussetzen, immassen dieser in seinen Schriften, wie unsere alte teutsche Vorfahren die unter ihnen entstandene Irrungen durch gewisse willkührlich erkiesete Obmänner und Richter decidiren lassen, hin und wieder bezeuget. Nun kan man zwar diesem asserto contra Cæsarem, welcher das Gegentheil zu behaupten scheinet, wohl glauben, da jener eines theils lange in Teutschland gelebt und derer Gebräuche derer Teutschen wohl kündig gewesen, andern theils diese thesis dem genio Germanorum, welche keine absolute Herrschaft leiden können, vollenkommen conform ist. Ob man aber eben daher den originem Austregarum statuum Imperii deriviren könne, ist etwas zweifelhaft, eben so, als wenn man solche von denen Treugis oder Inducciis sive pace temporaria herleiten will, immasen diese zwar mit denen Austregis viel Gleichheit haben, hingegen aber auch von solchen in verschiedenen Stücken unterschieden sind, vid.

Datt. in pace publ. profana L. I. c. 2.

dem sey aber wie ihme sey, so führet doch ebengedachter

Datt. cit. loc. L. I. c. 27. §. 58. seq.

ex Grotio ibidem alleg. an, wie die Compromissa das natürlichste Mittel seyn, ehe es ad arma kömmt, die entstehenden Dispute unter denenjenigen, die entweder keinen Richter haben, oder wo der Richter nicht helfen kan, beyzulegen, und hinter diesen Worten des Grotii setzet er

§. 29. a cujus philoſophia cum nec ipſi gentiles abhorrerent, factum exiſtimo, ut ſeculis adhue tam barbaris in ipſa Germania, male ejus cives audirent, qui vel prius quam ſpes omnis judicii obtinendi periiſſet, vel arbitrio in æquas utrique litigantium partes rejecto, in bellum & arma ruebant; und zeigt dadurch, daß der Origo auftregarum alt gnug ſeyn müſſe; Man gehet aber dennoch am ſicherſten, immaſſen es denen ſtatibus Imperii nichts præjudiciret, wenn man ſagt, daß die hohen Reichs-Stände dieſes principii in denen turbulenten Zeiten Teutſchlands vornehmlich in dem groſen Interregno beſonders wohl eingedenk geweſen, und als damahls in ſo vielen Jahren kein gewiſſes Reichs-Ober-Haupt war, zu Applanir- und Abthuung derer unter ihnen entſtandenen Irrungen, auch Evitirung derer ohnehin ſehr eingeriſſenen Uberzieh- und Befedungen bewogen worden, tum compromiſſo, & libera conventione, tum per modum confœderationis, ſich gewiſſe Richter zu erwehlen, und deren Entſcheidung dem Austrag der Sachen, wovon der Nahme Auſtregæ herrühret, zu überlaſſen,

Datt. cit. loc. c. 27.

Conring. de Iudic. Germ. paſſim, præprimis §. 53.

Struv. Hiſt. Germ. Diſſ. 22. §. 7. ſeq.

Das 13te Seculum iſt alſo wohl der Terminus, von welchem die Auſtregæ wie ſie heutiges Tages in Teutſchland noch üblich und in denen LL. Imperii befeſtigt ſind, am ſicherſten hergeleitet werden können, und im 14ten und 15ten Seculo waren ſolche ſo frequent und zur Gewohnheit worden, daß auch die Paciſcenten oder Confœderirten einander verſprachen, mit gewafneter Hand gegen denjenigen beyzuſtehen, der neglecto Auſtregarum foro etwas auf andere Art oder mit Gewalt ſuchen und unternehmen würde; Zum Exempel kan dienen die Erb-Vereinigung zwiſchen Sachſen und Böhmen, und deren mehrere, und dieſe waren bloſſe gewillkührte Austräge ex mero inſtituto privato principum, wobey keine authoritas Imperatorum concurrirte, vid.

Burgold. ad Inſtr. Pac. Weſtph. diſc. 20. n. 4.

§. 29. Als hiernechst der Kayser Maximilianus I. verschiedene von Dero glorwürdigsten Antecessoribus, Kayser Alberto II. und Friderico III. projectirte heilsame Ordnungen vollends zum Stande brachte, worunter auch die auf dem Reichs-Tage zu Worms an. 1495. approbirte und nachmals promulgirte Cammer-Gerichts-Ordnung war, so wurden in selbiger diese Austregæ conventionales mit guten Vorbedacht nicht nur his verbis,

welche sonderlich gewillführte rechtliche Austräge gegen einander haben, der sollen sie sich laut derselben ferner gegeneinander gebrauchen,

expresse confirmiret, sondern auch denen hohen Reichs-Ständen, welche dergleichen nicht hatten, gewisse Austregæ legales beygelegt, und dieses Privilegium primæ Instantiæ & Austregarum ist nachmahls in der Cammer-Gerichts-Ordnung de an. 1555. so wohl als andern Reichs-Fundamental-Gesetzen, nehmlich dem Instr. Pac. Westph. Art. VI. §. 56. Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. II. §. 11. R. I. novist. §. 105. & 168.

besonders aber denen Wahl-Capitulationen so vieler glorwürdigsten Kayser, auf die verbündlichste weise denen Statibus Imperii je und allezeit con- und reserviret worden, weshalb der gelehrte

von Senckenberg in florib. spars. ad jus Austreg. §. 42.

behauptet, daß in causis Statuum die Austregæ in Regula, die höchsten Reichs-Gerichte aber per exceptionem in so weit deren Jurisdiction in Legibus Imperii fundirt, judicireten.

§. 30. Wann nun aber bekandt, das dergleichen zwischen Haupt und Gliedern des Teutschen Reichs beliebte und per modum pacti errichtete Sanctiones pragmaticæ und Reichs-Grund-Gesetze nach der bekandten Regul, nihil tam naturale est, quam quod eodem modo quicquam dissolvatur, quo est colligatum, und den Instr. Pac. Westph. Art. 8. §. 2. nicht anderst als mutuo dissensu wieder aufgehoben, mithin auch

von denen höchsten Reichs-Gerichten, als welche Legum Ministri non Arbitri sind, und hierauf hauptsächlich mit geschworen haben, nullo prætextu durchlöchert werden können, hingegen aus vorstehender Specie facti ersichtlich, wie ein vormahliger Reichs-Hof-Rath sowohl als das Vicariats-Gericht zu Dreßden diesem zuwieder in einer simplen spolien-Sache, wovor die der Burgauischen Pacht-Gelder wegen ausgeflossene Inhition ausgegeben werden will, der §. 28. allegirten Cammer-Gerichts-Ordnung entgegen, rescribiren und condemniren, mithin die Sächs. Austregas, welche doch in der Erb-Verein- und Verbrüderung derer Chur- und Fürstl. Häuser Sachs. und Hessen, auch in verschiedenen Pactis Domus, insonderheit aber was das hohe Ernestinische Haus Weimarischer Linie betrift, in Testamento Sereniss mi Ducis Wilhelmi p. m. de an. 1658. bestfundiret zu befinden sind, vid. n. XXIX. gänzlich übergehen und nur nach Willkühr und Gutdüncken verfahren wollen, so ist an denen Fingern gleich abzuzehlen, wie weit ein solches procedere bestehen und kräftig seyn könne, um da mehr, als auch nach demjenigen, was man oben §. 16. bemerket, dem Privilegio Saxon. de non appellando zugleich gar sehr zu nahe getreten worden.

§. 31. Nach ebengedachten Privilegio de non appellando in verbis: Würde aber dennoch hiergegen von Uns und unsern Nachkommen im Reich inhibiret oder was angenommen, das soll kraftloß, untüchtig und nichtig gehalten werden.

Sodann denen Kayserl. Wahl-Capitulationen, wo wo es unter andern heisset:

art. 2c. Sondern einen jeden Reichs-Stand bey seiner immedietät, privilegiis de non appellando &c. item jure Auftregarum tam legalium quam conventionalium vel familiar: Bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbahren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller derer

bis daher etwa dargegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, erzangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben lassen ꝛc.

Vid. Capitul. glorioſiſſ. Imper. Franciſci I. art. 18. §. 4. & art. 1. §. 8.

kan dergleichen Verfahren durchaus nicht bestehen, und wann man diesem noch beysetzt, daß das Rescriptum restitutorium cum paritoriis gravantibus dem Rescripto cassatorio & inhibitorio de an. 1696. wovon oben §. 24. Meldung geschehen, schnur-stracks entgegen, Rescriptum contra Reseriptum & Decretum contra decretum aber ipso jure null, dergleichen auch von denen Actis & Judicatis zu halten, welche von einem Judice incompetente herkommen; ferner diesem noch der besondere Umstand beytrit: Daß das Hochfürstl. Haus S. Weimar in allen und jeden ältern und neueren Lehen-Briefen, unter andern auch mit denen in die Landes-Theilung gekommenen portionen expreſſis verbis, beliehen worden, vid. n. XXX. mithin demselben von Ihro Kayserl. Majest. und dem gesamten Römischen Reich solche je und allezeit so recht als billig zu gewähren seyn; So können Se. Hochfürstl. Durchl. zu S. Weimar und Eisenach Deroselben desto sicherer die feste und angenehme Hofnung machen, es werden Ihro Kayserl. Majest. als ein so würdiges und gerechtes Reichs-Oberhaupt nicht zugeben, daß gegen einen hohen Reichs-Stand dergleichen beschwerliche Erkentnüsse zur Execution gebracht, oder dem hohen Gegentheil bey seinen bodenlosen Zunöthigungen weiteres Gehör gestattet werde, vielmehr versichern Sie Ihnen allerunterthänigst, es werde nunmehro das gravirliche Rescript cum paritoriis entweder sogleich cassiret, oder wenigstens dem S. Weimarischen Revisions-Gesuch allergerechtest deferiret, und hierauf Fürstl. Impetrantischer Theil ganz ab- und zur Ruhe gewiesen werden.

§. 32. Es hat zwar ein dermahliger hochpreißl. Reich-Hof-Raht nach der Anlage sub. n. XXVIII.

das Fürstl. Weimarischer Seits ohlängst an Handen genommene remedium supplicationis um deß willen, abschlagen wollen, weilen 1. formalia nicht gehörig observiret worden, und 2. dergleichen remedium in causa spolii nicht stat habe; allein man ist daselbst vollenkommen im Stande, beyde diese rationes mit Bestand Rechtens zu heben, immassen was die formalia anlanget, die supplicatio pro revisione Actorum testibus actis binnen 4. Monathen mit summarischer Anführung derer triftigsten Beschwerden gegen das oberwehnte Vicariats-Rescript, beym hochpreißl. Reichs-Hof-Rath eingereicht, zugleich um gewisse Frist zu Exhibirung des libelli gravatorialis nach esuchet, am Ende aber der Supplication die clausula salvatoria, daß man sich zu allen, was ad obtinendam revisionem, de jure communi, ordinatione, vel consuetudine erforderlich, erbothen haben wolle, annectiret worden, und mehreres ist nicht nöthig gewesen.

vid. Rec. Imp. noviff. §. 125.

Brevicul. prax. Imp. aulic. Tit. 59. §. 8.

Solte aber etwa als ein neglectus formalium angesehen werden, daß bey der Supplication das petitum um Determinirung derer zu deponirenden Sportuln ferner die oblatio ad juranduin weggblieben, folglich auch die zu den letztern erforderl. Vollmacht, nicht tempestive eingereicht worden, so dienet doch hierauf zur Antwort, daß man sich zu beyden nicht verbunden gehalten, denn ratione Sportularum ist aus den eben allegirten

Rec. Imp. §. 126.

bekandt, wie bey denen revisionen, so gegen gravirliche Cammer-Gerichts-Urtheile an Handen genommen werden, um deßwillen eine gewisse summe Geldes deponiret werden müsse, damit die von Reichswegen nach hocherwehnten Cammer-Gericht zu deputirende Revisores zeit ihres daselbstigen Aufenthalts hiervon die benöthigte Subsistenz nehmen können, da nun aber diese Ratio beym hochpreißl. Reichs-Hofs-Rath cessiret, gestalten nach den

Instr. Pac. Westph. Art. 5. §. 54. quoad processum judiciarium,

derer Revisionen wegen dahin keine Reichs-Deputation kommt, sondern hochgedachter Reichs-Hof-Rath bey ergriffenen remedio supplicationis in loco die cognition behält, und die Acta daselbst per Consiliarios, qui concipiendæ & ferendæ priori sententiæ non interfuerunt, revidiren läst, so muß auch wohl die Dispositio legis ratione depositionis sportularum ebenmäßig inapplicable seyn, welchem Principio der

Lyncker. de gravam. extrajud. C. 9. p. 2. §. 14. n. 2. p. 802.
Roding. Lib. 3. tit. 61. n. 99.
Fritsch. Exercit. jur. publ. 5. P. 2. pag. 226.
Deckher. in Concordant. suprem. Tribunal. Imp.

und andere bewährte Juristen mehr mit gantz bündigen Rationibus beytreten, und wann dann der solcher gestalt genommene Anstand ratione nachzusuchender Determination gewisser zu deponirender Sportuln, gegründet gewesen, so wird auch gewißl. die Unterlassung der oblation ad jurandum und der dieserhalb auszustellenden Vollmacht, auf keinen schlechtern Grunde beruhen, in vernünftiger Erwegung, da dieser Eyd notorie eine species juramenti Calumniæ ist, wovon aber wohl vornehme Reichs-Fürsten jure meritoque dispensiret sind, immassen solche dergleichen üble Præsumtion niemahlen wieder sich haben, ja da dieselben von der Potestate legislatoria und judiciaria in Imp. Rom. Germ. ohnläugbahr participiren, so ist wohl um destoweniger zu vermuthen, daß sie solche Ihrem hohen Stande verkleinerliche und nachtheilige Gesetze Ihnen selbst gegeben und sich darin geringen Personen und Unterthanen gleich gesetzt haben solten, wannenhero auch die von dieser Materie handlende Reichs-Gesetze, als

Rec. Deput. Spirens. de an. 1600. §. und obwohl hierbey 145. und
Rec. Imp. de an. 1654. §. 125.

auf die Principes Imperii um dawenigerzu extendiren seyn, als solchen ohnehin der

§. 43. dict. Receff. Imp.

ausdrückl. quoad hunc passum wiederspricht, und von der Regul eine deutliche Exception macht, mit welcher wohlgegründeten Meinung unter andern auch der

Blum. in Proc. cam. tit. 72. §. 17. und

Auth. Notar. ad Roding. L. I. T. 62. n. 19. p. 339.

einstimmig sind; Wie starck diese Materie ehemahls zwischen denen Fürstl. Häusern Würtenberg und Baden-Durlach controvertiret und mit was bündigen rationibus die Negativa von erstern verfochten worden, dergestalt, daß die Sache endlich gar ad Comitia Imperii gediehen, solches ist annoch erinnerlich, oder es können auch hiervon die durch den Druck bekandt gemachten Acta allenfalls nachgelesen werden

§. 33. Die zweyte ratio decidendi des vorgedachten Abschlags-Decrets, welche sich auf eine prohibitam revisionem in causis Spolii gründet, würde so dann nur bestehen können, wann der Casus vorhanden, Da ein judex competens prævia cognitione summaria auf restitutionem rei spoliative ablatæ gesprochen hätte, und der condemnatus wolte hiergegen remedia devolutiva vel suspensiva einwenden, weilen solches in regula, die aber doch ihre exceptiones leydet, verbothen, da aber gegenwärtig die Sache gantz anders beschaffen, und der Beklagte ein vornehmer Reichs-Fürst ist, den die höchsten Reichs-Gerichte ex capite spolii simplicis keinesweges condemniren, oder auf einigerley Weise in dergleichen Sache mit Bestand Rechtens cognosciren können, immassen die Leges Imperii hierin ausdrücklich wiedersprechen, mithin denen statibus Imperii einen gantz andern Richter zugestehen und fest setzen, so kan auch hier nicht von einer Revisione in causa Spolii gesagt werden, vielmehr aber dieses, daß Fürstl. Impetratischer Theil um deßwillen dieses benificii revisionis Actorum sich bedienet habe, weilen die in denen Reichs-Grund-Gesetzen

fundirte exceptio privilegiata fori & Austregarum übergangen und nicht in gebührende Obacht genommen worden, deme auch um dainehr und ehender ohne Bedenken deferiret werden sollen, als alle solche proceduren, worin die Privilegia statuum ausser Augen gesetzt werden, in denen Wahl-Capitulationen so vieler Glorwürdigster Kayser ohnehin längst schon untauglich, null und nichtig declariret worden. Und wenn auch etwa, wie es scheinet, noch dieses obmoviret werden wolte, die höchsten Reichs-Gerichte hätten bloß in summariissimo gesprochen, und darinn wäre deren Jurisdiction fundiret, was man aber Fürstl. Impetratischer Seits in Causa vorbracht, gehöre ad petitorium; so wäre doch hierauf zu antworten, daß in remedio recuperandæ possessionis, dergleichen Actio Spolii ist, kein summarissimum stat habe, da dieses nur allein in remedio retinendæ Platz findet,

Tennagell. de Process. decernend. class. 2. c. 2.

und daß dahero Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weimar und Eisenach, als welche verschiedene Monath vor der ausgeflossenen Inhibition an den Cammer-Rath Typken, die quæstionirten Güther bereits im Besitz gehabt, und noch haben, vielmehr, und nicht die Fürstl. Impetranten in summariissimo zu schützen wären, wiewohl Hessen-Philipsthal überhaupt keine Possession solcher Güther, die sie nach so verbindlichen vorhandenen, und von verschiedenen Kayserm confirmirten pactis nicht besitzen mögen, anführen kan, immassen bekandt, quod nullum possit esse possessorium judicium, ubi nulla datur possessio legitima, sed sanctioni publ. contraria; es wird auch hier ohnehin, da keine vis & arma zu befürchten, ein possessorium momentaneum schwerlich Platz greiffen können, dann eben dieses ist die causa movens gewesen, warum man dergleichen in Teutschland aufgebracht hat

de Ludolph. de jure camer. sect. I. §. 7. n. 8. p. m. 70.

So hoffet man demnach, es werde ein Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath, der non inspectis actis, als welche

damahls bey den hohen Vicariats-Gericht zu Dreßden annoch befindlich waren, ertheilten abschlägigen resolution ohngeachtet, dennoch hiernechst in der Sache gütiger als bißher geschehen decretiren.

§. 34. Um nun hierin den Endzweck desto sicherer und gewisser zu erreichen, haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Weimar und Eisenach vor den convenablesten und besten weg gehalten, wann Sie an Ihro Römisch Kayserl. Majest. sich unmittelbahr wendeten, und mit Beyfügung des in fine hier angedruckten Libelli gravatorialis, so dann dieser Deduction und derer hierbey befindlichen Urkunden, allerhöchst Derpselben von der Iustitia causæ Dero Seits vollenkommen überzeugten, mithin um gerechteste Hülffe, und daß einem Hochpreißl. Reichs-Hofs-Rath, bey so offenbahr vor Augen liegender Gerechtsame, allergnädigst anbefohlen werden möge, das vorhin denegirte Remedium supplicationis, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens-Schlusses, und anderer Reichs-Grund-Gesetze, nunmehro zu gestatten und anzunehmen, und hierauf allenthalben die gebührende Justiz zu administriren, allerunterthänigst anrieffen, sie glauben auch, bey diesen gefasseten, und nunmehro ins Werck zu richtenden Entschluß, um deßwillen wohl zu fahren, weilen solcher die Leges Imperii und besonders die letztere auch vorhergehende Kayserl. Wahl-Capitulationen zu seinen Grunde hat, dann in diesem ist zwischen den höchsten Ober-Haupt im Reich und dessen Gliedern, per modum pacti unter andern verglichen und geschlossen worden:

> Die Fürsten und Stände des Reichs, bey Ihren Rechten und Privilegien besonders der ersten Instanz zu manuteniren, und nicht zu gestatten, daß von denen Reich-Gerichten hierwieder auf einigerley Weise gehandelt werde.

Es bezeigen auch verschiedene Exempel, wie bey ein und andern dergleichen vorgekommenen Fällen, über diese eben angeführte passage jedesmahl und zwar nicht ohne Nutzen dererjenigen, so solche allegiret,

stricte gehalten worden, e. g. in causa Mühlberger contra Speyer wurde ehemahls eine beym Cammer-Gericht zu Wetzlar schon verworffene Sache ad Mandatum Imperatoris daselbst dennoch endlich angenommen, cognosciret, und von denjenigen Theil, der vorher abgewiesen war, gewonnen. Ex actis publicis ist bekannt, wie in causa Grafen von Castell contra Reichs-Ritterschaft in Francken, weil. Kayf Leopoldi Majest. glorwürdigster Gedächtniß von gesamten Reich durch ein allgemeines Conclusum in an. 1704. ersuchet wurden, dem damahligen Reichs-Hof-Rath anzubezehlen, nach denen Reichs-Gesetzen zu verfahren und zu erkennen, auch denen Reichs-Ständen an Ihren Juribus und Privilegiis keinen Tort und Nachtheil zuzufügen, und was dergleichen Exempel mehr anzuführen stünden. Und weilen Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weimar und Eisenach dermahlen ebenmäsig nichts weiter, als was Reichs-Constitutions-mäsig und Rechtens ist, suchen, so sind sie auch um desto mehr allerunterthänigst versichert, es werden Ihro Kayserl. Majest. nach allerhöchst Dero angestammten Eyfer vor die Gerechtigkeit, Ihroselben bey so offenbahr vor Augen zu separiren liegender Justitia causæ nicht enthören und Hülfflos lassen.

Die in hac causa ergangene Reichs-Hof- und Vicariats Conclusa seynd folgende.

Num. I.

Rescriptum Cæsareum vom 29. Nov. 1742. an des Regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen Weimar und Eisenach, Hochfürstl. Durchl. die von der Fürstl. Regierung zu Eisenach ergangene Inhibition aufzuheben, und die Frau Landgräfin zu Hessen-Philippsthal in dem Besitz des dritten Theils an dem Förwerg zu Burgau und den Trö-

sterisf. Güthern und an Recipirung der davon fallenden Pacht-Gelder nicht zu hindern.

Carl der Siebende, von GOTTES Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. 2c.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst!

DEine Liebden werden aus der Anlage sub præsentato siebenzehenden Augusti nuperi des mehrern ersehen, was bey Uns, der Landgräfin zu Hessen-Philippsthal, CAROLINen CHRISTINen Liebden, gegen Dero Eisenachische Regierung klagend vorgestellet, da nemlich gedachte Regierung durch zwey erlassene Befehle, das in der Jenaischen Landes-Portion situirte, und nach Maasgab des Pacht-Contracts, der klagenden Landgräfin pro tertia parte zuständige Vorwerck Burgau, nebst denen Trösterischen Güthern, mit Arrest beleget, und die betagte Pacht-Gelder Ihr, der Klägerin, auszuzahlen pœnaliter verbothen habe.

Nachdem nun Wir nicht geschehen lassen können, daß Impetrantin, ihrer wohlhergebrachten Possession, durch dergleichen Straf-Befehle entsetzet, und Ihr der von Ihrer rata competirende Antheil der Pacht-Gelder entzogen werde;

So befehlen Wir deiner Liebden hierdurch zwar gnädigst, jedoch ernstlich, alsofort die Verfügung dahin zu thun, daß die von Dero Eisenachischen Regierung ergangene Inhibitiones aufgehoben, und klagender Landgräfin Liebden weder in dem Besitz ihres dritten Theils an dem Vorwerck Burgau, und denen Trösterischen Güthern, noch an Percipirung derer davon fallenden Pacht-Gelder nicht ferner turbiret, auch nicht via facti, sed juris, in der ganzen Sache verfahren werde. Wir seynd, wie diesem allem die gebührende Folge geleistet worden, deiner Liebden ge-

horsamsten Berichts binnen Zeit zweyer Monaten gnädigst gewärtig, und verbleiben Deroselben mit Kayserlichen Gnaden und allem Gutem wohl beygethan. Geben zu Franckfurth am Mayn, den Neun und zwanzigsten Octobris, Anno Siebenzehen Hundert, Zwey und Vierzig. Unserer Reichen des Römischen und Böheimischen im Ersten.

CARL.

V. Johann Georg,
Graf zu Königsfeld.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
Matth. Wilhelm Haan.

Dem Durchleuchtig-Hochgebohrnen Ernst August, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen,
Unserm lieben Oheim und Fürsten.

Num. II.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 28. Febr. 1748. auf Ansuchen des Fürstl. Impetratischen Theils, pro concedendo Termino bimestri ad producendum producenda.

Jovis, 28. Februarii 1743.

Zu Hessen-Philippsthal Frau Landgräfin CAROLINA gebohrne Herzogin zu Sachsen-Eisenach und Sachsen-Weimar, puncto turbationis; sive Impetrantischer Anwald von Middelburg sub præs. 22. Januar. nup. docendo factam insinuationem Rescripti de 29. Octobr. a. p. acculandoque lapsum absque paritio-

ne Termini, Supplicat humaniſſime pro clementiſſime nunc decernendo Reſcripto magis ſerio & pœnali ſub comminatione realis Executionis appon. Lit. D. & E.

E contra Impetratiſcher Anwald von Filzhofer ſub præſ. hujus übergiebt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte; pro clementiſſime concedendo Termino bimeſtri ad producendum producenda. appon. ultimum Concluſum

Detur adhuc parti Impetratæ petitus Terminus duorum menſium ad ſatisfaciendum emanato Reſcripto Cæſareo de 29. Octbr. a. pr. mit dem Anhang, ſelbigem ſo gewiß die gebührende Folge zu leiſten, damit nicht nöthig ſeyn möge geſchärfftere Kayſerl. Verordnungen ergehen zu laſſen.

Matth. Wilh. Haan.

Num. III.

Reichs-Hof-Raths-Concluſum vom 27. Aug. 1745. vermöge deſſen auf die communicirte Exceptiones des Fürſtl. Imperratiſchen Theils, in termino duorum menſium Fürſtl. Impetrantiſcher Theil ſich vernehmen laſſen ſollte.

Martis 27. Aug. 1743.

Zu Heſſen-Philippsthal Frau Landgräfin CAROLINA CHRISTINA contra Sachſen-Weimar puncto turbationis, ſive Impetrantiſch. Anwald von Middelburg, ſub. præſ. 29. April. nup. accuſando lapſum abſque paritione termini, ſupplicat humillime pro clementiſſime nunc decernenda reali Execurione ad Directorium circuli Saxonici ſuperioris ſumtibus partis impetratæ. appon. lit. F.

E contra Impetratischer Anwald von Filzhofer, sub Præsentato eodem, supplicat humillime pro clementissime concedendo Termino 14. Dierum ad decopiandum & revidendum, salva anticipatione. appon. sign. ⊙

Idem sub præs. 7. Maj. nup. übergiebt allerunterthänigste Exceptiones fori declinatorias, mit Bitte, pro clementissime repellendo Impetrantem a limine hujus judicii, & remittendo ad forum competens, appon. Num. 1. 2. 3. 4. & 5.

in duplo

Communicetur die Fürstl. Impetratische Vorstellung parti Impetranti, um sich darüber so viel hauptsächlich die causam Principalem anbetrifft, in termino duorum mensium vernehmen zu lassen.

Matth. Wilh. Haan.

Num. IV.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 12. Dec 1743. auf das Fürstl. Impetrantischen Theils Ansuchen um prorogationem termini ad producendum producenda.

Jovis 12. Decembr. 1743.

Zu Hessen Philippsthal Frau Landgräfin contra Sachsen Weimar in puncto turbationis, sive Impetrantischer Anwald von Middelburg sub præs. 31. Octobr. nup. supplicat humillime pro clementissime imperiendo Termino bimestri ad producendum producenda. appon. lit. G.

Detur parti Impetranti adhuc petitus Terminus duorum mensium zur rechtlichen Nothdurfts Handlung.

Matth. wilh. Haan.

Num. V.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 18. Dec. 1744. darinnen die Ausfertigung des Rescripti paritorii, an Fürstl. Impetratischen Theil resolviret worden.

Veneris 18. Decembr. 1744.

Zu Hessen-Philippsthal weil. Frau Landgräfin CAROLINA CHRISTINA modo deren Erben contra Sachsen Weimar Rescripti puncto turbationis; sive Impetrantischer Anwald von Middelburg, sub præs. 7. Jan. nup. übergiebt allerunterthänigste Replicas, mit Bitte, pro clementissime rejectis Exceptionibus decernendo Rescripto paritorio cum Comminatione realis Executionis, appon. Lit. H. usque O. inclusive, & ultimum conclusum in duplo.

Idem sub præs. 14. hujus **übergiebt allerunterthänigste Anzeige fortdaurender gegentheiliger Beeinträchtigung, mit Bitte,** pro clementissime ob in dies crescens irreparabile damnum maturanda resolutione ad Replicas de præs. 7. Januar. c. a. & nunc decernendo retro petito Rescripto paritorio eoque ad nova facta extendendo appon. Lit. P. & ultimum Conclusum in duplo.

E contra impetratischer **Anwald Gullmann** sub præs. 28. August. nup. accusando lapsum termini ad replicandum præfixi, supplicat humanissime pro clementissima eventuali Replicarum Communicatione, aut Processu in Contumaciam deferendo petitis Exhibiti de præs. 7. Maji, anni præt. appon. ultimum Conclusum

1mo,

So viel die spoliative, mithin via facti geschehene Arrestirung der Pacht-Gelder von dem 3ten Theil des Vorwercks Burgau, und von denen Trösterischen Gütern anbetrifft, fiat nunc rejectis Exceptionibus

Re-

Rescriptum paritorium cum Termino duorum mensium;

Und wird

2do.

Dem Fürstl. Herrn Impetraten hierdurch vorbehalten, seine zu haben vermeynende Ansprüche an gedachtem dritten Theil des Vorwercks Burgau, und an denen Trösterischen Güthern in separato, facta prius plenaria Restitutione coram Judice competente gebührend anzubringen und auszuführen.

Matth. Wilh. Haan.

Num. VI.

Chur-Sächsisches Reichs-Vicariats-Conclusum vom 14. Julii 1745. zu Anschaffung der original-Acten in causa.

Lunæ 14. Julii 1745.

HEssen-Philippsthal, weyland Frau CAROLINA CHRISTINA, Landgräfin zu-modo deren Erben contra Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach, Rescripti, in puncto turbatæ possessionis, sive Fürstl. Impetrantischer de rato & mandato cavirenden Anwald D. Heinrich Christian Schüßler sub præs. 29. Maji nup. mit allerunterthänigster Anzeige, wie wegen eigenmächtiger Depossedirung aus dem Guth Burgau und denen Trösterischen Güthern, bereits sub dato 29. Oct. 1742. ein Rescriptum S. C. an Fürstl. Herrn Impetraten ergangen, auch unterm 18. Decembr. a. pr. ein Rescriptum paritorium erkannt, aber nicht ausgefertiget worden sey, supplicat humillime pro clementissime procurandis Actis originalibus & ex-

pediendo dein jam jam decreto Rescripto paritorio, appon. Lit. A. & B.

Hat Fürstl. Impetrantischer Anwald die Anschaffung derer in causa verhandelten original-Acten, so viel ihm hierbey zu beobachten oblieget, in Zeit zweyer Monathe zu besorgen. Ernst Gotthelf Becker.

Num. VII.

Chur-Sächsisches-Reichs-Vicariats-Conclusum vom 16. Aug. 1745. Innhalts dessen, Fürstl. Impetratischen Theils Supplications-Gesuch, abgeschlagen worden.

Lunæ 16. Aug. 1745.

Zu Hessen-Philippsthal, weyland Frau Landgräfin, CAROLINA CHRISTINA, modo deren Erben contra Herrn Herzog zu Sachsen Weimar und Eisenach, Rescripti, in puncto turbatæ possessionis, sive Fürstl. Impetrantischer Anwald, D. Heinrich Christoph Schlüßler sub præs. 7. Jul. nup. mit allerunterthänigster Anzeige ad Conclusum de 14. Junii nup. supplicat humillime pro clementissime acceleranda expeditione Rescripti paritorii.

Idem sub præs. 31. Julii nup. exhibendo zu Folge Concluſi de 14. Junii nup. die in causa vor dem ehemahligen Reichs-Hof-Rath ergangenen Acta originalia, repetit priora humillime petita.

E contra in eadem Fürstl. Impetratischer Anwald, D. Johann Leonhard Hauschild, sub præs. 23. Jul. nup. mit Wiederhohlung derer bereits ehemahls opponirten Exceptionen, bittet allerunterthänigst pro clementissime admittendo remedio Supplicationis contra Conclusum de 18. Decembr. 1744. tollendoque Rescripto paritorio & remittendo partem impetrantem ad Judicia Austregarum aut Curiam feudalem. Appon. n. I. usque 22. inclus. in duplo,

1mo.

Ponantur die eingereichten original-Acta zu denen übrigen Sachen.

2do

Hat das Impetratische Supplications-Gesuch nicht statt.

3tio

Mit nochmahliger rejection der vorgeschützten Exceptionen & cum inclusione Exhibitorum de 29. Maji und 7. und 31. Julii nup. fiat nunc expeditio des bereits unterm 18. Dec. 1744. erkannten Rescripti paritorii an den Herrn Herzog zu Sachsen-Waymar und Eisenach des Innhalts:

Demselben müste annoch erinnerlich seyn, was wegen via facti unternommener Depossedirung der nachhero verstorbenen Frau Landgräfin CAROLINen CHRISTINen zu Hessen-Philippsthal, aus dem derselben pro tertia parte zugestandenen Vorwerck, Burgau, nebst denen Trösterischen Güthern weyland Herrn Kayser CARLN des VIIden Majestät bereits per Rescriptum de dato 29. Octobr. 1742. an ihn, Herrn Herzog Oberstrichterlich gelangen lassen. Wann nun von Impetrantischer Seiten, modo denen Fürstl. Erben, daß hierauf die gebührende Parition nicht erfolgt sey, in denen beygeschlossenen Exhibitis sub præs. 29. Maji, und 7. und 31. Julii, nup. die wiederhohlte Anzeige geschehen; Als wolten Ihro Königl. Majest. von aufhabenden Reichs-Vicariats-Amts wegen, ihm, Herrn Herzog hierdurch aufgegeben haben, obangezogenen Kayserlichen Rescript de dato 29. Octbr. 1742. in allen darinnen enthaltenen Puncten und Clausuln nunmehro bey Straffe 5. Marck löthigen Goldes, ohngesäumt strackliche Folge

zu leisten, auch wie solches geschehen, binnen zeit zweyer Monathe anzuzeigen.

Ernst Gotthelf Becker.

Num. VIII.

Chur-Sächsisches-Reichs-Vicariats-Conclusum vom 16. Sept. 1745. worinnen Fürstl. Impetratischen Anwald Dr. Hauschild die gesuchte Perlustration der Acten abgeschlagen worden.

Jovis 16. Sept. 1745.

Zu Hessen-Philippsthal, weyland Frau Landgräfin, CAROLINA CHRISTINA, modo deren Erben contra Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach, Rescripti, in puncto turbatæ possessionis, sive Fürstl. Impetratischer Anwald, D. Johann Leonhard Hauschild, sub præs. 9. hujus, supplicat humillime pro clementissime concedendo Perlustrationem Actorum, defectuum annotationem & exhibitionem supplendorum.

Hat das Suchen nicht statt, sondern es bewendet bey dem Concluso de 16. Augusti nuper.

Ernst Gotthelf Becker.

Num. IX.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 24. Jan. 1746. worinnen das Supplications-Gesuch abgeschlagen worden.

Lunæ 24. Januarii 1746.

Zu Hessen-Philippsthal, weyland Frau Landgräfin CAROLINA CHRISTINA, modo deren Erben, contra den Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar und Ei-

senach Rescripti, nunc Revisionis, in puncto turbatæ possessionis, sive rev. de rato & mandato cavirender Anwald von Gullmann sub præs. 11ten Januarii anni currentis, bittet allerunterthänigst pro clementissime concedendo beneficio Supplicationis, seu revisionis, admittendoque ad præstandum præstanda, & termino bimestri ad exhibendum Libellum Gravaminum. Oppon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

Hat das allerunterthänigst-gebethene remedium Supplicationis, sowohl ob defectum formalium, als auch sonsten nach Beschaffenheit gegenwärtiger Sache nicht statt.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. X.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 22. Martii 1746. darinnen sub commination realis Executionis dem Rescripto paritorio Folge zu leisten, ist injungiret worden.

Martis 22. Martii 1746.

Zu Hessen-Philippsthal, weyland Frau Landgräfin CAROLINA CHRISTINA, modo deren Erben, contra den Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach, Rescripti, puncto turbatæ Possessionis; sive Impetrantischer Anwald von Middelburg, sub præs. 17. Februarii nup. übergiebet allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de dato 24. Januarii anni currentis, mit Bitte, pro clementissime nunc ob non præstitam, nec speraudam Paritionem iteratorum judicatorum, nunc prævia condemnatione in pœnam quinque Marcarum auri, Concluso paritorio Vicariatus Saxonici insertam decernendo Rescripto paritorio ulteriori sub pœna dupli, & commination realis Executionis. Cum adj. sub Q. R. & S. in duplo.

Detur Parti Impetratæ adhuc ex officio terminus 2. Menſ. ad parendum emanato Reſcripto parivorio ſub comminatione realis Execut.

A. H. von Glandorff.

Cap. III.

Spanien.

§. 1.

Da denen Unterthanen der Republic Holland in dem XVII. Art. des zwiſchen derſelben und der Cron Spanien 1714. errichteten Tractats.

Vid. Rouſſet Les Interets &c. T. III. p. 55. in Anſehung des freyen Commercii in dem Königreich Spanien und denen zugehörigen Landen verſchiedene Vortheile ſtipuliret worden; als hat der an dem Spaniſchen Hof dermahlen ſubſiſtirende Miniſter gedachter Republic in einem Memorial dahin das Anſuchen geſtellet, die holländiſche Conſuls, die ſelben in Conformitæt angezogenen articuls in denen ſpaniſchen Häfen zuſtehende Rechte unbeeinträchtiget genießen zu laſſen, auch von dem ſpaniſchen Premier-Miniſtre folgende günſtige Antwort erhalten.

Antwort des Spaniſchen Premier-Miniſters auf des Holländiſchen Geſandtens Memorial, den ungehinderten Genuß des der Nation vermöge der

Tractaten zustehenden freyen Commercii betreffend.

Da der König biß auf diese Stunde gesinnet ist, sich gegen die Republic der vereinigten Niederlanden wie gegen eine mit Ihro Majestät in Freundschaft stehende Nation zu bezeigen, als sollendie Consuls der General-Staaten in den Häfen der Monarchie die nemliche Freyheiten, als die Consuls derjenigen Nationen, vor welche man daselbst am meisten Achtung trägt, geniessen, und zu dem Ende neue Befehle an die Intendanten der Marine in in den See-Porten ausgefertiget werden.

Holland

§. 2. Es hat der im Haag subsistirende Königl. Preußische Ministre Hr. von Ammon, auf Befehl seines Königs Ihro Hochmögenden die Ursache Dero Befremdens über das Creutzen der Küsten-Verwahrer an den Küsten des Fürstenthums Ostfriesland zu erkennen gegeben, und um Abschaffung solcher nachgesuchet, mehren Innhalts Lit. A.

Lit. A.

Très humble rapport ayant été fat au Roi, du contenu de la résolution que V. H.P. m'ont fait remettre le 5. 8bre. dernier, au sujet du Vaisseau *Garde Côte*, établi dans les parages de la Principauté *d'Ost-Frise*, S. M. n'a pû qu'être surprise, de voir que V. H. P. pretendent avoir aquis par prescription une servitude de Droit public, sur le Territoire *d'Ost-Frise*, & que se fondant sur une possession obtenuë dans des tems de troubles & par la foibleße des anciens Princes *d'Ost-Frise*, Elles croyent pouvoir laiſſer ce Vaisseau dans la

position, où il se trouve & l'autoriser de continuer contre les sujets de S. M. les violences & les excés dont j'ai porté plainte. Il sufficoit H. & P. S. pour detruire vos prétensions de dire, que l'établissement de Vaisseau en question, ayant été illegitime des le commencement, la possession qui s'en est ensuivie est de même nature, & ne peut vous fournir un Titre solide, pour Vous y maintenir. Il suffiroit encore d' alléguer, que les précedens Princes *d'Ost Frise* ont eux memes porté plaintes contre ce *Garde-Cote* ainsi qu'il conste par les deux lettres, que le Prince *Chretien Eberhard* écrivit sur ce sujet le 17. Aout & le 17. Octobre 1703, à l'Amirauté de *Harlingue* & à *V. H. P.*, & que quand même tous ces Princes aurojent connivé ou consenti à la dite possession, ils n'ont pas été en Droit de le faire, ni d'établir soit formellement soit tacitement, une servitude, sur le Territoire de l'*Empire*, au prejudice de l'*Empire*, particulierement à celui des Successeurs Foedaux & de ceux qui succedent par un Droit singulier. Mais par surabondance de Droit se joint ci en Copie une courte Deduction qui ne laisse aucun coute sur la demande du Roi & sur l'insufficance de Votre Possession. Ce seroit convertir en Titre positifles prétentions de *V. H. P.* que d'y acquiéscer par le silence; c'est pourquoi S. M. m'a ordonné de Vous requerir de nouveau H. & P. S. à ce qu'il Vous plaise faire cesser un attentat aussi evidemment contraire à ses Droits que préjudiciable au commerce de ses sujets, & de retirer sans delai le Vaisseau en question. Des rémédes palliatifs ne sauroient contenter S. M. Elle demande formellement que ce Vaisseau soit retiré pour toûjours & en quelque lieu qu'il puisse être placé, il ne trouble plus la tranquilité de ses sujets, soit en visitant leurs Vaisseaux, soit en exigeant d'eux de l'argent ou quelque autre chose.

L'équité de V. H. P. & leur amour pour la Justice, font espérer à S. M. qu'elles ne se refuseront pas à une demande aussi légitime, mais en cas du contraire, je ne saurois dissimuler, que S. M. jalouse de ses Droits comme tout souverain l'est en pareil cas, à juste Titre des

Hens, ne pourroit se dispenser d'employer des moyens plus efficaces, pour mettre les côtes de sa Principauté d'*Ost-Frise* à couvert, & pour empêcher qu'on ne s'y établisse malgré Elle malgré ses droits les plus incontestables. Ce ne seroit cependant qu'à contre Coeur que S. M. se verroit obligée à prendre ce parti, il ne depend que de *V. H. P.* de lui en épargner le chagrin & de prévenir les suites facheuses qui pourroient en resulter, au prejudice de la bonne harmonie & de l'Amitié que S. M. souhaite cultiver toujours avec vôtre Republique.

Fait à la Haye le 25 Decembre 1747.

(Signé) d'Ammon.

Schweden.

§. 3. Nunmehro hat der wider Vermuthen so lang für gedauerte, und wegen der dabey sich ereigneten sonderen Vorfallenheiten beträchtliche Schwedische Reichs-Tag seine Endschaft erlanget. Der unterm 25. hujus von denen Reichs-Ständen abgefaßte Reichs Abschied ist in der teutschen Uebersetzung sub Lit. A. zu lesen, welchem der sub Lit. B. anschlüßige Extractus geheimen Ausschuß Protocolli seines beträchtlichen Innhalts halber beyzufügen.

Lit. A.

Wir unterzeichnete Schwedische Reichs-Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Edelleute, Clerisey, Kriegs-Befehle, Bürgerschafft und Land-Leute, so bey diesem durch GOttes Gnade wohl zurück gelegten Reichs-Tage in dieser Königl. Residenz Stockholm, sowohl Unseren, als auch, nach vorher angestellter rechtmäßigen Wahl Unserer zu Hause lebenden Mitbrüder wegen, als Bevollmächtigte versammlet gewesen sind; Thun kund, daß gleichwie der Großmächtig-

ste König und Herr, Friedrich, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Land-Graf zu Hessen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, für gut befunden, Uns zu der in Unserem vorigen Reichs-Tags-Abschiede anberaumten Zeit zu einem allgemeinen Reichs-Tage zu convociren, und Uns, nachdem Wir in Folge Unseres schuldigsten Gehorsams in Unterthänigkeit hieselbst erschienen, die Umstände und Angelegenheiten, worüber höchstgedachte Ihro Königl. Majestät den Rath von Deroselben getreuen Reichs-Stände zu vernehmen, Willens gewesen, in Gnaden zu erkennen gegeben; als haben Wir zufolge Unserer unterthänigen Pflicht, Uns angelegen seyn lassen, alles dasjenige, wozu die gnädige Propositiones Sr. Königl. Majestät einige Anleitung gegeben, auf das genaueste zu untersuchen und zu erwegen: Wobey Wir nicht weniger die beständige und besonders väterliche Vorsorge Sr. Königl. Majestät für das Beste des Reichs, als die mannigfaltige Mängel, welche sich in der verstrichenen allerhand Abwechselung unterworffen gewesenen Zeit eräugnet, und eine schleunige Hülffe erfordern, bemercket haben. Und dieweil Uns, als getreuen Unterthanen und redlich gesinnten Schweden, vornehmlich zu Hertzen gegangen, wie Wir die schwere Regiments-Bürde Sr. Königl. Majestät mittelst eines getreuen Raths erleichtern, und Höchst-Dieselben mit hinlänglicher, zu Ausführung Dero auf das Wohlseyn des Reichs gerichteten Sorge, dienlichen Mitteln unterstützen mögten: als haben Wir weder Zeit noch Unkosten achten, sondern das allgemeine Beste dem besonderen Nutzen eines jeglichen vorziehen wollen, und binnen der verflossenen Zeit weder Fleiß noch Mühe gespahret, alle Ausswege zu erforschen, wodurch das Wohl des Reichs zu dermahligen und in zukünfftigen Zeiten, kan erreichet, vergrössert und befestiget werden: Wie Wir dann über dieses alles, Uns untereinander vereinbahret, und solchen einhelligen Schluß fassen wollen, wie folgt.

§. 1) Zuförderst halten Wir dafür, daß es Unsere Pflicht in unterthänigster Ehrfurcht erfordere, Sr. Königl. Majestät Unserem allergnädigsten König, Unseren so herzlichen als unterthänigen Danck abzustatten, wegen der väterlichen Fürsorge und unverdrossenen Wachsamkeit, womit Se. Königl. Majestät für das Aufnehmen des Reichs, dessen Wohlergehen und Sicherheit gesorget. Und ob zwar die hier in den verflossenen Zeiten abgelegte Zeugnisse, Se. Königl. Majestät bereits werden völlig versichert haben, wie sie Dero Unterthanen Herzen zu ewigen Zeiten besitzen; so ist es Uns dennoch ein besonderes Vergnügen, für neue Wohlthaten, einen neuen Danck in Unterthänigkeit abzustatten. Wir erinnern Uns noch gar wohl der Bekümmerniß, wozu bey unserer letzten Heimfahrt gewisse Umstände Anlaß gaben. Wir verehren aber auch dabey Unseres gnädigen Königs kluge und friedliebende Rathschläge, und die dabey genommene Maaß-Regeln; dann eben diese haben dasjenige, was zu unangenehmen Folgerungen hätte ausschlagen können, vertrieben, und sind denselben zuvor gekommen. Wir können auch nicht unterlassen, für diese Gnade und für diesen Seegen, dem Allmächtigen GOtt Unseren innerlichen und demüthigen Danck darzubringen.

§. 2.) Unter den von GOtt dem Allmächtigen, Unseren geliebten Vaterlande erwiesenen Wohlthaten, führen Wir billig als die erste an: Daß der auserkohrne und gehuldigte Erb-Fürst, Se. Königl. Hoheit Adolph Friederich, Erbe zu Norwegen, Bischoff zu Lübeck, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Unser gnädigster Herr, Unserem bey letztern Reichs-Tag geäusserten Wunsch, dahin erfüllet, daß sie anhero ins Reich gekommen und hieselbst geblieben sind: Hiernächst aber, daß der gnädige GOtt Se. Königl Hoheit, mit einer höchsterwünschten Gemahlin zu gesegnen geruhet, nehm-

lich mit Ihro Königl. Hoheit der Cron-Princeßin Louisa Ulrica, der Schweden, Gothen und Wenden Cron-Princeßin, Erbin zu Norwegen, Herzogin zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. gebohrnen Königl. Prinzeßin in Preussen, Marggräfin zu Brandenburg, Herzogin in Schlesien, Princeßin von Oranien, Neuschatel und Valengin, wie auch von der Grafschaft Glatz, von Magdeburg, Stettin, Pommern, Casuben und Wenden, imgleichen in Schlesien zu Crossen Herzogin, Burggräfin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstadt, Minden, Camin, Ost-Frießland und Moers, Gräfin zu Hohenzollern, Marck, Ravensburg, Lingen, Bühren und Leerdam, Frau zu Havenstein, Bütow, Arley und Breda ꝛc. ꝛc. Dero hohe Königl. Tugenden und Eigenschafften Höchst-Deroselben sowohl ein bis an die äusserste Gränzen von Europa sich ausgebreitete Hochachtung, als eine allgemeine innigliche Tieffe und vollkommene Ehrfurcht, und Liebe über das gantze Schwedische Reich erworben hat. Da nun Unsere treue und eyfervolle gute Gesinnung für Unseren gnädigsten Herrn und Erb-Fürsten, Ihro Königl. Hoheit, mit Unserer Pflicht und Schuldigkeit vollkommen übereinstimmet; so ist es Uns, da Wir nun seit Sr. Königl. Hoheit Ankunfft zum erstenmahl versammlet sind, eine gar erwünschte Gelegenheit, auffer dem, von einem jeglichen hier Anwesenden und Abwesenden, abgelegten Eyd der Treue, eine fernere allgemeine Erklärung zu geben, daß, da Wir freywilliglich Se. Königl. Hoheit, Herzog Adolph Friederich, der Schweden Gothen und Wenden auserkohrnen Prinzen und Erb-Fürsten, Erben zu Norwegen, Bischoff zu Lübeck, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unseren gnädigsten Herrn und dessen männliche Erben zum Nachfolger auf dem Schwedischen Thron er-

wehlet; also verbinden Wir Uns, sowohl für Uns selbst, als für Unsere zu Hause befindliche Mitbrüder und Nachkommen, Se. Königl. Hoheit, und Dero Erben, mit Leib, Guth und Blut dabey zu beschützen: Bey diesem Unserem Vorsatz verlassen Wir Uns im Fall die Noth es erfordern solte, auf den Beytritt und Seegen des Allerhöchstens. Wir haben auch über diese Unsere Versicherung Sr. Königl. Hoheit eine deswegen besonders abgefaßte Acte, in Unterthänigkeit überreichet.

§. 3.) Bey dieser Unserer allgemeinen Reichs Zusammenkunft ist Uns die besondere Freude wiederfahren, welche man seit gar geraumer Zeit nicht gehabt hat, daß Wir mit freudigen und Ehrfurchtsvollen Augen, haben einen eingebohrnen Königl. Prinzen und Erb-Fürsten, nehmlich Se. Königl. Hoheit, den Reichs-Erb-Fürsten Prinzen Gustav sehen können. Wir können nicht anders als über diese Unseres lieben Erb-Fürstens glückliche Geburth, Unsere Herz-innigliche Freude bezeigen, und vor diese grosse Gnaden-Gabe, einen gleichmäßigen Danck, dem gnädigen GOtt abstatten. Wir wünschen aus getreuesten Herzen, daß dieser Unser geliebte Erb-Fürst, mag wachsen und zunehmen in allen Christl. Königl. Tugenden, daß Er mag verspühren eine besondere göttl. Obhut, daß Er in künftiger Zeit erfülle Unsere über Ihn hegende Hoffnung, und daß es unter seinen Nachkommen nie fehlen möge an dem, der den Scepter des Reichs auf eine gesetzmäßige Art führet.

§. 4.) Da Wir mit besonderen und Ehrfurchtsvollen Vergnügen in Erfahrung gebracht, mit welcher väterlichen Huld und ungemeinen Liebe, Se. Königl. Majestät Ihro Königl. Hoheit Hoheit, und den Prinz Gustav umfassen, imgleichen wie Ihro Königl. Hoheit Hoheit dawieder Dero Ehrfurchtsvolle Ergebenheit zu Tage legen: So sind Wir versichert von einer unzerstöhrten Beständigkeit einer sothanen genauen Vereinigung und höchst er-

wünschten Bandes des Königl. Hauses, worauf desselben und des ganzen Reiches Glückseligkeit und Wohlfahrt beruhet. Wir vereinigen mit Sr. Königl. Hoheit Hoheit Unseren täglichen Wunsch, daß Sr. Königl. Majestät theure Lebens-Zeit, noch lange der Grund von dem allgemeinen Wohlergehen des Reichs, und der besonderen Wonne und Freude eines jeglichen Einwohners seyn möge.

§. 5.) Die Allianze welche Se. Königl. Majestät mit Ihro Majestät der Kayserin in Rußland gemacht, haben Wir mit einer desto grösseren Freude vernommen, je mehr Wir dieselbe ansehen, als eine Folgerung des geschlossenen Friedens, und als eine Befestigung der Freundschaft und des Vertrauens zwischen beyden Reichen, welche sowohl die genaue Bluts-Freundschafft als auch das gemeinschafftliche Wohlergehen beyder Reiche, erheischet. Wir finden auch um desto grössere Ursache, mit dieser Allianz zufrieden zu seyn, je mehr Unser aufrichtiger Wunsch gewesen ist und seyn wird, in Norden Friede und Ruhe beyzubehalten.

§. 6.) Wenn auch Se. Königl. Majestät Unseren unterthänigen Rath, wegen des freundlichen Anerbiethens, so Se. Königl. Majestät der König von Preussen in Ansehung der Schliessung einer reciproquen Defensiv-Allianze gethan, einverlanget: Als haben Wir, durch Unsere Mitbrüder im Secreten-Ausschusse, diese Angelegenheit mit äusserster Sorgfalt untersuchet und in Erwegung gezogen. Und da es für das Reich ein unstreitiges Recht ist, alle solche Maaß-Regeln zu ergreifen, welche zu dessen Vertheidigung gereichen u. zu dessen Sicherheit eingerichtet werden können; diese Defensiv-Allianz auch auf keinerley Weise, die mit andern Mächten eingegangene Bündnisse schwächet, vielweniger aber zur Absicht hat, andere Mächte dadurch zu verunglimpffen und zu beunruhigen; als haben Wir bey einer so unschuldigen Beschaffenheit, nicht unterlassen können, Sr. Königl. Majestät durch den Secreten-

Ausschuß, dessen unterthänige in diesem Stücke geschehene Vorstellungen, Wir in allen Stücken billigen, in Unterthänigkeit zuzurathen, mit dem Könige in Preussen, als Unserer gnädigsten Cron-Prinzeßin Herrn Bruder, obgedachte Allianz zu schliessen. So haben Wir auch mit nicht geringerer Freude vernommen, daß Se Königl. Majestät auf unterthäniges Einrathen Unserer Mitbrüder des Secreten-Ausschusses allergnädigst geruhet, die mit der Crone Frankreich geschlossene Allianz zu erneuren und zu verlängern. Und gleichwie alle obbemeldte Bündnisse zum Augenmerk haben, daß die Sicherheit des Reichs mit solchen Freunden und Bundesgenossen möge befestiget werden, welche ein gemeinschaftliches Interesse mit dem Reiche haben, und in dessen unschuldige Absichten, welche Friede und gute Harmonie an allen Seiten ist, sich einlassen: Als verhoffen Wir auch, daß der gnädige Gott dieses Werk gesegnen werde, so daß es Sr. Königl. Majestät zum beständigen Vergnügen, und hinfolglich dem Reiche zu einem untrüglichen Vortheil und zu dessen Sicherheit gereichen möge.

§. 7.) Da die verflossene Zeiten Uns hinlänglich überführet haben, von den edlen und unzehlbahren Vortheilen des Friedens; so haben Wir zwar Sr. Königl. Majestät in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, daß die Beybehaltung des Friedens und Ruhe, Unser unaufhörlicher Wunsch und allstetes Augenmerk sey; Wir haben aber die Reguln der Vorsichtigkeit dabey beobachtet, um das Reich bey stiller Ruhe des Friedens in behuffigen und hinlänglichen Defensions-Stande zu setzen. Wir haben zu solchem Ende für nöthig gehalten, die Flotte in einem vollkommenen Zustand, mittelst der Erbauung nöthiger Schiffe und Vermehrung der Galeeren, wie auch völliger Recroutirung der Matrosen, zu setzen. Es ist auch auf Sr. Königl. Majestät mit Unserer unterthänigen Uebereinstimmung ausgegangenen Befehl, und durch den willigen Beytritt Un-

serer zu Hause befindlichen Mitbrüder aller Abgang an Soldaten und Pferden bey der gesammten Armee bereits ersetzet, und die noch manglende Monturen und Kleider sind grösstentheils schon angeschaffet worden. Die Zeughäuser sind mit so vielem Gewehr, als zu mehr dann einer Vorfallenheit nöthig ist, versehen, wie auch mit allerhand Kriegs-Ammunition angefüllet. Die bereits angelegte Vestungen haben Wir, wo es für nöthig gehalten worden, verbessern und in guten Stand setzen lassen. Da aber zur sicheren Vertheidigung des Reichs mehrere Vestungen erfordert werden; so haben Wir nichts gespahret, in diesem Stücke Unserer eigenen und Unserer Nachkommen Sicherheit wohl wahrzunehmen, und sind derowegen Sr. Königl. Majestät in Unterthänigkeit angesonnen gewesen, mit allem Fleisse die Vestungs-Arbeit an den Orten und nach den (in besonderen in Unterthänigkeit geschehenen Vorstellungen,) eingegebenen Vorschlägen schleunigst fortsetzen zu lassen.

§. 8.) Zu allen obgedachten unumgänglichen Bedürffnissen werden gar grosse Geld-Summen und ansehnliche Ausgaben, welche die bisherige Reichs-Einkünffte bey weiten übertreffen, erfordert. Nun ist Uns zwar nicht unbekannt, was für beschwerliche Onera wir schon seit des vorigen Friedens-Schlusses haben ertragen müssen; da Wir aber sowohl von der unstreitigen Nothwendigkeit dieser Erfordernisse als auch von dem aufrichtigen Patriotischen Eyfer, guter Gesinnung und Bereitwilligkeit Unserer zu Hause befindlichen Mitbrüder, mittelst welcher sie für das Vaterland alles wagen, und wann es auch mit ihrer äussersten Beschwerlichkeit geschehen solte, ungesäumt dem Könige unter die Arme greiffen wollen, überzeuget sind; so haben Wir Uns wegen verschiedener Abgifften und allgemeinen Steuren verglichen, und dabey diejenige Auswege, welche natürlich sind, und in Anleitung des Vermögens einen armen Arbeiter am wenigsten

nigsten

nigsten, wohl aber denjenigen, welcher in Uberfluß und Verschwendung leben will, gar ansehnlich zu beschweren gesuchet. Uber alles dieses haben Wir bey Sr. Königl. Majestät von einer Zeit zur andern Unsere Aeusserungen in Unterthänigkeit eingereichet. Wir haben auch für nöthig erachtet, daß annoch mit der Erlegung der Lohn und Bezahlungs-Abgifft, wie auch mit der Schloß-Steuer so lange bis diese weitläufftige Arbeit zur Vollkommenheit gedeyhen kan, soll fortgefahren werden.

§. 9.) Mit gar grosser Bekümmerniß und Unruhe haben wir bey dieser langwierigen Versammlung erfahren, daß zu einem merklichen allgemeinen Schaden des Reichs, und eines jeden insonderheit ein nachtheiliger Wechsel-Cours aufgekommen sey. Wir haben verspühret, daß dazu die vornehmste Ursache sey, eine betrübte Unter-Balance des Handels, welche von einem schädlichen Uberfluß, mittelst dessen mehrere ausländische Waaren, als mit den Producten des Reichs können bezahlet werden, einverlanget werden, und folglich zu Erstattung des Mangels das Geld zum Lande hinausschaffen, herrühret. Es ist dieses eine Materie gewesen, welche ein empfindliches und sorgfältiges Nachdenken verdient hat: Wir haben nicht ermangelt, Uns auf das äusserste um die sicherste Mittel, dadurch diesem Ubel kan gesteuret werden, zu bekümmern. Zu dem Ende haben Wir alle von ausländischen Orten einkommende Waaren des Uberflusses mit schweren Abgifften beleget; imgleichen den einländischen Brandtwein, wozu eine so ansehnliche Menge von Schwedischen Getreide angewandt, dieses aber mit ausländischen Getreide damit es nicht am Brod fehlen möge, ersetzt wird. Und gleichwie Sr. Königl. Majestät gnädige Fürsorge für das Reich, allen Wunsch übertrifft, so sind Wir versichert, daß Se. Königl. Majestät alles dasjenige, was zu Hemmung des Uberflusses verabredet und geschlossen, und im Fall noch mehre Verfas-

gen solten erfordert werden, damit einen so heilsamen Zweck befördern werde. Unsere Mitbrüder im geheimen Ausschusse, haben auch ausser dem, was hievon gesagt worden, zu Widerherstellung des Wechsel-Courses gewisse Mittel gebrauchet, welche Wir hiemit in allen Stücken genehmigen und bestättigen.

§. 10.) Da wir mit Verwunderung und Erstaunen bemerkt, daß es auf allerley Art an nothdürfftigen Getreide fehle, so hat solches bey Uns die auf die Verbesserung der Landes Cultur stets gerichtete Sorgfalt, aufs neue vermehret, Wir haben zu Erreichung dieses Endzwecks, alle die Mittel welche nur können ersonnen, und bey jetziger Zeit bewerckstelliget werden, angewandt. Unsere Fürsorge hat sich auch, auf die Erweiterung und Verbesserung der Fischerey, erstrecket, und Wir vermuthen, daß die dabey genommene Maaß-Regeln, zu einem sicheren und ansehnlichen Gewinn, sowohl überhaupt für das Reich, als auch für die Unterthanen insonderheit, ausfallen werden.

§. 11.) Den ansehnlichen Zuwachs, welche Unsere Fabriquen und Manufacturen seit letzterem Reichs-Tage gewonnen, haben Wir bey diesem Reichs-Tage mit gar vielem Vergnügen vernommen. Mit äusserstem Mißvergnügen haben Wir dahingegen die verschiedene Hinderungen bemercket, welche diesen Unseren zarten Einrichtungen im Wege gelegen, da es aber eine unstreitige Wahrheit ist, daß die Einrichtung und Verbesserung solcher Gewercke, das Vermögen des Reichs auf eine ansehnliche Art vermehre und dessen Ausgaben erspahre, wie dann das Reich bereits davon einen ansehnlichen Vortheil gehabt; als haben Wir Uns angelegen seyn lassen, mit aller empfindlichen Sorgfalt, diese angelegene Einrichtungen zu beschützen und derselben guten Fortgang zu befördern. Wir haben zu unterstützung derselben den Manufactur Fond fortwähren, und die Taxa nach der jetzigen Zeit einrichten lassen. Es sind auch sichere Maaß-Regeln zur Hemmung der Luren-

brenerey, und zur Vertheilung der einländischen Waaren hier im Reiche genommen worden. So sind auch ebenmäßig behörige Anstalten gemacht, daß eine ernsthaffte Aufsicht soll gehalten werden, damit gute Waaren mögen gemacht und die Preiße nach der höchsten Billigkeit eingerichtet werden. Zur Verbesserung der Schaafzucht, und Vermehrung derselben, sind gewisse Mittel zur Hand genommen worden, und zur Beförderung der Plantationen des Tobacks, Färber-Krauts, Lein-Saamen und Hanffs, benebst mehrern, haben Wir Unseren unterthänigsten Rath, zu Sr. Königl. Majestät weiteren gnädigen Besorgung und Bewerckstelligung, abgegeben.

§. 12.) Mit unterthänigster Ehrfurcht erkennen Wir die gnädige Fürsorge, welche Se. Königl. Majestät wegen Erweiterung der Schwedischen Schiffahrt und Handlung, von welcher die Einrichtung des Ost-Indischen und Levantischen Handels eine augenscheinlicher Beweiß ist, gehabt haben. Und dieweil man gefunden, daß dieser Handel, insonderheit aber auf den Fuß als er nun eingerichtet ist, dem Reiche nützlich und vortheilhafftig sey; so werden Se. Königl. Majestät in Gnaden geruhen, diejenige, welche daran Theil nehmen, bey völligen Genuß der Freyheiten und Vortheile, welche ihnen durch die ausgefertigte Octroyen beygelegt worden sind, zu beschützen. Zu Sr. Königl. Majestät gnädigen Fürsorge überlassen Wir gleichfalls, noch fernerhin mit gewöhnlicher Sorgfalt alles zu befördern, wodurch die Schiffahrt und der Handel kan beschützet und erleichtert werden.

§. 13.) Die Vorsorge, welche die Reichs-Stände allezeit auf die Standhafftigkeit und richtige Verwaltung des dem Reiche so höchst-nöthigen und nützlichen Banco-Wercks gerichtet haben, haben Wir nicht unterlassen, bey der darob nun angestellt gewesenen genauen Untersuchung, zu Tage zu legen. Wir haben nicht nur mit besonderem Vergnügen erfahren, daß die Banque sich in einem vermögenden Zustand

befinde, sondern daß dieselbe auch dem Reiche gar wesentliche Dienste geleistet, und noch ferner leisten kan. Wir haben auch durch Unsere dazu ernannte Mitbrüder zur Verbesserung des Wercks und zur Bewahrung der Banco-Zetteln für alle Nachmahlung und ungebührlicher Künsteley ꝛc. eine andere Einrichtung machen lassen. Und da dieses ein Werck ist, daran dem Reiche gar viel gelegen, so haben Wir Uns auch durch besondere unterthänige Vorstellungen geäussert, wie dieses Werck auch in zukünfftiger Zeit in guten Stande möge erhalten werden. Wir haben auch gefunden, daß es die Nothwendigkeit erfordere, daß mit der Einbehaltung der Platen und anderer Scheidemünze, es so soll gehalten werden, wie die darüber ausgefertigte Verordnungen gebiethen, bis die im 9ten Paragrapho besagte Umstände zum Vortheil des Reichs, in eine bessere und dem Reiche ersprießliche Verfassung können gebracht werden.

§. 14.) Wegen des Zoll-Wesens haben Wir bey diesem jetzigen Reichs-Tage Uns auch erkundiget. Und weil Wir gefunden, daß es für Se. Königl. Majestät und für die Crone zuverläßiger und einträglicher sey, daß dasselbe unter der Arrende verbleibe; als haben Wir diese Angelegenheit zur gnädigen Fürsorge Sr. Königl. Majestät überlassen, und anheim gestellt, dahin zu sehen, daß bey Errichtung eines neuen Arrende-Contracts die besten Vortheile für Se. Königl. Majestät und die Crone mögen bedungen werden.

§. 15.) Obgleich sowohl aus der von Sr. Königl. Majestät unter dem 6. October 1738. publicirten gnädigen Verordnung wegen der Verkürtzung der Reichs-Täge in dritten §. als auch aus der Königl. Verordnung vom 22. November 1738. zweyten §. sich klärlich ergiebet, daß wann derjenige, welcher bey den Reichs-Ständen über die in Sr. Königl. Majestät hohen Justitz-Revision gefällte Urtheile und Resolutionen, sich beschweren will, solches aber versäumet, bey dem nächst-folgenden Reichs-Tage zu thun, sothane Beschwerde nachhero nicht sollen angenommen

werden: So haben Wir doch zu mehrerer Sicherheit für diejenige, welche mit Sr. Königl. Majestät in Dero Justitz-Revision gefällten Urtheilen und Resolutionen versehen sind, und damit sie wegen des geruhigen Besizes des ihnen zu erkannten Eigenthums nicht von einer Zeit zur andern in Ungewißheit wegen ihrer Wohlfahrt schweben, oder an einer freyen Disposition gehindert werden mögen, hiedurch zu erkennen geben wollen, daß, wann die Beschwerden über solche Urtheile, bey dem nächst-folgenden Reichs-Tage sind eingebracht, und entweder von den samtlichen Ständen oder auch von zweyen Ständen für ungegründet gefunden worden, so dann, wann auch gleich die zwey übrigen Stände eine Aenderung der Königl. Resolution zulassen wolten, dennoch dieselbe fest stehen soll. Die Sache aber soll auch nicht einmahl bey folgendem Reichs-Tage aufs neue wieder vorgebracht werden.

§. 16.) Wir können Uns nicht entlegen, in diesem Unsern offenen Reichs-Tags-Abschiede, zu beregen, welchermassen die in dem Reichs-Tags-Abschiede von 1741. §. 11. gegebene treue Warnung, von weniger oder gar keiner Würckung gewesen; massen mancher aus eingebildeter und sich beygemessenen Freyheit vermeinet, daß er ein Recht habe, die auf den Reichs-Tägen gemachte Verfassungen ungestrafft zu tadlen und verkehrt auszudeuten, imgleichen aus einer verkehrten und unbesonnenen Auslegung der Grund-Gesetze des Reichs verlanget, daß die zum Reichs-Tage Abgeordnete ihren zu Hause befindlichen Mitbrüdern Rede und Antwort geben solten, von den Angelegenheiten, welche sie insgesammt, mit den andern Reichs-Tags Abgeordneten, auf dem Reichs-Tage überlegt und abgehandelt haben. Durch welche Auslegung die Natur und Beschaffenheit der Regierungs-Art im Grunde verdorben, und alles in Unordnung, Unsicherheit und Unbestand gesetzt wird. Eben dahin gehen auch die seltsame Anläuffe, welche zwar unter einer andern Gestalt, jedannoch aus gleicher Absicht

hervorgekommen, da man zu Verringerung des unstreitigen Rechts der Reichs-Stände selbst dieses Recht besitzen müssen, und die Vernunfft und Regierungs-Form, nun und in vorigen Zeiten solches ausdrücklich an Hand geben und bestättigen. Da nun diese glückliche Regierungs-Art an einer Seite eine anständige und bescheidene Freyheit, sich über die vorhabende unabgemachte Sachen, so lange dieselben zur Untersuchung gehören oder würcklich darunter sind, zu äussern, einräumet; dahingegen auf der andern Seite, eine Verschwiegenheit und Gehorsam erfordert wird, so bald der Reichs-Tags-Abschied Ihro Königl. Majestät mit dem Beyrath des Raths, zu Bewerckstelligung überantwortet worden, da sie dann ihre wesentliche Reife, Krafft, Mündigkeit und rechte Gestalt gewinnen; als haben wir Reichs-Stände, zufolge der Fundamental-Gesetze, um dieselben für allen schädlichen Trug und Eingriff zu bewahren, hiemittelst gebethen und beschliessen wollen, daß wann jemand entweder heimlich oder offentlich darnach trachten wird, die Hoheit der Obrigkeit zu verringern, die Freyheiten und Gerechtsame der Stände zu krämcken, und die Macht und Heiligkeit der Gesetze anzutasten, so soll derselbe, als ein unruhiges und schädliches Mitglied, nach dem Gesetze angesehen und bestrafft werden.

§. 17.) Schlüßlich haben Wir verabredet, in Ansehung Unserer nächst künfftigen Versammlung den Schluß des September Monaths im Jahr 1751. zu bestimmen. Und da das Land durch Haltung der Reichs-Täge genug beschweret wird; So haben Wir bey Sr. Königl Majestät unterthänigst angehalten, daß Wir vor der jetzt besagten Zeit nicht mögen zusammen beruffen werden, und dabey Sr Königl. Majestät überlassen, bey einem unvermutheten Anfall eines ausländischen Feindes, alle die Maaß-Regeln, welche zur Vertheidigung des Reichs für nöthig gehalten werden können, zu nehmen, und bey solcher unglücklichen Begebenheit, wenigstens nicht vor der

nun bestimmten Zeit, einen Reichs-Tag kund machen zu lassen; besonders da sowohl die Reichs-Stände, als auch alle und jede Unterthanen, bereit und schuldig sind, unerinnert alles zur Vertheidigung des Reichs aufzuopffern. Zu mehrerer Gewißheit, dieses Unsers bewilligten Abschiedes, und daß Wir denselben getreulich und unabbrüchig halten wollen; haben Wir sammtliche Reichs-Räthe und Stände, diesen Unseren allgemeinen Abschied unterschrieben und versiegelt; So geschehen zu Stockholm, den 14. December. Im Jahr nach der Geburth Christi 1747.

Lit. B.

Extractus Protocolli, gehalten in dem geheimen Ausschuß der Reichs-Stände, den 26. Novemb. (7. Decemb.) 1747.

DA der geheime Ausschuß veranlasset geworden, unter den 15den des letzt-abgewichenen Monaths Julii den Plenis der hochlöblichen Reichs-Stände an Hand zu geben, welchermassen der geheime Ausschuß bey dessen Kummervollen Arbeit für verschiedene zum Umsturtz des Reichs geschmiedete Anschläge sey gewarnet worden; so war die wohlgemeynte Absicht des geheimen Ausschusses, daß derselbe mittelst der Entdeckung einer sothanen betrübten Wahrheit, nicht nur die Gefahr, worinnen das Reich, unser geliebtes Vaterland geschwebet, zur Erkämntniß bringen, sondern auch eben dadurch einen jeglichen wohlgesinnten Einwohner des Reichs eine kräfftige Aufmunterung zur Einigkeit und Vertraulichkeit, als zu dem einzigen noch übrigen Mittel zur Beybehaltung der Freyheit, Ehre und Sicherheit des Reichs, und zur Befestigung der glücklich festgestellten Succeßion, geben mögte.

Der geheime Ausschuß hielte dafür, daß er zu Erzielung eines so heilsamen Zwecks nicht unterlassen müßte, was dazu etwas beytragen könnte, ist auch gleichfalls versichert, daß was derselbe auf sothane

Art gethan, bey vielen eine erwünschte Würkung gehabt habe; da aber der geheime Ausschuß dem allen ohnerachtet, wider Vermuthen, wahrnehmen müssen, daß man die Ausfertigung des gedachten Extractus Protocolli ganz anders ausgedeutet; indem man die darinn gegebene Erläuterung auf ganz andere Vorwürfe, als der geheime Ausschuß zur Absicht gehabt hat, extendiren wollen, und daß man sich die Freyheit genommen, auf gewisse Personen, welche vermeyntlicher Weise an solchen Anschlägen Theil nehmen, zu muthmassen, als ist der geheime Ausschuß der Meynung, daß es desselben Schuldigkeit sey, mit eben derselben Aufrichtigkeit den Plenis der hochlöblichen Reichs-Stände an Hand zu geben, daß so unangenehm es gewesen, von der Würcklichkeit solcher schädlichen Anschläge überzeuget zu werden, so angelegen sich der geheime Ausschuß seyn lassen, der Vollziehung und den Folgerungen desselben vorzukommen, als auch die Urheber und Mittel zu entdecken, welche zur Ausführung derselben können destinirt werden.

Bey der Untersuchung sothaner im dunkelen und in aller Stille, ausgebrütheten schädlichen Anschlägen wider das Reich, und bey der angewandten Mühe, darob ein vollkommenes Licht zu erhalten, hat der geheime Ausschuß gar viele Schwürigkeiten, und unter denselben solche, welche nicht einmal können genannt werden, angetroffen.

Der geheime Ausschuß hat bey solcher der Sachen Beschaffenheit, dafür gehalten, daß es mit der Vorsichtigkeit überein komme, desselben Aufmerksamkeit mehr auf die Sache, als die Werkzeuge, welche auf mehr als einerley Art sich auf solchen Decken, die von keinem können abgenommen werden, verhüllen können, zu richten, und demnächst solche Mesures zu nehmen, dadurch letztere ausser Stand gesetzet werden, mit einigem Fortgange ihr übelgesinntes Vorhaben und verborgene Ränke auszuführen.

Da man auch ebenmäßig wahrgenommen, daß

die nähere Beregung der Umstände zu nichts nützen, wohl aber auf eine gewisse Art schaden könte; so will der geheime Ausschuß auch eben deswegen sich in eine weitere Beschreibung oder Erzehlung derselben nicht einlassen, sondern sich nur auf die heimlich zusammen geschmiedete, und nachhero mit Fleiß und Sorgfältigkeit allenthalben bekannt gemachte Ehr-vergessene Schriften, welche seit fürwährenden Reichs-Tags, an der Zahl mehr, und in Ansehung des Innhalts gröber als sonsten jemahlen gewesen, berufen.

Die Hochlöblichen Reichs-Stände werden von derselben Gewißheit, leichtlich überzeuget werden, wann man nur einzig und allein sagt, daß die GOttes- und Ehren-vergessene Verfasser der bemeldten Schand-Schriften, keinen geringern Vorsatz gehabt, als daß sie zwischen dem Könige und dem Erb-Prinzen, zwischen denselben und den Unterthanen, und unter diesen hinwiederum ein Mißtrauen und Mißhelligkeit, wo es nur thunlich gewesen wäre, erregen möchten: Daß man mit den schwarzesten Farben die Maaß-Regeln, welchen der Übel-gesinnte vorkommen, und welche er gänzlich verhindern wollen, abgemahlet: Daß man durch Lügen und unverdiente Beschuldigungen die vornehmste und für treue und wohlgesinnte Männer dieses Reichs, nicht nur bey der hohen Obrigkeit in Mißcredit, sondern auch in Veracht und Haß bey andern Unterthanen bringen wollen: Daß man auf eine nicht minder listige als strafbare Art, den Einwohnern des Landes schädliche Ideen von den allerunschuldigsten Verfassungen einprägen, und die wohlgemeynte Verrichtungen der versammleten Reichs-Stände bey denen, welche zu Hause geblieben, verächtlich und verhaßt machen wollen.

Es wäre zu weitläuftig, wann man alle die abscheuliche Absichten, welche aus diesen verdammten Schriften, und andern vorgefallenen Umständen, sich zu hellen Tage legen, anführen wolte. Der ge-

heime Ausschuß will mit einer solchen Erzehlung weder die Gedult der Reichs-Stände mißbrauchen, noch derselben rühmlichen über sothane Mißgunsts-Ränke bezeugten treuen Eyfer feuriger machen, sondern nur hiemittelst berichten, daß da diese nichts würdige Scartequen bereits von Ihro Königl. Majestät zur ewigen Schaam und Schande des Verfassers, auf solche Art als sie es verdienen, sind angesehen worden; so hat der geheime Ausschuß sich angelegen seyn lassen, alle solche Mittel zur Hand zu nehmen, welche dienlich seyn können, allem Unheil, so man durch schädliche und tückische Griffe dem Reiche hat zuwege bringen wollen, vorzukomen: und damit nichts möge verabsäumet werden, so hält der geheime Ausschuß dafür, daß es seine Schuldigkeit sey, nicht minder nun als zuvor eine reciproque aufrichtige allgemeine und getreue brüderliche Einigkeit und Vertraulichkeit einzurathen, und dazu aufzumuntern.

Es ist billig zu bedauren, daß man die betrübte Wahrheit muß zugeben, daß sich Mißtrauen, Mißvergnügen und Uneinigkeit eräugnet, und seit einiger Zeit die Einwohner des Reichs getheilet.

Es würde nur gehäßig seyn, wann man davon die Ursachen der Länge nach anführen wollte. Allein es wird wohl nicht die geringste darunter seyn die aufgekommene und öfters mit unstrafbahrer Intention angenommene ungleiche Art zu gedenken, in Ansehung der zur Aufrechthaltung des Reichs in einem erwünschten Zustande, zu gebrauchenden Mittel.

Der mehr oder minder glückliche Ausgang der Sachen, welcher allezeit von dem Willen und der Regierung der Göttlichen Fürsehung dependiret, kann nicht zum Beweiß einer oder andern mehr oder minder treu eyfrigen Wohlgesinnung dienen. Allein es scheinet, daß eine vieljährige Erfahrung uns nun überzeugen müsse, daß, da nicht mehr als eine Wahrheit ist, auch die Art zu gedenken nicht müsse getheilet werden; es wird auch solches nicht geschehen, wann alle und jede ohne Vorurtheile bedenken,

daß das wahre Beste des Reichs allein dadurch kann erhalten werden.

Wann nebst einer reinen GOttes-Verehrung, ein jeder Unterthan mit vollkommener unabbrüchigen Ehrfurcht und allem Gehorsam, seine Pflicht gegen unseren gnädigsten und huldreichen König und gegen Ihro Königl. Hoheiten beobachtete: Wann wir als redliche Schweden, alles, ja Leib und Blut daran wagen, daß die zur Freude und zum Besten des Reichs glücklich festgestellte Succeßion zum Königl. Thron, möge beybehalten und befestiget, alle dawider streitende Anschläge aber mögen gehindert und bey Zeiten angewendet werden: Wann das Reich mit seinen Nachbarn fernerhin in Friede lebet, den Verbund treulich hält, und seine Verbindungen befolget: Wann man die Freundschaft aller Mächte, und einen Verbund mit denen suchet, welche in so unschuldige Absichten entriren: Wann die Kriegs-Macht und Flotte zur stillen Friedens-Zeit in solchen vollkommenen Zustand gesetzet wird, daß sie bey einem unvermutheten Anfall künftig ohne Verzug zur Vertheidigung des Reichs dienen kan: Wann die Gränzen des Reichs befestiget und das Land in Sicherheit gesetzet wird: Wann das Banco-Wesen heilig bey seinen Privilegiis beybehalten, und auf alle Art und Weise geschützt und aufrecht erhalten wird: Wann die verschiedene Nahrungs-Art vermehret und erleichtert wird: Wann den Fremden keine Gelegenheit gegeben wird, von uns was zu verdienen, was die Einwohner selbsten vonnöthen haben: Wann bey allen einländischen Arbeiten eine nützliche Bespahrung und ansehnlicher Gewinn statt findet, und also die Manufacturen unumgänglich und nützlich werden: Wann das Land so cultivirt wird, daß das Reich entübrigt seyn kan, Brod von den Ausländern zu kauffen: Wann die Bergwerke, welche als der einzige Grund-Pfeiler des Reichs zu halten sind, und der auf die Zubereitung des Eisens gegründete Handel, mit aller Sorgfältigkeit gehand-

habet, getrieben und befördert wird: Wann die See-Fahrt unterstützet und vor alle feindliche Anfälle bewahret wird, so daß die Schweden mit Schwedischen Schiffen, die dem Reiche unentbehrliche Waaren von weit entlegenen Orten und aus der ersten Hand können abholen und dahingegen die Producte des Reichs bis zur letzten abführen: Wann die Obrigkeit mit Kraft regiert, und die Unterthanen Schutz und Sicherheit sowohl wider ausländische offenbahre Gewalt, als auch wider heimliche und ungewöhnliche Anschläge genieſſen: Wann Recht und Gerechtigkeit auf eine unpartheyische Art gehandhabet wird, so daß der Schwache und Geringe eben denselben Schutz findet, den der Mächtige und Hohe zu genieſſen hat; wann keiner nicht eher vor verdächtig gehalten wird, als wann dessen Handlungen dazu klare und unstreitige Anleitung geben.

Wann nun alle Einwohner des Reichs solche unumstößliche Wahrheiten zur Richtschnur ihrer Art zu denken bey allen Vorfallenheiten annehmen und demnächst entweder diejenigen nicht hören, oder auch nur allein ein Mißtrauen zu denjenigen hegen, welche ihre Rechnung dabey finden, daß sie allerhand verborgener Absichten halber Uneinigkeit unterhalten, eben deswegen dazu eingerichtete Reden führen, und Zeitungen ausbringen, und solchergestalt sich verkauft haben, das zu thun was böse ist; so ist der geheime Ausschuß versichert, daß die Uneinigkeit ein Ende nehmen werde: Daß die Obrigkeit bey den Einwohnern des Landes Kräfte genug finden werde, zu deroselben und ihrer eigenen Vertheidigung: Daß das Reich sein voriges Ansehen wieder gewinnen; daß des Feindes Übermuth und die auf unsere Uneinigkeit gebaute widrige Anschläge verfallen, daß ein jeder zuverläßige Sicherheit, Auskommen und Verbesserung, Vergnügen und Freude finden solle, in Ruhe und Stille GOtt zu fürchten und den König zu ehren.

Solche Art zu gedenken und solche Absichten hat

der geheime Ausschuß den ganzen Reichs-Tag über geheget und sich fürgesetzet, wie auch darnach seine Maaß-Regeln und Verfassungen genommen, will sich auch von der Göttlichen Gnade, als der einzigen sicheren Zuflucht versprechen, daß ein guter und erwünschter Ausgang auf solche unschuldige Absichten folgen werde. Da aber ohne Einigkeit und gutes Verständniß, reciproque Vertrauen und aufrichtige Wohlgesinnung alles umsonst und vergebens ist; so ist eben dieses dasjenige was der geheime Ausschuß hiemit auf das höchste will recommendirt haben. Wir sind solches GOtt, unserer Obrigkeit, uns selbst und unseren Nachkommen schuldig, Ut supra.

ad Mandatum.

Johann Leonh. Ekestubbe.

§. 4. Obwohlen das Völcker-Recht denen Gesandtschaffts-Quartieren das Jus Asyli zueignet, so bestimmet es doch sothanen Vorrecht gewisse der Natur und Eigenschafft der Sache gemäße Gräntzen;

vid. Grotius de J. B. & P. Lib. 2. c. 18. §. 8. Thomas. de jure Asyli Legator. ædib. comp. Kulpis de jure statuum circa Legat. cap. 21. §. 11. Glaffey Recht der Vernunfft. L. 6. c. 8. §. 82.

Deren Uberschreitung und Erstreckung sothaner Freyheit auf zum Comitat eines Gesandtens nicht gehörige Personen, zumahlen aber auf wegen Staats-Verbrechen beschuldigte Unterthanen, einen Souverainen, bey Fehlschlagung vorgängiger auf Auslieferung des Missethäters gerichteter Vorstellungen, berechtiget, der in Handen habenden Mittel sich zu bedienen, und dieselben mit Gewalt aus sothanen Quatier nehmen und der Justiz zu überlassen, ohne hierun-

ter das Völcker-Recht im mindesten zu beleydigen, massen dieses einem Gesandten sothane Befugnüß nicht giebet, vielmehr dessen Anmaßung für eine Territorial-Hoheits Verletzung billig zu achten ist.

Conf. Mosers Grund-Sätze des jetzt üblichen Europ. Völcker-Rechts in Friedens-Zeiten L. 3. c. 17. §. 32.

Sonder Zweifel würde der Schwedische Hof auf gleiche weise gegen den Englischen Ministre in Stockholm, Herrn Guidickens, welcher dem wegen Hochverraths vinculirten und ex carcere entkommenen beruffenen Schwedischen Kaufmann Spring den Schutz und Aufenthalt in seinem Gesandtschaffts-Quartier verstattet, verfahren haben, wenn nicht besagter Minister auf wiederholte Instanz zu Extradirung dieses Menschens sich freywillig, jedoch unter gewisser Reservation, Innhalts Lit. A. verstanden hätte.

conf. Mercure historique Mois de Jan. 1748. p. 54.

Hempels allgemeines Europ. Staats-Rechts-Lexicon. T. I. p. 534.

Lit. A.

MONSIEUR

COmme par tout ce que vous m'avés dit, je m'apperçevois, que si je ne veux pas consentir, à l'Extradition de l'infortuné homme, qui s'est refugié chez moi, on est dans l'intention d'employer la force, à la quelle je ne me trouve pas en état de resister: J'ai l'honneur, Monsieur, de vous ecrire celle ci, pour vous faire savoir que si vous voulés vous rendre chez moi

cet après-midi entre 3. à 4. heurs, vous aurez la permission de retirer celui que vous reclamez; mais en même tems, Monsieur, je ne puis me dispenser de proteſter de la maniere la plus solennelle contre toutes les procedées qui ont été tenues à cette occasion, comme une nouvelle infraction du droit des Gens faite à ma personne, de meme que des Privileges & Immunités, qui appertient aux Ministres Etrangers.

le 28. Decembr. 1747.

Rom.

§. 5. Der Großmeister zu Maltha ist jedesmahl bey allen Catholischen Höfen in Europa in grossen Ansehen gewesen, und dessen Gesandten haben daselbst ausnehmende Ehrenbezeigungen erhalten.

conf. Wicquefort. Ambass. L. 1. p. 262. Ja es erhellet aus einem Concluso Cardinalium von Jahr 1630. nicht undeutlich, daß, da ihme nebst dem Titul: Reverendissimus, auch noch das Prædicat Eminentissimus zugestanden worden, Er hierdurch denen Cardinälen parificiret worden seye;

vid. Theat. Europ. T. II. p. 138.

Was Wunder demnach, daß der Päbstl. Hof dem Ambassadeur zu Maltha auch ein besonderes Ceremoniel zugestanden, wovon dessen Reglement Lit. A. der Staats-Secretarius gedachtem Ambassadeur mittelst eines Billets Lit. B. bekannt gemacht.

Lit. A.

DEmnach uns der Ambassadeur von Malta vorgestellet, daß ohnerachtet der verschiedenen Ehren-Bezeugungen, welche wir ihme über dieje-

nige, welche er schon zuvor genossen, verwilliget, die Art, wie er tractiret werden solle oder das Ceremoniel in Ansehung verschiedener Puncten, und zwar vornehmlich bey denen öffentlichen Functionen noch unausgemacht seye, und er uns solchemnach demüthig gebethen, sothanes Tractament gnädig demjenigen gleich zu bestimmen, welches die Ambassadeurs seiner Religion an andern Hofen geniessen; als haben wir aus diesen Ursachen, da wir beständig geneigt sind, einen Orden, welcher um die Christenheit, welche derselbe seit so vielen Jahrhunderten ohne Unterlaß beschützet, sowohl verdient ist, und welcher zu unsern Zeiten durch die Regierung seines Groß-Meisters in so grossen Ruhm gebracht wird, je mehr und mehr zu erheben und anbey dessen kindlichen Gehorsam gegen den Heil. Stuhl zu belohnen und gantz Europa die Achtung vor Augen zu legen, welche wir vor dessen Adel hegen, welcher mit allem demjenigen, was mit dem Ruhme dieses nehmlichen Ordens eine Gemeinschafft hat, so wesentlich interessiret ist, folgenden Entschluß genommen, in Krafft dessen wir nebst Bestättigung derjenigen Ehren-Bezeugungen, welche wir besagtem Ambassadeur von Malta schon verwilliget haben, über dieses noch befehlen: Daß derselbe zu allen sowohl öffentlichen als Privat-Functionen eingeladen werden solle, welchen die Ambassadeurs beyzuwohnen pflegen, welche der Prärogativen des Königl. Saales geniessen; daß derselbe ferner ein Corpus mit ihnen ausmachen, jedoch bey demselben den letzten Platz einnehmen und daß er ebenmäßig in allen andern Umständen aller Ehren-Bezeugungen und aller Vorzüge, welche obbesagte Ambassadeurs genossen, geniessen solle.

Lit. B.

MAn hat die Ehre, dem Herrn Ambassadeur von Malta das Reglement zuzuschicken, welches Ihro

ro Heiligkeit in Ansehung des Tractaments errichtet, welches dieselbe sowohl vor das gegenwärtige, als zukünfftige denen Ambassadeurs der Religion von St. Johann von Jerusalem, zugestehen wollen, damit Se. Excellenz davon Wissenschafft erhalten möge.

Cap. IV.

Num. I.

Chur-Bayerische Verordnung von 29. Decembr. 1747. den Papier-Handel betreffend.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß, Langraf zu Leuchtenberg 2c. 2c.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnad zuvor! Nachdeme Uns mehrfältig vorgetragen worden, daß die zu Verfertigung des Pappiers nöthige Haader-Lumpen in Unsern Landen so häuffig aufgekaust und an ausländische Pappierer vertrieben werden, daß die Innländische Pappierer hieran allerdings Mangel und Abgang leyden müssen, sofort weder das erforderliche Druck- noch Schreib-Papier in genugsamer Quantität zu machen, und zu liefern im Stande sind, sondern eine grosse Menge derley- und andern Pappiers von auswärtigen Papier Mühlen beygeschaft und eingeführt werden muß, obschon diesem allen die dißfalls vorhin schon heylsam erlassene General-Verordnung allerdings entgegen stehen; so seynd wir gnädigst bewogen worden, solche durchaus anhero zu wiederholen,

und dahin zu schärfen, daß keinem, der von unser Manufacturs. Deputation nicht eine Special-gnädigste Concession, oder wenigst von Innländischen Papierern eine beglaubte Urkundt vorzuweisen hat, das Hader-Lumpen sammeln verstattet, vielweniger aber dergleichen ausser Land passirt, sondern in allweg eine genaue Amts-Spech darauf bestellet, und die betrettende Frevlere, nicht nur mit der würklichen Confiscation, und Abnahm der etwann bey sich habenden Concession oder Urkundt unnachläßig angesehen, sondern auch ab jeden Centner derley führenden Lumpen um zehen Reichs-Thaler ohne weitere Berichts-Erstattung und mindeste Neben-Absicht abgestraft und von solcher Confiscation und Straf dem Gerichts oder Mauth-Beamten und Aufbringer jedwederen ein Drittheil zugetheilt: Das übrige ein Drittheil zu unser Manufacturs-Deputation Gegenschein sogleich anhero eingesendet werden, doch daß das Hader Lumpen-sammlen bey Pest- und Contagions-Zeiten (so GOtt gnädiglich abwenden wolle) gänzlich eingestellt seyn und unterbleiben solle.

Wir versehen uns demnach gegen unsern Pfleg- und Land-Gerichts-Damm Mauth- und Zoll- wie all übrigen Hofmarchs- und anderen Beamten um so verläßiger, daß dieselbe und jedwedere ins besondere an dieser und vorig unseren gnädigsten General-Verordnung und Verboth auf das genaueste halten, und hierinnfals nicht das geringste übersehen sollen, als wir die Säumig- und nachläßige nicht nur zur gebührender Verantwortung ziehen, sondern auch gegen ihnen mit empfindlicher Straf und gestalten Dingen nach wohl gar mit der würklichen Dienst-Amotion und anderen scharfen Einsehen ohnhintertreiblich verfahren lassen werden, wornach sich dann ein jeder von selbsten zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; und gleichwie wir durch das unterm 2. Martii anhero in Druck erlassene Manufacturs-General-Mandat mit mehreren gnädigst zu erkennen geben haben, daß wir zu Abstellung

des so sehr überhand genommenen Bettels und Müssiggangs dann Beybehaltung des Gelds da und dort in unsern Landen nützliche Land-Manufacturen anlegen, oder die in Verfall gerathene wieder erheben zu lassen, in allweg gnädigst gemeynt seynd: Also gedenken wir auch im Land noch mehrere Pappier-Mühlen, zumahl an jenen Orthen, wo de facto noch keine vorhanden seynd, errichten zu lassen, und jenen so sich bey unserer Manufacturs-Deputation darum anmelden werden, dergleichen Gerechtigkeiten auf alle thunliche Weiß zu verleyhen, in der gänzlichen Zuversicht, daß dadurch die häuffige Einfuhr des ausländischen Pappiers abgehalten werde, und folglich nicht nöthig seyn werde, auf selbes einen neuen Accis oder gar ein Verboth zu legen.

Damit sich nun aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist dieses General-Mandat allenthalben an gewöhnlichen Orthen behörig zu publiciren, und anzuschlagen. Gegeben in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 29. Decembris 1747.

Ex Commiss. Sereniss. Domini Domini,
Duc. & Elect. Spec. &c.

(L.S.)

Johann Jacob Müller, Churfürstl. Hof-Raths- und *Manufacturs-Depurations-Secretarius.*

Num. II.

Chur-Bayrisches Mandat von 30. Dec. 1747. das Taback Wesen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ob- und Nieder Bayern auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz-

Graf bey Rhein des H. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg 2c. 2c.

Es ist einem jeden annoch erinnerlich, welchergestalten Wir Krafft eines unterm 18. Decembr. 1745. gnädigst erlassenen General-Mandats das Freye Taback-Commercium unter andern dermassen reguliret haben, daß einem jeden innländischen Handels-Mann und Cramer erlaubet seyn solte, den zu seinen Verschleiß benöthigten Rauch und Schnupff-Taback nach einer vorhero erholt-commissariatischen Paß-Politen gegen Entrichtung des ab jedem Centner pr. 2. fl. 30. xr. determinirten Auffschlags von einem ihme selbst beliebigen Orth oder Fabrica in der Absicht zu bestellen und hereinführen zu lassen, damit das Publicum und der gemeine Mann gegen billigmäßigen Preiß mit einem anständigen Gut versehen, das vielfältige Contrabandieren abgestellt, und der so leydentlich fixirte Auffschlag sicher entrichtet werden möchte.

Nachdeme aber die tägliche Erfahrung an Tag gelegt, daß viele aus den Crämern die ihnen bevorab auf eine geringe Quantitæt ertheilte Paß-Poleten mehrfältig mißbrauchet und Unser Auffschlags-Gefäll hintergangen, die mehreste aber den Taback zu Bedruckung des Publici fast eben so theuer, als währenden Appaldo-Zeiten verkaufft haben; Als haben Wir für nöthig erachtet, Eingangs berührt-Unser gnädigst erlaßnes General-Mandat dahin zu limitiren und hiemit zu verordnen, Daß

Imò. künfftighin den gemeinen Rauch- als Kibel-Kisten-Stem-Flamentiner- und Nüremberger-Hanauer-Taback niemand anderer, als die in jedem Rent-Amt bereits aufgestellte Groß Consumenten (so denselben nach den von Zeit zu Zeit durch Unsere hierinnenfalls angeordnete Commission regulierenden Ankauffs-Preißen dem auswärtigen Fabricanten, mit welchen sie reguliret worden, zu zahlen

haben) zu bestellen berechtiget und die übrige Crämer ihre Nothdurfft von selben zu nehmen gehalten seynd, als ohnehin sowohl diesen als denen Groß-Consumenten deren zulänglicher Profit determinirt worden, nach welchen allen ein jeder sich zu halten hat: Die andere Sorten aber auf die Commissariatische Paß-Poleten noch ferners, vor dermahlen wo es ihnen anständig, bestellen mögen, und gegen Entrichtung des vorigen Aufschlags, als ab jeden Zentner 2. Fl. 30. kr. herein führen zu lassen befugt; Die Groß-Consumenten aber

IIdo. gehalten seyn sollen, erwehnt gemeinen Rauch-Taback nach der ihnen bereits gegebenen Instruction durch ordentliche schrifftliche Anzeig an die Commissariat-Aemter zu bestellen, damit wegen Zeichen-Brand und Versendungs-Politen an die zu Nürenberg oder in demjenigen Orth, wo wirs jederzeit am bequemlichsten finden werden, aufgestellte Commissionaires die nöthige Verfügung beschehe, wie dann auch ausser des schwarzen Guths in welches ohnehin in loco derer Fabricanten die Zeichen eingesponnen werden, sowohl der rothe Rauch- als all andere übrige Taback in denen Orthen der Abwag plumbiret werden müsse.

Weiter verordnen Wir gnädigst, daß von nun an nicht nur allein vorbemeldte ins Land zum Consumo hereingehende Rauch-Taback wenn solcher nicht mit dem commissariatischen Paß, dann des auswärtig bestellten Commissionairs ausgestellter Versendungs-Politen versehen ist, sondern auch all anderer Taback so à die Publicationis innerhalb drey wochen unplumbirter erfunden wird, in die würckliche Confiscation und der Ubertretter in die Mandat mäßige Bestrafung ab jeden Pfund, oder was darunter ist, 10. Fl. verfället seyn soll. Durch welche Verordnung dann das verabschlägte von den unverabschlägten oder contraband-Guth unterschieden und erkennt, so hin denen Einschwärtzungen und defraudationen desto mehr vorgebogen werden könne. Auf daß aber

auch der gemeine Mann seinen benöthigten Taback im billigen Preiß überkommen und dem Contraband-Guth nachzutrachten, folglich sich in Gefahr und Schaden zu setzen, nicht Ursach haben möchte, so wird pro

IIItio. Von Zeit zu Zeit eine ordentlich gedruckte Tariffa heraus gegeben worden, nach welcher der Taback sowohl in Grosso als Minuto zu verkauffen seyn; Allermassen sowohl die Groß-Consumenten, als samtliche Crämer, so den Toback-Handel gaudiren, von dem in jedem Rennt-Amt sich befindlichen Auffschlags-Commissario derley Tariffam anzuverlangen, und solche in ihren Läden öffentlich zu affigiren, auch sich in Verkauffung des Tabacks hiernach um so gewisser zu achten, auch ohnverweilt von ihren vorräthigen Gut an die Commissariat-Aemter der Plumbirung Willen schriftliche Anzeig zu geben oder einzusenden haben, als die alte Paß-Politen hiemit vor ungültig erklärt, und derjenige so à die Publicationis innerhalb 3. Wochen mit derley Tariffen nicht versehen, oder mit unplumbirten Gut erfunden wird, mithin und wieder Unser gnädigste Verordnung hierinnenfalls handeln würde, vor einen Contrabandierer gleichfalls angesehen, auf vorbemeldte Weiß abgestrafft und anbey seiner Taback Handels-Gerechtigkeit allerdings verlustiget seyn solle.

Und gleichwie Wir übrigens alle im Taback-Wesen ehehin verlassene Generalia sowohl wegen der gegen die höchst-schädliche Taback-Einschwärtzer als deren Abkäuffere vorzunehmen kommender Bestraff- und Confiscations-Verhandlung durchgehends hiehero wiederhohlt; also auch

IVto. Und leztlichen werden die Taback-Träger, Haußierer, und Schubkärner (außer die kleine Crämer, so ihren Taback von denen Groß-Consumenten mit einem ordentlichen Vorweiß nach Hauß bringen) aufs neue alles Ernsts und mit dem Anhang abgeschafft daß gegen dieselbe wenn sie auch mit ei-

nen würcklich plambiret und verauffschlägten Taback betretten würden, mit der würcklichen Confiscation und General mäßiger Geld- oder Leibs-Straff eben so wohl als gegen deren Abkäuffere mit allen Rigor verfahren werden solle. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 30. Dec. 1747.

Ex Commiss. Sereniss. Domin. Ducis Elect. speciali

(L. S.)

Johann Adam Conrad Bauer, Churfürstl. Hof-Cammer-Secretarius.

Cap. V.

Des Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths auserlesene Conclusa vom Monat Dec. 1747.

* * * \

Octobris 1746. übergibt allerunterthänigste Anzeig, mutati Succeſſionis Statûs, cum petito humillimo pro clementiſſime deſuper reflectendo & maturanda jam dudum decreta actorum relatione cum adjunctis Concluſis Cæſareis & Schemate Genealogico. ſub Lit. A. uſque G. incluſive in duplo.

Idem ſub præſentato 23. Novembr. nup. überg bt allerunterthänigſte Anzeig ad Concluſum de 21. ejusdem, und bittet pro clementiſſime demandanda quoque relatione Exhibiti de 3. Octobr. a. p. in eventum verò ſuspendendo actorum relationem, congruumque terminum ad reproducendum mox dictum Exhibitum gratioſiſſimè concedendo. appon. Lit. H.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1mò. Mit wieder Aufhebung des der Reichs-Ritterſchaft Orths Altmühl unterm 3. Februarii a. p. proviſionaliter beſchehenen Auftrags, und derer übrigen diesfalls vorher ergangenen Kayſerl. vorſorglichen Verordnungen, fiat Sententia dahin: daß der Magiſtrat der Kayſerl. und des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg das der Kirche zu St. Sebald in dem Hoſpital zum heiligen Geiſt daſelbſt eventualiter bevorſtehende Succeſſions-Recht in denen Hannß und Peter Rieteriſchen Fidei-Commiſs-Gütheren auch deren Vermehrungen und Beſſerungen zur

Nothdurft erwiesen. Dannenhero solche gedachten beyden milden Stiftungen nach Abgang des Vätterlichen Manns-Stammes billig zufallen, und verbleiben. Dahingegen samtliche Weibliche Rieterische Descendenten ohne Unterscheid mit ihrem vermeintlichen Jure succedendi und Ansprüchen, sowohl an die Lehn als Eigen-Güther gänzlich abgewiesen werden. Compensatis Expensis.

2dò. Idque notificetur der Reichs-Ritterschaft Orths Altmühl.

CONCLUSUM II.

MARTIS, d. 5. Dec. 1747.

Mecklenburg, contra Mecklenburg novæ Commissionis, in specie den Schadens-Punct und die Ablegung der Eyde betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret: deme Zufolge:

1mò. Mit Verwerfung derer von dem Hrn. Herzog Carl Leopold ganz unstatthaften Einwendungen und Protestationen, wird die Ritterschaft des Herzogthums Mecklenburg, des Herzogthums Schwerin, und die Stadt Rostock, wann auch gleich Herzog Carl Leopold niemand ad videndum jurari bevollmächtigen solte, als

worzu ihme zu allem Ueberfluß eine Frist von zwey Monathen nochmahls gegeben wird, nach Verflieſſung dieſes zwey Monathlichen Termins zu Abſchwörung des Juramenti reſpective Suppletorii & Zenoniani zugelaſſen.

2dò. Idque notificetur dem Herrn Herzog Carl Leopold per reſcriptum zu ſeiner Nachachtung cum termino duorum Menſium.

3tiò. Reſcribatur dem Kayſerlichen Commiſſario, Herrn Herzog Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg:

Es hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät aus ſeiner des Herrn Herzogs vermeintlicher Proteſtation von 16. Novembris 1746. mit mehrerm erſehen was derſelbe gegen die der Ritterſchaft wiederholter mahlen zuerkannte Indemniſation, und auferlegte Juramenta Suppletoria & Zenoniana, abermahls einwenden wollen.

Nachdem aber die Unterſuchung derer Schäden auf das allerlegaleſte, und richtigſte von der vormahligen Chur- und Fürſtlich Braunſchweig Lüneburgiſchen Commiſſion geſchehen, auch nur das jenige, was erwieſen worden, vor liquid erkannt, hingegen was nur Semiplene wegen des Herzogs Carl Leopolds verweigerten Quitung und gewaltthätigen Verboth, keine auszuſtellen, hat dargethan, oder ſonſt nicht genugſam erwieſen werden kön-

nen, auf die Abschworung des respectivè Juramenti Suppletorii & Zenoniani ausgesetzet worden; So hätten Ihro Kayserl. Majestät nicht anders thun können, als die von 1722. an, durch wiederholte öftere Kayserliche Resolutiones geschehen, die von der- und Fürstlich Braunschweigischen Commission vorgenommene Untersuchuug allergnädigst zu approbiren, das unstreitige Liquidum sogleich anzuerkennen, im übrigen aber die Abschwörung des Juramenti Suppletorii, & Zenoniani, wie es den 13. April 1722. und 23. Martii 1733. geschehen, der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg und Fürstenthums Schwerin, wie auch der Stadt Rostock anzubefehlen. Nachdem diese Schadens-Ersetzung der Gerechtigkeit nach, der Ritter und Landschaft nicht versaget werden kan, und das einzige Mittel sey, dem Land wieder aufzuhelfen; So habe der Herr Commissarius sich um so weniger dagegen zu setzen, oder etwas zu reserviren Ursach und Recht, als er ja durch wiederholte und erneuerte Reversales sich so bündig anheischig gemacht, alle Kayserliche Erkanntnissen, wann er auch dereinst im Lande succedire, zu befolgen, und zur Execution bringen zu helfen. Ihro Kayserliche Majestät könnten demnach diese seine Reser-

vation, als welche seinen Reversalibus gerade entgegen laufet, nicht ad acta legen lassen, noch ihm dereinstiges Gehör weiter verstatten. Vielmehr wolten allerhöchst-dieselbe ihme Herrn Commissario Reichs-Väterlich gerathen haben, sich lieber je eher je besser mit Ritter-und Landschaft, wie auch der Stadt Rostock gütlich zu setzen. Wie Sie dann nicht zweifelten, die Ritter-und Landschaft wie auch die Stadt Rostock werde auf gütliche Weise sich dergestalt bezeigen, daß der Herr Commissarius und seine Posterität die wahre vor ihn hegende Devotion und Liebe selbst erkennen, und davon überzeiget werden werde.

Dieses sey der einzige Weeg, welchen Ihro Kayserliche Majestät ohne Verletzung der Gerechtigkeit einschlagen lassen könnten, welcher sich auch noch ergreiffen lasse, wann denen Rechten gemäß, die Abschwörung derer Eyde inzwischen doch verhenget werde.

4tò. Ponatur die Königlich-Preußische Reservation und Vorstellung ad acta.

CONCLUSUM III.

Jovis, 7. Decembr. 1747.

Sachsen-Meiningisches Debit-Weesen betreffend sive der Fürstlich Sachsen-Meiningische accreditirte Hof-Rath Neukirchen, sub præsentato 25. Octobr. nup. übergibt al-

lerunterthänigste Anzeige zu der vorläuffigen unterm 23. May ad clementissimas manus augustissimi eingereichten Vorstellung de 3. Martii a. c.

Idem sub præsentato 4. currentis stellet allerunterthänigst vor und übergibt den Fürstlich Sachsen-Meiningischen Debit- und Zahlungs-Plan, junctô petitô humillimo, pro præviâ ejusdem approbatione, clementissime decernendo rescripto ad D. D. Duces Circulorum Saxoniæ & Franconiæ, de non ulterius progrediendo in executionibus, atque immissionibus, mit Beylagen sub Sign. ⊙ der darzu gehörigen Vorstellung und subadj. Lit. A. B. & E.

In eadem, der Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen in Lit. ad Imperat. sub dato 3. & præsentato 29. May 1747. thut allerunterthänigste Vorstellung und Erklärung auf was Weiß die passiva liquida in Richtigkeit gebracht werden könnten und mögten, mit Bitte, pro clementissime præviâ approbatione Cæsareâ processus emanatos & Executiones sistendo.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

1mò. Ponantur des Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen Litteræ humillimæ ad Sacram Cæsaream Majestatem de præsentato 29. May a. c. ad acta.

2dò. Cum inclusione Exhibiti de præsentato 4. hujus, rescribatur denen Creyß ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Sächsischen und Fränkischen Creyses,

als zu der Execution verordneten Commissariis Cæsareis, daß dieselbe die bereits in Executivis stehende und zu immittiren anbefohlene Creditores, über des Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen in Beylage Lit. C. gethane Zahlungs-Vorschläge vernehmen, und dabey in möglister Kürze allen Fleiß anwenden möchten, damit eine gütliche Auskunft sothaner Zahlung halben getroffen werden könne; Soferne aber solches nicht möglich wäre, solten dieselbe alsdann in der ihnen schon vorgeschriebenen masse mit der würklichen Execution alles Einwendens ohngeachtet fortfahren, und wie eines oder das andere geschehen, alsdann an Ihro Kayserliche Majestät förderlamst den gehorsamsten Bericht erstatten.

CONCLUSUM IV.

Lunæ, d. 11. Decembr. 1747.

Postweesen im Reich, in Specie Herr Fürst von Thurn und Taxis contra den Magistrat der Stadt Cölln, das Bothen-Weesen betreffend Mandati & paritoriæ, nunc restitutionis in integrum, sive der Stadt Cöllnische Anwaldt von Gay, sub præsentato 5. currentis übergibt eine additional Anzeig in puncto novorum annexâ petitione humillimâ, pro clementissime in continuanda relatione desuper reflectendo, ejus-

demque petitis deferendo. cum adjunctis ſub Lit. A. & Subadjunctis à §. 1 1 8. inclusive. Absolvitur Relatio & concluſum.

1mò. Hat die gebethene Reſtitutio in integrum nicht ſtatt, ſondern man laſſet es nochmahlen bey der am 3. Martii a. p. zu recht erkannten Paritori Urtheil, und übrigen nachgefolgten Kayſerlichen Verordnungen ſchlechterdings bewenden.

2dò. Hoc notificetur per Reſcriptum denen Herrn Churfürſten zu Maynz, Trier Cölln und Pfalz, wie auch dem Grafen von Kirchberg, um ſich darnach zu achten, und in Verfolg des ihnen bereits beſchehenen Auftrags authoritate Cæſarea das Kayſerliche Poſt-Regale auf das kräftigſte hand zu haben.

3tiò. Hat der intervenirenden Heydiſchen Wittib Geſuch pro concedenda inſpectione actorum geſtalten Umſtänden nach nicht ſtatt.

CONCLUSUM V.

Martis 12. Decembr. 1747.

Fugger-Wellenburgiſche Güther Adminiſtration, in Specie die Diſtrahirung der Gefälle und Wald-Devaſtation betreffend, ſive der Fugger Wellenburgiſche Adminiſtrations-Anwaldt von Harpprecht, ſub præſentato 17. Februarii a. c. übergibt allerunterthänigſte Beſcheinigung, der höchſt præjudicirlich ſo eylfertig, als unordentlichen Diſtrahirung der übrigen wenigen Gefällen, auch con-

tinuirender Devastirung derer Wellenburgischen Waldungen, mit Bitte, pro clementissime ferenda celeri medela rei natæ conformi. appon. num. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem in Specie des von Dressanas unverantwortliche Aufführung und Violenzien betreffend sub præsentato 13. Martii a. c. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum sub præsentato 17. Febr. junctô petitô humillimo priori inhæsivo. appon. num. 4. 5. 6. 7. & ult. Concl. in duplo.

Idem in Specie die Possessnehmung der Wellenburgischen Canzley und Insinuation der Rescriptorum betreffend sub præsentato 23. ejusdem, übergibt allerunterthänigste Anzeige genommener Possession in der Gräflich-Wellenburgischen Canzley, und dabey befundener Versperrung des Gräflichen Archivs, hierauf vollzogener Insinuation derer Kayserlichen Rescriptorum an den Grafen von Wellenburg, auch vorgehabt- aber von dem Grafen verhinderten Umsturz der vorhandenen Früchten, cum petitô humillimo, pro clementissime injungendo Comiti de Wellenburg, ut archivum reserat, claves extradat, nec se mensurationi frumentorum opponat. appon. num. 8. in duplo.

Idem in Specie die von dem Grafen verlangende Beybehaltung der Hof-Bau-Güther und Forestalis betreffend sub præsentato 24. ejusdem, übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum sub præsentato 23. Martii,

rii, junctô humillimo petitô priori inhæsivo. appon. num. 9. in duplo.

Idem in Specie die Restitution des Pfleger Beyers betreffend sub præsentato 10. Aprilis a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeig vollzogener Verpflichtung der Wellenburgischen Beamten & restitutionis in officium des Markt Biberachischen Pflegers Beyer, cum petito humillimo, pro clementissime præviâ declaratione ad rescriptum Cæsareum de 6. Februarii ejusdem, jam decernendis rescriptis sub præsentato 13. Martii d. a. petitis. appon. Num. 10. usque 18. inclusive in duplo.

Idem in Specie die wegen des Pflegers Beyer Restitution in officium attentirte Wellenburgische Molimina betreffend sub præsentato 16. Junii ejusdem, übergibt allerunterthänigste Anzeig von dem Grafen von Wellenburg attentirter gefährlicher Unternehmungen, auch wegen des in officium restituirten Pflegers Beyer, abermahlen ergriffenen nichtigen Recursus, und darüber an allerhöchsten Orthen angebrachter ungegründeten Vorstellungen cum humillimo petitô prioribus inhæsivô. appon. num. 19. usque 26. inclusive.

Idem in Specie den Bestand der Wellenburgischen Hof-Bau-Güter, Sennerey und Brauhauß betreffend sub præsentato 19. ejusdem, übergibt allerunterthänigste Additional-Anzeig, ad Exhibitum sub præsentato 24. Martii nup. cum iteraro humillimo pe-

titô, pro clementissime ad preces Comitis de Wellenburg tam in proprium, quam creditorum præjudicium manifesté directas non reflectendo potius seria inhibitione de non administratores in officio turbando, nec intus nominatis conductoribus prædiorum quæst. imposterum ullo modo vim inferendo, vel inquietando. appon. num. 27. 28. 29. & 30.

Idem in Specie die Dimission einiger Officianten, und Verschliessung der Canzley betreffend sub præsentato 28. ejusdem, übergibt allerunterthänigste Anzeig, einigen Grälich Fugger Wellenburgischen Canzley Officianten und Beamten ertheilter Dimission, auch vor die Canzley angelegten Neben-Schlosses, mit Bitte, pro clementissime suo tempore desuper reflectendo, querulantes à Limine Judicii eventualiter repellendo, & ratione occlusionis Cancellariæ ferenda congrua ordinatione Cæsarea. appon. num. 31. usque 44. inclusive cum Subadjunct. à num. 1. usque 34. & à Lit. A. usque Q. inclusive.

Idem in Specie das Exercitium Juris patronatus betreffend sub præsentato 31. Julii ejusdem anni, übergibt fernerweite allerunterthänigste Anzeige von dem Grafen von Wellenburg denen Administratoribus wiedersprochenen Exercitii Juris Patronatûs mit wiederholter Bitte, pro clementissime maturanda resolutione & manutenendo Administrationem in jure quæsito. appon. num. 45. & 46.

Idem in Specie die neuerlich Gräflich Wellenburgische Querelen betreffend sub præsentato 14. Novembr. nup. übergibt allerunterthänigst auf die Graf Wellenburgische ungegründete Querelen ab administratoribus abgegebene vorläuffige Erläuter- und Vernehmlassung, cum petito humillimo pro clementissime eventualiter desuper reflectendo. appon. num. 47.

In eadem, in Specie die Restitution des ob recusatam redditionem rationum gesti officii sich mit der Flucht salvirt- und selbst entsetzten Beamten Sigmund Eustachii Bayr non obstante Litis pendentia ad Judicium ordinarium devolutâ betreffend, Graf Joseph Maria Fugger zu Wellenburg sub præsentato 13. Apr. übergiebt per à Muneretti allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung. appon. Sig. ⊙. cum Subadjunct. sub Lit. A. usque L. inclusive in duplo.

In eadem die Fugger Wellenburgische Güther-Administration betreffend des Grafen Joseph Maria Fugger zu Wellenburg Anwaldt von Muneretti, sub præsentato 17. April. a. c. übergibt allerunterthänigste bescheinigte Anzeige, und Bitte pro clementissime præviâ positione ad acta in omnem eventum desuper reflectendo. appon. num. 1. & 2. in duplo.

In eadem Graf Joseph Maria Fugger zu Wellenburg sub præsentato 8. May ejusdem übergiebt per à Muneretti allerunterthänigste

Vorstellung ad Conclusum de 16. Febr. und bittet um den Grafen Fugger Wellenburgischen Administratoribus gemessen aufzutragen, dessen bey neu-angetrettener Administration verfallene vierteljährige Competenz an Geld mit 1000. Fl. ohne Aufenthalt und Anstand baar gezahlen zu lassen. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem sub præsentato 2. Junii ejusdem, thuet allergehorsamste Paritions-Erklärung ad Rescriptum Cæsareum de 16. Februarii, und bittet pro clementissime sublatâ ex causis adductis, Bonorum Administratione à Comitibus Fuggeris, in Boos & Babenhausen hucusque factà, eandem pro Majori totius domûs Fuggeranæ bono atque commodo, in alios è familia transferendo app. Lit. A. usque G. inclusivè.

Idem sub præsentato 15. ejusdem, übergiebt per à Muneretti allerunterthänigste imploration, und Bitte, um ihme vorzüglich den Bestand dessen Bauhofs, Brauhauß und Sennerey zu Wellenburg cum appertinentiis pr. 1400. Fl. allermildest angedeyhen zu lassen. appon. Lit. A. usque G. inclusive in duplo.

Idem in Specie die absque ulla Causæ cognitione wiederrechtliche Restitution des ob recusatas rationes reddendas malè gesti officii, sich mit der Flucht salvirt- und ipsô factô von seinem Amt, selbst entsetzten Beamten Bayer, non obstante litis pendentia ad ordinarium devoluta betreffend sub præsentato 18. May

a. c. übergibt per à Muneretti allerunterthä-nigſte Anzeig und Vorſtellung ad Exhibitum de 13. Apr. ejusdem anni. appon. Lit. M.

Idem in Specie Carl Berkandsky von Adlersberg, Gräflich Fugger Wellenburgiſcher Rath und Canzley-Verwalter contra die Gräflich Fugger Wellenburgiſche Adminiſtratores, in puncto Amotionis ab officio, ſub præſentato 19. Junii a. c. übergibt per à Muneretti allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime decernenda Caſſatione decreti remotionis ab officio, retinenda poſſeſſione & obtinenda reſtitutione cum omnibus emolumentis & fructibus, nec non refuſione expenſarum ac damnorum. appon. Lit. A. uſque E. incluſive in duplo.

Idem, in Specie die Reſtitution deren Canzley-Officianten betreffend ſub præſentato eodem, thuet per à Muneretti allerunterthänigſte Anzeige, und bittet pro clementiſſime decernenda Caſſatione decretorum remotionis ab officio, retinenda poſſeſſione & obtinenda reſtitutione, cum omnibus emolumentis & fructibus, nec non refuſione expenſarum ac damnorum. appon. Lit. A. in duplo.

In eadem oftbeſagter Graf, ſub præſentato 10. Julii a. c. übergibt per à Muneretti allerunterthänigſte Additional-Anzeig, und fernerweite ad Exhibitum de 19. Junii ejusdem, puncto retinendæ poſſeſſionis & re-

ſtitutionis in officium pro clementiſſime nunc deferendo petitis dicti Exhibiti. in duplo.

In eadem in Specie Johann Caſpar Steinheber, Fugger Wellenburgiſcher Rath und Canzler contra die Gräflich Fugger Wellenburgiſche Adminiſtratores in puncto amotionis ab officio, ſive ermeldter Steinheber ſub præſentato 19. Junii a. c. übergibt per à Muneretti, allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime decernenda Caſſatione decreti remotionis ab officio, retinenda poſſeſſione, & obtinenda reſtitutione cum omnibus emolumentis & fructibus, nec non refuſione Expenſarum ac damnorum. app. Lit. A. uſque F. incluſive in duplo.

Idem Steinheber ſub præſentato 10. Julii ejusdem, übergibt per à Muneretti allerunterthänigſte Additional Anzeig und fernerweite Bitte ad Exhibitum de 19. Junii puncto reſtitutionis in officium, pro clementiſſime nunc deferendo petitis dicti Exhibiti. app. Lit. G. & H. in duplo.

In eadem in Specie die beeinträchtigte Amts-Verrichtung der Canzley-Verwandten betreffend ſive Graf Joſeph Maria Fugger zu Wellenburg ſub præſentato 14. Auguſti a. c. übergibt per à Muneretti höchſt bemüßigte Beſchwehrungs-Anzeig, und bittet pro clementiſſime officiales Cancellariæ in fine promovendorum ac producendorum requiſitorum inveſtituræ in officiis atque functio-

nibus manutenendo. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

In eadem in Specie Heußler, Fugger Wellenburgischer Pfleger zu Welden contra die Gräflich Fugger Wellenburgische Administratores amot. ab officio, sive besagter Heußler, sub præsentato 2. Octobris a. c. übergibt per à Muneretti allerunterthänigste Vorstellung, und Bitte, pro clementissime prævia Cassatione decreti remotionis ab officio, manutenendo in possessione ejusdem cum condemnatione administratorum in Expensas & damna injustè causata. appon. Lit. A. usque M. inclusive in duplo.

In eadem in Specie Heußlers remotionem ab officio betreffend sivè Graf Joseph Maria Fugger zu Wellenburg sub præsentato 10. Octobris nup. übergibt per à Muneretti allerunterthänigste Intervention, und bittet pro clementissime manutenendo præfatum Heusler in officio & decretum remotionis cassando. in duplo.

Referuntur Exhibita & conclusum.

Imò. Mit gänzlicher Verwerfung derer Gräflich Wellenburgischen Einwendungen wird es lediglich bey denen ergangenen Kayserlichen Verordnungen belassen, anerwogen darinnen ausdrücklich enthalten ist, daß denen angeordneten Administratoribus nebst denen Cameralibus auch die Besorgung deren Jurisdictio-

nalien, Regalien und Politicorum verbleiben solle. Dahero

2dò. Besagte Administratores auf Ableben des Beneficiati und Pfarrers zu Schwarz ein taugliches Subjectum gehöriger Orthen ohnweigerlich zu præsentiren, jedoch aber die Præsentation nicht in ihrem, sondern in des Grafen von Wellenburgs Nahmen zu thuen hätten.

3tiò. Hat es bey der Wiedereinsetzung des von dem Grafen von Wellenburg wiederrechtlich seiner Diensten entsetzten Pflegers zu Bieberach N. Bayer hiemit sein ohngehindertes Bewenden. Ingleichen soviel

4tò. Den Bauhof, das Brauhauß und die Sennerey zu Wellenburg betrift, dessen Gesuch nicht statt, sondern es wird hierinn lediglich bey der von Seiten deren Administratorum gemachten Verfügung belassen.

5tò. Rescribatur dem Grafen Joseph Maria Fugger zu Wellenburg: demselben kan nicht verborgen seyn, was massen die beyde Administratores Grafen Fugger zu Booß und Babenhausen von Ihro Kayserlichen Majestät nochmahlen bestättiget worden, auch was für geschärfte und ernstliche Verordnungen vorhin und sonderheitlich unterm 16. Februarii c. a. gegen ihn ergangen seyn. Ihro Kayserl.

Majestät hätten sich zu ihm gänzlich versehen, daß er sich in allem fügen und zu weiteren Klagen keinen Anlaß geben würde; dem ohngeachtet hätten allerhöchst dieselbe mißfälligst, und in höchsten Kayserlichen Ungnaden vernehmen müssen, daß Er bis anhero, wie vorhin, soviel an ihm gewesen, alles gethan habe, um seinen recht angewöhnten sträflichen Ungehorsam offenbahr zu erkennen zu geben. Ihro Kayserliche Majestät hätten allergerechteste Ursachen wegen dieser ohnerlaubter Widersetzlichkeit mit gemessener Straf gegen ihm zu verfahren, und die jenige Mittel vorzukehren, wodurch er endlich einmahl in die Schranken seiner Schuldigkeit angewiesen werde: Allerhöchst dieselbe wolten jedoch Dero Milde annoch vordringen lassen, gleichwohlen aber ihme hiermit allergnädigst, doch ernstlichst, und zum letztenmahl anbefohlen haben, daß er sich mit der ihm ausgeworfenen Jährlichen Competenz begnügen, in die Wellenburgische Geschäfte weder durch sich selbsten, noch durch die seinige auf einigerley Weiß sich einmischen, sondern denen authoritate Cæsarea aufgestellten und bestättigten Administratorn in allen Stücken, es betreffe die Cameralia, Regalia, Jurisdictionalia, und Poli-

tica, oder wie es Nahmen haben möge, ohne die geringste Wiederrede die ohngehingerte und freye Hände lasse, selbigen den freyen Accefs in die Canzley mit Abnahme des seiner Seits dafür geschenkten Schlosses, und die Gebrauchung deren darinnen befindlichen Acten gestatten, auch denen letzt ergangenen Kayserlichen Verordnungen vom 16. Februarii c. a. und vom heutigem dato in allen Puncten ohne die geringste Ausnahm die schuldigste allerunterthänigste Folge so gewiß leisten solle, als im wiedrigen Fall und bey dessen Unterbleibung mit ernstgemessener und seinen äussersten Ungehorsam nach proportionirten empfindlichen Ahndung gegen ihn ohnaufhaltlich fürgefahren werden solle. Dahero er in termino duorum Mensium glaubhaft anzuzeigen hätte, wie er dieser Kayserlichen allerhöchsten Verordnung allerunterthänigst nachgekommen seye, auch ferner nachkommen wolle. Betreffend

6to. Die von Seiten deren Administratorum entgegen den Canzler Steinheber, Canzley Verwalter Berchantzky, Secretarium Steinheber und Canzley Schreiber Schuheler verhängte Cassation: Rescribatur cum inclusione Exhibitorum vom 19. und 28. Junii 10. Julii und 14. Aug. dem Dohm-Probsten zu Augspurg Frey-

Herr von Dolberg. Ihro Kayserliche Majestät hätten mit allergnädigstem Wohlgefallen ersehen, mit was Fleiß, Mühe und Sorgfalt, derselbe in dieser verwirrten Sach sich betragen habe, es seye auch an dem, daß ihme nächster Tagen, in der Haupt-Sach die Kayserliche weitere Verordnung zukommen würde. Gleichwie nun dadurch das auf seine Persohn ohnehin gesetzte Vertrauen noch mehr bestärkt werde; So hätten allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät für nöthig ermessen, ihm auch die in Betref deren ex parte Administratorum ab officio amovirten Canzley-Persohnen eingekommene Exhibita, ingleichen die Vorstellung deren beyden Administratorum zu dem Ende zuzufertigen, damit er beyde Theil darüber summariter doch gnüglich vernehme, sofort mit Einschickung des abgehaltenen Protocolli seinen Bericht sammt beygefügten Räthlichen Gutachten in termino duorum Mensium anhero erstatte.

7mo. Rescribatur dem Magistrat der Reichs-Stadt Augspurg: Demselben werde bekannt seyn, was für Mißhelligkeiten zwischen denen beyden Grafen Fugger zu Booß und Babenhausen, als Administratoren des Grafen Joseph Maria Fugger zu Wellenburg eines, und diesem

letzteren andern Theils vorseyen; Nachdem nun die gesammte Canzley-Acta in dem Fugger Wellenburgischen Wohnhauß zu Augspurg aufbehalten seyen, worzu der Graf von Wellenburg denen beyden Kayserlichen Administratoribus nicht allein den freyen und ohngehinderten Zutritt nicht gestatte, sondern sogar für die Canzley selbsten ein Schloß angehenket habe, Ihro Kayserliche Majestät aber unter heutigem dato denen gedachten Administratoribus anbefohlen hätten, daß, wofern jener verordneter massen das Schloß nicht gleich abnehmen würde, diese solches alsobald authoritate Cæsarea abschlagen, auch die gesammte Acta, wann selbige vorhero per Notarium inventiret worden, an einen andern gesicherten Orth ohne Anstand transportiren lassen sollen; So werde dem Magistrat hiemit befohlen, daß derselbe denen obgedachten beyden Administratoren auf deren vorgängiges Verlangen in allem die hüfliche Hand leisten, und wie solches prævia requisitione geschehen, termino duorum Mensium allerunthänigst anzeigen solle.

8vo. Cum horum omnium notificatione ac inclusione Exhibiti von 2. Octobr. nup. ad notitiam, & rescriptorum an den Grafen zu Wellenburg und an den

Magistrat der Reichs-Stadt Augspurg in originali ad insinuandum & in Copia zur Nachricht, rescribatur denen beyden Kayserlichen Administratoribus Grafen Fugger zu Booß und Babenhausen: dieselben würden darab des mehreren ersehen, was für eine Verordnung Ihro Kayserliche Majestät unter heutigem dato ergehen zu lassen für nöthig ermessen hätten, deren Sie dann in allem nachzukommen, das vor die Wellenburgische Canzley angehenkte Schloß, wofern der Graf von Wellenburg solches nicht selbsten hinweg schaffen würde, authoritate Cæsarea abschlagen, demnächst die gesammte Acta, wann selbige vorhero per Notarium inventiret worden, an einem anderen sicheren Orth transportiren zu lassen, und bey ohnverhoften ferneren Wiedersetzlichkeit den dasigen Stadt Magistrat um schleunige Assistenz zu imploriren hätten: gleichwie aber auch Ihro Kayserliche Majestät nicht absehen könnten, mit was Fug der Pfleger zu Welden Conrad Heußler seiner so viele Jahr hindurch getragenen Bedienung auf einmahl habe entsetzet werden können; So befehlen allerhöchst dieselbe aus besonderen Dero Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen, daß Sie gedachten Heußler mit Aufhebung des

gegen ihn unterm 25. May a. c. ergangenen Cassations-Decreti bey seiner zeitherigen Bedienung fernerhin ohngestöhrt belassen, ihme jedoch die Weisung dahin zu geben hätten, daß er künftighin behutsamer seye, und ohne special-Verordnung deren Administratorum dem Grafen von Wellenburg einiges Geld, ohne desselben nicht gänzlich verlustiget zu seyn, nicht abgeben solle. Wie Sie nun diesem allem nachgekommen, darüber seyen Kayserliche Majestät ihres allerunterthänigsten Berichts termino duorum Mensium gewärtig.

CONCLUSUM VI.

MARTIS, d. 19. Decembr. 1747.

Fugger-Wellenburgische Güther Administration, in Specie den Puncten des vermehrten Vidualitii betreffend sive der Fugger Wellenburgische Administrations-Anwaldt von Harppfecht, sub præsentato 5. Octobr. a. c. berichtet allerunterthänigst in Satisfactionem clementissimorum Concluforum de 2. Decembr. 1743. 9. Junii 30. Julii, und 4. Septembr. 1744. appon. Lit. A. usque M. inclusivè.

Cum inclusione Exhibiti de 5. Octobris nup. rescribatur dem Dom-Probsten zu Augspurg Freyherrn von Dolberg: Er

hätte der verwittibten Gräfin von Wellenburg nachdrücklich vorzustellen; gleichwie Ihro Kayserliche Majestät in ihres Sohns Debit-Weesen die allergerechteste Absicht dahin hätten, daß nach getilgten Schulden gedachtem ihrem Sohn die eigene Administration seiner Herrschaften und Gütheren wiederum anheim gegeben werde, allerhöchst dieselbe sich zu ihr gnädigst versehen, daß Sie auch ihres Orts das erforderliche hierin beytragen, sich mit denen in denen Ehe-Pactis ausgeworfenen 2000. Fl. Jährlich begnügen, und von der ferneren Zulag à 1400. Fl. auser was Sie schon würklich empfangen habe, pro futuro um so ehender abstehen würde, als in ihres Sohns Mächten eigentlich nicht gestanden, ihr ein solches quantum zum Nachtheil derer Glaubigeren zuzulegen, annebst zu besorgen stünde, daß wofern in der Sach rechtlich erkannt werden sollte, nicht allein der anmaßliche Vergleich de anno 1736. wiederum aufgehoben werden dörfte, wie nun solches geschehen, darüber seyen Ihro Kayserl. Majestät seines allerunterthänigsten Berichts termino duorum Mensium gewärtig.

CONCLUSUM VII.

Zu Hohenlohe, sammtliche Herrn Fürsten

und Grafen in puncto Investiturae, sivè der Herr Fürst zu Hohenlohe Schillings-Fürst sub dato 29. May & præsentato 16. Junii a. c. übergiebt per à Fernau, anderweite allerunterthänigste Vorstellung, ad clementissimum Conclusum de 17. April ejusdem, wegen der aus denen vorhin angeführten Ursachen, bisherigen Unvermögenheit, die noch abgängige Lehens-Requisita deren Gräflichen Agnaten beyzubringen, mit nochmahlig angelegentlichster Bitte, pro clementissime ad præstandum propriô & D. D. Principum Agnatorum nomine Juramentum fidelitatis, retro petitô modô Mandatarium admittendo, intuitu Agnatorum Comitum vero benignissime dispensando. app. num. 1. 2. 3. 4. & Lit. A.

In eadem Herr Fürst in Lit. ad Imp. sub dato 4. Junii, & præsentato 7. Julii ejusdem, übergiebt per à Fernau fernerweite allerunterthänigste Vorstellung und eventuale Erbietung, ut pluribus intus mit 2. Beylagen.

Idem in Lit. ad Imp. sub dato 19. Junii & præsentato 18. Julii ejusdem per à Fernau exhibitis, thuet noch weitere allerunterthänigste Vorstellung mit einer Beylag.

In eadem obbesagten Herrn Fürstens Anwaldt von Fernau sub præsentato 6. Nov. nup. übergibt allerunterthänigste ; die 3. noch abgängig gewesene Gräflich-Hohenlohe Neuenstein-

steinische Vollmachten, und bittet pro clementissime nunc renovanda Investitura. appon. num. 7. 8. & 9.

In eadem deren sammtlichen Grafen zu Hohenlohe Neuensteinischer Linie Anwaldt von Fabrice, sub præsentato 6. Junii a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige, ad conclusum de 17. April ejusdem und bittet pro clementissime decernenda Communicatione omnium Exhibitorum D. Senioris Principis de Hohenlohe Schillings-Fürst, & interim in præjudicium nil statuendo. appon. Lit. E.

Idem sub præsentato 30. Junii a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeige, neuerlichen die Hohenlohische Reichs-Lehen-Empfängnus betreffenden, von Seiten des Senii zu Schillings-Fürst erregten Vorgangs, unâ cum reiterata salvatione salvandorum ac protestatione, contra ulteriorem moram, ex altera parte commissam, nec non petitione humillima pro clementissime desuper reflectendo, & in præjudicium Lineæ Neolitanæ nil statuendo, nec non decernenda petita communicatione productorum D. Senioris Domûs Hohenlohicæ præcipuè de 28. Febr. a. p. 20. Febr. & 2. Martii a. c. appon. num. 1. usque 8. inclusivè.

Idem sub præsentato 26. Octobr. ejusdem, übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime desuper reflectendo. appon. 9. 10. & 11.

Idem ſub præſentato 21. Novembr. nup. übergibt allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de præſentato 25. Octobris a. c. mit Bitte, pro clementiſſime maturanda reſolutione. appon. num. 12. uſque 19. incluſive in duplo.

Idem ſub præſentato 11. currentis übergibt allerunterthänigſt fernerweites Memoriale, und bittet pro clementiſſime maturanda petitis Hohenlohico-Neolitanis conformi reſolutione ad hactenus Exhibita, ſicque per ultimum concluſum Exceptionibus frivole appoſitis jam jam rejectis ſenium commune Hohenlohicum Schillingsfürſtenſe ad tandem obſervandum, puncto inveſtituræ Cæſareæ ſecundum pacta domûs obſervantiam & poſſeſſionem obſervanda ulterius ac ſeverius ad ſtringendo, nec non ordinando, proùt latius in nigro. appon. Lit. A.

Referuntur Exhibita & concluſum.

1mò. Hat des Herrn Fürſten zu Hohenlohe Schillings-Fürſt Begehren, wegen der Separat-Belehnung, als dem alten Herkommen und Obſervanz zuwieder laufend, nicht ſtatt; ſondern laſt man es bey dem letzten Concluſo vom 17. April a. c. lediglich bewenden.

2dò. Mit Verwerfung ſammtlicher ſo wohl vor ſich ſelbſten, als vor ſeine Fürſtliche und Gräfliche Agnaten producirten Vollmachten, wird

3tiò. Dem ſupplicirenden Herrn Fürſten

hiermit auferleget, eine nach der im Hause Hohenlohe von Alters her gewöhnlichen und besonders noch bey der letzten Belehnung befolgten Form und Art, von samtlichen Agnaten sowohl Waldenburgischer als Neuensteinischer Linie nach dem Senio physico conjunctim unterschriebene und gesiegelte, wie nicht weniger die von dem Lehnträger vor den Agenten auf beyde Hohenlohische, so wohl Fürstlich- als Gräfliche Linien eingerichtete Vollmachten in termino duorum Mensium also gewiß beyzubringen, als im wiedrigen dem nächsten Sub Seniori die Lehen zu besorgen, und zu empfangen aufgetragen werden soll. Demnächst auch

4tò. in eodem termino die Documenta Mortis, von denen beeden seit letzterer Belehnung, verstorbenen Grafen von Hohenlohe gehörig zu produciren, und dabey glaubhaft anzuzeigen, was durch den Todt des Ferdinands Grafen von Hohenlohe Pfedelbach denen übrigen Agnaten zugefallen, und was der Ertrag davon sey.

5tò. Communicentur Exhibita hinc inde ad notitiam.

CONCLUSUM VIII.

Mercurii, d. 20. Dec. 1747.

Zu Oettingen, Graf Anton Ernst contra

den Fürsten zu Oettingen, Mandati & Paritoriæ, puncto adimplendæ transactionis fraternæ, sive impetratischer Anwaldt De Leau, sub præsentato 22. Septembr. nup. übergibt allerunterthänigste Paritions- und weitere Anzeig, neuerlicher Umständen ad paritoriam de 3. Julii a. c. mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo. appon. Lit. A. B. C. D. cum Subadjunctis num. 1. & 2. in duplo.

Rejecta partis impetratæ allegata paritione tanquam insufficiente detur eidem adhuc terminus duorum Mensium ad plenariè parendum emanato Mandato Cæsareo & Sententiæ paritoriæ sub comminatione realis Executionis.

Register.

A.

Anni discretionis. Wie viele Jahre eigentlich erfordert werden, daß ein Mensch sich nach der Freyheit seines Gewissens zu einer Religion bekennen möge? p. 475. Streitigkeiten, so dieserhalben zwischen Catholischen und denen A. C. Verwandten Ständen sich ereignet. ibid.

Anspach. vid. Bayern.

Association. vid. Craiß.

Asylum. Jus asyli, so denen Gesandtschafts-Quartieren nach dem Völker-Recht zugeeignet wird, wie weit sich solches erstrecke? p. 825. Befugnüß eines Souverainen bey verweigernder Auslieferung eines in ein Gesandtschaftliches Quartier geflüchteten Missethäters. ibid.

B.

Baaden-Baaden. Des Baaden-Baadischen Comitial-Gesandtens occasione der communicirten C. G. Specification, worinnen Baaden-Baaden mit einem Ruckstand bemerkt worden, beschehene Declaration p. 1. seqq.

Bamberg. Des Bambergischen Gesandtens Protestation gegen den Hoch- und Teutschmeisterischen Vorsitz uud Vorstimmung p. 54. Bambergisches Antwortschreiben an den Hn. Herzog zu Sachsen-Meinungen Anton Ulrich in der Gleichischen Angelegenheit. p. 731

Bayern. Anspachisches P. Mem. die von Chur-Bayern abgesetzte 6tr. Stücke bet. p. 189

Vid. Verordnungen.

Braband. Vid. Hessen-Cassel.

Braubach. Vid. Hessen-Cassel.

Bremen. Vid. Ost-Frießland.

Burgau. Vid. Sachsen-Weimar.

Register.

C.

C. Gericht. Dessen Schreiben ad Augustissimum in der Gleichischen Angelegenheit p. 374. beschwehret sich über die in denen in dieser Sache zum Vorschein gekommenen Schriften wider Selbes gebrauchte harte und unglimpfliche Schreibart. p. 375. bittet denen bey Recurs-Fällen sich häuffig äusernden Anzüglichkeiten per Decretum Einhalt zu thun. p. 382. Kayserl. Circular-Rescript vom 22 Oct. die dem C. Gericht, in Gleichischer Streit-Sache beygemessene irrespectueuse Beschuldigungen, dann die Kayserl. Willens-Meynung in dieser Recurs-Sache, nicht weniger die C. Gerichts-Visitation betr. p. 709

Cölln. Stadt, Memoriale der Stadt an die allgemeine Reichs-Versammlung das Botten-Wesen bet. p. 535. An eine allgemeine Reichs-Versammlung P. M. ad art. 29. §. 3. & 5. Capitulationis novissimæ, das Bothen-Wesen betr. p. 537. An die Röm. Kayss. Maj. ꝛc. allerunterthänigste nähere Bescheinigung widerrechtlicher Neuerungen und Thätlichkeiten, samt Bitte pro clem. provisionali Sententia confirmatoria Concluſi de 18 Martii 1732. in Sachen des Herrn Fürsten zu Thurn und Taxis ꝛc. contra die Stadt Cölln, das Bothen-Wesen betr. p. 551. Vid. Reichs-Städte.

Corpus Evangelicum. Memoriale der A. C. Verwandten Unterthanen des Amts Rosenberg, an das Evang. Corpus, deren bekannte Religions-Angelegenheit betr. p. 162. Schreiben an das Evang. Corpus von der Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Regierung, die Schornsheimische Religions-Grāvamina betr. p. 169. Memoriale gedachter Gemeinde an das Evang. Corpus in dicta Materia p. 176. Erlbeckisches Memoriale ad Corpus Evangelicum, die Chur-Pfälzische Reichs-Constitutions-widrige Anmuthungen betr. p. 180. Copia Memorialis des von Erlbeck an das Evang. Corpus, diese Angelegenheit betr. p. 185. Facti Species in Sachen Wilhelm, Elisabetha von Poull, eines Burgers Tochter zu Mannheim, Re-

formirter Religion, sive deren Vormündere c. Joh. Carl Mack, Hofmetzger daselbst, Cathol. Religion. p. 404. Der Evangel. Gemeinde zu Zeulitzheim ad Corpus gebrachte Religions-Beschwerden, in specie die Verlegung des Kirchweih-Fests, und deßhalben verhängte Straffen betr. p. 465. Was in Zetwitzischer Angelegenheit ad Corpus gebracht worden? p. 477. Was in Conferentia Evangelicorum vom 11 Oct. vorgekommen und resolviret worden? p. 478 Fasoldische Facti Species p. 481. Was in Conferentia Evang. vom 25 Oct. in Zetwitzischer und Fasoldischer Sache vorgekommen und resolviret worden. p. 488. P.M. Corporis Evang. die Erlbeckische Angelegenheit betr. p. 561. Was in Conferentia Evang. von 8 Nov. vorgekommen und resolviret worden. p 560. Schreiben Corporis Evang. ad Augustissimum die Zetwitzische Angelegenheit betr. p 566 Chur-Sächsische Reservation Asch betr. p. 561. Zetwitzisches weiteres Schreiben an das Evang. Corpus die noch immer fürwährenden Bedruckungen betr. p. 578. Corporis Entschliessung in bemerckter Angelegenheit p. 684. Chur-Pfälzische Versicherung, das Religions-Wesen in Zwingenberg betr. wird von Corpore Evangel. für unzulänglich angesehen. p. 685. Chur-Sächsische Beysteuer zum Zwingenbergis. Kirchen- und Schul-Bau. ibid. Was in der Zetwitzischen Sache auf die von der Chur-Böhmischen Comitial-Gesandtschaft beschehene Erklärung, und die von dem Chur-Böhmischen Obrist-Hof-Canzler eingelangte Kayf. Königl. Resolution in gedachter Angelegenheit in Conferentia Evang. extraordinaria beschlossen worden p. 690. das von denen Reformirten zu Frankfurt ad Corpus Evang. eingelangte Memoriale, dasigen Kirchen-Streit ꝛc. betr. kommt in Conferentia in Vortrag und Berathschlagung p. 691. Was darauf resolviret worden. ibid. Schreiben Corporis Evang. an den Magistrat zu Frankfurt, die fürwaltende Kirchen-Irrung und gütliche Tractaten betr. p. 702. Antwort-Schreiben gedachten Magistrats hierauf.

Creyß. Antwort-Schreiben von der Schwäbischen Creyß-Versammlung an den Fränkisch- und mutat. mutand. an den Chur- und Ober-Rheinischen, auch Directorial-Congreß, das Associations-Geschäft betr. p. 191. Erklärung des Fränkischen Creyses hierüber p. 193. Des Kayß. Ministri Erklärung auf gedachten Creyses P. M. p. 195. Der Schwäbischen Creiß-Versammlung Schreiben an Chur-Cölln und Pfalz, die im Chur-Creyß entstandene bekannte Dissidia betr. p. 200. Antwort-Schreiben von dem Chur- und Ober-Rheinischen, an den Schwäbischen Creyß, die Associations-Angelegenheit betr. p. 413. Des Französischen Ministri Memorial an den Fränkischen Creyß-Convent die Associations-Sache betr. p. 491. Des Kayß. Ministri P. M. dieses Memoriale betr. p. 496. Conclusum der Fränkischen Creyß-Versammlung das Associations-Geschäft betr. p. 601. Dessen P. M. an den Kayß. Ministre p. 603. Dessen Proposition an die Schwäbische Creyß-Versammlung, mehrgedachte Association betr. p. 605. P. M. des Französischen Ministri an gedachten Convent in hac Materia p. 607. Puncta deliberanda, so bey besagter Creyß-Versammlung zu erörtern p. 605. Was bey der Schwäbischen Creyß-Versammlung in der Associations Sache vorgekommen p. 757. Memoire presenté à la Diete du louable Cercle de Suabe par Mr Burrish, die Associations-Sache betr. p. 758. Conclusum Circuli Suevici, diese Angelegenheit bet. p. 764. Dessen P. M. an den Kayß. Ministre vom 22 Dec. in dicta Materia p. 765. Würtenbergisches Project Concluſi vom 8 Dec. p. 766. Würtenbergische Protestation gegen obiges Conclusum p. 769 Von dem Ursprung der Creyß-Ausschreib-Aemter p. 770. Ob ein wesentlicher Unterscheid zwischen dem Creyß-Directorio und Creiß-Ausschreib-Amt seye? p. 771. Extract Brandenburg-Bayreuthis. Schreibens das Ausschreib Amt und Directorium im Fränkischen Creyß betr. p. 772. Vid. Reichs-Stand.

Register.

D.

Decret-Commissions. Unterscheid zwischen einem Kayſ. Commissions- und Hof-Decret p. 402

E.

Erlbeck. Vid. *Corpus Evangelicum.*

Executor. Ob denen Executoribus Sententiarum Summor. Imp. Tribunalium eine vorgängige Cognition über die Rechtmäßigkeit der übertragenen Executions-Commission zustehe? p. 277

Erziehung vaterloser unmündiger Kinder kommt regulariter der leibl. Mutter zu. p. 474. Ausnahm hievon. ibid.

F.

Frankfurt. Memoriale derer Reformirten zu Frankfurt an das Evang. Corpus, dasigen Kirchen-Streit und die dieserhalben vorgewesten gütlichen Tractaten betr. p. 693. Wahrhafte und documentirte Species Facti in Sachen der Reformirten Gemeinden zu Frankfurt Impetranten, contra den Magistrat daselbst, insbesondere die beyde Collegia der 9ter und 51ger, Impetraten, puncto des Reformirten Kirchen-Streits, nunc amicabilis compositionis. p. 696. Schreiben Corporis Evangelici an den Magistrat zu Frankfurt, nemliche Angelegenheit betr. p. 702. Antwort des Magistrats darauf. p. 707

G.

Gerichtbarkeit. Derer Reichsstände bleibet allezeit der Majestati Imp. subordiniret. p. 366

Gesandter. Zu denen gesandtschaftlichen Vorrechten gehöret auch die Mauth- und Zollbefreyung von ihren eigenthumlichen Güthern. p. 495. Mißbrauch derselben hat einige Höfe veranlasset, sothane Freyheit aufzuheben. ibid. Solches geschiehet auch in Rußland. p 496. Gründliche Abhandlung und Erörterung der Frage: Ob ein Römischer Kayser nach erfolgter gesetzmäßiger Wahl und Crönung gehalten seye, dem Römischen Stuhl seinen Gehorsam durch eine besondere Gesandtschaft zu bezeigen? p. 496. 633

Gräfl. Fränkischer Comitial-Gesandter von Fiktorius fähret in einem 6spännigen Wagen zur Audienz bey dem Kayſ. Principal-Commiſſario p. 561. Bezeigen derer Chur- und Fürſtl. Gesandten hierüber. ibid. Vid. *Aſylum.* Nialtha.

Gleichiſche Diffamations-Sache. p. 275. 278 Schreiben an Kayſ. Maj. von dem Cammergericht die Gleichiſche Sache betr. p. 374. Abdruck der an Kayſ. Maj. von dem Herrn Herzog Anton Ulrich erlaſſenen Vorſtellung wider den in der Pfaffenrath- und Gleichiſchen Diffamations- und Gothaiſchen Invaſions-Sache vom R. Cammergericht erlaſſenen Bericht. p. 383. Gleichiſches Schreiben an den Reichs-Convent in hac Materia p. 398. Der Sachſen-Gothaiſchen Subdelegations-Commiſſion Erklärung auf die Meinungiſche Regiſtratur dieſe Angelegenheit bet. p. 400 Vid. Bamberg. Cammer-Gericht. Sachſen-Gotha. Sachſen-Meinungen.

H.

Heſſen-Caſſel. Heſſen Caſſel. Succeſſions-Prætention auf Braband, worauf ſich ſolche gründe. p. 582. Heſſen-Caſſeliſche Deduction das Fürſtl. Heſſen Caſſeliſche Erb-Recht auf Braband betr. ibid. Heſſen-Darmſtadt behauptet ſolches als gemeinſchaftlich. p. 583. Schreiben an einen guten Freund in Teutſchland, worinnen gezeiget wird, daß das von Herrn Vice-Canzlar Kopp dem Hauſe Heſſen-Caſſel alleine zugeſchriebene Erb-Recht auf das Herzogthum Braband, dem Heßiſchen Samt-Hauß gemeinſchaftlich zuſtehe, mithin die dagegen unternommene Koppiſche Ausführung höchſt ungegründet, und ſo wohl der ehemahligen Herzogl. Brabantiſchen Erbfolgs-Ordnung als insbeſondere denen Heßiſchen Hauß-Verträgen zuwider ſeye. p. 584. Heſſen-Caſſel und Darmſtädtiſche Irrungen puncto von jenem prætendirenden Einlöß- und Umtauſch-Rechtes auf Schloß, Amt und Stadt Braubach. p. 742. Extract kurzen Berichts von dieſer Materie. p. 743. Nähere Erläuterung, was es mit dem Wieder-Umtauſchungs-Recht des Fürſtl.

Hauses Hessen-Cassel auf Schloß, Stadt und Amt Braubach, wie auch die Veste Marburg, nebst dem ganzen Kirchspiel Catzenelnbogen, und deren allerseitigen An- und Zugehörungen vor eine Bewandtnuß habe. p. 748

Hessen-Darmstadt. Vid. Hessen-Cassel.

Heyler. Vid. Pfalz.

Hohenlohe. Von denen zwischen denen Fürsten und Grafen zu Hohenlohe wegen des Hohenlohischen Creyß-Voti obwaltenden Irrungen p. 415

Holland. Was auf des Holländischen Ministri Notifications- P. M. den Prinzen von Oranien betr. beym Reichs-Convent resolviret worden. p. 154. Resultat Ihro Hochmögenden auf die von dem Fürsten von Waldeck beschehene eigenmächtige Niederlegung des Commando über die Holländischen Trouppen. p. 289. Dessen Antwort hierauf. ibid. Der Prinz von Oranien notificiret dem Reichs-Convent seine Gelangung zur Statthalterschaft. p. 401. Französische Declaration gegen die Republic Holland, die Einrückung der Französischen Trouppen in der Republic Gebieth betr. p. 417. Wird denen Ministris derer mit gedachter Republic alliirten Mächten nachrichtlich communiciret. p. 418. Was wegen der dem Prinzen von Oranien beyzulegenden Titulatur, beym Reichs-Convent beschlossen worden. p. 457. Gratulations-Schreiben an denselben von besagter Reichs-Versammlung p. 459. Extract aus denen Registern der Resolutionen Ihro Hochmögenden vom 7 Nov. 1747. die Königl. Französische Erklärung in Ansehung gegenwärtigen Krieges betr. p. 609 Die Statthalterschaft wird dem Hause Oranien erblich überlassen, und sowohl auf männ- als weibliche Descendentz erstrecket. p. 727. Der Ritterschaft diß-fals gefaßte Entschlüssung. ibid. Der Staaten von Holl und West-Frießland dieserhalben gefaßte Resolution. p. 630. Memorial des Preußischen Ministri die Abschaffung der Küsten-Bewahrer an denen Küsten von Ost-Frießland betr. p. 803

J.

Juramentum perhorrescentiæ. Ob die Darthuung derer Ursachen des Argwohnes gegen den Richter nöthig seye? p. 355

Jus singulorum. Dahin wird in der Meinungis. Recurs-Sache, die Standes Erhöh und Successions Fähigkeit der Meinungischen Descendenz betr. provocirt. p. 51. Ob solches in substrato casu statt finde. ibid.

K.

Kayser. Vid. C. Gericht. Gesandter.

Kirchweyhs Fest. Woher es ursprünglich rühre? p. 462. Ob solches von einem Catholis. Landes-Herrn in Ansehung seiner Evang. Unterthanen eingeschrancket werden könne? p. 463. 469

M.

Magdeburg. Vid. Oesterreich.

Malta. Von dem dem Maltesischen Ambassadeur an dem Römischen Hof zugestandenen Ceremoniel p. 827. Der Groß Meister zu Malta hat 1630. nebst dem Tit. Reverendissimus auch das Prædicat Eminentissimus von dem Cardinals-Collegio erhalten. ibid.

Mecklenburg. Herzoglich-Mecklenburgis. Circular-Schreiben ad Status Imp. die bekannte Regierungs-Angelegenheit betr. p. 155. Copia des Grafen von Bassewitz Schreibens an den Consistorial-Rath und Superintendenten Zander, um Beförderung Fürstl. Resolution auf die von denen Kirchen-Gemeinden übergebene Memorialia, dann Dispositrung Sr. Durchl., denen Closter-Vorstehern nichts gegen die Kayss. Decreta der Pfarr-Wahl halber zuzumuthen. p. 159

N.

Nullitas. Camera ad instantiam querentis citationem super nullitate decernere, nullitate vero in progressu causæ inventa, causam principalem ad judicem ordinarium, ut legitime in ea procedat, remittere tenetur. p. 265. Bey der

Citation super nullitate werden selten Mandata und Inhibitiones erkannt, nisi narrata satis probentur. p. 371

O.

Oranien. Prinz von. Vid. Holland.

Oesterreich. Beschwerde des Oesterreichischen Directorial-Gesandtens, des Magdeburgis. Secretarii Beginnen puncto Protocolli betr. p. 12. Von denen zwischen dem Oesterreich- und Magdeburgischen Gesandten puncto liberi suffragii entstandenen Irrungen. p. 113. Was bey dem Oesterreichischen Landtag vorgegangen. p. 492

Ostfriessland. Wird in Comitiis in ordine ad votandum aufgerufen. p 54. Des Braunschweigischen Gesandtens Contradiction dagegen. ibid. Des Chur-Brandenburgischen Gesandtens Protestation gegen die Gräfl. Wiedrunkelische Successions-Prætension auf Ostfriessland. p. 123

P.

Pabst. Vid. Gesandter. Maltha.

Pfalz. Schreiben an den Kayser von Chur-Pfalz, die Zwingenbergische Angelegenheit bet. p 285. Gründliche Anmerkungen über die Chur Pfälzische Abfertigung des Heylerischen Unterrichtes in Heylerischer Inquisitions- und Chur Pfälzischer Recurs-Sache. p. 354. Kayss. Rescript an Chur-Pfalz die Zwingenbergische Angelegenheit, insonderheit aber die Beschickung eines Bevollmächtigten zur angeordneten Kayss. Hof-Commission betr. p. 406. Reichs-Hofraths-Conclusum vom 25 Sept. diese Angelegenheit betr. p. 407 Chur-Pfälzisches Schreiben an Chur Trier den von denen General-Staaten verlangten Durch-Marsch ihrer Trouppen durch die Ober-Rheinische Creyss-Lande betr. p. 408. Considerationes hierüber. p. 410. Chur Pfälzisches Schreiben ad Augustissimum, obb meldete Angelegenheit betr. ibid. Vid. *Privilegium de non appellando.*

Pfaffenrath. Vid. Gleichen.

Preussen. Vid. Schweden.

Privilegium de non appellando. Ob das Chur-Pfälzische Privilegium de non appellando einen Grund in der A. B. habe? p. 358. Privilegia de non appellando illimitata, ob dieselbe die querelam nullitatis ausschliessen? p. 361. seqq.

Protocollum. Collegii Principum vom 7 Jun. die Zwingenbergische Sache so anderes betr. p. 11. Fürsten-Raths-Protocoll vom 17 ejusd. die Sachsen-Meinungische Recurs- und Successions-Angelegenheit betr. p. 85. Fürsten-Raths-Protocoll vom 21 Jul. in dicta Materia p. 109. Zweites Fürsten-Raths-Protocoll vom 24 d. m. p. 111. Reichs-Fürsten-Raths-Protocollum vom 28 Jul. die Reichs-Vestungs-Reparations-Sache, dann des Holländischen Ministri bekanntes Notifications-Pro-Mem. und endlich die Canicular-Ferien betr. p. 153. Directorial-Anzeige im Fürstl. Collegio den Prinzen von Oranien betr. p. 460

Provocatio, was es eigentlich bedeute? p. 363

R.

Reichs-Convent. Der beyden hohen Reichs-Collegiorum Ansinnen an das Städtische wegen forderlamster Einsendung eines Römer-Monats zu Bestreitung derer prestantesten Bedürfnüssen p. 681 Dessen Erklärung hierüber. p. 682. Jener Antwort und weitere Entschlüssung hierauf. p. 794. Vid. Holland.

Reichs-Hofraths-*Conclusum*, in Sachen Sachsen-Meinungen, contra Sachsen-Meinungen puncto Successionis p. 65. Reichs Hofraths- und Vicariats-Concluſa in Sachen Frau Landgrafin von Hessen-Philipsthal contra Sachsen-Weymar, das Amt Burgau betr. p. 794

Vom Monat *Julii.*

Von Böselager, Freyherr contra Freyherrn Hanxleden, Rescripti puncto einer Münsterischen Dom-Præbendæ. p. 209. Graf Anton Ernst zu

Oettingen contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, M. S. C. puncto adimplendæ transactionis fraternæ p. 216. Herr Marggraf zu Baaden-Baaden, als Condominus der hintern Grafschaft Sponheim, contra den Herzogen zu Pfalz Zweybrücken, als gleichmäßigen Condominum besagter Grafschaft, Mandati. p. 217. Ittling Gemeinde contra den Herrn von Schmidberg, puncto diversorum gravaminum p. 218. Zu Leiningen, Westerburg, Graf Georg Ernst Ludwig, contra den regierenden Grafen Georg Carl Ludwig, Rescripti, puncto primogenituræ p. 219. Herr Bischoff zu Eichstädt und dero nachgesetzte Regierung, contra Brandenburg-Onolsbach, Mandati. p. 221. Burggraf zu Kirchberg contra Sachsen-Weymar und Eisenach, Rescripti, puncto contraventionis & turbationis in possessione vel quasi jurium vel privilegiorum Dynastiæ Farnrodiæ. p. 222. Grafen Joh. Ludw. zu Löwenstein-Wertheim und Joh. Philipp contra dero jüngere Gebrüdere, Carl Ludwig, und Wilhelm Heinrich, puncto turbationis & violentiarum in juribus condominii. p. 223. Aachen, Stadt, puncto confirmationis privilegiorum. p. 224. Vermählte Erb Prinzeßin zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg, gebohrne Fürstin zu Salm, contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg, puncto alimentorum & aliarum prætensionum. p. 225. Costantz, Stift, puncto investituræ. p. 226. Kempten, Stift, puncto investituræ. ibid. Zu Windsheim klagende Bürgerschaft, contra den Magistrat daselbst, Rescripti, & paritoriæ, puncto diversorum gravaminum. p. 227. Frankfurth contra Frankfurt Commissionis, in specie, des Gerichts-Bothen Küßners Wittib Salarium betr. p. 227. Graf Georg Hermann zu Leiningen-Westerburg contra die verwittibte Gräfin Margaretha zu Leiningen-Westerburg Rescripti, puncto contraventionis pacti Familiæ. p. 228. Trier, contra Sachsen-Weymar & Eisenach, Mandati & paritoriæ, in puncto

turbationis in jure venandi. p. 229. Zu Dortmund beyde Proconsules Bersword, Sœiling & Cons. contra den Syndicum Mallinckrod & Cons. in puncto contraventionis Constit. Cæsar. die letzte Raths-Wahl betr. p. 230. Herr Bischof zu Eichstädt contra Brandenburg-Onolsbach dero nachgesetzte Regierung & Cons. Mandati, puncto fractæ pacis publicæ. p. 234. Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Gebürg contra den Grafen Carl Maximilian von Giech, zu Thurnau und die Wittib Deichelin, wie auch das Dom-Capitul zu Bamberg, qua emtores der Freyherrl. Auffesischen milden Stiftung daselbst, Mandati. p. 236. Zu Laach, Gotteshauß contra Brandenburg-Onolsbach, das Gut Bendorf betreffend. p. 237. Von Schönborn zu Wiesentheid, Graf, contra das Dom-Capitul zu Bamberg puncto turbatæ possessionis vel quasi Jurisdictionis, aliorumque jurium. p. 238. Lippe-Brackische Succession betr. p. 239. Isenburg Fürstl und Gräfl. Gesamt-Hauß puncto investituræ p. 241. Abt zu Zweyfalten contra den Herrn Herzog zu Würtenberg, Rescripti, die Auswahl und Contravention der alten Verträge betr. p. 242. Zu Schwarzburg Sondershausen und Rudolstadt Hn. Fürsten, puncto investituræ & confirmationis Privilegiorum p. 243. Hessen-Darmstadt puncto investituræ über das Bußecker-Thal cum annexis p. 244. Rave, nunc Forckenbeck, contra Heerde puncto manutenentiæ in Præbenda Canonicali Ecclesiæ Collegiatæ ad S. Paulum im alten Dom zu Münster p. 244. Zu Worms, Stift, und sämtl. Clerisey contra den Magistrat daselbst, Mandati & Paritoriæ, puncto violatæ immunitatis Ecclesiasticæ. p. 249. Zu Leiningen und Dachsburg Graf Christian Carl, contra den Chur-Pfälzischen Regierungs-Rath von Halberg, Mandati. p. 251. Zu Speyer Dom-Capitul contra den Freyherrn von Helmstätt Commissionis puncto diversorum gravaminum. p. 252. Zu Löwenstein-Wertheim Grafen Joh. Ludwig und Friederich

drich Ludwig, contra Carl Ludwig und Wilhelm Henrich, beyde mitregierende jüngere Grafen, dann beyde Gräfl. Schweſtern Amœna Sophia und Carolina, Reſcripti, in puncto donationis, attentatæ poſſeſſionis & impeditæ confectionis inventarii p. 261. Chur-Braunſchweig-Lüneburg in puncto inveſtituræ über das Herzogthum Sachſen-Lauenburg und Land Hadeln. p. 268. Zu Solms-Rödelheim Graf Wilhelm Carl Ludwig contra die Fürſtl. Hanauiſche Regierung, Mandati p. 269. Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Orts am Kocher contra den Magiſtrat zu Dünckelſpühl Reſcripti, in puncto violatæ Jurisdictionis Cæſareæ reſervat. & privileg. Equeſtrium. p. 270. Zu Heilbronn Burgermeiſter und Rath, wie auch Stadt-Schultheiß, Anwaldt und Richter, contra den Fränkiſchen Ritter-Canton Ottenwald, puncto turbatæ jurisdictionis p. 270. Zu Leiningen-Weſterburg Graf Georg Hermann und Georg Carl Ludwig contra die widerſpenſtige Unterthanen des Fleckens Weſterburg, puncto ſeditioſæ retinentiæ & contraventionis ordinationis foreſtalis. p. 271

Vom Monat *Auguſti.*

Zu Coblenz P. Rector & Collegium Soc. J. contra die Churfürſtl. Trieriſche Landes-Regierung zu Ehrenbreitſtein und Landſchaftliche Directores des Nieder-Erzſtifts Trier puncto immunitatis à contributione der Fundations-Güter gedachten Collegii. p. 302. Zu Trier P. Rector & Collegium Soc. Jeſu contra die Chur-Trieriſche Landes-Regierung und Landſchaftl. Directores des Ober-Erzſtifts Trier, turbationis in poſſeſſione immunitatis à Collectis der Fundations-Güter p. 304. Zu Wied Neuwied Graf contra die Chur-Trieriſche Regierung puncto turbationis ſuperioritatis territorialis & jurisdictionis. p. 305. Lippe-Brakiſche Succeſſion bet. in ſpecie Schaumburg-Lippe-Bückeburg, contra Lippe-Detmold Sententiæ Executionis, nunc liqui-

dationis. p. 306. Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Ottenwald contra von Ellrichshaußen & Consorten pt. dissidiorum &c. p. 316. Hessen-Darmstadt Herr Landgraf und dero Universität zu Gießen contra den Herrn Statthalter zu Hessen-Cassel und die Universität zu Marburg, Mandati. p. 323. Zu Schwarzburg-Sondershausen Herr Fürst, contra Sachsen-Weymar Rescripti puncto turbationis & violentiarum p. 324. Weissenburg contra Weissenburg diversorum gravaminum, in specie die Regulirung der Consulenten-Stelle betr. p. 328. Zu Frankfurt Stift ad St. Bartholomæum, in specie dessen Probstey contra den Magistrat daselbst puncto violati privilegii. p. 329. Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis, in specie die Wiederbesetzung der vacanten Præsidenten-Stelle bey dem Land- und Hof-Gericht betr. p. 330. Hessen-Darmstadt puncto Privilegii de non appellando. p. 333. Hohenlohe-Pfedelbachische Unterthanen Amts Meinhard contra den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Pfedelbach, auch den Rath und Amtmann Steinbauer Rescripti, puncto diversorum gravaminum. ibid. Nordhausen, Stadt, puncto investituræ über das Schultheissen-Amt und Vogthey daselbst, die deßhalben erregte Motus betr. p. 335. Falkenstein Grafschaft in specie einige Lehens-Unterthanen zu Fußgenheim contra den Freyherrn von Hallberg puncto diversorum gravaminum. p. 338. Zu Dhaun, Rheingräfl. Vormundschaft modo Rheingraf Christian zu Dhaun contra den Herrn Fürsten zu Salm-Kyrburg & Cons. Mandati, puncto divers. gravaminum & violentiarum. p. 340. Von Krailsheim Kraft Hannibal, Freyherr, Commissionis puncto fratricidii inculpati. p. 344. Zu Lymburg-Stirum weyl. verwittibten Gräfin Testament, modo deren Verlassenschafts Theilung betr. p. 345. Lippe-Brakische Succession betr. in specie Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg contra die Grafen zu Schaumburg-Lippe Alverdißen, Mandati, puncto cassandæ illicitæ cessionis. p. 352

Register.

Vom Monat *Septembris.*

Hollstein-Plönische Succession betr. in specie Herr Herzog Friedrich Carl zu Schleßwig-Hollstein contra die in libello restitutorio benannte Creditores puncto restitutionis in integrum, in specie die Poitschanische und des Baron von Eichholz eingeklagte Forderungen, nunc renunciationem litis & causæ betr. p. 432. Zu Löwenstein-Wertheim Fürstl. und Gräfl. Gesamt-Haus, puncto investituræ p. 433. Weissenburg contra Weissenburg, in specie Alexander Lotzbeck contra den Magistrat daselbst, puncto diversorum gravaminum p. 434. Weissenburg contra Weissenburg diversorum gravaminum, in specie die Magistratische Renitentz betr. p. 436. Weissenburg contra Weissenburg, in specie die Rechnungs-Abhör pro præterito betr. p. 437. Weissenburg contra Weissenburg diversorum gravaminum, in specie die Regulirung der burgerl. Consulenten-Stelle betr. p. 438. Zu Worms einige bürgerl. Zünften contra den Magistrat daselbst, Rescripti puncto divers. gravaminum. p. 440. Bentheim, Grafschaft, und Landes-Administration betr. p. 443. Reichs-Ritterschaft in Franken aller 6 Orten contra Chur-Pfalz und sämtl. Zwingenbergische Erbes-Interessenten, die Alienation der Herrschaft Zwingenberg betr. p. 445

Vom Monat *Octobris.*

Zu Wied-Neu-Wied, Graf contra die Chur-Trierische Regierung Rescripti puncto turbatæ superioritatis territorialis & jurisdictionis p. 516. Zu Wied Neuwied, Graf, contra die Churfürstl. Trierische Regierung zu Ehrenbreitstein puncto turbationis liberæ navigationis in flumine Rheni. p. 519. Reichs-Ritterschaft in Franken Orts-Gebrg contra Geuder Welser und Tucher, modo Nürnberg, Mandati puncto collectarum p. 519. Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher contra den Herrn Herzogen zu Würtemberg puncto colle-

Carum & annexorum Jurium zu Aldingen p. 520. Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts-Creichau contra die Gebrüdere Grf von Kochendorff, und den zur Kayserl. Commission ernannten Ritter-Ort Odenwald, puncto der aus bürgerlichen Gütern gemachten Herrschaftl. Höfen und denegirten Steuer-Geldes. p. 521. Zu Neckar-Steinach und in den dahin eingepfarrten Dorfschaften, Darfperg und Grein, sämtl. A. C. verwandte Bürger und Unterthanen contra die Freyherrn Hugo Wolff und Lotharium Ferdinand von Metternich, Mandati puncto turbat. in Exercitio Religionis p. 522. Heilbronn, Stadt, contra die Gemeinde zu Neckar-Gartach puncto recursus ad curiam feudalem. p. 425. Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher contra Würtenberg puncto collectarum zu Gruppenbach p. 530. Weissenburg contra Weissenburg diverf. gravam. in specie die Burgermeister Lozbeckische Erbtheilung und M. Rothische Exorbitantien betr. p. 530

Vom Monat *Novembris.*

Frauenwald, Gotteshauß, contra Baaden-Baaden Mandati S. C. puncto Juris condeterminandi confinium p. 666. Zu Windsheim klagende Bürgerschaft contra den Magistrat daselbst, Rescripti & Paritoriæ puncto diversor. gravam. p. 669. Zu Dalberg Freyherr contra das Stift Würzburg und Conf. puncto alienat. feudi, das Rittergut Buchholt betr. p 673. Postwesen im Reich betr. in specie Herr Fürst von Thurn und Taxis, contra den Magistrat der Stadt Cölln puncto Mandati S. C. die verschiedene ausgeübte Gewaltthaten betr. p. 674. Von Wiesenberg Wilhelm Constantin Freyherr, Kayserl. Precist bey dem Erzstom Stift Cölln contra das Dom-Capitul, den Maximilian Heinrich von Bayer, wie auch Rectorem und Professores der Universität allda puncto primariarum precum. p. 676

Vom

Register.

Vom Monat *Decembr.*

Rieterisches Majorat und Reichs Lehenbare Güter betr. in specie die Stadt Nürnberg contra die Rieterische Feudal-Erben Commissionis, die Rieterische Stiftung betr. p. 835. Mecklenburg contra Mecklenburg novæ commissionis, in specie den Schadens-Punct und Ablegung der Eyde betr. p. 837. Sachsen-Meinungisches Debit-Wesen betr. p. 840. Postwesen im Reich, in specie Herr Fürst von Thurn und Taxis, contra den Magistrat der Stadt Cölln, das Bothen-Wesen betr. Mandati & Paritoriæ, nunc restitutionis in integrum. p. 842. Fugger Wöllenburgische Güter Administration, in specie die Distrahirung der Gefälle und Wald-Devastation betr. p. 843. Fugger-Wöllenburgische Güter-Administration, in specie den Punctum des vermehrten Vidualitii betr. p. 858. Zu Hohenlohe, sämtl. Herrn Fürsten und Grafen puncto investituræ p. 860. Zu Oettingen, Graf Anton Ernst contra den Fürsten zu Oettingen Mandati & Paritoriæ, puncto adimplendæ transactionis fraternæ, p. 864

Reichs-Ritterschaft. Continuation der Ritterschaftlichen Gegen-Information in Zwingenbergischer Angelegenheit. p. 711. Vid. Reichs-Hofraths-*Conclusa.*

Reichs-Stand. Ob ein zur Catholischen Religion tretender Reichs- und Creiß-Stand sein auf seinem aus meinst Evangelischen Unterthanen bestehenden Lande haftendes Reichs- und Creyß-Votum einem Catholischen Gesandten zur Vertrettung übertragen könne? p. 415

Reichs-Städte. Von der Reichs-Städte Bothen-Wesen. p. 533. Deren Beschwerden über dessen Einschränckung. ibid. Was die Stadt Cölln dißfals an den Reichs-Convent gelangen lassen. p. 534. Fürstl. Taxische Befugniß, das Reichs-Städtische Post- und Bothen-Wesen betr. p. 535. Vid. Reichs-Hofraths-*Conclusa.*

Reichs-Vestung. Gräfl. Seckendorfische Vorstellung an den Reichs-Convent, die Reparation der Reichs-Vestung Philippsburg betr. p. 128. Was in allen 3 Reichs-Collegiis hierüber beschlossen worden? p. 153. Gräfl. Seckendorfisches Schreiben ad Comitia, die Reichs-Vestung Philippsburg betr. p. 273. Seckendorfisches Schreiben ad Comitia samt Rapport, die Philippsburger Reparations-Sache betr. p. 559. Die hierüber erfolgte Comitial-Resolution p 683.

Religions-Gravamina. Vid. *Corpus Evang.*.

Rosenberg. Vid. *Corpus Evang.*

Rußland. Vid. Schweden.

S.

Sachsen-Chur. Chur-Sächsische Reservation in Ansehung Asch betr. p. 565

Sachsen-Gotha, beschwehret sich bey dem Reichs-Convent über die in einigen Sachsen-Meinungischen Schriften in Gleichischer Sache enthaltene Anzüglichkeiten p. 130. Copia Schreiben des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha an das Reichs-Städtische Directorium, diese Angelegenheit betr. p. 132. Sachsen-Gothaisches Schreiben ad Comitia, die Gleichische Diffamations- und Sachsen-Meinungische Recurs-Sache betr. p. 279

Sachsen-Meinungen. Die Sachsen-Meinungische Recurs-Sache in Betref der Sachsen-Meinungischen Descendenz-Successions-Fähigkeit komt in Comitiis zum Schluß. p. 46. Was dieserhalben daselbst vorgegangen. p. 47. Resolutio Cæsarea in Sachen Sachsen-Meinungen contra Sachsen-Meinungen puncto Successionis p. 55. Sachsen-Meinungisches Pro-Memoria diese Resolution betr. ibid. Extractus designationis actorum in causa Sachsen-Meinungen contra Sachsen-Meinungen puncto Successionis p. 59. Sachsen-Meinungisches Schreiben ad Comitia diese Angelegenheit betr. p. 67. Gegenseitiges P. M. diese Sache betr. p. 69. Sachsen-

Meinungische Protestation gegen alles weitere Comitial-Verfahren in dieser Sache bis zu beybringender Sachsen-Meinungischen Gegen-Nothdurft. p. 73. Fernéres Sachsen-Meinungisches Pro-Memoria in Betref des was vor Deliberation in hac causa in forderſamſte Betrachtung gezogen werden möchte. p. 74. Derer geistlichen Stände Gesandten Protestation und Reservation gegen der von Sachsen-Meinungen puncto Suffragii beschehene præjudicirliche Anſinnung p. 83. Fürstliches Conclusum die Sachsen-Meinungische Recurs-Sache betr. p. 110. Reichs-Gutachten in dicta Materia. p. 120. Kayserl. Hof-Decret an den Reichs-Convent, diese Angelegenheit betr. p. 403. Sachsen-Meinungis. Pro-Memoria die Gleichische Sache, insonderheit die in denen Französischen Cölnis. Zeitungen No. 102. enthaltene nachtheilige Passage betr. p. 736. Vid. *Protocollum.* Gleichen.

Salzburg. Von dem Salzburgischen Comitial-Gesandten werden Extractus Protocollorum Collegii Principum zu dem Ende communicirt, um daraus die Possessionem vel quasi Juris condirectorialis Salisb. Capitulo Sede vacante competentis ersichtlich zu machen. p. 30. Der Salzburgische Gesandte exerciret einen actum directorialem sede vacante, nemine contradicente. p. 54

Sachsen-Weymar. Continuation der Sachsen-Weymarischen Deductionis Juris & facti, in Sachen weyl. Landgräfin zu Hessen-Philippsthal, contra Sachsen-Weymar das Amt Burgau betr. p. 775. Beylagen. p. 781.

Salm. Was von Seiten Salms in der bekannten Salmischen Recurs-Sache weiters in Comitiis bekannt gemacht worden. p. 138. Salmisches Schreiben an den Bischof und Cardinal zu Lüttich diese Angelegenheit betr. p. 281

Schornsheim. Vid. *Corpus Evangelicum.*

Schweden. Bericht der zu Untersuchung des Grafen Teßin bekannten Angelegenheit angeordneten

Commission. p. 201. Die zu folge des zwischen Schweden und Preussen den 18 May errichteten Allianz Tractat weiters getroffene Convention p. 418 Schwedischer Reichs-Abschied vom 14 Dec. d. a. p. 805. Extract geheimen Ausschuß-Protocolli vom 19 Nov. d. a. p. 819. Von denen zwischen dem Englischen Ministre, und dem Schwedischen Hof wegen Auslieferung des Schwedischen Kaufmanns Spring sich ereigneten Irrungen. p. 826

Spanien. Des Holländischen Ministri Ansuchen bey dem Spanischen Hof um Verstattung des Traktaten-mäßigen Genusses des der Holländischen Nation zustehenden freyen Commercii in denen der Cron Spanien zugehörigen Landen. p. 802. Antwort des Spanischen Premier-Ministers hierauf. p. 803

T.

Taxis, Fürst von. Streit zwischen demselben und der Stadt Cölln, das Bothen-Wesen betr. p. 534 Taxische Befugnüß in Ansehung derer Reichs-Stände Post- und Bothen-Wesens. p. 535

V.

Verordnung. Königl. Französisches Edict, die Aufhebung des der Westindischen Compagnie bißher überlassenen Pachts betr. p. 202. Königl. Preußisches Edict, das Abhauen der Birkenbäume betr. p. 205. Stadt Regenspurgisches Decret, den Kauf und Verkauf der Venalien betr. p. 207. Kayß. Rußische Ukase an den dirigirenden Senat, den Unterhalt der Academie der Wissenschaften und Künstler betr. p. 292. Chur-Bayrische Verordnung, das übermäßige und schädliche Spielen betr. p. 298. Kayserl. Königl. Ungarische Verordnung, die Vermögens-Steuer betr. p. 422. Königl. Preußisches Edict, verschiedene Freyheits-Verstattungen für die in die Königl. Preußische Lande sich etablirende Fremde betr. p. 428. Chur-Bayrische Verordnung, den Papier-

Handel betr. p. 829. Chur-Bayriſches Mandat, das Toback-Weſen betr. p. 811

Viscariats-Concluſa. Vid. Reichs-Hofraths-*Concluſa.*

Votum. Ob ein Reichsſtand in ſeiner eigenen, oder ſeiner nächſten Anverwandten Angelegenheit in Comitiis zu votiren berechtiget ſeye? p. 54. Vid. Reichs-Stand.

W.

Waldeck. Fürſt von. Vid. Holland.

Z.

Zetwitz. Von denen zwiſchen denen Herren von Zetwitz und der Cron Böhmen ſo wohl wegen ihrer Immittelbarkeit, als auch wegen Aſch fürwaltenden Irrungen. p. 488. Zetwitziſche Beſchwerden über die Exceſſe, der ſich zu Aſch befindlichen Executions-Mannſchaft. p. 561. Königl. Böhmiſche Reſolution die Zetwitziſche Angelegenheit betr. p. 691. Vid. *Corpus Evangelicum.*

Zeulitzheim. Vid. *Corpus Evangelicum.*

Zwingenberg. Kayſ. Hof-Decret an den Reichs-Convent die bekannte Zwingenbergiſ. Verkaufs-Sache betr. p. 4. Der Chur-Pfälziſche Geſandte reſervirt ſich dagegen in generalibus quævis competentia. p. 12. Unpartheyiſches Bedenken über die bekannte Zwingenbergiſche Angelegenheit. p. 24. Chur-Pfälziſches Reſcript an den Reformirten Kirchen-Rath, das Zwingenbergiſche Religions-Weſen betr. p. 686. Extract aus dem über die in der Herrſchaft Zwingenberg eingenommene Huldigung abgehaltenen Protocoll. p. 687. Extract der dem Chur-Pfälziſchen Regierungs-Rath Reibold wegen Beſitznehmung von gedachter Herrſchaft ertheilten Inſtruction. p. 688. Vid. *Corpus Evangelicum.* Pfalz. *Protocollum.*

Corri-

Corrigenda.

Pag. 11. l. 12. statt Churfürstl. lese Fürstl. Pag. 54. l. 22. Str. l. Struv. Pag. 128. l. 21. nach 4000. setze Gulden. Pag. 185. l. 23. viel, Welt. Pag. 186 l. 1. schwere, schweres. l. 3. benöthigste, benöthigte. l. 28. heutigen, heutern. Pag. 191. l. 7. apertus, Apertur. Pag. 276. l. 33. nach Sum. l. Imperii. Pag. 277. l. 13. statt Cassel l. Castel. Pag. 298. l. 33. begunge l. begune. Pag. 302. l. 22. omitt. Dotions. Pag. 304. l. 9. Dotions. Pag. 415. l. 32. ob, ab. Pag. 463. l. 15. Wehener l. Wehner. Pag. 476. l. 20. omitt. Anco. in. Pag. 479. l. 9. statt D. A. Pag. 481. l. 1. D. setze A. Pag. 559. l. 14. Grafens, Grabens. Pag. 560. l. 1. el. l. cit. l. 2. Falkenbeckische, Erlbeckische. l. 18. benommen, genommen Pag. 561. l. 2. vermeldtem l. ermeldtem. l. 8. sie ihnen l. so dann. l. 16. Westrauisch, Gräfl. l. Gräfl. Wetterauischen. l. 20. ausgefahren l. aufgefahren. Pag. 709. l. 25. diesem. l. dem. Pag. 775. l. 16. Deduction l. Deductionis. Pag. 793. l. 21. 1748 l. 1743. Pag. 803. l. 19. Verwahrer l. Bewahrer. Pag. 805. l. 23. beträchtliche l. merkwürdige. Pag. 827. l. 26. omitt. wovon.

Die etwa sonsten dort und da noch eingeschlichene Druckfehler wird der geneigte Leser von selbsten zu verbessern wissen.

Verzeichniß verschiedener Bücher, welche Franz Varrentrapp, Buchhändler in Franckfurt am Mayn, entweder selbsten hat drucken lassen, oder in Anzahl bey ihme zu haben sind.

Drollingers, Carl Friedrich, Gedichte, samt andern dazu gehörigen Stücken, wie auch einer Gedächtnis-Rede auf denselben, ausgefertiget von J. J. Sprengen. 8. 1745.

Frankfurtische Religions-Handlungen, welche zwischen einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat, und denen Reformirten Bürgern und Einwohnern daselbst, wegen des innerhalb denen Ring-Mauern dieser Stadt gesuchten Exercitii Religionis Reformatæ publici, bey dem Höchst-preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gepflogen worden; worinnen hauptsächlich die wichtige Materie des Teutschen Staats-Rechts, von der Reichs-Stände Jure circa Sacra erläutert, und von dem wahren Verstand des Articuli VII. Instrumenti Pacis Westphalicæ und denen Annis Decretoriis 1624. und 1658. gehandelt, auch von einigen zu der Frankfurter Reformations- und Kirchen-Historie gehörigen Sachen, gründliche Nachricht ertheilet wird: Nebst denen darzu gehörigen und grösten Theils ungedruckten, theils vor geraumer Zeit im Druck ausgegangen und nunmehro sehr rar gewordenen authentischen Beylagen. fol. 1735. II. Theile.

Geschichte des Interregni, nach Absterben Kayser Carls des VI. worinnen die merckwürdigsten Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kayserlicher Maj. im Heil. Röm. Reich zugetragen, erzehlet, und die

in solcher Zeit gemein gemachte Acta publica mitgetheilet werden. 4. 1742. IV. Theil.

Gundlings, Nic. Hieron. vollständiger Discours über den Westphälischen Frieden, aus richtigen und unverfälschten MSCtis ans Licht gestellet. 4. 1737.

——— Vorbereitungs-Discours zu dem Utrecht-Baadischen Frieden, 4. 1736.

——— Academischer Discours über des Freyherrn Samuel von Pufendorffs Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten, so jetziger Zeit in Europa sich befinden. 4. 1737.

Handbuch, Neues Genealogisch-Schematisches Reichs- und Staats- in welchem ein vierfacher Calender, ein Geschlechts-Register der herrschenden Häuser von Europa, in dessen Alphabetische Ordnung verschiedene Hof-Staate und Regierungs-Verfassungen, Maltheser-Teutsche und andere hohe Ritter-Orden, Hochwürdige Dom Capitul ꝛc. eingeschaltet worden, und an dessen Anfang die zu spat eingelauffene Zusätze und Verbesserungen befindlich sind. Nachricht von einigen an verschiedenen hohen Höfen befindlichen Gesandtschaften, nebst einem nützlichen Register. Eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung. Ein Höchstpreißlicher Kayserl. Reichs-Hof-Rath und geheime Reichs-Canzley. Ein Höchst-löblich Kayserl. Cammer-Gericht. Eine ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschaft und das jetztlebende Frankfurt. 8. Wird alle Jahre neu und vermehrt gedruckt.

Historie, (geheime) von Victor Amadeo, König von Sardinien, von dessen Abdanckung der Crone, Gefangenschafft auf dem Schloß Rivoli, und deren Mittel, so er sich bedienet, um wieder auf den Thron zu steigen. 8. 1734.

Kopps, Joh. Adam / gründliche Abhandlung von der Association derer vordern Reichs-Crayse, worinnen zuvorderst die Einrichtung derer Reichs-Crayse überhaupt, und darauf gefolgten, auch bey dem gantzen Associations-Wesen jederzeit zum Grund gelegten Executions-Ordnung, so dann

der Ursprung, Fortsetzung und heutige Beschaffenheit dieser Associations-Verfassung insbesondere, beschrieben, mit allen und jeden vorhandenen Associations-Recessen. 4. 1739.

Mosers, Joh. Jacob von Filseck, Reichs-Städtisches Handbuch, worin die heutiges Tages noch einen Nutzen zu haben scheinende Urkunden, welche des Heil. Röm. Reichs Frey- und Reichs-Städte überhaupt oder ins besondere angehen, als Extracte der Reichs-Gesetze und Matriculu, Reichs- und andere Schlüsse, Kayserl. und König!. Päpstlich- und andere Privilegia, Verträge zwischen dem Magistrat und der Bürgerschafft, oder mit Fremden, Urtheile derer höchsten Reichs-Gerichte, Protestationes, Contracte, Bündnisse, Reverse, und dergleichen, aus Herrn Lünigs Reichs-Archiv extrahiret und mit vielen daselbsten nicht befindlichen Stücken vermehret, theils in extenso, theils nach ihren fürnehmsten Passibus anzutreffen seynd. 4. 1732. II. Theile.

Nassauische Stamm-Tafel mit beygefügten Erläuterungen und Grund-Sätzen, welche anzeigen, daß die Fürsten zu Nassau-Saarbrücken und die Fürsten zu Nassau-Catzenellenbogen Ihrem Anherrn Henrico, mit deme Sie in eadem Linea verbunden sind, in denen Lehen- und Eigenthums Landen der von demselben herkommenden Grafschafft Nassau, wann dieselbige erlediget werden, einander zu folgen berechtiget sind, auch solches durch ein Pactum commune & juratum Successionis conservatorium in Anno MDCCXXXVI. weiters bestättiget, und dadurch Ihre Pacta particularia authentice interpretiret haben. fol. 1744.

Opitz, Martin/ sämtliche Teutsche Gedichte, in zwey Bände abgetheilet, von neuen übersehen, durchgehends verbessert, und, nebst einem Vorbericht von des Autoris Leben, herausgegeben von Dan. Wilh. Trillern. med. 8. 1746. mit Kupfern. IV. Bände.

Pope, des Ritters Alex. Versuch an dem Menschen, in vier Sitten-Briefen an Heinrich St. John, Grafen von Bollingbroke, über die Natur und den Zustand des Menschen. Zuerst aus dem Englischen in das Französische, durch den Herrn Abt du Resnel, und nunmehro in das Teutsche übersetzet; nebst einigen andern Übersetzungen, und mit schönen Kupffern von dem berühmten Künstler, Martin Tyroff, ausgezieret. med. 8. 1741. Französisch und Teutsch.

Sagitarii, *Casparis*, Historia der Grafschafft Gleichen, aus unterschiedlichen Fürstlich-Gräflich- und Freyherrlichen Archiven zusammen getragen; worinnen sehr viele andere, insonderheit aber die Thüringische Geschichte, erläutert werden, mit nöthigen Kupffern, Stamm-Tafeln und Registern versehen. 4. 1732.

Sammlung einiger Staats-Schrifften, welche nach Ableben Kayser Carl des VI. zum Vorschein gekommen, und die gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland betreffen. 8. 1741-1743. 48. Stück, in vier Bände abgetheilet.

—— Historische / von Staats Schrifften, zur Erläuterung der neuesten Welt- und Teutschen Reichs-Geschichten unter Kayser Carln dem VII. 8, 1744. III. Bände.

—— Neue / von Staats-Schrifften, zur Erläuterung der neuesten Welt- und Teutschen Reichs-Geschichten, nach Ableben Kayser Carl des VII. 8. 1745-1747. 36. Stück in 3. Bände abgetheilet.

—— Fortgesetzte / von Staats-Schrifften, so zur Erläuterung der neuesten Welt- und Teutschen Reichs-Geschichten, unter Kayser Franz. 8. 72. Stück in VI Bänden. Wird beständig fortgesetzet.

Spion (der) an den Höfen der Christlichen Potentaten, oder geheime Briefe und Nachrichten eines Türckischen Abgesandten an den Christlichen Höfen 8. VI. Theile 1734. & seqq.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Samlung von Actis Publicis und Staats-Schriften Nebst einem Haupt-Register

Bd.: 6

Frankfurt am Mayn 1752

J.publ.g. 696-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561127-1
VD18 80306179-001